B 1,432,642

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

Digitized by Google

J
357
.K2
.1822
v.1-2

II, 148. Einführung d. bair. Gerichtsverfassung im Unter Mainkreis

183. Landwirthschaftl. Reklamation in Würzburg.

208. Aufhebung d. Parcellar-Vermessung.

220. [illegible].

Digitized by Google

Digitized by Google

12043

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Erster Band.

München, 1822.
Im Verlag von E. A. Fleischmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Programm
über die
Feyerlichkeiten bey Eröffnung der Stände-Versammlung.

I.

Am Tage vor der Eröffnung der Stände-Versammlung wird um 8 Uhr Morgens in sämmtlichen Pfarrkirchen der Residenzstadt und der Vorstädte, so wie in der protestantischen Kirche, feyerlicher Gottesdienst gehalten, um den Segen des Himmels für das Gedeihen dieser für das Wohl des Königreichs so wichtigen Angelegenheit zu erflehen.

In der Hofkirche zu St. Michael beginnt diese gottesdienstliche Feyerlichkeit um 11 Uhr, welcher Seine Königliche Majestät, die Staatsminister, der Feldmarschall, der gesammte Hof, der Staatsrath, die Generalität und sämmtliche Collegien beywohnen, und wozu die Mitglieder der Stände-Versammlung besonders eingeladen werden.

Seine Königliche Majestät werden in einem achtspännigen Gallawagen und die Chefs der Oberhofstäbe, die im Dienste stehenden General- und Flügel-Adjutanten, dann die im Dienste befindlichen Kam-

merherren in mehreren sechsspännigen Hofwagen — begleitet von einer Eskadron der Garde zu Pferd, angeführt von einem Staabsoffizier, zur Kirche fahren.

Die Abfahrt Seiner Königlichen Majestät von der Residenz wird durch Kanonensalve verkündigt. Eine Compagnie der Grenadiergarde mit einer Fahne und eine Eskadron der Garde zu Pferd mit einer Estandarte bilden die Ehrenwache am Eingange der Kirche.

Allerhöchstdieselben werden bey Ihrem Eintritte in die Kirche, in welcher die Garde der Hatschiere aufgestellt ist, von den Königlichen Prinzen des Hauses, die sich früher dahin begeben, dann dem Herrn Herzoge von Leuchtenberg, den Ministern, dem Feldmarschall, dem Hofe, dem Staatsrathe und der Generalität empfangen und bis zu dem an der rechten Seite des Hochaltars errichteten Throne begleitet.

Vor den Stufen des Thrones sind für die Prinzen des Königlichen Hauses besondere Betstühle aufgestellt. Für Se. Königliche Hoheit, den Herrn Herzog von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt, ist ein besonderer Betstuhl bereitet.

Die Kronbeamten, die königlichen Staatsminister, der Feldmarschall und die Chefs der Oberhofämter nehmen ihre Plätze in den Stühlen rechts des Thrones, der Capitaine des Gardes und der diensthuende Generaladjutant stellen sich rückwärts des Königs, seitwärts in einiger Entfernung die diensthuenden Kammerherren und Pagen.

Digitized by Google

Die Generallieutenants, der Stadtcommandant und die Generaladjutanten nebst dem hoffähigen Adel begeben sich ebenfalls in die Seitenstühle.

Vor diesen gegen die Mitte des Chors (Presbyterium) sind die Stühle für den Staatsrath.

Auf der entgegengesetzten Seite links reihen sich die eingeladenen Mitglieder der Stände-Versammlung.

Die Präsidenten der ersten Kammer und die Reichsräthe begeben sich in die auf dieser Seite befindlichen Nebenstühle; die Präsidenten und die Mitglieder der zweyten Kammer aber in die dem königlichen Staatsrathe gegenüber in der Mitte des Chors errichteten besondern Stühle.

Die Ministerialräthe und sämmtliche Collegien, so wie die Vorstände der verschiedenen Aemter und Intendanzen, die höhern Angestellten des Staatsrathes und der Staatsministerien, dann der Landescollegien nebst dem nicht im Dienste befindlichen Offiziercorps nehmen die in dem Schiffe der Kirche bezeichneten Plätze ein.

Dem auswärtigen diplomatischen Corps werden die obern Logen der Kirche angewiesen. Vor dem Hochamte wird das Veni Creator abgesungen.

Nach Beendigung des Hochamtes werden Seine Königliche Majestät auf gleiche Art wieder bis zum Wagen begleitet, und fahren, wie bey der Ankunft, in die Residenz zurück, welches durch eine weitere Kanonensalve verkündigt wird.

II.

Den folgenden Tag geschieht durch den König die feyerliche Eröffnung der Stände-Versammlung. Zu

diesem Ende begeben sich sämmtliche Mitglieder erster und zweyter Kammer um 10 Uhr Morgens in das Ständehaus in die besonders angewiesenen Zimmer.

Um 10¾ Uhr tritt die Kammer der Abgeordneten, unter Vorausstretung ihrer Pedelle, mit den Präsidenten an der Spitze, in den großen Sitzungssaal, und begibt sich zur Zeit noch in jener Reihe, wie die Mitglieder nach Classen aufgeführt sind, in die für sie bestimmten Plätze.

Ein Pedell meldet, nach erhaltenem Auftrage von den Präsidenten, dem Fourier der ersten Kammer den Eintritt der Abgeordneten, und der Reichsrath verfügt sich sodann gleichfalls, unter Vorausstretung der Fouriers, in den Saal, in welchem in der Mitte besondere Stühle für die Mitglieder bereitet sind.

Bey dem Eintritte der Reichsräthe erheben sich die Abgeordneten von ihren Sitzen.

Die Staatsminister und Staatsräthe, so wie die Individuen des Hofs, welche nicht unmittelbar mit Seiner Königlichen Majestät erscheinen, verfügen sich einzeln in das Ständehaus, und erwarten in den zwey Nebenzimmern an dem Sitzungssaale die Ankunft des Königs; die Präsidenten, Ministerial- und Collegial-Räthe treten, so wie sie ankommen, sogleich in den Saal, wo ihnen der anwesende Fourier die für sie bestimmten Plätze anweisen wird; nach der Ankunft des Königs wird der Saal geschlossen und Niemanden mehr der Eintritt gestattet.

Das auswärtige diplomatische Corps, so wie jener Theil des hoffähigen Adels, welcher nicht im Saale

Digitized by Google

zu erscheinen berufen ist, erhalten besondere Plätze auf den Tribunen; für die übrigen Plätze auf denselben hat der Eintritt nur gegen besondere Einlaßkarten Statt, welche den Namen des Empfängers enthalten, und daher auch nur für diesen geltend sind.

Alle Wagen nehmen an diesem Tage ihren Weg über die Salvatorstraße zum Bogen rückwärts des Ständehauses, wo allein der Eingang für diesen Tag bestimmt ist.

Seine Königliche Majestät fahren um 11 Uhr in einem achtspännigen Gallawagen, begleitet von den für den allerhöchsten Dienst erforderlichen sechsspännigen Hofwagen und einer Abtheilung der Garde zu Pferd, geführt von einem Staabsofficier, von der Residenz ab.

Die Abfahrt des Königs wird durch Kanonensalve verkündigt.

Sobald der König in die Nähe des Ständehauses kommt, tritt der Aide des Cérémonies in den Saal und meldet die Ankunft des Königs. Die beyden Präsidenten der Kammern, nebst der schon früher durch das Loos erwählten Deputation, die aus 6 Mitgliedern des Reichsraths und 12 Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten besteht, begeben sich sogleich unter Anführung des Aide des Cérémonies, und zwar zuerst die Reichsräthe, sodann die Abgeordneten, an den Eingang, um Seine Königliche Majestät zu empfangen; die königlichen Kronbeamten, Minister und Hofchargen, so wie der königliche Staatsrath,

schließen sich an die Deputirten an, und stellen sich bis zur Treppe in jener Ordnung auf, wie sie sonach in den Saal einzutreten haben.

Die Prinzen des königlichen Hauses, welche sich früher in das Ständehaus verfügen, erwarten den König in dem ersten Zimmer.

Wie der König den Wagen verläßt, beginnt der Zug auf das von dem Zeremonienmeister gegebene Zeichen in folgender Ordnung:

Ihn eröffnen der Reichsherold, die Hof- und Kammer-Fouriers; hierauf folgen die anwesenden Militär- und Hofchargen, der Aide des Cérémonies, die zwey Pedelle mit ihren Stäben, die Präsidenten der zweyten Kammer mit den 12 Deputirten, die Fouriers, die Präsidenten der ersten Kammer und die 6 Reichs-Räthe.

Der Oberst-Zeremonienmeister; die dienstthuenden Kammerherrn und Adjutanten;

Seine Majestät der König,

die Kronbeamten, die Staatsminister und die Chefs der obersten Hofämter; — der Capitaine des Gardes und der dienstthuende Generaladjutant gehen neben dem König rechts und links in einiger Entfernung.

Der Staatsrath folgt.

In dem Vorsaale wartet der Zug, bis Seine königliche Majestät durch den Zeremonienmeister das Zeichen zum Eintritt in den Sitzungssaal ertheilen läßt, worauf sich die Prinzen des königlichen Hauses an den Zug anschließen und unmittelbar vor Seiner Majestät dem Könige eintreten.

Bey dem Eintritte in den Saal erhebt sich die ganze Versammlung von ihren Sitzen; die Hoffouriers, die Militär- und Hof-Chargen stellen sich sogleich rechts neben der Tribune der Abgeordneten in der Art, daß der Raum von der Treppe zum Throne ganz frey verbleibt.

Die Präsidenten und Deputirten der Kammern begeben sich auf ihre Sitze.

Die diensthuenden Kammerherrn und Adjutanten verfügen sich gleichfalls auf die rechte Seite; der Oberst-Zeremonienmeister erwartet den König an der Treppe zum Thron, und stellt sich sonach auf die erste Stufe desselben, um die Befehle des Königs zu erholen; die Prinzen erhalten Stühle neben dem Throne; rückwärts des Königs stellen sich der Capitaine des Gardes, dann der diensthuende Adjutant; auf den beyden Seiten neben dem Throne die diensthuenden Kammerherrn und Pagen; rechts und links auf dem Throne reihen sich die Kronbeamten und die königl. Staatsminister. Der Herr Herzog von Leuchtenberg erhalten einen besondern Platz.

Die Chef der Oberhofämter und der Staatsrath bleiben links gleich bey dem Eingange zwischen der Stufe zum Throne und der Tribune der Abgeordneten stehen.

Sobald der König den Thron betritt, bedeckt er das Haupt, nimmt sodann wieder den Hut ab, und setzt sich, worauf er durch den Oberst-Zeremonienmeister den Ständen das Zeichen geben läßt, sich ebenfalls zu setzen.

Seine Königliche Majestät halten die Anrede an die Stände-Versammlung, nach deren Beendigung der Staatsminister der Justiz auf die zweyte Stufe des Throns vortritt und, nach erhaltenem Befehle von Seiner Königlichen Majestät, aus der Verfassungs-Urkunde den Tit. VII. §. 25. enthaltenen Eid vorliest, und die neu eintretenden Mitglieder der Stände-Versammlung anweist, diesen Eid, so wie sie von dem Staatsminister des Innern namentlich aufgerufen werden, förmlich zu beschwören.

Nach der Eidesablegung erholt der Staatsminister des Innern von dem Könige die weitern Befehle, erklärt hierauf im Namen des Königs die Sitzung der Kammer der Reichsräthe und jene der Abgeordneten für das Jahr 1822 eröffnet, und ladet sie ein, nunmehr die ihnen übertragenen Geschäfte zu beginnen.

Der König verläßt mit dem nämlichen Zuge, wie bey Seinem Eintritte, den Sitzungssaal, wozu der Oberst-Zeremonienmeister das Zeichen gibt.

Die Stände-Versammlung, so wie die im Sitzungssaale befindlichen königlichen Collegialräthe erwarten die Rückkunft der Deputation, nach deren Eintritt die Kammer der Reichsräthe in der nämlichen Ordnung, wie sie eingetreten, und sonach jene der Abgeordneten, den Saal verläßt.

Das Protokoll über die Eröffnung der Stände-Versammlung und über die Ablegung des Eides wird von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet.

Rede
Seiner Majestät des Königs
bey der
Eröffnung der Ständeversammlung
im Jahre 1822.

Meine Herren Reichsräthe
und
Abgeordnete!

Liebe und getreue Stände des Reichs!

Treu der in der Verfassungsurkunde gegebenen Zusicherung — erscheine Ich heute in Ihrer Mitte, mit fester Zuversicht in die Einsichten und den guten Willen der beyden Kammern, um die zweyte Periode ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit zu eröffnen. —

Es war Meine angelegentlichste Sorge, daß der Zwischenraum von Ihrer ersten bis zur gegenwärtigen Versammlung von Meinen Staatsministern dazu benutzt werde, sich vorzüglich mit jenen Gegenständen zu beschäftigen, welche nach den geprüften bisherigen Erfahrungen — Theils neue gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen, Theils eine gesetzliche Nachhülfe vor andern anzusprechen geeignet, Theils von Ihrer Seite als sach- und zeitgemäße Wünsche zurückgeblieben sind. —

Ich habe Ihnen so eben durch die allgemeine Einführung der Landräthe den neuesten Beweis gegeben, wie sehr Mein Bestreben dahin gerichtet ist, den ganzen staatswirthschaftlichen Zustand der verschiedenen Theile Meines Reiches durch unmittelbare Organe kennen zu lernen, und diese Kenntniß rein und sicher an Meinen Thron gelangen zu lassen. —

Von Meinen Staatsministern werden Ihnen mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt werden, welche auf die Wohlfahrt Meines Volkes den wichtigsten Einfluß haben und wodurch dringenden Beschwerden abgeholfen werden soll. — Sie werden darin Vorschläge zur Erleichterung und Sicherung des Privatcredits, zur Beseitigung mehrerer der Landescultur und der Industrie entgegenstehenden Hindernisse finden. —

Es wird Ihnen der Entwurf eines vollständigen Strafgesetzbuches mitgetheilt werden, welchen die dafür angeordnete Gesetzgebungs-Commission bearbeitet hat. — Ein Gesetzbuch, welches über Leben, Freyheit und Eigenthum, also über die heiligsten Güter der Menschen verfügt, fordert eine öffentliche Prüfung und dann eine ruhige und zusammenhängende Berathung, welche bey den, in einer ordentlichen Versammlung sich andringenden, Gegenständen nicht erwartet werden kann; deßhalb behalte Ich Mir vor, Meine lieben und getreuen Stände ausschließend für diese und ähnliche größere Gesetzgebungen zu einer außerordentlichen Versammlung zu berufen. — Diese werden sich inzwischen durch die gegenwärtige Mittheilung mit dem

Geiste der Gesetzgebung in ihren Grundsätzen und in ihren einzelnen Bestimmungen vertraut machen, um sodann zu einer reifen — der Sache würdigen — Berathung hinreichend vorbereitet erscheinen zu können. —

Die verschiedenen Gesetz-Entwürfe werden Ihnen überall Gelegenheit darbieten, Ihre patriotische Mitwirkung auf eine fruchtbare Weise zu entwickeln. —

Was Ich Ihnen in Meiner ersten Rede von Herstellung der kirchlichen Ordnung angekündigt habe, ist in Erfüllung gegangen. — Bey der Vollziehung des mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordats in Beziehung auf die katholische Kirche und ihre Angehörigen — und Handhabung desselben als Staatsgesetzes — bleiben jedoch die in der Verfassungs-Urkunde und in den derselben beygefügten Edicten, allen Meinen Unterthanen der verschiedenen in Meinem Reiche gesetzlich bestehenden Glaubens-Bekenntnisse in Beziehung auf Religion, Kirchen-Eigenthum und kirchliche Einrichtungen — zugesicherten allgemeinen und besonderen Rechte unverletzt erhalten, und Ich werde keine verfassungswidrigen Eingriffe in die jedem Religionstheile garantirten Rechte zulassen. —

Mein Staatsminister der Finanzen wird Ihnen die in der Verfassung vorgeschriebenen Nachweisungen vorlegen; — es ist Mein ernster Wille, daß jede Rechenschaft, welche Ihnen gebührt, mit Offenheit und Klarheit abgelegt werde. —

Wenn Ihnen in der Verbesserung des Zustandes des Reiches mit Mir Manches zu wünschen übrig bleibt, so werden Sie in den zurückgebliebenen Wirkungen der ver-

flossenen, und in den ungünstigen Verhältnissen der gegenwärtigen Zeiten die Ursachen finden; — dabei werden Sie aber auch die Wohlthaten dankbar anerkennen, welche Unser Staat durch seine verfassungsmäßige Regierung, besonders in Beziehung auf den öffentlichen Credit, wirklich genießet. —

Mit den Ihnen geäußerten Gesinnungen und Zusicherungen übergebe Ich Mich dem festen Vertrauen, daß Sie als Männer, — gleich erfüllt von Empfindungen der Ehrfurcht für den Thron, um welchen Sie stehen, wie der Liebe für das Vaterland, für welches Sie hier versammelt sind, — auf dem verfassungsmäßigem Wege Mir entgegenkommen und so den erhabenen Beruf der Standschaft ehren werden.

Protokoll,

abgehalten am 21. Januar 1822, im Saale der Versammlung der II. Kammer.

Gegenwärtig: der I. Präsident, Sebastian Frhr. v. Schrenk,
der I. Hr. Secretär ꝛc. Häcker,
der II. Hr. Secretär ꝛc. Mehmel
und
die Herren Abgeordneten, welche sich bis dahin bey der Einweisungscommission gemeldet hatten.

Nachdem unter'm 19ten Januar die Wahl derjenigen sechs Mitglieder der Kammer der Abgeordneten, welche in Gemäßheit des X. Edicts §. 63. Seiner Majestät dem Könige zur Ernennung des I. und II. Präsidenten vorgeschlagen, geschehen war, und durch diese Wahl die Abgeordneten

Freyherr von Schrenk, königl. Ministerialrath, mit 77

der königl. Staatsrath und Präsident des Appellationsgerichts für den Untermainkreis von Seuffert mit 63

der königl. geheime Rath Freyherr von Weinbach mit 47

der königl. Appellationsrath von Hofstetten mit 55

der königl. Staatsrath Graf von Preysing mit 50

der königl. Landrichter Häcker mit 53 Stimmen.

benannt waren, wurde unter'm Heutigen zur Wahl der Secretäre geschritten.

Achtzig Wahlleute waren gegenwärtig, und die absolute Stimmenmehrheit berechnete sich auf
41 Stimmen.

Das Resultat dieser Wahl war, daß
der königliche Landrichter, Gutsbesitzer in Obergailnau,
Häcker
einstimmig, und
der königl. Consistorialrath und Stadtpfarrer,
Dr. Schultz,
in Speyer, durch
53 Stimmen
als Secretäre ernannt wurden.

Die inzwischen eingekommenen allerhöchsten Rescripte vom 20sten Januar, wodurch Seine königliche Majestät den Ministerialrath bey dem Ministerium der Justiz,
Freyherr von Schrenk
zum I.
und den königl. geheimen Staatsrath und Präsidenten des Appellationsgerichts für den Untermainkreis
von Seuffert
zum II. Präsidenten
allergnädigst zu ernennen geruhten, wurden von der Einweisungscommission den versammelten Mitgliedern bekannt gemacht, und hiemit schloß dieselbe ihre Functionen.

Der I. Präsident,
Freyherr von Schrenk, drückte den Abgeordneten, nachdem sie willkürlich Plätze eingenommen, die Gefühle seines Dankes für ihr Vertrauen und das ihm gegebene Anerkenntniß aus, versprach denselben, von seiner Seite Alles, was er zu leisten im Stande sey, und bat sie um ihre besonnene und kräftige Unterstützung, um die Auf-

gabe, welche die Kammer zu lösen habe, gedeihlich zu lösen und ein glückliches Resultat herbey zu führen.

Diese Anrede erwiederte der zweyte Präsident

von Seuffert

für sich und Namens der sämmtlichen Abgeordneten, und machte in derselben besonders auf die Stellung der Kammer in dem gegenwärtigen Zeitpunkte nach verschiedenen Beziehungen aufmerksam.

Diesem nach erklärte

der Präsident,

mit Beystimmung aller anwesenden Mitglieder,

„die Kammer der Abgeordneten für constituirt.“

Zufolge des §. 67., im X. Edict wurde nun durch das Loos die Ordnung der Plätze folgendermaßen bestimmt:

I. Platz. Der zweyte Präsident von Seuffert nach dem X. Edict.

Nach diesem

1. D. Mehmel.
2. Wieninger.
3.
4. Rettig.
5.
6. Miedel.
7. Abendanz.
8. Graf von Preysing.
9. Socher.
10. von Schmitt.
11. Freyherr von Gravenreuth.
12.
13. Freyherr von Bibra.
14. Freyherr von Hofstetten.
15.

16. Abt.
17. Kurz.
18. Schmidt.
19. Hartmann.
20.
21. Riedel.
22. Schmerold.
23.
24. Frohn.
25. Reuter.
26. Ibel.
27.
28.
29. von Rupprecht.
30. Anns.
31. Freyherr von Weinbach.
32. Egger.
33. von Wachter.
34. von Utzschneider.
35. von Closen.
36. Popp.
37. Freyherr von Aretin.
38. Stolle.
39.
40.
41. Bestelmeyer.
42. Hofmann.
43. Dietrich.
44.
45. Hölzel.
46. Blaß.
47. Schnitzer.
48. Freyherr von Frank.

49. Heckel.
50. Freyherr von Pelkhoven.
51. Poschinger.
52.
53. Kraft.
54. Buchauer.
55. Kretz.
56. Löwel.
57. Adolay.
58. von Oerthel.
59.
60.
61. Wieninger, von Passau.
62.
63.
64. Sedelmayer.
65. Freyherr von Schäzler.
66. Jacobi.
67.
68. Neubauer.
69.
70. Scheuchenpflueg.
71. Fürst.
72. Seuffert.
73. Kiendl.
74. Gruber.
75. Fitting.
76. von Hornthal.
77. von Schilcher.
78. v. Dangel.
79. Turban.
80.
81. Dr. Clarus.

82. Höß.
83. D. Rieder.
84. Köster.
85. Freyherr von Heynitz.
86. Grandauer.
87. Stephani.
88. Magold.
89.
90. Zacherl.
91. Dorfner.
92. Merkel.
93.
94. Droß.
95. Steger.
96.
97. Baumann.
98. Weiß.
99. Weber.
100. von Ströber.
101. Keller.
102. Thomasius.
103. Klein.
104. von Heydekamp.
105. Volkert.
106. Lindner.
107. Wankel.
108. Schoppmann.
109.
110. Hauser.
111.

Für die Deputation der Kammer an Seine Majestät den König, um die Anzeige von der Constituirung der Kammer zu machen, wurde beliebt, daß die

Mitglieder nach der Ordnung der Sitze an dieser, so wie an den künftigen Abordnungen, Antheil zu nehmen hätten, und daher diejenigen acht Mitglieder, welche die ersten Plätze einnehmen, eingeladen, Morgen früh zu erscheinen, um mit dem Directorium Seiner Majestät dem Könige die Anzeige von der Constituirung der Kammer zu machen.

Zur Wahl der Ausschüsse lud das Präsidium die Kammer auf Mittwoch den 23. d. Mts. früh 9 Uhr ein, und schloß hiermit gegenwärtige Sitzung.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Secretär der Kammer.

Geschehen München, den 22. Januar 1822.

In Gemäßheit der Bestimmung des X. Edicts der Verfassungs-Urkunde §. 68. und der unterm Gestrigen in der Kammer beliebten Anordnung versammelten sich heute früh 10 Uhr in dem Ständehause das Directorium der Kammer und nachfolgende zur Abordnung an Seine Königliche Majestät bestimmten Mitglieder

Hofrath D. Mehmel,
Landeigenthümer Wieninger,
Forstmeister Rettig,
Hofkammerrath Miedel,
Staatsrath Graf von Preysing,
Geistlicher Rath Socher,
Director von Schmitt,
Staatsrath und Generalcommissär Freyherr von Gravenreuth,

um sich als Deputation der Kammer zu

Seiner Majestät dem Könige

zu verfügen und Allerhöchstdemselben die gesetzlich angeordnete Anzeige von der Constituirung der Kammer zu machen.

Um eilf Uhr, als der von Seiner Königlichen Majestät zur Annahme der Deputirten allergnädigst bestimmten Stunde, verfügte sich dieselbe in die königliche Residenz und wurde in die Zimmer Ihrer Majestät der Königinn eingeführt.

Der I. Präsident, Freyherr von Schrenk, machte Seiner Majestät dem Könige von der Constituirung der Kammer die Anzeige, worauf Allerhöchstdieselbe

Freytag, den 25sten,

für die Abhaltung des Gottesdienstes, und

Sonnabend, den 26sten,

für die Eröffnung der Kammern zu bestimmen allergnädigst geruhten.

Die Deputation wurde von Seiner Majestät dem Könige huldvollst aufgenommen und entlassen, und kehrte hiernach in das Ständehaus zurück, über welchen Act gegenwärtiges Protocoll aufgenommen wurde.

Freyherr v. Schrenk,

(L. S.) Präsident.

Häcker,

Secretär der Kammer.

Protocoll,

abgehalten den 23. Januar 1822 im großen Saal der Versammlung.

In Gefolge der Einladung des Präsidiums versammelten sich heute die sämmtlichen anwesenden Mitglieder der Kammer, um die Wahl der Ausschüsse vorzunehmen.

Vor Allem wurde constatirt, wie viele Mitglieder vorhanden seyen, wobey sich zeigte, daß die Zahl der Wählenden

Ein und Neunzig

betrug, wornach sich die Stimmenmehrheit auf

Sechs und Vierzig

berechnete, und hiernächst wurde zur Wahl des

I. Ausschusses,

für die Gegenstände der Gesetzgebung,

geschritten.

Auf den Präsidialantrag wurde im Voraus beliebt, daß für jeden Ausschuß dermalen um deßwillen nur

sieben Mitglieder

gewählt werden sollten, weil mehrere Abgeordnete noch abwesend seyen und mehrere Ersatzmänner einberufen werden müßten.

Es wurde zur Wahl geschritten, und nach Eröffnung der Wahlzettel und Vergleichung der Wahl- und Gegenschreib-Protocolle ergab sich sogleich in der ersten Wahlhandlung die absolute Majorität für folgende sieben Mitglieder:

1. den Abgeordneten, Appellationsrath von Hofstetten mit . . . . . 83 Stimmen

2. den Präsidenten und Freyherrn von
Aretin . . . . 76 —
3. den Rath Stolle . . . . 60 —
4. den Regierungsrath Freyherrn von
Frank . . . . 57 —
5. den geheimen Rath Freyherrn von
Weinbach . . . . 56 —
6. den Regierungsrath Kurz . 56 —
7. den obersten Justizrath von
Hornthal . . . . . . 51 —
Die Wahl des

II. Ausschusses,

für die Steuern,

wurde hiernächst vorgenommen. Neunzig Mitglieder waren anwesend, hiernach die absolute Stimmenmehrheit

Sechs und Vierzig.

Das Resultat der ersten Wahlhandlung war, daß
1. der geheime Rath von Utzschneider mit . . . . . . 86 Stimmen
2. der geistliche Rath Socher mit 84 —
3. Freyherr von Heynitz mit . 65 —
4. Ministerialrath Freyherr von Closen . . . . 52 —
5. Regierungsrath Freyherr von Pelkhoven . . . . 51 —
zu Mitgliedern des zweyten Ausschusses gewählt wurden.

Daher mußte zur zweyten Wahlhandlung geschritten werden, wobey

sieben und achtzig

Stimmende gegenwärtig waren, wornach sich die absolute Stimmenmehrheit auf

vier und vierzig

berechnete.

Durch diesen Wahlact wurden die Abgeordneten

Notar Köster mit . . . 54 Stimmen

und

Handelsmann Gruber von Lindau mit 46 Stimmen gewählt, wodurch der II. Ausschuß vollständig bestellt wurde.

Das Präsidium schritt zur Wahl des

III. Ausschusses,

für die an die Kammer gelangenden Gegenstände der inneren Reichsverwaltung.

Gegenwärtig waren

sieben und achtzig

Mitglieder und hiernach die absolute Stimmenmehrheit

vier und vierzig.

Durch die erste Wahlhandlung wurden die Abgeordneten

1. Staatsrath Graf von Preysing
mit . . . . 67 Stimmen

2. Freyherr von Bibra . . . 56 —

3. Kreis- und Stadtgerichts-Director
Dangel . . . . 56 —

4. von Streber . . . 46 —

5. Regierungs-Director von Schmitt 45 —

als Mitglieder des III. Ausschusses gewählt.

Hier schloß der Präsident die Sitzung und machte an sämmtliche Abgeordnete die Einladung,

Morgen früh 9 Uhr sich zur Fortsetzung der Wahl zu versammeln.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Secretär der Kammer.

Protocoll,

abgehalten den 24. Januar 1822 im großen Saal der Versammlung.

Zur Fortsetzung der Wahl der Abgeordneten,
für die Ausschüsse,
versammelten sich heute früh die Mitglieder der II. Kammer.

Bey der Ablesung fand sich, daß
sieben und achtzig
Mitglieder gegenwärtig waren, und es wurde vorerst zur Wahl der zwey fehlenden Mitglieder für den III. Ausschuß geschritten.

In dieser Wahlhandlung erhielten
siebenzehen
Mitglieder Stimmen; keins derselben aber die absolute Majorität von
vier und vierzig,

weßhalb vom Präsidium eine neue Wahl eingeleitet werden mußte.

Bey einer gleichen Anzahl Stimmenden, wie in der vorigen Wahlhandlung, erhielt

der Abgeordnete, Bürgermeister Anns,

die absolute Majorität mit . . 44 Stimmen,

und es mußte zur Wahl des siebenten Mitgliedes geschritten werden.

Bey dieser Wahlhandlung waren

fünf und achtzig

Mitglieder anwesend, wornach die absolute Stimmenmehrheit auf

drey und vierzig

berechnet wurde.

Durch dieses Scrutinium erhielt der Abgeordnete

Notar Adolay . . . . . 54 Stimmen,

also die absolute Mehrheit; und auf diese Art wurde der III. Ausschuß vervollständigt.

Für den

IV. Ausschuß,

für die Staatsschuldentilgung,

begann die neue Wahlhandlung. Von

fünf und achtzig

gegenwärtigen Wählern wurden durch absolute Stimmenmehrheit für diesen Ausschuß folgende Mitglieder gewählt:

Der Abg. Freyherr von Schäzler mit	53	Stimmen.
Oberforstrath von Schilcher mit .	51	=
Abg. Bestelmeier mit	51	=
Abg. Schnitzer mit	46	=

Zur Wahl der fehlenden drey Mitglieder begann eine neue Wahlhandlung.

Sechs und achtzig

Abgeordnete waren gegenwärtig, hiernach die absolute Stimmenmehrheit

vier und vierzig.

Die Abgeordneten
geistlicher Rath Magold erhielt . . . 60 Stimmen,
und
Wieninger von Passau . . . . 65 „
wornach also auch ein Mitglied für den IV. Ausschuß zu wählen war.

In der hiefür angeordneten dritten Wahlhandlung erhielt der Abgeordnete
Hofrath Abendanz . . . . . . 44 Stimmen,
sohin die absolute Majorität, und hierdurch war der Ausschuß vollständig bestellt.

Der

V. Ausschuß,

für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung,

wurde nun zu wählen angefangen.

Fünf und achtzig

Mitglieder waren gegenwärtig.

Bey der Eröffnung der Wahlzettel fanden sich zwey von den Stimmenden nicht unterschrieben; es konnten daher nur

drey und achtzig Stimmen

gezählt werden. Die absolute Majorität war daher

zwey und vierzig.

Gewählt wurden

Der Abgeordnete Hofrath und Professor Mehmel mit . . . . 77 Stimmen,

Bürgermeister von Wachter . 46 —

von Faßmann . . . . . 46 —

Staatsrath und Generalcommissär Frhr. von Gravenreuth . . . 44 —

In der für die Wahl der noch fehlenden drey Mitglieder angeordneten zweyten Wahlhandlung, bey welcher

fünf und achtzig Abgeordnete

gegenwärtig waren, erhielten die Abgeordneten

Dekan und Pfarrer Thomasius 61 Stimmen,

Pfarrer Egger . . . 47 —

und hierdurch die absolute Majorität.

Ein weiterer Wahlact mußte zur Benennung des siebenten Mitgliedes für den V. Ausschuß angeordnet werden, durch welchen der Abgeordnete

Dekan Neubauer mit . . 52 Stimmen

von den anwesenden fünf und achtzig Mitgliedern gewählt wurde.

Der Präsident schloß die Sitzung mit der Bekanntmachung:

daß morgen, Freytag den 25sten, die Mitglieder der Kammer um halb eilf Uhr in dem Entreesaal der Akademie der bildenden Künste sich zu versammeln hätten, um von da aus in einem feyerlichen Zuge sich in die St. Michaels Kirche zu begeben, wo die Heilige-Geist-Messe gelesen werden, und die Mitglieder, welche sich zur protestantischen Kirche bekennen, wurden eingeladen, sich früh Morgens um acht Uhr in der protestantischen Hofkapelle ein-

zufinden, wo gleichfalls Gottesdienst gehalten werde; Sonnabend, den 26sten, sey hiernach die feyerliche Eröffnung der Ständeversammlung.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk.
Präsident.

Häcker,
Secretär der Kammer.

Protokoll

über die allgemeine I. öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 29. Januar 1822.

(Gegenwärtig 91 Mitglieder).

Das Präsidium eröffnete die erste allgemeine Sitzung mit dem Ersuchen an den Sekretär Häcker, die Protokolle über die bisherigen Verhandlungen der Kammer, seitdem sich dieselbe für konstituirt erklärt habe, zu verlesen.

Die Protokolle vom 21., 22., 23. und 24. Januar über die Wahl der Mitglieder, welche Sr. Majestät dem Könige zur Ernennung des ersten und zweyten Präsidenten vorgeschlagen waren, so wie über die Ernennung der Präsidenten, über die Wahl der Sekretäre und Ausschüsse, wurden vorgelesen und genehmigt.

Der Abgeordnete von Hornthal erbat sich das Wort, indem er Etwas hinsichtlich des Protokolls selbst zu erinnern finde.

Ich vermisse, sprach er, etwas sehr Wesentliches; es sind nämlich die Protokolle der Einweisungs-Kommission nicht verlesen worden, wie dieses nach den Bestimmungen des zehnten Edikts hätte geschehen sollen, und wie es auch bey der ersten Sitzung hinsichtlich der Protokolle der damaligen Einweisungs-Kommission geschah.

Dadurch, daß diese Protokolle nicht verlesen wurden, sind wir über den Bestand der Kammer nicht unterrichtet; wir wissen nicht, welche Mitglieder einzuberufen, auch nicht, welche, als beanstandet, gegenwärtig sind, und denen also keine Stimme in der Kammer zukommt.

Vor Allem muß dieses untersucht werden. Die Verfassungsurkunde spricht sich für den gegenwärtigen Fall ganz deutlich aus. Der §. 68 des 10. Edikts sagt ausdrücklich:

„Wenn die Kammer der Abgeordneten sich konstituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung anzuzeigen, daß sie versammelt und konstituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden worden, ohne weiters einzuberufen.“ — Dieser Punkt der Prüfung der Legitimationen muß also vor allen andern untersucht und berichtigt werden, damit wir wissen, wie die Kammer konstituirt sey, und Wer die Befugniß habe, seine Stimme hier in unserer Mitte in den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes abzugeben. Da nun dieser Punkt der Tagsordnung erst auf dem fünften Platze steht, so glaube ich, daß hier eine Aenderung vorgenommen und vor allen andern dieser Punkt berichtigt werden müsse.

Der Präsident. Die Bestimmung der Tagsordnung ist Sache des Präsidiums; die Prüfung der Vollmachten gebührt der Einweisungs-Kommission.

Was der Herr von Hornthal vermißt, steht wirklich auf der Tagsordnung. — Es heißt in der fünften Position:

„Prüfung der Entschuldigungen der nicht erschiene„nen Abgeordneten“ gerade so, wie es die Verfassungsurkunde fordert.

Der Abgeordnete Köster. Mein Eid als Abgeordneter und meine Ueberzeugung fordern mich auf, den Antrag des verehrten Mitglieds, Herrn v. Hornthal meinerseits zu unterstützen. Die Verfassungsurkunde will vor allem andern die in Antrag gebrachte Prüfung, und wir

dürfen uns von dem Buchstaben derselben nicht im Mindesten entfernen.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Das, was der Herr Präsident will, stößt gegen wesentlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde an. — Was nach dieser zum Voraus behandelt werden muß, kann nicht auf der Tagsordnung nachgesetzt werden.

Wesentlich ist es, daß zuerst darüber entschieden werde, Wem ein Sitz in der Kammer gebühre, und Wer seine Stimme hier zu geben habe.

Jeder Jurist, selbst jeder Nichtjurist weiß, daß bey dem Beginnen eines Geschäftes, welches aus Auftrag Anderer vorgenommen wird, die Legitimation vor Allem berichtigt werden muß; daher müssen vor Allem die Einweisungsprotokolle vorgelegt werden. — Geschähe dieses nicht, so wäre die Folge hiervon, daß Mitglieder, welche kein Recht haben, hier zu stimmen, dennoch in der Kammer Stimmen abgeben könnten, und somit auf die Beschlüsse Einfluß gewännen; offenbar aber würden dergleichen Beschlüsse ohne Gültigkeit seyn.

Eine weitere Folge wäre, daß es lediglich in der Gewalt des Präsidenten stände, die Tagsordnung nach Belieben einzurichten, Gegenstände, welche nach der gesetzlichen Bestimmung zuerst auf die Tagsordnung zu bringen wären, später darauf zu setzen, und hierdurch Herr der Kammer zu werden. Alle Gegenstände, worüber er nicht gesprochen haben wollte, würden nun nicht auf der Tagesordnung erscheinen.

Der Präsident: Was der Abgeordnete, Herr von Hornthal, wünscht, steht wirklich auf der Tagesordnung. Ich bin überzeugt, daß Sie alle, meine Herrn! mit mir wünschen, die Gefühle unseres Dankes für die von Sr. Majestät, unserem allergnädigsten Könige, vom Throne

aus gehaltene väterliche und herzliche Rede laut werden zu lassen.

Ein weiterer dringender Wunsch ist die schleunige Bekanntmachung der Verhandlungen, und dann kommen wir ja sogleich an die Prüfung der Entschuldigungen. Was die Verfassungsurkunde verlangt, ist wirklich auf die Tagesordnung gebracht.

Der zweyte Präsident, von Seuffert: Der Redner, welcher vor mir gesprochen hat, glaubt, daß vor Allem die Einweisungs-Protokolle vorgelegt und die Anstände, welche sich ergeben haben, geprüft werden sollen, und zwar aus folgenden Gründen,

erstens: weil beanstandete Mitglieder nicht stimmen können, und die Beschlüsse der Kammer, zu welchen beanstandete Mitglieder gestimmt hätten, nichtig seyen, und

zweytens: weil die Kammer so lange nicht als konstituirt erachtet werden könne, bis man alle Mitglieder, welche gegenwärtig seyn sollten, einberufen habe.

Seine Erinnerungen beziehen sich auf die Anstände, welche sich bey der Einweisungs-Kommission, hinsichtlich der Herrn Abgeordneten Egger und Abt, und des Herrn Abgeordneten Behr ergeben haben.

Was nun den ersten Punkt belangt, so würde dieser allerdings von Wichtigkeit seyn, wenn bey einem Beschlusse der Kammer die Stimme eines Beanstandeten den Ausschlag gäbe. In diesem Falle könnte erst die Frage darüber entstehen, ob es nöthig wäre, vorher darüber eine Entscheidung zu geben.

Allein so lange dieser Fall nicht vorhanden ist, hat es gar nichts auf sich, ob Beanstandete unter uns sind.

Den zweyten Punkt anlangend, so kann sich nach der Verfassungs-Urkunde die Kammer konstituiren, so bald zwey Drittel der Mitglieder gegenwärtig sind, und

es ist daher ganz gleichgültig, ob dieser Punkt der Tagsordnung am ersten oder letzten Platze stehe, und ich glaube daher, daß es lediglich bey der Tagsordnung sein Bewenden haben müsse.

Die Tagsordnung könnte nur in dem einzigen Falle einer Abänderung unterliegen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftete. Daß dieser Fall nicht vorhanden ist, werden Sie wohl alle einsehen.

Ich trage daher darauf an, daß über gegenwärtigen Antrag sogleich zur Tagsordnung geschritten werde.

(Der Abgeordnete von Hornthal wollte hierauf sprechen, erhielt aber das Wort nicht, weil es der Präsident dem Abgeordneten Socher gegeben hatte.)

(Der k. Minister der Armee, Graf von Triva, tritt in den Saal, und nimmt Platz an dem Tische der Minister.)

Der Abgeordnete Socher: Ich vermisse in der Tagsordnung durchaus Nichts, was die Verfassungs-Urkunde vorschreibt, und trage also auch meinerseits darauf an, die entworfene Tagsordnung aufrecht zu erhalten, und zu derselben überzugehen.

Der Abgeordnete Stephani: Heilig muß uns Allen die Verfassungsurkunde seyn. Es heißt in dem §. 68.

„Die Kammer hat die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder zu untersuchen, und diejenigen, deren Entschuldigungsgründe nicht zureichend befunden werden, ohne Weiteres einzuberufen. Hieraus erhellt, daß die Diskussion über diesen Punkt der Eröffnung der Kammer eigentlich hätte voraus gehen sollen. Es ist wirklich Gefahr vorhanden, und der Fall gegeben, in welchem die Tagsordnung geändert werden muß, die Gefahr nämlich, daß die Verfassung verletzt

würde, wenn man nicht untersuchte; „wer konstituirt die Kammer? Wer hat das Recht, als Mitglied zu erscheinen, wer nicht?"

Der Präsident: Wer verweigert denn diese Untersuchung? Lassen Sie uns nur dazu kommen, meine Herren! Unter No. 5. der Tagsordnung steht es ja ausdrücklich.

(Hier tritt der Staatsminister der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld ein, und nimmt an dem Ministertische Platz.)

Der Abgeordnete Köster: Ich fühle mich, wie schon gesagt, durch meinen Eid verbunden, auf die Berichtigung der Tagsordnung anzutragen. Was No. 5. steht, sollte No. 2. gesetzt werden. Wir müssen uns strenge an die Verfassungsurkunde halten. Die Tagsordnung kann hier nichts entscheiden.

Der Abgeordnete, Sekretär Häcker: Der Abgeordnete, Herr von Hornthal, hat einen Thatumstand vorgebracht, welchen ich vor Allem berichtigen zu müssen glaube. Er hat nämlich angeführt, daß die Protokolle der letzten Einweisungs-Kommission in der ersten Sitzung der Kammer verlesen worden seyen. Dieß war der Fall nicht; nur die Resultate der Prüfungen der Einweisungs-Kommission wurden vorgelegt, wie dieses auch sogleich geschehen wird.

Die Protokolle der Einweisungs-Kommission sind nicht Protokolle der Kammer, sondern sie enthalten die nöthigen Vorbereitungen für die Konstituirung derselben. Zur Legalisirung der Handlungen der Einweisungs-Kommission werden 6 Mitglieder der Kammer durch das Loos gewählt. Hr. v. Hornthal war selbst Mitglied. Alles, was bey der Einweisungs-Kommission geschehen ist, wird und muß der Kammer vorgelegt werden. Inzwischen glaube ich, daß kein Grund vorhanden ist, die

Tagsordnung abzuändern. Jeder von uns wird es gewiß schicklich finden, daß vor Allem andern davon die Rede sey, dem Könige für die vom Throne aus gehaltene Rede zu danken. Daß die Verhandlungen der Kammer schleunigst durch den Druck bekannt gemacht werden, ist unser Aller Wunsch; allein mir scheint es gleichgültig, ob dieser vierte Punkt vor oder nach dem fünften erledigt wird. Höchstens in diesem Punkte könnte eine Aenderung der Tagesordnung Statt finden. Uebrigens glaube ich, daß, — wenn wir über die Sache nicht gesprochen hätten, der dritte und vierte Punkt in derselben Zeit, in welcher darüber gesprochen wurde, erledigt worden wären, und wir uns nun mit dem fraglichen fünften Punkte beschäftigen könnten. Auf diese Art, glaube ich, entsteht bloß Zeitverlust.

Der Abgeordnete Kurz. Das sicherste Mittel, uns nicht in Weitläuftigkeiten zu verlieren, besteht wohl darin, daß wir alle uns nicht von dem Buchstaben der Verfassungsurkunde entfernen.

Da nun der §. 68. Tit. I. des organischen Edikts über die Ständeversammlung sagt: „daß die Kammer, sobald sie sich constituirt und Sr. Majestät dem Könige davon die Anzeige gemacht hat, zugleich die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder untersuchen solle; da nach dem darauf folgenden §. dieses vor der wirklichen Eröffnung der Kammer geschehen soll, dieses aber jetzt, nachdem die Kammer schon eröffnet, noch nicht geschehen ist, so scheint mir der Antrag, dieses Geschäft wenigstens jetzt noch secundo loco auf die Tagsordnung zu bringen, ganz verfassungsmäßig zu seyn.

Jede Berathschlagung, die wir vorher vornehmen, kann Veranlassung zur Abstimmung geben, eine Stimme mehr oder weniger kann entscheiden, fänden sich nun

Mitglieder in dieser Versammlung, die verfassungsmäßig nicht herein gehören, so wäre die Abstimmung null und nichtig: zur Vermeidung solcher verfassungswidrigen Abstimmungen trete ich daher dem Antrage auf Abänderung der Tagsordnung bey.

Der Präsident. Ich muß bemerken, daß vor der Eröffnung der Kammer von Sitzungen und Berathschlagungen gar keine Rede seyn kann.

Der Abgeordnete, Frhr. v. Closen. Mir scheint es, daß hier eine Verwechslung der Begriffe vorwalte. Es muß unterschieden werden zwischen einer neuen und zwischen einer schon gebildeten Kammer.

Im §. 68. finde ich nicht, daß die Anstände, welche sich hinsichtlich der Legitimationen ergeben haben, sogleich erledigt werden sollen. In diesem §. ist bloß von Entschuldigungen die Rede, nicht von Solchen, die sich nicht entschuldigt haben, oder von Solchen, die gerne da wären, und über deren Gegenwärtigseyn sich Anstände ergeben haben. Mir scheint hier der §. 14. der Verfassungsurkunde selbst die entscheidende Stelle zu seyn, in welcher bestimmt ist, was zu geschehen hat, wenn ein Mitglied aus der Kammer austreten soll. Diese Entscheidung der Kammer muß erst durch eine Anzeige veranlaßt werden. Eine solche Anzeige ist dermalen noch nicht geschehen, und also der Fall noch nicht eingetreten, der eine Entscheidung der Kammer begehrte.

Der Abgeordnete Mehmel. Ich hätte es allerdings auch natürlich gefunden, daß zuerst gefragt würde, Wer zu erscheinen schuldig sey oder nicht, wodurch

sodann die strenge Ordnung wäre beobachtet worden. Dessenungeachtet aber kann ich dem Grunde nicht beystimmen, aus welchem der in Antrag stehende Grundsatz unterstützt werden will; wenigstens scheint mir der §. 68. nicht Das zu beweisen, was man durch denselben zu beweisen suchte. Es heißt in diesem §:

„Zugleich untersucht die Kammer, und nicht sogleich. Dieses scheint hier verwechselt worden zu seyn. Nun sehen Sie ja, daß die Prüfungen der Entschuldigungsgründe auf der Tagsordnung Nro. 5. stehen, und es kann kein Unterschied dabey Statt finden, als daß die eine Frage einige Minuten früher als die andere beantwortet wird.

Da die Sache in einer und derselben Sitzung vorkommt, so erscheint es als etwas ganz Außerwesentliches, ob die erste oder die zweyte Frage vorausgeht.

Dagegen aber möchte es etwas sehr Wesentliches seyn, daß wir nicht schon sogleich im Anfange unserer Sitzung eine Opposition gegen unsern Herrn Präsidenten bilden, sondern vielmehr dadurch, daß wir es bey der Tagsordnung belassen, ihm unsere Hochachtung bezeugen.

Warum sollten wir unserm Herrn Präsidenten zumuthen, die ganze Tagsordnung abzuändern, da sie Alles, was wir wollen, enthält? Ich trage daher darauf an, daß über den Antrag zur Tagsordnung geschritten werde.

Der Abg. von Hornthal. Verschiedene verehrliche Mitglieder haben den von mir gemachten Antrag unterstützt, die hohe Kammer hat es gehört, verschiedene haben sich Mühe gegeben, meinen Antrag zu widerlegen, keiner hat mich beruhigt. Ich will nicht Alles wiederholen, Einiges aber, als das Hervorstechendste,

ist nothwendig zu beleuchten. Der zweyte Herr Präsident von Seuffert hat meinen Antrag in zwey Theile zergliedert. Beyde Theile fallen in Eines zusammen: Ein nicht befugtes Mitglied kann nicht in unserer Mitte verbleiben, denn daraus würden Unordnung, Nichtigkeit, Verwirrung entstehen.

Nicht bloß der Umstand, ob die Majorität bey einem Beschlusse von einer einzigen Stimme abhängt, ist hier von Wichtigkeit, nein! und wenn diese Stimme auch ganz allein stände: es fragt sich, ob sich dieses gehört oder nicht? Einem Mitgliede, welches nicht befugt ist, in der Kammer seine Stimme abzugeben, gehört kein Platz dahier. Das königl. Staatsministerium des Innern hat der Einweisungs-Kommission gewissenhaft (ich, wir alle verehren dieses sehr) alle Anstände vorgelegt; warum hat man einige solcher Mitglieder mitstimmen lassen, andere aber nicht berufen? Ich überlasse es der hohen Kammer, in dieses Verfahren eine Konsequenz zu bringen. Mir scheint durchaus ein Widerspruch darin zu liegen. Die Legitimation ist in allen Geschäften ein wesentlicher Punkt. Wer gibt uns das Recht, hier zu sitzen? — Das Volk! Wir müssen also eine Vollmacht haben. Die Frage: ist sie erloschen oder nicht? muß vor Allem entschieden werden. Wie können wir fortschreiten mit Wahrheit, wenn die Berichtigung dieses Punktes gebricht?

Wenn ein anderes Mitglied sprach: es walte hier ein Unterschied ob, es wäre keine neue Kammer; gleichviel! eine neue oder eine alte Kammer; sie repräsentirt die Nation, und wenn ein einziger Beanstandeter darunter ist, so ist die Folge immer dieselbe. Freylich ist hier keine neue Kammer versammelt; wäre dieses, so müßten wir entweder alle gestorben, oder die Kammer

aufgelöst worden seyn. Das Erste wäre ein großes Unglück; Gott sey Dank! wir sind noch alle frisch und gesund, obwohl vom Tode gezehntet, und unsere constitutionelle Regierung hat an eine Auflösung der Kammer nicht gedacht. Unser Regent denkt viel zu konstitutionell, um die Kammer auflösen zu wollen, was auch immer über diesen Punkt für Gerüchte in der Stadt gehen. Meine Herrn! es wird viel der Art gesprochen, das Alles kann uns nicht einschüchtern.

Die Kammer soll Integrität haben. Was ist Integrität? — Diese wird durch die nichtberichtigten Anstände hinsichtlich der Anwesenden und Abwesenden verletzt.

Ich verehre das konstitutionelle Benehmen des königlichen Ministeriums.

Dieses hat die Sache ganz richtig angesehen, und deßwegen noch vor Konstituirung der Kammer alle Anstände vorgelegt.

Warum sollen sie nicht erledigt werden?

Ein anderes verehrliches Mitglied hat bemerkt, es sey außerwesentlich, ob dieser Punkt zuerst oder zuletzt berichtigt werde; es hafte keine Gefahr auf dem Verzuge.

Hierauf muß ich bemerken, daß ein einziger Punkt der Verfassung, wenn er verletzt wird, oft das Ganze derselben verletzt, und die größte Gefahr für Regierung und Volk erzeugt. Das, was man hier in die Verfassungsurkunde hineinkünsteln will, steht nicht darin. Ich wiederhole daher meinen Antrag ꝛc.

Der Präsident. Meine Herrn! Wir verlieren der Zeit zu viel über einen an sich wenig erheblichen Gegenstand. Wozu diese mannichfaltigen Einwendungen gegen die Tagsordnung? Die Abfassung derselben

liegt in der Befugniß des Präsidiums. Wir wären um Vieles weiter gerückt in unsern Verhandlungen, wenn diese Einreden uns nicht verspätet hätten. Die Kompetenz des Präsidiums ist beeinträchtigt, wenn die Tagsordnung nach Belieben verändert, oder wohl gar umgestoßen werden darf.

Der zweite Präsident v. Seuffert. Um diese Deliberation zum Ziele zu führen, bemerke ich, daß Alles, was Herr von Hornthal zur Sprache gebracht hat, unfehlbar in Anregung kommen muß.

Es ist die Rede vom Eintritt der Herrn Egger, Abt, Behr; nichts, was diese wichtigen Gegenstände betrifft, soll unerörtert bleiben.

Um so mehr behaupte ich, daß der Herr Präsident durch die Reihenfolge, in die er die heutige Tagsordnung gestellt hat, die Konstitution nicht verletze.

Friede, meine Herrn! nur keinen Streit über Nichts.

Der Abg. von Hornthal. Ueber Nichts?

Der Abgeordnete Freyherr von Weinbach: Ich dächte, wenn diese Erörterung unfehlbar vorgenommen würde, so könnten wir das Weitere ruhig abwarten.

Der Abgeordnete von Hornthal: Also, wo möglich, heute noch. Wir sind demnach einig in unserer Meynung. Heute noch, und sollte es bis Mitternacht dauern.

Der Präsident: Nicht Sie, Herr von Hornthal, sind hier Präsident. Ich frage die Kammer, ob zur Tagsordnung soll geschritten werden?

Beschluß. Mit Majorität gegen zehn Stimmen ist die Tagsordnung angenommen.

Der erste Präsident verliest die Meldung des Staatsministers der Justiz, daß der königl. Staatsrath Herr von Gönner den Vortrag über das Hypotheken-

wesen zur Kenntniß der Kammer bringen werde. (siehe Beylage 1.)

(Der Herr Staatsrath von Gönner begleitet vom k. Ministerialrathe von Schmidtlein tritt ein, und hält den unter Ziffer 2. der Beylagen befindlichen Vortrag, und übergab die Vorschläge a) über das Hypothekengesetz; b) über eine Prioritätsordnung; c) die hiezu gehörige Einführungsverordnung, welche unter No. 3., 4. u. 5. beyliegen.)

Nach Beendigung desselben erinnerte der Abgeordnete Bestelmeier, daß bey der Eidesleistung von Sr. Majestät dem Könige ein Mitglied übergangen worden sey.

Der Präsident bemerkte, daß ihm dieses nicht entgangen sey, und daß er sogleich nach Bekanntmachung der Eingaben die Vereidung des Abgeordneten Miedl vornehmen werde, worauf er zur Bekanntmachung der Eingaben (s. Beyl. Ziffer 3.) schritt, und sodann den Abgeordneten, Herrn Hofkammerrath Miedl von Baireuth, den Verfassungseid zu leisten, auffordert.

Nachdem dieses geschehen, mahnt der Präsident die Kammer an die Nothwendigkeit, zur Antwort auf die vom Thron gehaltene, wahrhaft väterliche Rede Sr. Majestät des Königs eine Dankadresse zu entwerfen.

Der zweyte Präsident von Seuffert sprach Folgendes:

Der erste Herr Präsident ist mir in der Würdigung der herrlichen Rede vom Throne, womit Se. Majestät der König die Ständeversammlung eröffneten, zuvorgekommen; indem ich mich hierauf beziehe, beschränke ich mich auf die mir gewordene Aufforderung zu einem Antrage über die Dankadresse der Kammer der Abgeordneten.

In einer konstitutionellen Monarchie ist die Dank-

lung, welcher das verheissene Strafgesetzbuch noch nicht einmal bekannt ist.

Es ist, wie mich dünkt, sehr angemessen, hinsichtlich anderer größerer Gesetzbücher, ähnliche Maßregeln zu ergreifen. Das Streben nach dem Vollkommenen, wenn auch einige Verzögerung in seinem Gefolge ist, geht im Fache der Gesetzgebung der immer gefährlichen Eile vor.

Was der König über die Vollziehung des Konkordats und die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte aller Kirchengesellschaften sagt, war ein Wort zu seiner Zeit.

Es ist eine herrliche Erscheinung, auch in dieser Beziehung eine vollkommene Uebereinstimmung des Thrones und Volkes zu finden.

Die in der Verfassung vorgeschriebenen Nachweisungen werden wir zu prüfen haben. Wenn die Rechenschaften mit Klarheit und Offenheit abgelegt werden, wird unsere Prüfung erleichtert und das Resultat derselben um so befriedigender seyn.

In Bezug auf den allgemeinen Zustand des Reichs wird dem Könige zu antworten seyn, daß die Kammer der Abgeordneten weit entfernt sey, das Vollkommenste zu fordern; daß das ruhige, besonnene und bescheidene baierische Volk sich mit der Annäherung zum Bessern begnüge — diese aber von dem Vollzuge der Verfassung und dem besten Willen seines Königs mit Zuversicht erwarte; jedoch auch die Wohlthaten dankbar anerkenne, welche ihm jetzt schon aus der verfassungsmäßigen Regierung, und besonders aus der in das Le-

den eingetretenen Gemeindeverfassung und dem gestiegenen öffentlichen Kredit erwachsen seyen.

Auf das ehrende und erhebende Vertrauen, welches der König am Schlusse Seiner Rede äusserte, wird zu erwiedern seyn, daß die Kammer der Abgeordneten unfähig sey, dasselbe jemals zu täuschen, daß sie mit unerschütterlicher Ehrfurcht gegen den Thron und mit gleicher Liebe gegen das Vaterland beginnen und mit dem Bewußtseyn vollenden werde, des Beyfalls Seiner Majestät und der Nation nicht unwürdig gewesen zu seyn.

Hierauf dürfte sich der Inhalt der Adresse beschränken.

Wenn die hohe Kammer mit diesen Ansichten einverstanden ist, so schlage ich

zu 2) weiter vor, daß eine Kommission sich heute noch mit der Redaktion der Adresse beschäftige und dieselbe alsbald der hohen Kammer zur Genehmigung vorlege, um solche am 30sten Seiner Majestät dem Könige noch vor Ihrer Abreise nach Tegernsee übergeben zu können. Zu Kommissions-Mitgliedern schlage ich vor:

die Herrn Abgeordneten
von Gravenreuth.
von Aretin
Schultz.
Socher.
von Hornthal.
Mehmel.

Mehrere Mitglieder der Kammer bemerkten, daß die thätige Theilnahme des zweyten Präsidenten von Seuffert am Entwurfe der genannten Adresse sich von selbst verstehe.

Das Präsidium hielt, in der Voraussetzung, daß über das bisher Gesagte keine weitere Erörterung nöthig sey, Umfrage bey der Kammer, welche den Vorschlag des zweyten Präsidenten einstimmig genehmigte.

Eine von der Kammer der Reichsräthe eingekommene Zuschrift, die Wahl ihres zweyten Präsidenten und der Sekretäre betreffend, die in der Beylage unter Ziffer IV. enthalten ist, machte der Präsident bekannt, und schritt nunmehr wieder zur Tagesordnung.

Der erste Sekretär Häcker hielt nach Aufforderung von Seite des Präsidiums, in Betreff der Bekanntmachung der Verhandlungen der Kammer, folgenden Vortrag:

Meine Herrn!

Noch hatte ich keine Gelegenheit, Ihnen für das mir bey der Wahl der Sekretäre bewiesene Vertrauen und für die auf eine so sehr schmeichelhafte Art mir gegebene Auszeichnung öffentlich zu danken. Sie alle, meine Herren! ohne Ausnahme, beriefen mich zu dem wichtigen Amte des Sekretärs der Kammer, und gaben mir hierdurch vor aller Welt ein Zeugniß Ihrer Zufriedenheit mit meiner Arbeit, welches möglicher Weise ehrenvoller nicht gegeben werden kann.

Sie sprachen durch diese Wahl das Anerkenntniß aus, daß ich als Abgeordneter und Sekretär der Kammer während der ersten Sitzung Ihre volle Zufriedenheit zu erwerben so glücklich gewesen sey, daß ich rein

nur meiner Pflicht und keiner Partey gedient habe. —

Durch diese mir gegebene Auszeichnung legten Sie mir neben meinen Verbindlichkeiten im Allgemeinen neue auf, nämlich, die des Dankes!

Und wenn ich gleich mit dem festen Vorsatze hierher kam, dieses Amt des Sekretärs, dessen Arbeiten während der letzten Sitzung mich an des Grabes Rand geführt hatten, nie wieder zu übernehmen, so war Ihr Ruf so ausgezeichnet ehrenvoll, daß ich durch eine Weigerung mich eines groben Undanks würde schuldig gemacht haben.

Genehmigen Sie, meine Herren! die Gesinnungen, mit welchen ich von Neuem dieses schwierige Amt übernehme, nehmen Sie von mir, hier, die Versicherung, daß ich nur die einzige Pflicht kenne, treu meinem Eide und der dadurch übernommenen Verpflichtung, all' mein Wissen und alle meine Kräfte zum Besten meines Vaterlandes, zum Wohle des Thrones und des Volkes anzuwenden, meine, auf Erfahrung und wissenschaftliches Studium gegründete, Ueberzeugung zu jeder Zeit, und unter allen Umständen mit Wahrheit auszusprechen, um dahin mit aller Anstrengung zu arbeiten, daß ich das ehrende Vertrauen, welches Sie in mich setzten, soviel in meinen Kräften steht, rechtfertige. —

Zu den Verpflichtungen, welche nach der Natur der Sache, und durch einen von Ihnen in der letzten Sitzung gefaßten Beschluß dem Sekretariate aufliegen, gehört als eine der wichtigsten die Bekanntmachung der Protokolle.

Unterm 5. Februar 1819 wurde nämlich der Beschluß gefaßt, „daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche die Verfassung des Reichs im X. Edicte Tit. 2 §. 7 und 15 festsetzte, in der Art zu bewerkstelli-

gen sey, daß sämmtliche Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht würden.

Die Gründe für diesen Beschluß, welche ich Ursachen wegen in jenem von dieser Bühne aus gestellten Antrag mehr andeuten, als entwickeln konnte, werden Ihnen allen noch im Geiste vorschweben, und da ich der Ueberzeugung lebe, daß jener dort gefaßte Beschluß für alle Folge gültig sey, so würde ich etwas ganz Ueberflüssiges unternehmen, wollte ich Ihnen wiederholen, wie unerläßig für das verfassungsmäßige Leben des Volkes in unserm Staate diese Oeffentlichkeit sey.

Daß da, wo ein weiser und gerechter Fürst, unser allgeliebter König, durch seine vieljährige Regierung dahin arbeitete, durch klug berechnete stufenweise Entwicklung der geistigen Kräfte seines Volkes es zum Bewußtseyn seiner Rechte, seiner Pflichten und seiner Würde zu führen; an die Stelle der willkürlichen Gewalt die Macht des Gesetzes zu setzen; das Gesetz zum vereinigenden Band zwischen Regenten und Regierten zu erheben, Regierung und Volk durch dieses Band innigst zu verbinden, und diesen so die Ueberzeugung zu geben, daß die Regierung nur des Volkes Beste verfolge; daß da, wo Er seine langjährigen Bemühungen mit der Erlassung unseres Staatsgrundgesetzes krönte, sein Volk mündig erklärte, dessen Abgeordnete um seinen Thron berief, um mit ihnen des Staates Angelegenheiten zu berathen, was dem Volke Noth thue, zu erfahren, Ihnen des Staates Bedürfnisse vorlegen zu lassen; daß da der Schleier des Geheimnisses fallen müsse, weil sich der Bürger als ein Mitglied des gesellschaftlichen Vereins fühlt, weil er weiß, daß alle Interessen dieses Vereins die seinigen sind, weil er nicht mehr einem blinden Zwange, sondern einer lebendigen Ueberzeugung, dem

durch seine Mitwirkung hervorgegangenen Gesetze gehorcht, dieses wurde schon damals allgemein anerkannt, und diese Rücksichten bestimmten jenen Beschluß.

Es wurde erwogen, daß eine Versammlung, hervorgangen aus der freyen Wahl des Volkes; eine Versammlung, welche ihrer Bestimmung, ihrer Verpflichtung gemäß kein Interesse für sich, sondern nur für die Gesammtheit der Staatsgesellschaft hat; welche, für das Ganze geordnet, nie andere als gemeinnützige Anträge machen, allgemein wohlthätige Beschlüsse fassen darf; welche der öffentlichen Meinung ihre Richtung und Haltung geben soll und muß; daß eine solche Versammlung alle Mittel anwenden müsse, um auch dem Volke jene Ueberzeugung mitzutheilen, welche ihre Beschlüsse motivirte und leitete, damit die großen Interessen des Gesammtstaates erreicht werden, das Gesetz, als die leitende Norm, für des Volkes Handlungsweise in seiner ganzen Heiligkeit strahle, und Jedem die Ueberzeugung werde, warum er sich der gegebenen Ordnung fügen müsse, und durch Ungehorsam der Strafgewalt verfalle. Sie wissen, wie viel die Regierung und die Ordnung im Staate, und sein Bestehen von einer wohlgeordneten Volksvertretung zu erwarten haben.

Steht einer Regierung die Intelligenz zur Seite, unterstützt sie die öffentliche Meynung mit ihrer Macht, dann ruht sie auf den festesten Pfeilern. — Durch die Volksvertretung vereinigt die Regierung um sich die von dem Volke als die Aufgeklärtesten, Kräftigsten und Besten anerkannten.

Dadurch, daß sie an Einsicht und Tüchtigkeit das Vorzüglichste im Volke in sich aufnimmt, übt sie über dieses die natürliche Herrschaft aus, die in allen Verhältnissen dem Vollkommenen das minder Vollkommene

unterwirft, und gibt dem allgemeinen Wollen und Streben jene Richtung, die für das allgemeine Wohl die beste ist. Wie verfassungsmäßige Regierungen auf diese Art über die Völker herrschen, beweisen die Geschichten aller jener Staaten, welche sich des Glückes eigener Verfassungen erfreuen. Nicht allein lernt die Regierung auf diese Art die öffentliche Meynung, die Wünsche, Bedürfnisse, Hoffnungen und Besorgnisse des Volkes kennen, sondern sie wirkt auch wieder auf das Volk durch seine Stellvertreter am Sichersten zurück, klärt seine Wünsche und Besorgnisse auf, und gibt der öffentlichen Meynung die dem Staatswohl angemessene Richtung.

So wie die Versammlung der Volksvertreter das Organ ist, welches die Gesinnungen des Volks zum Throne bringt, so ist sie auch das Organ, welches die Nothwendigkeit der Gesetze, den Bedarf des Staatshaushalts nach Unten überzeugend darstellt, und hiedurch die öffentliche Meynung für die Verfassung und Regierung gewinnt.

So fordert das Interesse der Regierungen und des Volks im schönsten Einklange diese Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Volksabgeordneten, den Druck der Verhandlungen.

Daher übergehe ich alle weitern Gründe dafür, daß die Verhandlungen der Kammer mittelst Drucks öffentlich bekannt gemacht werden sollen, und gehe über auf meinen eigentlichen Zweck, auf die Frage nämlich, wie soll die öffentliche Bekanntmachung geschehen, um alle möglichen Zwecke zu erreichen?

Daß es der Wunsch der Kammer seyn muß, die Bekanntmachung der Verhandlungen möglichst zu beschleunigen, ist schon aus dem Grunde natürlich, weil

der erste Eindruck, fehlerhaft gemacht, sich nicht leicht verlöschen läßt.

Eben wegen des großen Einflusses dieser Verhandlungen auf die öffentliche Meynung muß die Sorge der Kammer darauf gerichtet seyn, diese Bekanntmachung der Verhandlungen auf die schnellste Weise zu bewerkstelligen, damit das, Antheil an den vaterländischen Verhandlungen nehmende Publikum seine Neugierde nicht auf andere Art befriedigen müsse und der richtige Eindruck auf diese Art verfehlt werde.

Dieses Bedürfniß wurde zur Zeit der ersten Versammlung sehr gefühlt. Allein der Umstand, daß die amtlichen Protokolle erst in der nächsten Sitzung vorgelesen und genehmigt werden müssen, ist ein nicht zu beseitigendes Hinderniß, wenn nicht andere Maßregeln ergriffen werden.

Gestützt auf meine bisherige Erfahrung, glaube ich, daß diesem Uebelstande abgeholfen werden könne, und habe bereits jene Einrichtungen eingeleitet, von welchen ich die möglich schnellste Verbreitung mit Recht erwarten kann; wovon Sie, meine Herren! in Kenntniß zu setzen, ich mich verpflichtet halte.

Vor Allem ist dafür gesorgt, daß eine hinlängliche Anzahl von Geschwindschreibern, worunter Stenographen im eigentlichen Sinne, auf den Galerien gegenwärtig sind, und welche so mit einander abwechseln, daß der erste Entwurf des Protokolls schon während der Sitzung selbst gemacht wird.

Die beyden Sekretäre werden es sich angelegen seyn lassen, die endliche Redigirung immer auf der Stelle herzustellen.

Das Protokoll, wie es redigirt wird, geht sogleich theilweise in die Druckerey, um allda gesetzt zu werden,

und bis zur nächsten Sitzung, wo das Protokoll verlesen wird, ist nicht nur der Satz des Protokolls in der Druckerey schon vollendet, sondern sogar die Korrektur muß bis dahin vorgenommen seyn.

Wird nun das Protokoll in der nächsten Sitzung vorgelesen, so werden entweder Anstände dagegen erhoben, oder nicht.

Im ersten Falle, und wenn die Anstände erheblich befunden werden, wird die nöthige Aenderung auf der Stelle vorgenommen.

In diesem und in dem zweyten Falle, wo keine Anstände gemacht werden, geht in die Druckerey die Weisung, sogleich die nöthigen Aenderungen vorzunehmen, und nun den Abzug des Drucks zu machen, und das Protokoll wird noch in derselben Sitzung unter den Mitgliedern der Kammer gedruckt ausgetheilt.

Um dieses bewerkstelligen zu können, werden die Verhandlungen und die Beylagen zu den Verhandlungen in abgesonderten Bänden gedruckt, so, daß in den Verhandlungen die von der Bühne aus gehaltenen Reden, so wie die vom Platze aus gemachten Bemerkungen vollständig enthalten sind; dagegen aber die Gesetzentwürfe, welche von der königl. Regierung vorgelegt werden, und die Vorträge der Ausschüsse darüber in die Beylagenbände verwiesen werden.

Daß auch diese mit der größten Schnelligkeit gedruckt werden, dafür ist in der Art gesorgt, daß bereits 9 Pressen zum Druck der Verhandlungen und Beylagen in Bereitschaft stehen.

Um auf die Druckerey selbst eine fortgesetzte Aufsicht zu führen, hat das Direktorium der Kammer ei-

nen eigenen Mann bestellt, welcher für den ganzen Mechanismus sorgen wird.

Eine weitere und Hauptforderung hinsichtlich des Drucks der Verhandlungen ist die Korrektheit des Druckes, und zur Erreichung dieses Zwecks ist die Veranstaltung getroffen, daß der Druck einer dreyfachen Korrektur vor dem Abzuge unterliegt, und zwar durch drey verschiedene Männer, so daß kaum ein Fehler übersehen werden kann; die letzte dieser Revisionen wird der abgeordnete, Sekretär Schultz, selbst übernehmen. Wenn aber auch der Druck noch so schnell vollendet und noch so richtig geliefert wird, so wird der Verbreitung der Verhandlungen der dermalige Geldmangel ein großes Hinderniß in den Weg legen, und, um dieses zu beseitigen, ist die Einleitung getroffen, daß der Bogen in groß Octav, auf schönes weißes Papier gedruckt, nicht höher als auf 3 Kreuzer zu stehen kommt, und das königl. Oberpostamt wurde ersucht, die wohlfeilsten Expeditions- und Speditionsgebühren zum Behuf der größern Verbreitung dieser Verhandlungen zu nehmen.

Von Seite der königl. General-Postdirektion und des hiesigen Oberpostamts ist dem Sekretariate der Kammer nicht nur die angenehmste Versicherung in dieser Beziehung, sondern auch die gefälligste Mitwirkung zur schnellsten und wohlfeilsten Verbreitung zugesichert. Sie werden wohl selbst finden, meine Herrn! daß, bey dem so wohlfeilen Preise, von einem Honorar, welches der Buchhänder zahlen könnte, keine Rede seyn kann, um so weniger, als einer Seite die öffentliche Bekanntmachung der Protokolle niemals zu einer Finanzspe-

kulation herabgewürdigt werden darf, und anderer Seite der Buchhändler eine sehr bedeutende Anzahl von Frey-exemplaren abgeben muß; nämlich

1. für Seine Majestät den König und das allerhöchste Königliche Haus.
2. Für die Kammer der Reichsräthe nach der Zahl ihrer Mitglieder.
3. Für die Kammer der Abgeordneten und das Archiv.
4. Für die sämmtlichen königl. Staatsministerien.
5. Für das Oberappellationsgericht des Königreichs.
6. Für die sämmtlichen königl. Kreisregierungen.
7. Für die königl. Appellationsgerichte.
8. Für die Landesuniversitäten.

Die Zahl dieser Freyexemplare mag nach einem beyläufigen Anschlag gegen

300

betragen. Auf diese Art möchten wohl alle billigen Wünsche erreicht werden können, und es ist zu erwarten, daß bey diesem wohlfeilen Preise und bey der Schnelligkeit, mit welcher die Verhandlungen bekannt gemacht werden, diese auch die größte Verbreitung erhalten.

Jeder wird gerne auf das amtliche Blatt warten, wenn er darüber versichert ist, daß ihm die Zeitungen nur wenige Stunden zuvorkommen können.

Uebrigens machen 25 Bogen in der Regel einen Band aus, und erhalten fortlaufende Folien.

Der Verlag ist dem hiesigen Buchhändler Fleischmann übertragen.

Ich glaube, den möglichst richtigen Weg für die Erreichung aller Zwecke eingeleitet zu haben, und bitte

Sie nun, meine Herrn, um die Genehmigung dieses hier vorgelegten Planes, um nach demselben sogleich an's Werk schreiten zu können.

Der zweyte Präsident. Aus dem Vortrage, welchen wir so eben von unserm ersten Secretär vernommen haben, ergibt sich, daß die möglich höchste Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen auch in dieser zweyten Sitzung der Kammer der Abgeordneten Statt finden werde.

Es ist die nämliche Kammer der Abgeordneten, welche sich durch ihre Wahrheitsliebe, durch ihre Freymüthigkeit und Besonnenheit ausgezeichnet hat.

Sie ist unfähig, wenn es darauf ankommt, dem Vaterlande eine getreue Rechenschaft von ihren Berathungen und Erörterungen zu geben, einen rückgängigen Schritt zu machen. Sie will den in ihrer zweyten allgemeinen Sitzung vom 5ten Februar 1819 gefaßten Schluß ganz und vollständig aufrecht erhalten, daher vollkommene und unbedingte Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen. Darin wird mir keine Stimme widersprechen. —

Wie die Bekanntmachung unserer Verhandlungen amtlich, möglichst schnell und korrekt geschehen könne, hierüber hat unser erster Herr Sekretär vollkommen bemessene und befriedigende Vorschläge gemacht.

Die Bekanntmachung erhält den Charakter der Amtlichkeit, weil dieselbe erst nach vorgängiger Genehmigung der Kammer geschieht.

Sie erfolgt möglichst schnell, und diese Schnelligkeit bewirkt, daß, wenn auch einzelne Zeitungsartikel

die Aeusserungen der Abgeordneten verstümmelt oder irrig liefern, dieselben durch das officielle Blatt alsbald berichtigt werden.

Dieselben werden endlich nach den getroffenen Einrichtungen korrekt und rein erscheinen.

Die Korrektheit und Reinheit habe ich in einem großen Theile meiner Abstimmungen und Reden bey der ersten Sitzung der Ständeversammlung gänzlich vermißt.

In der Khistler'schen Sache hat man mich wahren Unsinn, und so sprechen lassen, als wenn ich der teutschen Sprache nicht kundig wäre, und in meiner Rede über das Schulden-Tilgungsgesetz sind ganze Bogen verdruckt, und an unrechte Orte ohne allen Zusammenhang eingeschoben worden.

Ich muß daher öffentlich einen bedeutenden Theil der mir zugeschriebenen Abstimmungen nicht als mein Eigenthum, sondern als untergeschobenes Gut erklären.

Es ist für mich von großer Beruhigung, daß nunmehr eine größere Sorgfalt auf Reinheit und Korrektheit verwendet werden soll.

Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Secretärs Häcker, und glaube, daß er zum Schlusse der Kammer zu erheben sey.

Der Abg. Mehmel. Die Anträge, welche der Herr Sekretär Häcker hinsichtlich des Drucks und der Bekanntmachung der Verhandlungen an die Kammer gebracht hat, scheinen mir in jeder Hinsicht so durchdacht und so den Bedürfnissen angemessen, daß sie seine Verdienste nur vermehren und ihm einen neuen An-

spruch auf den Dank der Kammer begründen. Mir scheint nichts beyzusetzen zu seyn, nur der einzige Punkt des Abdrucks selbst. Es scheint mir vortheilhafter und angemessener, unsere Verhandlungen lediglich auf Rechnung der Kammer abdrucken zu lassen; wie es anzufangen sey, ließe sich allenfalls finden; ich sehe nicht ein, warum wir die Sache und den Vortheil aus derselben einem Buchhändler übergeben wollen. Dadurch, daß die Kammer die Verhandlungen auf eigene Regie drucken ließe, würde man vielleicht einen noch geringern Preis festsetzen können, und aus Dem, was einkäme, ließen sich die Kosten vollkommen decken. Der einzige Wunsch also, den ich habe, ist der, daß der Druck der Verhandlungen eine Sache der Kammer bliebe, dieselben auf Kosten der Kammer gedruckt und der Aufwand aus dem Erlöse gedeckt würde.

Was übrigens die Korrektheit anbelangt, so ist diese von der größten Wichtigkeit; in der letzten Sitzung der Kammer war es reine Unmöglichkeit, einen korrekten Abdruck zu erhalten; alles Berichtigen und Korrigiren half nichts, denn gewöhnlich waren die Bogen schon früher abgedruckt, als sie zur Korrektur kamen. Diesem nach stelle ich den Antrag, den Plan des Herrn Sekretärs Häcker in allen Punkten zu genehmigen, jedoch in Ueberlegung zu nehmen, ob es nicht angemessener sey, den Druck der Verhandlungen auf Kosten der Kammer bewerkstelligen zu lassen.

Der Abg. Socher. Daß der erste Herr Sekretär unserer Kammer dem Wunsche für die Vervollkommnung und Beschleunigung der Redaction der Verhandlungen

Der zweyte Vorschlag, welchen ich zu machen habe, betrifft die Art der Redaction. Die beyden Herren Sekretäre werden bey aller ihrer präsumtiven Geschäftsgewandheit und Thätigkeit nicht hinreichen, diesem Geschäfte zu genügen; ich kenne das Redactionsgeschäft aus eigner Erfahrung zu genau; das Secretariatsgeschäft hat den Hrn. Secretär Häcker, bey unsrer ersten Versammlung ohnehin an des Grabes Rand gebracht, und er hat dasselbe nur übernommen, um sich nicht eines groben Undanks gegen die Kammer schuldig zu machen; weßhalb ich vorschlage, daß dem Secretariat noch zwey Mitglieder der Kammer beygegeben werden, eines für das Literarische und eines für das Merkantilische. Ich glaube nicht, daß die beyden Herrn Secretäre, auf deren literarische und merkantilische Kenntnisse wir alles Vertrauen haben, sich beeinträchtigt finden werden, auch ist hier nicht von Personen, sondern von Sachen die Rede.

Drittens trete ich dem Vorschlage des Abg. Hrn. Mehmel bey, daß der Druck der Verhandlungen auf Kosten der Kammer besorgt und unabhängig von jeder Buchhandlung bewerkstelligt werde. Wie dieses möglich zu machen sey, hierüber nähere Vorschläge zu machen, behalte ich mir vor.

Der Abg. Bestelmeyer. Ich will der Kammer zu bedenken geben, welche Umstände vor 3 Jahren hinsichtlich der Protokolle obwalteten, und daß es mir unmöglich scheint, mit der Schnelligkeit die Bekanntmachung zu bewerkstelligen, welche versprochen wurde. Es war z. B. vor 3 Jahren ein großes Hinderniß in der Verlesung der Protokolle, ich habe zum Theil dieselben selbst verlesen helfen und habe die Erfahrung gemacht, daß, besonders wenn sich ein Paar Sitzungen häufen, es beynahe unmöglich ist, Alles zu

verlesen; derselbe Fall könnte auch dießmal wieder eintreten, und wenn keine andere Verfahrungsart eingehalten wird, so würde die Bekanntmachung der Verhandlungen sehr spät erfolgen. Ich stimme daher den sämmtlichen Anträgen des Abg. Frhrn. von Aretin durchaus bey.

Der Abg. v. Hornthal. Verschiedene Mitglieder haben über die Redaktion unserer Verhandlungen mit Würde, Wahrheit und Zweckmäßigkeit gesprochen: ich will nicht Alles wiederholen. Alle haben unbeschränkte Oeffentlichkeit gefordert und nachgewiesen, daß diese Oeffentlichkeit nicht bloß in der Verfassung begründet sey, sondern sogar völkerrechtlich bestehe. Diese Umstände sind sehr wesentlich, indessen vermißte ich noch einen Theil der Oeffentlichkeit; man sehe auf die Gallerieen; sie sind besetzt, aber wie? durch Einlaßkarten.

Der Präsident. Hr. v. Hornthal bleiben Sie bey den Berathungsgegenständen; zweyerley Gegenstände können nicht vermischt werden, sonst würden wir uns in den Discussionen verwirren; jetzt ist die Rede von dem Antrage des Hrn. Sekretärs Häcker über die Bekanntmachung unsrer Verhandlungen; wenn dieser Gegenstand berathen und hierüber Schluß gefaßt ist, dann mögen Sie Ihre Anträge stellen, wenn Sie noch etwas an der Oeffentlichkeit vermissen.

Der Abg. von Hornthal fortfahrend:

Gut. Bey diesen Zusicherungen beruhige ich mich, und behalte mir vor, meinen Antrag später zur Sprache zu bringen.

Ich trete also dem Vorschlage des Herrn Sekretärs Häcker unumwunden bey, und glaube, daß dieser sehr zweckmäßige Vorschlag nach allen Rücksichten entsprechend sey. Darin sind auch alle Mitglieder einig, nur

in einigen Punkten findet eine Verschiedenheit der Meynungen Statt. Hierher gehört die Frage, ob der Druck der Verhandlungen von der Kammer auf eigene Rechnung übernommen werden soll. Mir scheint die Ueberlassung des Drucks an eine Buchhandlung viel zweckmäßiger; ich will nur den ganz einfachen Grund hierfür anführen: die Kammer und jedes einzelne Mitglied findet ohnehin Beschäftigung genug; einige in den Ausschüssen, andere durch Privatarbeiten. Wenn also einer oder einige sich mit der Besorgung des Drucks und dem Mercantilischen abgeben sollen, so würde es ungeeignet scheinen; es möchte sich damit beschäftigen, wer da wollte, so dürfte er seine Zeit besser anwenden können. Und was ist es denn auch, wenn ein Buchhändler an der Uebernahme dieses Geschäftes Etwas gewinnt? Der Buchhändler muß von seinem Geschäfte leben, warum soll man ihm nicht einen Gewinn gönnen? Er hat auch die damit verbundene Sorge und Gefahr. Nehmen wir einmal den entgegengesetzten Fall an, den nämlich: daß an dem Verlage verloren wird; warum soll die Finanzkasse noch zu einem Aufwande, w her entbehrlich ist, sich hingeben. Wenn keine Buchhandlung das Geschäft unter den angegebenen Bedingungen übernehmen wollte, dann wäre es freylich etwas Anderes, und wir müßten den Druck auf Regiekosten besorgen lassen; so aber, nachdem uns ein ganz zweckmäßiger Plan vorgelegt ist, sehe ich nicht ein, warum wir dieses Mittel nicht ergreifen sollten, wodurch alle wesentlichen Zwecke erreicht werden. Ich schließe mich daher unumwunden dem Antrage des Herrn Sekretärs Häcker an.

Secretär Häcker. Nachdem nunmehr alle Mitglieder über den von mir in Antrag gebrachten Plan für die Bekanntmachung der amtlichen Verhandlungen

gesprochen haben, so kann ich mich um so kürzer fassen, als einer Seite nur wenig erhebliche Anstände gegen den von mir in Antrag gebrachten Plan gemacht wurden, und anderer Seite der Abg. Herr v. Hornthal über einen der wesentlichsten Punkte bereits meine Ueberzeugung ausgesprochen hat. Um doch das Gesagte nicht zu wiederholen, berufe ich mich auf Das, was der Abg. Herr von Hornthal hinsichtlich der Ueberlassung des Drucks an eine Buchhandlung gesagt hat, und knüpfe an dieses meine Bemerkungen an.

Mir scheint es der Kammer nicht würdig zu seyn, sich mit einem, Gewerbsleuten zukommenden, Geschäfte zu befassen, nicht würdig, aus der Bekanntmachung ihrer Protokolle eine Finanzspekulation zu machen.

Lassen wir den Gewerbsmann Etwas verdienen, seine Verdienste nehmen ohnedieß ab, und vom gegenwärtigen Geschäfte ist ihm der Verdienst um so eher zu gönnen, als er an und für sich sehr klein ist, und von seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiße in Verbreitung der Verhandlungen abhängt.

Ich habe Alles auf das Genaueste berechnet; bey einer Auflage von tausend Exemplaren kommen ihm Druck und Papier auf 1½ Kreuzer zu stehen. Gegen 300 Freyexemplare muß er abgeben, darunter mehrere für Seine Majestät den König, für das allerhöchste Königliche Haus, auf sehr feinem Papier, hiefür berechnen sich die Kosten auf 1¼ Kreuzer; es bleibt ihm also höchstens ¼ Kreuzer, und sein ganzer Profit besteht darin, daß die Auflage erweitert werden kann. Sie sehen daraus, daß ein wohlfeilerer Preis nicht zu erzielen war.

Uebrigens könnte ich mich auf keinen Fall damit befassen, für den Druck der Verhandlungen auf Regiekosten Sorge zu tragen. Wenn inzwischen vorhin die merkantilischen Kenntnisse der beyden Sekretäre gerühmt wurden, so muß ich für mich und mit voller Ueberzeugung auch für meinen Kollegen, Herrn Konsistorialrath Schultz, das offene Geständniß ablegen, daß uns beyden merkantilische Kenntnisse ganz fremd sind.

Ein wesentlicherer Punkt, welcher berührt wurde, ist der Umstand, daß bey mehrere Tage fortdauernden Sitzungen das Protokoll so weitläufig würde, daß es unmöglich wäre, mit dem Druck nachzukommen.

Würde die nämliche Verfahrungsart eingehalten, wie bey der letzten Sitzung, so würde allerdings die Bekanntmachung der Verhandlungen sehr verzögert werden. Allein ich glaube, solche Einleitungen getroffen zu haben, daß selbst in dem Fall, wenn sich mehrere Deliberationssitzungen einander folgen, jedesmal das Protokoll der vorherigen Sitzung in der Sitzung des nächsten Tags verlesen werden kann. Auf keinen Fall werde ich bey Sitzungen, welche mehrere Tage fortdauern, wie dieß z. B. in der vorigen Sitzung mit der 11tägigen Deliberation über das Budget der Fall war, nur ein einziges Protokoll redigiren, sondern für jeden einzelnen Sitzungstag ein eigenes Protokoll vorlegen. Hiermit ist auch dieser letzte wesentliche Umstand berichtigt, und ich glaube nunmehr, meinen Antrag wiederholen und die Genehmigung meines Plans von Seite der hohen Kammer erwarten zu dürfen.

Der Abg. Köster. Ich trete dem Vorschlage des Herrn Sekretärs Häcker vollkommen bey, und wünsche nicht den Druck der Verhandlungen auf Kosten der

Regie. In diesem Falle möchte zu befürchten seyn, daß für den Staat eine neue Ausgabe entstände, welche wir zu verhindern suchen müssen.

Der erste Präsident stellte hierauf die Frage: ob die Kammer dem Antrag des Sekretärs Häcker in Bezug auf den Druck der Verhandlungen und den von ihm vorgelegten Plan seinem ganzen Umfange nach beytrete, welche einstimmig bejaht wurde.

Der Präsident erklärte hiernach dem Abg. von Hornthal, daß es ihm frey stehe, den Antrag, welchen er in Bezug auf die Oeffentlichkeit habe machen wollen, nunmehr zu machen.

Der Abg. von Hornthal. In dem Anbetrachte, daß der Gegenstand, zu welchem uns nun die Tagesordnung führt, so höchst wichtig ist, will ich meinen Antrag zur Zeit noch verschieben, und behalte mir vor, denselben später zur Sprache zu bringen.

Der Präsident. Die Tagesordnung führt uns nun zur 5ten Position der Prüfung der Entschuldigungen nicht erschienener Mitglieder, und ich ersuche den Herrn Sekretär Häcker, hierüber aus den Eingaben Vortrag an die Kammer zu erstatten.

Der Sekretär Häcker. Bey der Einweisungs-Kommission kamen verschiedene Anzeigen, Entschuldigungsgesuche einzelner Abgeordneten, Gesuche um den gänzlichen Austritt ein, welche von dieser Kommission dem Präsidium der Kammer mitgetheilt wurden.

Dieses gab mir den Auftrag, hierüber an die Kammer Vortrag zu erstatten, und ich entledige mich dieses

Auftrages, indem ich diese Gesuche ꝛc. nach der Reihenfolge, wie sie einkamen, Ihnen vorlege.

1.

Der Abg. Freyh. von Horn aus Obermohr zeigte dem Präsidium an:

daß er seit der letzten Sitzung Staatspensionist geworden sey, daß er demnach in Gemäßheit des X. Edikts Tit. I. §. 44. Lit. C. die allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät nachholen müsse, bevor er in die Kammer eintreten könne; um diese allerhöchste Bewilligung habe er bereits nachgesucht, und werde, sobald er solche erhalten habe, erscheinen.

Der Präsident. Ich frage die Kammer der Abgeordneten, ob das Gesuch des Freyh. von Horn einstweilen auf sich beruhen solle, oder in 14 Tagen wieder vorzulegen sey?

Der Abg. von Hornthal trug darauf an, daß die Vorlage nicht auf unbestimmte Zeit verschoben, sondern ein Termin von 14 Tagen dazu eingeräumt werden sollte.

Dieser Antrag wurde nach geschehener Umfrage einstimmig unterstützt.

2.

Der Abg. geistliche Rath Pfister zeigte an:

er sey am 14. Decbr. verwichenen Jahres von einer heftigen Darmentzündung darnieder geworfen worden; zwar sey die Krankheit gehoben, allein er leide noch an den Folgen, und das ärztliche Attest, welches er beylegte, beweise,

daß er ohne die äußerste Gefahr für seine Gesundheit in dem dermaligen Zeitpunkte die Reise nach München nicht unternehmen könne;

weßhalb er bitte:

für die Dauer der gegenwärtigen Sitzung von der Reise und Erscheinung bey derselben frey gelassen zu werden.

Das ärztliche Attest ist von dem königl. Hofrath und Professor D. Heller, in Würzburg, ausgestellt und besagt: daß Bittsteller durch seine Krankheit außer Stand gesetzt sey, seinen gewöhnlichen Verrichtungen vorzustehen, daher noch weniger besonders bey gegenwärtiger Jahreszeit eine weite Reise unternehmen könne, welche in jedem Falle von lebensgefährlichen Folgen für ihn seyn müßte.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Herr Pfister dürfte für diese Sitzung zu dispensiren seyn, da ich selbst mit Bestimmtheit und Ueberzeugung sagen kann, daß er an einem nicht unbedenklichen Uebel leide.

Der Abg. Socher. Der für den Abgeordneten, Hrn. Pfister beantragte Urlaub scheint auch, nach meinem Ermessen, keinem Anstande zu unterliegen, jedoch ist es nicht rathsam, und auch dem Wunsche des Bittstellers selbst nicht gemäß, ihn unbedingt für die ganze Sitzung zu dispensiren. Eine zu große Nachgiebigkeit in solchen Fällen, könnte allmälig die Integrität der Kammer gefährden.

Der Abg. Freyh. von Closen. Mein Antrag geht dahin, den Abg. Herrn Pfister zu beurlauben, ihm

aber auch von Zeit zu Zeit, etwa von drey zu drey Wochen, den Beweis aufzulegen, daß sein Uebel noch nicht gehoben sey. Ihn ohne Weiteres für die ganze Dauer der Sitzung zu dispensiren, möchte nicht räthlich erscheinen.

Der Abg. Freyh. von Frank citirte mehrere ähnliche Beyspiele, wo eine gleiche Maßregel beobachtet worden sey.

Der Präsident stimmte mit ein, und versicherte, daß man in dergleichen Fällen immer nach Maßgabe der Umstände gehandelt habe.

Der Abg. Köster trug auf die Einberufung in 14 Tagen an, und der Abg. Anns bemerkte zugleich, daß die Krankheit wohl schwerlich drey Jahre dauern werde, und der Ersatzmann könne nicht einberufen werden, weil Herr Pfister noch auf fernere drey Jahre gewählt ist.

Nach geschehener Umfrage wurde beschlossen, daß der Abg. Pfister alle vier Wochen durch legale Zeugnisse über die Fortdauer seines Uebels sich auszuweisen habe.

3.

Der Abg. Seidel von Nürnberg übergab eine Vorstellung, in welcher er schildert, wie schmerzhaft es ihm sey, sich durch seine Gesundheitsumstände in den Fall gesetzt zu sehen, nicht mehr Antheil an der Ehre, Mitglied der Kammer zu seyn, nehmen zu können; legt zu diesem Ende ein ärztliches Zeugniß vor und

bittet, weil sich sein Körperzustand erst seit der Zeit, als er zur Standschaft berufen worden, so verschlimmert habe, daß er ohne augenscheinliche Gefahr für sein Leben nicht mehr an den Berathungen Antheil nehmen könne, gänzlich von der Verpflichtung, als Abgeordneter zu erscheinen, entbunden zu werden, und um Einberufung des für ihn gewählten Ersatzmannes. Er schließt seine, in einem sehr würdigen Style abgefaßte Vorstellung, mit folgenden Worten an Sie:

„Und so bitte ich Sie denn, hochverehrte Mitglieder der hohen Kammer, um Ihr Andenken und Wohlwollen, indem ich von dem Vereine tief trauernd scheide, welchem angehört zu haben, mir ausgezeichnetste Ehre und Stolz gewesen, Ihnen treu und heiß dankend für Ihre Gewogenheit, für Ihre Nachsicht. Gott segne durch Sie das theure Vaterland, zur Freude unseres besten Königs und aller der Tausende, die ihm der Herr und König der Welten anvertraut hat.“

Das ärztliche Zeugniß ist von dem D. und Professor Vogel, in Nürnberg, ausgestellt und vom königl. Stadtgerichtsarzte legalisirt, und besagt:

Daß die körperlichen Uebel, woran der Abg. 2c. Seidel während seiner letzten Anwesenheit dahier gelitten habe, durchaus nicht hätten gehoben werden können, und daß diese Uebel so tief gegründet und so sehr veraltet seyen, daß, im Falle er die Reise nach München unternehmen würde, sich für sein Leben fürchten lasse, auch nicht der Hoffnung Platz

gegeben werden könne, daß er späterhin der Pflicht eines Abgeordneten Genüge leisten könne.

Hierbey muß bemerkt werden, daß, im Falle die Kammer den Abg. Seidel seiner Pflicht entbinden wird, der königl. Dekan und Stadtpfarrer ꝛc. Krauß in Augsburg in Gemäßheit der Wahlakten, dessen Ersatzmann ist.

Der Präsident. Ich frage die Kammer, ob der Abg. Herr Seidel auf den Grund der von ihm beygebrachten ärztlichen Atteste zu entlassen, und sein Ersatzmann einzuberufen sey.

Der Abg. Stolle. Ich beziehe mich auf die Konstitution, und stimme für die Entlassung des Bittstellers, so wie für die Einberufung des Ersatzmannes.

Nach geschehener Umfrage wird beschlossen, daß der Abg. Seidel zu entlassen, und sein Ersatzmann, Decan und Stadtpfarrer Krauß, von Augsburg, einzuberufen sey.

4.

Der Abg. Weinzierl, von Großmehring, bittet, von dem Erscheinen bey der Ständeversammlung dispensirt zu werden, wie er in seiner Vorstellung sagt, und stellt zugleich den Antrag, daß der für ihn gewählte Ersatzmann einberufen werde.

Sein Gesuch begründet er durch Folgendes:

Schon im Jahre 1819 sey er von dem persönlichen Erscheinen bey den Sitzungen seiner häuslichen Verhältnisse wegen — öfters dispensirt geworden, seit dieser Zeit sey die Stütze in Führung seines Haus-

wesens — sein einziger Sohn — gestorben, und nun liege die ganze Last seiner weitschichtigen Haushaltung auf ihm und seinem kranken Weibe; er selbst sey kränklich, und bey seiner ausgebreiteten Oekonomie und seinem großen Braugeschäfte, welche seine beständige Gegenwart zu Hause erforderten, glaube er nach dem Gesetze seiner Verpflichtung bey dem Landtage fernerhin zu erscheinen — enthoben werden zu können.

Eines der beyliegenden Zeugnisse ist von dem königl. Stadt- und Landgerichts-Physikus D. Schreiner, in Ingolstadt, ausgestellt, und beweist eine sehr bedeutende Schwerhörigkeit des Bittstellers und das Vorhandenseyn öfterer Gichtanfälle, dann eine sehr große Kränklichkeit seiner Frau.

Das zweyte vom königlichen Landgerichte Ingolstadt ausgestellte Zeugniß besagt, daß der Abgeordnete Weinzierl eine sehr große Oekonomie und Schweizerey besitze, keine Unterstützung habe, weil seine Frau immer kränklich sey, und von seinen drey Töchtern die älteste erst das 17te Jahr erreicht habe, und daß er, ohne den größten Nachtheil für seine Oekonomie, nicht abwesend seyn könne, vielmehr seine häuslichen und Gewerbs-Verhältnisse seine persönliche und beständige Anwesenheit erfordern.

Im Falle der Abg. Weinzierl seine Entlassung erhalten sollte, so wird bemerkt, daß nach den Wahlakten Andreas Schagk, Tafernwirth in Hemau, als der nächste Ersatzmann einberufen werden müßte.

Der Abg. Freyh. v. Closen bemerkte, daß dieses Gesuch nach §. 44 des X. Edikts der Verfassungs-

urkunde nicht von den erforderlichen Belegen begleitet sey.

Der erste Sekretär Häcker fügt hinzu, daß der Bittsteller keinen Sohn mehr habe.

Der Abgeordnete Frhr. v. Aretin:

Da das Gesetz auch ein Zeugniß der Vorgesetzten gestattet, so fühl' ich mich verpflichtet, zu versichern, daß die Entschuldigungsgründe des Abg. Weinzierl vollkommen gegründet und der Berücksichtigung würdig seyen.

Der Abg. Köster. Ich zweifle nicht, daß die Geschäfte des Abgeordneten Weinzierl von großer Ausdehnung und Wichtigkeit, und seine häuslichen Verhältnisse von der Art seyen, daß seine Anwesenheit dabey nöthig wird, obwohl vielleicht ein Verwalter seine Stelle zu Hause vertreten könnte; aber von nicht geringerer Wichtigkeit sind die Berufsgeschäfte eines Notars, dessen Verantwortlichkeit rein persönlich ist, und der die wichtigsten Urkunden fremden Händen anvertrauen muß, wenn er genöthigt ist, sich auf einige Zeit von seinem Wohnorte zu entfernen.

Der Abg. Dietrich. Auch ich bin der Meynung, daß häusliche Verhältnisse hier nicht zur Entschuldigung hinreichen; desto erheblicher werden körperliche Gebrechen, wenn sie durch ärztliches Zeugniß belegt sind.

Der Abg. Frhr. von Closen stimmte vollkommen der Meynung des Abgeordneten Dietrich bey.

Nach geschehener Umfrage wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß der Abgeordnete Weinzierl,

aus Rücksicht auf seine Gesundheitsumstände nament-lich seine Harthörigkeit, zu entlassen, und sein Ersatzmann Schagk, Tafernwirth zu Hemau, einzuberufen sey.

5.

Der kaiserlich=königlich österreichische Kämmerer, Frey-herr Ludwig von und zu Guttenberg, zeigte in ei-ner Eingabe vom 15. dieses der Kammer der Abgeord-neten an:

„daß sein Bruder, der bisherige Abgeordnete,
„Friedrich Karl von und zu Guttenberg, am 13.
„dieß an einer Lungenentzündung gestorben sey“

Der für ihn gewählte Ersatzmann aus der Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit für den Obermain-kreis ist der königl. Major, Joseph von Weickmann auf Gröthenreuth.

Diese Anzeige ist durch ein Schreiben des königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Jänner be-stätigt.

Der zweyte Präsident von Seuffert erbat sich das Wort, um der Kammer einige Züge aus der Le-bensgeschichte des Verstorbenen mitzutheilen. Nach ei-ner hierauf sich beziehenden kurzen Rede, die sich in der Beylage unter Ziffer V. findet, trug der zweyte Präsident von Seuffert darauf an, daß die Kam-mer für ihre, seit der ersten Sitzung verstorbenen, Mit-glieder eine allgemeine Todtenfeyer veranstalten sollte.

Der Abg. Socher. Der so eben angeregte Wunsch einer Gedächtnißfeyer für unsere verstorbenen Collegen lag auch in meiner Seele; doch bemerke ich, daß bereits überall der religiöse Theil dieser Gedächtnißfeyer zu sei-

ner Zeit am Wohnorte der Entschlafenen Statt gefunden hat, und daß eben deßwegen die Kammer auf eine besondere, noch zu bestimmende, Weise, in ihrer Mitte das Andenken der Verstorbenen feyern dürfte.

Der Abg. v. Hornthal. Auch ich finde diese Idee recht ansprechend, und schlage vor, daß die Art der zu veranstaltenden Feyerlichkeit nach Belieben der hohen Kammer berathen werde.

Nach geschehener Umfrage wurde einstimmig die Einberufung des Ersatzmannes beschlossen.

6.

Der Abg. Dr. Rottmanner, von Ast, bat in einer Eingabe vom 17. Januar unter Beylegung eines ärztlichen und landgerichtlichen Zeugnisses „um einen Urlaub auf so lange, bis seine Frau, welche ihrer Entbindung ständlich entgegen sehe, wieder im Stande sey, seinem Hauswesen vorzustehen.“

Daß seine beständige persönliche Gegenwart für die Führung seines Hauswesens erforderlich sey, beweist das landgerichtliche Zeugniß, und Dr. Rottmanner verspricht, augenblicklich zu erscheinen, sobald die angezeigten Hindernisse sich gehoben hätten.

Der zweyte Präsident von Seuffert bemerkte, daß er in der Verfassungsurkunde keinen Grund für die Gewährung des vom Bittsteller eingereichten Gesuches finde.

Der Abg. Freyherr v. Closen fragte, ob der Urlaub auf unbestimmte Zeit begehrt werde?

Der erste Sekretär Häcker trug an „auf bestimmte Zeit.“

Der Abg. Mehmel verlangte unbedingte Zurückweisung des Gesuches. Diesem Verlangen trat auch der Abg. Dietrich bey.

Der Abg. Freyherr von Closen war der Meynung, daß der Geist des Vaters, welcher sich um Vervollkommnung der Oekonomie und durch muthige Bekämpfung der Vorurtheile und Mißbräuche seiner Zeit große Verdienste erworben hat, im Sohne nicht erloschen sey, und derselbe daher dem Rufe der Kammer unverzüglich folgen werde.

Es wurde Umfrage gehalten, ob dem Abgeordneten Dr. Rottmanner auf vier Wochen Urlaub zu ertheilen sey?

Das Resultat war einstimmige Verneinung.

7.

Der Abg. Freyherr von Nothhaft, von Runding, hat in einer Eingabe vom 14. Januar „um einen 14tägigen Urlaub, weil seine häuslichen Geschäfte seine persönliche Gegenwart auf diese Zeit noch dringend nothwendig forderten".

Das Gesuch ist durch Zeugnisse nicht belegt.

Auf die Anfrage des Präsidenten, ob der Bittsteller Urlaub erhalten solle, da die von ihm selbst festgesetzte Zeit ohnehin schon verstrichen sey, bemerkte der Abgeordnete von Hornthal, daß Freyherr von Nothhaft wahrscheinlich noch vor Hin- und Zurückgang des Schreibens bey der Kammer eingetroffen seyn werde, und der Präsident fügte hinzu, daß nach Privatnachrichten Freyherr von Nothhaft schon auf dem Wege nach München sey.

8.

Das königl. Ministerium des' Innern zeigte unterm 16. Januar der Einweisungs-Kommission an:

„daß sich die Steuerquote des Martin Haffner von Cadolzburg seit 3 Jahren durch aufgegebene und abgetretene Gewerbe um 19 fl. gemindert habe, und versprach, das Resultat der angeordneten näheren rentamtlichen Recherche vorzulegen."

Unter'm 20. Januar überschickte das königl. Ministerium des Innern den Bericht des königl. Rentamts Cadolzburg, woraus hervorgeht:

„daß der Abg. Haffner dermalen noch

74 fl. 4½ kr.

als Häuser= und Grundsteuer bezahlt, und sohin von dieser Seite seinem Erscheinen als Abgeordneter kein Hinderniß im Wege stehe."

Durch die Umfrage wurde einstimmig beschlossen, daß der Abg. Haffner, von Cadolzburg, einzuberufen sey.

9.

Nach dem Tode des Abg. Merkel zu Nürnberg hat der für ihn gewählte Ersatzmann Handelsmann Johann Wolfgang Kirchdörfer von da als Abgeordneter für die Stadt Nürnberg zu erscheinen. Er wurde auch auf allerhöchsten Befehl durch die königl. Regierung des Rezatkreises einberufen.

In einer Vorstellung vom 17. Januar drückte derselbe seinen Schmerz darüber aus, daß ihn häusliche Familien= und Dienstesverhältnisse, welche seine persönliche und beständige Anwesenheit zu Hause erforderten, nöthigten, um seine Entlassung zu bitten.

Sein Gesuch unterstützt derselbe durch folgende Gründe: Er stehe im 60. Lebensjahre, sey Wittwer, und besitze außer einer Manufacturhandlung noch drey bedeutende, mehrere Stunden von Nürnberg entfernte Spiegelfabriken, deren Direktion er ganz allein zu besorgen habe, und welche viele Reisen und beständige Aufsicht erforderten. Sein Buchhalter sey übrigens kränklich und öfter bettlägerig, und er müsse dieses Geschäft allein führen. Ferner sey er Vorsteher der dasigen öffentlichen Bank, habe für den Kassier eine Kaution von 10,000 fl. geleistet, welcher Krankheits halber

oft lange Zeit nicht auf der Bank erscheinen könne, weßhalb für ihn als Caventen ohne seine beständige Gegenwart großer Nachtheil entstehen könne. Endlich sey er Handelsgerichts-Assessor in Nürnberg, und würde ohne königl. Bewilligung ohnedieß nicht erscheinen können. Alle diese Umstände belegt er mit sechs Zeugnissen, und gründet darauf seine Bitte

„um Entlassung."

Die königl. Regierung des Rezatkreises zeigte in einem weiteren Berichte, wovon Abschrift mitgetheilt wurde, dem königl. Staatsministerium des Innern an:

„daß sie, auf den Fall, daß der nunmehrige Abg. Kirchdörfer seine Entlassung erhielte, unter den drey folgenden Ersatzmännern

den Magistratsrath Johann Merkel,

den Advokaten D. Lorsch, und

den Handels-Appellationsgerichts-Assessor von Schwarz,"

welche sämmtlich bey der ersten Wahl gleiche Stimmen gehabt hätten, nämlich Jeder eine, wie dieß auch die Wahlakten beweisen, eine neue Wahl habe vornehmen lassen, und durch diese der Magistratsrath Merkel mit 35 Stimmen zum ersten, der Advokat D. Lorsch mit 15 Stimmen zum zweyten, und der Handels-Appellationsgerichts-Assessor von Schwarz mit 1 Stimme zum dritten Ersatzmann gewählt worden sey.

Das Wahlprotokoll liegt in Original bey.

Der Abg. Stolle. Ohne Nachtheil der Verfassungsurkunde, glaube ich, dieses Gesuch unterstützen zu dürfen.

Der Abg. Frhr. von Closen. Nach §. 44. hat der Ersatzmann gleiches Recht mit dem Gewählten, seine Entschuldigungen anzubringen. Meines Erachtens dürfte

demnach der Bittsteller von seinem Eintritte in die Kammer zu dispensiren seyn.

Der Abg. Au n s. Sind die Verhältnisse des Petenten noch, wie vor drey Jahren?

Hier ist der §. 45. zu berücksichtigen, daß unmittelbar nach der Wahl die Entschuldigung eintreten soll.

Der Sekretär Häcker. Es ist erwiesen, daß die Verhältnisse des Herrn Kirchdörfer sich seit der Zeit seiner Wahl zum Ersatzmann um Vieles geändert haben.

Der Sekretär Schultz. Mir scheint, daß das Interesse der Kammer selbst es erheische, Niemanden zum Eintritte zwingen zu wollen, der in Umständen sich befindet, die es ihm unmöglich machen, anders, als mit getheiltem Herzen hier zu erscheinen.

Sollte es denn nicht rathsamer seyn, einem andern Ersatzmanne den Vorzug zu geben, dem es seine Verhältnisse besser erlauben, sich mit ganzer Seele dem wichtigen Berufe zu widmen, den ihm das Vaterland überträgt?

Der Abg. von Hornthal. Die Entlassung des Hrn. Kirchdörfer würde uns in Widerspruch mit uns selbst bringen. Ich stimme vollkommen dem verehrlichen Mitgliede Herrn Schultz bey, wer nicht mit Lust und Liebe hier erscheint, verdient nicht, in unserer Mitte zu seyn. Hier ist nicht von Gefühlen die Rede, nur das Gesetz hat zu sprechen; eine Ausnahme hievon, wie die hier vorgeschlagene, könnte leicht Nachahmer finden unter Denen, welche den Ruf der Kammer nicht hören wollen.

Der Sekretär Häcker. Obschon ich den Herrn Kirchdörfer weder persönlich kenne, noch von seinen Verhältnissen etwas Anderes weiß, als was derselbe durch seine Vorstellung nachgewiesen hat, so muß ich doch denselben gegen diese Beschuldigung des Nichterscheinen-Wollens in Schutz nehmen. Man höre seine eigenen Entschuldigungsgründe.

(Vorlesung der hieher gehörigen Stelle seines Gesuchsschreibens.)

Es treten häusliche, persönliche und Dienstverhältnisse bey ihm ein, welche die von ihm nachgesuchte Entlassung rechtfertigen können.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Die so eben gemachten Bemerkungen gelten für Entschuldigungen nur nach geschehener Wahl.

Der Sekretär Häcker. Bey den Wahlen der Städte, welche für sich eigene Abgeordnete zu wählen haben, wie München und Nürnberg, kann sich der Wahlmann nicht entschuldigen, weil hier nicht eigene Wahlmänner gewählt werden, sondern die Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten Wahlmänner Kraft des Gesetzes sind.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Es fragt sich nur: hatten Herr Kirchdörfers Fabrikanstalten schon damals die Ausdehnung, welche sie jetzt haben?

Der Abg. Poschinger. Allerdings.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Die Krankheit des Kassiers, für den er 10,000 fl. Kaution geleistet, ist allerdings ein novum, das aber nur den Urlaub, nicht eine Entlassung bedingt.

Der Abg. Poschinger. Es müßte nur bey der Wahl selbst gefehlt worden seyn.

Der Abg. Mehmel. Aus seinem eigenen Munde weiß ich, daß er protestirt hat.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich glaube, daß man ihm den Urlaub bewilligen könnte.

Der Abg. Köster. Wir müssen uns konsequent bleiben, und nicht jede Entschuldigung annehmen, die sich auf häusliche Verhältnisse stützen möchte. Ob die Entschuldigungsgründe des Herrn Kirchdörfer gültig seyen, darüber müssen die Wahlakten entscheiben.

Der Präsident. Sogleich in der nächsten Sitzung soll aus denselben der nöthige Aufschluß erholt werden.

Der Sekretär Schultz. Ich bedaure, daß von Dem, was ich zur Unterstützung des von Herrn Kirchdörfer eingereichten Gesuches sagen zu müssen glaubte, durch das verehrliche Mitglied, Herrn von Hornthal, eine Anwendung, oder vielmehr Deutung gemacht wurde, welche durchaus nicht in meinem Sinne lag.

Ich war weit entfernt, zu der Vermuthung Anlaß zu geben, daß Herr Kirchdörfer der Erscheinung in unserer Mitte nicht würdig sey, und muß dagegen, nach Allem, was ich zum Ruhme dieses Mannes gehört habe, ausdrücklich wiederholen, daß der Eintritt desselben in unsere Kammer um seiner Person willen sehr zu wünschen, aber auch seine Entschuldigung aus den vorhin angegebenen Gründen billiger Weise nicht zu verwerfen sey.

Der Abg. von Hornthal. Ganz dasselbe meynte ich auch, und es sollte mir leid seyn, wenn Das, was

ich auf die Aeusserung des verehrlichen Mitglieds, Herrn Schultz, bemerkte, auf irgend eine Weise mißdeutet werden könnte.

Der Abg. Thomasius. Auch ich fühle mich gedrungen, hier zu versichern, daß Herr Kirchdörfer bey der Wahl nicht anwesend, sondern 10 Stunden von Nürnberg entfernt, und also nicht im Falle war, die ihn treffende Wahl zum Ersatzmanne sogleich durch eine Protestation von sich ablehnen zu können.

Der Abg. Bestelmeyer. Ich glaube, man dürfte abstimmen lassen, ob der Ersatzmann einzuberufen sey oder nicht.

Der Abg. Freyh. von Closen. Nach §. 46. scheint mir, daß Herr Kirchdörfer erst nach seiner Einberufung die Befugniß gehabt habe, zu erklären, ob er erscheinen könne oder nicht.

Der zweyte Präsident von Seuffert verwarf die vom Hrn. von Closen gemachte Interpretation, und der Abgeordnete Köster fügte noch hinzu, daß das Prädikat: „gewählt" — auch auf den Ersatzmann passe.

Der Abg. Freyh. von Schätzler. Ich glaube, mich dem Voto des Hrn. Abg. von Closen anschließen zu müssen, daß nämlich bloß der wirklich zum Abgeordneten Erwählte, nicht aber auch der Ersatzmann sich sogleich nach der Wahl über deren Annahme oder Nichtannahme zu erklären habe. Denn, da der Ersatzmann bloß in dem Falle einberufen wird, daß der Abgeordnete während der Dauer der 6 Jahre stirbt, so scheint mir eine vorläufige Verwahrung des Ersatzmannes oder der Ersatzmänner eben so überflüssig als undelicat; denn

es läßt sich ja nicht bloß ein erster, sondern auch ein zweyter, dritter, vierter Ersatzmann, als möglich denken. Dieß war besonders in Nürnberg der Fall, wo der seel. Merkel fast einstimmig erwählt wurde, Hr. Kirchdörfer aber nur zwey, drey andere aber jeder nur Eine Stimme erhielten. Wenn nun diese gleich nach der Wahl gegen die auf sie gefallenen einzelnen Stimmen protestirt hätten, so würde dieß nicht nur sonderbar geschienen, sondern auch mit andern Worten geheißen haben: Herr Collega, wir halten es für sehr wahrscheinlich, daß sie binnen den nächsten 6 Jahren sterben werden, und deßwegen wollen wir uns im Vorhinein dagegen verwahren, Sie nicht vertreten zu dürfen.

Das Präsidium hielt Umfrage, ob in den Wahlakten nachgeforscht werden wolle, in wie weit die vom Ersatzmanne, Herrn Kirchdörfer, vorgelegten Entschuldigungsgründe seine Entlassung oder nur seine Beurlaubung begründen.

Beschluß gegen 1 Stimme: die Gültigkeit der von Herrn Kirchdörfer vorgebrachten Entschuldigungsgründe soll aus den Wahlakten konstatirt werden. —

Hier schloß das Präsidium die erste allgemeine Sitzung, und setzte für die zweyte Sitzung Donnerstag den 31. Januar früh 9 Uhr an.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
D. Mehmel.
Wieninger.
Rettig.

Protokoll,

der zweyten allgemeinen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, abgehalten den 30. Januar 1822.

Das Präsidium der Kammer brachte in Erfahrung, daß Seine Majestät der König diesen Freytag die Hauptstadt verlassen werde, und daß es durchaus nothwendig sey, schon morgen die Dankadresse der Kammer der Abgeordneten, in so fern sich dieselbe hierüber vereinigen könne, vor dem Throne Seiner Majestät niederzulegen.

Es berief daher die sämmtlichen Mitglieder durch eigene Zirkularien auf heute, um den von der Kommission der Kammer bereits verfaßten Entwurf einer Dankadresse in nähere Berathung zu nehmen, und lud den zweyten Präsidenten von Seuffert ein, deßhalb Vortrag an die Kammer zu erstatten.

Der zweyte Präsident erstattete hienach folgenden Vortrag, Namens der zur Redaktion der Dankadresse an Seine Majstät den König niedergesetzten Kommission:

Die Kommission, welche die Kammer der Abgeordneten durch einen Schluß vom 29. Januar zur Redaktion der gewöhnlichen Dankadresse niedergesetzt hat, verfehlte nicht, noch an demselben Tage sich mit dieser Arbeit zu beschäftigen, und auf dem Grunde des von der Kammer genehmigten Antrags des zweyten Präsidenten, nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller Ausdrücke und Worte, die Dankadresse zu entwerfen.

Dieselbe ist nach ihrem Sach- und Wortinhalt, in der Stellung der Perioden und der Wahl aller einzelnen Worte, einstimmig von der Kommission angenommen worden.

Ich lege dieselbe der hohen Kammer zur Genehmigung vor.

Dieser Entwurf wurde von dem Sekretär Schultz, zweymal verlesen, und nach einigen kleinen Veränderungen in der Redaktion einstimmig von der Kammer in nachfolgender Fassung genehmigt;

„Nach der glücklichen Eröffnung der Iten Sitzung der Stände-Versammlung brachte Eurer Königlichen Majestät die treu-gehorsamste Kammer der Abgeordneten im Namen des Vaterlandes die einstimmigen Gefühle des ehrerbietigsten Dankes für die neue Schöpfung der Staats-Verfassung dar.

Erlauben Euere Königliche Majestät uns, bey Eröffnung der IIten Sitzung, neben diesen fortdauernden Gefühlen auch den Ausdruck unserer Huldigung vor dem Throne des kräftigen Erhalters dieser Staats-Verfassung niederzulegen.

Durchdrungen von diesen Gesinnungen des Dankes, und glücklich in dem fortdauernden Genusse der Verfassung, werden wir auch in dieser IIten Sitzung nicht aufhören, unsere Pflichten zu erfüllen, und wir bitten Euere Königliche Majestät, Sich überzeugt zu halten, daß die treu-gehorsamste Kammer der Abgeordneten wohl an Tiefe oder Umfang der Einsichten, doch niemals an Redlichkeit des Willens übertroffen werden könne. Jede, zum Ziele führende, Beachtung unserer gerechten Wünsche erkennen wir mit dem tiefschuldigsten Danke. Möge der neueste Beweis Königlicher Huld, welchen Allerhöchstdieselben durch allgemeine Einführung der Landräthe Ihrem treuen Volke geben wollten, Allerhöchst Ihren wohlthätigen Absichten entsprechen!

Im regsten Gefühle unserer verfassungsmäßigen Pflichten werden wir uns der Prüfung der Gesetzes-Entwürfe

unterziehen, welche Euere Königliche Majestät durch Ihre Staatsminister uns vorlegen zu lassen geruhen.

Wir verehren in der Wahl der Gegenstände einen ausgezeichneten Beweis der Weisheit, womit Euere Königliche Majestät zwey großen National-Bedürfnissen, nämlich der Erleichterung und Sicherung des Privat-Credits, und der Beseitigung mehrerer der Landes-Cultur und Industrie entgegenstehenden Hindernisse, zu steuern geruhen wollen.

Die Verlegung der Berathungen über den bearbeiteten Entwurf eines vollständigen Strafgesetzbuchs, welchen Euere Königliche Majestät uns noch während dieser Sitzung mittheilen lassen werden, bis zu einer außerordentlich zu berufenden Versammlung, kann für Baierns Gesezgebung nur wohlthätig seyn.

Diese Versammlung, aufgeklärt durch die Erfahrungen und Bemerkungen der Gerichtshöfe und durch die Stimme der öffentlichen Prüfung, wird leichter und gewisser ein Werk zu Stande bringen, das Euerer Königlichen Majestät, der Nation und unsers Jahrhunderts würdig seyn soll.

Mit Beruhigung entnehmen wir aus der Rede vom Throne, daß Euere Königliche Majestät bey ähnlichen größern Gesetzbüchern dieselben Maßregeln zu treffen gemeynt sind.

Die Nation sieht der Erscheinung der noch fehlenden und der Verbesserung der vorhandenen Gesetzbücher mit Verlangen entgegen, sie ordnet jedoch diesen Wunsch dem Streben nach Vollkommenheit unter.

Euerer Königlichen Majestät wünschen wir Glück zur Herstellung der kirchlichen Ordnung.

Durch die Vollziehung des Concordats mit dem päpstlichen Stuhle haben Allerhöchstdieselben der katholischen Kirche ihre Würde wiedergegeben.

Wir haben nie gezweifelt, daß Euere Königliche Majestät, alle Ihre treuen Unterthanen der verschiedenen in Ihrem Reiche gesetzlich bestehenden Kirchengesellschaften mit gleicher väterlicher Liebe umfassend, alle denselben verfassungsmäßig gebührenden allgemeinen und besondern Rechte in Beziehung auf Religion, Kirchen-Eigenthum und kirchliche Einrichtungen, unverletzt erhalten, und keine verfassungswidrigen Eingriffe in die jedem Religionstheile garantirten Rechte zulassen werden.

Die treu-gehorsamste Kammer der Abgeordneten fühlt sich glücklich, über die Unverletzbarkeit der Verfassung überhaupt, und insbesondere der verfassungsmäßigen Rechte aller gesetzlich bestehenden Kirchengesellschaften, vollkommene Uebereinstimmung der Gesinnungen des Thrones und des Volkes zu finden.

Mit pflichtmäßigem Eifer werden wir die in der Verfassung vorgeschriebenen Nachweisungen prüfen, welche Euere Königliche Majestät uns durch Ihren Staats-Minister der Finanzen vorlegen lassen. Die Klarheit und Offenheit, welche jeder Rechenschaft gegeben werden soll, wird diese Prüfung erleichtern, und, wie wir vertrauen, allgemein beruhigende Resultate liefern.

Wir sind weit entfernt, allergnädigster Herr, das Vollkommenste in dem Zustande des Reiches zu fordern. Das besonnene und bescheidene baierische Volk beruhigt sich bey der Annäherung zum Bessern. Diese erwartet es mit Zuversicht von dem strengen Vollzuge der Verfassung und dem kräftigen Willen seines geliebten Königs, und erkennt dankbar die Wohlthaten, welche ihm schon in der jugendlichen Lebens-Periode der Verfassung,

besonders durch die allmälig aufblühende Selbstständigkeit der Gemeinden und durch Befestigung des öffentlichen Credits, zugegangen sind.

Euere Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst, die Betheuerung zu genehmigen, daß die treu-gehorsamste Kammer der Abgeordneten das erhebende und belohnende Vertrauen auf ihre Treue und Anhänglichkeit an Thron und Vaterland zu täuschen unfähig sey. Unsere Ehrfurcht gegen den Thron wird so unerschütterlich, als unsere Liebe gegen das Vaterland seyn.

Mit diesen Gesinnungen beginnen wir unser Werk, und werden es mit dem Bewußtseyn vollenden, des Beyfalls Euerer Königlichen Majestät und des geliebten Vaterlandes uns nicht unwürdig bewiesen zu haben.

Geruhen Euere Königliche Majestät mit landesväterlicher Huld diese Ausdrücke unsers ehrerbietigsten Dankes und jener allertiefsten Ehrfurcht aufzunehmen, mit welcher wir beharren

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.

Hiernach bemerkte der Präsident, daß morgen diese Adresse an Seine Majestät den König zu übergeben sey, und ersuchte daher die Abgeordneten:

Pfarrer Zenger,
Freyh. von Ruprecht,
Bürgermeister Anns,
Freyh. von Weinbach,
Pfarrer Egger,
Bürgermeister von Wachter,

geheime Rath von Utzschneider und
Freyh. von Closen,
sich morgen bereit zu halten, um in Gemeinschaft mit dem Direktorium die Adresse in einer feyerlichen Deputation Seiner Majestät dem Könige zu überreichen.

Zugleich setzte dasselbe die auf morgen anberaumte Sitzung auf Freytag den 1sten Februar fest.

Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

(L.S.)

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Miedel,
Abendanz,
von Preysing.

Geschehen München, den 31. Januar 1822.

In Gefolge des von der Kammer unter'm Gestrigen gefaßten Beschlusses versammelten sich heute früh die zur Abordnung an Seine Majestät den König für die Ueberbringung der Dankadresse auf die Rede vom Throne ernannten Mitglieder der Kammer und verfügten sich um 11½ Uhr, als der von Seiner Majestät zur Annahme der Dankadresse bestimmten Stunde, in die königliche Residenz.

Die Deputation wurde durch einen k. Ceremonienmeister in den Salon Ihrer Majestät der Königinn eingeführt, und von Seiner Majestät dem Könige, Allerhöchstwelche von den Hofämtern, diensthuenden Adjutanten und Kammerherren umgeben waren, empfangen.

Der erste Präsident Freyh. von Schrenk las nach einer kurzen Anrede an Se. Majestät Allerhöchstdenselben die Dankadresse der Kammer der Abgeordneten vor.

Seine Majestät geruhten, nach Anhörung derselben, Folgendes zu erwiedern:

„Ich danke Ihnen, meine Herrn! für die Ge„sinnungen, welche Sie Namens der Kammer der „Abgeordneten in Beziehung auf Thron und Va„terland an den Tag legten. Von der Redlichkeit „und Treue der Kammer, das allgemeine Beste „fördern zu helfen, bin Ich fest überzeugt, und Ich „hoffe des Guten von der Versammlung der Stände „um soviel mehr, als beyde Kammern von demsel„ben Geiste beseelt sind. Wir haben Alle Einen „Zweck: das Beste des Vaterlandes. Ich „werde, was an Mir ist, thun; thun Sie das Ihri„ge, und Alles wird gut gehen.“

Se. Majestät entließen hiernächst huldvollst die Deputation, welche in das Ständehaus zurückkehrte, wo gegenwärtiges Protokoll über den Akt aufgenommen wurde.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
v. Schmitt.
Freyh. v. Gravenreuth.

Digitized by Google

Protokoll

über die allgemeine III. öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 1. Februar 1822.

(In Gegenwart von 93 Mitgliedern.)

Die dritte allgemeine Sitzung der Kammer wurde mit der Vorlesung des Protokolls durch den Sekretär Schultz eröffnet.

Nach einigen Berichtigungen, welche sogleich auf die betreffenden Erinnerungen gemacht wurden, erhielt das Protokoll die Genehmigung der Kammer. Während der Protokollsvorlesung erschien der k. Staatsminister des Innern, Herr Graf v. Thürheim, und nahm am Tische der Minister Platz. Der Herr Abg. Bestelmeier machte das Sekretariat darauf aufmerksam, daß in der Zeitschrift Flora über die Berechnung, die der Sekretär Häcker hinsichtlich der Kosten des Drucks der Verhandlungen gemacht habe, bedeutende Unrichtigkeiten vorkämen, und bemerkte, daß er es dem Sekretariat anheimstelle, ob es nicht allenfalls seine Gegenbemerkungen zu machen, für gut finde, da in dieser Zeitschrift behauptet werde, der Gewinn für den Buchhändler sey weit bedeutender, als angegeben worden. Der Sekretär Häcker erwiederte, dergleichen Blätter lese er gar nicht, und finde auch nicht den mindesten Beruf, denselben zu antworten.

Der Abg. von Hornthal. Was auch der Vortheil für den Buchhändler ist, gehen wir darüber weg; es ist einmal Kammerbeschluß vorhanden, daß der Vorschlag des Herrn Sekretärs Häcker hinsichtlich des

Drucks der Verhandlungen nach seinem ganzen Umfange genehmigt sey, und es ist nunmehr gleichgültig, ob der Buchhändler bey diesem Vorschlage $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ kr. gewinnt; ich wünschte, daß er 6 kr. gewänne. Ich freue mich, daß der Vorschlag des Herrn Sekretärs Häcker genehmigt wurde, und wir haben uns Glück zu wünschen zu dieser Genehmigung, und Ursache, zufrieden zu seyn mit der Art, wie wir den Kammerbeschluß heute schon in Vollzug gesetzt sehen. Die heute geschehene Ablesung der Protokolle, aus schon gedruckten Bogen, gibt uns die volle Beruhigung über die Art der Ausführung unseres Beschlusses und die Beurkundung, mit welcher Schnelligkeit und Genauigkeit hiebey verfahren wurde. Und dieses ist um so erfreulicher, als wir schon Beweise haben, daß die Zeitungen nicht besser, als während der vorigen Sitzung, die Verhandlungen geben. So hat eine Zeitung, welche noch dazu ganz nahe an der Quelle ist, die Verhandlungen unserer ersten Sitzung aufgenommen, und diese verdreht, verhunzt, verstümmelt. Doch darüber will ich nicht rechten; ich weiß gar wohl, daß das Politische mit dem Wahren nicht immer Arm in Arm geht, aber Lügen geflissentlich aufsuchen, und das Wahre verdrehen, ist schlecht. Doch keine Fehde mit Zeitungsredaktionen. Es gibt Redaktionen, welche der Wahrheit huldigen. Solche aber, welche absichtlich Unwahres verbreiten, sind schlecht und nicht werth, daß man sich mit ihnen befaßt.

Das Präsidium forderte die Mitglieder der Kammer auf, ihre allenfallsigen Bemerkungen über die Pro-

University of MICHIGAN

tokollsredaktion zu machen. Da keine solche gemacht wurden, erbat sich der Abg. von Hornthal das Wort und erklärte:

Ich wünschte noch zu sprechen über das Protokoll, welches über den Akt der Uebergabe unserer Dankadresse an Se. Majestät den König und über die Antwort Allerhöchstdesselben aufgenommen wurde. In dieser Antwort liegt so viel Erhebendes, daß ich wünschte, hierüber einige Worte an die Kammer zu sprechen, allein, da wir nun vermöge unserer Tagesordnung an so wichtige und dringende Gegenstände, die Entschuldigungen, Einberufungen oder Nichteinberufungen beanstandeter Mitglieder kommen, so behalte ich mir das Wort bis nach vollendeter Berathung über die Tagesordnung bevor, und will nun gar nicht darauf bestehen, jetzt das Wort zu haben, doch mir dasselbe vorbehalten.

Der Präsident. Ich glaube auch, daß die Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen, vorerst erledigt werden müssen; übrigens will ich nur bemerken, daß ich ohne Noth keinem Mitgliede das Wort verweigere, und Sie werden daher bey einer schicklichen Gelegenheit das Wort erhalten.

Der Abg. von Hornthal. Ich beruhige mich hiebey, da mir das Wort vorbehalten ist.

Der Abg. Bestelmeier äusserte, daß er vorhin die Bemerkung nur aus dem Grunde gemacht habe, um das Sekretariat darauf aufmerksam zu machen, übrigens sey ihm gleichgültig, was das Sekretariat thun wolle.

Der Präsident machte die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben nach der Anlage (Ziffer 4.) bekannt, und setzte die Kammer in Kenntniß, daß der königliche Herr Staatsminister der Finanzen eintreten werde, um einen Gesetzesentwurf, die Errichtung einer Nationalbank betreffend, vorzulegen.

Der königl. Hr. Staatsminister der Finanzen, Freyh. von Lerchenfeld trat ein, bestieg den Rednerstuhl und hielt den unter Ziffer 5. angebogenen Vortrag, worauf er die Ordnung der baierischen Bank (Anlage Ziffer 6.) der Kammer vorlegte.

Der Präsident. Wir schreiten nunmehr in Folge der Tagsordnung zur Prüfung der Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder und der bey der Einweisungs-Kommission aufgefundenen Anstände, und ich ersuche den Hrn. Sekretär Häcker, in dem deßfallsigen Vortrage da fortzufahren, wo wir in der letzten Sitzung stehen blieben.

Der Abg. Anns bemerkte, daß der Ersatzmann für den verstorbenen Abg. Gruber von Eichstädt noch nicht einberufen sey, worauf der Präsident erwiederte, daß diese Einberufung sogleich zur Sprache kommen werde.

Der Sekretär Häcker trug nun deßhalb Folgendes vor:

Die Kammer der Abgeordneten hat in der Sitzung vom 29ten beschlossen, daß ihr aus den Wahlakten der königl. Regierungs-Kommission des Rezatkreises für die Wahl eines Abgeordneten aus der Stadt Nürnberg Bericht darüber erstattet werden soll: ob dem nunmehrigen Abg. Hrn. Kirchdörfer bey seiner Wahl, als Ersatzmann, auf amtlichem Wege diese Wahl bekannt gemacht

worden sey, und er dort seine Entschuldigungen vorgebracht habe oder nicht. Der Berichtserstatter recherchirte die aus dem Archive abgelangten Akten, aus welchen sich ergibt, daß bey der am 11. Dezember 1818 von dem königl. Regierungsrathe Hrn. Freudl, als königl. Regierungskommissär, in Nürnberg vorgenommenen Wahl der nun verstorbene

Paul Wolfgang Merkel	53 Stimmen,
J. Wolfgang Kirchdörfer	2
Johann Merkel	1
der ehemal. Bürgermeister Lorsch und	1
Benedikt von Schwarz	1

erhielten.

Davon, daß Johann Wolfgang Kirchdörfer von der Wahl als Ersatzmann in Kenntniß gesetzt worden wäre, ist in den Akten durchaus nichts anzutreffen, vielmehr ist von dem königl. Regierungskommissär mit eigner Hand in den Akten bemerkt, daß Hr. Kirchdörfer abwesend, nämlich verreist sey.

Bemerkt muß noch werden, daß der königl. Wahl-Kommissär in einem eignen Protokolle vom 10. Dezember dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten, als Wahlmännern, die Eröffnung machte:

„Nro. 10.

„Nicht Alter, sondern nur Krankheit oder Verhältnisse, „welche beständige, vom Gerichte attestirte, Anwesenheit „erfordern, entschuldigen §. 44. des Edikts.

„Nro. 11.

„Die ganze Versammlung der Wähler entscheidet über „die Ablehnungsgründe §. 46.

„welche sogleich bey Eröffnung der Wahl angebracht „werden müssen.“

Hieraus geht hervor:

a) daß nach der amtlichen Bekanntmachung die Entschuldigungsgründe der Gewählten sogleich bey der Wahl nach Bekanntmachung derselben hätten vorgebracht werden sollen, was auch bey Städten, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben, zu keiner andern Zeit geschehen kann, weil bey diesen eine eigene Wahl der Wahlmänner nicht vor sich geht, sondern die Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten die Wahlmänner Kraft des Gesetzes sind.

b) Daß dem gewählten Ersatzmanne J. Wolfgang Kirchdörfer die Wahl nicht bekannt gemacht wurde, weil sich hiervon keine Spur in den Akten findet, und nicht bekannt gemacht werden konnte, weil nach der eigenen Bemerkung des Wahlkommissärs derselbe abwesend, nämlich verreist, war und daß also

c) der damalige Ersatzmann, nunmehrige Abgeordnete Kirchdörfer, keine andere Gelegenheit zur Anbringung seiner Entschuldigungsgründe hatte, als nun, wo er, zum Eintritt in die Kammern berufen, zuerst auf amtlichem Wege von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt wurde.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich bin in facto noch nicht ganz aufgeklärt, und wünschte noch eine, den Ersatzmann betreffende Berichtigung, nämlich: nach dem Edikte zur Verfassungsurkunde soll, wenn sich unter den Ersatzleuten eine Gleichheit der Stimmen ergibt, eine Ballotage vorgenommen werden, um auszumitteln, welcher der Gewählten dem andern vorgeht. Es fragt sich, ob dieses hinsichtlich der 3 Ersatzmän-

ner, deren jeder eine Stimme hat, geschehen ist, und in welcher Art?

Der Sekretär Häcker. Bey der im Jahre 1818 vorgenommenen Wahl hatten die Herrn Merkel, D. Lorsch und Benedikt v. Schwarz, jeder eine Stimme. Nach dem Gesetze hätte der königl. Regierungs-kommissär für die Leitung der Wahl die Ballotage sogleich vornehmen sollen, damit die Reihenfolge bestimmt würde. Dieses unterblieb. Es fand sich auch bis zur Einberufung des Herrn Abg. Kirchdörfer keine Veranlassung, die unterlassene Ballotage nachzuholen. Als nun aber Herr Kirchdörfer einberufen wurde, und er seine Entschuldigungsgründe der königlichen Regierung des Rezatkreises anzeigte, diese auch gleich beurtheilen konnte, daß seine Gründe von der Kammer, als zur Entschuldigung hinreichend, anerkannt werden würden; so ordnete die königliche Regierung des Rezatkreises nachholend die Ballotage an, damit, wenn Herr Kirchdörfer für entschuldigt gehalten würde, die Einberufung des Ersatzmannes auf der Stelle geschehen könne, und keine Zögerung in das Geschäft komme.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Nach den Erörterungen, welche in unserer letzten Sitzung über die Entschuldigungsgründe des Herrn Abg. Kirchdörfer Statt hatten, glaubte ich, die Sache beruhe darauf, ob Herr Kirchdörfer seine Entschuldigungsgründe zur rechten Zeit angebracht habe, und daß, wenn dieses der Fall sey, die von ihm vorgebrachten Entschuldigungsgründe hinreichend wären, um ihn von der Verbindlichkeit, zu erscheinen, zu entbinden, da der §. 44. Lit. b. ausdrück-

lich besagt, daß häusliche, Familien- und Dienstverhältnisse, welche die persönliche Gegenwart eines Mannes zu Hause fordern, insofern sie hinlänglich nachgewiesen sind, vollständig entschuldigen.

Nun habe ich aus dem Vortrage des Herrn Sekretärs Häcker erfahren, daß Herr Kirchdörfer von der Wahl nicht in Kenntniß gesetzt wurde, daß er nicht in Kenntniß gesetzt werden konnte, weil er verreist war; wie kann sich nun Jemand entschuldigen, der nicht weiß, daß er gewählt ist? Da nun durchaus nicht nachgewiesen ist, daß Herr Kirchdörfer von der Wahl amtlich in Kenntniß gesetzt worden sey, und seine Gründe so wichtig sind, so glaube ich allerdings, daß er von seiner Verbindlichkeit zu entlassen, und der Ersatzmann für ihn einzuberufen sey.

Der Abg. Sturz. Ich will nur die einzige Bemerkung machen, daß wir schon vor drey Jahren den nämlichen Fall hatten; allerdings ist es eine Verbindlichkeit des Gewählten, hier zu erscheinen, aber welche Verbindlichkeit? Lediglich eine Ehrenverbindlichkeit; es müßte vorerst durch das Reglement festgestellt werden, daß wir Mitglieder, welche nicht erscheinen wollen, ausschließen dürften; denn wir haben ja keine Zwangsmittel, sie beyzuschaffen; wir können weder Geldstrafen ansetzen, noch zur Abholung Gendarmen abschicken; es wird uns also kein anderes Mittel übrig bleiben, als solche Mitglieder auszuschließen.

Der Abg. Freyh. v. Weinbach. Ich finde keinen Anstand, den Hrn. Abg. Kirchdörfer für entschuldigt zu halten. Ich sehe nicht ein, warum wir hierüber so

viele Weitläuftigkeit machen wollen; dergleichen Erörterungen sind zwar gesetzlich, allein warum darüber unsere Stimmen und unsere Brust anstrengen, warum so viel darüber disputiren? Sparen wir dieß für wichtigere Gegenstände? Wenn einer dem Rufe der Ehre nicht folgen will, lassen wir ihn zu Hause, und seyen wir nicht so difficil.

Der Abg. von Hofstetten. Die Kammer hat bereits ausgesprochen, daß die Entschuldigungsgründe des Hrn. Kirchdörfer für seine Entlassung hinreichend seyen, dadurch, daß sie Nachweisung des Umstandes verlangte, ob ihm auf gesetzliche Art die Wahl bekannt wurde. Die Wahl war ihm allerdings bekannt, allein hier ist die Rede von amtlicher Bekanntmachung, und da diese aktenmäßig ihm nicht geschah, so glaube ich allerdings, daß er zu entlassen sey.

Ueberhaupt wäre ich der Meynung, daß wir uns mit dergleichen Sachen weniger lange aufhalten sollten, vielmehr sollten wir um so eifriger dahin wirken, daß Niemand in der Kammer sey, welcher nicht hierher gehört, und Niemand, dem der Eintritt gebührt, durch heterogene Umstände zurückgewiesen werde.

Der Abg. Freyh. v. Closen. In Beziehung auf die Entlassung des Hrn. Kirchdörfer habe ich Nichts mehr zu erinnern, nur muß ich gegen die Aeußerung eines Mitglieds bemerken, daß mir die Behauptung unrichtig scheint, man könne von einem Mitglied, welches gezwungen hieher komme, nichts Gutes erwarten; vielmehr muß ich behaupten, daß ein solches Mitglied, wenn es einmal da ist, gewiß seine Pflicht so

gut, wie jedes andere, erfüllen wird. Ein Beyspiel hievon sehen wir an unsern militärpflichtigen Jünglingen. Diese werden oft ungerne Soldaten, wenn sie es aber einmal sind, so sind sie brav, als irgend andere.

Nun zum zweyten Punkte, nämlich der Einberufung des Ersatzmannes. Hier habe ich mir das Factum noch nicht klar machen können. Es heißt in dem uns erstatteten Vortrage, die Wahl zwischen den 3 Mitgliedern sey durch Ballotage geschehen; eine solche geschieht durch schwarze und weiße Kugeln; wie damit zwischen dreyen eine Ballotage geschehen könne, kann ich mir nicht denken, besonders, wenn es heißt, es habe einer so und so viel Stimmen gehabt.

Der Präsident. Die Kugeln werden hier Stimmen genannt.

Sekretär Häcker. Es liegt das Originalprotokoll über die vorgenommene Ballotage vor; wollen sie es ganz vorlesen hören?

Der Abg. Freyh. v. Closen. Wahl und Ballotage sind sehr verschieden.

Der Präsident. Es war keine Wahl, es war Ballotage.

Der Sekretär Häcker. Der Bericht der königl. Regierung des Rezatkreises mit dem Protokolle über die angeordnete Ballotage liegt hier vor. In diesem Berichte heißt es wörtlich:

es wurde angeordnet, daß unter Leitung des Kommissärs der Stadt Nürnberg die Entscheidung der Wahlberechtigten durch das Loos nachgeholt werde.

Hiedurch ist also entschieden bloß von einer Ballotage die Rede, übrigens liegt hier das Protokoll über die Verhandlungen in originali Jedem zur Einsicht vor.

Der Abg. Freyh. v. Closen. Nun, wenn es Ballotage war, ist es gut.

Der Abg. Freyh. Schäzler. Ich kann mir die geschehene Abstimmung durch Ballotage mit Kugeln sehr einfach in der Art als möglich denken, daß, da zwischen dreyen Ersatzmännern zu wählen war, wer von solchen zum Abgeordneten berufen werden sollte, jeder Wahlmann eine weiße und zwey schwarze Kugeln erhielt, wovon er in jede der hiezu bestimmten Urnen eine legte, wodurch dann Hr. Merkel 35 weiße Kugeln und die andern um so viel weniger erhielten.

Der Abg. Stolle. Ich habe in der vorigen Sitzung über diesen Gegenstand bereits meine Meynung gesagt; nach dem §. 44. Lit. b. und §. 47. möchte der Ersatzmann einzuberufen seyn. Es erhellt aus den Akten, daß dem Abg. Hrn. Kirchdörfer die Bekanntmachung der Wahl nicht früher amtlich geschah, sohin konnte er sich nicht früher entschuldigen. Ich stimme daher dem Antrage des zweyten Hrn. Präsidenten von Seuffert vollkommen bey.

Der Abg. Bestelmeier. Daß 60jähriges Alter kein Entschuldigungsgrund ist, habe ich schon bemerkt; allein, daß es doch Berücksichtigung verdiene, glaube ich.

Der Abg. Köster. Ich war in der letzten Sitzung der Meynung, daß der Abg. Hr. Kirchdörfer einzuberufen sey, weil Alter, Vermögen und dergleichen persönliche Verhältnisse keinen Entschuldigungsgrund ge-

ben; da ich aber nun durch die aktenmäßige Aufklärung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß derselbe seine Entschuldigungsgründe zu keiner andern Zeit habe vorbringen können, weil er amtlich von der Wahl nicht in Kenntniß gesetzt war, so muß ich nun mein früheres Votum zurücknehmen, und glaube auch, daß Hr. Kirchdörfer zu entlassen, und der Ersatzmann für ihn einzuberufen sey.

Der Abg. Stephani. Ich muß vor Allem die Frage stellen, ist Hr. Kirchdörfer nicht schon vor drey Jahren als Ersatzmann berufen worden?

Der Präsident. Herr Merkel ist ja erst nach dem Schlusse unserer vorigen Sitzungen gestorben, und war während der ganzen Sitzung in unserer Mitte.

Der Abg. Stephani fortfahrend: Wir haben uns sorgfältig zu hüten, daß sich unter uns keine Grundsätze einschleichen, welche die Verfassung verletzen, und dadurch nichtgesetzlichen Entschuldigungen Eingang lassen. Der vorliegende Fall ist der: der Hr. Kirchdörfer sagt, er sey von der Wahl nicht in Kenntniß gesetzt worden. Es liegt gar nicht in der Verfassungsurkunde, daß die Regierung die Verbindlichkeit habe, einen jeden zum Ersatzmann Gewählten davon in Kenntniß zu setzen. Die ganze Wahl wird öffentlich bekannt gemacht; dadurch erfuhr er, daß er die meisten Stimmen hatte, und sohin Ersatzmann war. Eine Ignorantia invincibilis war also nicht vorhanden. Hatte er Entschuldigungen, so hätte er gleich bey der vorgesetzten Behörde sich melden, und seine Entschuldigungen vorbringen sollen; da er aber ge-

schwiegen hat, so muß er nach dem Gesetze einberufen werden. Lieb ist es mir, daß der Gesetzgeber hierbey das Wort sogleich und nicht zugleich gebraucht hat, weil ausserdem ein verehrliches Mitglied uns wieder nachweisen könnte, es bedeute so viel, als bald darauf; obgleich wir leider sehen, wie weit die Entscheidung über den Legitimationspunkt hierdurch hinausgeschoben wurde.

Der Abg. Mehmel. Ich muß bemerken, daß ich über die Sache selbst, welche nunmehr vollkommen klar ist, nichts hinzuzufügen habe. Aber über meine Abstimmung in Beziehung auf die Frage, ob die Entscheidung über die beanstandeten Mitglieder zuerst vorzunehmen sey, hat der verehrliche Redner, welcher so eben gesprochen, meiner Unterscheidung zwischen dem zugleich und sogleich einen Sinn untergelegt, woran meine Seele nicht gedacht hat. Ich habe nicht gesagt, daß zugleich, bald darauf, sondern nur, daß es nicht sogleich bedeute, also, daß nicht daraus folge, was der Redner dadurch habe beweisen wollen.

Meine Bemerkung, die ich über den Unterschied zwischen zugleich und sogleich machte, hat folglich auf den gegenwärtig in Berathung stehenden Gegenstand gar keinen Bezug.

Der Abg. Thomasius. Ob Hr. Kirchdörfer oder Merkel eintrete, möchte hier gleichgültig seyn. Beyde sind uns achtenswerthe Männer, aber von Wichtigkeit dürfte es seyn, daß hier der Grundsatz ausgesprochen werde, ob die königl. Kreisregierungen vor-

bunden seyen, den zu Ersatzmännern Gewählten sogleich bey der Wahl dieses bekannt zu machen, damit jeder derselben Gelegenheit habe, seine speciellen Entschuldigungsgründe anzubringen.

Der Abg. Köster. Der §. 45. sagt ausdrücklich, daß dem Gewählten die Wahl zu eröffnen sey, daß derselbe da seine Entschuldigung vorbringen müsse. Dieses ist in dem gegenwärtigen Falle nicht geschehen, sohin muß er jetzt gehört, und, da seine Entschuldigungsgründe gesetzlich sind, entlassen werden.

Der Abg. Gruber von Lindau. Ich habe mir fest vorgenommen, auch in dieser Sitzung die edle Zeit nicht mit überflüssigen Wiederholungen zu vergeuden. Gerne verzichte ich auf die Ehre, meinen Namen im Protokolle gedruckt zu sehen, und hinter demselben lange, nichtssagende Tiraden. Wenn ich mich an Diejenigen, die in meinem Sinne sprachen, wie es hiemit geschieht, anschließe, und zwar an die Aeußerungen des zweyten Hrn. Präsidenten von Seuffert und den Abgeordneten von Hofstetten, so mag es genügen.

Der Abg. v. Hornthal. Meine Herrn, der Gegenstand, welcher hier in Frage steht, ist allerdings von Wichtigkeit, und ich kann mir die Meynung des Abg. Hrn. v. Weinbach nicht eigen machen, daß es eine unnütze Weitläufigkeit sey, hierüber zu sprechen. Es gilt hier der Legitimation, und schon neulich wurde bemerkt, daß die Berichtigung der Legitimation bey jedem Geschäfte der erste wesentliche Punkt sey.

Zweytens gilt es der Frage, ob die vorgebrachte

Entschuldigung einen Urlaub oder eine förmliche Entlassung begründet. So begründet z. B. Krankheit nur Urlaub, wenn dieselbe vorübergehend ist. Es darf also hier kein zu großer Spielraum gegeben, und nicht jede Entschuldigung als gültig für eine Entlassung angenommen werden. Sie sehen, meine Herren, daß hier nicht unnütze Weitläuftigkeiten in Frage sind. Es ist Pflicht der Kammer, alles Vorgetragene reif zu überlegen, Alles genau zu untersuchen, und dann erst einen Beschluß zu fassen.

Was nun die Sache selbst betrifft, so scheint sie mir keineswegs so vorbereitet zu seyn, daß dermalen schon ein Beschluß der Kammer hierüber gefaßt werden kann. Die diesen Gegenstand betreffenden Protokolle wurden der Einweisungskommission nicht vorgelegt, von derselben nicht geprüft; — wozu ist die Einweisungskommission da, als um jedes Aktenstück genau zu prüfen, Alles, was Bezug auf Einberufung und Nichteinberufung, Befugniß in der Kammer zu sitzen oder Nichtbefugniß hat, vorbereitend zu berathen. Ueber den fraglichen Gegenstand kam bey der Einweisungskommission Nichts vor, und daher ist derselbe zu einer Schlußfassung nicht reif. Kann da, wo eine Arbeit nicht hinlänglich vorbereitet ist, von der Kammer ein Schluß gefaßt werden? Meine Herrn, ich glaube, nein, wenigstens scheint mir die Sache so; wenn es anders ist, bitte ich um Belehrung.

Der Präsident. Als Einweisungskommissär muß ich hierauf erwiedern: der Zweck und die Pflicht der Einweisungskommissäre ist, Alles, was Bezug auf die

Konstituirung der Kammer hat, vorzubereiten, die Vollmacht der erscheinenden Abgeordneten zu prüfen. Wenn so viele Mitglieder vorhanden sind, daß sich die Kammer konstituiren kann, nämlich zwey Dritttheile, so schreitet die Einweisungskommission zur Wahl jener sechs Mitglieder, welche Seiner Majestät dem Könige zur Ernennung des ersten und zweyten Präsidenten vorzuschlagen sind, wählt die Sekretäre, und macht die königliche Ernennung des ersten und zweyten Präsidenten bekannt. Hiermit schließt sie ihre Funktion, und Entschuldigungen, welche später einkommen, können nicht mehr zu ihr gebracht werden. Sie existirt nicht mehr. In dem Augenblicke, als ich als Präsident der Kammer auftrat, hörte ich auf, Einweisungskommissär zu seyn. Es ist nicht das Geschäft der Einweisungskommission, Beschlüsse zu fassen, und Vorträge an die Kammer zu erstatten. Sie hat bloß das Faktum aufzunehmen, und übergibt dann die Akten an die Kammer. Das geschah auch dießmal, und ich habe den Hrn. Sekretär Häcker ersucht, aus diesen Akten der Einweisungskommission Vortrag an die Kammer zu erstatten. Dieses zu meiner Rechtfertigung, da ich selbst Einweisungskommissär war.

Der Abgeordnete von Hornthal. Alles, was wir gehört haben, ändert meine Ueberzeugung nicht. Ich glaube, daß die Einweisungskommission noch nicht aufgehört hat, mir ist noch kein einziges Protokoll derselben zur Unterschrift vorgelegt worden; ob die übrigen Herrn, welche bey derselben waren, es zur Unterschrift erhalten haben, weiß ich nicht.

Der erste Sekretär Häcker. Sie werden sich doch erinnern, Hr. v. Hornthal, daß Ihnen die Protokolle vorgelesen wurden, daß sie selbst Bemerkungen zu denselben machten, und daß Sie, nachdem ich über eine solche Bemerkung Ihnen Aufklärung ggb, dieselbe zurückgenommen haben.

Der Abg. v. Hornthal. Ja. Aber zur Unterschrift bekam ich die Protokolle nicht.

Der erste Sekretär Häcker. Ganz richtig, weil ich die Herrn, welche der Einweisungskommission beysaßen, noch nicht zusammen bekommen konnte.

Der Abg. von Hornthal. Ich habe Ihnen hiermit keinen Vorwurf machen wollen, sondern ich will nur beweisen, daß das Geschäft der Einweisungskommission noch nicht vollendet, noch nicht geschlossen ist.

Indessen, wir sind auf Nebenumstände abgeleitet worden, gehen wir auf die Hauptsache zurück. Es ist vorerst zu entscheiden, ob der Gegenstand zur Entscheidung reif sey. Ich zweifle sehr; wenn aber auch die Gründe richtig sind, so fragt es sich ferner: Sind sie hinreichend zur Entlassung, oder begründen sie bloß eine Beurlaubung? Letzteres sollte ich glauben. Wir dürfen der Konstitution durchaus nichts beysetzen. Gehen wir die Gründe durch.

Sechzigjähriges Alter ist kein Grund zur Entlassung.

Große Geschäfte! Es sind viele unter uns, die ausgebreitete und umfassende Geschäfte haben. Ein sehr großer Theil von uns würde nicht hierher kommen, Viele könnten sich ihrer Geschäfte wegen entschuldigen, wenn uns nicht die Pflicht hieher führte. Was ärn-

ten wir hier, als den Ruhm, unsern Beruf, unsere Pflicht erfüllt zu haben? Vortheil kann, darf nicht berücksichtigt werden. Gehen wir über diesen Gegenstand leicht hinweg, geben wir durch nicht streng begründete Entlassungen ein übles Beyspiel, so kann es leicht so weit kommen, daß einmal ein großer Theil ausbleibt, daß die Kammer vielleicht sich gar nicht konstituiren kann.

Dieses also, meine Herrn! ist ein sehr wesentlicher Punkt.

Krankheit! Eine Krankheit ist aber nicht andauernd. Wir wollen wenigstens wünschen, daß sie nicht andauernd sey. Wenn die Kammer auf diesen Grund eingehen will, so geben wir ihm Urlaub, warum Entlassung?

Ich gehe weiter. Mir scheint die von der Regierung des Rezatkreises vorgenommene Wahl unter den Ersatzmännern sehr voreilig, gesetzwidrig zu seyn. Wer hat diese Regierung autorisirt, eine solche Wahl anzuordnen, und dadurch der Kompetenz der Kammer vorzugreifen?

Das königl. Ministerium des Innern hat — ich habe es schon neulich gesagt, und wiederhole es hier — sehr ehrenvoll, sehr konstitutionell gehandelt; es hat alle Anstände der Einweisungskommission vorgelegt, Alles zur Prüfung der Kammer verwiesen, Alles der Kammer zur Entscheidung überlassen. Die königliche Regierung des Rezatkreises scheint mir ganz voreilig gehandelt zu haben, indem sie eine Wahl angeordnet hat, deren Stattfinden erst von der Kammer hätte beschlossen wer-

den sollen. Diese Wahl ist an und für sich schon nichtig.

Einige Mitglieder behaupteten, die Bekanntmachung, daß Herr Kirchdörfer zum Ersatzmann gewählt worden sey, sey unterlassen worden, andere sind gegentheiliger Meynung.

Ich glaube auch, daß wenn man Herrn Kirchdörfer, der als ein braver, rechtschaffener Mann überall belobt wird, auf sein Gewissen fragen würde, ob er von dieser Wahl nichts gewußt habe, so würde er selbst das Gegentheil sagen müssen. Man frage ihn auf sein Ehrenwort, und wenn er auf dieses erklären kann, daß er von seiner Wahl keine Kenntniß gehabt habe, so begnüge sich die Kammer hierbey, und er bleibe zu Hause.

Ich will eine Eidesleistung gar nicht verlangen; sein Revers darüber wird uns Allen genügen.

Noch auf einen andern Umstand will ich aufmerksam machen. Wenn mich mein Gedächtniß nicht ganz täuscht, so sind die Wahlen in allen Kreisintelligenzblättern hinlänglich bekannt gemacht worden.

Sollte dieses im Rezatkreise allein unterlassen worden seyn? Ich glaube kaum, daß die Regierung des Rezatkreises diesen Fehler begangen hat; ist aber dieses geschehen, welche offiziellere Bekanntmachung kann man denn verlangen?

Da nun dieses nicht widersprochen werden kann, so halte ich es für eine Pflichtverletzung, wenn wir dem Wunsche des Herrn Kirchdörfer nachgeben, und ihn entlassen. Die von ihm angebrachten Gründe sind

bloß hinlänglich für einen Urlaub; man gebe ihm Urlaub aber nicht Entlassung; dieses ist mein Antrag.

Der Abg. Clarus. Aus Allem, was ich gehört habe, geht hervor, daß sich das Gesuch des Herrn Kirchdörfer lediglich auf den Umstand gründe, daß er von seiner Wahl als Ersatzmann nicht in Kenntniß gesetzt worden sey. Allein es ist gewiß, daß er es wußte, und ich trete daher ganz der Ansicht des Herrn von Hornthal bey, und glaube, daß er einberufen werden müsse. Ihm ist ohnehin viel mehr Zeit zu seinem Erscheinen vergönnt, als uns Allen. Uebrigens aber ist zu wünschen, daß, nachdem dieser Anstand so viele Diskussionen veranlaßt hat, die Regierungen in jedem Kreise angewiesen werden, künftighin die Bekanntmachung der Wahlen nicht mehr zu unterlassen.

Der erste Sekretär Häcker. Ueber die Entschuldigung des Abg. Herrn Kirchdörfer wurden viele, jedoch, wie mir scheint, nicht erhebliche Bemerkungen gemacht. Ich erlaube mir, sie einzeln zu durchgehen. Zuerst wurde behauptet, die Sache sey zur Entscheidung nicht reif. Abgesehen davon, daß die Einweisungskommission durchaus keine Beschlüsse fassen kann, kann ich mich nicht überzeugen, daß die Sache zur Entscheidung nicht reif sey. Herr Kirchdörfer hat sein Gesuch bey der Kammer angebracht. Er hat die Zeugnisse für jeden einzelnen von ihm angeführten Thatumstand vorgelegt. Alles dieses wurde zur Kenntniß der Kammer gebracht; die Kammer beschloß, daß noch aus den Akten für die Wahl des Abgeordneten der Stadt Nürnberg untersucht werden

follte, ob Herr Kirchdörfer von der Wahl als Ersatzmann durch die Wahlkommission in Kenntniß gesetzt worden sey. Aus diesen Akten, welche hier vorliegen, welche genau recherchirt sind, ergibt sich, daß Herr Kirchdörfer von der Wahl nicht in Kenntniß gesetzt wurde, daß er davon nicht in Kenntniß gesetzt werden konnte, weil er abwesend, nämlich verreist war; etwas Weiteres zur Entscheidung der Sache ist der Kammer zu wissen nicht nothwendig, und kann ihr nicht vorgelegt werden, und daher ist die Sache zur Entscheidung reif.

Man hat zweytens die Gründe nicht hinreichend zur Entlassung gefunden. Sechzigjähriges Alter ist wirklich kein Entschuldigungsgrund; das Gesetz hat ihn nicht angeführt. Dagegen sagt der §. 44. Lit. b., daß solche Familien-, häusliche- und Diensteverhältnisse, welche die persönliche und beständige Gegenwart des Gewählten nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen oder Vorgesetzten fordern, zur Entlassung hinreichen. Daß Hr. Kirchdörfer solche angeführt hat, wissen Sie alle. Nachgewiesen hat er sie durch sechs Zeugnisse, welche Ihnen vorgelegt wurden. Da, wo das Gesetz so bestimmt spricht, müssen wir demselben Folge geben. Hinsichtlich der Wahl unter den drey Ersatzmännern wurden starke Anstände erhoben, und der k. Regierung des Rezatkreises der Vorwurf der Voreiligkeit, des Eingriffs in die Kompetenz der Kammer gemacht, und die Wahl als nichtig angefochten. Ich muß die Rechtfertigung derselben übernehmen. Der k. Regierungskommissär für die Wahl in Nürnberg beging im

Jahre 1818 allerdings einen Fehler, daß er dem gewählten Ersatzmann Herrn Kirchdörfer diese Wahl nicht amtlich bekannt machte, und unter den ferner gewählten drey Ersatzmännern, welche gleiche Stimmen hatten, die Ballotage nicht sogleich vornahm. Die k. Regierung des Rezatkreises setzte der nach dem Tode des würdigen Merckel nunmehrige Abg. Herr Kirchdörfer von seinen Entschuldigungsgründen, sogleich als er einberufen wurde, in Kenntniß. Sie fand diese Gründe so wichtig, daß sie annehmen konnte, die Kammer der Abgeordneten werde, auf diese Gründe, ihrer Wichtigkeit wegen eingehend, den Abg. Herrn Kirchdörfer entlassen, und den Ersatzmann einberufen. Um nun keine Zögerung in dem Geschäfte zu veranlassen, und dadurch zu hindern, daß die so wichtige Stadt Nürnberg noch länger in der Kammer der Abgeordneten nicht vertreten sey, ordnete diese k. Regierung die Ballotage unter den drey folgenden Ersatzmännern an. Es war dieses eine Handlung, welche bey der ersten Wahl hätte vorgenommen werden sollen, damals nicht vorgenommen wurde, und also nun nachholend vorgenommen werden mußte. Dieser Akt ist ein Akt ex tunc, und keineswegs ein Akt ex nunc, und hieraus ergibt sich, daß es von Seiten der k. Regierung weder eine voreilige, noch eine gesetzwidrige Handlung war.

Drittens wurde behauptet, Herr Kirchdörfer habe von seiner Wahl Kenntniß gehabt, weil dieselbe durch das allgemeine Kreisintelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sey.

Allerdings wurden auch im Rezatkreise alle Wahlen durch das Kreisblatt bekannt gemacht; allein diese Bekanntmachung genügt nach dem Gesetze nicht. Die Bekanntmachung muß bey dem Akte der Wahl selbst geschehen. Ich muß noch aufmerksam machen auf den Umstand, daß hier von der Wahl eines Abgeordneten einer solchen Stadt die Rede ist, welche für sich selbst einen Abgeordneten zur Kammer zu wählen hat.

In diesen Städten tritt eine Wahl der Wahlmänner nicht ein, weil durch das Gesetz die Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten die Wahlmänner sind. Hier kann also bey der Wahl zum Wahlmann der Gewählte seine Entschuldigung nicht vorbringen, sondern erst bey der Wahl zum Abgeordneten oder Ersatzmann, und um deßwillen muß der Gewählte bey dem Wahlakte von der Wahl in Kenntniß gesetzt werden, und zwar deßwegen, weil das Wahlkollegium zugleich der Richter ist, welcher über die Statthaftigkeit der Entschuldigungen entscheidet. Wenn auch Hr. Kirchdörfer durch öffentliche Blätter seine Wahl erfuhr, so konnte er seine Entschuldigungen nicht mehr anbringen, weil das Wahlkollegium, als solches, nicht mehr vorhanden war.

Er konnte also erst bey seiner Einberufung seine Entschuldigung vorbringen, und die Kammer hat nun darüber zu entscheiden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Alles, was hier gegen die Entscheidung der Kammer, gegen die Entlassung des Abgeordneten Herrn Kirchdörfer, gegen die Einberufung des Ersatzmanns Merkel vorge-

bracht wurde, nicht bestehe, und ich glaube daher, darauf antragen zu müssen, daß der Abg. Hr. Kirchdörfer zu entlassen, und der Ersatzmann Merkel einzuberufen sey.

Der Präsident legte der Kammer die Frage vor: Glaubt die Kammer der Abgeordneten, daß die von dem Hrn. Kirchdörfer vorgebrachten Gründe zu seiner Entschuldigung hinreichend seyen, und demselben die Entlassung gegeben werden sollte, welche mit 67 gegen 26 bejaht wurde. Die weiter vorgelegte Frage: Ob der Ersatzmann Merkel einzuberufen sey, wurde einstimmig bejaht.

11.

In einem Schreiben vom 16. Januar machte das königliche Ministerium des Innern — der Einweisungs-Kommission bekannt, daß der Abgeordnete Bierbrauer Schrank von Kötzting — Zeugnisse über sein 63jähriges Alter und seine Gebrechlichkeit vorgelegt habe, und auf die Eigenschaft eines Abgeordneten Verzicht leiste.

Das ärztliche Zeugiß besagt:

daß der Abgeordnete Schrank, 63 Jahre alt, an schwachem Gehör leide, und für unfähig zu seinen Functionen bey der Ständeversammlung erklärt werden müsse. —

Das landgerichtliche Zeugniß sagt,

daß derselbe ohne den größten Nachtheil für sein weitläuftiges mit einem Hopfenhandel verbundenes Hauswesen sich vom Hause nicht entfernen könne. Nach Ausweis der Wahlakten ist Johann Nepomuk Hilz, Bierbrauer zu Kölnbach, der

erste Ersatzmann in der Klasse der Landeigenthümer.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Zwey Entschuldigungsgründe sind hier in Anregung gebracht, zuerst Alter und schweres Gehör, sodann die Weitläufigkeit des Anwesens. Ueber die Unzulässigkeit der lediglich aus der letztern entlehnten Entschuldigungsgründe hat sich die Kammer bey andern Gelegenheiten schon ausgesprochen. Von größerer Erheblichkeit sind Alter und körperliche Gebrechen; doch scheinen sie hier nicht zureichend mit einem ärztlichen Zeugnisse erhärtet.

Der Präsident. Das Zeugniß ist vom Landgerichtsarzte und mit amtlichem Siegel versehen.

Der Abg. Freyh. von Weinbach bemerkte, daß der Kammer nicht mit gehörlosen Mitgliedern gedient, daß sie durch bereits 90 Anwesende hinlänglich konstituirt, und demnach jede weitere Diskussion in diesen und ähnlichen Fällen ganz überflüßig sey.

Auf die Umfrage des ersten Präsidenten: ob der Abg. Schrank einzuberufen oder zu entlassen sey, wurde einstimmig die Entlassung beschlossen.

12.

Mit dem vorgenannten Schreiben übergab das königliche Staatsministeriam des Innern eine Vorstellung des für den Herrn Abg. von Welser eintretenden Ersatzmannes, nunmehrigen Herrn Abgeordneten

Freyh. von Seckendorf, zu Unteregern,

worin derselbe bittet:

als Abgeordneter entlassen zu werden, und seine Bitte dadurch rechtfertigt, daß er bereits 72 Jahre

alt sey und wegen sehr gefährlichen Krankheitszufällen ohne Lebensgefahr in dieser Jahreszeit eine Reise nicht unternehmen könne, welcher letztere Umstand durch ein Zeugniß des Landarztes Danner in Unteraltenbernheim bestätigt ist.

Der Ersatzmann dieses Abgeordneten wäre nach den Wahlakten, aus der Klasse

der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, Franz Freyh. von Crailsheim, zu Rugland.

Der zweyte Präsident von Seuffert vermißte an der eingegebenen Entschuldigung des Herrn Abg. Frhrn. von Seckendorf die vorgeschriebene Form, trug jedoch darauf an, daß dieser würdige Mann nach Einbringung gehörig belegter Attestate zu entlassen, und dann sogleich der Ersatzmann einzuberufen sey. Er fügte hinzu, daß man das königl. Ministerium des Innern um diese nachträglichen Atteste in einem besondern Schreiben zu ersuchen habe.

Der Abg. von Hornthal wendete ein, daß die Einforderung der Belege direkt geschehen könnte, und man das königl. Ministerium des Innern in dergleichen Fällen nicht bemühen möchte, indessen könne der Hr. Freyherr von Seckendorf einstweilen in Hoffnung der von ihm zu liefernden Nachträge zu entlassen seyn.

Da der Abg. Freyh. von Closen auf baldige Einberufung des Ersatzmannes drang, so erwiederte der Präsident, daß dieser Ersatzmann in der Person des Freyh. von Crailsheim durch Herrn von Secken-

dorf selbst von seiner bevorstehenden Einberufung in Kenntniß gesetzt sey.

Bey der Umfrage des Präsidenten, ob dem Freyh. von Seckendorf aufgegeben werden solle, die noch abgehenden Zeugnisse einzubringen, wiederholte der Abgeordnete v. Hornthal, daß dieses direkt durch die Kammer geschehen müßte.

Der Präsident bemerkte, daß die Form Sache des Präsidiums sey, und auf geschehene Umfrage beschloß die Kammer, daß Freyh. von Seckendorf nach dem Anfrage des zweyten Präsidenten von Seuffert zu entlassen sey.

13.

Der Abgeordnete Dahlem zu Kleinostheim im Untermainkreise zeigte an,

daß er die erforderliche Begüterung nicht mehr besitze, und wegen Kränklichkeit bey dieser Jahreszeit nicht fähig sey, eine Reise nach München zu machen, und belegt seine Angabe mit einem ärztlichen Zeugnisse, und mit einem Zeugnisse des königlichen Rentamts Aschaffenburg, daß seine ganze Steuerschuldigkeit nur noch

28 fl. 31½ kr.

betrage.

Für ihn wäre der Ersatzmann Johann Röder, zu Landenbork im Untermainkreis.

Die Kammer hatte in Betreff des Abgeordneten Dahlem nichts zu erinnern und trug auf dessen Entlassung, so wie auf Einberufung des Ersatzmannes an.

14.

Der Abgeordnete Hilz, von Schönbrunn, im Unterdonaukreise, hat in einer eigenen Eingabe:

„um die Erlaubniß — aus der Ständeversammlung austreten zu dürfen, weil er bereits 60 Jahre alt sey, und in Gefolge seines Alters an Schwäche des Gedächtnisses und Gesichtes und an öftern Unpäßlichkeiten zu leiden habe;" — daß er 60 Jahre alt sey, ist durch ein pfarramtliches Zeugniß belegt.

Für die Bewahrheitung der übrigen angeführten Umstände fehlen die Dokumente. Der Ersatzmann für ihn wäre Johann Baptist Mühldorfer, zu Vilshofen.

Die Entschuldigungsgründe des Deputirten Hilz wurden für unzulänglich erkannt, und nach dem Antrage des zweyten Präsidenten von Seuffert einstimmig der Beschluß gefaßt, den Deputirten Hilz einzuberufen.

15.

Der Abgeordnete Gruber von Eichstädt, aus dem Regenkreise — ist gestorben, der Ersatzmann für ihn nach den Wahlakten, Ernst Christian Fallot, Kaufmann in Regensburg, welcher zur Zeit noch nicht erschienen ist.

Der Abgeordnete Fallot aus Regensburg soll nach einstimmigem Beschlusse der Kammer einberufen werden.

16.

Der Abgeordnete Hilpoltsteiner, zu Berching, hat nach einer Anzeige des königl. Staatsministeriums des Innern vom 15. Jänner, sein Anwesen seinem Sohne übergeben, für ihn ist der Ersatzmann, Joseph Günther, Gutsbesitzer in Klaubendorf.

Der zweyte Präsident von Seuffert trug auf Einberufung des Ersatzmannes für den Abgeordneten Hilpoltsteiner an.

Der Abgeordnete Bestelmeier versicherte, daß er die von demselben vorgebrachten Entschuldigungsgründe speziell kenne.

Der Abgeordnete von Hornthal fand jedoch die Mittheilung der Regierung nicht genügend, worauf der Präsident ihm erwiederte, daß ein offizieller Bericht hier vorliege, und der Abgerodnete Anns fügte hinzu, das Schreiben der Regiernng stütze sich auf gerichtliche Anzeige.

Der Abg. von Hornthal forderte Nachweisung der Thatsache.

Der Abg. Frhr. von Closen fragte, ob die Berichte der Regierung keinen Glauben verdienen.

Allerdings, erwiederte der Abg. von Hornthal, die Regierung verdient Glauben; ich ehre jede Stelle, aber hier gilt's der Selbstständigkeit der Kammer, selbst zu sehen, selbst zu hören.

Der Abg. von Hofstetten. Ich halte nur jene Stelle für vollkommen glaubwürdig, deren Bericht auf eigener Wahrnehmung beruht.

Der Präsident. Berichte und Anzeigen, wie die vorliegenden, gehen von den königl. Landgerichten oder Rentämtern an die Kreisregierungen, und von da an die königl. Ministerien.

Der Abg. Sekretär Häcker. Das königl. Ministerium gibt legalisirte Auszüge aus amtlichen Berichten.

Der Abg. Frhr. von Frank. Wir haben bisher auf den Grund der Angabe des königlichen Ministeriums an die Wahrheit mehrerer Todesfälle geglaubt, ohne jedesmal einen besondern Schein darüber zu fordern.

Der Abg. von Poschinger. Die dem Abgeordneten Herrn Hilpoltsteiner zur Entschuldigung dienenden Verhältnisse sind der Kammer schon früher aus seinem eigenen Munde bekannt.

Der Abg. von Hornthal. Noch einmal, wo die Kammer zu urtheilen und zu entscheiden hat, soll sie selbst sehen und handeln, selbst sich die Aktenstücke verschaffen. — Die Minister sind der Nation und der Kammer verantwortlich; sie stehen nicht höher, als die Kammer, sondern die Kammer, als Repräsentantin der Nation, steht höher, als jene.

Der Abg. von Poschinger. Herr Hilpoltsteiner war aufgefordert, sich auszuweisen.

Der Abg. von Hornthal. Die Kommunikation des Königl. Ministeriums genügt nicht.

Der Präsident hielt Umfrage, und die absolute Mehrheit gegen 7 Stimmen beschloß die Entlassung des Abgeordneten Hilpoltsteiner, und die Einberufung des Ersatzmannes.

17.

Der Abgeordnete Johann Salomon Walther, Bürgermeister und Buchhändler in Erlangen, hat nach derselben Ministerial-Mittheilung sein Haus in Erlangen verkauft, und zahlt gegenwärtig nicht mehr das vorgeschriebene Steuerquantum.

Für ihn wäre der Ersatzmann, der Oekonom Johann Roth, von Weissenburg.

Der Präsident bemerkte, daß der Abg. Hr. Mehmel über diesen Gegenstand besondere Notizen habe.

Der Abg. Mehmel theilte dieselben mit, woraus erhellte, daß der Summe, welche den Abgeordneten Walther zum Eintritte in die Kammer qualifiziren sollte, zwar nur $\frac{3}{8}$ kr. fehlten, daß aber nicht die Größe oder Geringfügigkeit der Summe, sondern der Buchstabe des Gesetzes entscheide; die städtische Abgabe des Abgeordneten sey nun einmal nicht mehr vollständig. — Zwar habe der Abgeordnete Herr Walther noch an-

sehnliche Besitzungen im Landgerichte Erlangen, welche ihn mehr als genügend zum Deputirten qualifiziren würden; dieser Umstand sey aber hier nicht in Anwendung zu bringen, und er müsse demnach mit Bedauern gestehen, daß nach seiner Ueberzeugung Herr Walther aufhöre, ein Mitglied der Kammer zu seyn, welche an ihm einen ausgezeichnet rechtschaffenen Mann und Vaterlandsfreund verliere.

Der zweyte Präsident von Seuffert stimmte vollkommen diesen Ansichten bey, und bestätigte, daß nach §. 14. Tit. 6. der Verfassungsurkunde Herr Walther nicht mehr Abgeordneter seyn könne.

Der Abg. Mehmel erwähnte noch, daß die Papiere, die er in Händen habe, vom Magistrate der Stadt Erlangen ausgefertigt, daß sie demnach öffentliche Papiere seyen, und eine vollkommene Nachweisung gäben.

Der Abg. von Hornthal entgegnete, daß es hier nicht darauf ankomme, ob ½ Pfenninge oder Gulden den Unterschied machen, das Factum müsse nachgewiesen werden, und die Kammer dürfte in ihrem Urtheilen und Handeln sich nicht durch die Staatsbehörde vertreten lassen.

Der Abg. Mehmel versicherte wiederholt, Alles beruhe auf Aktenstücken, die aus den Verhandlungen selbst genommen seyen; höchstens gehe ihnen die Legalisation noch ab; doch diese könne unverweilt nachgeholt, indessen aber auch sogleich der Ersatzmann einberufen werden.

Der Abg. Köster fügte hinzu, die Entscheidung müsse sich aus den Akten ergeben, das Woher sey gleichgültig.

Der Präsident bemerkte, die Anzeige sey durch das königl. Ministerium geschehen, und es beruhe nun

auf der Kammer, ob ihr die von daher vorgelegten Nachweisungen genügten.

Der Abg. v. Hornthal versicherte, daß er die Entscheidung der Kammer hierüber verehren werde.

Der Präsident fügte hinzu, daß die Justizstellen an Nachweisungen, wie die vorliegenden, sich genügen lassen würden, daß demnach auch die Kammer dieselben anerkennen dürfe, und daß sich nicht absehen lasse, warum den königl. Ministerien weniger zu trauen sey, als den Landgerichten.

Der Abg. von Hornthal. Von Zutrauen und Mißtrauen ist hier keine Rede; die Kammer muß durch selbstständiges Urtheil entscheiden, und hierzu ist die Vorlage der Beweisurkunden nothwendig, bloße Anzeigen und Nachrichtsertheilungen durch die Stellen genügten nicht. Die jetzigen Herrn Minister verehren wir alle in ihrer Redlichkeit, aber künftige, vielleicht nach hundert Jahren, könnten schlecht seyn; diese könnten dann mit der Kammer, wenn sie nicht selbst sieht und urtheilt, machen was sie wollten. Es handelt sich um die Selbstständigkeit der Kammer, um Festhaltung an die Konstitution. Lassen wir diese einmal hart berühren, dann wird sie durchlöchert, entkräftet — dann bekommt die Kammer Schläge, und geht nach Hause.

Der k. Staatsminister Freyherr v. Lerchenfeld. Es ist von den Nachweisungen, welche von den königl. Staatsministerien an die Kammer gelangen, die Rede gewesen; das Mitglied, welches hierüber sprach, hat mit der Versicherung des vollen Vertrauens in die dermaligen Ministerien die Besorgniß geäussert, daß vielleicht in der Folge der Zeit durch dergleichen Nachweisungen die

Kammer beeinträchtiget werden könnte. Es scheint mir nicht, daß dieser Fall eintreten könnte. Wenn ein Ministerium Nachweisungen ertheilt, so muß es sich vorher überzeugt haben, daß die Anzeigen, aus welchen diese Nachweisungen entnommen werden, gehörig belegt seyen. Die Landgerichte und Rentämter, welche dergleichen Anzeigen machen, müssen dieselben belegen; so kommen sie an die Kreisregierungen, welche die Belege prüfen, und auf den Grund derselben ihre Berichte an die Ministerien erstatten.

Sollte Trotz aller dieser Prüfungen sich ein Irrthum einschleichen, so gibt es ja Mittel genug, denselben auf der Stelle zu berichtigen. Was hier verhandelt wird, wird öffentlich bekannt, und jeder würde gegen einen allenfallsigen Irrthum sogleich reklamiren, und denselben entweder durch einen Extrakt aus den Guts-Uebergabs-Protokollen, oder aus den Steuerkatastern unverzüglich berichtigen.

Ich glaube daher, daß eine Besorgniß der Art niemals begründet seyn wird.

Der Abg. v. Hofstetten. Wenigstens nicht von Seite des Ministeriums der Finanzen.

Der Abg. v. Hornthal. Da haben wir's nun gehört, meine Herrn! die Minister wollen selbst sehen, warum nicht auch die Kammer?

18.

Das königl. Staatsministerium des Innern theilte einen Bericht der königl. Regierung des Obermainkreises mit, worin dieselbe auf den Grund eines landgerichtlichen Berichts anzeigt:

„daß der Abg. Hr. Funk in einem solchen kränklichen, bedauernswürdigen Zustande sich befinde, daß sein Liegenbleiben, oder sein Tod auf dem halben

Wege nach München zu befürchten sey, und er unter keiner Bedingung reisen könne und werde; ja selbst eine Aufforderung hiezu nachtheilig auf seinen Zustand wirken würde."

Nach Ausweis der Wahlakten ist der Postverwalter

Hr. Johann Konrad Hanß,

in Berneck, der erste Ersatzmann.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Die königl. Regierung des Obermainkreises beruft sich zwar hier auf das Zeugniß des Landgerichts, aber ohne Beylage eines ärztlichen Zeugnisses.

Der Abg. v. Hornthal. Das Landgericht ist also nicht kompetent! die selbstständigen Beweise müssen vorliegen; erst auf diese kann die Kammer urtheilen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Die Thatsachen, worauf die Kammer in Beziehung auf Hrn. Walther ihr Urtheil zu gründen hatte, waren vollkommen beglaubigt. Bey Hrn. Funk hingegen fehlen die ärztlichen Zeugnisse.

Der Abg. Kurz. Was der verehrliche zweyte Hr. Präsident so eben hier sagte, bestätigt vollkommen den Grundsatz, daß alle von Abgeordneten zum Beweise ihrer Entschuldigungsgründe vorzubringenden Zeugnisse zur Beurtheilung ihrer Form und ihres Inhaltes der hohen Kammer vorgelegt werden müssen, und daß sich dieselbe keineswegs dabey zu beruhigen braucht, wenn ihr von irgend einer Staatsbehörde bloß angezeigt wird, daß die von einem Abgeordneten auf den Grund des Art. 44. Tit. I. des X. Ediktes vorgebrachten Entschuldigungen gegründet seyen.

Der von der hohen Kammer so eben angenommene Beschluß steht aber auch mit diesem Grundsatze keineswegs im Widerspruche; denn da handelte es sich nicht

von den im eben angezogenen §. erwähnten Zeugnissen, sondern von der festgesetzten Größe der jährlichen Versteuerung.

Wenn das königl. hohe Staatsministerium der Finanzen die Anzeige macht, daß nach eingegangenen Berichten der Behörden ein Abgeordneter das gesetzlich bestimmte Steuerquantum nicht mehr bezahlt, so handelt es in den Gränzen seines Wirkungskreises, und die hohe Kammer kann und muß sich dabey beruhigen.

Ganz anders verhält es sich mit anderen Urkunden; da hängt oft von Form und Inhalt sehr Vieles ab, da bleibt es bey dem Grundsatze, daß die hohe Kammer nur nach eigener Ansicht urtheilen kann und darf.

Auf die nochmalige Erinnerung des Abg. ersten Sekretärs Häcker, daß das Gesetz namentlich ärztliche Zeugnisse fordere, wurde nach geschehener Umfrage einstimmig beschlossen, daß Hr. Funk ärztliche Zeugnisse nachzubringen habe.

19.

Durch dasselbe Ministerialschreiben wurde eine Vorstellung des Abgeordneten, Decan

Graf von Frankenthal

übergeben, worin derselbe sagt:

„daß ihn noch immer entkräftende Folgen seines gehabten Schlages marterten, und ihn gänzlich außer Stand setzten, seinem Berufe in einer so ehrenvollen Stelle dießmal Genüge zu leisten, und zum Beweise seiner Angabe ein Zeugniß des königl. Kantons-Physikus vorlegte."

Dieses ärztliche Zeugniß berichtet, der Hr. Pfarrer Graf habe im Monat Januar 1821 einen apoplektischen Anfall bekommen, sey zwar davon so wieder hergestellt, daß er im Laufe dieses Jahres habe predigen und amtlichen Verrichtungen vorstehen können; indessen sey

sein Gesundheitszustand noch nicht von solcher Festigkeit, daß er im Stande wäre, dem Rufe, als Abgeordneter nach München zu reisen, bey der jetzigen Jahreszeit zu folgen.

Dem Abg. Herrn Graf wurde durch Kammerbeschluß Urlaub auf 6 Wochen ertheilt, nach Verlauf derselben habe er über seinen Gesundheitszustand weiteren bescheinigten Aufschluß zu geben.

Der Präsident. Wir kommen nun an die bey der Einweisungskommission sich ergebenen Anstände; die Diskussion hierüber könnte uns zu weit führen. Ich schlage daher vor, weil die Zeit schon zu weit vorgerückt ist, sie am nächsten Montage vorzunehmen, und mit Gott zu vollenden.

Der Abg. v. Hornthal. Schon zweymal behielt ich mir das Wort, zweyer Gegenstände wegen, vor. Ich will heute die Kammer nicht aufhalten; für die nächste Sitzung sey es verschoben.

Der Präsident. Ich habe Ihnen zugesichert, Herr von Hornthal! daß Sie Ihre Motionen vorbringen können, nur muß ich bitten —

Der Abgeordnete v. Hornthal. Ich bitte also, mich für zwey Anträge gefälligst vorzumerken.

Das Präsidium schloß hiemit die heutige allgemeine öffentliche Sitzung, und setzte die nächste auf Montag den 4. Februar Morgens 9 Uhr fest.

Freyherr v. Schrenk,
(L.S.) Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer,
v. Schmitt.
Frhr. v. Gravenreuth.
Frhr. v. Bibra.

Protokoll

der IV. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 4. Februar 1822.
(In Gegenwart von 92 Mitgliedern.)

Mit der Vorlesung des Protokolls der dritten allgemeinen Sitzung der Kammer wurde die gegenwärtige Sitzung eröffnet.

Während dieser Vorlesung traten der königl. Staatsminister des Innern, Graf von Thürheim, und der königl. Staatsminister der Finanzen, Freyh. von Lerchenfeld, in die Versammlung, und nahmen an dem Tische der Minister Platz. Das Protokoll wurde genehmigt und der Präsident zeigte der Kammer an, daß, nach einem Schreiben des königl. Staatsministeriums der Justiz, vom Heutigen, der königl. geheime Staatsrath und Generaldirektor der Justiz, Freyh. von der Becke, beauftragt worden sey, der Kammer zwey Gesetzesentwürfe vorzulegen, und zwar:

1) über die Einführung der baierischen Gesetze und Verordnungen im Amte Steinfeld, im Unter-Mainkreise, und

2) über die Proklamationsart der Einkindschaftsverträge im Unter-Mainkreise.

Der königl. Staatsrath und Generaldirektor des Ministeriums der Justiz trat in den Saal, bestieg den Rednerstuhl, hielt an die Kammer die angebogenen Vorträge, und legte derselben die Gesetzesentwürfe selbst vor. Diese Vorträge und Gesetzesentwürfe liegen unter den Ziff. 8, 9, 10 und 11. bey.

Hiernächst machte der Präsident die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben bekannt, wie solche in der Beylage, Ziff. 12, bezeichnet sind.

Auf die Anfrage des Abg. Köster wurde, mit einstimmiger Genehmigung der Kammer, der Antrag des Abg. v. Hornthal, auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der peinlichen Rechtspflege, verlesen.

Der Präsident eröffnete der Kammer, daß der Abg. Bürgermeister v. Wachter von dem königlichen Appellationsgericht für den Oberdonaukreis eine Vorladung erhalten habe, um in einer Debitsache, deren Massecurator er sey, auf einem angesetzten Termin zu erscheinen, und sich zu diesem Ende einen Urlaub von der Kammer erbitte. Der Abg. von Wachter habe ihm dieses vorgelegt, und er habe demselben wegen Dringlichkeit der Sache einen Urlaub von 8 Tagen bewilligt. Der Präsident ging sodann zur Tagsordnung über, den Sekretär Häcker ersuchend, die weitern Entschuldigungen und Anstände, welche eingekommen seyen und sich bey der Einweisungskommission ergeben hätten, der Kammer vorzutragen.

Der Sekretär Häcker. (In seinem Vortrage da, wo er in der letzten Sitzung aufgehört hat, fortfahrend):

Das königliche Ministerium des Innern hat in einem Schreiben vom 15. Januar der Einweisungskommission angezeigt, daß Georg Leonh. Reuthner, Gastwirth zu Baiersdorf, sein Anwesen verkauft habe, und einen Bericht der königl. Regierung des Rezatkreises vom 8. März 1821 beygelegt, worin es heißt:

Der Abg. Georg Leonh. Reuthner, bisher Bierbrauer und Gastwirth zu Baiersdorf, Landgerichts Erlangen, hat sein Anwesen zu Baiersdorf verkauft, und sich in der Stadt Erlangen niedergelassen. Der bisherige Abg. Reuthner sagt in einem Schreiben vom 22. Januar d. J., daß nach dem im Februar v. J. stattgefundenen Verkauf seiner Besitzungen in Baiersdorf er nun in Folge Lit. 6. §. 14. der Verfassungsurkunde aufhöre, Mitglied der Ständeversammlung zu seyn.

Der Abg. v. Hornthal. Ich will hier nicht wiederholen, was ich neulich schon über die Art der Nachweisungen, über das Selbstsehen und Selbsturtheilen der Kammer erwähnt habe. Es ist hier derselbe Fall vorhanden, von welchem ich schon früher sprach; auch hier ist keine Beurkundung, keine Nachweisung vorhanden, sondern bloß Anzeige, bloß Nachrichtsertheilung durch das Ministerium. Nicht Mißtrauen ist's, was ich äußere, sondern die Kammer ist es sich schuldig, daß sie selbst sehe, selbst prüfe, und dann erkenne.

Der Abg. Freyh. v. Closen. Ich habe aus dem Vortrage von einem Schreiben des Herrn Reuthner gehört, worin derselbe anerkennt, daß er, weil er sein Anwesen veräußert habe, aufhöre, Mitglied der Kammer zu seyn, und dieses eigene Geständniß ist nach allen Rechtsregeln die stärkste Probe. Jede weitere Beurkundung oder Nachweisung ist daher überflüssig.

Der Abg. v. Hornthal forderte wiederholt das Wort, weil hier von einem Thatumstande die Rede

sey, über den weiter sich zu äußern er für Pflicht halte.

Der Präsident verweigerte das Wort, weil Niemand zwey Mal sprechen könne, ersuchte ihn, sich in den Gränzen der Ordnung zu halten, und als Hr. v. Hornthal darauf bestand, daß die Kammer darüber gefragt werden solle, ob sie ihn hören wolle, stellte der Präsident diese Frage an die Kammer, von welcher sie mit 54 Stimmen gegen 38 verneint wurde, wornach durch einen einstimmigen Beschluß der Kammer bestimmt wurde, daß der Ersatzmann des vorherigen Abg. Reuthner, Joh. Jakob Darchler, Besitzer des vormaligen Klosters Marienburg, einzuberufen sey.

Der Sekretär Häcker fährt in seinem Vortrage fort: Der für den verstorbenen Abg. Freyh. von Guttenberg einberufene Ersatzmann, königl. Major und Kreisinspektor von Weickmann, zeigte in einer Eingabe vom 20. Januar an, daß er bey seinem ganz entkräfteten Körper nicht im Stande sey, zur Ständeversammlung zu kommen, und beweiset dieses durch ein Zeugniß des königl. Kreismedizinalraths, Ritters von Schallern, welches besagt, daß Hr. von Weickmann an einer komplizirten Gallenkolik leide, die nicht allein das Leber- und Verdauungssystem ergriffen, sondern selbst sehr nachtheilig auf das Ernährungsgeschäft seiner Körperökonomie einwirke, und daß Hr. v. Weickmann in diesem Krankheitszustande in seinem Alter von 57 Jahren nicht vermögend sey, dem Ehrenruf, als Mitglied der Ständeversammlung zu

folgen, noch weniger die Pflichten desselben zu erfüllen.

Auf den Antrag des zweyten Präsidenten von Seuffert wurde dem Abg. von Weickmann ein Urlaub von vier Wochen gestattet, mit der Auflage, nach Ablauf dieser Zeit sich durch ärztliche Zeugnisse über seinen Gesundheitszustand weiter auszuweisen.

(Der Sekretär in seinem Vortrage fortfahrend):

Ausser diesen Personalveränderungen ergeben sich, nach der Anzeige des königl. Staatsministeriums des Innern und nach den bey der Einweisungskommission gepflogenen Verhandlungen, noch einige Anstände.

Das königl. Staatsministerium des Innern zeigte an:

Der Abg. Herr Karl Egger in Kleineitingen ist als Domkapitular ernannt, behält jedoch, mit Erlaubniß der Behörden, seine Pfarrey zur Zeit noch bey.

Bey der Einweisungskommission produzirte der Abg. Pfarrer Egger:

1) die Originaleinberufung der königl. Kreisregierung,
2) ein Zeugniß des bischöflichen Ordinariats in Augsburg, daß er noch wirklicher, selbstständiger Pfarrer sey und seine Pfarrey mit Beyhülfe seines Kaplans versehen habe, noch versehe und hiebey mehr leiste, als mehrere, auch eifrige, Pfarrer leisten;
3) ein Zeugniß der Gemeinde Kleineitingen, daß er die Pfarrey zur vollkommenen Zufriedenheit der Gemeinde versehen habe;
4) ein Zeugniß der Gemeinde Othmarshausen, daß er den Kaplan von der Pfarrey Kleineitingen zur Be-

sorgung der Pfarrey derselben drey Monate lang überlassen habe, und zeigte

5) eine päpstliche Dispense, vermöge welcher ihm erlaubt worden sey, zwey Beneficien zugleich zu besitzen, vor, welche aber nicht verlesen wurde.

Die Einberufungskommission und die zum Beysitz bey derselben bestimmten Mitglieder fanden zum Theil diesen Fall um deßwillen zweifelhaft, weil

a) der Herr Pfarrer Egger, welcher seine Pfarrey nur vermöge einer päpstlichen Dispensationsakte beybehalte, von ihnen nicht als selbstständiger Pfarrer anerkannt werden könne;

b) eine päpstliche Dispensation wohl geistliche, keinesweges aber weltliche, in die verfassungsmäßigen Rechte eingreifende, Wirkungen haben könne;

c) es hiernach von einer fremden auswärtigen Macht abhängen würde, über die Eigenschaften eines Abgeordneten zu bestimmen, wenn dieser päpstlichen Dispensation eine solche Folge gegeben werden würde;

d) weil dermaleinst es bey anderer Besetzung der königlichen Staatsministerien einen viel zu großen Spielraum geben würde, indirekt zu bestimmen, welche Mitglieder aus der Klasse der Geistlichkeit in der Kammer verbleiben, und welche austreten sollen;

e) die höhere, anordnende Geistlichkeit, welche verfassungsmäßig in der Kammer der Reichsräthe vertreten sey, auf diese Art die exequirende Geistlichkeit, welche ihre Stimmen in der Kammer der Abgeord-

neten habe, leicht aus der zweyten Kammer verdrängen könnte.

Andere Mitglieder glaubten jedoch den Fall nicht für zweifelhaft ansehen zu können, indem durch die vorgelegten Zeugnisse dargethan sey:

„daß der Herr Pfarrer Egger selbstständiger Pfarrer noch sey, seine Pfarrey noch selbst versehe, weil er die beyden Benefizien, als Pfarrer und Domkapitular, mit päpstlicher Dispensation in seiner Person vereinige, und Seine päpstliche Heiligkeit im zehnten Artikel des Konkordats am Schlusse sich das Dispensationsrecht vorbehalten habe."

Uebrigens bestand Herr Pfarrer Egger darauf: „daß er selbstständiger Pfarrer sey, und seine Pfarrey selbst versehe."

Bemerkt wird, daß in dem Falle, wenn der Herr Pfarrer Egger aus der Reihe der Abgeordneten auszutreten hätte, der königl. Pfarrer und Dekan Vögele, in Kirchdorf, als Ersatzmann nach den Wahlakten eintreten müßte, weil der Herr Pfarrer Nack, aus Druisheim, inzwischen zum Domkapitular ernannt wurde, und seine Pfarrey aufgab.

Der zweyte Präsident von Seuffert:

Es thut mir leid, über die Frage, ob die Pfarrer Abt, Egger und Zenger länger in dieser Versammlung ihren bisherigen Posten zu bekleiden das Recht haben, sprechen zu müssen. Was zunächst Herrn Egger betrifft, so hege ich die höchste Achtung gegen diesen würdigen Mann, gegen seinen Charakter, seine Rechtlichkeit, seine Talente und Kenntnisse, und erinnere mich noch

mit Vergnügen, mehr als Einmal die Beredsamkeit desselben bewundert zu haben.

Allein mein Amt und meine Pflicht fordern mich auf, über seine fortdauernde Fähigkeit, in dieser Versammlung zu sitzen, als erster Stimmführer der Kammer zu sprechen, und auf eine strenge Erörterung aller hierauf sich beziehenden Momente anzutragen.

Um allen Verwicklungen vorzubeugen, und in die Berathung, welche die Kammer beschäftigen wird, Ordnung und Haltung zu bringen, glaube ich vor Allem, es sey bey der Frage, ob derselbe noch als passiv wahlfähig zu betrachten sey, der Besitzstand von dem Rechtsstande zu trennen.

Man kann sich in Bezug auf die passive Wahlfähigkeit ohne Zweifel gedenken, daß ein Mitglied der Kammer sich in dem Besitze jener Eigenschaften befinde, deren Inbegriff die besondere passive Wahlfähigkeit bildet. Herr Egger war bisher Mitglied der Kammer der Abgeordneten, weil er Pfarrer war. So ist es, wenn man einzig auf das Faktum des Inhabens seiner Pfarrey Rücksicht nimmt, noch jetzt; dieses ist unläugbar.

Die Regierung des Oberdonaukreises mußte demnach denselben einberufen, weil ihr über die Frage, ob dieser Pfarrer dem Rechtsstande nach die passive Wahlfähigkeit noch besitze, kein rechtliches Erkenntniß zusteht. Die Einweisungskommission mußte gleichmäßig diesen Besitzstand ehren, weil nicht ihr, sondern der Kammer, den Rechtsstand zu entscheiden, zusteht. Gleichwie nun Derjenige, welcher sich in dem Quasibesitze des Eigenthums befindet, alle Handlungen des Eigenthümers vorzunehmen befugt ist, bis ihm das Eigenthum rechtskräftig entzogen ist, so muß auch ein zur Kammer der Abgeordneten Gewählter, welcher sich im Besitze der die

Passivwahlfähigkeit bildenden Eigenschaften befindet, befugt seyn, alle Handlungen eines Abgeordneten vorzunehmen, bis über den beanstandeten Rechtsstand von der kompetenten Behörde entschieden ist.

Hieraus erklärt sich, warum der Pfarrer Egger einberufen, von der Einweisungskommission angenommen und zu allen jenen Handlungen zugezogen worden sey, welche vor der feyerlichen Eröffnung der Kammer gültig vorgenommen werden können.

Allein nunmehr ist in Bezug auf diesen Pfarrer auch der Rechtsstand zu entscheiden, d. h. es muß untersucht werden, ob ihm nicht allein das bloße Faktum des Inhabens seiner bisherigen Pfarrey zur Seite stehe, sondern ob er selbstständiger und seine Pfarrey selbst versehender Pfarrer sey. Edikt X. Tit. I. Abschn. I. §. 8. lit. c.

Ueber diese wichtige Frage ist das faktische Verhältniß noch nicht so erschöpfend aufgeklärt, daß die Kammer ohne Weiteres zur Entscheidung schreiten könnte. Die Kammer hat sich in einen Gerichtshof umzubilden. Sie muß, um nach Wissen und Gewissen zu urtheilen, vollkommen aufgeklärt seyn. Ich trage daher darauf an, daß nach Tit. VI. der Verfassungsurkunde §. 14. die Pfarrer Abbt und Egger als die Betheiligten vor Allem zu vernehmen seyen, worauf ich mich weiter zu äußern mir vorbehalte.

Der Abg. Pfarrer Egger. Vor drey Jahren wurde ich aus der Klasse der Geistlichen als wirklicher, selbstständiger und seine Pfarrey auch selbst versehender Pfarrer zur zweyten Kammer der Ständeversammlung gesetzlich gewählt. In meiner Gegend ist es notorisch, daß ich die Pfarrey Kleineitingen zu besitzen noch nicht

aufgehört habe, und noch immer, wie damals, selbstständiger, wirklicher, die Pfarrey selbst versehender, Pfarrer zu seyn fortfahre. Ich wurde daher auch von der königl. Regierung des Oberdonaukreises zur zweyten Versammlung der Stände einberufen. Daraus, so wie aus der für mich nur zu schmeichelhaften Rede des zweyten Hrn. Präsidenten, geht nur zu deutlich hervor, daß, indem ich wenigstens mich des Besitzes der Standschaft erfreue, nicht die Frage seyn könne, ob ich in die Kammer einzutreten, sondern die Frage seyn müsse, ob ich aus der Kammer auszutreten habe oder nicht.

Um die Entscheidung dieser Frage zu erleichtern, werde ich zuerst die Thatumstände vortragen, dann die konstitutionellen Bestimmungen und unsere katholischen kirchenrechtlichen Gesetze darauf anwenden, endlich die Bedenklichkeiten, die sich darüber erhoben haben, oder erheben konnten, zu beseitigen den Versuch machen.

Da ich aber nach dem abgelesenen Einweisungsprotokolle gleichsam als Angeklagter erscheine: so wird mir nach beendigten Diskussionen auch noch das letzte Wort gegönnt seyn.

I.

Ich legte der Einweisungskommission mit dem Einberufungsschreiben drey Zeugnisse vor, eines von meinem bischöfl. Ordinariate, das andere von meiner Pfarrgemeinde, das dritte von der benachbarten Pfarrgemeinde Othmarshausen. Das vierte, von meinem hochwürdigsten Hrn. Bischofe, werde ich heute noch vorlegen. Obschon die ersten drey Zeugnisse, dem Wesentlichen nach, von dem ersten Hrn. Sekretär so eben aus dem Einweisungsprotokolle vorgelesen worden sind; so mag es doch zweckmäßig seyn, dieselben hier umständlich vorzulesen.

Das erste lautet so:

„Von bischöflichen Ordinariats wegen wird dem Hrn. Domkapitularen und Pfarrer zu Kleineitingen, Karl Egger, auf dessen Gesuch hiemit bezeuget, daß derselbe noch wirklicher, selbstständiger Pfarrer sey, und seine Pfarrey mit Beyhülfe seines Kaplans selbst versehen habe, noch versehe, und hiebey mehr leiste, als mehrere andere, auch eifrige, Pfarrer leisten.

Augsburg, den 12. Jän. 1822.

(L. S.) Bischöfliches Ordinariat.

Jos. Ignatz Lumpert,
Dombechant und Generalvikar mp.
Tischer, Domkapitular
u. Sekretär mp."

Das zweyte Zeugniß ist folgendes:

„Zeugniß der Gemeindeverwaltung Kleineitingen.
Die unterfertigte Gemeindeverwaltung Kleineitingen bezeuget, daß ihr Herr Pfarrer, Karl Egger, seitdem er geistlicher Rath geworden ist, anfangend vom 11. May 1820 bis an das Ende des Jahres 1821 (also in einem Zeitraume von 18½ Monaten), in der hiesigen Pfarrey 69 Predigten, jede wenigstens eine Stunde lang, 42 Christenlehren für die Erwachsenen und 44 Christenlehren für die kleinere Jugend, jede Christenlehre eine Stunde andauernd gehalten, mehr denn 80 Male an Vorabenden, Sonn- und Festtagen mehrere Stunden Beicht gesessen, 69 Male den Hauptgottesdienst an Sonn- und Feyertagen Vormittags, so wie Nachmittags Rosenkranz oder Vesper, manchmal beydes zugleich abgehalten, und auch die separaten Sonntagsschulen der männlichen und weiblichen Jugend nicht bloß besucht, sondern geleitet und gehalten habe.

Zugleich bezeuget die untengesetzte Gemeindeverwaltung, daß er die jedesmaligen Kranken besucht habe. (Hierüber muß ich bemerken, daß seit meiner Rückkehr von der ersten Ständeversammlung nur drey Erwachsene bis Ende des Jahres 1821 gestorben sind. Mein Dörfchen zählt nur etwas über 300 Seelen, und darunter sehr viele Kinder, mehr als 80, die ich noch nicht zur Beicht lassen konnte, und 64 Werktagsschüler.) Eben so bezeuget sie, daß er im Jahre 1821 der benachbarten durch ¼ Jahr vakanten Pfarrey Othmarshausen seinen Kaplan Franz Seraph Ried in der Art überlassen habe, daß dieser daselbst 15 Predigten, 9 Christenlehren für Erwachsene und Kleinere, die Fastenzeit hindurch alle Woche 3 Christenlehren, und die ganze Osterzeit durch 10 Tage daselbst alle geistlichen Verrichtungen gemacht hat, während Hr. Pfarrer und geistlicher Rath dahier funktionirte.

Gemeindeverwaltung Kleineitingen
den 9. Jän. 1822.

(L. S.) Franz Büschl, Vorsteher.
Adam Lautenbacher, Gemeindepfleger.
Ignatz Helder, Stiftungspfleger.
Thomas Wessinger.
Karl Schreiber."

Das dritte Zeugniß:

„Zeugniß der Gemeindeverwaltung Othmarshausen."

Unterzeichnete Gemeinde kann es dem Hrn. Pfarrer, geistlichen Rathe und Domkapitularen, Karl Egger, nicht genug verdanken, daß er ihrer, durch drey Monate verwaisten, Gemeinde seinen Kaplan, Hrn. Franz Seraph Ried, freywillig und großmüthig überlassen habe, um hier an Sonn- und Festtagen 15 Predigten, 9 Chri-

stenlehren für die große und kleine Jugend, insbesondere zur Fastenzeit jede Woche 3 Christenlehren für die kleine Jugend, und durch diese drey Monate die vorschriftmäßigen Schulbesuche vorzunehmen, und während der Osterzeit durch 10 Tage hier zu wohnen, damit er alle vorschriftmäßigen Funktionen für die Zeit entrichte.

Gemeindeverwaltung Othmarshausen den 10. Jan. 1822.

(L. S.) Christian Selbherr, Vorsteher.
Jakob Heider, Gemeinpfleger.
Georg Lacher, Stiftungsrath.
Franz Ant. Eschey, Rath.
Mathias Kurfer, Gemeinderath.
Jos. Geislinger, des Schreibens unkundig, macht ein Zeichen +.

Die Einweisungskommission hatte über meine Person die Notiz erhalten, daß ich mit Erlaubniß der Behörden meine Pfarrey mit der Dompräbende beybehalten dürfte.

Wem das katholische Kirchenrecht nicht fremd ist, der mußte sogleich begreifen, daß die Behörden keine andern seyn können, als der Papst, welcher über die Mehrheit der Pfründen dispensiren kann, und Seine Königliche Majestät, welche die Dispense annahmen. Daß es wirklich so sey, geht sehr deutlich hervor aus dem

vierten Zeugnisse, von meinem hochwürdigsten Herrn Bischofe, das so lautet, wie folgt:

„Der Herr Domkapitular Egger wird hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das königl. Ministerium des Innern mir mittelst Rescripts vom 28. Oktober durch die Regierung des Oberdonaukreises die Bulle übersenden ließ, durch welche Euer Hochwürden von Seiner päpstlichen Heiligkeit dahin dispensirt sind, daß Sie die Pfarrey Kleineitingen mit dem Genusse der Dompräbende vereinigt noch drey Jahre beybehalten dürfen.

Die Bulle habe ich an das Domkapitel überschickt.

Augsburg, den 20. November 1821.

Joseph Maria, Bischof."

Nach diesem bischöflichen Zeugnisse wurde die päpstliche Dispense am 28. Oktober 1821 hier von dem königl. Ministerium ausgefertigt, und zu Rom war sie schon (so viel mir mein Gedächtniß sagt, und ich habe doch so ein gutes Gedächtniß) am 28. September des nämlichen Jahres unterzeichnet worden.

Es ist aber eine allbekannte Sache, daß die kanonische Einsetzung des Domkapitels in Augsburg, und mit derselben auch meine Einsetzung in eine Dompräbende, daselbst am 1. November 1821 erfolgt sey.

Ich war demnach zur Beybehaltung meiner Pfarrey noch früher dispensirt, als ich auf die Dompräbende instituirt wurde.

Nach dieser geschichtlichen Voraussetzung gehe ich zu den einschlagenden konstitutionellen und kirchenrechtlichen Bestimmungen über.

II.

Das Edikt über die Ständeversammlung fordert §. 8. Lit. c. S. 293, daß jene von der Klasse der Geistlichen, die Abgeordnete zur Ständeversammlung seyn können, wirklich selbstständige Pfarrer seyn müssen, welche ihre Pfarrey selbst versehen.

Die Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 14. S. 40 bis 41 erheischt zum Austritte eines ernannten Mitgliedes, daß dasselbe die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für die Klasse besonders begründete, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhöre, ohne einen gleichen Ersatz in derselben Klasse zu erwerben.

Nach dem katholischen Kirchenrechte wird das erste Beneficium ipso jure erst dann vakant, wenn man das zweyte, mit dem ersten durchaus unvereinbarliche, Beneficium in ruhigen Besitz genommen hat.

Man sehe hierüber Freyh. von Kreittmair, V. Theil, 19. Kap. S. 1311 — 1312. Hierher gehören die kanonischen Gesetzesstellen: Si plures obtinens dignitates, etiam dignitatem aut beneficium curam animarum habens acceptet, dispensatione super hoc legitime non obtenta, ejus possessione pacifice obtenta dignitates, quas prius habebat, ipso facto vacare censemus. Sicut si dignitatem unicam obtinenti alia similis conferatur, ejus pacifica possessione habita prima de jure vacaret. Clement. de praebend. et dignit. Lib. III. T. II. C. 3. Prima praebenda hoc ipso vacabit, quod secun-

dam cum archidiaconatu praedicto pacifice fuerit assecutus. Ibidem Cap. VI.

Aus diesen Gesetzesstellen erhellet deutlich genug, daß die erste Pfründe erst durch die friedfertige Besitznahme ipso jure vakant werde, ja die erste Gesetzesstelle sagt nicht undeutlich aus, daß, wenn eine gesetzliche Dispensation über Beybehaltung mehrerer Pfründen vorhanden ist, in diesem Falle mit dem friedfertigen Besitze der zweyten Pfründe die erste Pfründe darum noch nicht erledigt werde.

Ich bitte, aufmerksam zu seyn auf die eingeschalteten Worte: Dispensatione super hoc legitime non obtenta.

Die Kanonisten geben auch dem Inhaber der ersten Pfründe, wenn er etwa Auslagen auf dieselbe gemacht und noch zu fordern hat, das Retentionsrecht. Davon spricht deutlich Freyh. von Kreittmair, der dieses Retentionsrecht propter impensas in rem beneficiariam factas anerkennt. Und wirklich habe ich an Baulichkeiten auf mein Pfarrhaus und Pfarrstadel schon seit vielen Jahren 287 fl. 41 kr. gut. Daß dieses reine Wahrheit sey, erhellet aus dem vorgewiesenen Schreiben des königl. Landgerichts Schwabmünchen vom 24. Februar 1820, welches in Folge höchsten Reskriptes des Oberdonaukreises vom 4. Februar desselben Jahres Vorschläge enthält, wie dieser Gutstand an mich möge getilgt werden können.

Da aber diese Vorschläge nicht realisirt wurden, so kam ich unter'm 13. Dezember 1821 und 1. Jänner

1822 neuerdings um Erhaltung erwähnter 287 fl. 41 kr. ein

Das vorgewiesene höchste Reskript der königl. Regierung des Oberdonaukreises vom 9. Jänner 1822 beurkundet die Wahrheit dieser Eingaben, und die noch nicht geschehene Erledigung meiner Ansprüche auf die zum Beßten meiner Pfarrpfründe verwendeten eigenen Gelder.

Auch kann noch bemerkt werden, daß ich fruchtbringenden Besitz von meiner Dompfründe nicht schon am 1. November, als am Tage der kanonischen Einsetzung, sondern erst gegen das Ende des Novembers, als am Tage der ersten Zahlung, genommen habe.

Ueberhaupt ist die kanonische Gesetzgebung diesfalls sehr mütterlich.

Es wäre gar wohl möglich, daß sich bald nach dem Besitze der zweyten Pfründe manche, früher nicht gekannten, Schwierigkeiten zeigten, um deren willen man wiederum die erste Pfründe zurück wünschte. Daher wird nach dem genommenen Besitz des zweyten Benefiziums noch ein Raum von zwey Monaten Bedenkzeit gegönnt, während welchem man das erste Benefizium noch beybehalten kann, ohne daß es erledigt werde, dies bezeuget ein bey Krettmair sonst bekannter Name — Rigantius reg. prim. cancell. §. 8. No. 154 et 155.

Erwägt man nun die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Erledigungen der ersten Pfründe bey Erhaltung einer zweyten Pfründe mit oder ohne Dis-

pensation, so war meine erste Pfründe, die Pfarrey Kleinceitingen, keinen Augenblick vakant geworden.

Die Dispens war früher als meine kanonische Einsetzung in die Dompräbende, war viel früher, als die zweymonatliche Bedenkzeit verflossen war, und dann stünde mir ja auch iezt noch immer das Retentionsrecht zu gute.

Betrachtet man aber das erste Zeugniß des bischöfl. Ordinariats, so sagt es bestimmt, daß ich noch wirklicher, selbstständiger Pfarrer sey, meine Pfarrey selbst versehen habe, und noch versehe und hiebey mehr leiste, als mehrere andere, auch eifrige, Pfarrer leisten.

Das bischöfl. Ordinariat muß doch am besten wissen, welche Pfarrer als selbstständige, wirkliche Prediger zu betrachten seyen; denn, nach katholischen Grundsätzen, die ihre Gewährleistung auch in der Verfassungsurkunde finden, werden sie wirkliche und selbstständige Pfarrer nur durch die kanonische bischöfl. Einsetzung, und bleiben es so lange, als diese bleibt.

Selbst das Konkordat, als Theil der Konstitution, fordert im eilften Artikel die kanonische Institution aller von Wem immer Präsentirten.

Desgleichen liegt es in der Natur der Sache, daß die bischöfliche Stelle, als welche die kompetente Richterin über die eigentlichen Pfarrfunktionen ist, über das Selbstthun dieser Funktionen, das ist, über das Selbstversehen der Pfarrey, zu urtheilen habe.

Und ein Blick, der alle meine pfarrlichen Funktionen aus dem Zeugniß meiner Gemeinde, und zum Theil der Gemeinde Othmarshausen, auf- und zusammen gefaßt hat, läßt gewiß alle Bedenklichkeit über das

Selbstversehen meiner Pfarrey dahin schwinden. Ich hatte vier Jahre hindurch, von 1807 — 1811 einen pensionirten Priester bey mir, der sich in alle meine pfarrlichen Funktionen — Predigen, Christenlehren, Beicht hören, Amt halten, Kranke besuchen, theilte, und es fiel Niemanden ein, den Satz aufzustellen, daß ich damals aufgehört habe, selbstständiger, wirklicher, selbst versehender Pfarrer zu seyn, oder die geistliche Pfründe — die Pfarrpfründe — zu besitzen.

Kurz, wendet man die einschlagenden konstitutionellen, kirchchenrechtlichen Bestimmungen auf die vorausgeschickten Thatumstände prüfend an, so scheint es mir vollständig erweislich zu seyn, daß ich noch immer selbstständiger, wirklicher, die Pfarrey selbst versehender Pfarrer sey, die Pfarrpfründe zu besitzen nicht aufgehört, demnach aus der Kammer nicht auszutreten habe. Daraus ergibt sich zugleich, daß ich mich nicht in dem bloßen Besitze, sondern im rechtlichen Besitzstande meiner Pfarrey befinde.

Jedoch, es scheinen noch immer Bedenklichkeiten zurück zu seyn; ich will sie zu heben versuchen.

III.

Erste Bedenklichkeit: ich soll kein selbstständiger Pfarrer seyn; was ist denn ein selbstständiger Pfarrer? Man kann den selbstständigen Pfarrer nur von zwey Gesichtspunkten aus betrachten — von dem Gesichtspunkte der Pfarrey, die als selbstständig erscheint, und von dem Gesichtspunkte des Pfarrers, der sich als selbstständig darstellt.

Von selbstständigen Pfarreyen kann man sich den richtigen Begriff verschaffen, wenn man sie sich vor

Allem im Gegensatze zu den kommendirten, unirten oder inkorporirten Pfarreyen, und dann noch im Gegensatze zu Kuratien oder Kuratexposituren vorstellig macht.

Wer in dem Kirchenrechte kein Fremdling ist, der weiß auch, was man unter den kommendirten, unirten oder inkorporirten Pfarreyen zu verstehen habe, und in den Schematismen unseres Bisthums in Augsburg ist auch dieser Unterschied wohl bekannt.

Z. B. der Schematismus von 1821 gibt Seite 199 siebenhundert ein und funfzig selbstständige, siebenzig unirte, und resp. kommendirte Pfarreyen, und fünf und dreyßig Kuratien und Kuratexposituren an.

Kleineitingen aber erscheint im Diocesan-Schematismus weder als kommendirte, unirte, inkorporirte Pfarrey, noch als Kuratie oder Kuratexpositur, sondern schlechtweg als Pfarrey, mithin als selbstständige Pfarrey. Man schlage z. B. im Landkapitel Mündlheim S. 112 auf, und man wird Egelhofen als kommendirte Pfarrey, und Oberrieden als Kuratie finden.

Wird also der Pfarrer von Kleineitingen aus dem Gesichtspunkte der Pfarrey Kleineitingen betrachtet, so ist er selbstständiger Pfarrer, wie die Pfarrey selbstständig ist.

Und in diesem Sinne allein kann nach der konstitutionellen Stelle §. 8. L. C. S. 293 in dem Edikte der Ständeversammlung der selbstständige Pfarrer verstanden werden, wenn anders die Beysätze, daß der Pfarrer auch ein wirklicher Pfarrer seyn müsse, der die Pfarrey selbst versieht, auch noch einen weitern

Sinn haben, und nicht eine unrühmliche Tautologie seyn, das ist, mit zweyen andern Worten ganz wieder dasselbe aussagen sollen, was der „selbstständige Pfarrer“ ausgesagt hat.

Nämlich die Pfarrey, welche ihren zeitlichen Geistlichen zur Standschaft qualificiren soll, muß selbst Pfarrey, muß selbstständige Pfarrey seyn, darf nicht kommendirt, darf nicht unirt, darf nicht inkorporirt seyn. Nicht genug, die selbstständige Pfarrey muß einen solchen Geistlichen haben, der ihr wirklicher Pfarrer ist, das ist kanonisch eingesetzt, mit der erforderlichen geistlichen Gerichtsbarkeit von Seite der bischöflichen Stelle zu pfarramtlichen Funktionen ausgerüstet, demnach weder Provisor, noch Vikar, noch Kaplan, noch Kooperator, noch Hülfspriester.

Auch dieses ist noch nicht genug. Die selbstständige Pfarrey muß ferner einen solchen Geistlichen haben, der die Pfarrey selbst, und nicht durch einen eigentlichen Vikar in der Art versieht, daß er selbst im Grunde nicht funktionirt.

Es wäre demnach überflüssig, den selbstständigen Pfarrer auch noch aus dem zweyten Gesichtspunkte des selbstständigen Pfarrers allein, ohne alle Hinsicht auf die so eben entwickelte selbstständige Pfarrey zu erwägen. Doch sey es, da das Ueberflüssige nicht schadet. Was ist in dieser abstrahirenden Betrachtung der selbstständige Pfarrer? Was anders, als nach dem offen da liegenden Wortlaute und Sprachgebrauche derjenige,

der, er mag die Seelsorge selbst ausüben, oder von einem andern ausüben lassen, hierbey in eigenem Namen, aus eigenem Rechte (nomine proprio, jure proprio) verfährt und nicht in fremdem Namen, nicht aus fremdem, delegirtem oder subdelegirtem Rechte (non nomine alieno, non jure alieno delegato aut subdelegato)? Was anders, als derjenige, der weder Provisor, noch Vikar, noch Kaplan, noch Cooperator, noch Hülfspriester, nicht Zweyter, nicht Dritter, nicht Vierter ist? Keinem Menschen wird es bis zur Stunde eingefallen seyn, mich zum Provisor, Vikar, Kaplan, Cooperator, Hülfspriester von Kleineitingen zu machen. In unserm Bisthume werden alljährlich nach dem neuen Jahre allen Pfarrern die sogenannten Commissiones annuae zugesandt, worin sie auf's Neue als Pfarrer anerkannt werden. Die zeitlichen Provisoren, Vikare, Kaplane oder Hülfspriester erhalten eben darum solche Commissiones annuas nicht. Ich aber habe sie (sie wurde vorgewiesen) heuer, wie sonst, und wie alle andern Pfarrer erhalten. Man mag also den selbstständigen Pfarrer aus dem ersten oder zweyten Gesichtspukte betrachten, (und kein anderer ist denkbar) so bin ich immer noch selbstständiger Pfarrer.

Zweyte Bedenklichkeit.

Aber ich bin ein dispensirter Pfarrer und zwar dispensirt aus Gnade (per gratiam); also schon um deßwillen kein selbstständiger Pfarrer? freylich bin ich dispensirt, aber nicht von der Pfarrey, sondern zur Pfar-

rey — nicht dispensirt, daß ich die Pfarrey nicht versehen darf, sondern dispensirt, daß ich sie versehen darf.

Ein aus Gnade dispensirter Pfarrer soll kein selbstständiger Pfarrer mehr seyn können, fürwahr! Ich bin unfähig, das einzusehen, gerade so unfähig, wie zu begreifen, daß ein Minderjähriger, welcher die gesetzliche Altersdispense (veniam aetatis) erhält, doch kein selbstständiger Volljähriger werden könne, oder daß Brautleute, welche über gesetzliche Ehehindernisse gesetzliche Dispense erlangen, nimmermehr selbstständige Eheleute werden dürfen u. s. w.

Dritte Bedenklichkeit.

Meine Dispense möchte wohl gar ungültig seyn. Meine Dispense kommt vom Papste. Und nach unserm katholischen Kirchenrechte ist es mir nur zu gut bekannte Sache, daß über Mehrheit der Pfründen und Residenz der Bepfründeten der Papst Dispense ertheilen kann. Von diesem Dispensationsrechte setzte Papst Clemens der V. in dem allgemeinen Kirchenrathe zu Vienne in Frankreich, als unbestreitbares Factum voraus:

Clement lib. III. Tl. II. Cap. I. de praebend. et dignitatib. und in der Synode von Trient sess. VII. behält sich das Decretum de reformatione, welches im zweyten, vierten und fünften Hauptstücke die Mehrheit der Pfründen nach den kanonischen Satzungen verbietet, gleich am Eingange die Auctorität des apostolischen Stuhles in allen Stücken bevor: Salva semper in omnibus sedis Apostolicae auctoritate.

Die nämliche Synode von Trient hat in ihrer letzten und 25. Sitzung, Hauptstück 21. ausdrücklich fest-

gesetzt, daß Alles und Jedes, was bisher unter den Päpsten, Paul dem III., Julius dem III. und Pius dem IV. unter was immer für Klauseln über die Kirchendisciplin in dieser Versammlung beschlossen worden sey, so beschlossen worden sey, daß hierin, Falls die Autorität des apostolischen Stuhles immer frey bleibe und so auch anerkannt werde: ut in his salva semper auctoritas sedis apostolicae et sit et esse intelligatur. Beyspiele vom Dispensationsrechte in besonderer Beziehung auf die Residenz und selbst die Ursachen zur Ausübung dieses Dispensationsrechtes findet man an mehreren Orten der Kirchenversammlung von Trient. S. VI Hauptstück I. et II. Sess. XXII Hauptstück I. et III. Man sehe über Beydes über das päpstliche Dispensationsrecht die Mehrheit der Pfründen betreffend nach, bey Kreittmair's V. Theil. 19 Hauptstück S. 1312. Ebendaselbst S. 1302 — 1303 findet man das Nöthige über die Dispensationen in Hinsicht auf Residenz. Nun aber ist unser katholisches Kirchenrecht ja in unserer Verfassungsurkunde weder nach dem Buchstaben, noch nach dem Geiste aufgehoben; denn nach beyden gilt die Freyheit der Gewissen. Auch dem ächten Katholiken ist es ein unschätzbares Gut, wenn er die Freyheit seines Gewissens, zur Handhabung seiner kirchlichen Rechte gebrauchen darf. Zudem sprechen hierfür der 1. und 17. Artikel des zum Staatsgesetze erklärten und als integrirender Theil der Constitution aufgenommenen Konkordats, wodurch die nach kanonischen Satzungen zustehenden Rechte

und die bestehende angenommene Disciplin der katholischen Kirche Gewähr leisten werden.

Vierte Bedenklichkeit.

Die päpstliche Dispensation mag allerdings an sich gültig und beruhigend für mein Gewissen seyn: aber sie soll keine konstitutionellen Folgen geben.

Beruhigend für mein Gewissen kann sie wirklich noch aus dem Grunde seyn, weil sie mir in pekunieller Hinsicht bekannter Dinge nur Nachtheil bringt und dafür meine Arbeit vermehrt. Der Domherr muß zulegen, um seinen Kaplan halten zu können. Aber daß die Dispensen keine konstitutionellen Folgen geben können, weiß ich nicht zu begreifen.

Das Konkordat ist ein Theil der Konstitution; ist also selbst konstitutionell, demnach auch konstitutionell mit dem X. Artikel, konstitutionell mit dem Schlusse desselben, nach welchen dem apostolischen Stuhle seine bis dahin gegoltene Autorität über Mehrheit der Pfründen und Residenz, im rigorosen Sinne genommen, zu dispensiren unangetastet geblieben ist. „So wie den Dignitariern, Kanonikern und allen zur Residenz verpflichteten Benefiziaten der Besitz mehrerer Benefizien für Eine Person nach den kanonischen Satzungen untersagt ist: so sind sie auch nach der Strenge dieser Satzungen zur Residenz, jedoch immer unbeschadet der Autorität des apostolischen Stuhles, verbunden.“ Art. X. Ich bin also mit meiner päpstlichen Dispense auch wirklich konstitutioneller Pfarrer, und bin es um so mehr, als der andere der hohen Kontrahenten, Seine königliche Majestät, mir die päpstliche Dispense durch geeignete Wege zur Kenntniß bringen ließ.

Bin ich aber durch meine päpstliche Dispense auch konstitutioneller Pfarrer, so müssen, wenn anders noch

die Syllogistik was gilt, der Dispense konstitutionelle Folgen gegeben werden. Kurz der mit päpstlicher Dispense versehene katholische Pfarrer ist und bleibt selbstständiger wirklicher Pfarrer, und wenn er noch weiter, wie ich gethan habe, nachweiset, daß er die Pfarrey selbst versehen, auch selbst versehender Pfarrer; der mit päpstlicher Dispense versehene katholische Pfarrer hat nicht aufgehört, seine Pfarrpfründe zu besitzen: er hat demnach Alles, was ihn als katholischen Pfarrer aus der Klasse der katholischen Geistlichen zur Standschaft befähigt hat, und noch befähigt.

Fünfte Bedenklichkeit.

Meine Dispense soll von einer auswärtigen Macht kommen und eben daher wirkungslos seyn? Der Ausdruck einer auswärtigen Macht in Beziehung auf den Papst ist mir durch Lesen und Hören eben so bekannt, als durch Denken und Nachdenken unverständlich und bedeutungslos geworden.

So lange wir katholisch heißen, muß man uns schon auch erlauben, katholisch zu seyn; und als Katholiken, seyen wir, was immer für eines Landes oder was immer für einer Sprache, bilden wir eine Kirche — eine geistliche Körperschaft, deren Haupt der Papst ist.

Das Haupt ist aber in Beziehung auf seinen Körper gewiß nichts Auswärtiges, in dem Sinne, in welchem zum Beyspiele die türkische Macht für die russische auswärtig ist, sondern etwas recht eigentlich Innwärtiges; ist vielleicht, besser zu reden, etwas Oberwärtiges, noch bestimmter zu sprechen, Beydes zugleich, indem es nach unsern hierarchisch katholischen Grundsätzen die göttliche Bestimmung hat, von oben herab auf das Innere einzuwirken und dieses Innere zu beleben, damit es recht kräftig in das äußere Leben hervortrete.

Ich fürchte, mich an unserer Verfassungsurkunde und an einem ihrer Theile — an dem Konkordate, zu sehr zu versündigen, wenn ich den Papst in Beziehung auf uns Katholiken — auf die Anordnung unser kirchlichen Angelegenheiten, als eine auswärtige Macht anerkennen wollte.

Sechste Bedenklichkeit.

Aus meiner Beybehaltung in der zweyten Kammer könnten allerley Folgen hervorgehen, z. B. künftigen Ministerien würde ein Raum gelassen, beliebige Personen in die Standschaft nebenher einzuschieben, oder in Zukunft könnten gar leicht mehrere Domherrn es bewirken, daß sie mit päpstlicher Dispensation nebst ihrer Pfründe auch eine Pfarrey in ihrer Diöcese behielten, und dann durch ihren Einfluß bey der Geistlichkeit es dahin bringen, daß sie zu Deputirten gewählt werden.

Als ehemaliger Lehrer der Logik muß ich schon bitten, auf einen logischen, des Beweises nicht einmal mehr bedürftigen, Lehrsatz aufmerksam zu machen, der da heißt: **Aus einem wahren Vordersatze kann gesetzlich nur ein wahrer Nachsatz herausfolgen.**

Würde daraus denn doch ein falscher Nachsatz gezogen; so hat daran nicht der wahre Vordersatz Schuld, sondern derjenige Mensch, der entweder aus Unkunde der Logik oder aus Unredlichkeit des Herzens den falschen Nachsatz herauszieht. Durch dieses unkundige oder unredliche Herausziehen eines falschen Nachsatzes — einer falschen Folge aus einem wahren Vordersatze wird der wahre Vordersatz nicht unwahr; er bleibt, was er ist, wahr. Ich will mich recht gemeinverständig machen: ich wohnte einst einer öffentlichen Disputation bey, in welcher der Satz aufgestellt wurde, daß es Mondbewohner gebe; dagegen argumentirte Jemand: die mensch-

liche Seele ist unsterblich; also gibt es keine Mondbewohner.

Die herausgezogene Folge, Mondbewohner betreff., mag sich auf Wahrheit oder Unwahrheit verhalten; der Vordersatz von der Unsterblichkeit der Seele bleibt deßwegen immer, was er ist — wahr wird deßwegen nicht unwahr. Zur Sache zurück. Ich glaube, als wahr bewiesen zu haben, daß ich noch immer selbstständiger, wirklicher, meine Pfarrey selbst versehender, Pfarrer von Kleineitingen bin, und meine Pfarrpfründe zu besitzen noch nicht aufgehört habe.

Diese Selbstständigkeit, diese Wirklichkeit, dieses Selbstversehen, dieses Nichtaufhören, begründet den konstitutionell wahren Vordersatz, der meine Standschaft wesentlich bedingt.

Man mag also daraus was immer für mißbräuchliche Folgen ziehen, Manöuvers oder Intriguen wittern wollen: darum kann der konstitutionelle Vordersatz, als meine Standschaft bedingend, an seiner Wahrheit ewig nichts mehr verlieren.

Es ist also unnöthig, mich über die besorgten, Beyspielweise angeführten, Folgen insbesondere auszulassen.

Es ist daher auch unnöthig, darüber etwas zu sagen, daß, wenn der Domherr auch als Pfarrer noch in der Kammer der Abgeordneten erscheinen könnte, derselbe Mensch zugleich in der Kammer der Reichsräthe vertreten würde, weil er, als zur höhern — regierenden Geistlichkeit gehörend, daselbst durch den Bischof vertreten würde.

Jedoch, im Vorbeygehen muß ich schon erinnern, daß die Domherrn nach unsern katholischen hierarchischen Grundsätzen, nach welchen der heilige Geist nur die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren.

Apost. Gesch. XX, 28., nicht zu regierenden, wohl aber zu rathenden Herrn gehören. Ich selbst habe als Domherr nur eine berathende und keine entscheidende Stimme, nach meiner amtlichen Instruktion.

Und dann würde ja nur der Pfarrer in der zweyten Kammer hereintreten, den Domherrn ließ er indessen draußen vor der Thüre stehen, bis er wieder hinausträte, und dann mit dem Domherrn Arm in Arm nach Hause ginge.

Es sitzt in unserer Mitte ein gewiß von allen hochverehrtes Mitglied, welches aber dahier nur den katholischen Pfarrerstand, nicht den universitätischen Professorstand vertritt.

Nachdem ich nun die Thatsachen, worauf es hier ankommt, vorausgeschickt, die konstitutionellen und kanonischen Gesetze darauf angewendet, und zugleich den Versuch zur Hebung der etwaigen Bedenklichkeiten gemacht habe: so kann und will ich mich ruhig der Entscheidung der Kammer überlassen.

Der zweyte Präsident von Seuffert:

Sie haben, meine Herrn, die Rede des Herrn geistlichen Raths Egger vernommen. Er hat für seine Sache mit vieler Beredsamkeit, und mit allen Künsten der Logik gekämpft. Allein, ich muß bekennen, seine Gründe haben mich nicht überzeugt.

Die passive Wahlfähigkeit der Geistlichen wird Absch. I. §. 8. Lit. c. des Edikts über die Ständeversammlung dahin bestimmt, daß sie aus wirklichen, selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarreyen selbst versehen, gewählt werden sollen.

Ein Geistlicher also, welcher seine selbstständige Pfarrey verliert, oder dieselbe selbst zu versehen aufhört, muß aus der Ständeversammlung treten (Verf. Urk. Tit. VI. §. 14.

Die Frage ist also, ob der Herr Pfarrer Egger den Besitz jener geistlichen Pfründen, nach welchen er zur Ständeversammlung gewählt worden ist, verloren habe?

Das Konkordat verordnet, daß alle geistlichen Würdenträger, Kanoniker und alle zur Residenz verpflichteten Beneficiaten diese Residenz auch halten sollen. — Hierbey wird die uralte Regel des kanonischen Rechtes angeführt, nach welcher der Besitz mehrerer Beneficien in einer Person untersagt ist (Konkordat Art. X.).

Die Stelle eines Kanonikus in einer Kathedralkirche und eine Pfarrey sind ohne Zweifel solche Beneficien, deren jedes mit der Verbindlichkeit zur persönlichen Residenz verbunden ist.

Unter dieser persönlichen Residenz wird ohne Zweifel nicht allein die körperliche Gegenwart des Beneficiaten an einem bestimmten Orte verstanden, sondern die wirkliche Gegenwart zu dem Ende, um alle mit dem Besitze eines Beneficiums verbundenen Pflichten zu erfüllen. Von dieser Seite gewinnt die Verpflanzung dieser uralten Regel des kanonischen Rechtes über die Unvereinbarlichkeit mehrerer Beneficien in einer und derselben Person in das Konkordat ein vorzügliches Interesse für den Staat selbst, welchem allerdings daran liegen muß, daß die mit einem Beneficium verbundenen Pflichten ganz und umfassend erfüllt werden, und

die Regel, welche das Gesetz bey der Staatsverwaltung aufstellt, daß Niemand zwey Stellen zusammen verwalte, auch in kirchlichen Angelegenheiten ihre durchgängige und wo möglich ausnahmsfreye Anwendung finde.

Das bisherige ehrenwerthe Mitglied der Kammer, Herr Egger, ist zum Kanonikus der Kathedralkirche zu Augsburg ernannt worden. Er hat diese Stelle angenommen, mithin Kraft des Gesetzes auf seine bisherige Pfarrey nothwendig verzichtet.

Auch abgesehen von dem Buchstaben des Konkordats, gehören Beneficien einer Kathedralkirche, und Pfarreyen zu den unvereinbarlichen Beneficien ersten Grades, d. h. solche, zwischen welchen die Unvereinbarlichkeit so groß ist, daß man das zweyte Beneficium nicht antreten kann, ohne daß das erste durch dieses Faktum des Antritts erledigt wird.

Pehem praelectiones in jus eccles. P. II. §. 138. Concil. Trident. Sess. VII. Cap. IV. de reformat. Sess. XXIV. Cap. XVII.

Aus diesem Begriffe der Incompatibilität und der Verordnung des Tridentinischen Kirchenraths geht hervor, daß, sobald der Herr Pfarrer Egger seine Domherrnstelle angenommen hat, seine Pfarrey erledigt war.

Ich muß mir die Erlaubniß erbitten, die Stelle des Tridentinischen Kirchenraths Sess. XXIV. Cap. XVII. in Auszuge, und in teutscher Sprache vorzulegen, welche beweist, daß es eben die Domprábende und eine Pfarrey seyen, welche unvereinbarlich im ersten Grade sind.

„Weil, heißt es daselbst, Viele durch eine gottlose Regung der Habsucht sich selbst, nicht Gott betrügend, das Wohlhergebrachte zu vereiteln, und sich mehrere Beneficien zu verschaffen nicht erröthen, befiehlt die h. Synode — — daß — Jene, welche eine Dompräbende und eine Pfarrey besitzen, durchaus gezwungen werden sollen, ungeachtet aller Dispensationen und lebenslänglichen Unionen mit Rückbehaltung der Dompräbende oder der Pfarrey, das zweyte Beneficium innerhalb sechs Monaten abzugeben, widrigenfalls beyde Beneficien als erledigt angesehen werden sollen.“

Es steht demnach die Regel des kanonischen Rechts aufrecht, daß der Besitz einer Dompräbende und einer Pfarrey dergestalt unvereinbarlich seyen, daß letztere für erledigt angesehen werden muß, sobald erstere angenommen wird, ohne daß es hierüber eines richterlichen Ausspruches bedarf.

Aus diesem Standpunkte hat Herr Pfarrer Egger aufgehört, Pfarrer zu seyn, mithin auch seine Passivwahlfähigkeit verloren.

Auf dieses Resultat kommt man, wenn man das reine Factum der Beförderung des Herrn Pfarrers Egger zum Kanonikus der Kathedralkirche zu Augsburg unter die gleichfalls einfachen Grundsätze des kanonischen Rechts, des Tridentinischen Kirchenraths, der Verfassungs-Urkunde und des Konkordats stellt.

Es trifft überein mit den im übrigen Königreiche in Vollziehung des Konkordats getroffenen Maßregeln, da, so viel mir bekannt ist, die Pfarreyen aller übri-

gen zu Domkanonikern beförderten Pfarrer für erledigt gehalten, und zum Theile wieder besetzt worden sind.

Allein Herr Pfarrer Egger führt an, daß er Kraft eines eigenen päpstlichen Indults seine Pfarrey zu besitzen nicht aufgehört hatte, und dieselbe noch wirklich selbst verwaltete, daß der römische Hof nach dem Art. 10. des Konkordats dergleichen Indulte zu ertheilen wohl befugt sey, weil die Regel der Unvereinbarlichkeit mehrerer Beneficien in einer und derselben Person mit Vorbehalt der Autorität des römischen Stuhls ausgesprochen worden sey, und dieser Vorbehalt nach der bekannten Sprache der römischen Kurie das Dispensationsrecht des Papstes ohne Zweifel andeute.

Allein ich habe dieser Erörterung, meiner Ueberzeugung nach, sehr erhebliche Gründe entgegen zu setzen:

1) die Pfarrey des Herrn geistl. Raths Egger war sobald erledigt, als er die ihm anerbotene Dompräbende angenommen hat. Mit dem Verluste seiner Pfarrey verlor er nothwendig auch sein Recht zur Standschaft. — Herr Egger läugnet, daß er seine Pfarrey verloren habe, weil ihm ein päpstliches Indult die Beybehaltung seiner Pfarrey eher erlaubt habe, als er in den Besitz seiner Dompräbende gekommen sey. Nach einer von ihm allegirten Clementina, deren Zahl und Titel ich mich nicht erinnere, soll bey der Pluralität von Beneficien das erste nicht eher für erledigt gehalten werden, als bis der Beneficiat in den ruhigen Besitz des zweyten Beneficiums gekommen sey.

Abgesehen von dem Werthe des päpstlichen Indults, auf welches ich weiter unten zurückkommen werde, be-

merke ich, daß der Herr geistl. Rath Egger selbst angeführt habe, daß er am 23. September 1821 zum Domherrn ernannt, und das ihn zur Beybehaltung seiner Pfarrey ermächtigende Indult zu Rom am 28. desselb. Monats ausgefertigt worden sey.

Was sollte wohl aus der von Herrn Egger angeführten Clementina gefolgert werden können? Wurde ihm jemals der Besitz der ihm wegen seiner Verdienste zugedachten Dompräbende streitig gemacht? War hierüber ein Prozeß entstanden, oder nur zu besorgen? Der Besitz derselben war nicht einen Augenblick zweifelhaft. Das Gelangen desselben in den ruhigen Besitz kann daher gar nicht in Frage kommen.

2) Der Herr geistl. Rath beruft sich hiernächst auf das unbezweifelte Dispensationsrecht des römischen Stuhls. — Er bemerkt, daß es von einem Katholiken nicht beanstandet werden könne. Ich bekenne mich aus Ueberzeugung zur Lehre der katholischen Kirche, und verehre die Rechte des päpstlichen Stuhls. Allein ich kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Art. X. des Konkordats in der Stelle, welche von dem Verbote des Besitzes mehrerer Beneficien handelt, des päpstlichen Dispensationsrechts mit keiner Sylbe gedacht sey. Nur da, wo die Rede von der Verbindlichkeit der Würdetrager, der Kanoniker u. dgl. zur persönlichen Residenz ist, steht der Zusatz: mit Vorbehalt der Autorität des päpstlichen Stuhles!

3) Das Konkordat ist ein Vertrag Sr. Majestät des Königs mit dem päpstlichen Stuhle, zu einem Reichsgrundgesetze erhoben. Seine Bestimmungen ge-

hören zugleich einem völkerrechtlichen Vertrage, und der Verfassungs-Urkunde an. Wie groß immer die Autorität des Papstes im Fache der Dispensation seyn mag, es handelt sich hier von vertrags- und verfassungsmäßigen Bestimmungen, von welchen Sr. päpstl. Heiligkeit eine einseitige Dispensation kaum einzuräumen seyn möchte.

4) Warum ist uns endlich das Indult Sr. päpstl. Heiligkeit nicht vorgelegt worden? Das Zeugniß des hochwürdigen Bischofs von Augsburg beweist nur, daß ein Indult bestehe. Allein die Urkunde selbst, aus welcher Herr Egger den fortwährenden, nie verlorenen Besitz seiner Passiv-Wahlfähigkeit beweisen will, fehlt und sie kann und will nicht hervorgegeben werden, obgleich Herr Egger von mir und Andern in dieser Versammlung selbst zur Hervorgabe derselben aufgefordert worden ist.

Warum sollen wir diese Urkunde nicht einsehen dürfen, welche doch Herr Egger besessen, und der Einweisungskommission vorgezeigt hat?

Es scheint, daß wir die Veranlassung und die Beweggründe derselben nicht kennen lernen sollen. Vielleicht hat Herr geistl. Rath Egger das Indult zu dem Ende erhalten, um bey dieser Ständeversammlung seinen Platz behaupten zu können! Ich frage aber, wie könnten wir bey der höchsten Verehrung, welche wir gegen den päpstlichen Stuhl hegen, zugeben, daß uns von dort her Landstände gegeben, oder genommen werden? Wie könnten dieses Baiern zugeben, welche das höchste Gut jeder freyen Nation, die Selbstständigkeit

und Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse wollen und wollen sollen?

Der Mangel des Indults allein, abgesehen von den Gründen, welche ich zu entwickeln die Ehre hatte, schlägt die Sache, welche Herr Egger vertheidigt hat, nieder.

Nehmen wir aber

5) einmal an, es bestehe ein päßtliches Indult, Kraft dessen Herr geistl. Rath Egger neben seiner Domherrnpräbende auch seine Pfarrey beyzubehalten ermächtigt worden wäre; was würde wohl für die Fortdauer der Passivwahlfähigkeit desselben folgen?

Die Gewalt des Papstes beschränkt sich wesentlich und nothwendig bloß auf die geistliche Gewalt; Se. Heiligkeit konnten daher den besagten Herrn Pfarrern lediglich die geistliche Gewalt in der beyzubehaltenden Pfarrey verleihen, also das Recht der eigentlichen Seelsorge. Soll diesem Indulte auch eine Folge für den Antheil gegeben werden, welchen die Pfarrer in der Regel zugleich an der Verwaltung zu nehmen haben, so gehört hierzu wesentlich und nothwendig die Genehmigung der Regierung Sr. Majestät des Königs, und handelt es sich davon, ob dieselben mit den Pfarreyen auch das Recht der Standschaft beybehalten sollen, so gehört hierzu auch die Genehmigung der Kammer der Abgeordneten, welcher nach der Verfassungsurkunde das Recht zusteht, zu entscheiden, ob die Mitglieder ihre Passivwahlfähigkeit noch besitzen, oder solche verloren haben.

Die Abgeordneten aus der Klasse der Geistlichen sollen nach der Beylage X. zur Verfassungsurkunde §. 8. Lit. c. nur aus wirklichen, selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey selbst versehen, gewählt werden können.

Können Domherrn, welche nach dem Buchstaben des Konkordats aufhören sollten, Pfarrer zu seyn, und nach dem kanonischen Rechte ihre Pfarreyen schon durch das Faktum der Annahme ihrer Domprȧbende verloren haben, und wenn sie es dermal noch sind, oder wieder geworden sind, diesen Rücktritt in ihre Pfarreyen nur einem päpstlichen Indult zu verdanken haben, für selbstständige Pfarrer angesehen werden? Was heißt Selbstständigkeit eines Pfarrers anders, als das Recht desselben, die ihm anvertraute Heerde in ihrer Beziehung zu Gott und zu der Kirche nach den Gesetzen derselben, ohne Abhängigkeit von einem Dritten, zu regieren und ohne gegen ihren Willen eine Abrufung zu besorgen, sich in diesem Rechtszustande zu behaupten? Sie sehen, meine Herrn, daß ich in dem einen Bestandtheile, welchen ich von dem Begriffe der Selbstständigkeit gebe, mit Herrn Egger einverstanden sey; und daß ich, wie er, die Vorstände von kommendirten und unirten Pfarreyen und Curatien hievon ausschließe.

Wenn ich aber zu dem Begriffe der Selbstständigkeit auch den Charakter der Perpetuität rechne, so glaube ich dieses Merkmal vor allen zur Wahl für die Ständeversammlung fähigen Subjekten mit Recht auch auf die Pfarrer beziehen zu sollen. Man setze mir nicht entgegen, daß der Begriff der Selbstständigkeit in dem Sinne, als hätten die Pfarreyen den Charakter der Perpetuität, auf dieselbe nicht anwendbar sey, weil sie

nur Commenden seyen, und daher auf den Wink des Bischofs den Pfarrern wieder entzogen werden könnten, wie denn Herr Egger von der Diöcese Augsburg angeführt hat, daß die Kommissionen der Pfarrer zur Seelsorge jährlich erneuert würden. Unsere Pfarreyen sind in diesem Sinne keineswegs Commenden, sie werden nur in Art von Commenden, d. h. mit Weglassung der Investitur, welche sonst bey Benefizien Statt hat, verliehen. Wer demnach in Teutschland eine Pfarrey besitzt, besitzt solche mit dem Charakter der Perpetuität. — Er hat nicht zu besorgen, daß ihm dieselbe wider seinen Willen entzogen werde. Ist aber diese Selbstständigkeit vorhanden, wenn ein Pfarrer seine Pfarrey Kraft eines päpstlichen Indults besitzt? Dieselbe Autorität des römischen Stuhls, welche ihm heute die Pfarrey gegeben hat, kann ihm solche morgen wieder entziehen.]

Außerdem sollen die aus der Klasse der Geistlichen zu wählenden Abgeordneten solche Pfarrer seyn, welche ihre Pfarrey selbst versehen.

Ich gestehe, daß Herr geistl. Rath Egger nach den Zeugnissen, welche er uns heute abgelesen hat, Vieles geleistet, und daß er in Bezug auf Thätigkeit Wunder gewirkt habe. Ich wiederhole daher diesem würdigen Mann den Ausdruck meiner hohen Achtung. Indessen habe ich einen hohen Begriff von der Würde und dem Pflichtenumfang eines Pfarrers. — Wenn der weltliche Beamte nur das Wohl ganzer Dorfschaften, höchstens jenes der einzelnen Familien zu beachten hat, so soll der Pfarrer in das Innere der einzelnen Familien dringen, und sein heiliges Amt gegen jedes einzelne Mitglied derselben handhaben, und seiner ganzen

Heerde, so wie allen Einzelnen, durch Rede und That das fortdauernde Beyspiel aller christlichen Tugenden geben. Nur von einem solchen Pfarrer, der diese Pflichten erfüllt, kann man sagen, daß er seine Pfarrey selbst versehe. Wie ist es aber möglich, daß ein Pfarr-Kanonikus, wenn er auch alle Eigenschaften nach der mir vorschwebenden Idee in sich vereiniget, diese Pflichten fortdauernd und ohne Nachlaß stets angestrengter Kräfte erfülle, da er durch seine gottesdienstlichen Verrichtungen in der Kathedralkirche, durch seine Eigenschaften als Mitglied der bischöflichen Kurie und die ihn in dieser Beziehung obliegenden Geschäfte viel zu sehr zerstreut ist, als daß er die öfters in das Minute gehenden Geschäfte eines Seelsorgers selbst zu verrichten vermöchte.

Nach allem Dem, was ich über die Hauptsache, und über die Gründe, womit der Herr Pfarrer Egger den Fortbestand seiner Passivwahlfähigkeit vertheidigte, zu entwickeln die Ehre hatte, fasse ich meinen Vortrag auf folgende kurze Sätze zusammen:

1) Der Herr Pfarrer Egger hat aufgehört, Pfarrer zu seyn, sobald er seine Ernennung zu einer Domprähende in Augsburg angenommen hat. Mit diesem Verluste hat seine passive Wahlfähigkeit aufgehört.

2) Das päpstliche Indult, womit derselbe den fortdauernden Besitz seiner Pfarrey beweisen will, ist der Kammer nicht vorgelegt worden, kann daher nicht in Betrachtung gezogen werden.

3) Wenn Herr Egger auch ein päpstliches Indult erhalten hat, nach welchem er nebst seiner Dompräbende auch seine Pfarrey beybehalten darf, so ist dieses eine neue Verleihung.

Allein, was einmal verloren war, nämlich die Standschaft, kann durch Indult des Papstes nicht wieder erworben werden:

a) Weil päpstliche Privilegien zwar in Bezug auf geistliche Angelegenheiten eine Wirkung haben, aber in Bezug auf die Verfassung und Verwaltung des Staats rein wirkungslos sind.

b) Weil dem päpstlichen Stuhle insbesondere nicht eingeräumt werden kann, daß er dem Königreiche Baiern Stände geben, oder nehmen könne.

4) Der Pfarrer Egger hat aufgehört, selbstständiger Pfarrer im Sinne der Verfassungsurkunde zu seyn.

5) Er ist kein solcher Pfarrer mehr, welcher seine Pfarrey im Sinne der Verfassungsurkunde selbst zu versehen vermag.

Ich trage demnach darauf an, es sey von der Kammer der Abgeordneten richterlich auszusprechen, daß der Pfarrer Egger aufgehört habe, passivwahlfähig zu seyn, sofort aus der Kammer der Abgeordneten auszutreten schuldig, und sein Ersatzmann einzuberufen sey.

Der Abg. Mehmel. Die bisherigen Verhandlungen über die Frage, ob der Herr Pfarrer Egger noch als Mitglied der Ständeversammlung zu betrachten sey, wird die hohe Kammer überzeugt haben, daß

der Fall, welcher derselben zur Entscheidung aufgegeben ist, die höchste Aufmerksamkeit in Anspruch nehme. Bey schärferer Erwägung wird jeder darin einen Fall erkennen, welcher von der einen Seite tief in die Verfassung eingreift, und von der andern nicht entschieden werden kann, ohne die konstitutionelle Wachsamkeit und den Geist zu beurkunden, welcher unsere Gesinnungen und Schritte bestimmt.

Je inniger ein einzelner Fall mit dem innern Wesen der Verfassung zusammenhängt und je unvermeidlicher es ist, daß aus der Entscheidung desselben eine Norm für die Zukunft erwachse und als Grundsatz sich feststelle, desto dringender ist die Aufforderung, ihn von allen Seiten einer strengen Prüfung zu unterwerfen.

Von dieser Art ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben.

So sehr ich übrigens das Talent, die Geschicklichkeit und Gewandtheit bewundert habe, womit Herr Egger Alles, was für ihn zu sprechen scheint, zu benutzen weiß, eben so sehr habe ich die einfache Schärfe bewundert, womit der zweyte Herr Präsident überall schneidend ins Herz der Untersuchung getroffen hat.

Dadurch ist die Beantwortung der streitigen Frage ungemein vorbereitet und erleichtert.

Ich bahne mir den Weg zur Abgebung meiner Stimme durch Prüfung und Beantwortung der vorzüglichsten Gründe, wodurch der Herr Pfarrer Egger sein fortdauerndes Recht auf die Stelle eines Abgeordneten in der Kammer zu beweisen gesucht hat.

Das Erste, worauf er das Recht, Mitglied der gegenwärtigen Kammer zu seyn, gestützt hat, ist hergenommen von dem Umstande, daß er durch die Kreisregierung förmlich einberufen sey. Allein dieser Grund

beweist gar nichts für ihn, weil diese Einberufung an alle Mitglieder der ersten Ständeversammlung ergangen ist. Die Kreisregierung konnte nichts Anderes thun, weil das Urtheil, ob der Einzelne noch einberufungsfähig sey, nicht ihr, sondern der Ständeversammlung zusteht. Darum hat die Kreisregierung der Einberufung auch durchgängig die Aufforderung hinzugesetzt, daß jeder sich mit den erforderlichen Legitimationen versehen möge, welche zur Ausübung der Rechte eines Abgeordneten vorgeschrieben seyen.

Das Zeugniß des bischöflichen Ordinariats aber, was der Herr Pfarrer Egger für sich anführt, daß er noch selbstständiger Geistlicher sey, kann nicht das Geringste beweisen, weil es ganz inkompetent in dieser Sache ist. Wäre das bestrittene Recht des Herrn Pfarrers auf die Ständeversammlung so leichten Kaufs darzuthun, so bedürfte es der Anstrengung nicht, womit wir sie untersucht. Nur die Ständeversammlung hat darüber zu entscheiden, und sonst Niemand!

Die vorgelegten Zeugnisse der Gemeinden von Kleineitingen und von Othmarshausen sind Ehrenzeugnisse der Liebe, der Dankbarkeit und der Verehrung; aber ohne beweisende Kraft für die bezweifelte Behauptung, daß er noch selbstständiger Pfarrer sey.

Der Herr Pfarrer Egger hat zugleich das Verhältniß der Kirche zum Staat berührt; darüber hätte ich sehr Vieles zu erwiedern; aber da hier die Zeit und der Ort nicht dazu sind, so übergehe ich es um so mehr, da ohnehin dieses Verhältniß schon längst durch die tiefsten und gründlichsten Untersuchungen festgesetzt und über jede Ungewißheit erhaben ist. So viel ist wenigstens ausgemacht, daß Niemand die absolute Selbstständigkeit des Staats wird bezweifeln könne.

Ich komme nunmehr auf einen Umstand, den ich nicht ungerügt lassen kann. Herr Pfarrer Egger hat sich sogar auf die Logik berufen, und aus derselben einen Grund für seine vermeynten Ansprüche zu gewinnen gesucht. Ja, er stützt sich darauf, ehemals selbst Professor der Logik gewesen zu seyn, und stellt nun den Grundsatz auf: „Aus einem wahren Vordersatz könne kein falscher Nachsatz kommen, wenn man ihn nicht fälschlich daraus ableite.“ Ich muß ihm darauf erwiedern: anch'io sono pittore; ich war nicht nur Professor der Logik, sondern bin es noch, und bin im eigentlichen Sinne vom Katheder herabsteigend hier angekommen. Allerdings ist der Grundsatz richtig, daß aus einem wahren Vordersatze kein falscher Nachsatz folgen könne. Aber er hat vergessen, daß der wahre Vordersatz in einem Vernunftschlusse ein Obersatz, ein allgemeiner Grundsatz seyn müsse, und kein einzelner Satz seyn könne. Was Herr Egger zum Grundsatze macht, nämlich der Satz: „ich bin wirklicher selbstständiger Pfarrer“, ist kein Obersatz und kann keiner seyn, sondern läßt sich nur als Untersatz oder Schlußsatz denken. Der Satz: „ich bin selbstständiger Pfarrer“, enthält die Behauptung, die bewiesen werden soll und kann daher nicht als Vordersatz gedacht werden, woraus bewiesen wird.

Ein Mann, von so vielen Verdiensten, als der Herr Pfarrer Egger besitzt, verträgt es wohl, daß man eine kleine Blume aus dem Kranze seines Ruhmes nimmt; ich kann es daher nicht unbemerkt lassen, daß es ein Verstoß wider die Logik ist, einen einzelnen empirischen Satz zum Obersatze eines Schlusses zu machen. Die Erfahrung enthält nichts als Untersätze, wozu die Obersätze nothwendig außer der Erfahrung gesucht werden müssen. —

Ich komme nunmehr zur Beantwortung der Frage selbst, ob der Pfarrer und Domherr Egger noch Mitglied der Ständeversammlung seyn könne?

Bevor ich darüber meine eigene Ansicht ausspreche, nur ein Paar Worte zu Dem, was der Herr Präsident von Seuffert über die Autorität des Papstes in Beziehung auf die Kumulation der Beneficien zu Art. X. des Konkordats S. 376. bemerkt hat. Das salva semper sedis apostolicae auctoritate, welches das Recht des Papstes, von dem Verbote der Vereinigung mehrerer Beneficien zu dispensiren, beweisen soll, bezieht sich ganz offenbar bloß auf das letzte Glied, d. i. auf die Residenz. Die Sätze sind hier durch das uti und ita einander förmlich entgegengesetzt. Der erste Satz heißt — (ich muß die lateinischen Worte gebrauchen) — uti a pluralitate beneficiorum et Praebendarum iuxta sacros Canones prohibentur, und nun kommt der zweyte Satz: ita ad residentiam secundum eorum canonum rigorem, salva semper sedis apostolicae auctoritate, adstringuntur. Das salva semper sedis apostolicae auctoritate hier kann, nach allen Regeln einer grammatischen Auslegung, nur zum letzten, nicht zum ersten Satze gezogen werden.

Indem ich nun zur Sache selbst komme, muß ich vor allen Dingen bemerken, daß die Hauptthatsache, nämlich die päpstliche Dispens, worauf Herr Egger sein Recht, in der Kammer zu bleiben, gründet, noch ganz im Dunkeln ist. Niemand weiß, wie diese Urkunde lautet, in welchen Ausdrücken, unter welchen Modifikationen und Einschränkungen, auf welche Veranlassung sie ausgestellt ist.

Es ist daher, um mich des gelindesten Ausdrucks zu bedienen, höchst unwahrscheinlich, daß sie zum Vor-

theil Dessen spreche, was sie beweisen soll. Wenn sie einen Beweis für den Herrn Egger enthält, warum will er sie nicht vorlesen?

Die zu beantwortende Frage ist nunmehr: ist der Herr Pfarrer und Domherr Egger, nach der eingetretenen Amtsveränderung, noch als Mitglied der Ständeversammlung zu betrachten, oder ist sein Recht erloschen und sein Ersatzmann einzuberufen? Im Allgemeinen kann darauf wohl geantwortet werden: Herr Egger besitzt noch das Recht, Mitglied der Ständeversammlung zu seyn, wenn die Eigenschaften und Bedingungen, aus welchen er vor 3 Jahren dieses Recht erworben hat, noch unverändert dieselben sind; er hat hingegen dieses Recht verloren, wenn die Eigenschaften und Bedingungen verändert worden sind, woran dieses Recht durch die Verfassung gebunden ist.

Dieser Eigenschaften und Bedingungen nun, wovon die Verfassung das Recht der Geistlichen zur Standschaft abhängig macht, sind drey: die Selbstständigkeit des Pfarrers, die eigene Verwaltung der Pfarrey und das Wohnen am Orte der Pfarrey oder die Residenz.

Meine Herrn! unverletzlich wie die ganze Verfassung ist, sind diese gesetzlicher Forderungen. Nichts darf davon genommen, Nichts hinzugefügt werden. Die hohe Kammer hat den Herrn Bürgermeister Walther entlassen und seinen Ersatzmann einberufen, weil ihm durch die Veränderung seines städtischen Besitzes $\frac{3}{8}$ eines Pfennings an dem gesetzlichen Steuersimplum fehlten. Uebersetzen Sie diese $\frac{3}{8}$ Pfennig in moralische Eigenschaften und Bedingungen; so bekommen Sie den wichtigen Grundsatz: Sobald das Geringste von den Eigenschaften und Bedingungen aufhört, woran irgend ein Recht durch das Gesetz gebunden ist, so ist das Gesetz

Der Abg. Sturz. Ich werde nur auf einige Augenblicke die Aufmerksamkeit meiner HH. Kollegen in Anspruch nehmen, von derselben aber keinen Mißbrauch machen.

Zuvörderst bitte ich um Nachsicht und Verzeihung, wenn ich in dem Jure canonico, Dekretalien und regulis Cancellariae mich verstoßen sollte.

Seit 20 und mehreren Jahren sind sie in dem Rheinkreise antiquirte Antiquitäten, und erst durch das französische, demnächst durch das baierische Konkordat, insoferne es mit anderen Konstitutionen, den Gesetzen und Institutionen im Einklange ist, eingeführt.

Den Tag vor meiner Abreise von Haus stand ein Geistlicher als Jagdfrevler vor unserm Gerichte. Ich hielt ihm den, ni fallor, Tit. X. ne clericus venator vor, bemerkte ihm jedoch, daß er nicht nach diesem Gesetze, sondern nach dem gemeinen Strafgesetzbuche würde gerichtet werden.

Dieses vorausgesetzt, muß ich billig zuvörderst bezweifeln, ob eine gerichtliche Jurisdiction der Kammer hier eintritt; in allen Fällen ist hier von einem Incidentpunkt die Frage, dessen Hauptpunkt wenigstens dermal nicht hieher gehörig ist, und wie, wenn eine Kontrarietät von Entschuldigungen am Ende sich ergeben würde?

Ich beschränke mich auf Tit. VI. §. 14. Nr. 1. der Konstitution, nach welchem der Austritt aus der Kammer wirklich auf die Aufhörung des Besitzes beschränkt wird.

Nach den vom Herrn Pfarrer Egger vorgelegten Zertifikaten und sonstigen Beweisen ist dessen Besitz inkontestabel, und von keinem andern Besitzer ist nur Frage. Sollte auch sein Besitz nicht rechtmäßig seyn, so ist die Kammer hierüber unverantwortlich. So lange

dieser Besitz fortdauert, kann der Austritt des Herrn Pfarrer Egger meines Erachtens nicht Statt haben.

Der Abg. Abendantz. Die ausgezeichnete Beredsamkeit des ersten verehrlichen Redners Hrn. Präsidenten, v. Seuffert, konnte mich dennoch nicht von dessen aufgestellten Sätzen durchaus überzeugen; ich erlaube mir, meine Meynung mit ganz einfachen Sätzen zu sagen, und dabey zu bemerken, daß wir hier in der hohen Kammer nur nach unsrer Konstitution, und nicht nach alten kirchlichen Gesetzen zu urtheilen haben. Der Herr Pfarrer Egger wurde als selbstständiger Pfarrer, welcher seine Pfarrey selbst versieht, zur Kammer der Abgeordneten gewählt, in Folge des Edikts der Ständeversammlung Titel I. §. 8. Seite 293. Diese Selbstständigkeit hat derselbe jetzt noch, indem dieser geistliche Herr noch nie aufhörte, diese seine Funktion selbst zu verrichten, in welcher solcher konstitutionsmäßig gewählet wurde. Hieraus folgt ganz klar und fast unwidersprechlich, daß hier der §. 14. Fol. VI. Seite 41 der Verfassungsurkunde, keineswegs in Anwendung kommen kann, indem derselbe die geistliche Pfründe noch besitzt; und indem es gewiß ist, daß das päpstliche Konkordat, mithin die Dispensation, konstitutionell ist, weil wir dieses Konkordat mit der Konstitution beschworen haben.

Die hohe Kammer der Abgeordneten kann diese Herrn Pfarrer aus dem Grunde, daß dieselben Domherrn geworden sind, nicht ausschließen, denn 1) ist ein Domherr zur Zeit kein Angehöriger der höheren Geistlichkeit, um so mehr, da solche in der Konstitution nicht dafür erkannt sind, indem diese höhere Geistlichkeit in der ersten Kammer durch die Herren Erzbischöfe und Bischöfe vertreten wird;

2) Würde dieses der wesentliche reine Grundsatz nicht seyn, warum die hohe Kammer auf die Entfernung desselben in Betreff dieser Eigenschaft stimmen könnte, da mehrere verehrliche Mitglieder der hohen Kammer, von verschiedenen Klassen sind, und dennoch mehrere Eigenschaften oder Stellen besitzen, und nur anerkannt in Einer Eigenschaft als solche Abgeordnete sind.

Z. B. mehrere Pfarrer sind geistliche Räthe, oder Mitglieder von Kreisregierungen u. s. w., oder Güterbesitzer mit Gerichtsbarkeit sind Regierungspräsidenden u. s. w.; ich glaube mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß auf gleiche Rechte jeder in der hohen Kammer Anspruch machen kann, und in dieser Beziehung kann demnach die indessen erhaltene Domherrnwürde den Verlust der Standschaft nicht nach sich ziehen.

Ich glaube demnach dahin antragen zu dürfen, die hohe Kammer möge die Betheiligten nach Tit. VI. §. 14. S. 41 vernehmen, und nach geendigter allseitiger reifer Beurtheilung die Frage stellen: ist der Herr Pfarrer Egger, welcher seine Pfarrey noch immerhin selbst versieht, aus der hohen Kammer, weil derselbe Domherr ist, zu entlassen?

Der Abg. Graf von Preysing. Ich betrachte den Fall ganz einfach, und zwar nach der Konstitution. Ich glaube, die Kammer hat nichts Anderes zu entscheiden, als ob der Herr Pfarrer Egger die nämlichen Eigenschaften noch besitzt, wie vor 3 Jahren. Dieses steht in Titl. 9. §. 8. Lit. c, wo die Rede von jenen Geistlichen ist rc. rc. (liest diese Stelle).

Ich habe keinen andern Begriff von einem selbstständigen Pfarrer, als wenn er auf einer selbstständigen Pfarrey installirt ist, und sie selbst versieht.

Wir haben alle die Atteste gesehen. Ich habe keine Ursache, das bischöfliche Attestat zu verwerfen; es hat ihm bezeugt, daß er wirklich Pfarrer sey, und dargethan, daß er mehr leiste, als er zu thun schuldig gewesen wäre, und ich glaube daher, daß er noch wirklicher Pfarrer, seine Selbstständigkeit ausgesprochen ist.

Ist nun dieses hergestellt, so gehe ich auf den zweyten Punkt über, nämlich auf den Einwurf, daß er kein Recht mehr habe, hier in der Kammer zu sitzen, weil er eine Dompfründe angenommen habe.

Weder die Kanonen, noch das Koncilium in Trient, Trotz ihrer Verbote, zweyerley Pfründen zu besitzen, haben verhindern können, daß in Vorzeiten einige Individuen nicht 3, 4 bis 5 Präbenden auf ihre Köpfe accumulirt hätten, welches Alles unter päpstlicher Dispensation geschah.

Ich glaube daher, nachdem dieser päpstliche Indult hinreicht und vorhanden ist, daß keine Rede mehr davon seyn könne, daß die Annahme der Domkapitularpfründe das Selbstversehen der Pfarrey nicht hindern, und daß dem Herrn Pfarrer Egger daher Nichts im Wege stehet, seinen Platz unter uns zu behaupten.

Ich finde es gerathener, den Zufall, daß seine Pfarre nur einige Stunden von Augsburg entfernt liegt, zu benutzen, der es ihm erleichtert, sie selbst zu versehen, indem ältere Mitglieder, die schon früher in der Kammer waren, uns lieber seyn müssen, da sie, mit den Geschäften und ihrer Verhandlungsart schon vertraut, sich gewiß leichter und für das Ganze zweckmäßiger verbreiten, als neu angekommene Stellvertreter, und glaube also, daß, nachdem der Herr Pfarrer Egger den Besitz und das Selbstversehen seiner Pfarre nachgewiesen, nachdem er durch die Dispens ermächtigt ist, die Pfründe anzunehmen, derselbe als Abgeordneter in der Kammer beyzubehalten sey.

Der Abg. Socher. Deßwegen trenne ich diesen Gegenstand von der Person, und behandle zuerst die zwey Fragen:

1) kann der Domherr als Domherr in der zweyten Kammer seyn; und

2) kann ein Pfarrer, welcher Domherr und Pfarrer zugleich ist, hier ein Abgeordneter seyn?

Das Persönliche wird am Ende kurz berührt zu werden bedürfen. Ich schreite daher zur Erörterung der ersten Frage: kann ein Domherr, als solcher, hier ein Abgeordneter seyn?

Nein! er kann gar nicht dazu gewählt werden, und kann als Abgeordneter um so weniger einen Sitz hier behalten, als diese Frage schon in der Verfassungsurkunde beantwortet wird.

Nebst den Landleuten, Bürgern und Gewerbsleuten, dann den Gutsbesitzern mit und ohne Gerichtsbarkeit, und den Lehrern an den hohen Schulen, beruft die Verfassungsurkunde auch den Clerus in die Standschaft.

Der Clerus bildet eine eigene Korporation im Staate, der das Geschäft führt, Religion und Sittlichkeit zu lehren, und durch den Kultus bemüht ist, wahre Religiosität zu befestigen, und dadurch das Zeitliche und Ewige zu vereinigen.

Diese Korporation, welche so großen Einfluß auf das Wohl des Volkes hat, ruft die Konstitution zur Standschaft.

Wir haben zwey Kammern. Jede Korporation muß sich theilen in eine dirigirende und eine verwaltende; so auch der Clerus. Dieses ist auch auf das Bestimmteste in der Verfassung ausgesprochen, anders kann auch die katholische Kirche nicht eingerichtet seyn. Sie ist eine Hierarchie, die durch die Beschöfe und hö-

here Geistlichkeit zur niedern Geistlichkeit bis zu den Layen herabsteigt.

Mag Jemand etwa auch diese Behauptung als revolutionär aufstellen, wie es geschehen ist, so kann man nur darauf antworten, daß er das katholische System nicht kenne; es ist ja auch bey der protestantischen Kirche im Wesentlichen diese Abstufung der katholischen gleich, nur mit leichteren Zügen bezeichnet.

Der anordnende Theil der katholischen Kirche ist der Bischof in jeder Diöcese, monarchisch zwar, aber an den Rath seines Kapitels mehr oder weniger gebunden.

So gibt es einen höhern Clerus, und dieser besteht aus den Bischöfen mit ihren gebornen Räthen, den Domherrn.

Die Räthe machen einen großen Unterschied gegen andere Räthe. Man kann ein gemeiner Priester seyn, und kann doch zum Konsistorium von dem Bischofe berufen werden.

Die canonici cathodrales sind geborne Räthe des Bischofs, welche zur Hälfte vom Könige ernannt werden, und ein Viertheil durch das Kapitel selbst, die er nicht ernennen, und nicht entlassen kann; die er in bestimmten Geschäften der Kirche (negotiis majoribus) zu Rathe ziehen muß. Dieß ist der höhere Klerus.

Der Niedere hat sich nie herausgenommen, diesem höhern Klerus gleich zu seyn, welcher sich nicht bloß durch Titel und Rang, sondern auch durch die Kleidung in und außer der Kirche auszeichnet.

Der Bischof mit seinen angebornen Räthen, den Kanonikern, bildet den höhern Klerus; der verwaltende Clerus hat andere Funktionen. Er verwaltet den Kultus, und spendet das Wort. Er steht in genauer Berührung mit dem Volke; er muß in seine Verhältnisse

beständig eingreifen; nur dadurch ist er im Stande, sein Amt und seinen Beruf mit wahrer Wirkung zu erfüllen.

Eben diesen Scheidepunkt hat die Konstitution wohl getroffen. Es hat die Konstitution absichtlich die Bischöfe in die Kammer der Reichsräthe gesetzt, weil ihnen ihre Geschäfte eine höhere Würde im Staate verliehen; die übrigen nehmen an der Berathung der Volkssachen Antheil, weil sie ein verwandter Theil des Volkes sind.

Dieses, glaube ich, ist auch der Grund, warum in der Verfassungsurkunde das Wort Domherr nicht vorkommt. Es kann nicht vorkommen, so wenig, als das Wort Kaplan, Benefiziat und Expositus in dem Titel, der über die Pfarrer spricht, vorkömmt, weil sie nur die Gehülfen der Pfarrer, so wie jene die des Bischofs sind.

Ich glaube, über die erste Frage sey kein weiterer Zweifel mehr zu erheben; als Domherr kann keiner einen Sitzstand in der Kammer haben und als Abgeordneter erscheinen.

Die weitere, wichtige und hieher gehörige Frage, welcher aber die vorhergehende zur Unterlage dient, ist: kann Jemand Pfarrer und Domherr zugleich seyn, und als solcher als Abgeordneter erscheinen?

Domherr und Pfarrer zugleich, wie dieß? wäre das möglich? dieß ist eine Mehrheit der Pfründen, die das kanonische Recht streng verbietet.

Diese Gesetzesübertretung, zwey Benefizien mit einander zu verbinden, wie erscheint sie auf einmal unter uns? vielleicht durch das Konkordat? vielmehr spricht dieses aus: Die Mehrheit der Präbenden und Benefizien ist dem Kanoniker durchaus verboten.

Diese ist in das Konkordat aufgenommen, damit nicht zwey oder mehrere Präbenden in Einer Person vereinigt seyn können. Es entsteht nun die Frage: „Kann die Dispensation gegeben werden, dahin, daß ein Domher zugleich Pfarrer sey?“

Ich will von der scharfsinnigen Bemerkung, welche in Bezug auf das Dispensationsrecht gemacht worden ist, als wenn sich die Reservation des päpstlichen Dispensationsrechts nur auf den zweyten Theil des Gesetzes (Art. X. des Konkordats, am Schlusse) die Residenz betreffend, nicht auf den ersten — die Mehrheit der Präbenden — bezöge, keinen Gebrauch machen.

Dispensation ist die Heilung der Wunde, welche dem Gesetze geschlagen wird. Wenn es Krankheiten gibt und geben muß, so muß man hierfür auch Heilmittel haben; die Dispensation ist ein solches. Der Papst hat das Recht, zu dispensiren; allein, ich bitte, vermengen Sie niemals, meine Herrn, das Weltliche mit dem Geistlichen. Ich wünsche, mich auf dieser Bahn zu erhalten.

In einer jeden Gesellschaft muß die oberste Macht berechtigt seyn, die Anwendung des Gesetzes zu modificiren, zu dispensiren, aber niemals nach einer bloßen Willkür, sondern entweder ex necessitate oder ex utilitate; so verlangen es die kanonischen Satzungen, und in dem Konkordate ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß die pluralitas beneficiorum juxta sacros canones verboten sey. Diese Bestimmung ist also nicht bloß alten kanonischen Rechtes, sondern nach unserm baierischen Konkordate geltend.

Vermöge dieses päpstlichen Rechtes kann einer Domherr und Pfarrer zugleich seyn, mit allen nach kanonischen Rechten davon ausgehenden Wirkungen juxta sacros canones. Der Papst wollte und will aber mit diesem Rechte seine Gränzen nicht überschreiten. Er behauptet hier zwar sein Dispensationsrecht, allein es fragt sich, welche Folgen hat denn dasselbe?

Die Mehrheit der Beneficien zieht nach sich:

1) einige Inhabilitäten oder Unfähigkeiten, in Betreff der Funktionen, und in Beziehung auf den Gehalt, in der kanonischen Sprache sowohl, quoad officium als quoad beneficium. —

2) Penalitäten, die Straffolgen.

Der Inhaber mehrerer Pfründen beschwert damit sein Gewissen; wenn er beyde zugleich behält, kann er nicht von beyden die Früchte beziehen, er darf sie nicht genießen, nicht behalten, er muß sie zurückstellen.

Diese Folgen hebt die Dispensation auf. Ein Domherr kann, wenn er dispensirt ist, zugleich Pfarrer seyn, ohne sein Gewissen zu beschweren; er kann die Sakramente administriren, Ehen einsegnen, alle geistlichen Verrichtungen vornehmen. Wer dispensirt, kann alle Strafen, alle Unfähigkeiten, alle Folgen, welche aus dieser Gesetzesüberschreitung hervorgehen, aufheben. Der Papst hat die Dispensation gegeben.

Er mag sie gegeben haben aus eigenem Antriebe (motu proprio), oder auf Ansuchen der Parteyen, der beyden Domherrn selbst, oder eines Dritten für sie, unbedingt, oder mit der Klausul: Si preces veritate nitantur, oder auf das Gewissen der Dispensirten —

dieses ist Alles gleichviel; genug, der Papst dispensirt nach kanonischen Rechten, mit allen in den kanonischen Rechten enthaltenen Folgen.

Der Geistliche hat dreyerley Rechte:

1) als Geistlicher die Rechte, welche ihm das Jus canonicum gewährt,
2) als Staatsbürger die bürgerlichen Rechte,
3) und nun auch seit dem J. 1818 politische Rechte, nämlich die aktive und passive Wahlfähigkeit zur Standschaft und zum Sitz in der zweyten Kammer. Innerhalb des kirchlichen Gebiets ist der Papst die oberste Macht, über die bürgerlichen Rechte hat der Staat zu entscheiden; über zweifelhafte Fälle, in Bezug auf die Berichtigung zur Standschaft, entscheidet die Kammer der Abgeordneten nach den in der Konstitution ausgesprochenen Bestimmungen.

So ist in Betreff der bürgerlichen Rechte eine Dispensation der Kenntnißnahme des Staates unterworfen.

Wenn z. B. zwey oder drey Pfründen in Einer Person vereinigt werden sollten, und auch hiefür die päpstliche Dispensation ertheilt würde, die Folge davon aber die wäre, daß der Geistliche die Pflichten der einen oder andern Pfründe zu erfüllen außer Stand gesetzt wäre, so müßte der Staat auf die Klage der betheiligten Gemeinden Kognition von dieser Dispense nehmen, vielleicht gar Widerspruch gegen dieselbe einlegen. Oder wenn es die Bezahlung beträfe, und ein Benefiziat für 2 oder 3 Benefizien solche verlangte, so müßte die Staatskasse doch wohl davon Notiz nehmen, warum sie an Ein Individuum zwey oder mehrere Gehaltsbezüge zahlen sollte.

Mit den politischen Rechten ist es wieder ein anderer Fall; diese sind von den kanonischen ganz verschieden, und wenn sich hierüber Anstände ergeben, so kann, nach der Verfassungsurkunde, welche den Geistlichen diese politischen Rechte verliehen hat, nur die Kammer über dergleichen Zweifel entscheiden. Wenn also in unserer Kammer ein Abgeordneter erscheint, welcher Pfarrer und zugleich Domherr ist, für die Vereinigung dieser beyden Pfründen in seiner Person eine Dispensation beybringt, und auf den Grund dieser Dispensation die Beybehaltung seines Sitzes in der Kammer, welchen er als Pfarrer erworben hat, in Anspruch nimmt, so muß die Kammer entscheiden, ob ein solcher noch fernerhin fähig sey, in der Kammer zu sitzen. Der Mann, welchen die gegenwärtig vorliegende Frage betrifft, war selbstständiger, selbstversehender Pfarrer; darüber hat er viele Beweise vorgebracht, und dadurch beurkundet, daß er seine Pfarrey selbst versehe. Er hat eine außerordentliche Anstrengung nachgewiesen, obschon ich nicht bergen kann, daß das Selbstversehen excurrendo noch nicht Das ist, was ich von einem Pfarrer fordern möchte. Allein nun ist er nicht mehr selbstständiger Pfarrer. Ein Domherr, der zugleich Pfarrer ist, ist ein Oberer der Pfarrer, und die höhere Stelle erdrückt die niedere. In einem Kapitel, in welchem ein oder zwey Pfarrer zugleich Domherrn wären, würden diese auf die Wahl selbst den entscheidendsten Einfluß haben. Ein solcher Pfarrer würde sehr leicht die Wahl auf sich leiten können, und die Selbstständigkeit könnte in der Wahl schon verletzt werden, weil die größere Macht der Obern einem Untergeordneten beywohnt. Und nun noch einiges Wenige von der Person. Der Abg. Hr. Egger hat sich allgemeine Achtung verschafft, auch ich theile dieselbe, und

glaube nun, meinen Antrag dahin stellen zu müssen, daß er nicht, wie es vor mir in Antrag gebracht wurde, ohne weiters zu entlassen sey, sondern daß er, nach dem Schlusse unserer Debatten, noch einmal gehört, und sodann, so er, als sein Kollege Hr. Abbt aufgefordert werden sollte, ihre Erklärung abzugeben, was sie seyn wollen, Pfarrer oder Domherrn.

Der Abg. Freyherr v. Gravenreuth. Der §. 8. lit. a. des Edikts über die Ständeversammlung bestimmt die Bedingnisse zur passiven Wahlfähigkeit. Es setzt zwey Eigenschaften voraus: eine dingliche und eine persönliche. Die erste ist der Besitz der Pfarrey, die zweyte Selbstständigkeit und das Functioniren. Dagegen, meine Herrn, sagt der §. 14 der Verfassungsurkunde, welcher die Gründe bezeichnet, die den Austritt eines Mitgliedes der Versammlung motiviren, Folgendes:

„Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung,

1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte oder in derselben Klasse zu erwerben;

2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben §. 12 zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert;

3) in diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige, und nach Vernehmung des Betheiligten, zu entscheiden.“

Es wird der hohen Kammer nicht entgehen, daß hier bloß von den dinglichen Bedingungen für den Austritt die

Rede sey, und keineswegs von den persönlichen, wie bey der Wahl. Das Gesetz verlangt ausdrücklich zu diesem Austritte den Verlust der Pfründe; die beyden Herrn Pfarrer sind noch in dem Besitze derselben, folglich sind sie auch noch rechtmäßige Abgeordnete. In einem konstitutionellen Staate kenne ich in den Verfassungsgesetzen keinen versteckten Sinn, keinen Schluß aus der Analogie, und noch weniger eine willkürliche Auslegung, bloß die wirkliche Anwendung des Gesetzes ist konstitutionell und gibt allein Sicherheit für die Erhaltung der Verfassung. Meine Herrn, dieser Satz ist sehr wichtig; denn wenn wir das Beyspiel einer einseitigen Auslegung irgend einer konstitutionellen Bestimmung geben, so öffnen wir der Willkür alle Thüren.

Bald wird sich mancher zeitliche Machthaber das Recht anmaßen, über alle, seinen Absichten zuwiderlaufende, konstitutionelle Gesetze Auslegungen aller Arten zu ertheilen; Verwirrungen werden überall entstehen, die Verfassungsurkunde am Ende unkenntlich gemacht, und unser bescheidenes Verfassungsbüchlein in ein Paar Dutzend Quartbände Novellen umgewandelt werden. Ich bediente mich eben des Ausdruckes einseitig, weil ich in der Ueberzeugung stehe, daß die etwa nothwendig gewordene Auslegung konstitutioneller Punkte nur der gesammtlegislativen Gewalt im Reiche gebühren könne. Noch muß ich eine andere Frage berühren, welche die Folge der gegen beyde Abgeordnete aufgestellten und noch aufzustellenden Sätze seyn muß, nämlich: ob der nur gegenwärtige Besitz der Pfarreyen durch beyde Herrn Abgeordnete illegal, nicht verfassungsmäßig sey? Diese Frage ist von viel höherer, viel umfassenderer Wichtigkeit, als die vorige. Es ist die verfassungsmäßige Wirkung des Konkordats, wenigstens des in demselben anerkannten

Dispensationsrechts des päpstlichen Stuhls in Zweifel ziehen. Es sey mir erlaubt, die Verwirrung, die in einigen unserer Civilhandlungen entstehen würden, wenn dieser Grundsatz der nicht verfassungsmäßigen Wirkung der päpstlichen Dispense angenommen werden könnte, mit dem nämlichen vom Hrn. Pfarrer Egger hier angeführten Beyspiel zu erläutern: Wie viele Ehen werden nicht mit päpstlichen Dispensen abgeschlossen; alle diese Ehen würden durch die Annahme des erwähnten Grundsatzes als illegal und inkonstitutionell erklärt. Meine Herrn, es kann Ihre Meynung nicht seyn, Unordnungen hervorzubringen, noch weniger die religiösen Ueberzeugungen eines großen Theils unserer würdigen Mitbürger anzutasten. Daher wird es nothwendig, zuzugestehen, daß, so lange der päpstliche Stuhl sich auf dessen im Konkordate anerkannte Befugnisse beschränkt, auch dessen Verfügungen gesetzliche und konstitutionelle Kraft haben müssen. Das Konkordat ist ein Bestandtheil unserer Verfassung, es ist dasselbe durch den Eid, den wir auf diese Verfassung geleistet, mit dem Edikt über die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche verschwistert: Es sey uns also dieses Gesetz in seinen konstitutionellen Wirkungen heilig.

Uebrigens, meine Herrn, ist die Frage über die verfassungsmäßige Gültigkeit der päpstlichen Dispensen schon in der ersten Versammlung der Stände entschieden worden. Der Bischof von Eichstädt ist bloß durch päpstliche Dispense Erzbischof in Bamberg geworden, dennoch wird er ohne alle Anstände in die Kammer der Reichsräthe aufgenommen und als verfassungsmäßiger Reichsrath anerkannt. Es ist wohl nicht denkbar, daß in den beyden Kammern der nämlichen Ständeversammlung eine verschiedene Gesetzgebung herrschen könne; was in der

einen verfassungsmäßig ist, muß eben so in der andern verfassungsmäßig seyn: sollte über einen solchen Punkt in den beyden Kammern eine verschiedene Ansicht entstehen, so dürfte die hierüber aufzustellende Frage bloß von der gesammtlegislativen Gewalt entschieden werden. Es wird wohl hier diese Nothwendigkeit nicht eintreten, daher ich, auf die konstitutionellen Gesetze und Observanz begründet, die Abstimmung führe, die beyden Herrn Abgeordneten Egger und Abbt in unsrer Mitte beyzubehalten.

Der Abgeordnete v. Hoffstetten:

Meine Herrn!

Liberale Verfassungen überhaupt, insbesondere liberale Wahlordnungen finden — so lehrt uns die Geschichte anderer Völker — stets ihre Neider und Anfechter. Unsere königlich-väterliche Regierung, die uns eine so liberale Verfassung gegeben, hat die so schwierige als wichtige Aufgabe eines, die Interessen und das Wohl aller Staatsbürgerklassen gleich umfassenden, Wahlgesetzes glücklich gelöset, — ein Grund, daß sie Neider und Anfechter findet, — für uns ein Grund mehr, meine Herrn, an der Verfassung und ihren Bestimmungen festzuhalten. Ich bitte, Ihre volle Aufmerksamkeit dieser Betrachtung zu schenken, hierin stimme ich Herrn von Gravenreuth bey, daß die größte Aufmerksamkeit nöthig sey; — nicht lau, nicht gleichgültig, nicht nachsichtig sollen wir in Beurtheilung von Präjudicien verfahren, aus welchen — wenn auch nicht jetzt, einst Folgesätze abgeleitet werden wollten, die die gesetzlichen Wahlfreyheiten der Nation zu beinträchtigen im Stande wären. Die Kammer darf im Eifer, die Legitimationen der Mitglieder mit aller Strenge zu prüfen, jenem der Regierung nicht nachstehen, von welcher erst am 2.

Jänner d. J. ein Rescript ausging, das die strengste Nachweisungen neuerdings einschärft, welche ohnedem in der Verfassungsurkunde selbst schon vorgeschrieben sind.

Die Kammer muß, als selbstständiger, unbestechlicher Richter, das Beyspiel geben, daß persönliche Rücksichten in keinem Falle Platz greifen, bloß Inhalt und Sinn der Verfassungsurkunde beachtet werden dürfen. — Die beyden Domherrn, von welchen die Rede ist, haben vom Zeitpunkte der königlichen und päpstlichen Nomination zu ihren Posten aufgehört, in eine Klasse gestellt zu seyn, welche in unsrer Kammer vertreten wird; sie befinden sich seither auf einer weit höhern glänzendern Stufe, — ich möchte sie die geistlichen Majoratsherrn nennen!

Die Klasse der Staatsbürger, zu welcher sie nun gezählt werden, ist in der ersten Kammer repräsentirt.

Die Interessen zweyer Klassen der Geistlichkeit, welche die Verfassung doch so weise ausscheidet, können nicht in zwey Kammern vertreten werden; der Vortheil wäre für die betreffenden Herrn zwar angenehm, doch zu überwiegend, ungerecht und kränkend für die übrigen Staatsbürgerklassen. Die Domherrn sind, wie notorisch, die Vorgesetzten, die Inquisitoren, die Richter der niedern, meisten Theils armen und bedrückten Landgeistlichkeit; es gibt noch andere Verschiedenheiten ihrer gegenseitigen Interessen, — der beßte Wille eines aufgeklärten Kanonikers dürfte nicht zureichen, für letztere vortheilhaft hier zu wirken, — solche Vertretung dürfte manchmal eine Parallele geben zur ehemaligen ständischen Vertretung der Landbauerschaft durch ihre Grundherrn. — Was bey dem Einen recht und billig, soll es auch dem Andern seyn! Die Domherrn haben, ich wiederhole es, nach der Verfassung mehrmals citirter deutlicher Vorschrift vom Momente ihrer Beförderung

an aufgehört, Pfarrherrn der Distrikte zu seyn, für welche sie zur Ständeversammlung einst berufen worden.

Die Pfarrämter haben sie zwar, ich gebe es zu, bisher versehen, doch nicht mehr konnten sie dieses im eigenen Namen, für ihre Nachfolger nur, wie es bey allen öffentlichen Aemtern, bis zur Ablösung vom Posten, zu geschehen pflegt. — Mit Befremden habe ich aus dem Munde des einen betreffenden Herrn vernommen, daß das würdevolle Amt des Pfarrherrn jure retentionis für weltliche Forderungen, für ökonomische Interessen behauptet werden will; das Pfarramt ist wahrlich in geistlicher und politischer Beziehung zu wichtig, als daß solche Ansprüche und unwürdige Vermengung je geltend gemacht werden dürften, die Civilgesetze bestimmen, im Administrativ- oder Justizweg, dem abziehenden Pfarrherrn deutlich seine weltlichen Rechte und die Weise, sie geltend zu machen, z. B. bey Baufällschätzung u. dgl.

Man bringt vor, die Domherrn hätten päpstliche Dispense beygebracht, in Folge welcher sie die Pfarrämter gleichsam als Nebenverdienste beybehalten dürften.

Genug wurde bereits von der verhaßten und verbotenen Pluralitas beneficiorum und von der augenfällig physischen Unmöglichkeit gesprochen, die beyden Aemter pflichtmäßig zu verwalten; ich beziehe mich hierauf: sollte indessen eines dieser Aemter als Sinecure betrachtet werden wollen, so erkläre ich, daß Sinecuren, meines Wissens, zur Standschaft, wenigstens in unserer Kammer, nicht qualificiren. —

Die befraglichen Dispensen, als solche schon odiose Ausnahmen von der Regel, sind strictissimae interpretationis; angenommen, daß das Konkordat dieselbe zuläßt, klar finde ich's doch nicht gesagt, erscheinen sie nur als oberhirtlich-reinkirchliche temporäre Gefälligkeiten; sie

können, in politischer Beziehung, platterdings weder Rechte geben, noch Rechte nehmen. Mit vieler Gewandtheit hat die römische Kurie in unsern Tagen Eroberungen gemacht, wie sie seit Jahrhunderten nicht mehr vorgekommen sind; allein, unsere Nationalrepräsentation nach Belieben zu bevölkern oder zu entvölkern, das soll, das wird ihr nicht gelingen; solche ungebührlichen Einmengungen in's weltliche Regiment dürfen in keiner Beziehung geduldet werden. Warum sieht Niemand die Dispensationsbullen? Wo stecken sie? wenn sie denn gar nicht zum Vorschein kommen, kann man nicht der Vermuthung für faule Fische Raum geben, die wahrlich nicht aus dem reinen Fischzuge des Apostelfürsten Petrus hervorgegangen sind?

Unsere Verfassung will — was der Kirche und — was des Staates ist — rein ausgeschieden haben, — dieses geschehe! Der §. 14. Tit. VI, der Verfassungsurkunde spricht deutlich aus, wie durch die Beförderung der beyden Domherrn ihre frühern politischen Rechte als Pfarrherrn, welche die Kammer ernstlichst zu wahren hat, auf die Ersatzmänner bereits übergegangen sind.

Ich stimme auf Einberufung dieser Ersatzmänner, ich versündigte mich in meinem Gewissen, wenn ich der gegentheiligen Meynung beytreten würde, ja ich müßte — als Altbaier — solchemnach befürchten, die Manen des großen Kaisers Ludwig (IV.) des Baiers, zu beleidigen, welcher im finstern Jahrhundert die Rechte des weltlichen Arms, die Würde der Thronen gegen fremde Anmaßungen kräftiger zu behaupten wußte, als es in den sogenannten aufgeklärteren Jahrhunderten, die man einst als die Epoche der Schaukelsysteme bezeichnen wird, in manchem Reiche geschah.

Amicus personae, inimicus causae!

Der Abg. Abbt. Ich will mich noch nicht in den vorliegenden Gegenstand einmengen, weil derselbe nachher, wo von mir selbst insbesondere die Rede seyn wird, nochmals vorkommen muß. Nur möchte ich die verehrlichen Mitglieder aufmerksam auf Das machen, wovon sich hier eigentlich handelt, und allein handeln kann. Denn wahrlich! Die Diskussionen scheinen sich zu verirren, und verlassen ihre Bahn. Nach meinem Urtheile kann allein die Frage seyn: Hat Hr. Pfarrer Egger, habe auch ich die Pfarrey, welche wir vor 3 Jahren inne hatten, seither zu besitzen aufgehört oder nicht? So bestimmt selbst die Konstitution §. 14 den Gegenstand, und nur so allein muß er von der Kammer verfassungsmäßig abgethan werden. So aber und nach diesem Gesichtspunkte die Sache aufgefaßt, glaube ich, daß Alles für uns spreche. Mir wird Keiner im Stande seyn, zu erweisen, daß ich je aufgehört habe, Pfarrer zu seyn. Ich habe meine Pfarrey ununterbrochen nicht nur innegehabt, sondern auch persönlich selbst versehen und verwaltet, bis auf den Tag und die Stunde, wo ich zur Ständeversammlung in die Residenzstadt abreisete. Jedermann weiß dieses, und meine Pfarrgenossen alle müssen mir das Zeugniß geben, mit welcher Anstrengung ich mich bemüht habe, neben den Arbeiten des bischöflichen Raths auch jene ungeschmälert zu leisten, welche mir als Pfarrer obliegen. Dasselbe gilt fast in gleichem Maße von meinem Kollegen, Herrn Pfarrer Egger. Die Fortdauer des Pfarrbesitzstandes ist also faktisch dargethan, und ist gleichwohl seit Kurzem für uns beyde eine neue Präbende im Dom zu Augsburg hinzugekommen, so kann das doch für uns, da die Konstitution hierüber nichts entscheidet, keine Ursache werden, des Rechtes, Mitglied der Kammer zu bleiben, beraubt zu werden. Freylich besteht deßhalb seither in un-

serer Person eine gewisse Art von Composition, die einem verehrlichen Redner, welcher kurz zuvor gesprochen, so sehr mißfallt, daß er behauptete: kein Gott im Himmel könne sie geltend machen! Allein, wie viele Compositionen der Art gibt es nicht auch bey Andern? Und wer hält sich darüber auf, sobald es erwiesen ist, daß sie gesetzlich existiren, wie es bey uns der Fall ist. Ich meines Orts habe mich bestrebt, zu leisten, was ich soll; und hilft mir Gott, so hoffe ich, daß ich auch künftig meinen Pflichten genügen werde.

Der Abgeordnete Kurz: Daß der sehr verehrliche geistliche Rath, Herr Egger, nicht mehr qualificirt ist, in dieser hohen Versammlung Sitz und Stimme zu führen, haben verschiedene verehrliche Redner vor mir so gründlich bewiesen, daß ich beynahe mit Gewißheit voraussetzen kann, daß die Majorität dieser hohen Kammer sich davon überzeugt haben müsse. Ich werde mich daher auf wenige, bis jetzt noch nicht berührte, Punkte beschränken. Daß der verehrliche geistliche Rath Egger durch Uebernahme seiner Dompräbende ipso jure aufhörte, Pfarrer zu seyn, wurde von dem verehrlichen ersten Votanten aus dem kanonischen Rechte bereits zur Evidenz dargethan; — diese Wahrheit geht aber auch selbst aus der Cirkumscriptionsbulle vom 8 September v. J. hervor, indem der Herr Egger hierin als geistlicher Rath und vormaliger Pfarrer in Kleinaitingen (antea parochus in Kleiaitingen) qualificirt ist.

Diese von der höchsten geistlichen Behörde ausgegangene Urkunde entkräftet vollkommen die Glaubwürdigkeit aller Certifikate, durch welche der Herr geistliche Rath Egger das Gegentheil dieses Satzes zu beweisen sich bemühete.

Demnach ist der im §. 14. Nro. 1. Tit. VI. der Verfassungsurkunde vorgesehene, den Austritt eines abgeordneten Geistlichen aus dieser hohen Versammlung bedingende Fall des Verlustes einer geistlichen Pfründe vorhanden.

Der Herr geistliche Rath will dagegen durch Zeugnisse seines Herrn Bischofs erweisen, daß er seine Pfarrey wieder erworben, und zugleich von dem römischen Hofe wegen Uebernahme von 2 Benefizien Dispens erhalten habe. — Einem wegen Wiedererlangung seiner Pfarrey von seinem Herrn Bischof ausgestellten Certificate dürfte allerdings voller Glauben beyzumessen seyn, weil dieser Herr Bischof über eine nach Art. XI des Konkordates in seine Amtsbefugnisse einschlägliche Handlung allerdings ein glaubhaftes Zeugniß ausstellen kann. Ganz anders verhält es sich aber mit dem von ihm ausgestellten Certificat über die Dispens, welche nicht in seinen, sondern in den Wirkungskreis des Papstes gehört; — ein Zeugniß der Art ist ein instrumentum referens. welches hier relato durchaus keine Beweiskraft hat. Der hohen Versammlung muß daher die päpstliche Dispensationsbulle selbst vorgelegt werden, damit sie den ganzen Inhalt derselben kennen lernen, und insbesondere daraus ersehen möge, ob der Herr geistliche Rath von den Funktionen und von der Präsenz als Domcapitular oder von jenen des Pfarrers dispensirt sey; denn darauf kommt es hauptsächlich an: ist er von den ersteren gänzlich dispensirt, so kann er allerdings in seinem Pfarrorte residiren, und seine Pfarrey selbst versehen: ist es aber der umgekehrte Fall, so kann er seine Pfarrey durchaus nicht selbst versehen; denn wenn der Herr geistliche Rath in Augsburg wohnt, wenn er in seinem Ch[illegible] oder im geistlichen Rath sitzt, so kann ein in Kleinaiting. wohnendes,

plötzlich erkrankendes Gemeindeglied nicht erst auf mehrere Stunden Weges nach Augsburg schicken, um von seinem Pfarrer versehen zu werden: der Herr geistliche Rath hat demnach die im §. 8. Tit. I. des X. Ediktes vorgesehene Eigenschaft eines seine Pfarrey selbst versehenden Pfarrers verloren, kann daher auch nicht mehr Abgeordneter seyn. — Aus diesen Gründen, in Verbindung mit jenen, welche so eben von dem verehrlichen ersten Votanten und von dem Herrn geistlichen Rath Socher so einleuchtend und überzeugend vorgetragen wurden, stimme ich also für die Ausschließung des Herrn geistlichen Raths Egger und für die Einberufung seines Ersatzmannes.

Hiermit wurde das Protokoll geschlossen und die nächste öffentliche Sitzung auf

Mittwoch den 6ten Februar

angesetzt.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk.
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.

v. Hofstetten.
Abbt.
Kurz.

Digitized by Google

Protokoll
über die V. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 6. Februar 1822.
(In Gegenwart von 93 Mitgliedern.)

Die fünfte allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde mit der Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung durch den Sekretär Schultz eröffnet. Der Abg. v. Hornthal erhob einen Anstand über einige im Protokolle ausgelassene Worte, von welchem er jedoch auf die vom zweyten Präsidenten v. Seuffert und den Sekretären Häcker und Schultz gegebenen Erläuterungen für dießmal wieder abging. Während der Protokollsvorlesung erschienen die königl. Staatsminister des Innern und der Finanzen, Graf von Thürheim und Frhr. von Lerchenfeld, und nahmen an dem Tische der Minister Platz.

Der Präsident fragte, ob gegen das Protokoll, wie es verlesen worden, keine Erinnerungen gemacht werden wollten? worauf der Abg. Sturz erklärte:

„Als ich von dem baierschen Konkordate in der letzten Sitzung sprach, habe ich namentlich den Vorbehalt des Einklangs des Konkordats mit andern konstitutionellen Gesetzen gemacht, welcher für den Rheinkreis von großer Wichtigkeit ist. Da dieser Vorbehalt mir nicht deutlich genug in der Redaktion meiner Abstimmung abgedruckt zu seyn scheint, so will ich ihn hier wiederholen, und bitte, dieses in das Protokoll der heutigen Sitzung aufzunehmen."

Da weiter keine Bemerkungen gemacht wurden, so erklärte der Präsident das Protokoll der letzten Sitzung für genehmigt, unter ausdrücklicher Bezugnahme

auf obige Bemerkung des Abg. Sturz, und verpflichtete hiernächst den einberufenen Abg. Darchler in der gewöhnlichen Form, welcher den Platz Nr. 59 durch das Loos erhielt.

Hierauf machte der Präsident die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben, wie sie unter Ziffer 13 vertheilt sind, bekannt.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte den Hrn. Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie nicht den von mir gestellten Antrag in Betreff der Vereidung des Militärs auf die Verfassung vorlesen hören wolle, da er nur einen halben Bogen stark ist.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Da die Berathung über die Beanstandeten noch mehrere Zeit fordert, und von so großer Wichtigkeit ist, so muß ich bitten, diesen Berathungsgegenstand durch Nichts zu unterbrechen, um so weniger, als dieser Antrag während der letzten Sitzung schon allgemein bekannt wurde, und keinem Mitgliede der Versammlung mehr fremd ist.

Auf die vom Präsidium gestellte Frage, beschloß die Kammer mit einer Mehrheit gegen 3 Stimmen: „daß der fragliche Antrag nicht verlesen werden solle.“

Der Präsident ersuchte nun diejenigen Mitglieder der Kammer, welche allenfalls noch über die hinsichtlich der Legitimation des Abg. Egger erhobenen Anstände zu sprechen wünschten, nach der Reihenfolge der Sitze ihre Meynung zu äußern, worauf der Abg. Zenger folgendes sprach:

Ein ganz neuer und eigener Fall unterliegt dermal der Diskussion, und in der Folge auch der Entscheidung der hohen Kammer, der Fall nämlich, daß — ich will

einstweilen sagen, Ein verehrtes Mitglied der Kammer — wegen einer seit der letzten Versammlung vom Jahre 1819 erlangten Beförderung nicht ferner mehr als Deputirter der zweyten Kammer angesehen, sondern ohne weiters entlassen, und statt desselben der Ersatzmann einberufen werden solle.

Man sollte meynen, die Verfassungsurkunde und das Edikt über die Ständeversammlung seyen hier die einzigen geeigneten Quellen, aus welchen die Gründe der Entscheidung über diesen Fall geholt werden sollen, so, daß nur der Mangel oder das Aufhören der zur Standschaft erforderlichen Eigenschaften den Austritt aus der Kammer herbeyführen können. Erwägt man die Eigenschaften, welche im Edikt zu einem Deputirten gefordert werden, so finden sich dieselben an dem befragten Individuum noch alle eben so ein, wie sie im Jahre 1819 waren, da über seine Zuläßigkeit zur Standschaft gar kein Zweifel war.

Wenn man aber auch die entgegen vorgebrachten Einwendungen erwägt, so sollte man glauben, das verehrteste Mitglied, Hr. Pfarrer Egger, habe durch seine Beförderung zur Domherrnstelle an der Kathedralkirche zu Augsburg seine Eigenschaft zur Repräsentation verloren.

Diese Verschiedenheit der Meynungen über die Entlassung oder Nichtentlassung des Hrn. Pfarrers Egger gründet sich auf den ersten Titel I. Abschnitt §. 8. Lit. b. des Edikts über die Ständeversammlung, wo die Eigenschaften eines zur Ständeversammlung wählbaren Deputirten aus der Klasse der Geistlichen genau angegeben sind, und auf den bekannten §. 14 des VI. Tit. der Verfassungsurkunde, wo die Ursachen des Austrit-

15 *

tes eines bereits ernannten Mitgliedes der Kammer vorgetragen werden.

In der ersten Stelle heißt es:

„Die Abgeordneten aus der Klasse der Geistlichen können nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey selbst versehen, gewählt werden.“ —

Als wirklicher, selbstständiger Pfarrer, der seine Pfarrey selbst damals versah, wurde Hr. Pfarrer Egger im Jahre 1818 zur Standschaft erwählt, und erschien als solcher, ohne einen Anstand von Seite der hohen Kammer zu finden, im Jahre 1819 bey der Versammlung der Stände des Reichs.

In der zweyten Stelle heißt es: „der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer einer Versammlung:

1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk oder die Klasse besonders begründeten, auf was immer für Veranlassung zu besitzen aufhört.

Wenn man nun die Konstitution allein zur Entscheidungsregel macht, so ist Hr. Pfarrer noch immer Mitglied der Ständeversammlung, weil er noch immer wirklicher Pfarrer von Kleineitingen ist, wie er es 1819 war, wenn er ohngeachtet seiner in der Zwischenzeit eingetretenen Beförderung von seinen geistlichen und weltlichen Oberbehörden als solcher anerkannt ist, sich darüber genügend ausweisen kann, wenn seine Pfarrey nicht vakant, wenn darauf kein anderer Pfarrer angestellt ist.

Er hat sich aber hierüber bereits auf eine solche Art ausgewiesen, daß seine Zeugnisse bey jeder andern

höhern und höchsten Stelle, ja bey der ganzen unbefangenen Welt als genügend anerkannt werden, zu beweisen, daß er, ungeachtet seiner Beförderung, nie aufgehört habe, seine vorher besessene Pfarrey bis jetzt ununterbrochen zu besitzen, nicht aufgehört habe, wirklicher, selbstständiger, seine Pfarrey selbst versehender, Pfarrer in Kleineitingen zu seyn, woraus dann folgt, daß er zur Standschaft auch jetzt noch geeignet.

Man hat dagegen durch Vernunftgründe beweisen wollen, daß es nicht möglich sey, zwey dergleichen Aemtern hinreichend genugzuthun.

Der unermüdete Eifer des Hrn. Pfarrers Egger, erwiesen durch vortreffliche Zeugnisse, hat aber seiner Seite das Gegentheil erwiesen, und es bleibt immer eine mißliche, gewagte Sache, über eine positive Institution nach bloßen Vernunftgründen urtheilen zu wollen, da hier nur positive Gesetze entscheiden können.

Es haben daher, wie Hr. Pfarrer Egger zur Vertheidigung seiner Sache, so die verehrlichen Mitglieder, welche einer entgegengesetzten Meynung sind, sich an das kanonische Recht gewendet.

Man benutzt aber hauptsächlich nur die Titel de pluralitate Beneficiorum und de residentia, und was hierüber das Konkordat meldet.

Soll aber das kanonische Recht der Katholiken im vorliegenden Falle die Waffen zum Angriffe liefern, so muß es erlaubt seyn, sie auch zur Vertheidigung dort zu haben.

Nimmt man die Titel de pluralitate und de residentia für rechtsgültige, so muß auch Das gelten, was dort de dispensatione in dieser ausgesprochen ist. Ja es war eigentlich hier keine Dispensation nöthig. Denn,

wenn die konferirenden Stellen, da sie dem Hrn. Pfarrer Egger das Kanonikat ertheilten, von ihm kein Verzicht auf die von ihm besessene Pfarrey gefordert haben, so war dadurch der Gesammtbesitz schon ausgesprochen, und Hr. Pfarrer Egger hatte gar nicht nöthig, sich um eine Dispensation umzusehen, weil er sie von denjenigen Stellen hätte verlangen müssen, welche ohnehin keine Resignation seiner Pfarrey forderten. Hr. Pfarrer Egger blieb also eben so, wie Anno 1819 im Besitze seiner Pfarrey, und die beygebrachten Zeugnisse beweisen, daß er sie bis zu seiner dermaligen Hierherreise noch immer als wirklicher, selbstständiger, seiner Pfarrey selbst vorstehender Pfarrer besessen habe, und noch besitze, folglich auch jetzt noch zur Standschaft geeignet sey.

Man hat dagegen als Einwendung aus dem kanonischen Rechte vorgebracht, daß Herr Pfarrer ipso facto aufgehört habe, Pfarrer zu seyn, sobald er das Kanonikat angenommen.

Wird aber die Sache gehörig untersucht, so wäre ipso facto nur erst die Verbindlichkeit eingetreten, seine Pfarrey nach Antretung des Kanonikats sogleich zu resigniren.

Diese Resignation, diese Verzichtung auf die Pfarrey wurde aber von den Stellen, die sie hätten fordern können und sollen, aus Gründen nicht verlangt, folglich auch vom Herrn Pfarrer Egger nicht geleistet. Er blieb also auch als Kanonikus noch Pfarrer von Kleineitingen, und ist es noch.

Man hat vorgebracht, daß beyden Pfarrern, denen Kanonikate ertheilt worden sind, in der Circumscriptionsbulle überall beygesetzt ist: antea parochus in N., hier in Kleineitingen, wodurch der Verlust der Pfarre

sogar schon durch die Kollation selbst ausgedrückt sey. — Oder es war allerdings zu früh, dieß Wörtchen antea beyzusetzen; das aber ist nicht so zu verstehen. — Wollte man es aber so verstehen, so wäre dieses antea allerdings zu voreilig angebracht. Z. B. Pfarrer Gruber von Otterskirchen steht in der Circumscriptionsbulle als Domherr zu Passau, mit dem Zusatze: Antea Parochus in Otterskirchen Er, ist aber auch jetzt noch, da er das Kanonikat nicht angenommen hat, Pfarrer zu Otterskirchen, und zwar ohne eine neue Präsentation auf diese Pfarrey, welche doch nothwendig gewesen wäre, wenn er sie schon durch das factum collationis verloren hätte. —

Das Factum collationis allein begründet daher noch keinen Verlust des vorher inne gehabten Beneficiums. —

Man hat ferner vorgebracht, daß das Ordinariat keine kompetente Stelle zur Ausstellung eines Zeugnisses über die Amtsführung des Herrn Pfarrers Egger sey. — Ich dürfte aber meynen, ein Zeugniß des Ordinariats in Betreff der Amtsführung eines Pfarrers sey eben so rechtsgültig, als das Zeugniß einer Kreisregierung in Betreff der Amtsführung eines Landrichters, oder eines andern Beamten.

Man hat auch vorgebracht, die Domherrn gehörten zum höhern Klerus, seyen der angeborne Senat, die Räthe des Bischofs; sie könnten sich daher mit den pfarrlichen Verrichtungen nicht befassen. Ohne irgend andere Bemerkungen, welche hier füglich angebracht werden könnten, will ich mich hierüber nur dahin äußern, daß ich gar nicht einsehe, wie ein Mann von den ausgezeichneten Talenten und dem nachahmungswürdigen Eifer, womit er beyde Stellen gar füglich ausfüllen kann, nicht

zugleich dem Bischofe in Gesellschaft anderer Räthe in der Verwaltung der Diöcese beystehen, und zugleich eine kleine Pfarrey sollte besorgen können.

Ich erlaube mir hier nur, noch einige Bemerkungen beyzufügen.

Wenn man keinen Deputirten in die Domstifte aufgenommen hätte, so würde man gesagt haben, es geschehe aus Abneigung gegen die Ständeversammlung.

Wenn man alle Deputirte zu Domherrn gemacht hätte, würde es geheißen haben, man wolle die Kammer verstümmeln, und ihr die ältern, mit dem Geschäftsgange und mit den vorkommenden Objekten schon seit der vorigen, mühevollen Sitzung gut bekannten Mitglieder entziehen, um nur immer neue einberufen zu müssen; es dezimire der Tod und andere Umstände ohnehin die Versammlung zu stark; es sey daher nicht thunlich, die Kammer ihrer Mitglieder auch noch durch dergleichen Beförderungen zu berauben.

Die vergleichenden höheren Stellen glaubten, einen leihenden Mittelweg gefunden zu haben, um einer Seite die Mitglieder der Kammer zu ehren, anderer Seite aber die Kammer ihrer nicht zu berauben. Nun scheint aber diese Tendenz weit verfehlt zu seyn, indem die geehrten Mitglieder der Kammer die ihnen erwiesene Ehre mit dem Verluste des schätzbaren Rechtes der Standschaft bezahlen sollen. — Dieses scheint mir nicht billig.

Eine kürzere Bemerkung ist diese. — Man machte ehemals in hundert Büchern und noch mehr in kleinen Schriften den Domherrn den Vorwurf, daß sie sich für theures Geld, für Tausende und wieder Tausende nur faules Fleisch wachsen ließen. — Nun da ein Paar Domherrn von der kompetenten Stelle die Erlaubniß

erhalten haben, neben ihren Stellen, auch jetzt noch, wie vorher in der Seelsorge zu arbeiten, worüber sie sich denn genügend ausweisen können, sollen sie inkonstitutionelle Pfarrer seyn, und man wittert hinter der ihnen ertheilten Erlaubniß, den zweyfachen Beruf durch ihre Talente und ihren Eifer auszufüllen, d. i., neben der Domherrnstelle auch Pfarrer seyn zu dürfen, — faule Fische?

Man äußerte Besorgnisse, daß der Papst, daß die Regierung, mittelst Dispensation, diese und seine ihr gefälligen Personen in die Kammer spielen könnte. — Ist aber dieß ein Argument, daß Herr Egger nicht im Besitze der Pfarrey Kleineitingen sey? Hierum fragt es sich ja, und jene Besorgniß beweiset dagegen Nichts. —

Auch sagt man, die Dispensation habe keine Wirkung in politischer Hinsicht. — Aber die Geistlichen sitzen ja nicht als Politiker, als bloß politisch zu betrachtende Personen hier. — Man kann unsere geistlichen Verhältnisse von den politischen nicht trennen. — Der Herr Pfarrer Egger mag mit oder ohne Dispense Pfarrer von Kleineitingen seyn; wenn er es nur wirklich ist. Die nachgewiesene unveränderte Qualifikation begründet den rechtlichen und politischen Stand eines zur Ständeversammlung geeigneten Pfarrers.

Man hat den Papst als eine fremde, auswärtige Person ansehen wollen. — Den Katholiken ist er es aber nicht. — So wenig das Haupt dem übrigen Leibe — der Vater seinen Kindern — der Vorgesetzte seinen Untergebenen fremd ist, so wenig ist der Papst in seiner Eigenschaft als Kirchenoberhaupt dem katholischen Kirchenvereine auswärtig und fremd. — Als Souverän

des Kirchenstaates stehen wir aber mit ihm in gar keiner Beziehung.

Das Ende der gegenwärtigen Diskussion kann im ungünstigen Falle kein anderes seyn, als daß beschlossen wird:

„daß es zwar nur erst zweifelhaft sey, ob die „Hrn. Deputirten Egger und Abt neben ihren „Domherrnstellen noch wirkliche, selbstständige, ihre „Pfarreyen selbst versehende Pfarrer seyen, daß man „sie aber doch, ungeachtet sie sehr eifrige Seelsorger, „und sehr verehrliche Mitglieder der hohen Kammer „sind, aus derselben entfernt wissen wolle.“—

Der Abg. Freyhr. v. Rupprecht: Ich erlaube mir, meine Ansichten über den in Frage liegenden Gegenstand mit wenigen Worten zu äußern. Ich bezweifle nicht, daß der päpstliche Stuhl das Recht habe, in gewissen geistlichen Angelegenheiten Dispensationen zu ertheilen; allein ich muß widersprechen, daß diesem, nur allein kirchlichen, Rechte auch eine politische Wirksamkeit beygelegt werden könne. — Es handelt sich darum, ob Domherrn, welchen der Papst ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt haben soll, neben dieser Stelle auch noch eine Pfarrey zu versehen, vermöge dieser Dispensation ferner als Pfarrer in unserer Versammlung anwesend seyn dürfen; es handelt sich also auch zugleich darum, ob auswärtige Staaten die Befugniß haben sollen, Einfluß auf unsere innere Verfassung auszuüben. Es wird Allen von uns einleuchtend seyn, daß die Anerkennung eines solchen Grundsatzes die nachtheiligsten Folgen für das Vaterland haben könnte, und daß also die Aufstellung desselben unserm hier geleisteten Eide, „nur das allgemeine Wohl des Landes vor Augen zu haben,“ ge-

radezu widerstreben würde. — Ich betrachte aber auch einen Domherrn, welcher nur in Folge einer päpstlichen Dispensation eine Pfarrey versieht, nicht als einen selbstständigen Pfarrer; — denn, was man nur durch Vergünstigung eines Andern ist, das ist man nicht selbstständig. Ich stimme daher dafür, daß Domherrn nicht als Pfarrer in unserer Mitte sitzen können.

Der Abg. Freyh. von Weinbach. So sehr ich die Institution der kanonischen Rechte und des Concilii Tridentini zu beachten weiß, so wenig Entscheidung geben dieselben im vorliegenden Falle Das Fundamentalreichsgesetz ist unsere beschworne Verfassungsurkunde, woran wir vor Allem gebunden sind. Dieses Gesetz setzt alle vorgehenden ausser Wirkung. Es ist ein bekanntes Rechts-Axioma: Lex posterior derogat priori.

Dieses Gesetz ist allein die Richtschnur der ständischen Versammlung. Die vom Pfarrer Egger vorgelegten glaubwürdigen Atteste sind hinreichende Beweise, daß er seine Pfarrstelle noch wirklich besitze, daß er seine pfarramtlichen Funktionen mit Eifer und Würde noch unermüdet fort verrichte, und nicht aufgehört habe, wirklicher Pfarrer zu seyn.

Wenn bischöfliche Atteste und Regierungsurkunden, dann mehrere Zeugnisse der Pfarrgemeinden bestätigen, daß er animo et corpore seinem Amte vorstehe und dasselbe zu versehen nach Anordnung des §. 14. der Konstitution noch nicht aufgehört habe, daß er als selbstständiger Pfarrer der ihm anvertrauten Seelensorge nach wie vor obliege, so muß ihn Jeder-

mann dafür erkennen, was er wirklich ist und bleiben muß.

Der Geist der ältern und neuern kanonischen Anordnungen, zwey Präbenden nicht beysammen zu haben, geht dahin, um keine derselben zu vernachlässigen; wenn aber erwiesen ist, daß er mittelst ausgezeichneter Anstrengung neben seiner Kanonikatsstelle die unweit entlegene Pfarrey persönlich und pünktlich versehen habe, und überdies noch einen Kaplan halte, wer kann dem Oberhaupte der Kirche die Ausnahme von der Regel, so weit, daß er nicht berechtigt sey, auf drey Jahre zu dispensiren, beschränken? Zwar kann Niemand zwey Herrn dienen, allein hier ist der Fall nicht; denn ein Geistlicher kann in zwey Kirchen dienen; aber doch nur Einen Herrn, und Einen Gott anbeten.

Pluralitas beneficiorum ist mit allem Bedachte streng verboten, allein kein Gesetz ist ohne Ausnahme, daher ist das Dispensationsrecht in unserer Konstitution dem Papste ausdrücklich vorbehalten, salva semper sedis Apostolicae authoritate. Diese Stelle des Konkordats, unterstützt mit dem placeto regio, hebt allen Anstand auf. Der Ausdruck der Bulle Antea Parochus ist Stylus Curiae Romanae, die einem zum Domherrn ernannten Pfarrer keinen andern Titel und Namen geben konnte, die erst später erfolgte Dispensation bestätigt auch den Antea-Pfarrer durch nachgefolgte Dispensation als Postea-Pfarrer, und setzt denselben in seine Pfarrgerechtsame wiederum ein. Noch sind es keine vierzehn Tage, daß Seine Ma-

jestät der König bey Eröffnung der Ständever-sammlung in einer feyerlichen Rede vom Throne eine landesväterliche Freude und Zufriedenheit bezeugte, daß Er die Herstellung der kirchlichen Ordnung bewirkt, und die Vollziehung des Konkordats mit dem päpstlichen Stuhle auf die katholische Kirche und ihre Angehörigen in Erfüllung brachte. Der König erklärte ausdrücklich, daß er keine verfassungswidrigen Eingriffe in die, jedem Religionstheile garantirten Rechte gestatten, und die Handhabung dieses Staatsgesetzes unverletzt erhalten werde. Die Kammer der Abgeordneten erwiederte dem Monarchen in einer besonders überreichten Dankadresse, daß durch die Vollziehung des Konkordats der katholischen Kirche ihre Würde wieder gegeben sey. Die Kammer der Reichsräthe hat ebenfalls in einer ehrerbietigsten Dankadresse und in einem vorzüglich schönen Aufsatz zu den denkwürdigsten Ereignissen die Vollziehung des Konkordats gezählt, und die Gewissensruhe katholischer Unterthanen, und ihre erhabene Religion, wobey die Rechte des Thrones gesichert bleiben, mit trefflichen Farben bezeichnet. Allein kaum sind vierzehn Tage verflossen, als man in den letzten beyden Sitzungen und Diskussionen eine ganz andere, sehr befremdende Sprache hörte, als wollte man gleichsam darauf ausgehen, die vorhin geäusserte Dankadresse zu widersprechen, die Vollziehung des Konkordats mit scholastischen Subtilitäten einzuhüllen, und die nach langem Kampfe beygelegten Anstände und kanonischen Fehden wiederum zu erneuern. Meine Herrn! dieses Anwogen gegen ein zum Vollzug gediehenes Reichsgesetz ist gegen unsere

Natur sind, und sodann die staatsbürgerlichen Gründe anführen, die meine Meynung für den Fall unwiderruflich bestimmen, daß in rechtlicher Hinsicht noch ein Zweifel obwalten sollte.

I. Pfarrer Egger wurde schon vor 19 Monaten als geistlicher Rath zu dem Ordinariat in Augsburg berufen. Es war dieses, um die technische Terminologie zu gebrauchen, ein bloßes Officium, kein Beneficium. Er behielt seine ganze Haushaltung in Kleineitingen, verrichtete daselbst alle pfarrlichen Functionen, und hatte ein Absteigquartier in Augsburg, wohin er reiste, so oft es seine dortigen Geschäfte erheischten. In seiner Abwesenheit vertrat der von ihm aufgestellte Kaplan seine Stelle, so wie es bey der Reise eines jeden Pfarrers zu geschehen pflegt.

Er war hiernach Pfarrer, selbstständiger Pfarrer, versah selbst die Pfarrey, hatte sein Domicil in Kleineitingen; es kann durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn noch dieses Verhältniß auf die angeführte Art fortbestünde, Herrn Egger die Standschaft auf keine Weise angefochten werden könnte. Würden etwa der Herr geistliche Rath Socher oder Herr Hofrath Mehmel ihre Standschaft verlieren, wenn dieselben mit Beybehaltung der Pfarrey und Professur zu irgend einem Geschäfte den Ruf nach Regensburg oder München erhielten?

Indessen erhielt mittlerweile Herr Pfarrer Egger die Ernennung zum Kanonikus. Er blieb im Besitz der Pfarrey, und trat die neue Pfründe, jedoch nicht sogleich, an, sondern erst nachdem die päpstliche Dispens zur Beybehaltung seiner Pfarrey und die Bewilligung der Staatsbehörde, resp. das placetum regium, schon erfolgt

waren. Die Dispens lautet auf 3 Jahre. Er erhielt für seine Verrichtungen in Augsburg einen neuen Titel und eine fixe Besoldung, die ihm früher fehlten, seine Verhältnisse gegen die Pfarrey, aber blieben ganz dieselben, wie zuvor. Er hat dort seine Haushaltung, wie zuvor; in Augsburg nur ein Absteigquartier, wie zuvor, und verrichtet bey seinen Pfarrkindern alle pfarramtlichen Funktionen, wie zuvor.

Wenn irgend ein verehrliches Mitglied gegen die Richtigkeit dieses Faktums etwas zu erinnern hat, so bitte ich, es hier zu bemerken; denn auf die reine Thatsache ist meine fernere Abstimmung gegründet.

II. Wenden wir nun auf dieses Faktum die Bestimmungen der Verfassungsurkunde an; so finden wir in dem Edikt X. Titel I. Abschn. I. §. 8. die passive Wahlfähigkeit eines Abgeordneten der Geistlichen dahin festgesetzt, daß sie wirkliche, selbstständige Pfarrer seyn müssen, welche ihre Pfarrey selbst versehen, und in der Verfassungsurkunde Titel VI. §. 14., daß sie die Standschaft verlieren, wenn sie die Pfarrey zu besitzen aufhören. Von Kanonikaten, von der Inkompatabilität irgend eines Benefiziums mit der Pfarrey, von dem Austritt, wegen des Erwerbs eines neuen Benefiziums, ist gar nicht die Rede.

Die Selbstständigkeit blieb vorhanden, wie zuvor, — mag man sie persönlich oder dinglich betrachten; Dinglich? die Pfarrey blieb im vorigen Zustand: persönlich? die Pfarrey kann dem Hrn. Abgeordneten während der drey Jahre so wenig als zuvor entzogen werden. Seine persönlichen Dienstesverhältnisse gegen den Bischof? diese bleiben, konstitutionsmäßig, ganz außer Acht.

Die persönliche Selbstständigkeit des Abgeordneten wird durch den §. 12. des Tit. VI. der Verfassungsurkunde lediglich auf das Alter und Familienverhältniß und auf das Vermögen beschränkt, das in det Kammer nach gewissen Klassen eingetheilt ist, und namentlich jede Rücksicht auf Standes- oder Dienstesverhältnisse ausgeschlossen. So wenig der Gutsbesitzer durch sein Verhältniß als Rath bey einer Regierung, bey einem Ministerium seine Selbstständigkeit verliert, so wenig verliert solche ein Pfarrer durch sein Verhältniß als Rath des Bischofs. Das geistliche Richteramt in gewissen Fällen, und das Chorsingen kann ihm die Selbstständigkeit nicht nehmen, die finanziell selbst zugenommen, nachdem er jetzt mehr selbstständiges Einkommen hat, als zuvor.

III. Gegen diese ganz einfache Anwendung des Gesetzes wurden Gründe, Theils der Politik, Theils des Rechts angebracht, die näher gewürdigt werden sollen.

Die Gründe der Politik sind:

1) einem fremden Fürsten könne kein Einfluß auf die baierische Nationalrepräsentation gestattet werden. — Nicht dem Souverain des römischen Staats, sondern dem Haupt der Kirche, stehen in Folge des Konkordats konstitutionelle Recht zu. Dieser Grund wurde bereits durch Andere umständlich beleuchtet.

2) Ein zweyter politischer Grund ist, man sollte jeden ultramontanen Einfluß aus der Versammlung beseitigen. Ein Mitglied erinnert dabey als Altbaier, an die Manen Ludwigs des Baiern. Ich habe, wenn persönliche Verhältnisse hier zur Sprache kommen dürfen, einen besondern Grund, das Andenken dieses Regenten zu ehren, dem ich den Besitz eines Lehens ver-

danke. Allein, man darf nicht vergessen, daß die Baiern des 19ten Jahrhunderts nicht die Baiern des 14ten Jahrhunderts sind. Was hat die Nation, was die Ständeversammlung von den religiösen Ansichten eines Mitgliedes bey der gegenwärtigen Stufe von Volksbildung und bey der Zusammensetzung dieser hohen Versammlung zu besorgen? Stände ein Johannes der XXII. unter uns, er vermöchte nicht die Gewissensfreyheit der baierischen Staatsbürger um einen Gedanken einzuschränken, noch die Gränze zwischen Kirche und Staat um eine Linie über die konstitutionellen Bestimmungen zu verrücken, noch in dem Herzen eines Baiern das Bild unsers vielgeliebten Königs zu verdunkeln.

3) Man sagt, die römische Kurie könne in Folge solcher Dispensen sich durch ihre Anhänger vertreten lassen. Ich frage, wählt denn die Kurie, oder ist die Stelle eines Abgeordneten nicht vielmehr das Ergebniß der freyen Wahl der Pfarrer? Indessen, wollen wir die Sache politisch beleuchten, so ist dieser Fall der päpstlichen Dispens selbst höchst erfreulich für die Unabhängigkeit der Kammer.

Die ganze Gewalt der dreyfachen Krone vermag nicht, uns einen Abgeordneten zu geben, sie kann uns nur nehmen.

Beharren wir darauf, daß eine Dispens hier keine Folge habe, daß längere Entfernung von der Pfarrey mit der Standschaft nicht vereinbarlich sey, so könnte die päpstliche Kurie, wie sie einen Abgeordneten erblickt, dessen Sprache sie fürchtet, denselben durch die Bischöfe zu Geschäften außer seiner Pfarrey berufen, oder ihn zum Kanonikus befördern, nach dem Grundsatze: Promoveatur ut amoveatur. Als Kanonikus wäre er zwar

ganz unschädlich, da ein Kanonikus nicht mehr Einfluß hat, als denjenigen, den ihm der Bischof wohl gestatten will.

Dagegen würde gewiß nie mehr ein Pfarrer, der der Kurie angenehm wäre, während der Dauer einer Versammlung zum Kanonikus, aber einstweilen auf die fettesten Pfarreyen desselben Kreises befördert, wodurch die Standschaft nicht verloren geht. Wir wollen daher den Beweis von Achtung für unser konstitutionelles Leben, welchen uns der päpstliche Hof gab, indem er uns die, aus dem Vertrauen der Nation hervorgegangenen, Mitglieder nicht nahm, zu unserm Vortheil für andere Fälle annehmen.

4) Ein weiterer politischer Grund ist: die Kanoniker gehörten zur regierenden Geistlichkeit. Fragen Sie alle hiesigen Herrn Kanoniker, wie viel sie zu regieren haben: ich glaube, ein Generalkommissär, ein Staatsrath, ein Regierungsdirektor, haben mehr Gelegenheit zum Regieren, als ein Kanonikus, und die Verfassungsurkunde schließt sie nicht aus.

5) Doch gehen wir etwas tiefer in die hierarchischen Gründe ein, welche ein Mitglied, das ich ganz besonders verehre, entwickelt und hieraus geschlossen hat, daß die Kanoniker, als in der Kammer der Reichsräthe vertreten, hier nicht erscheinen dürfen.

In der katholischen Kirche wurden meines Wissens zwey Hauptsysteme aufgestellt: das absolut monarchische, wonach Bischöfe und Pfarrer alle ihre Rechte nur vom Papste erhalten — ein System das uns wohl fremd ist, — und das aristokratisch monarchi-

sche, wonach in Folge göttlicher Institution Pfarrer und Bischöfe jure proprio handeln.

Die Kanoniker werden bloß als Priester behandelt, bilden keine eigene Stufe in der Hierarchie, würden daher, wenn die hierarchischen Abstufungen der Kammer der Abgeordneten und der Reichsräthe entsprechen sollten, sich in jene, nicht in diese eignen. —

Allein liegt wohl die Uebertragung der hierarchischen Ordnung in die Nationalrepräsentation in den Worten, im Geiste der baierischen, ich möchte sagen, irgend einer Repräsentation?

Kirche und Staat sind ganz verschiedene Gesellschaften; wenn die ältern Gesetzgeber sie beyde oft vermischten, so zeichnet sich der Stifter der christlichen Religion dadurch aus, daß er diese auf keine Weise an irgend eine Staatseinrichtung knüpfte: sein Reich sollte nicht von dieser Welt seyn.

Nicht die Religion wird daher in irgend einer Kammer vertreten, daher werden es auch nicht die Diener der Religion als solche — noch weniger die religiösen Abstufungen dieser Diener, sondern die ganze Geistlichkeit, in sofern als sie im Genusse eines bedeutenden Theiles des Nationalvermögens ist, da unsere Repräsentation auf der irdischen Grundlage des Vermögens, nicht auf der überirdischen der Gottesverehrung beruht.

6) Ein Redner verglich die Vertretung der Pfarreyen durch Kanoniker, mit der der Bauern durch Grundherrn, und des Adels in der ersten Kammer durch

Majoratsherrn. Die Beyspiele beweisen das Gegentheil, da ein Grundherr, der ein Bauerngut hat, als Landeigenthümer, ein Majoratsherr, der mehr als das nöthige Vermögen besitzt, aber nicht zum wirklichen Reichsrathe ernannt ist, als Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit gewählt werden kann.

Nach dieser Beleuchtung der politischen Gründe, gehe ich zu den Rechtsgründen über, die allein entscheiden können.

III. Vorerst ein Wort über die Natur der Dispensationen im Allgemeinen, die als etwas Verhaßtes dargestellt wurden. Dispensationen sind im Gegentheil — wie ein Redner bemerkte — Heilmittel gegen die Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen, besonders in der polizeylichen Gesetzgebung, und treten mit Recht in Fällen ein, wo der Grund des Gesetzes aufhört.

Der Besitz mehrerer Benefizien ist durch eine kirchenpolizeyliche Anordnung verboten, weil zwey Dienste nicht gehörig versehen werden können, und dem Geitz kein Spielraum gelassen werden soll, — wo diese Gründe wegfallen, und ein Vortheil für die Kirche zu erwarten ist, würde der Papst pflichtwidrig handeln, wenn er nicht dispensirte.

Daß nicht Alle, welche Beneficien kumuliren, zu erröthen haben, darüber wird mir eine große Anzahl Mitglieder dieser hohen Versammlung beystimmen — wenn ich nur Einen Namen ausspreche: — den von Franz Ludwig Erthal, der auch mit päpstlicher Dispens die Bisthümer Bamberg und Würzburg zusammen besaß, — und dessen Andenken noch so Viele segnen.

1) Daß in Folge kanonischer Gesetze das Recht zu dispensiren von jeher dem Papste zukam: darüber besteht gar kein Zweifel unter den Kanonisten.

2) Ein verehrlicher Redner zweifelte indessen, ob nach dem Konkordat der Papst noch von dem Verbote der Pluralität der Beneficien dispensiren könne, ein Recht, das bereits andere Redner, die gleichfalls gegen Hrn. Pfarrer Egger sprachen, anerkannt haben. Sollte auch die scharfsinnige grammatikalische Bemerkung, welche gegen das Dispensationsrecht angebracht wird, richtig seyn, so kommt doch zu erwägen, daß

a) dasselbe schon durch den Bezug auf die kanonischen Gesetze gerettet wurde, die diese Pluralität nur — unbeschadet des päpstlichen Dispensationsrechts — untersagten; der Ausdruck juxta sacros canones wäre ganz überflüssig, wenn die Pluralität der Benefizien hätte unbedingt untersagt werden wollen. —

b) Jede Entsagung auf frühere Rechte in einem Vertrage ist nach den allgemeinsten Regeln der Auslegungskunst der engsten Auslegung unterworfen, auch bezieht sich

c) der Art. XVII in Ansehung der Gegenstände, wovon nicht ausdrücklich Meldung geschieht, auf die nach der Lehre der Kirche bestehende Disciplin. — Der Papst kann daher auch noch jetzt dispensiren.

3) Dasselbe verehrliche Mitglied scheint den Verlust des ersten, resp. den Antritt des zweyten Beneficiums schon im Augenblick der Kollation des letztern anzuerkennen — da doch kein Vertrag in der Welt — durch einseitige Erklärung — ohne Annahme des andern Theiles — perfekt ist: selbst die Schenkung nicht. — Die Annahme des Kanonikats erfolgte erst nach der

päpstlichen Dispens — somit hörte Hr. Pfarrer Egger nicht einen Augenblick auf, im Besitze zu bleiben.

4) Ich muß hierbey — die Wahrheit vor Allem ehrend — bemerken, daß ein Redner, welcher für Herrn Pfarrer Egger sprach — irrig behauptete: beneficia incompatibilia primi generis könne man so lange besitzen, bis durch eine höhere Veranlassung die Abtretung des ersten herbeygeführt werde; — dagegen aber das Argument, das Herr Pfarrer aus einigen Forderungen, die er an die Pfarrey zu machen hat, — entnahm — und das gewiß nicht von Eigennutz herrührte — für nicht unerheblich erklären. — Denn nach Kreitmair, sagt Wagner in seinem geistlichen Rechte (fol. 350.)

„Obschon das ältere Beneficium ipso jure vacirt, mithin auch gleich einem andern conferirt werden mag, so kann man doch diesen andergestalt nicht, als cum cognitione causae, folglich mit vorläufiger Vernehmung des Inhabers in die possessionem beneficii vacantis einsetzen, weil jetztgedachter Inhaber vielleicht propter impensas in rem beneficiariam factas oder sonst anderer Ursachen halber jus retentionis hat.“ —

5) Allein, man unterscheidet die geistlichen und die konstitutionellen Folgen. Das vorliegende placetum regium gibt der päpstlichen Dispens die nöthige Sanktion in Ansehung der weltlichen Folgen; zudem entscheidet der einfache Besitz in Ansehung aller Folgen — die Verfassungsurkunde, welche zur konstitutionellen Folge der Standschaft den Besitz verlangt, unterscheidet nicht zwischen Besitz mit oder ohne Dispens.

Man sagt: Die Kompetenz des Papstes kann sich doch nicht auf konstitutionelle Gegenstände erstrecken? Die konstitutionellen Anordnungen über Repräsentation

wissen nichts von Pluralität der Beneficien: nur die hierüber bestehenden rein kanonischen Bestimmungen würden als heterogene Gegenstände dazwischen treten, und eine Standschaft aufhören machen, die in Folge der Konstitution fortbestünde. — Das Nichtaufhören der Standschaft ist daher nicht Folge einer Handlung des Papstes — resp. der Kirche — sondern der Konstitution, und die Kirche unterläßt es lediglich, ein ihr zustehendes Recht geltend zu machen.

Also macht der Papst, eine auswärtige Macht — unsere Abgeordnete? — Gesetzt, meine Herrn, ich hätte vor vielen Jahren durch einen Vertrag meinen Gläubigern das Recht eingeräumt, das Gut, worauf sich meine Standschaft gründet, am Anfange des Jahres 1821 eigenthümlich in Besitz zu nehmen, vergliche mich aber mit ihnen, um Abgeordneter bleiben zu können, dahin, daß ich noch 3 Jahre Eigenthum und Besitz behalte. Wer wird meinen Besitz für ungültig halten, wer sagen können, — nur die bürgerlichen Folgen des Rentengenusses, nicht aber die staatsrechtlichen Folgen der Standschaft kann dieser neue Vertrag begründen, und man könne nicht gestatten, daß etwa ausländische Handelsleute, wenn sich solche unter den einwilligenden Gläubigern befinden, der Kammer Abgeordnete geben? —

6) Der Besitzstand entscheidet, die Erklärung der gewöhnlichen hierüber kompetenten Behörde genüget, und die Ständeversammlung kann die Existenz eines auf diese Art anerkannten Besitzstandes nicht we=

gen konstitutionellen Folgen noch besonders vor ihren Richterstuhl ziehen.

Würde z. B. mein Ersatzmann das Eigenthum meines Gutes ansprechen, damit ich die Kammer verlassen sollte, und vor dem gewöhnlichen Zivilgericht abgewiesen; dürfte er dann, unerachtet des über den Besitzstand vorliegenden Spruches der kompetenten Behörde, sagen: der Prozeß müsse hier untersucht und entschieden werden, weil die Erkenntnisse der Zivilgerichte nur zivilrechtliche, nicht aber staatsrechtliche Folgen haben können? —

IV. Noch einmal, der durch die kompetente Behörde bestätigte Besitzstand ist das einfache Faktum, worüber, die Konstitutionsurkunde in der Hand, jedes Mitglied der Kammer leicht entscheiden kann, und uns die Entscheidung über weit aussehende politische und kanonische Streitfragen zu überweisen, liegt wohl nicht im Geiste unserer Verfassungsurkunde.

Würde ich aber noch Zweifel hegen, so verschwänden solche bey näherer Prüfung der Grundlage unseres Repräsentativsystems.

Dasselbe beruht auf der Vertheilung des Nationalvermögens in vier Hauptklassen von Staatsbürgern. Wer den zu jeder Klasse gehörigen Vermögenstheil besitzt, ist darin wählbar; wer durch seine Vermögensverhältnisse mehreren Klassen angehört, ist in mehreren wählbar.

Nicht gewöhnliche Beschäftigungen, Geburt, Rang, Einfluß, Dienste oder was immer für andere persön-

liche Verhältnisse sind ein Grund, um von irgend einer Klasse ausgeschlossen zu seyn. Die Klassen sind keine Kasten. Ein Bischof, der ein Bauerngut besitzt, kann als Landeigenthümer gewählt werden.

Durch diese wenigen einfachen Grundzüge der Repräsentation wurde, unter Berücksichtigung der Vergangenheit, der Zeitgeist beachtet, der über Alles der persönlichen Würde des Menschen huldigt, der Entwickelung seiner Fähigkeit durchaus keine Gränzen setzt und Feind aller Einschränkungen und Bevormundschaftungen der Staatsbürger ist.

Jede nicht ausdrücklich im Wahlgesetze liegende Beschränkung ist daher illiberal, und den Pfarrern verbieten, Pfarrer zu wählen, die zugleich Kanoniker sind, heißt sie als unmündig bevormundschaften. Dem Pfarrer, der in Folge der Gesetze über Dispensation noch ein Kanonikat zu versehen gestattet wäre, und der es vermag, dieß zu untersagen, hieße der Entwickelung seiner Kräfte Schranken setzen.

Die wenigen großen Grundzüge unsers Repräsentativsystems müssen großartig aufgefaßt und vollzogen, und besonders soll nicht durch künstliche Auslegungen auf was immer für eine Art der Kastengeist geweckt werden, der sich bisher nie in dieser hohen Versammlung zeigte.

Katholische Geistliche, wie z. B. Hr. Pfarrer Egger, stimmten mit Wärme für Unterstützung der Wittwenanstalt protestantischer Geistlichen; der Adeliche kämpft mit Kraft gegen jede neue Belastung des Landeigen-

thümers. Ueberall bewährt sich eine schöne Einheit unter allen Klassen von Staatsbürgern. Diesem staatsbürgerlichen Sinne, — wäre jede — nicht in der Bestimmung der Verfassungsurkunde über Wählbarkeit liegende Beschränkung zuwider.

Aus inniger Ueberzeugung muß ich sowohl nach dem Wortlaute, als nach dem Geiste, unserer Verfassungsurkund dafür stimmen, daß Hr. Pfarrer Egger aus der Kammer nicht auszutreten habe.

Der Abg. Freyh. v. Aretin: Es ist vor mir so viel und höchst weitläufig gesprochen worden, daß ich Sie, meine Herrn, mit leeren Wiederholungen nicht belästigen werde. Ich will mich bemühen, Ihnen nur solche Gründe vorzutragen, die noch nicht vorgebracht worden sind. Vor allen aber muß ich Ihnen die Hauptansicht angeben, die mich bey meiner Abstimmung geleitet hat.

Den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu folgen, frey von jeder vorgefaßten Meynung, von jeder willkürlichen Deutung, das ist's, was die Pflicht von uns fordert.

Wenn wir dieser Pflicht getreu bleiben, trifft uns kein Vorwurf, weder unsers Gewissens, noch des billigern Theils der Andersgesinnten; denn da, wo die Konstitution entscheidet, müssen alle anderen Rücksichten verschwinden, die Wünsche unsers Herzens müssen schweigen, wie die Forderungen des vorwärts strebenden Geistes, damit die Verfassung, dieses anerkannte Gute, heilig bleibe, und nicht gefährdet werde durch ein an sich lobenswerthes Ringen nach dem Bessern, welches besonders in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen wenigstens unsicher genannt werden kann.

Diese Hauptansicht, meine Herrn, glaube ich vorausstellen zu müssen, um jeder Mißdeutung zuvorzukommen.

Was die Sache selbst betrifft, so ist die zu beantwortende Frage sehr einfach.

Sie heißt so: Entscheidet die Konstitution über die dem Hrn. Pfarrer Egger wegen seines Verbleibens in der Kammer gemachten Einwendungen? Sagt sie etwas darüber, ob er als dispensirter Pfarrer und zugleich Kanoniker noch in unserer Mitte bleiben kann?

Die Entscheidung dieser Frage liegt im Konkordat, welches ein Theil der Konstitution ist. — Wir haben nicht zu untersuchen, meine Herrn, ob es gut, ob es wünschenswerth war, daß überhaupt das Konkordat, daß es in seiner gegenwärtigen Gestalt ein Theil der Konstitution geworden ist.

Genug, es ist abgeschlossen, wir haben es mit der Konstitution zugleich beschworen, wir müssen fest daran halten.

Es enthält in dem Tit. X. die konstitutionelle Anerkennung des päpstlichen Dispensationsrechts, mit den Worten: salva semper sedis Apostolicae authoritate. Es wurde zwar die Bemerkung gemacht, die von einigen Mitgliedern sogar scharfsinnig gefunden worden, das Dispensationsrecht beziehe sich nur auf die zweyte Konstruktion, nämlich auf die Residenzen.

Wenn man aber den Zusammenhang zwischen den Partikeln uti und ita betrachtet, so sieht man, daß sie eine Wechselbeziehung begründen, die, ohne dem Sinn Zwang anzuthun, nicht getrennt werden kann.

Auch sagt das Wort semper deutlich, daß hier von allen Fällen die Rede ist. Ich habe daher nicht nöthig,

die alten Kirchengesetze und das Concil. tridentinum zu citiren. Das Konkordat ist hier die einzige verfassungsmäßige Entscheidungsquelle.

Es ist also das Recht der Dispensation nicht zu bezweifeln, aber auch das Faktum der Dispensation ist klar, obgleich es in Zweifel gezogen werden wollte, weil man uns die päpstliche Dispensationsbulle nicht bekannt gemacht hat.

Dagegen ist uns das bischöfliche Zeugniß vorgelegt, welches als Zeugniß der kompetenten Behörde keinem Anstand unterliegen kann.

Ueber das hat das königliche Ministerium, wenn ich recht vernommen habe, den Betheiligten in Kenntniß von der Bulle gesetzt, folglich hat die obere Staatsbehörde die Bulle eingesehen, geprüft und anerkannt, so daß auch die Rechte des Staats in dieser Angelegenheit durch Ausübung des Placeti regii — vollkommen gewahrt worden sind, und an der formellen Gültigkeit der Dispensation mit Grund nicht gezweifelt werden kann.

Man hat aber die materielle Gültigkeit der Dispensation bezweifelt, und unter andern die sonderbare Einwendung vorgebracht, die Dispensation sey die Handlung eines auswärtigen Monarchen, und man vergebe der Nationalunabhängigkeit und Selbstständigkeit, wenn man sie als gültig anerkenne.

Meine Herren! Der Unabhängigkeitssinn und der Haß jedes fremden Jochs, wodurch die Baiern sich von jeher ausgezeichnet, sind höchst lobenswürdige Nationalgefühle. Sie sind eben so ruhmvoll für uns, als nothwendig zur Erhaltung unserer Existenz, aber sie sind hier ohne Anwendung, denn es handelt sich hier nicht von einem weltlichen Fürsten, der unsere Nationalexistenz

bedroht, sondern von dem Oberhaupte der katholischen Kirche, welches für den katholischen Religionstheil mit unserm König kontrahirt hat, und zu welchem die Verhältnisse der katholischen Baiern, unabhängig von jeder äußern Gewalt, unverletzt erhalten werden müssen, wie uns dieses Seine Majestät der König in Ihrer Rede vom Throne zugesichert haben, und wofür die ganze Kammer dem König ihr lebhaftes Dankgefühl ausgedrückt hat.

Würden wir uns nicht widersprechen, wenn wir wenige Tage nach diesem Ausdrucke unsers Dankes für das Konkordat, eben dieses Konkordat als ein Hinderniß unserer Selbstständigkeit ausgeben wollten? Denn, meine Herrn, das läßt sich nicht in Abrede stellen, daß wenn der Papst, als auswärtige Macht, das Konkordat abgeschlossen hätte, wenn er als in unsere staatsbürgerlichen Rechte eingreifender, weltlicher Fürst zu betrachten wäre, alsdann nicht bloß die Pfarrer allein, sondern wir katholische Abgeordnete, alle ja alle katholischen Baiern und überhaupt alle Katholiken der Christenheit ohne Ausnahme, als nicht selbstständig, als Untergebene einer auswärtigen Macht angesehen werden müßten. Das wird doch Keiner von uns behaupten wollen.

Noch mehr, wenn jener Grundsatz richtig wäre, so müßten wir den Stifter unserer Religion, denn der Papst ist nach katholischen Grundsätzen nur sein irdischer Statthalter, selbst als auswärtigen Oberherrn erklären.

Sie sehen, meine Herrn! wie weit der aufgestellte Grundsatz führen würde. Ein Prinzip, das in seinen

Folgen so falsch ist, kann unmöglich richtig seyn, es ist unhaltbar, ist nur ein Scheingrund, der uns nicht täuschen darf.

Man hat ferner behauptet, die Dispensation habe nur geistliche Wirkungen, auf das staatsbürgerliche Verhältniß könne sie keinen Bezug haben.

Ich frage Sie, meine Herrn! soll der Staat den dispensirten Pfarrer nicht auch als Pfarrer anerkennen? Sollen seine auf den Zivilstand so einflußreichen Amtsverrichtungen nur in der Kirche gelten, und im Staate nichtig seyn?

Die Anwendung dieses Grundsatzes würde unbeschreibliche Verwirrung hervorbringen, und die kläglichste Ungewißheit des Rechtszustandes in den wichtigsten bürgerlichen Verhältnissen herbeyführen; die Taufscheine, die Kopulationsscheine, Todtenscheine rc., würden nur für die Kirche, nicht für den Staat gelten, die Gemeinde wäre ohne Pfarrer, der geistliche Pfarrer wäre nicht mehr zugleich bürgerlicher Beamter, kurz, wenn man den Pfarrer nur in spiritualibus, nicht aber auch in temporalibus anerkennt, so wäre das beschworne Konkordat geradezu umgestoßen, und also der Friede der Kirche gebrochen, wie der Rechtszustand des Staats. Dieses kann der Wille Derjenigen nicht seyn, die das Konkordat beschworen haben. Der Herr Pfarrer Egger muß also als konkordatmäßig dispensirt, folglich als konstitutioneller Pfarrer, und daher auch als konstitutioneller Abgeordneter angesehen werden.

Ein verehrliches Mitglied hat in dem Wörtchen antea einen Hauptgrund zu finden geglaubt. Es

heißt nämlich in der Cirkumskriptionsbulle: antea Parochus, dieses soll deutlich ausdrücken, daß der Herr Pfarrer Egger aufgehört habe, Pfarrer zu seyn. Das verehrliche Mitglied hat wahrscheinlich nicht erwogen, daß es durch diese Behauptung dem päpstlichen Stuhle eine größere Macht beylegte, als dieser selbst in Anspruch nimmt, nämlich das Recht, einen baierischen Pfarrer durch Aussprechen eines Worts absetzen zu können. Diesen Sinn hat das antea nicht, es entspricht unserm Teutschen bisher, es hätte also gar nichts Widersprechendes, zu sagen: antea Parochus nunc etiam Canonicus. Doch es bedarf dieser grammatischen Untersuchung gar nicht, denn wenn auch Herr Pfarrer Egger seine Pfarrey verloren hätte, so wäre sie ihm durch die Dispensation wieder zu Theil geworden. Für diesen Fall hat die Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 14. vorgesehen, indem sie bestimmt, daß wenn ein Abgeordneter die Eigenschaft verliert, wegen welcher er gewählt worden ist, er in seine Rechte als Abgeordneter wieder eintritt, sobald er gleichen Ersatz in demselben Distrikt, in derselben Klasse u. s. w. erworben hat.

Es ist also auch das Wort antea nicht entscheidend.

Endlich hat man dem Herrn Pfarrer Egger, zwar nicht als Pfarrer, aber als Domherr den Eintritt in die Kammer versperren wollen. Man hat gesagt, er soll immerhin als selbstständiger Pfarrer angesehen werden, der seine Pfarrey selbst versieht, aber er ist jetzt Domherr geworden, er

gehört als solcher zur höheren Klerisey, diese ist in der ersten Kammer repräsentirt, ein Domherr kann also nicht Mitglied der zweyten Kammer seyn.

Dieses Argument hat Eindruck gemacht, Theils weil es mit großer Zuversichtlichkeit aufgestellt, Theils weil es als ganz neue Ansicht in einem Zeitpunkt vorgebracht wurde, wo die andern Einwendungen schon ziemlich zu wanken angefangen hatten. Meine Herrn! was das verehrliche Mitglied, selbst ein Geistlicher, und nicht Domherr, von den Domherrn vorgebracht hat, erscheint als durchaus ungegründet, wie Sie alle sogleich sehen werden. Es ist in dem Sinne, wie es vorgebracht wurde, weder im katholischen Kirchenrecht, noch in unserer Verfassung gegründet.

Nicht im katholischen Kirchenrecht; dieses kennt eine niedere und höhere Klerisey nur im geistlichen Wahlstaat, im eigentlichen Priesterstaat, also, wohl zu merken, nur da, wo der höchste Priester zugleich das weltliche Staatsoberhaupt ist. Nur dort gibt es einen Kirchenadel, eine geistliche Aristokratie, Domherrn im eigentlichen Sinn, welche ihr geistliches und weltliches Oberhaupt aus ihrer Mitte wählen.

In den weltlichen katholischen Staaten hingegen gibt es nur Bischöfe und Priester als Gehülfen der Bischöfe, ohne Unterschied des Standes und Ranges. Ich will nicht mit Zitationen aus den Lehrbüchern des kanonischen Rechts belästigen, keine Stellen aus den libris canonum, aus den Dekretalen, Clementinen und Extravaganten allegiren.

Einen einzigen Schriftsteller will ich anführen, einen Schriftsteller, den man nicht beschuldigen kann, die Rechte der Hierarchie, und des Kirchenregiments beschränken zu wollen.

Dieses ist der weltbekannte Herr von Haller. Indem ich seinen Namen ausspreche, sage ich Alles, was hier zu sagen ist. Er spricht in seiner Restauration der Staatswissenschaft von der Hierarchie auf folgende Art: Der einzige reelle und in der Natur der Sache gegründete Unterschied besteht zwischen der Klasse der Lehrer und der Gläubigen, der Hirten und Derer, die ihrer Leitung folgen s. IV. Bd. pag. 256.

Den Kirchenadel, die geistliche Aristokratie, statuirt er nur für die geistlichen Wahlstaaten.

Ich frage sie nun, meine Herrn, soll die baierische Kammer der Abgeordneten weiter gehen, als Herr von Haller, dessen Grundsätze sich nirgends auf gleicher Linie mit den Grundsätzen freier Verfassungen finden? Das kanonische Recht also enthält nichts von einer hohen und niedern Klerisey in katholisch weltlichen Staaten. Aber auch die Verfassungsurkunde schweigt davon. Man lese den VI. Tit. derselben, der von Bildung der ersten und zweyten Kammer spricht, man durchgehe das Edikt über die Standschaft, man schlage das Konkordat nach, nirgends findet man etwas vom höhern oder niedern Klerus, von der Repräsentation des ersten durch die Kammer der Reichsräthe, des zweyten durch die Kammer der Abgeordneten. Ja, was das Merkwürdigste ist, der Name Domherr kommt

nirgends, selbst im Konkordat nicht vor, und der Herr Pfarrer Egger, den man so freygebig zum Domherrn erhebt, ist nur Kanonikus, und will auch wahrscheinlich nichts anders seyn. Es gibt in Baiern und in ganz Teutschland nirgends mehr Domherrn. Glauben Sie nicht, daß dieses nur ein Wortstreit sey. Kanoniker sind von Domherrn darin wesentlich unterschieden, daß sie nicht, wie diese, ein Wahlrecht haben, nicht, wie diese in einem geistlichen Wahlstaat, die regierende Aristokratie bilden. Man könnte vielleicht behaupten, Kanoniker und Domherrn seyen Dasselbe, Domherr sey nur der teutsche Ausdruck, und Kanonikus der lateinische. Wenn dieses wäre, warum nennt die amtliche Uebersetzung des Konkordats die Canonicos niemals Domherrn, sondern immer nur Kanoniker? Soll dieses nicht absichtlich geschehen seyn? Wenn in irgend einer Uebersetzung der Cirkumskriptionsbulle die Kanoniker Domherrn genannt werden, so ist dieses wahrscheinlich ein Versehen.

Will man aber behaupten, die Kanoniker hätten den Rang der Domherrn, und gehörten zum höheren Klerus, so fragen wir: gehören die Kanoniker, die sich in unserer Mitte befinden, auch zum höheren Klerus? Wir haben doch nie gehört, daß man unsere verehrlichen Kollegen, die Kanoniker Hrn. Merkel und Pfister, aus unserer Kammer weg in die erste verweisen wollte, und dieses müßte doch geschehen, wenn der aufgestellte Grundsatz richtig wäre. Aber, sagt man, die Kanoniker sind zugleich Konsistorialräthe, Räthe des Bischofs, also zur bischöflichen Regierung berufen. Auch dieses ist nicht richtig, meine Herrn! die Pfarrer sind Gehülfen des Bischofs, gleich den Kanonikern, nur in einem andern Geschäftszweig, nämlich

letztere in der allgemeinen geistlichen Regierung, diese im besondern Lehr= und Hirtenamt. Ich kann Ihnen auch hier wieder einen unwiderlegbaren Beweis vorlegen. Die Abgeordneten Schultz und Pfister sind Mitglieder des Konsistoriums und des Vikariats, folglich Räthe in bischöflichen Angelegenheiten, Räthe, bestimmt zur allgemeinen Leitung der geistlichen Geschäfte. Noch Niemand hat behauptet, daß sie deßwegen aufhören sollen, Abgeordnete zu seyn, und dieses müßte doch Statt finden, wenn der aufgestellte Grundsatz richtig wäre.

Diese Thatsachen sind unwidersprechlich, und sie führen zu der Ueberzeugung, daß das vorgebliche Hauptargument, welches man aus der Domherrneigenschaft hergenommen hat, gerade das schwächste von allen ist, obwohl es am blendendsten dargestellt, und am zuversichtlichsten vorgetragen wurde. Durch alle diese Gründe scheint es mir klar hergestellt zu seyn, daß der Hr. Pfarrer Egger durch seine Beförderung zum Kanoniker, und durch die konstitutionelle päpstliche Dispensation nicht aufgehört hat, Mitglied der Kammer der Abgeordneten zu seyn.

Ich ehre jede andere Ueberzeugung, meine Herrn! aber ich hielt mich für verpflichtet, an den angeführten Bestimmungen der Konstitution fest zu halten; denn jede Privatansicht, jede vorgefaßte Meynung muß weichen, wo es das Heiligste gilt, was uns als Staatsbürgern, als Volksabgeordneten obliegt: die Aufrechthaltung der Verfassung und des Rechtszustands!

Der Abg. Stolle. Ueber den in Frage stehenden Gegenstand haben bereits mehrere verehrliche Mitglieder der Kammer, insbesondere Herr Präsident von

Seuffert und Herr geistl. Rath Socher, die nach meiner Ueberzeugung richtige Meynung mit solcher Gründlichkeit, und so ausführlich und zugleich faßlich ausgesprochen, daß ich mich glaube begnügen zu können, mich denselben anzuschließen.

Der Abg. Herr Egger, vorher selbstständiger Pfarrer, hat die Pfründe als Kanonikus bey dem bischöflichen Kapitel zu Augsburg angenommen, und ist zu deren ruhigem Besitze gelangt; der Besitz mehrerer Pfründen ist aber nach den kanonischen Satzungen nicht nur unvereinbar, sondern auch im Konkordate vom 5. Juni und genehmigt den 24. Oktober 1817 wiederholt untersagt worden; mithin hat der Herr geistl. Rath Egger durch die Erlangung und Besitznahme des Kanonikats gesetzlich und faktisch aufgehört, selbstständiger Pfarrer zu seyn, und mit dieser Veränderung, mit diesem Verluste zugleich die Eigenschaft verloren, künftighin als Abgeordneter in der zweyten Kammer sitzen zu können.

Die päpstliche Dispensation, auf welche sich hingegen bezogen werden will, erscheint Theils durch die angezogene Stelle des Konkordats nicht als gerechtfertigt, Theils kann solche nicht über die kirchliche Sphäre hinaus erstreckt und auch auf die staatsrechtlichen und bürgerlichen Verhältnisse angewendet werden.

Diesem nach spreche ich meine Meynung dahin aus, daß in Folge:

a) der baierischen Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 14. Nr. 1.

b) des X. konstitutionellen Edikts Tit. I. §. 8. Lit. c. und

c) des oben angeführten Konkordats Art. X.

der Abg. Herr Egger künftighin wegen des erlangten Kanonikats den Sitzungen der zweyten Kammer nicht mehr beywohnen könne, sondern sein Austritt gesetzlich begründet sey.

Der Abg. Dietrich. Kaum wag' ich es, meine Herrn, Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen; indessen kann ich meine Gefühle nicht unterdrücken, und glaube es meiner Pflicht und der Kammer schuldig zu seyn, mich über die Sache auszusprechen. Die Selbstständigkeit des Herrn Pfarrers Egger, als Pfarrers, ist durch die Annahme des Kanonikats gestört worden; dieses ist bereits durch mehrere Mitglieder der Kammer, namentlich durch den zweyten Präsidenten Herrn von Seuffert und geistlichen Rath Socher, mit so vieler Beredsamkeit und Gründlichkeit auseinandergesetzt worden, daß wohl bey Niemanden mehr ein Zweifel darüber obwalten kann.

Der Sache mich nähernd, so glaube ich, daß wir gegenwärtig in einer Zeit leben, wo liberale Gesinnungen an der Tagsordnung sind. Die Kammer der Reichsräthe hat in ihrer Adresse an Seine Majestät den König hierüber den neuesten Beweis gegeben, und Baiern kann stolz auf dieses Aktenstück seyn, welches sich des Beyfalls von ganz Europa zu erfreuen haben wird.

So erfreulich es für uns seyn muß, den Grundsatz festgestellt zu sehen, daß durch die Erhaltung der Rechte aller Theile der Rechtsstand im Allgemeinen aufrecht er=

halten werden muß, so sehr muß es mein Erstaunen anregen, andere Grundsätze, diesen entgegenstehend, äußern zu hören, wodurch die Liberalität der ersten verdrängt werden will. Jeder Katholik erkennt es als Bedürfniß und Nothwendigkeit, daß die kirchlichen Angelegenheiten wieder hergestellt werden; aber daß damit wieder Mißbräuche eingeführt werden sollen, die der päpstliche Hof sowohl, als das tridentinische Concil und die ganze vernünftige Welt, als solche anerkennt, — daß man in unsern Tagen mit so vieler Wärme dafür sprechen kann, das, muß ich sagen, setzt mich sehr in Erstaunen. Es ist auffallend, daß man jene finstern Zeiten herbeyzuführen sucht, in welchen so viele und starke Mißbräuche Statt fanden; daß man solche anerkannte Mißbräuche, welche verbannt zu sehen man sich Glück wünschen muß, gerade zu der Zeit in Schutz nimmt, wo es sich davon handelt, die Geistlichkeit zum Bessern zu führen, gerade zu der Zeit, wo wir einer eben so heilsamen als nothwendigen Reform entgegen gehen, wodurch die Geistlichkeit zu einer höhern, zu ihrer wahren Würde zurückgeführt werden soll.

Auch die Anführung eines Franz Ludwig von Erthal und der Ruhm seines Wirkens wird die unangenehme Erinnerung nicht aus dem Gedächtnisse verwischen können, wie die vielen Präbenden, welche manche Domherrn in ihrer Präbende vereinigten, wie das viele von der Nation ausbezahlte Geld zu unedlen Zwecken verwendet worden sey.

Die Pluralität der Beneficien ist ein von allen Kirchenversammlungen, selbst von dem Concil zu Trident, sehr laut anerkannter Unfug. Daß aber ein solcher, allgemein anerkannter Unfug durch die Herrn Egger

und Abbt wieder in das liebe Vaterland eingeführt werden soll, war mir unerwartet. Mir scheint es, es wäre viel edler gewesen, wenn diese beyden Herrn, welche wir Alle hoch verehren, diese Dispense nicht angenommen, sondern sie zurückgegeben hätten, allenfalls mit den Worten: Wollen Sie, heiligster Vater! diese Dispense wieder zurücknehmen? Wir wollen nicht die Ersten seyn, welche diesen Mißbrauch in unser Vaterland zurückführen wollen. Unsere Namen sollen in der neuesten Kirchengeschichte unseres Vaterlandes nicht den Anfang dieses Unfugs bezeichnen.

Was mich aber am allermeisten in Erstaunen setzt, ist, — daß man der Vermuthung Platz geben will, als hätten selbst höhere Staatsbehörden zur Einführnng dieses Unfugs die Hand geboten!

Unmöglich kann ich mir dieses denken. Es gilt hier mehr oder weniger den Rechten des Throns und der Nation. Wie vertrüge sich eine solche Mitwirkung mit der Verantwortlichkeit? Im Concordate selbst wird nicht einmal die Einführung dieses Unfugs begehrt. Warum soll für die Einführung desselben gewirkt werden?

Hinsichtlich dieser beyden Herrn, die als so würdige Männer anerkannt sind, hat die Sache nichts auf sich. Hier erscheint es noch nicht als Unfug, es kann aber sehr leicht Unfug werden.

Wenn ich im Stande wäre, der Einführung dieses Unfugs das Wort zu reden, so glaubte ich mich einer Sünde theilhaftig zu machen, wofür ich mir zwar Ablaß in Rom erholen könnte, welche mir aber die ganze vernünftige Welt nie vergeben könnte.

Diese Erklärung glaubte ich mir und dem Vaterlande schuldig zu seyn; sie kommt aus meinem Herzen.

und ist von keinem Papiere genommen. Man gebe der Kirche, was der Kirche ist; aber man nehme dem Könige nicht, was dem Könige gebührt.

Abg. Frhr. von Frank. Ich habe schon bey der Einweisungskommission die Meynung geäußert, daß der Herr Pfarrer Egger nicht von unserer Versammlung auszuschließen sey.

Seitdem habe ich in der hohen Kammer die Gegengründe erörtern gehört, sie haben mich aber nicht von meiner Ansicht abgewendet.

Am Objekt, nämlich an der Pfarrey Kleineitingen — ist seit der ersten Ständeversammlung keine Veränderung der Selbstständigkeit vorgegangen, und hinsichtlich der neuen Verhältnisse des Subjekts, nämlich des Hrn. Pfarrers Egger selbst — sind alle Bedenken durch die beygebrachten Zeugnisse und die Konkordatgemäße, päpstliche Dispens gehoben.

Das im X. Artikel des Konkordats dem Papst vorbehaltene Dispensationsrecht bezieht sich auf den aus zwey Gliedern zusammengesetzten ganzen Redesatz, nicht bloß auf die letzte Abtheilung desselben, und da unter der darin erwähnten Residenz der Beneficiaten nicht bloß körperliche Anwesenheit, sondern die Selbstausübung ihrer gesammten Rechte und Pflichten gemeynt ist, so bezielt der Dispensationsvorbehalt offenbar die Ausgleichung der sonstigen Unvereinbarkeit der Rechte und Pflichten zweyer geistlichen Pfründen.

Ich glaube daher — wie gesagt — Herr Pfarrer Egger hat das Recht der Standschaft nicht verloren.

Der Abg. von Pelkhoven. Gleich anfänglich muß ich die hochzuverehrenden Herren um gütige Nachsicht für die Unzulänglichkeit meines Vortrags bitten.

Meine Einsichten sind zu geringe, um in der vorliegenden Angelegenheit mir eine entscheidende Stimme erlauben zu dürfen. Nur meine individuelle, gemüthliche Ueberzeugung gebietet mir, meine Gesinnungen in diesem Punkte zu äußern.

Ich glaube, daß die gegenwärtigen Verhandlungen Theils kürzer, Theils bestimmter ausgefallen wären, wenn das Kirchliche beseitigt, und nur Dasjenige berücksichtigt worden wäre, was unsere politische Stellung erheischt; und so umständlich und erschöpfend die dießfallsigen Discussionen ausgefallen sind, die ich nur mit der innigsten Verehrung angehört habe, so kann ich mich, bey dem Mangel tieferer Einsichten, doch nur an den Grundsatz halten:

„Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist!“

Allein dieses kann mich nicht verhindern, Sie, hochzuverehrende Herrn, auf die Eigenschaften aufmerksam zu machen, die ein Abgeordneter besitzen soll.

Diese Eigenschaften sind von zweyfacher Natur: äußerliche und innerliche Eigenschaften.

Jene beziehen sich auf die äußerlichen Verhältnisse des Besitzthums, des Standes, der Klasse der zu wählenden Mitglieder; diese auf die dem Menschen und Bürger eigene Beschaffenheit des Geistes, des Herzens und seines warmen und redlichen Eifers für das Gemeinwohl.

Jene hängen von äußerlichen Umständen und Verhältnissen ab; diese sind hieran nicht gebunden, und

verbleiben dem Manne, der sie durch die allgemeinen Wahlen nachgewiesen hat.

So wie nämlich die königl. Regierung dem Landwirthe und Gewerbsmanne durch die Hypothekenordnung die Möglichkeit eröffnen will, dadurch nachzuweisen, daß er noch Kredit verdiene, so wollte sie auch durch die Freyheit der allgemeinen Wahlen und durch die hierauf gegründete Institution, die Möglichkeit eröffnen, zur Würdigkeit der Stelle eines Abgeordneten seine Ansprüche nachzuweisen.

Können wir bey der gegenwärtigen Untersuchung nur auf die äußerlichen Eigenschaften, mit Umgehung seiner innern Eigenschaften, unsere Aufmerksamkeit richten?

Doch, wenn auch, so verdient noch eine andere Rücksicht hiebey Berücksichtigung.

Alle menschlichen Gesetze, eben so wie grammatische Regeln, unterliegen einigen Ausnahmen; und mit der Befugniß der gesellschaftlichen Ordnung, allgemeine Gesetze zu geben, ist zugleich schon die Befugniß ausgesprochen, Ausnahmen von der Regel zu statuiren.

Die menschlichen Gesetze sind nur aus der Allgemeinheit der Fälle abstrahirt; sie beruhen auf der Induktion, die so lange unvollständig bleibt, als noch ein Fall aufgebracht werden kann, der sich nicht unter die allgemeine Regel fügt.

Alle menschlichen Gesetze und Institutionen weisen solche Ausnahmen auf. Unsere häufigen Novellen in der politischen Gesetzgebung beurkunden dieses Gebre-

chen; und nur Gott allein, der höchste Gesetzgeber, kann solche Gesetze machen, wo keine Ausnahme Statt hat, weil diese einzelnen Fälle, die Er in Seiner Weisheit vorher sah, in der Deliberation Seines Gesetzentwurfes schon begriffen sind.

Daher muß es bey menschlichen Gesetzen Ausnahmen geben, und mit dem Rechte dieser Gesetzgebung ist auch schon das Recht der Dispensation ausgesprochen; sonst würde die strengste Gerechtigkeit zur größten Ungerechtigkeit werden.

Der päpstliche Stuhl gibt uns das Beyspiel der Dispensationen: warum sollte die weltliche Macht nicht befugt seyn, auch in ihren Gesetzen zu dispensiren?

Schön und trefflich drückte sich einer der verehrlichsten Redner in der Kammer aus, daß jede Dispensation eigentlich keine andere Bestimmung habe, als die Wunden zu heilen, die das Gesetz schlägt.

Wir haben gegenwärtig nicht Eine, sondern zwey Wunden zu heilen.

Der würdige Deputirte Abbt befindet sich in derselben Kategorie mit dem Pfarrer Egger; wie dieser von der Kammer ausgeschlossen wird, muß auch der Pfarrer Abbt ausgeschlossen werden.

Beyde stehen in der Klasse der Pfarrer, und sind nur in dieser Eigenschaft zur Ständeversammlung berufen worden, und zwar mit Recht.

Denn wer steht dem Volke so nahe, als der Pfarrer? Wer kennt seine leiblichen und geistigen Bedürfnisse so unmittelbar als der Pfarrer? Er ist es,

der nach seinem Berufe oft der Noth des gedrückten Landmanns steuert; er ist es, der, indem er dem Armen und Kranken das heilige Sakrament reicht, demselben zugleich nicht selten einen Napf erquickender Suppe mitbringt. Er vernimmt unmittelbar die Klagen des Armen und Gedrückten, er spendet Trost, berichtigt Vorurtheile, beruhigt den Unmuth durch die sanften Lehren der Religion, stärkt ihn zur Ertragung unvermeidlicher Entbehrungen: er verleiht den Beschwerden des Unbehülflichen das Wort, wozu ihm sein schöner Beruf geistlicher Beredsamkeit durch den Vortrag göttlicher Lehren eine vorzügliche Fähigkeit und Gewandtheit ertheilt.

Haben Sie nicht selbst, hochzuverehrende Herrn, bey der letzten Ständeversammlung oft mit gerührtem Beyfalle vernommen, wie der würdige Egger und Abbt die Angelegenheiten des Volkes vorgetragen, mit welchem warmen Eifer sie sich um das Beste des Volkes angenommen haben?

Darum scheint auch unsre liberale Ständeverfassung vorzüglich die dem Volke so nahe stehenden Pfarrer zur Ständeversammlung berufen zu haben.

Und jetzt sollten wir uns, aus zu ängstlichem Ankleben an dem Buchstaben des Gesetzes, dieses Vorzuges so leichter Dinge begeben? Nimmermehr! Wenn bey Entlassung würdiger Mitglieder der Ständeversammlung ein Steuerabgang von $\frac{5}{8}$ kr. schon hinreichend war, einen solchen Abgeordneten zu dispensiren, so dürften ja auch Motive für die Beybehaltung so würdiger Mit-

glieder ein gleiches Gewicht verdienen. Es wird mir schwer, mich zu überzeugen, daß im gegenwärtigen Falle keine Dispensation Statt finden dürfe.

Freylich kann diese Dispensation nachtheilige Folgen haben. Bey der Kurzsichtigkeit meiner politischen Kombinationsgaben will ich nicht läugnen, daß der Hof in der Folge vielleicht Mittel finden könne, Mitglieder der Ständeversammlung, die ihm nicht anständig sind, aus der Kammer zu entfernen: hingegen kann es der päpstliche Stuhl durch Begünstigung einiger ihm ergebenen Individuen dahin bringen, daß sie zur Kammer gelangen.

Allein diese Besorgnisse stehen noch weit im Hintergrunde, sie können, da der Kammer die Befugniß, zu entscheiden und zu dispensiren immer noch offen bleibt, noch immer entfernt werden; denn mit dem Rechte der Dispensation bleibt der Kammer das Recht der Entscheidung vorbehalten. Aber gegenwärtig ist es um die Abwendung eines großen Verlustes zu thun, der so leicht nicht wieder ersetzt werden kann.

Was heißt endlich entscheiden? Ist es nicht Abwägen des Pro und Contra eines Gegenstandes? Und wenn ich in die steigende Schaale das mitdrückende Gewicht einiger Motive, die meine geringen Einsichten mir darbieten, hineinlege, verletze ich wohl die Befugniß des Abgeordneten?

Ich erkläre somit offen, daß ich, da mir die Ehre, Mitglied der Ständeversammlung zu seyn, zu Theil geworden, für meine Person mich bey der Abstimmung

über diese Gegenstände dieses Rechtes bedienen, und mit der Zulassung der Hrn. Pfarrer Egger und Abbt einverstanden seyn werde.

Der Abg. Kretz. Sehr glücklich können wir Katholiken uns schätzen, daß die kirchlichen Angelegenheiten wieder geordnet sind.

Nur muß ich noch bedauern, daß 'einer Seite sich die Geistlichen zu viel mit weltlichen Geschäften abgegeben haben, und daß ferner in dem Einkommen der Geistlichen eine so große Ungleichheit ist, so daß einige derselben zu viel, andere zu wenig haben, so daß sie kaum bestehen können; weshalb es zu wünschen wäre, auf eine gleichere Vertheilung der Einkünfte zu denken.

Was den Hrn. Pfarrer Egger anlangt, so wäre mein Wunsch, daß wir denselben als einen so würdigen Mann in unserer Mitte behielten.

Der Abg. Adolay: Meine Herrn! Ich bin zwar ein guter Christ, jedoch kein Ultrakatholik.

Das **medium tenuêre beati** war von jeher mein Wahlspruch, und wird es auch fernerhin bleiben.

Zu den vielfachen Bemerkungen, Betrachtungen, Ober- und Untersätzen, logischen oder unlogischen Folgerungen, welche schon über den besprochenen wichtigen Gegenstand geäußert worden sind, sey's mir erlaubt, Einiges beyzufügen, weniger, um die Diskussion zu beleuchten, als in der Absicht, meine eigenen Zweifel in der Sache zu lösen. Diese Zweifel, ich gestehe es offen und freymüthig, sind bey mir durch die gelehrten, aus der Vernunft und aus den beyden Rechten tief geschöpften, Betrachtungen erst erweckt worden,

und da die hohe Versammlung in dieser Sache als Richter auftritt, so kann sich bey dem Ausspruche mein Gewissen erst dann beruhigen, wenn die ausgesprochenen Ansichten, wenn alle für und gegen das Prinzip angeführten Gründe wohl erwogen, meinen Entschluß zu bestimmen im Stande sind. Ich habe aus den Konzilien, aus dem Konkordat und aus der Verfassung schließen gehört, daß der Papst das Recht habe, im vorliegenden Fall zu dispensiren, und daß er dieses Recht nicht habe; daß die Ertheilung dieser Dispens noch Zweifeln unterliege, die mich um so mehr beunruhigen, als ich glaube, daß solche Dispensakten oder Breven ohne Mittheilung an die königl. Regierung weder publizirt noch vollzogen werden können, und uns der anwesende königl. Herr Staatsminister des Innern über die wirkliche Existenz dieses Aktenstückes nicht die mindeste Auskunft ertheilt hat. Ich gestehe, daß mich die in der Bulle enthaltenen Worte antea — Parochus — nicht minder beunruhigen, als der in dem Dispensationsbreve enthalten seyn sollende Satz: Ut pro parocho haberi possit.

Ich habe gehört, daß diese Dispens, wenn sie auch wirklich ertheilt worden, den geringsten Einfluß auf unsere Entscheidung nicht haben, daß sie bloß zur Gewissensberuhigung des Dispensirten dienen, in keinem Falle jedoch ein politisches Recht begründen könne. Ich habe gehört, daß Selbstständigkeit eines Pfarrers, Besitzstand einer Pfarrey, auf mehrere einander ganz entgegengesetzte Weisen definirt worden sind, daß diese Selbstständigkeit, mit und ohne Beziehung auf andere geistliche, mit der Pfarrey verbun-

dene, Verrichtungen geprüft und gewürdigt wurde. Ich habe gehört und gelesen, daß diese Selbstständigkeit durch jede Kumulation fremdartiger oder oberaufsichtlicher Verrichtungen mit den eigentlichen Pfarrfunktionen geschwächt werde, und indem diese Selbstständigkeit hier die einzige politische Eigenschaft der aktiven und passiven Wahlfähigkeit der Pfarrer zur Ständeversammlung begründe, daß durch die geringste Kumulation verschiedener Verrichtungen diese Eigenschaft wo nicht ganz zerstört, doch beträchtlich gemindert wird. Ich habe sogar gehört, daß mathematische Berechnungen über die zur Ergänzung eines Steuersimplums von 10 fl. fehlenden $\frac{3}{8}$tels Pfenninge hier als Vergleiche aufgestellt wurden, um den richtigen Beweis zu führen, daß auch der geringste Defekt die vollkommene Eigenschaft der Selbstständigkeit eines Pfarrers zerstöre. Ich habe wörtlich gehört, daß der Pfarrer, welcher seine Pfarrey wirklich besitzt und selbst versieht, den in der Verfassung für die Beybehaltung seiner Wahlfähigkeit bedungenen Besitzstand für sich nicht anrufen kann, daß er demnach besitzet und nicht besitzet, wirklicher Pfarrer sey und nicht sey, und seine Selbstständigkeit durch die geringste Beymischung anderer, obwohl reinkirchlichen, Verrichtungen verliere. Meine Herrn! mit diesen sich wechselseitig widersprechenden Behauptungen konnten sich bis jetzt meine Ansichten nicht vereinbaren, und ich gestehe es wiederholt, ich sehe in der Sache weniger helle, als vor der Diskussion. Um mir also Beruhigung als Richter zu verschaffen, wage ich es, die Idee des Herrn von Closen zu verfol-

gen; die vielleicht hier näher entwickelt zu werden verdient.

Ich halte es für Pflicht eines Abgeordneten, Alles anzuwenden, damit in einer Versammlung der Volksvertreter, deren eigentliche Bestimmung es ist, die Volksrechte gegen alle möglichen Eingriffe der höheren Staatsgewalten zu schützen, die größte Masse von Intelligenz uud geistiger Kraft eintrete, und sich erhalte. Dieser Gedanke führt mich natürlich auf jenen der größtmöglichen Freyheit und Ungebundenheit in der Auswahl der Glieder dieser Versammlung.

Je mehr wir diese Auswahl beschränken, desto kleiner wird die Zahl der Wählbaren, desto größer jene der Ausgeschlossenen.

Wer bürgt uns dafür, daß, wenn heute die Beybehaltung eines Pfarrers Schwierigkeiten erleidet, weil er zu einer Domherrnstelle befördert worden, morgen die Ausschließung eines andern nicht vorgeschlagen wird, weil er geistlicher Rath, Dekan, Schullnspektor oder Konsistorialrath ist, und seine Selbstständigkeit dadurch verliert, daß er über die Pfarrer seines Dekanats die Oberaufsicht hat, oder gar an der Besetzung der Pfarreyen und den höhern kirchlichen Anordnungen Antheil nimmt.

Wenn durch solche, von uns selbst ausgegangene, Beschränkungen auch nur ein heller Kopf aus unserer Mitte entfernt wird: ist es nicht ein wahrer Verlust für das Volk und die Erhaltung seiner heiligsten Rechte? Meine Herrn! ich spreche ohne alle Beziehung auf die hier betheiligten Personen.

Mein Prinzip ist hier die möglich größte Ausdehnung unseres Wahlkreises in Beziehung auf die geistigen Elemente, welche dem Volke zur Besetzung der Stellen seiner Abgeordnete gehören, und deren Macht wir in seinem Interesse nicht schmälern sollten.

Wir schmälern sie aber wirklich, wenn wir, durch Festhaltung unsers Prinzips, alle Pfarrer, welche auch mit päpstlicher Dispensation in der Zukunft sonstige Präbenden annehmen, aus unserer Kammer ausschließen.

Ich spreche aus eigener Erfahrung.

Daß dieser Wahlkreis in der Klasse der Landeigenthümer, von welchen ich Abgeordneter die Ehre zu seyn habe, schon sehr beengt, hieraus vielleicht eine freyere Wahl intra gremium, wünschenswerthere Resultate hervorgebracht hätte, glauben viele praktische Staatsmänner.

Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß bey dieser freyern Wahl meine Stelle gewiß durch einen tüchtigern, geschicktern und würdigern Geschäftsmann hier besetzt wäre, und schon deßwegen hänge ich mit voller Seele an dem von mir aufgestellten Grundsatz, den ich der hohen Versammlung wiederhoft zur gründlichen Prüfung und Beherzigung zu empfehlen, mir die Freyheit nehme.

Noch einige Worte über die Gefahr, die Besetzung einer Deputirtenstelle dem Einfluße einer auswärtigen Macht preiszugeben.

Die Besetzung dieser Stellen darf eben so wenig, als die Ausschließung von denselben, fremdartigen Einflüssen unterliegen.

Die Wähler zu der Stelle eines Abgeordneten bestimmt unsere Verfassung, und sie sind alle Baiern, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes seyn. Doch können wir hier nie ex Scylla in Charybdin gerathen; denn gesetzt, wir verlören Herrn Pfarrer Egger als Deputirten, und Se. Heiligkeit bestünde auf der ertheilten Dispensation, so entzöge wirklich, nach unserm aufgestellten Grundsatze, eine auswärtige Macht, so lange die Dispensation dauern würde, der Pfarrey Kleineitingen die active und passive Wahlfähigkeit zur Kammer der Abgeordneten, eine Ausschließung, die meines Erachtens viel wichtiger wäre, als die momentane Wiederholung eines politischen Rechts, welches ursprünglich nicht vom römischen Hofe, sondern einzig von ächt baierischen Geistlichen ausging.

Meine Herrn, da ich meiner übertriebenen Redseligkeit wegen in dieser Versammlung noch nie zur Ordnung gerufen worden bin, so hoffe ich von der hohen Versammlung Nachsicht, wenn ich mich in meinen Bemerkungen nicht kürzer gefaßt habe, und schließe mich vor der Hand und bis zur Lösung meiner noch übrigen Zweifel, noch keinem der bisher geäußerten Voten an.

Abg. Neubauer. Vieles wurde schon über die Rede des Herrn Pfarrers Egger gesprochen, noch mehr aber über sein Da-, oder Nichtdaseyn.

Ueber seine Rede bemerke ich Folgendes: daß er nicht ganz konsequent blieb; denn er sprach erstlich, daß er nicht aus Interesse diese seine Pfarrey habe beybehalten, indem ihm die Pfarrey weit weniger trage, als

er auf seinen Kaplan verwenden müsse; nachher suchte er aus kanonischen Gründen zu beweisen, daß er wegen eines Guthabens von 247 fl. 41 kr., welche er für Baulichkeiten verwendet habe, in der Pfarrey noch so lange verbleiben könne, bis diese Zurückzahlung geschehen wäre. Ich gehe indessen über dieses hinaus, und rede nur von seinem Da=, oder Nichtdaseyn.

1) Ein verehrliches Mitglied sprach sich über Da= oder Nichtdaseyn des Herrn Pfarrers Egger folgendermaßen aus:

Herr Pfarrer Egger hat durch die erhaltene Präbende seine Pfarrey ipso facto verloren. Da nur ein selbstfunktionirender Pfarrer Mitglied der hohen Kammer seyn kann, so hat er aufgehört, ein solches zu verbleiben.

Ich gestehe, daß Herr Pfarrer Egger durch die erhaltene Präbende, seine Pfarrey wirklich verloren habe; indessen thut es Nichts zur Sache selbst, denn, wenn Herr Pfarrer Egger auch während der Sitzungen eine andere Pfarrey in dem nämlichen Kreise erhielt, so hört er nicht auf, ein Mitglied in der hohen Kammer zu verbleiben. Nun ist Hr. Pfarrer Egger durch eine päpstliche Dispens wieder Pfarrer, nämlich in dem Orte Kleineitingen geworden, folglich kann er nicht aufhören, ein Mitglied der ständischen Versamlung zu verbleiben.

2) Wenn eine Pfarrey erledigt wird, so wird solche entweder gleich vergeben, oder die Vakatur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, damit die Adspiranten sich in der vorgeschriebenen Zeitfrist, um die erledigte Pfarrey melden können.

Nun aber ist die Pfarrey Kleineitingen weder durch ein neues Subjekt besetzt, noch als erledigt von

der königl. Regierung ausgeschrieben: folglich ist Hr. Pfarrer Egger noch immer als Pfarrer in Kleineitingen zu betrachten, und kann als solcher den Verhandlungen noch immer beywohnen.

3) Niemand kann ein Mitglied eines Ausschusses seyn, wenn er nicht ein Mitglied der hohen Kammer ist.

Nun ist Hr. Pfarrer Egger durch eine Mehrheit von 47 Stimmen zu einem Mitglied des 5. Ausschusses gewählt, und dadurch als ein Mitglied der hohen Versammlung anerkannt.

Würde nun Hr. Pfarrer Egger die von dem päpstlichen Stuhle erhaltene Dispens entweder in Original, oder in beglaubigter Abschrift vorzeigen, so würde ich keinen Anstand nehmen, meine Stimme für sein Daseyn zu ertheilen.

Diese Vorlage würde auch zeigen, daß in dieser ertheilten Dispens durchaus gute Fische enthalten seyen.

Der Abg. Gruber. Aus dem kanonischen Rechte, aus dem concilio tridentino, aus dem Konkordate, aus der Verfassungsurkunde, hat man den in Frage stehenden Fall entschieden. Ich finde die Entscheidung in der Bibel, man lese den Vers 24. Cap. 6. Matthäi.

Der Abg. von Hornthal. Die Reihe zum Sprechen trifft nun mich; ich erlaube mir vorerst, die hohe Kammer zu fragen, ob sie mir jetzt gleich, oder in der nächsten Sitzung Gehör gestatten wolle? Ist diese Vorfrage entschieden, dann werde ich mich hiernach benehmen.

Der Präsident. Wenn Sie sich über jeden Gegenstand an die Kammer wenden, so erscheint das Präsidium als überflüssig. Nur dem Präsidium steht es

zu, Fragen an die Kammer zu stellen; nur dieses hat das Wort zu vergeben; nur dieses eröffnet und schließt die Sitzungen. Sagen Sie mir, wie lange wollen Sie sprechen?

Der Abg. von Hornthal. Nun gut, so frage ich Sie, Herr Präsident! und die Kammer, ob ich heute noch sprechen soll, oder nicht. Wie lange ich sprechen werde, dieses kann ich zur Zeit noch nicht bestimmen.

Der Präsident. Es ist bereits 1 ½ Uhr, und ich schließe daher die gegenwärtige Sitzung.

Der Abg. von Hornthal. Also habe ich für das nächste Mal das Wort?

Der Präsident (gegen Herrn von Hornthal) Ja. (Zur Kammer) Die nächste Sitzung setze ich auf Freytag den 8. Februar früh 9 Uhr an.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Schmid.
Hartmann.
Riedel.

Protokoll

der VI. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 8. Februar 1822.

(In Gegenwart von 97 Mitgliedern.)

Die sechste allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde mit Vorlesung des Protokolls der fünften eröffnet, während welcher die königlichen Staatsminister des Innern, Graf von Thürheim, und der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld eintraten, und an dem Tische der Minister Platz nahmen.

Der Präsident lud die einberufenen und erschienenen Mitglieder

Merkel von Nürnberg,
Schack von Hemau,
Roth von Weißenburg ein,

den Eid als Abgeordnete in seine Hände abzulegen.

Sofort befragte er die Kammer, ob gegen das Protokoll keine Erinnerungen gemacht würden, und erklärte dasselbe für genehmigt; worauf er die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben, wie solche in der Beylage Ziff. 14 verzeichnet sind, bekannt machte.

Diesemnach forderte derselbe diejenigen Mitglieder, welche noch ferner über die Anstände hinsichtlich der Eigenschaften des Abg. Hrn. Egger zu sprechen wünschten, auf, nach der Reihe der Sitze, ihre Bemerkungen zu machen, und gab vorerst dem Abg. von Hornthal das Wort, welcher Folgendes äußerte:

Der Abg. von Hornthal: Kann Herr Kanoniker — Kapitulär — Egger die Standschaft in unserer

hohen Kammer ferner noch ausüben? — Kann er, nachdem derselbe das Kanonikat bey dem Bisthume Augsburg angenommen, die Standschaft, welche ihm als Pfarrer zu Kleineitingen durch gesetzlich-freye Wahl im Jahre 1818 zu Theile ward, unter den gegebenen Umständen noch ferner in unserer Mitte üben?

Die Erörterung dieser Frage, meine Herrn! beschäftigt uns schon lange, durch zwey, drey Sitzungen, deren Entscheidung einzig und allein unserer hohen Kammer zusteht.

Von der Persönlichkeit spreche ich nicht. Dessen vortreffliche Eigenschaften, dessen umfassende Kenntnisse, dann Reichthum und Ueberfluß der Beredsamkeit, seine Logik und Dialektik sind anerkannt, und bedürfen meiner Lobrede nicht mehr. Ich fühle mich zu schwach, dessen Lobredner zu seyn; er bedarf auch der Lobrede nicht, und hätte er ihrer bedurft, — viele verehrliche Redner vor mir haben diese Rolle schon trefflich durchgeführt. Aber nun zur Sache.

Die vielen Redner vor mir fanden ein weites Feld, und eine reiche Ernte; mir sey nur noch eine bescheidene Nachlese gegönnt, vielleicht findet sich noch hie und da manche Aehre einzusammeln übrig, welche aufzuheben und zusammenzustellen der Mühe werth seyn möchte.

Ich nehme Ihre Geduld nicht für meine Redseligkeit, auch nicht zur Ablesung einer Rede in Anspruch, sondern blos für Das, was ich aus Ueberzeugung spreche.

Erlauben Sie mir

1) über einige vorläufige Punkte zu sprechen, die mir nicht unwesentlich, für die Entscheidung des Gegenstandes nicht überflüssig scheinen; ich werde dann

2) zur Erörterung der Frage selbst übergehen, und meine Ueberzeugung gegen die fernere Ausübung der Standschaft durch Herrn Kanoniker Egger aussprechen; und dann

3) versuchen, die vermeyntlichen Gründe, welche mit so vieler Anstrengung, Wendung und Drehung für ihn, dessen Verbleiben in der Kammer oder vielmehr dessen Einberufung vorgetragen worden, zu widerlegen. Also

Erstens über einige vorbereitende Punkte: Ich kann mein Befremden darüber nicht bergen, daß wir in unserer Kammer, in einer teutschen Kammer, verschiedene Gründe in lateinischer Sprache, durch Herrn Egger besonders, vortragen hörten, und kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß dieses für die Zukunft ganz unterbleibe.

Ich will mich nicht auf Autoritäten berufen, auf andere Länder, wie England, Frankreich ꝛc. Wozu dieses, meine Herren, wir sind hier in der baierischen Kammer — in einer teutschen Kammer. Warum wird denn in der Kammer gesprochen? — Damit jedes verehrliche Mitglied die Gründe für und gegen in Erwägung ziehen, und eigene Ueberzeugung aussprechen könne.

Der größte Theil der verehrlichen Mitglieder unserer Kammer hat keine Pflicht, keinen Beruf, keine Gelegenheit, die lateinische Sprache zu üben: aus der lateinischen Küche sind viele vermeyntliche Gründe aufgetischt worden: viele der verehrlichen Mitglieder können sie nicht verkosten, und sie wissen nicht, ob sie für ihren Magen gut oder schlecht sind; wie können sie denn ihre Ueberzeugung aussprechen? — Sie werden Sich mit mir erinnern, daß es noch nicht lange sey, wo man den Wunsch allgemein geäußert und auch zum Theile ausgeführt hat, daß selbst der katholische Gottesdienst nicht in lateinischer, sondern in teutscher Sprache abgehalten

werden möchten. In der Kirche hat Niemand abzustimmen. Jeder kann, während der Priester das heil. Meßopfer liest, zum Theil in seinem teutschen Gebetbuche sein Herz zum Allmächtigen erheben; da mag das Latein noch angehen. Aber in unserer Kammer sollen wir nicht andächtig seyn und Gebete verrichten, wir sollen selbst prüfen. Warum Latein, welches Wenige verstehen; nur der geringste Theil versteht es.

Ich konnte es nicht unterdrücken wegen der Folgen, und ich bitte die verehrlichen Mitglieder sehr dringend, mir diese Bemerkung nicht zu verübeln, sondern zu erwägen, ob in Zukunft nicht die Gründe und Gegengründe in teutscher Sprache vorzubringen wären.

Die zweyte Vorerinnerung betrifft den Besitzstand. Man hat viel gesagt über den Besitz des Hrn. Egger im Bezug auf die in Frage stehende Pfarrey. Hr. Egger begann seine Rede, die er auf der Bühne hielt, mit der Frage: Ich soll austreten? — austreten aus der Kammer, denn nicht von meiner Einberufung in die Kammer kann die Rede seyn, da ich wirklich einberufen und im Besitze der Standschaft bin!

Meine Herrn! Hr. Egger ist nicht im Besitze, nicht im rechtlichen konstitutionellen Besitze der Standschaft. Ich erinnere mich, der hohen Kammer die Bemerkung gemacht zu haben, ich wiederhole sie, nämlich: das königl. Ministerium gab der Einweisungskommission über alle beanstandete Mitglieder der Kammer Nachricht; dieses war rechtlich, konstitutionell — warum veranlaßte dasselbe Ministerium in Ansehung des Hrn. Egger die Einberufung durch die Kreisregierung, in Ansehung Anderer die Nichteinberufung? —

Wer löst diesen Widerspruch? — Hr. Egger hatte in unserer Kammer nicht zu erscheinen, er ist also nicht im Besitze der Standschaft.

Diesemnach erkläre ich hiermit das Erscheinen desselben in unserer Mitte, dessen Mitstimmung, dessen passive Wahl, als Ausschußmitglieds, dessen aktive Wahl für die sämmtlichen Ausschüsse, überhaupt alle dessen Handlungen in unserer Kammer seit deren Bildung bis daher, als voreilig, und als Handlungen, die bey ihrer Entstehung schon nichtig waren und sind. Man wird mir vielleicht sagen: was thut dieß zur Sache? — viel, recht viel. Wir hörten von einigen verehrlichen Mitgliedern die Sprache: Hr. Egger ist im Besitze der Standschaft, man muß also erst Grund haben, ihn hinauszuweisen; er ist im Besitze der Pfarrey, also auch im Besitze der Standschaft — welch' fehlerhafter Schluß! welche Drehungen und Wendungen! Weder in dem einen, noch in dem andern Besitze befindet er sich auf rechtliche Weise. Eingedrungen hat er sich in unsere Kammer, ohne die Entscheidung abzuwarten; das voreilige Einberufen und Eindringen gibt keinen rechtlichen Besitz der Standschaft, und die Pfarrey ist für ihn, in dem Augenblick, wo er die Domprâbende erhielt und annahm, gesetzlich erloschen; ipso facto et jure — in der That und nach Recht — hörte der Besitz auf.

Der verehrliche Hr. Kanoniker Egger will seinen Besitzstand durch ein angebliches Guthaben von 287 fl. 41 kr. bey der Pfarrgemeinde gründen.

Allein Andere haben ihn bereits deßhalb abgefertigt. Gesetzt, derselbe hätte wirklich erwähnte Summe zu fordern, gegen wen? gegen die Gemeinde? Sie wird ihn bezahlen, und verweigert sie die ihm gebührende

Zahlung, so ist das Landgericht, so sind die höhern Gerichte da, er suche Recht, es wird ihm zu Theile, es muß ihm zu Theile werden. — Gegen die Staatskasse vielleicht? Wenn diese ihm die gebührende Zahlung versagt, so ist der Fiskus zu belangen, denn auch der Staat muß Rede stehen, und Recht nehmen; dafür haben wir Verfassung. Ein unangenehmes Gefühl erregte der würdige Hr. Kanonikus Egger in mir, als ich ihn von der Rednerbühne äußern hörte: „Ich habe 287 fl. 41 kr. gut, halte mich an die Pfarrey, lasse sie nicht fahren,“ also — bin ich noch im Besitze der Pfarrey!! — Sind etwa die 300 Seelen, woraus die Pfarrey bestehen soll, sein Faustpfand geworden? — Will verehrlicher Hr. Kanonikus sich an Seelen pfänden? —

Sehen Sie meine Herrn, auch dieser Scheingrund kann den Besitz der Pfarrey im Geringsten nicht rechtfertigen.

Herr Kanoniker Egger möge sich beruhigen, und unbesorgt nach Augsburg gehen, er möge dort seine Pflicht als Kanoniker erfüllen; die 287 fl. 41 kr., wenn sie ihm gebühren, wird er erhalten, und ich glaube, die ganze Kammer wird ihm in Namen der Nation die Bürgschaft dafür aussprechen, daß er Das, was ihm gebührt bis auf den letzten Kreuzer erhalten soll.

3) Einige verehrliche Mitglieder der Kammer glaubten und äußerten es ausdrücklich, Herr Kapitular Egger müßte, wenn sämmtliche Redner für und gegen gesprochen, noch einmal gehört werden. Meine Herrn! dieses ist eine durchaus konstitutionswidrige Behauptung; ich beweise, was ich sage. Belieben Sie in der Verfassungsurkunde §. 14. S. 41. am Ende nachzusehen, und Sie werden Sich mit mir auf der Stelle überzeugen.

In diesen Fällen heißt es (wenn nämlich die Anstände unter 1 und 2 obwalten) hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige, und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden. Die Anzeige geschah vom königl. Staatsministerium. Herr Egger ist vernommen, über dessen Vernehmung ist für und wider gesprochen; nun muß Entscheidung erfolgen und nicht nochmalige Vernehmung; dieses wäre offenbar konstitutionswidrig.

Wollte man Herrn Egger noch einmal vernehmen, dann müßte der erste Votant, Herr Präsident von Seuffert, dann müßten alle übrigen der Reihe nach noch einmal das Wort nehmen dürfen, dann fängt die Komödie von vorne an, dann spielen wir hier vielleicht fort, bis die gesetzlichen zwey Monate (wenn der König die Sitzung nicht verlängert) zu Ende gegangen, dann schließen wir allenfalls die Versammlung mit der Einberufungsgeschichte! ! !

4) Noch einen vorläufigen Umstand muß ich berühren.

Herr Kanonikus Egger hätte, wie schon gesagt, in unserer Mitte gar nicht erscheinen sollen, mit Unrecht ward er einberufen, er erschien in unserer Mitte, und wohnte der ganzen Diskussion über ihn bey; man achtete ihn zu sehr, als daß man ihn hätte wollen hinausgehen heißen; auch war es ganz recht, daß er alles Für und Gegen mit anhörte.

Vor der Abstimmung aber wird er sich, — ich hoffe es, — von selbst entfernen, außerdem müßte er durch Kammerbeschluß entfernt werden.

Ich komme nun zweytens zur Erörterung der Frage selbst: Kann Herr Egger die Standschaft in dieser

hohen Kammer fortsetzen? — Kann der Kammer das Recht zustehen, einen Nichtbefugten in ihrer Mitte zu dulden, meine Herrn! Jede dieser zwey Fragen hat ihr eigenes Gewicht, sie fließen in der Hauptsache wohl zusammen, sie sind indessen jede gesondert wohl zu erwägen.

Die Quelle der Entscheidung ist nur allein in unser Verfassungsurkunde aufzusuchen, nicht kanonisches Recht, keine Klementinen, keine Konzilien, keine päpstlichen Bullen geben hier einen Entscheidungsmaßstab — nur die Konstitution, diese Quelle ist klar, ist rein, nur schöpft aus ihr Jeder auf seine Weise.

Liest man unsere Urkunde mit Unbefangenheit und Ueberlegung, so ist die Entscheidung gegen Herrn Egger unbezweifelt.

Ich bitte die hohe Kammer, mir mit Geduld zu gestatten, daß ich sämmtliche, in der Verfassungsurkunde anzutreffenden Stellen, die hieher gehören, bemerke und vortrage; einige davon sind schon oft zur Sprache gekommen und abgelesen worden, andere aber noch nicht; des Zusammenhangs wegen muß ich schon Ihre Geduld und Erlaubniß in Anspruch nehmen, sie alle der Reihe nach vorzutragen.

1) Art. 3. des Konkordats S. 357.

„Alle Dignitarien und Kanoniker werden nebst dem „Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcesen als Räthe dienen.

Der Kanoniker muß Chor besuchen, soll die Diöcese mit verwalten, wie kann er auch mit aller Thätigkeit eine Pfarrey, und zwar drey Stunden von der Stadt entfernt, selbst versehen?

a) Art. 10. S. 377. des Konkordats:
„so wie den Dignitarien, Kanonikern, und allen zu Residenz verpflichteten Beneficiaten, der Besitz mehrerer Beneficien für Eine Person nach den kanonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz durchaus verbunden."

Der Besitz mehrerer Pfründen zugleich ist also durchaus untersagt. Der Beysatz: „unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhls," — dieser Beysatz ist schon besprochen, hinlänglich erläutert, ich beziehe mich darauf.

Diese zwey Stellen sind schon von mehrern verehrlichen Mitgliedern oft angeführt worden. Ich bitte nur nachzuschlagen.

3) die Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 9. S. 20. Da heißt es: „die Kirche und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben."

Wenn nun Herr Kanoniker Egger, oder ein anderer geistlicher Herr, wegen eines geringfügigen Vermögensgegenstandes, wegen jeder auch unbedeutenden Handlung und Beziehung nicht nach Kirchensatzungen, sondern nach den Staatsgesetzen, nach den weltlichen Verfügungen gerichtet werden muß; muß nicht um so mehr das weltliche Gesetz, das höchstwichtige Staatsgesetz — die Verfassungsurkunde, in Anwendung kommen, in einer so hochwichtigen Sache, in einer so wichtigen, heiligen

Beziehung, wie die Ausübung der Standschaft ist? — Muß nicht bey Entscheidung dieses Gegenstandes jedes fremde Gesetz, jede Kirchensatzung entfernt bleiben?

4) Seite 349 im Konkordat heißt es:

„Se. Heiligkeit Papst Pius der VII. und Se. Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die katholischen Kirchenverhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.“

Was ist deutlicher, als daß das Konkordat nur für Kirchenverhältnisse Entscheidung gebe, nicht aber für weltliche Dinge überhaupt, und am allerwenigsten in unserer Kammer über das Recht zur Standschaft. Soll etwa die Standschaft, das Recht zu deren Ausübung, ein geistliches seyn, oder werden? — Selbst die verehrlichen Mitglieder, welche mit so vieler Anstrengung, mit so vielem Eifer für Hrn. Egger bisher gesprochen haben, würden mir gewiß die Frage zu bejahen nicht im Stande seyn. (Der Redner hielt hier einige Zeit inne, um eine allenfalls bejahende Antwort zu erwarten. — Niemand that es.)

5. S. 389 Art. 15 der Konstitution kommt der Eid vor, welchen die Herrn Erzbischöfe und Bischöfe zu leisten haben.

„Die Erzbischöfe und Bischöfe, sagt dieser Artikel, werden in die Hände Seiner Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen“: Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige.

Sehen Sie, meine Herrn! selbst die Vorstände der Domkapitel, die Herrn Erzbischöfe und Bischöfe, müssen dem Könige, dem Staate, also der Verfassung Gehorsam und Treue schwören; gewiß auch müssen die Kanoniker, muß Herr Kapitular Egger, in weltlichen Dingen nur der weltlichen Macht, den weltlichen Gesetzen sich fügen!

6) Ich bitte Sie, noch aufzuschlagen die Konstitution Seite 59 und 60. Seite 59. Von der Gewähr der Verfassung; gewiß einer der wichtigsten Titel in der Konstitution! Er bestimmt, wie der König bey dem Regierungsantritte den Eid zu schwören hat. Er heißt: „Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren 2c." — also nicht nach den päpstlichen Satzungen zu regieren. Das steht nicht darin.

S. 60 §. 3. heißt es: „alle Staatsbürger sind „bey der Ansässigmachung, und bey der allgemeinen „Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer „Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich „schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Ge„setzen und Beobachtung der Staatsverfassung." Nichts von Dispensationen! Nichts von Kirchengesetzen! Kein Loch in die Verfassung! Keine Wunde!

Das haben wir Alle geschworen. Hier ist die Verfassungsurkunde, die mit ihr angeführten Stellen sind deutlich; wozu alles dieses Klügeln? Ich glaube, daß, wenn man alle diese Stellen zusammen nimmt, und

den wahren Geist der Konstitution auffaßt, alles Drehen und Wenden, den Sinn derselben zu entstellen, daß alle diese Bemühungen fruchtlos sind.

Meine Herrn! In jedem von uns muß das Gewissen erwachen! — Jeder von uns, auch ich habe auf die Verfassung geschworen! Kein Gehör fremden Einlispelungen!

Ich weiß, daß jeder von uns dieses selbst erkennt: verübeln Sie mir indessen, meine Herrn, diese Bemerkungen nicht! Ich rede von mir selbst, und wie ich sonst immer meine Gefühle ausdrückte, so auch hier: ich will nicht belehren, sondern meine innigsten Gefühle aussprechen. Nehmen wir nun die oben bemerkten Stellen der Verfassungsurkunde zusammen, so sehen wir, daß der wahre Sinn derselben sogar im vollkommensten Einklange mit dem Konkordate stehe, und daß also Hr. Egger in unserer Mitte nicht bleiben könne.

Die Pluralität — Mehrheit, der Pfründen ist verboten, und wenn neulich ein verehrliches Mitglied sagte, kein Gott im Himmel könne den Domherrn und den Pfarrer vereinigen, so sage ich: Im Himmel gibt es weder Kanoniker noch Pfarrer, aber kein Gott kann sie hier auf der baierischen Erde, in der konstitutionellen Kammer vereinigen.

Das Daseyn einer päpstlichen Dispensationsbulle ist uns nicht nachgewiesen, und wäre es, wäre die Existenz uns beurkundet, was nützt's? sie hat doch keine Wirkung. Hundert Dispensationsbullen, wären sie wirklich vom Papste gegeben, dennoch könnten und dürften sie unsere Verfassung nicht verwunden: Ich

habe für die päpstlichen Bullen alle Hochachtung, aber nur in der Gränze der kirchlichen Angelegenheiten müssen sie bleiben, für unsere Kammer passen sie nicht.

Wenn ich von Vorlage der Dispensationsbulle, die Hr. Egger besitzen will, spreche, so bin ich weit entfernt, zu sagen, daß, wenn sie vorläge, die Sache selbst dadurch geändert würde; nein, dieses nicht. Wenn ich aber sage, sie ist nicht vorgelegt worden, so will ich nicht aussprechen, daß die Sache sich deßwegen ändere.

Aber höchst sonderbar und auffallend scheint es mir, daß man sich, gegen den deutlichen Inhalt der Verfassungsurkunde, auf eine solche Bulle bezieht, und dennoch uns nicht einmal hineinblicken läßt.

Herr Egger glaubt zwar, sich nicht verbunden, die Dispensbulle selbst vorzulegen, weil der Herr Bischof versichert, daß er wirklich eine besitze; aber auch diese Wendung, dieses Ausweichen ist höchst auffallend. Jüngsthin setzten wir den Grundsatz fest, daß in Fällen, wo die Kammer zu entscheiden befugt ist, die Berichte der Behörden allein nicht genügen, wenn nicht die Zeugnisse über den Thatbestand, überhaupt die Nachweisung des Gegenstandes erwiesen vorliegt; und in vorliegendem, höchst wichtigem Falle könnten wir von diesem so natürlichen Grundsatz abgehen? — Weil der Herr Bischof das Daseyn der Bulle zu bezeugen für gut findet? — Weil man für gut findet (wer weiß, aus welcher Ursache!), uns in die Urkunde nicht einmal blicken zu lassen?

Bey diesem Versuche der Geistlichkeit ist wohl keine andere Absicht, als jetzt schon, kaum wiederge-

boren, mit langen Armen in das weltliche Gebiet über die bestimmte Gränze herüberzugreifen. Sie will, sie versucht es, daß Alles, was sie für richtig angibt, das Ministerium, das Volk, die Kammer, ohne weiters blindlings glauben, für wahr annehmen sollen!!! Gesetzt, in einer rein kirchlichen Sache ereignete sich der Fall, daß von der weltlichen Behörde ein Zeugniß nothwendig wäre, die weltliche Behörde wollte nur historisch bezeugen (ohne Beurkundung der Sache), daß es so oder so sich befinde; würde man sich wohl von Seite der Geistlichkeit damit begnügen? Würde sie nicht die Beurkundung selbst in Anspruch nehmen? — Gewiß mit Recht! — warum will man denn, im umgewendeten Falle, unserer Kammer den blinden Glauben aufdringen? — Warum sollen wir Alles, was der Herr Bischof erzählt, als baare Münze annehmen?

Ich wiederhole, daß die Dispensurkunde selbst gar nichts entscheide, hier keinen Werth habe; aber verlangen können wir von Herrn Egger, daß er sie, aber nur zur Ergänzung unserer Akten, vorlege, und beglaubte Abschrift bey denselben zurücklasse.

Bey der Prüfungskommission, wovon ich selbst Mitglied war, zog Herr Pfarrer Egger die Dispensationsbulle heraus; und auf die Frage: was steht darin? erwiederte er: ja, das sage ich nicht; er zeigte Etwas, wie eine Urkunde, jedoch uneröffnet, in der Ferne vor, aber wir durften sie nicht einmal beriechen. Das sind also unsere Akten, und wir sollen nach seiner Meynung unsere Entscheidung darauf bauen!

Meine Herrn, ich glaube, im Wesentlichen Alles vorgetragen zu haben; viele entscheidende Stellen aus unserer Verfassungsurkunde legte ich vor, einige derselben haben auch andere verehrliche Redner vor mir schon in Erörterung gezogen, mehrere nicht, ich habe sie heute vorzulegen die Ehre gehabt. Alle im Zusammenhang genommen, lassen den geringsten Zweifel nicht mehr zurück,

daß Herr Kanonikus Egger, dieses ist meine feste Ueberzeugung, gar nicht hätte einberufen werden sollen, und daß er, da man ihn, wie wohl fehlerhaft, durch die königl. Regierung dennoch einberufen ließ, aus unserer Versammlung gewiesen werden müße.

Dieses ist mein Antrag, jedoch mit aller Hochachtung gegen die Person des Herrn Kanonikus Egger.

Noch viele andere Gründe für diesen meinen Ausspruch könnte ich anführen, andere verehrliche Mitglieder thaten dieses schon erschöpfend, deßwegen keine Wiederholung.

Ich gehe nun zur dritten Abtheilung über, nämlich zur Widerlegung der für Herrn Egger vermeyntlich angeführten Gründe.

a) Man hat das kleine Wörtchen „antea — vormals" zu deuten und zu kommentiren gesucht.

Schlägt man dieses oder jenes Wörterbuch nach, so wird dieses Wort stets in dem Sinne sich darstellen:

es war, es ist nicht mehr.

Ich bewundere die Anstrengung und die Geschicklichkeit, mit welcher man aus diesem Worte sogar ei-

nen Grund für Herrn Egger zu entwickeln strebte; aber dieses ist unnütz, es hilft nichts.

Ein verehrliches Mitglied, welches zum Schutz des Herrn Egger sprach, sagte selbst wörtlich:

„antea heißt, er war es, er ist es nicht mehr, er ist es aber wieder geworden,“

weil nämlich die päpstliche Dispensation ihm die Pfarrey wieder gegeben haben soll.

Für einen Augenblick will ich annehmen, die oft erwähnte Dispensationsbulle existire wirklich; angenommen, sie wäre uns urschriftlich vorgelegt: — was könnte sie für Hrn. Egger wirken? Derselbe ward als Pfarrer im Jahre 1818 zum Landstande gewählt. Später nahm er die Ernennung als Kanoniker an; da hörte er auf, Pfarrer zu seyn.

Nun trat der Ersatzmann ipso facto et jure — in der That und dem Rechte nach — in seine Stelle; auf das Recht der Standschaft erlangte der Ersatzmann unbezweifelten Anspruch.

Auch der Staat erlangte sofort ein Recht auf den Ersatzmann, und dessen Einberufung zur Standschaft.

Wollte ich nun der päpstlichen Dispensationsbulle für einen Augenblick einen Werth einräumen: — wer gab Seiner Heiligkeit die Gewalt, dem Ersatzmanne das Recht zu nehmen, und es auf den Domherrn zu übertragen? Wer gab ihr die Befugniß, der Nation das Recht auf den Ersatzmann zu entziehen? Meine Herrn! diese Frage möchte ich beantwortet, diesen Anstand gehoben sehen!

Herr Pfarrer **Egger** konnte nicht genug eilen, der Ehre, in die Zahl der Kapitularen aufgenommen zu seyn, sich theilhaftig zu machen, will aber Pfarrer bleiben. Warum? Des Geldes wegen? — Dieses kann ich von ihm nicht glauben. Wäre dieses, so würde die vom Hrn. Präsidenten von **Seuffert**, aus Behem, angeführte Stelle auf ihn passen, nämlich: daß Der, welcher mehrere Pfründen, Benefizien rc. übernimmt, der Geldgierde wegen sich schämen müßte. — Dieses stimmt aber mit dem uns bekannten Karakter des Hrn. Kanonikus **Egger** nicht überein. — Auch möchte, glaube ich, Das hieher passen, womit der Hr. Kollega **Gruber** in der letzten Sitzung schloß: Er bezog sich auf Matth. Kap. 6, Vers 24. — Den Inhalt aber hörten wir nicht. — Den sind Sie uns schuldig geblieben. — Ich habe mir ihn aufgezeichnet, er lautet also:

„Niemand kann zweyen Herrn dienen, es sey denn,
„daß er den einen liebe, den andern hasse — den
„einem anhänge, den andern verachte. — Man
„kann nicht Gott dienen und dem **Mammon**.

So sagt die heilige Schrift; — daß aber Hr. **Egger** dieses nicht wolle, dafür bürgt uns sein ausgegezeichneter Karakter.

Alle kennen wir dessen Vorzüge, dessen Fähigkeit, in unserer Kammer zu sitzen; aber das Gesetz ist dagegen, die Konstitution läßt es nicht zu; und wäre Hr. **Egger** ein Erzengel von einem Landstande, dendennoch müßte ich für dessen Ausschließung meine

Stimme geben: Gesetzlich gehört er nicht mehr in unsere Mitte.

Unter den vielen, von Verschiedenen angeregten Gründen und Gegengründen hat ein verehrliches Mitglied von Abstufungen zwischen höherer und niederer Geistlichkeit gesprochen, und zwar zur Vertheidigung des Hrn. Egger — hat auch deßhalb den bekannten Hrn. von Haller als Authorität angeführt. Andere haben aus derselben Abstufung Gründe für Ausschliessung des Domherrn entwickelt. Meine Herrn! von Abstufung steht in der Konstitution nichts. Ob der Stand der Kanoniker zur höheren oder niederen Geistlichkeit gehöre; — ob zum Theile höher, zum Theile untergeordnet — gleichviel, das Gesetz duldet keine zwey Pfründen. Durch Annahme des Kanonikats hörte die Pfarrey für Hrn. Egger auf. — Dieses genügt; auf die Abstufung u. s. w. haben wir uns, so denke ich, gar nicht einzulassen.

Die für Hrn. Egger sprachen, sagten ferner: Warum soll er, gerade er, Hr. Egger, wegen Mehrheit der Pfründen ausgeschlossen werden? Es sind ja mehrere Mitglieder in unserer Kammer, die zwey Stellen zugleich besitzen; man hat Räthe, Staatsdiener, Karaktere allerley Art in dieser Beziehung bemerkt, daraus Folgen ziehen, und auftischen wollen — aber in der Konstitution ist der Besitz mehrerer solcher Stellen nicht verboten, wohl aber der Besitz mehrerer Pfründen. Es kann einer Minister und zugleich Landeigenthümer seyn; so könnte auch ein

Staatsminister in anderer gesetzlicher Eigenschaft Mitglied unserer Kammer werden.

Würde die Konstitution sagen: kein Staatsminister kann Platz in der 2ten Kammer nehmen; ich wollte sehen, wer ihn dispensirte, der König nicht! der Papst nicht! Gott im Himmel nicht!

Der Herr Egger war, wenn ich nicht irre, schon vor drey Jahren geistlicher Rath; es war diese Stelle mit der eines Pfarrers vereinbar, also auch der Standschaft kein Hinderniß, kein Gesetz entgegen; im jetzigen Falle ist das Gesetz entgegen: Dispensation hilft nichts.

Ein Anderer sagt: warum wollen wir hier Schwierigkeiten machen? Wir erinnern uns, daß weder die Kirchensatzungen, noch das tridentische Konzilium, noch irgend ein anderes Kirchengesetz, wodurch die Mehrheit der Benefizien so oft und so strenge verboten wurde, im Stande waren, die Erlangung und das Innehaben mehrerer Pfründen zu verhindern; warum wollen wir hier nicht liberal seyn?

Derselbe sagte ferner: wir erinnern uns noch, daß 2, 3, 4-6 Benefizien auf Einen Kopf gehäuft wurden.

Dieses ist leider wahr! Ob diese Vielheit der Benefizien immer auf Köpfe gehäuft worden? lasse ich dahin gestellt seyn; gehäuft wurden sie.

Und was war die Folge? Die Zerrüttung der Sittlichkeit, der geistlichen Würde der Geistlichkeit selbst. —

Das Volk hielt sich darüber auf, warum für einen Mann, der nicht immer, sehr selten thätig, selten dem Vaterlande und der Kirche nützlich war, warum so viel Geld hingeben zum Schwelgen, zum Durchbringen? Zwar, (ich spreche nicht im Allgemeinen) habe ich selbst sehr würdige Domherrn gekannt, deren ich mich noch mit Ver-

ehrung erinnere; diese verwendeten ihr Geld oft zu schönen, edlen Zwecken, wohlthätigen Anstalten u. s. w., aber es waren ihrer viele, die 5 und 6 Präbenden, bedeutende Einkünfte besaßen, und doch der ganzen Welt schuldig waren, oft starben sie in Konkursen und hinterließen unglückliche Gläubiger. —

Mit vollem Grunde ist die Mehrheit der Pfründen verboten. Der Geistliche soll gut besoldet seyn, damit er anständig leben kann; er soll unabhängig seyn, es sey ihm erlaubt, wenn er im Weinberge des Herrn gearbeitet hat, auch ein gutes Glas Wein auf der Erde zu trinken, auf das Wohl der Geistlichkeit; nicht aber zum Nachtheil derselben, zum Nachtheil des geheiligten Zweckes. —

Die Mehrheit der Benefizien, das Schwelgen der Geistlichkeit und deren Folgen führten die Säkularisation herbey; das wissen die Herrn selbst besser, als ich.

In der neuesten Zeit wurde bey uns in Baiern die katholische Kirche restaurirt, deren Würde wieder hergestellt. Se. Majestät, unser König, bemerkte dieses in der Rede vom Throne, unsere Kammer wünschte Allerhöchstdemselben und der Nation hierzu Glück. Sollen wir damit beginnen, das Skandal der Pfründenhäufung zuzulassen, dem Besitzer Platz in unserer Kammer einzuräumen? —

Nein, das können wir nicht, wir dürfen es nicht — es ist gegen die von uns Allen beschworne Verfassungsurkunde.

Ferner vernahm ich von einem verehrlichen Mitgliede: warum wollen wir die Herrn Egger und Abbt, diese zwey würdigen Männer, aus unserer Kammer ausschließen? Sie sind schon mit dem Geschäftsgange bekannt, sie haben ausgezeichnete Kenntnisse und Beson=

nenheit entwickelt. Das ist allerdings wahr; aber das Gesetz verbietet es; wie, wenn einer der ausgezeichnetsten, talentvollsten Mitglieder stirbt, wie, wenn es durch andere Ursachen aus der Kammer tritt, was folgt?

Der Ersatzmann ist einzuberufen, nicht Talent, nicht Geschäftskunde, sondern das Gesetz entscheidet.

Wollten wir von der Idee ausgehen, daß Diejenigen, welche einmal das Glück traf, die Nation in der Kammer zu vertreten, mit dem Geschäftsgange bekannt zu werden, die besten Abgeordneten seyn würden: dann schlage ich vor, Se. Königliche Majestät zu bitten, daß ein anderes Wahlgesetz zu Stande gebracht, daß die Abgeordneten zur zweyten Kammer lebenslänglich bestimmt werden, immer dieselben bleiben.

Es wird sich machen, meine Herrn! Es lernt sich Alles; man wird durch längere Uebung auf ein Haar wissen, wie die Tagesordnung in jeder Sitzung zu lauten habe, man könnte die Kammerbeschlüsse zum Voraus berechnen, und die Kammer könnte auch Alles außer derselben zum Voraus berechnen, aber es fällt mir eben ein, daß es nicht gehen könne, denn — das Gesetz will es nicht.

Da fällt mir eine Landstandschaft ein, die noch nicht lange verblichen ist; dieselbe kam, wenn ich mich nicht irre, in Köln oder in Bonn von Zeit zu Zeit zusammen; sie hat aber nun aufgehört, wie das Fürstenthum selbst.

Da war eine gewisse Anzahl von Mitgliedern, jedes wußte zum Voraus, was es zu thun und zu lassen

habe; alle waren sie einförmig abgerichtet, einer hatte sogar denselben Mantel wie der Andere. —

Die Zeit der Zusammenkunft war bestimmt, dann kam der Regierungskommissär, dem machte man die gebührenden Ehrenbezeigungen oder Kratzfüße, wie man sie nennt; hierauf die Postulate, die Anträge der Regierung auf Steuernbewilligung; die Herrn waren mit dem Geschäftsgange ganz genau bekannt, und hatten nie etwas einzuwenden.

Sie, die Landstände, der Regierungskommissär und die ganze Welt war einig und zufrieden; die Herrn speisten zusammen, wünschten sich eine glückliche Reise und gingen nach Hause. Bekannt mit dem Geschäftsgange oder nicht, gleichviel. Man wird gewählt, tritt in die Kammer, lernt den Geschäftsgang kennen, sobald man mit der Absicht, zu wirken, und Pflicht zu erfüllen, in die Kammer kommt. Jedes Mitglied in unsrer Kammer hat seine Ehrenstelle, der Eine spricht (wird manchmal, wie ich unlängst vernahm, zu redselig) der Andere liest das Aufgeschriebene — ein Anderer überlegt, urtheilt und stimmt, ein Jeder ist so achtungswerth, wie der Andere, ein Jeder, der nach Pflicht und Gewissen handelt, er spreche oft oder gar nicht.

Das Ablesen (ich benutze die Gelegenheit, dieses zu äußern) ist nur den Regierungskommissären und den Berichtserstattern von der Konstitution erlaubt, nicht den Rednern; die sollen frey sprechen, und nicht ablesen. Daß ein jeder Redner kurze Noten über Das,

was er zu sprechen hat, zur Hand nimmt, um das Gedächtniß zu erleichtern, den Faden nicht zu verlieren, dieses ist nothwendig; denn Wem ist ein Gedächtniß von der Art gegeben, um über die heterogensten, verschiedenartigsten Gegenstände stundenlang, ohne allen Leitfaden zu sprechen? Sehen Sie, meine Herrn! Auch ich habe solche Noten, wenn ich spreche, vor mir, aber Reden niederschreiben und ablesen, das ist gegen die Konstitution — und die Folgen sind gefährlich.

Da könnte ja jeder sich von Diesem oder Jenem eine Rede, eine Abstimmung u. s. w. aufschreiben lassen, und dann — dann stimmen ja ganz Andere in der Kammer, als die Abgeordneten!

Von einem verehrlichen Mitgliede wurde weiter geäußert: Man würde Verwirrung anrichten, man würde dem baierischen Volke in's Gewissen greifen, Unruhe bey'm Volke würden wir erregen, wollte man Herrn Egger ausschließen, und auf die Dispensation Sr. päpstlichen Heiligkeit nicht achten. — — Meine Herrn, merken Sie, was in diesen Aeußerungen Alles liegt? —

Unlängst lasen wir leider in einem öffentlichen Blatte so etwas Aehnliches; da sprach man eben auch von Verwirrung, von Gewissensunruhe, von revolutionärem Geiste u. s. w. — dahin also will man die Sache führen? —

Indessen, seyn Sie beruhigt, ich bin es ganz; das Baiernvolk ist in der Ausbildung und Aufklärung, in der Geisteskultur weit vorgerückt; es versteht We=

fenheit von Form, Wahrheit von Gauckeley, reine Religion von täuschender — — sehr gut zu unterscheiden; da ist keine Gefahr. Das Baiernvolk wird unsere Kammer hochachten, wenn sie fest an der Verfassung hält, und also auch das trefflichste Mitglied ausschließt, wenn es nach dem Gesetz in unsre Mitte nicht gehört.

Dasselbe verehrliche Mitglied sagte: „In der Kammer der Reichsräthe sey der Bischof und Erzbischof von Bamberg durch päpstliche Dispensation ebenfalls zur Würde eines Reichsraths zugelassen? — Wollen wir in den zwey Kammern zweyerley Gesetzgebungen haben?"

Was in der Kammer der Reichsräthe in diesem Bezug vorging oder nicht vorging, ist mir unbekannt. Damit verhalte sich's, wie es wolle; was soll dieses auf uns wirken? — Wir haben der Kammer der Reichsräthe für unsere Handlungen so wenig, wie diese für ihre Handlungen uns Rechenschaft zu geben. — Zudem bitte ich Sie, meine Herrn! unsre Verfassungsurkunde S. 34. Tit 6. aufzuschlagen, und Sie finden mit mir, daß das von dem verehrten Mitglied angeführte Beyspiel auf unsere Kammer um so weniger Anwendung haben könne, als die Bildung beyder Kammern von ganz verschiedener Natur ist. Die Kammer der Reichsräthe bildet sich nicht, wie die unsere, durch Volkswahl.

Verschiedene Gesetzgebung — ist denn jede der Kammern Gesetzgeberin? — Das Wort und der Begriff passen hieher gar nicht.

Wenn beyde Kammern über einen Gesetzgebungsgegenstand, schwesterlich Arm in Arm einhergehen, sich vereinigen und Se. Majestät der König den gemeinschaftlichen Antrag genehmigen, dann ist erst Gesetzgebung — aber Gesetzgebung in jeder der Kammern, was soll das heißen? — Davon erreiche ich den Sinn nicht.

Ich hörte von einem andern verehrlichen Mitgliede in seiner Rede für Herrn Egger von Politik sprechen, und aus dieser Gründe entwickeln. Hinweg mit aller Politik aus unsrer Kammer! — Von dieser mag ich hier nichts hören. Gesetz, Verfassung, dieses und nur dieses gehört in unsere Kammer. Außer derselben mag Jeder so politisch seyn, als er will, nur nicht in ihr.

Beyspiele führte man an, um die Nichtausschließung des Herrn Egger zu begründen. Wollte ich sie alle widerlegen, ich würde wieder zu redselig. Eines will ich hier beleuchten. Das verehrliche Mitglied sagte: Es besitzt Jemand ein Gut, welches ihm die Passivwahlfähigkeit verschafft; er wird zum Landstande gewählt. Er wird in Ansehung dieses Gutes in einen Rechtsstreit verwickelt und gewinnt, der Gegentheil ergreift die Berufung, und nun wollte man ihn deßwegen von der Landstandschaft ausschließen? — Das ginge nicht, somit soll auch Herr Egger nicht ausgeschlossen werden können.

Wenn im gegebenen Falle der Landstand das Gut rechtskräftig verliert, so hört er allerdings auf, recht-

Die Geschichte beweiset uns, wie durch solche Maximen ganze Völker auf eine große Reihe von Jahren in's Unglück gestürzt wurden. Nicht scharf genug kann eben deßwegen die Gränzlinie zwischen Kirche und Staat gezogen, bewacht, und mit Leib und Leben vertheidigt werden.

Wenn mir's erlaubt ist, große Gegenstände mit kleinen zu vergleichen, so möchte Folgendes nicht ganz unpassend seyn.

Ich sehe den Staat und die Kirche für ein glückliches Ehepaar an; der Staat, der Gemal, geht mit seiner hochgeehrten Matrone, der Kirche, Arm in Arm freundlich einher; er läßt ihr den Ehrenplatz. Aber der kluge Mann zeichnet scharf die Linie zwischen seinen und seiner Gattin Verrichtungen. Ihr überläßt er das Hauswesen, die innere Oekonomie, auch Garderobe, den Putz u. d. gl. — — Das Regiment hält er fest gezügelt für sich, in dieses läßt er die Gemalin nicht übergreifen; versieht er dieses, begibt er sich des Regiments, dann kommt er untern Pantoffel, über kurz oder lang ist er verloren.

Läßt sich der Staat von der Kirche in die Staatsverwaltung eingreifen, bewacht er die Gränzlinie nicht mit aller Kraft und Würde, bald erweitern sich die Eingriffe und der Staat geht über kurz oder lang zu Grunde.

Ich gehe nun zur erstern, weitern Betrachtung über, zur Betrachtung, worüber die Geschichte den Beweis liefert. Geschichtschreiber bin ich nicht, ich habe dafür kein Talent, aber gelesen habe ich die Geschichte.

Wem von uns ist unbekannt, daß das neuentdeckte

Amerika von dem dortmaligen Papst unter Fürsten Europens vertheilt, verschenkt wurde, und diese dadurch sich ermächtigt glaubten, die schuldlosen Völker Amerika's wie Sachen, wie ihr Eigenthum zu behandeln, zu mißhandeln und Millionen zu erwürgen? —

Der römische Hof theilte und verschenkte einen ganzen Welttheil, von dem er nicht einmal wußte, wo er gelegen war? Womit konnte die Fürsten in diesem Anbetracht ihr Gewissen beruhigen? — Etwa mit der Schenkungsbulle, die sie von Sr. Heiligkeit erhielten?

Können Sie mir vielleicht das Gegentheil beweisen? Allerdings gehört es hieher. Wenden wir uns von Amerika zurück nach Europa, nach Spanien nämlich. Was hat die spanische Inquisition herbeygeführt? — Gewiß bedarf es nur das Aussprechen dieses Namens, des Namens der heiligen, d. i. der satanischen Inquisition, um den höchsten Grad von Schauder zu erregen! — Hunderttausende wurden auf das Grausamste geopfert, weil man wußte, Fanatism zu erregen, und Werkzeuge zur Ausführung zu finden; man gab ihnen die Absolution, Manchen sprach man sogar heilig! dieses sind die Folgen des Uebergriffs, des Mißbrauchs der kirchlichen Gewalt in's weltliche Regiment.

Blicken wir noch näher um uns, auf Deutschland selbst. Wem sind die Gräuel der Religionskriege in Deutschland mit allen ihren verheerenden Folgen unbekannt? Will man mir vielleicht auch diese Thatsache in Zweifel ziehen?

Erlauben Sie mir, meine Herrn! einige Stellen selbst aus der Geschichte Baierns vorzulesen, damit von der kräftigen Sprache des Geschichtschreibers Nichts

verloren gehe. Ich nenne Ihnen den Geschichtschreiber; er ist einer der bewährtesten, unbefangensten — er ist von unserer Regierung selbst mit Beyfall, Lob und meines Wissens, Belohnung gekrönt; meine Herrn! die Stellen sind aus Zschokke's Geschichte Baierns; rühmlich kennen wir sie alle; die Stellen sind:

Unter Herzog Heinrich und König Ottokar ließ der Papst Alexander der IV. durch seinen Gesandten Johannes de Cera den Römerzins (förmliche Steuern) einsammeln, unter allerley Titel, z. B. zur Unterstützung der heiligen Erde (in subsidium terrae sanctae) u. s. w. Die Zucht der Geistlichkeit aber war verwahrlost. Der Abt Volkmar, in Niederalteich, welcher Besserung, Zucht und Ordnung herbeyzuführen versuchte, ward von den eigenen Geistlichen geplündert, mißhandelt, dann auf der Donaubrücke, gegen Werd reitend, durch Pfeile erschossen. Der Herzog ließ die Bösewichter (Mönche) verhaften, hinrichten, zum Theile aufhängen.

Ferner erzählt die baierische Geschichte unter andern:

Manigfache geistliche — mönchische — Verbindungen wurden gestiftet, durch frommen Ehrgeiz erweitert, von des Papstes Staatsklugheit geleitet; — sie wurden schnell eben so viele Kämpfer für Gewalt und Herrlichkeit des römischen Stuhls; — denn Jesureich war nicht mehr des Papstes Reich, des Urchristenthums Einfalt war verlernt — der Glaube Gegenstand spitzfindiger Streitsucht u. s. w.

Unter Ludwig dem Baier.

Die herrlichen Thaten, die Tugenden des Baierfürsten: wem sind sie unbekannt? — Und in Beschrei-

bung der Tage Ludwigs gibt die Geschichte von kirchlichen Dingen unter andern Folgendes:

Der Papst Gregor IX. ließ die Beschlüsse seiner Vorgänger sammeln, nannte sie Dekretalen; diese wurzelten in der Fürsten Gewalt und Glück, wie in der Staaten Leben, wucherisch ein. . . Nun kam wie zwischen Kaisern und Päpsten Streit zwischen den Aebten und Vizthum — was nämlich vor weltlichen und was vor geistlichen Richterstuhle gehörig wäre. . . Indem die Geistlichkeit ihr unabhängiges Seyn mehrte, überließ sie sich den Begierden nach guten Tagen. . . Ueberall Herrschsucht, Schwelgerey. . . In allen Dingen war der heilige Bannstrahl ihre leichteste und schwerste Waffe. Sie schleuderte ihn, sobald sie Fürsten verdrängen wollte.

Wie Ludwig der Baier vom Papste behandelt, wie er gedrängt, wie er in die Enge getrieben worden, wie all sein edler Charakter und Frömmigkeit dagegen ihn nicht schützte, erzählt die Geschichte deutlich und umständlich, und sagt unter andern:

Nicht Frömmigkeit forderte das Oberhaupt der Kirche vom Oberhaupt des Reichs. Ludwig der Baier, Deutschlands Kaiser, sollte vom Thron steigen, und in Avignon zerknirschten Herzens zu Johannes Füßen Gnade erflehen, wie weiland Kaiser Heinrich zu Canossa vor Papst Gregor. . . .

Daß der edle Baiernfürst erröthete, des Reichs Herrlichkeit auf immer zu beflecken. . . . Wie der Bann geschleudert, wie das Reiches Empörung versucht ward, erzählt die Geschichte. Sie schließt mit der Kunde:

Aber mit gewaltiger Hand behauptete Ludwig sein Recht, des deutschen Volkes Fried und Ehre, verbot,

dem römischen Stuhl Zehenten und Steuern zu entrichten, die unter dem Vorwand eines Kreuzzuges wider die Ungläubigen gefordert waren, und ließ die geistlichen Fremdlinge austreiben, welchen Johannes der XXII. zum Nutzen seiner Schatzkammer, deutsche Pfründen verliehen hatte.

Da starb mit unversöhntem Herzen der 90jährige Papst im Jahre 1334! ! ! — Er hinterließ einen Schatz von achtzehen Milionen Goldgulden (ein Goldgulden ist vier Gulden Reichswährung, 24 fl. Fuß) und sieben Milionen Kostbarkeiten.

Wünschen wir uns Glück, daß zwischen Sr. Heiligkeit, dem Papst Pius dem VII., der seine hohen Tugenden so oft und so glänzend bewährte, auf der einen, dann zwischen unserm allergnädigsten Könige auf der andern Seite, zwischen zwey Fürsten also, die nur um das Gute wetteiferten, in der neuesten Zeit die Angelegenheiten der katholischen Kirche durch Vertrag geordnet wurden. Dieser Vertrag ward ein Anhang zu der beschworenen Verfassungsurkunde; ehren wir ihn, aber nur keinen Uebergriff der geistlichen Macht in das Weltliche.

Ich will eben nicht sagen, daß jetzt bey den erhabenen Tugenden beyder vertragenden Fürsten, bey deren vorzüglichen Eigenschaften, so Etwas, wie die Geschichte früherer Zeiten liefert, zu besorgen sey; aber, wer bürgt für die Zukunft? Die Verfassungsurkunde einmal verwundet, verletzt, und Alles ist in Gefahr, Alles geht verloren.

Das baierische Volk, wir, als dessen Vertreter, haben die heilige Pflicht, Das, was unser erhabene König wieder in's Leben rief, die Verfassung, zu erhalten, zu bewachen, mit Leben und Blut zu beschützen.

Ich glaube, meine Herrn, Wort gehalten, alle gegnerischen Scheingründe entkräftet zu haben; ich wiederhohle daher den Antrag, Hrn. Kanoniker Egger, der Verfassungsurkunde gemäß, nicht einzuberufen und, da er nun einmal unbefugt in der Kammer anwesend ist, ihn ferner nicht mehr in unserer Mitte als Landstand existiren zu lassen.

Der Abg. Dangel. Meine Herrn! Kaum wage ich es, heute über einen Gegenstand zu sprechen, welcher nun die Kammer schon während 3 voller Sitzungen beschäftigte; einen Gegenstand, welcher bereits vor mir von 21 verehrlichen Mitgliedern der Kammer in mehr oder weniger ausführlichen Reden von allen Seiten beleuchtet und erörtert worden ist.

Ich werde mich deßwegen aber auch bey der Aeußerung meiner Ansichten hierüber so kurz als möglich fassen.

Aus den vom königlichen Staatsministerium des Innern der Kammer mitgetheilten Aktenstücken haben wir ersehen, daß der Abgeordnete, Herr Pfarrer Egger, im September v. J. zum Kanoniker des bischöflichen Domkapitels zu Augsburg ernannt, ihm aber zugleich mittelst einer päpstlichen Bulle gestattet worden ist, die Pfarrey Kleineitingen, welche im Jahre 1818 seine Wahl zum Landstande begründete, noch auf eine bestimmte Zeit beyzubehalten.

Dieser Umstand veranlaßt den Zweifel, ob Herr Pfarrer Egger, nachdem er jene Stelle bey dem Domkapitel zu Augsburg angenommen, noch ferner Mit-

glied der zweyten Kammer bleiben könne, und hierüber soll nun von derselben förmlich entschieden werden.

Unsere Verfassungsurkunde, welche hierbey zur Grundlage dienen muß, enthält nur zwey Stellen, welche auf diesen Fall unmittelbaren Bezug haben, nach dem §. 8. Tit. 1. des Edikts über die ständische Verfassung und dem §. 14. Tit. 6. der Verfassungsurkunde. Den Inhalt derselben will ich hier nicht wiederholen, da solcher aus den bisherigen Diskussionen schon hinlänglich bekannt ist.

Nach den deutlichen Bestimmungen dieser beyden §§. kommt es eben, wie auch bereits einige verehrliche Redner vor mir schon bemerkt haben, nur auf folgende Fragen an:

1) Ist Herr Abg. Egger noch wirklicher Pfarrer zu Kleineitingen?
2) Ist er in dieser Eigenschaft noch selbstständiger Pfarrer?
3) Wird diese Pfarrey auch von ihm selbst versehen?

Dem Herrn Abgeordneten Egger wurde bey seiner Ernennung zum Kanoniker des Domstiftes Augsburg durch eine päpstliche Bulle die Beybehaltung seiner Pfarrey auf weitere drey Jahre gestattet; die königliche Regierung theilte diese Bulle, wie wir in der vorletztern Sitzung vernommen haben, dem Herrn Bischofe zu Augsburg selbst mit, erkannte also solche als gültig an, und Herr Pfarrer Egger hat auf den Grund derselben bisher auch alle pfarramtlichen Rechte ruhig exercirt. Er ist sonach ohnstreitig im ungestörten

und zugleich rechtlichen Besitz seiner Pfarrey, er ist noch wirklicher Pfarrer zu Kleineitingen. — Dieses über die erste Frage.

Nicht so verhält sich's mit der zweyten Frage:

Ob Herr Abg. Egger als selbstständiger Pfarrer zu betrachten sey?

Der Begriff eines selbstständigen Pfarrers ist zwar in unserer Verfassungsurkunde und den Beylagen derselben nirgends gegeben, ich glaube aber, daß nur derjenige dafür gehalten werden kann,

welcher eine wirkliche Pfarrey auf gesetzliche Weise verliehen erhielt, und Kraft dieser Verleihung alle pfarramtlichen Verrichtungen auf derselben, und zwar unabhängig von jeden anderen Verhältnissen, ungehindert ausüben kann.

Daß Hr. Abg. Egger im Jahr 1818, als er zum Abgeordneten aus der Klasse der Geistlichkeit gewählt wurde, auch in diesem Sinne selbstständig war, dieses wurde noch nie bezweifelt. Allein durch die Annahme des ihm verliehenen Kanonikats bey dem Domstifte zu Augsburg hat diese Selbstständigkeit aufgehört.

Vermöge des Art. III. des Konkordats sind die Kanoniker zum Chordienste verbunden, ferner müssen dieselben den Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen, so zwar, daß es den Bischöfen frey steht, sie nach ihrem Gutbefinden zu den Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes zu verwenden. Herr Pfarrer Egger muß also, um den ihm obliegenden Chordienst verrichten zu können, ununterbrochen in der Stadt Augsburg sich aufhalten, er darf sich ohne Erlaub-

niß von dort nicht entfernen, es steht nicht mehr in seinem freyen Willen, sich zu jeder Zeit auf seine Pfarrey zu verfügen, und dort als Pfarrer zu funktioniren.

Herr Pfarrer Egger muß als bischöflicher Rath alle ihm von dem Bischofe übertragenen Geschäfte und Verrichtungen übernehmen, er kann sich also nicht mehr ausschließend seinem Hirtenamte als Pfarrer widmen, er hat nebst den Pflichten eines Pfarrers auch noch andere, eben so wichtige, Pflichten als Mitglied des Domkapitels auf sich, welche letztere ihn wohl öfters an Erfüllung der erstern verhindern können.

Herr Pfarret Egger ist folglich, insolange er zugleich Kanoniker ist, kein unabhängiger, kein selbstständiger Pfarrer mehr.

Was endlich die dritte Frage betrifft:

ob Herr Pfarrer Egger seine Pfarrey zu Kleineitingen selbst versehe?

so genügen mir auch hierüber die beygebrachten Nachweisungen nicht.

Nur derjenige Pfarrer versieht seine Pfarrey selbst, welcher innerhalb seines Pfarrsprengels seinen Wohnsitz hat, und sich seinem Hirtenamte in seinem ganzen Umfange widmet, nicht aber der, welcher nur einzelne, wenn gleich noch so viele, pfarramtliche Dienstverrichtungen vornimmt. Der Pfarrer muß als geistlicher Hirt sich immer bey seiner geistlichen Heerde befinden, damit er zu jeder Zeit sein Hirtenamt versehen könne. Bey Herrn Egger ist dieses aber gegenwärtig der Fall nicht mehr, derselbe hält sich zu Folge

seiner Verhältnisse als Kanoniker gewöhnlich in der von seiner Pfarrkirche 3 Stunden entlegenen Stadt Augsburg auf, und kommt nur von Zeit zu Zeit auf seine Pfarrey, welche in der Zwischenzeit von einem eigenen deßwegen dort befindlichen Hülfspriester verwaltet wird.

Es läßt sich daher auch nicht behaupten, daß derselbe sein Pfarramt wirklich auch selbst versehe.

Hieraus ziehe ich den Schluß, daß Herr Pfarrer Egger die gesetzlichen Eigenschaften, welche seine Wahlfähigkeit zum Abgeordneten aus der Klasse der Geistlichen begründeten, nicht mehr besitzt, folglich aus der Kammer der Abgeordneten austreten müsse; es sey dann, derselbe würde die später übernommene Stelle eines Kanonikers alsbald wieder abgeben, und sich darüber durch vollgültige Zeugnisse ausweisen.

Erfolgt dieses, so können ihm auch seine Ansprüche auf die Landstandschaft nicht entzogen werden, nachdem er sich, wie eben gezeigt wurde, noch zur Stunde im rechtlichen Besitz seiner Pfarrey befindet. Wäre dieses auch nicht der Fall, so würde dann doch die Stelle des §. 14. Tit. 6 der Verfassungsurkunde in Anwendung gebracht werden müssen, nach welcher der Austritt eines gewählten Mitglieds nicht erfolgt, wenn dasselbe nach aufgehörten Besitz einen gleichen Ersatz in derselben Klasse erwirbt.

Was endlich den bey den gegenwärtigen Diskussionen so oft citirten Art. X. des Konkordats betrifft, so glaube ich, solchen nun ganz übergehen zu können, indem es nach meiner aufgestellten Behauptung gar nicht

mehr darauf ankommt, ob die Schlußworte dieses Artikels:

ohnbeschadet der Autorität des päpstlichen Stuhls,

nur allein auf den letzten Satz, in Beziehung auf die Residenz, oder auch auf den erstern, wegen Uebernahme, mehrerer Benefizien anwendbar sey. — Eben so wenig kommt noch die Frage mehr in Betrachtung, ob die Dispense des päpstlichen Stuhls auch rücksichtlich der landstandschaftlichen Verhältnisse des Hrn. Pfarrers Egger verbindende Kraft haben?

Meine Meynung, und zugleich mein Vorschlag gehen also dahin, daß Hr. Egger vor Allem noch aufgefordert werden möge, binnen 8 Tagen nachzuweisen, daß er seine Kanonikerstelle bey dem Domkapitel zu Augsburg wirklich niedergelegt habe, und nur noch Pfarrer zu Kleineitingen sey. Sollte diese Nachweisung binnen 8 Tagen nicht geschehen, so wäre dann der Austritt als geschehen anzunehmen, und der Ersatzmann desselben einzuberufen.

Es wäre sehr zu wünschen, meine Herrn! daß diese Sache auf eine solche Weise erledigt werden könnte. Es würde auf einer Seite das Princip fest stehen, daß ein Pfarrer, welcher zum Kanonikus eines Domkapitels ernannt wird, nicht mehr Mitglied dieser Kammer seyn könne, es würde aber auch anderer Seits die Entscheidung der doch immer sehr zweifelhaften Frage über die Gültigkeit der ertheilten päpstlichen Dispense umgangen werden.

Ueberdieses würde der, von so vielen rechtlichen Mitgliedern der Kammer geäußerte, Wunsch, den Hrn. Egger noch ferner in unserer Mitte zu besitzen, erfüllt seyn, und derselbe würde vor der ganzen baierischen Nation einen für ihn gewiß sehr rühmlichee Beweis ablegen, daß er die Ehre, ihr Vertreter zu seyn, allen übrigen Vortheilen vorziehe.

Abg. Clarus: Den Gegenstand, von welchem gegenwärtig die Rede ist, betrachte ich zwar als erschöpft; indessen muß ich das Wort ergreifen wegen der Aeußerung eines Mitgliedes, das vor mir sprach.

Ein Mitglied äußerte nämlich: wenn bey der Ständeversammlung Domkapitularen und Pfarrer nicht in Einer Person vereinigt seyn können, so dürfen auch Pfarrer, die zu gleicher Zeit Konsistorialräthe, Dekane, oder Inspektoren wären, nicht die Zustimmung in der Ständeversammlung haben.

Da ich die beyden letztern Stellen nebst meiner Pfarrey bekleide, so muß ich bemerken, daß die Dekanats- und Inspektionsämter nicht beneficia, sondern officia sind; diese Stellen sind nicht mit Pfründengenuß verbunden, nicht mit Kanonikaten oder Präbenden zu vergleichen, sondern sie werden als Geschäftsauszeichnung zugleich mit dem Besitz hinlänglich dotirter Pfarreyen verliehen.

Auch ist das Amtsverhältniß der Dekanate und Distriktsinspektionen so beschaffen, daß es deren Inhaber nicht von der Bekanntschaft mit dem Volke entfernt; es bringt sie vielmehr in nähere Berührung mit dem Zustand des Volks, mit dessen Bedürfnissen und Wünschen; es qualificirt daher die Inhaber dieser Stellen, als unter und mit dem Volke in steter Berührung stehend, zu wählbarern Vertretern des Volks.

Es sind also diejenigen, welche die oben erwähnten Stellen nebst ihren Pfarreyen überkommen haben, nicht als Inhaber mehrfacher Präbenden zu betrachten.

Auch scheint mir vorliegenden Falls der Anstand gegen den Domkapitular Herrn Egger nicht darin zu liegen, daß er sich im Besitze mehrerer Pfründen befindet; dieses betrachte ich als kirchliche Angelegenheit. Kirchliche Angelegenheiten haben ein rein kirchliches Interesse, und hier entscheidet lediglich das bestehende Konkordat.

Zwar bin ich überzeugt, daß das Verbot, mehrere Pfründen zu besitzen, aus dem Wohl der Gemeinden hervorgegangen sey; ich nehme indessen an, daß der Herr Domkapitular Egger eine Pfarrey besitzt; ich nehme an, daß er die noch vermißten Nachweisungen beybringen könne; aber wenn er sie auch beybringt, und wenn er auch die Pfarrey besitzt, so kann ich mich dadurch nicht überzeugen, daß er deßwegen selbstständiger Pfarrer sey.

Die Verfassung spricht überall nur vom äußern Stand; sie nimmt auf persönliche Möglichkeiten keine Rücksicht; nach meiner Ansicht also, ist der Herr Domkapitular Egger kein selbstständiger Pfarrer, denn

1) er ist nicht in dem äußern Stand, die Pfarrey selbstständig versehen zu können;

2) er versieht sie nicht selbst, sondern er versieht sie nur gelegentlich mit;

3) er besitzt nicht mehr alle die äußern Bedingungen, um derer willen er vor drey Jahren von seiner Klasse als Abgeordneter zur Ständeversammlung gewählt worden. Er ist also nicht mehr im äußern Rechtsstande;

4) sein Besitz ist nur eine Art von Besitz; es ist hier eine Pfarrabsenz. Eine Pfarrabsenz steht aber mit dem Selbstversehen der Pfarrey im Widerspruch.

Da nun unsere Verfassungsurkunde §. 10. und 293. so klar sich ausspricht, und der Buchstabe hier Alles bestimmt, so würden wir auch Alles verlieren, wenn wir von dessen klarer Sprache abweichen wollten.

Da die individuelle Rücksicht auf ein bedeutendes Mitglied hier nicht zur Sprache kommt, so muß ich in konstitutioneller Rücksicht denjenigen Rednern mich anschließen, welche bereits auf die Einberufung von Herrn Eggers Ersatzmann angetragen haben.

Der Abg. Rieder. Da mich das Loos so weit in der Reihe der Abstimmenden zurückgesetzt, so bleibt mir nach so vielen und weitschichtigen Aeußerungen fast nichts zu erinnern übrig, denn, schon Gesagtes wiederholen, will ich nicht.

Meine Herrn! schon drey Tage beschäftigt die hohe Kammer die Frage: ob Hr. geistlicher Rath Egger, als Domherr, noch wirklicher, selbstständiger Pfarrer sey, oder nicht? Da nur die einschlägige oberhirtliche geistliche Stelle hierüber kompetent entscheiden kann, so glaube ich, nach meiner ganz unparteyischen Ansicht, daß sich Hr. Pfarrer Egger durch das ganz allein geeignete Zeugniß des Ordinariats für die erforderliche Eigenschaft eines Abgeordneten hinlänglich ausgewiesen habe.

Wenn selbst in der neuesten Zeit zwey Infeln auf Einen Kopf paßten: wer soll es bezweifeln, daß auch eine Domherrnpräbende mit einer magern Pfarrey vereinbar sey?

Da ich übrigens kaum zweifeln darf, daß sich Hr. Pfarrer Egger, nach dem Wunsche mehrerer Hrn. Redner, durch Vorlage der päpstlichen Dispens noch näher ausweisen werde, so kann ich es mir nicht versagen, mich der oben so kräftigen als männlichen Aeußerung des Hrn. Barons v. Aretin anzuschließen.

Der Abg. Köster. Es ist eine schwere Aufgabe über die so viel besprochene Sache des Kanonikus Herrn Egger noch etwas Erhebliches zu sagen; unterdessen will ich es versuchen, noch ein neues Argument aufzustellen, mit der Erklärung, keine andere Absicht zu haben, als Aufrechthaltung der Staatsverfassung, getreu dem fürstlichen Wahlspruch: „König und Verfassung auf Leben und Tod.“ Da ich mich lediglich an die Sache halten werde, so enthalte ich mich aller Lobreden, deren durch viele Redner den geistlichen Herrn gespendet worden sind — erkläre aber auch, keine Sophismen aufzustellen, die ich zu machen nicht verstehe; ich spreche nach meinem Gefühl, welches meine Logik ist. Weder Herr Egger, noch die beredten Vertheidiger seiner Sache konnten mich überzeugen, daß er die zur Standschaft erforderlichen Eigenschaften und die passive Wahlfähigkeit unter seinen jetzigen Verhältnissen noch besitze, im Gegentheil ist es meine innere Ueberzeugung, daß er dieselben verloren habe. Ich werde versuchen, diese meine Behauptung zu beweisen.

Ich stelle zwey Sätze auf. —

a) Ich bestreite dem römischem Papste die Befugniß, in Baiern in der Person eines Kanonikers zwey

Beneficien zu vereinigen, und erweise solches durch den Artikel X. des Konkordats.

Höchst klar wird diese Sache, wenn man den Schlußsatz dieses Artikels in seinem ganzen Umfange betrachtet. — Sowohl aus dem lateinischen Text, als aus der beygefügten teutschen Uebersetzung erhellt, daß sich die Klausel salva semper sedis apostolicae auctoritate nur auf die Residenz-Verbindlichkeit, keineswegens aber auf die Gestattung des Besitzes mehrere Beneficien beziehen kann. Es ist nämlich ein großer Unterschred zwischen der Befugniß mehrere Beneficien zugleich zu besitzen, und zwischen der Verbindlichkeit an einem Orte zu wohnen, das ist Residenz zu halten. Nun stellt der Artikel in seinem Vordersatze durch die Worte uti (so wie) als unbedingtes Hauptprincip auf, daß allen zur Residenz verpflichteten Geistlichen der Besitz mehrerer Beneficien für Eine Person untersagt ist, und in dem Nachsatze:" so sind Sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz durchaus verbunden", wird eine solche Residenz als wichtiges Erforderniß eingeschärft, und nur diesem Satze ist die Klausel: „unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles" beygefügt. Klarer kann daher in der Welt Nichts seyn, als daß die Klausel nur auf den Nachtrag sich beziehe, und allein auf diesen anzuwenden ist, keineswegs aber auf das vorausgeschickte unbedingte Hauptverbot, mehrere Beneficien in Einer Person zu vereinigen. Könnte man also unter dem Ausdruck: „Authorität des Apostolischen

Stuhles" wirklich ein Dispensationsrecht verstehen, wie es Herr Egger für sich geltend machen will, so würde dieses nur auf die Residenz-Verbindlichkeit, niemals aber auch auf das Verbot des Besitzes mehrerer Beneficien zugleich bezogen werden können und dürfen.

Nachdem ich glaube, meinen ersten Satz bewiesen zu haben, gehe ich auf den zweyten über.

b) Ich bestreite dem römischen Papste die Befugniß der Residenzdispensatien, mit oder ohne Placet, ich beweise, daß eine solche Dispensation ein Eingriff in die Verfassung ist. Nehmen wir den citirten Artikel X. des Konkordats zur Hand, und zwar den Schluß desselben. Hier handelt es sich von den Verbindlichkeiten der betreffenden Geistlichen nach der Strenge der kanonischen Gesetze.

Dieser Schluß sagt mit andern Worten: „Eben so streng nach kanonischen Satzungen den Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien untersagt ist, eben so streng sind auch diese Beneficiaten (also im vorliegenden Fall Herr Egger) zur Residenz verbunden. Diesem Satz ist jedoch die Klausel: salva semper sedis apostolicae auctoritate beygefügt, und Niemand wird dieselbe auf den Vordersatz beziehen können, weil dieser von dem Hintersatz durch das uti und ita streng getrennt ist; da nun in diesem Satze der König mit dem Papste, nach der Strenge der kanonischen Gesetze, die katholischen Kirchenverhältnisse im Königreich Baiern festsetzte, und die Verbindlichkeit zur Residenz stipulirte, sohin hier die Macht des Pap-

stes und das jus dispensandi eine Einschränkung erlitt, so wurde die besagte Klausel salva auctoritate etc. beygefügt, welche die Vertheidiger der Sache des Herrn Egger mit salva dispensatione verwechseln. Nun komme ich auf mein neues Argument. Das salva auctoritate kann, so wie der Artikel gestellt ist, nicht anders interpretirt werden, als unbeschadet der zulässigen päpstlichen Verfügungen in jedem andern Fall, oder auch ohne dadurch die kirchliche Obergewalt in allen andern, im kanonischen Recht zulässigen, Fällen beschränken zu wollen. Dem Papste sollte dadurch kein Präjudiz für andere Kontrakte erwachsen. Daraus folgt, daß er sich des Dispensationsrechtes im baierischen Konkordat begab. Meine Herrn! die Sache ist sonnenklar, und kann nicht anders gedeutet werden. Man salvirte, bewahrte für alle andere Fälle die Authorität der römischen Kurie.

Wäre die Stelle wirklich zweifelhaft, so müßte man, nach der bekannten Rechtsregel, die Auslegung gegen den päpstlichen Stuhl machen, welcher mit mehr Klarheit hätte reden können und sollen. Daraus folgt nun, daß die zur Residenz verbundenen Domherrn nur auf verfassungsmäßigem Wege konnten dispensirt werden, nämlich durch eine Abänderung der Verfassung. Der römische Hof mag bey dem König um die Initiative bitten, und dann steht es bey den Ständen, einzuwilligen oder nicht.

Da ich nun bewiesen habe, daß der Papst nicht dispensiren konnte, so kann auch Herr Egger seine

im Königreiche Baiern darf sich den vaterländischen Gesetzen entziehen, wo ihm die kanonischen Satzungen einen Ausweg zeigen. Welche Grundsätze! Wo bleibt nach derselben unser Eid, unsere Verfassung?

Die heutige und die zwey vorhergehenden Sitzungen geben uns vielen Stoff zu wichtigen Betrachtungen, welche in uns den Vorsatz verstärken müssen, uns fest an unsern König, an unsere Verfassung zu halten, keine Eingriffe der römischen Kurie in das weltliche Regiment zu dulden, wozu jetzt schon das Konkordat Veranlassung gegeben hat, unsere Verfassung die uns Maximilian Joseph diesseits den Bergen gegeben hat, durch keine ultramontanischen Umtriebe schmälern zu lassen. Dem Papst sind durch das Konkordat viele, die baiersche Monarchie einschränkende, Rechte leider verliehen worden; die, welche wir noch haben, müssen wir mit derselben eisernen Konsequenz zu bewahren suchen, mit welcher Pius VII. in Napoleon's Kerker stieg. Seyen wir auf unserer Hut! Hierarchische Umtriebe sind im Anzug, die Geistesfreyheit will man unterdrücken, Jesuiten und Redemptoristen sollen die Erziehung der Jugend übernehmen, ihr ultramontanische Lehren geben, und einstens könnte das Jahrhundert wieder erscheinen, welches die Fürsten im Vorhof des Vatikans gesehen hat.

Noch muß ich die Ehre unseres Herrn Christus retten. In der letzten Sitzung stellte ein verehrliches Mitglied ein hinkendes Gleichniß auf, und sagte: wer

den Papst eine fremde Macht nennt, erklärt auch den Stifter des Christenthums dafür, indem der Papst dessen irdischer Statthalter ist. Von Christus läßt sich nicht sagen, daß er Gesetze gegeben habe, die der spätern Dispensen bedürften. Ein anderes Mitglied hat der Kammer den Vorwurf gemacht, es zeige sich ein Anwogen gegen das Konkordat, und dies stehe im Widerspruch mit den Gesinnungen, welche die Kammer in der Dankadresse ausgedrückt habe. Wer mag dieses behaupten? Wo ist die Religion in unseren Verhandlungen angezogen worden? Wir ehren das Konkordat, weil es ein Staatsgesetz ist, aber die Verfassung soll nicht verletzt werden.

Die heutige Verhandlung mit unsern Domherrn gibt mir Veranlassung unseres würdigen Kollegen, des katholischen Herrn Dekans Graf in Frankenthal, zu erwähnen, dem wir einen Urlaub auf 6 Wochen ertheilt haben. Allgemein ging im Rheinkreis das Gerücht, die geistlichen Oberbehörden hätten dem Herrn Graf eine Domherrnstelle in Speyer angetragen, ihm als Deputirten aber zur Bedingniß gemacht, den dahier im Jahr 1819 auf die Verfassung geleisteten Eid zurück zu nehmen. Herr Graf ist nicht Domherr geworden. In der katholischen Kirche ist vollkommene Einheit — ich stelle die Gewissensfrage an unsere hier anwesenden zwey Domherrn: ob ihnen auch ein solcher Antrag gemacht worden? — Im Fall es geschehen, könnte ein Domherr in unserer Versammlung seyn?

Der Abg. Stephani. Viel Schönes und Klargedachtes haben die Redner vor mir über den zur Ver-

handlung gekommenen Gegenstand bereits gesprochen. Auch sind die irrigen Ansichten, welchen einige Mitglieder sich dabey hingegeben haben, schon meisterlich berichtigt worden. Mir bleibt daher nichts übrig, als kurz zusammenzufassen, zu welchem Ergebnisse uns unsere Unternehmung bis jetzt hingeleitet hat, und den Punkt genau anzugeben, um welchen sich unsere ganze rechtliche Streitfrage dreht.

Eben so klar, als es jedem von uns unfehlbar geworden ist, daß der Papst auf seinem geistlichen Gebiete anordnen kann, was er als Kirchenmonarch für gut findet, und sich ihm hierbey rechtlich keine Macht der Erde entgegen stellen darf: eben so klar ist es uns hingegen auch von der andern Seite geworden, daß seine Gewalt sich nie über das geistliche Gebiet ausdehnen und in die Gränzen der weltlichen Macht verirren darf. Das Konkordat ist nur in sofern für uns, Katholiken, wie Protestanten, ein Staatsgesetz und ein Theil der von uns beschwornen Konstitution, als dadurch die Gränzen der geistlichen Macht Roms in Baiern fest bestimmt worden sind. Aber auch nur einen Finger breit der römischen Kurie weiter einräumen, heißt sich an unserer Konstitution selbst, heißt sich an dem Throne, als Inbegriff aller weltlichen Macht, versündigen.

Die hohe Kammer hat daher, dieser Ueberzeugung gemäß, nicht das Mindeste dagegen, daß die römische Kurie dem Domherrn, Hrn. Egger, erlaubte, zwey geistliche Pfründen zu besitzen. Mag sie ihm noch sechs dazu verleihen, wir wünschen ihm Glück dazu und widersprechen solcher kirchlichen Anordnung nicht, wozu Rom nach dem Konkordate befugt ist. Aber dem Ansinnen

der päpstlichen Kurie an uns widersetzen wir uns mit aller Macht, den Hrn. Pfarrer Egger für einen selbstständigen Pfarrer anzuerkennen, während er nur ein halbstständiger ist; widersetzen wir uns mit allem Nachdrucke ihrer Anmaßung, die geistliche Dispensation auch als eine weltliche in der Mitte dieser Kammer geltend zu machen. Warum hat denn die Kirche dem Hrn. Pfarrer Egger Dispensation ertheilt? Eben deßwegen, weil er als Domherr von Augsburg aus seine Pfarrey nicht gehörig versehen kann. Man denke nur an den sich oft ereignenden Fall, wenn ein frommer Katholik in seiner Sterbestunde noch den letzten Trost der Kirche, das Sakrament der Oelung, von seinem Seelenhirten empfangen will. Wird er nicht oft ohne diese letzte Erquickung aus der Welt gehen müssen, weil man erst 3 Stunden weit nach Augsburg schicken, den Herrn Domherrn daselbst im Chore, im Vikariatshofe und wo noch sonst aufsuchen, und ihn einen gleich weiten Weg erst als Pfarrer nach Kleineitingen bringen muß? Nein, nach der klaren Forderung unserer Konstitution, kann Pfarrer Egger seine Pfarrey nicht vollständig mehr selbst versehen, und er bleibt deßhalb von dem fernern Rechte der Standschaft ausgeschlossen. — Dabey noch eine Bemerkung zur Berichtigung der geäußerten Meynung, als seyen die protestantischen Konsistorialräthe in gleiche Klasse mit den Domherrn zu stellen. Diese letztern gehören nicht, wie der ehrwürdige Stand der Pfarrherrn, ihren Pfarrgemeinden, dem Volke, dem Vaterlande und dem Könige zu. Sie sind Diener Roms, Werkzeuge der päpstlichen Kurie, und als solche vereidet, deren Interesse auf alle mögliche Weise zu befördern. Allein nach unsern symbolischen Büchern, die bey uns kanonisches Ansehen haben,

wissen wir Protestanten gar nichts von bischöflichen Institutionen. Unser sichtbares kirchliches Oberhaupt ist kein auswärtiger Fürst, sondern unser eigener König, und Er leitet unser Kirchenregiment durch seine Diener, unsere Ober- und Kreiskonsistorialräthe. Uebrigens aber haben wir nicht das Mindeste dagegen, wenn man uns etwa, zu künftiger Gleichstellung mit den Domherrn, mit gleichen Pfründen dotiren will.

Der Abg. Magold. Es fragt sich über den Austritt eines geistlichen Abgeordneten aus der Ständeversammlung, welcher gesetzlich erfolgt, wenn er die geistliche Pfründe für den betreffenden Regierungsbezirk zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirk zu erwerben.

Hr. Pfarrer Egger hat sich durch legale Zeugnisse ausgewiesen, daß er noch die nämliche Pfarrey, wie im Jahre 1818 bey seiner Wahl besitze, und daß er dieselbe noch selbst versehe.

Man hat im gegenwärtigen Falle den wirklichen vom rechtlichen Besitze unterschieden, den ersten bey den Hrn. Pfarrern zugestanden, den letztern aber geläugnet.

In der Verfassungsurkunde eben so wenig, als in dem Edikt der Ständeversammlung, kommt dieser Unterschied zwischen wirklichem und rechtlichem Besitzstand vor, und noch nie wurde ein Gutsbesitzer zum Beweise des letztern aufgefordert, sondern bey dem ersten als vorhanden vorausgesetzt.

Aber die kanonischen Gesetze sprechen gegen den Besitz mehrerer Präbenden; gut, sie gestatten aber auch, so wie die Konstitution, eine Dispensation.

Nicht durch die Kollatie, sondern durch die Annahme des zweyten Benefiziums, wird nach den kanonischen

Gesetzen das erste Benefizium erledigt, nun hat aber Hr. Pfarrer Egger erst nach erhaltener Dispensation die Domprăbende angenommen, folglich bleibt er noch im Besitze der Pfarrey.

In der Stelle des 10. Art. des Korkordats:

So wie den Dignitarien, Kanonikern und allen zur Residenz verpflichteten Benefiziaten der Besitz mehrerer Benefizien für Eine Person nach den kanonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch, nach der Strenge dieser Vorschriften, zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Auch kann ich bey aller Hochachtung, die ich für die juridische Kenntniß des zweyten Hrn. Präsidenten innigst hege, seiner geäußerten Meynung, daß sich der Vorbehalt, unbeschadet der Autorität, nur auf den letzten Theil, nämlich auf die Residenz, nicht aber auf den ersten Theil der Stelle, auf den Besitz mehrerer Benefizien erstrecke, nicht beystimmen; zwischen den beyden Theilen ist kein Trennungs= sondern ein Verbindungszeichen, das Wort: unbeschadet der Autorität erstreckt sich auf beyde Theile.

Wollte man annehmen, es bezöge sich nur auf die Residenz, so setzt ja doch die Ertheilung einer Dispens Gründe voraus, also voraus, daß durch andere kirchliche Funktionen der Bittsteller verhindert sey, der geforderten Residenz nicht Genüge leisten zu können, also im Grunde das Daseyn mehrerer Benefizien.

Wenn aber auch wirklich die so eben angeführte Stelle für sich nicht ganz deutlich seyn sollte, so haben sich nun die beyden kontrahirenden Theile, der eine durch Ertheilung der Dispens, und der andere durch

Genehmigung derselben, vollkommen ausgesprochen, und den wahren Sinn bestimmt beurkundet.

Herr Pfarrer Egger ist also noch im Besitze seiner Pfarrey, und da dieselbe eine selbstständige unabhängige Pfarrey ist, im Besitze einer selbstständigen, Pfarrey. Also ein selbstständiger Pfarrer. Endlich hat sich Herr Pfarrer Egger durch vorgelegte Zeugnisse ausgewiesen, daß er seine Pfarrey selbst versehe, so versehe, daß ich wünsche, es möchte recht viele Pfarrer geben, welche eben dieses leisten.

Daß Herr Pfarrer Egger überdieses noch die Funktionen eines Domherrn zu versehen hat, beweiset so wenig dagegen, als bey mir, wo ich als Pfarrer zugleich, was ich mir zur Ehre rechne, Professor bin. Die ertheilte Dispensation gibt ihm das Befugniß, die Geschäfte so zu ordnen, daß seine pfarrlichen Verrichtungen dadurch gehörig besorgt werden.

Der Besorgniß, daß in Zukunft die ordentlichen Pfarrer aus der Ständeversammlung durch Domherrn verdrängt werden möchten, ist schon dadurch vorgebeugt, daß bey der Wahl die Pfarrer für die Erhaltung ihrer Rechte für sich schon besorgt seyn werden, und durch den Eid dazu verpflichtet sind.

Endlich bedaure ich recht sehr, daß bey Ertheilung dieser Dispens Besorgnisse und Vermuthungen vorgetragen worden, als könnte und wollte der päpstliche Stuhl sich in die innern Landesangelegenheiten einmischen, und Eingriffe in die konstitutionellen Rechte machen.

Durch Ertheilung der Dispensation geschieht so wenig ein Eingriff in die Verfassung, als durch die Ordination der Geistlichen und ihre Beförderung zu einer Pfarrey. Der heilige Vater hat bereits vor der ganzen

Welt seine friedlichen Gesinnungen, und seine Abneigung vor jeder fremdartigen Einmischung so beurkundet, daß jede gerechte Besorgniß verschwindet.

In Beziehung des Herrn Pfarrers Egger stelle ich den Antrag, daß derselbe noch ferner als Mitglied der Kammer der Abgeordneten zu verbleiben habe.

Abg. Schopman: Die konstitutionellen Verhältnisse der dermaligen Eigenschaft des Herrn Egger gegen die hohe Kammer, so wie den damit in Verbindung stehenden Austritt desselben haben bereits viele verehrliche Mitglieder so klar und gründlich entwickelt, daß es Vermessenheit von mir seyn würde, hierin von meiner Seite Etwas beyfügen zu wollen.

Der Domherr Herr Egger scheint dieses selbst gefühlt, und kein volles Vertrauen auf seine konstitutionellen Ansprüche gesetzt zu haben; daher ließ er den Herrn Pfarrer Egger seine Zuflucht zu Nebengründen, zu dem Pfandrecht auf seine Pfarrey nehmen, ja er ließ ihn sogar die Sturmglocke ziehen, und seinen katholischen Glaubensgenossen sagen, als sey durch seinen Austritt die katholische Religion in Gefahr. Ein Mittel, das bey den gegenwärtigen Zeiten seine Zauberkraft verloren hat. Der katholische Mitkolleg weiß zu gut, daß auf den Fall seines Austritts ein anderer würdiger katholischer Geistlicher an seine Stelle in die Kammer eintrete.

Aber auch ich möchte an seine katholischen Mitkollegen appelliren, jedoch nur im entgegengesetzten Sinn.

Wer nur ein wenig mit den öffentlichen Verwaltungsgeschäften zu thun hat, der weiß, wie leicht bey der dermaligen Tendenz, die niedere Geistlichkeit mit der höhern in Kollision kommt, und wie wichtig und nothwen-

dig es ist, daß der ehrwürdige Stand der Pfarrer rein und unzweydeutig in dieser Kammer vertreten, und gegen die Anmaßungen der römischen Kurie gesichert werde.

Schließlich trete ich dem Antrag des Herrn Köster bey, daß die päpstliche Bulle als Aktenstück der Kammer vorgelegt und Abschrift davon als Beylage dem Protokoll beygefügt werde.

Der Abg. Schultz. Meine Herrn! Wider meinen Willen sehe auch ich mich in eine Verhandlung hineingezogen, bey der ich, aus einem wohl schwerlich zu tadelnden Zartgefühl, lieber das tiefste Stillschweigen beobachtet hätte. Auch darf ich hoffen, daß das nicht sowohl auf unsere Worte, als auf unsere Handlungen gespannte, Vaterland sich gern wird genügen lassen an Dem, was es über die Angelegenheit unsers verehrten Kollegen, des Herrn Kanonikus Egger, bereits gehört und gelesen hat. Daß seine persönliche Teilnahme an unsrer Versammlung nicht rechtlich begründet sey, ist auch meine Ansicht, und ich trete daher, unbeschadet der Achtung, die ich für seine Verdienste hege, denjenigen Rednern bey, welche gegen ihn sprachen.

Was ich außerdem noch berühren zu müssen glaube, das sind die Bemerkungen Derer, welche bemüht waren, die Konsistorialräthe mit den Domherrn in ein ganz gleiches Verhältniß zur Kammer der Abgeordneten zu stellen, als ob die Ansprüche jener mit den Ansprüchen dieser stehen und fallen müßten. Im Allgemeinen ist diese Behauptung durch mehrere der frühern Redner hinlänglich und gründlich genug wi-

verlegt worden; aber, als Pfarrer und Konsistorialrath zugleich, kann ich Ihnen für mich noch einen besondern Beweis für die Verträglichkeit und Einheit beyder Aemter liefern. Ich erlaube mir nämlich, mich auf das königl. Staatsministerium der Finanzen zu berufen. Was den geistlichen Konsistorialräthen des Rheinkreises an gesetzlichem Einkommen noch abgeht, läßt es jedem derselben durch die spärliche Pfarrbesoldung ergänzen. Wollte man also jemals an den Pfarrern, die zugleich Konsistorialräthe sind, eine Komposition finden, wie ein verehrliches Mitglied sich ausgedrückt hat, so wäre sie lediglich aus dem Schmelztiegel der Staatsökonomie hervorgegangen, und allein dieser zur Last zu legen.

Wesentlicher ist der Unterschied zwischen den Behörden, die dem Kanonikus, und denen, welche dem Konsistorialrathe vorgesetzt sind. Als Baier kenne ich, außer dem Herrn aller Herrn, nichts Oberwärtiges über dem Vater des Vaterlandes, Maximilian Joseph, und aus dem Grunde meines Herzens stimme deßwegen auch ich in den vaterländischen Wahlspruch ein: König und Verfassung, auf Leben und Tod!

Der Sekretär Häcker. Wenn ich, als das letzte abstimmende Mitglied, Ihnen, meine Herrn! die verschiedenen, während der Diskussion geäußerten, Meynungen kurz in's Gedächtniß zurückführe, so werde ich mich in meiner eigenen Abstimmung desto kürzer zu fassen und Ihnen die Uebersicht des Gesammten um so mehr zu erleichtern im Stande seyn.

Mit wenigen Ausnahmen ist die Kammer darüber einig, daß der Abg. Hr. Egger so lange in dem Besitze der Standschaft zu bleiben hat, bis dieselbe als der durch die Verfassungsurkunde Titel VI. §. 14. bestellte Gerichtshof, darüber entschieden hat, ob derselbe auszutreten habe, oder bleiben könne. Daß der Besitzer einer Sache oder eines Rechts, so lange er im guten Glauben besitzt, seines Besitzes nicht entsetzt werden könne, werden Sie alle leicht durch die Berücksichtigung finden, daß, nach rechtlichen Prinzipien, niemals mit der Exekution begonnen werden dürfe, sondern, daß jede Besitzentsetzung nur Folge eines Erkenntnisses seyn kann. Das Gesetz an und für sich, ohne eine richterliche Dazwischenkunft, entsetzt einen Abgeordneten seiner Standschaft nicht, sondern, wie die Verfassungsurkunde sagt, in dem vom Gesetze gegebenen Falle entscheidet die Kammer.

Das Mitglied, welches diese Grundsätze anfeindete, hat selbst bey'm Beginnen der Ausschußwahlen behauptet, daß die Beanstandeten wählbar seyen, und scheint daher mit sich selbst in Widerspruch gerathen zu seyn.

Hierüber möchte also weiter Nichts zu bemerken seyn.

Darum kann ich nicht einverstanden seyn mit der Aeußerung des verehrten Mitglieds Frhrn. v. Gravenreuth, welcher glaubte, daß zur Entscheidung der vorliegenden Frage die Einwirkung der gesammten legislativen Staatsgewalt erfordert werde. Hier ist namentlich der Fall gegeben, wo durch das Gesetz selbst die Kompetenz der Kammer ausgesprochen ist. Die Kammer entscheidet, sagt das Gesetz, und wie auch unsere Entscheidung ausfallen möge, so entsteht keine Verwirrung, keine

Gefahr für die Verfassung, so lange wir nach unserer Ueberzeugung, und nach unserem Gewissen den Fall streng unter das Gesetz subsumiren.

Was nun die zur Berathung ausgesetzte Frage selbst betrifft, so zeigte sich eine große Meynungsverschiedenheit. Ein Theil glaubte, den Antrag stellen zu müssen, der Hr. Pfarrer Egger könne nicht mehr Mitglied der Ständeversammlung seyn, für ihn sey der Ersatzmann einzuberufen. Andere glaubten, er habe mit vollem Rechte in der Kammer der Abgeordneten zu verbleiben. Jene stellen allenfalls folgende Gründe auf.

I.

Zugestandenermaßen besitze der Abg. Hr. Egger zwey Benefizien. Nach den kanonischen Satzungen, nach dem tridentinischen Konzilium und nach dem Konkordate selbst, könnten zwey Benefizien in Einer Person nicht vereinigt seyn. Dadurch, daß der Hr. Pfarrer Egger das zweyte Benefizium angenommen habe, sey er sogleich, in Kraft der kanonischen Satzungen, des ersten beraubt, und sohin gar nicht mehr als Pfarrer zu betrachten.

II.

Der Hr. Pfarrer Egger sey nicht mehr selbstständiger Pfarrer, obgleich er durch sehr ehrenvolle Zeugnisse den Nachweis außerordentlicher Anstrengungen und einer beyspiellosen Kraftäußerung gegeben habe. Denn, sagen sie, ein selbstständiger Pfarrer könne der nicht heißen, welcher bloß nach dem Willen Dessen, der ihm die Erlaubniß zum Fortbesitz der Pfarrey gegeben hat, in jeder Stunde von der Pfarrey entfernt werden könne, was hier der Fall sey, weil ein solcher Gnadenakt immer widerruflich sey, und eben, als Gnade, keinem Gesetze unterliege.

III.

Wird gesagt, man müsse wohl unterscheiden unter den Wirkungen der päpstlichen Dispense. Der Papst, als das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche, regiere die Kirche in Bezug auf das Geistliche; die Dispense sey eigentlich nur die Heilung der Wunde, welche dem Gesetze habe geschlagen werden müssen. Durch die Annahme zweyer Präbenden würden die geistlichen Gesetze verletzt; diese Gesetzesverletzung führe alle jene geistlichen Strafen in ihrem Gefolge, womit das Gesetz eine solche Uebernahme zweyer Pfründen verpönt habe. Diese Uebertretung müsse das Gewissen beunruhigen, und dergleichen mehr.

Um nun alle diese geistlichen Pönalfolgen solcher Gesetzesverletzungen zu entfernen, werde die Dispense gegeben; so wie aber das geistliche Gesetz nur in geistlicher Beziehung gültig sey, so könne es auf die bürgerlichen, reinweltlichen Gegenstände keinen Einfluß haben, und es müsse wohl unterschieden werden, und verdiene die höchste Beachtung der Kammer, daß der Kirchengewalt nicht die Herrschaft über die Staatsgewalt in die Hände gelegt werde. Beyde seyen von einander getrennt, jede dieser beyden habe ihr eignes, für sich abgeschlossenes Gebiet, und die Kirchengewalt stehe der Staatsgewalt doch immer insofern nach, als letztere die Bedingung der Aeußerung der erstern sey, und eine Kirchengewalt sich nur unter dem Schutze einer Staatsgewalt denken lasse.

IV.

Sr. päpstlichen Heiligkeit stehe nach den klaren Bestimmungen des Konkordats das Recht, — zu dem Besitze zweyer Benefizien zu dispensiren, gar nicht zu, sondern nur von der Verbindlichkeit zur Residenz könne

der Papst dispensiren. Der letzte Satz des 10. Art. im Konkordate sondere genau diese beyden Fälle, verbiete unbedingt den Besitz zweyer Benefizien, und behalte dem Papste das Dispensationsrecht nur dafür vor, daß ein, — bey einer bischöflichen Kirche in Baiern Präbendirter nicht auch jedesmal die Residenz zu halten verpflichtet sey. Ausdrücklich sey in dem Konkordate hinsichtlich der Verbindung zweyer Benefizien in Einer Person auf die Strenge des kanonischen Rechtes hingewiesen worden, welches bekanntlich diese Verbindung nicht bloß verbiete, sondern noch mit Pönalsanktionen abwehre.

V.

Daß der Herr Abg. Egger sogar von seiner geistlichen Behörde nicht mehr als Pfarrer anerkannt worden sey, seitdem er in Augsburg wohne, beweise die Circumscriptionsbulle der Bisthümer, in welcher er nicht Pfarrer, sondern gewesener Pfarrer (antea Parochus) genannt werde, und wenn gleich das bischöfliche Ordinariat in Augsburg das Attest ausgestellt habe, daß er selbstständiger Pfarrer sey, so sey diese Behörde für die Ausstellung eines solchen Attestes nicht kompetent.

Außer diesen Gründen wurde noch auf die Folgen aufmerksam gemacht, welche es haben würde und müßte, wenn es zugestanden würde, daß ein Pfarrer, welcher zugleich Domherr sey, in der Kammer als Abgeordneter zugelassen würde, und aus allem Dem der Schluß gezogen: „Der Herr Pfarrer Egger habe durch die Annahme der Dompräbende jene Eigenschaft verloren,

vermöge welcher er Mitglied der Kammer der Abgeordneten sey, und müsse sofort aus der Kammer austreten."

Mehrere Mitglieder der Kammer sind gegentheiliger Meynung, und argumentiren im Kurzen folgendermaßen:

„Die Verfassungsurkunde gebietet den Austritt eines Abgeordneten nur dann, wenn derselbe die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört. Nun hat der Herr Pfarrer Egger die Pfarrey Kleineitingen, vermöge deren Besitz er zum Abgeordneten gewählt wurde, noch nicht zu besitzen aufgehört, er kann also nicht aufhören, Mitglied der Kammer zu seyn, sondern besitzt vielmehr mit seiner Pfarrey das Recht, als Abgeordneter in der Kammer zu bleiben. Der Papst, fahren sie weiter in ihrer Argumentation fort, hat vermöge der Verfassung das Recht zur Dispensation, damit Jemand zwey Benefizien zugleich besitzen könne. Das Konkordat ist ein Theil unserer Verfassung, mit derselben beschworen, muß also, derselben gleich, heilig gehalten werden. Als Theil der Verfassung hat es in allen seinen Bestimmungen verfassungsmäßige Wirkungen, und somit kann ein Unterschied nicht gemacht werden zwischen geistlichen und weltlichen Wirkungen. Da der Herr Pfarrer Egger mit der päpstlichen Dispensation seine Pfarreyn besitzt, so besitzt er sie verfassungsmäßig, und hat also auch alle verfassungsmäßigen Rechte, welche ihm dieser verfassungsmäßige Besitz seiner Pfarrey gibt, also auch das Recht, Mitglied der Kammer der Abgeordneten zu bleiben."

Dieses sind allenfalls die von beyden Seiten vorgebrachten wichtigern Gründe. Eh' ich zur Prüfung derselben übergehe, will ich mir erlauben, auch meine Meynung in dieser Angelegenheit der Kammer vorzulegen, und sodann die Bemerkungen beyzufügen, die ich über einen oder den andern der vorgebrachten Gründe machen zu müssen glaube.

Vor Allen muß ich die offne Erklärung machen, daß ich aus Konsequenzen zu argumentiren nicht gewohnt bin. Diese Beweisart bindet nicht. Grundsätze müssen feststehen; diese müssen entscheiden. Steht ein Grundsatz gesetzlich fest, so sey die Folge, welche sie wolle; fiat justitia, pereat mundus.

Ich habe mir recht wohl bemerkt, daß man während der Diskussion sich mehrmal bemühte, den Gang, welchen die Diskussion zu nehmen habe, vorzuzeichnen, und die Frage festzustellen, worüber eigentlich die Diskussion Statt finden solle. Wahrscheinlich glaubten diejenigen Mitglieder, welche hierauf aufmerksam machen zu müssen für nöthig fanden, diese Frage sey nur auf eine einzige Art zu lösen.

Um meine Unbefangenheit bey der ganzen Sache zu beweisen, und überzeugend darzuthun, daß es mir lediglich darum zu thun sey, die Wahrheit aufzufinden, und ohne alle Nebenabsichten, welche hier gar nicht Statt finden können, weil ich von wahrer Verehrung für den Herrn Pfarrer Egger durchdrungen bin, will ich gerade den Gang gehen, welchen Diejenigen vorzeichneten, die entgegengesetzter Meynung von mir sind.

Diese fordern nämlich, man solle bey der einfachen Frage stehen bleiben. Erstens:

„Hat der Herr Pfarrer Egger aufgehört, seine Pfarrey Kleineitingen zu besitzen?" —

Zweytens:

„Hat er aufgehört, selbstständiger Pfarrer zu seyn, welcher seine Pfarrey selbst versieht?" —

und ich muß, nach meiner innigsten Ueberzeugung, diese beyden Fragen mit „Ja" beantworten. Ich rechtfertige dieses Ja.

1) Der Herr Pfarrer Egger hat aufgehört, die Pfarrey Kleineitingen zu besitzen, dadurch, daß er seit dem Monate September zum Domkapitular in Augsburg ernannt, und seit dem Monate November in diese Würde eingesetzt wurde. Die Kirchengesetze, und zwar namentlich das Cap. 28. X. de praebendis et dignitatibus, sagt, ganz im Einklange mit den Verordnungen der tridentinischen Kirchenversammlung, daß zwey Präbenden oder Beneficien in Einer Person nicht vereinigt werden können, und daß ein Pfarrer, welcher zu seiner Pfarrey noch ein Beneficium oder eine Präbende übernehme, in Kraft des Gesetzes, ohne einen Urtheilsspruch (ipso jure) des ersten Beneficiums verlustig sey. Dieses ist der in Frage stehende Fall mit den eigenen Worten des Gesetzes. Der Herr Pfarrer Egger hat zu seiner Pfarrey die Dompräbende übernommen, er ist also durch das kanonische Recht seiner Pfarrey verlustig erklärt. Die übrigen hierher gehörigen Gesetze hat der Abg. Herr Egger in seiner Rede von der Bühne selbst angeführt, und zwar, daß dem präbendirten Kanoniker

zwey Monate Zeit zur Ueberlegung gegeben seyen, ob er die Präbende annehmen wolle, daß nach Ablauf dieser zwey Monate eine Wahl nicht mehr Statt finde. Das Capitulum 32 de praebendis et dignitatibus in sexto, bestimmt für diese Wahl ausdrücklich einen Monat, mit der Bemerkung, daß im Falle, wenn die Wahl innerhalb dieses Monats nicht geschieht, sogleich die gesetzliche Strafe eintreten soll, und diese Strafe besteht nach demselben Kapitel darin, daß derjenige, welcher die zweyte Präbende angenommen hat, in Kraft des Gesetzes, ohne alle richterliche Einwirkung, des ersten Beneficiums verlustig zu erklären sey. Das Concilium Tridentinum hat in der 24sten Session, im 17ten Kap. diese Bestimmurg der Dekretalen ausdrücklich wiederholt und bestätigt.

Daß hier ein friedlicher Besitz der Domprâbende des Abg. Herrn Egger vorhanden ist, wird derselbe wohl selbst nicht läugnen können; dagegen sagt aber Er und Andere: die Bestimmungen des kanonischen Rechtes und der tridentischen Kirchenversammlung finden in dem vorliegenden Falle ihre Anwendung nicht, weil

1) die päpstliche Dispensation vorliegt, und

2) der Herr Pfarrer Egger nach den kanonischen Rechten die Befugniß hat, sein erstes Beneficium noch zu behalten, (zu reteniren) so lange, bis er die Forderungen, welche er an seine frühere Pfründe zu machen hat, vergütet erhalte.

Prüfen wir diese beyden Gründe etwas näher.

Der Abg. Herr Egger hat eine päpstliche Dispense, welche ihn zum Besitz zweyer Pfründen berechtigt,

und zwar, wie derselbe ganz richtig bemerkte, eine Dispense nicht von der Pfarrey, sondern zu der Pfarrey.

Hier möchte ich fragen: wo besteht denn für Baiern das Recht des päpstlichen Stuhles, zu dem Besitz von zwey Beneficien zu dispensiren?

Schon hat der zweyte Herr Präsident v. Seuffert bemerkt, daß in der, hier allein entscheidenden, Gesetzesstelle der Besitz zweyer Beneficien unbedingt untersagt ist.

Hierin liegt das Bindende des Arguments zum Theil. Ich muß weiter gehen, und behaupten, daß in der ganzen hier einschlägigen Gesetzesstelle, (dem Art. X. des Konkordats am Schlusse) von einem päpstlichen Dispensationsrechte auch nicht mit Einer Sylbe die Rede ist.

Es heißt zwar in dieser Gesetzesstelle: salva semper sedis apostolicae auctoritate, und wie es in der amtlichen teutschen Uebersetzung ausgedrückt ist:

„unbeschadet jedoch der Auktorität des apostolischen „Stuhles. —

In welchem dieser Worte, meine Herrn! soll das Dispensationsrecht liegen? In dem Worte auctoritas? Dieses Wort wird in den verschiedensten Bedeutungen gebraucht, es heißt Ansehen, Macht, Gewalt, Gesetz, Befehl; allein ich habe es niemals in der Bedeutung gelesen, daß es hieße: Die Macht, etwas zu thun, zu dessen Gegentheil sich zwey Theile durch Vertrag verbunden haben, und gerade diese Bedeutung müßte an dieser Stelle das Wort auctoritas haben; denn, — bemerken Sie wohl,

es ist hier der Fall, daß Seine Majestät der König mit Seiner päpstlichen Heiligkeit einen Vertrag über die kirchlichen Angelegenheiten abgeschlossen haben, durch welchen auch verschiedene Kirchendisciplinargegenstände regulirt worden sind. Unter diese gehört auch die Frage, wie es mit der pluritas beneficiorum zu halten sey, und beyde hohe kontrahirende Theile haben sich dahin vereinigt, daß die pluralitas beneficiorum zu verbieten, und jeder Prädendirte zur Residenz anzuhalten sey.

Könnte nun das Wort auctoritas so viel heissen, als: der Papst hat das Recht, auch das Gegentheil zu thun, so wäre ja dieses ein noch nie erhörter Vertrag, ein Vertrag, in welchem auch nicht einmal mehr Sinn wäre, und, dieses zu behaupten, wollen wir uns doch nicht unterfangen.

Ohnehin hatte der König noch nie das Recht, gegen die kanonischen Bestimmungen eine pluralitas beneficiorum zuzugeben, sondern in allen Landen, deren Bewohner sich zur katholischen Kirche bekennen, wurde ausschließend dem Papste das Dispensationsrecht zugestanden. Da nun in dem Vertrage etwas gegen dieses Dispensationsrecht bestimmt ist, so kann dieser Passus des Gesetzes nur von unserer Regierung ausgegangen seyn, welche dahin wirkte, daß die Strenge der Kirchengesetze, wie sie vom Lateranischen Koncil bis zur Kirchenversammlung in Trident immer in Anspruch genommen wurde, bey uns in Baiern aufrecht erhalten, und daß nicht, wie es bisher geschehen, durch

die päpstlichen Dispensen die Verordnungen der Kirchenversammlungen entkräftet würden. Der päpstliche Stuhl gab hier den Forderungen der Regierung nach, verbot also die Vereinigung zweyer Beneficien, und forderte strenge die Residenz, was auch in praxi mit solcher Strenge verlangt wird, daß man sogar von Professoren die Niederlegung ihrer Professuren begehrt, wenn sie als Domherrn eintreten wollen.

Könnte nun der Beysatz: Salva auctoritate sedis apostolicae, so gedeutet werden, als hätte der Papst auch jetzt noch, nach Abschluß des Konkordats, in Baiern das Dispensationsrecht, so würde der ganze Vertrag ungefähr folgenden Sinn haben:

„Es ist zwar verboten, zwey Beneficien in Einer Person zu vereinigen; dabey soll es auch bleiben. Der König von Baiern, ohnedieß daran gebunden, muß dieses aufrecht erhalten, den römischen Stuhl aber geht diese Verordnung nicht an, der kann davon zu jeder Zeit nach Belieben abgehen,"

und nun frage ich:

ob es wohl möglich sey, zu denken, daß unsere Regierung einen solchen Vertrag habe eingehen wollen?

Die amtliche teutsche Uebersetzung gibt das lateinische Wort auctoritas durch Auctorität, und beweist somit, daß hier von nichts Anderm die Rede sey, als von dem allgemeinen Ansehen, von der allgemeinen Macht des Papstes über die ganze römisch-katholische Christenheit. In Kirchendisciplinargegenständen nämlich, hat sich der römische Stuhl zu allen Zeiten, und auch noch in der

jüngsten Kirchenversammlung zu Trident, am Anfange und Ende, namentlich in der Sessio 7. im Decreto de reformatione, und in der Sessio 25. Cap. 21. vorbehalten, daß sein Ansehn nicht gefährdet werden könne, wenn in verschiedenen Theilen der Christenheit verschiedene Einrichtungen getroffen werden.

Unter die Kirchendisciplinargegenstände gehört auch die Mehrheit der Benefizien und die Residenz, und wir treffen in verschiedenen Konkordaten wirklich darüber verschiedene Bestimmungen an.

In Frankreich, z. B. ist die pluralitas beneficiorum erlaubt, wenn vorher das königl. Placet darüber eingeholt ist; in Baiern ist dieselbe verboten. Darin, daß der apostolische Stuhl solche verschiedene Bestimmungen treffen kann, unbeschadet der Einigkeit der Kirche, darin besteht die Autorität des Papstes, und damit andere katholische Staaten, welche mit dem heiligen Stuhle Konkordate abschließen wollen, sich nicht auf das Präjudiz des baierischen Konkordats berufen können, und darum, daß unter andern Umständen, unter andern örtlichen und Sachverhältnissen selbst in Baiern wieder einmal ein anderer Vertrag über diesen Punkt, mit Zustimmung der beyden kontrahirenden Theile, errichtet werden könne, darum hat der Papst seine Autorität in dem baierischen Konkordate sich eben so, wie in allen dergleichen öffentlichen Akten, vorbehalten, keineswegs aber können diese Worte den Sinn haben, als wäre ihm dadurch das Recht gegeben, von Dem, worüber man vertragsmäßig übereingekommen sey, einseitig wieder abzugehen.

Wir wissen, mit welcher Genauigkeit die römische Kurie bey ihren Verträgen hinsichtlich jedes einzelnen Wortes zu Werke geht; das neueste Beyspiel fanden wir in der Kritik der Note, welche die vereinigten Fürsten dem römischen Stuhle rücksichtlich der Abschließung eines Konkordats übergaben.

Diese Kritik wurde durch die öffentlichen Blätter bekannt, kein Wort, welches auch nur zweydeutig scheinen konnte, wurde übergangen. Wollen wir, aus was immer für einem Grunde, Worten einen Sinn beylegen, den sie nicht haben? Ist auctoritas und facultas oder jus dispensandi nicht etwas ganz Verschiedenes?

Ich kann mich daher durchaus nicht überzeugen, daß von dem Dispensationsrechte der römischen Kurie nur mit Einer Sylbe die Rede sey. Und darum glaube ich auch nicht, daß es auch nur im Mindesten auf das Breve selbst anzukommen habe.

Weiter folgt aus dem Gesagten, daß die gegenwärtige Debatte das Wesen des Katholizismus mit keiner Sylbe berühre; ein Kirchendisciplinargegenstand ist in Frage, nicht ein Gegenstand der Kirchenlehre; mit dieser hat es gar nichts zu schaffen, ob zwey Beneficien in Einer Person vereinigt werden können, ob der Papst dispensiren dürfe oder nicht. Ueber diesen Gegenstand ist ein Vertrag abgeschlossen; über Gegenstände der Glaubenslehre kann, darf der Papst gar nicht vertragen. Es heißt hier nicht, den Stifter unserer heiligen Religion als eine auswärtige Macht in

Baiern erklären, wenn man in rein weltlichen und politischen Gegenständen den Papst eine auswärtige Macht nennt. Wir katholische Baiern sind recht gut katholisch, erkennen in allen Glaubenssachen die Oberherrschaft des heiligen Stuhls an, unser allergnädigster König hat die Würde der katholischen Kirche hergestellt; wir, die Kammer der Abgeordneten, haben einstimmig, hören Sie es, meine Herrn, höre es die ganze Welt, einstimmig dieses dem Könige gedankt. Wenn aber in Gegenständen des weltlichen Regiments, die Macht des geistlichen Regiments in die Gränzen gewiesen werden soll, welche die geistliche Macht selbst anerkennt, heißt das, meine Herrn, den Glauben an den Stifter unserer heiligen Religion angreifen? Hat dieser nicht selbst das Ansehn der weltlichen Regierung aufrecht zu erhalten befohlen? Wem sind die Evangelien, die Briefe eines Apostels Paulus, so unbekannt? Es ist auch hier nicht von einer Interpretation des Konkordats die Rede, welche nicht einseitig von uns gemacht werden kann, sondern von dem klaren Buchstaben des Gesetzes, über welchen hinauszugehen, keinem der paciscirenden Theile erlaubt seyn kann.

Die Schlußfolge der aufgestellten Behauptungen ist: daß der Herr Abg. Egger eine, in Baiern rechtliche Folgen hervorbringende, Dispensation nicht haben könne.

Selbst, wenn das Dispensationsrecht zugegeben werden sollte, was ich jedoch nie zugeben könnte, ohne zu fürchten, den Souveränitätsrechten meines Königs etwas zu vergeben, so ist die Bemerkung ganz wahr, daß eine solche Dispensation nie jene Wirkung haben könne, wel-

che die geistlichen Gesetze auf die Verbindung der Beneficien in Einer Person setzen. Man sagt, daß nach diesem Grundsatze die Ehen, welche auf eine geistliche Dispensation geschlossen würden, für ungültig erkannt werden müßten.

Dieses ganze Argument beweist, daß mit einer kleinen Begriffsverwirrung die sonderbarsten Folgerungen hervorgebracht werden können. Fürchten Sie nicht eine Verwirrung, eine Ungültigkeit solcher, auf Dispense geschlossenen, Ehen. Das päpstliche Dispensationsrecht in Ehesachen erkennt das Konkordat, also die Verfassung, an. Daher haben diese Ehen rechtliche Wirkungen. Das Dispensationsrecht des Papstes, bey Verbindung von Pfründen hingegen schließt das Konkordat aus, darum hat eine rechtliche Wirkung desselben hier nicht Statt. Hierin liegt der Unterschied.

Man spricht davon, daß man auf die Kumulation der Beneficien ein gehässiges Licht werfen wolle. Ich frage Sie, meine Herrn! wer hat auf die Cumulatio beneficiorum ein gehässiges Licht geworfen? Wer hat das Dispensationsrecht des Papstes da, wo er darauf nicht verzichtet hat, in ein gehässiges Licht gestellt, wer hat die Cumulatio beneficiorum angefeindet? Das Corpus juris canonici selbst ist es, welches sich in den

Cap. 13 et 28 X. de praeb. et dignit. in so starken Ausdrücken gegen die Verbindung mehrerer Beneficien ausspricht, daß ich mich nicht getraue, dieselben mit ihren eigenen Worten zu wiederholen.

Weiter hat man gesagt, die Vereinigung mehrerer Beneficien sey nur (juxta sacros canones) nach den Kir-

chensatzungen verboten; diese erlaubten aber die Dispensation; also sey mit diesem juxta sacros canones auch die Dispensation erlaubt. Ein auffallenderer Trugschluß ist mir noch nicht vorgekommen. Es ist hier von einem Verbote die Rede, und dieses Verbot ist begründet durch die Bezugnahme auf die kanonischen Satzungen, welche dasselbe enthalten. Nach welchen hermeneutischen Regeln soll nun in den Worten, welche verbieten, eine Erlaubniß gefunden werden? Das Wort juxta ist ein Beziehungswort, und steht mit dem prohibentur in Verbindung; wo bezeichnet dieses Wort einen Umfang des Rechtes? Es heißt weiter nichts als: so wie die kanonischen Satzungen die Verbindung der Beneficien verboten haben, eben so soll diese Verbindung nun in Baiern verboten seyn.

2) So kann er doch sein früheres Beneficium so lange zurückbehalten, wegen Kosten, welche er auf seiner Pfarrey hatte, und die ihm noch nicht zurückerstattet sind? — In der Sprache der Kanonisten ist diese Zurückbehaltung eines Beneficiums eine Art von Innovation.

Diese Zurückbehaltung des Beneficiums ist nach kanonischen Rechten sehr beschränkt:

a) kann sie nur geschehen, wenn sie von der geistlichen Oberbehörde erkannt, und dieses Erkenntniß von den weltlichen Stellen genehmigt ist; —
b) darf sie nur insoferne geschehen, als sie durch die Gesetze des Reichs nicht untersagt ist, und
c) darf sie sich nur auf die Erträgnisse des Beneficiums beziehen. Cap. 32: X. de Verborum significatione.

Ich berufe mich hierüber auf alle katholischen Kanonisten. Alle diese Fälle treten hier nicht ein; es ist hier kein Dekret der geistlichen Oberbehörde, keine Genehmi-

gung der Staatsregierung für die Zurückhaltung des Beneficiums, um sich daraus bezahlt zu machen, vorhanden, vielmehr ist, wie uns der Herr Pfarrer Egger selbst belehrt hat, von Seite der Staatsregierung auf andere Weise für die Bezahlung der Schuld Vorsehung getroffen; und wäre das auch Alles, so würde doch wohl Niemanden einfallen, die Einkünfte einer Pfründe mit der Pfründe selbst zu verwechseln.

Durch beyde Gründe ist also meine Behauptung nicht widerlegt, vielmehr steht nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes, und nach dem baierischen Konkordate der Satz fest:

„daß der Herr Pfarrer Egger in Kraft des Gesetzes aufgehört habe, die Pfarrey Kleineitingen zu besitzen; und ich beziehe mich hier, det Kürze wegen, auf Das, was der zweyte Präsident Hr. v. Seuffert über den faktischen und rechtlichen Besitzstand gründlich ausgeführt hat.“ —

Ich komme nun zum zweyten Theile meiner Behauptung, nämlich:

„daß der Herr Pfarrer Egger aufgehört hat, selbstständiger Pfarrer zu seyn, und seine Pfarrey selbst zu versehen.“ —

Ich will die Entwicklung des Begriffs von der Selbstständigkeit, welche der Herr Pfarrer Egger machte, und welche ich als vollkommen wahr anerkenne, nicht wiederholen. Der zweyte Präsident Herr v. Seuffert hat bereits ausgeführt, daß sich noch eine dritte Rücksicht finden lasse, und daß der nicht als selbstständiger Pfarrer betrachtet werden könne, welcher nach dem Winke und dem bloßen Belieben von irgend Jemand von seiner Pfarrey in jedem Augenblicke entfernt werden könne,

was hier, wo von einer reinen Gnadensache die Rede ist, in jedem Augenblicke durch die Zurücknahme der Dispense geschehen kann. Auch wurde schon bemerkt, daß Derselbe seine Pfarrey nicht selbst versehe, weil zum Versehen einer Pfarrey es nicht bloß gehöre, daß ein Pfarrer Gottesdienst halte, predige, Christenlehre halte u. dgl., sondern, daß hiezu noch gar viel mehr erfordert werde, was der Herr Pfarrer Egger, als abwesend von seiner Pfarrey, zu leisten gar nicht im Stande sey. Dieser Grund ist sehr wichtig und erheblich. Nach der Lehre der Kanonisten ist der Pfarrer an seine Pfarrey mit dem Bande der Ehe geknüpft, und kann dieselbe so wenig verlassen, und einem andern Dienste vorstehen, als nach unsern Glaubensbegriffen, nach Grundsätzen der Moral und der Rechtslehre, eine Vielweiberey im bürgerlichen Leben Statt finden darf. Das Amt eines Pfarrers ist nach den kanonischen Satzungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Concilium tridentinum, in der 23sten Session, ein solches, welches die beständige persönliche Anwesenheit des Pfarrers in seiner Gemeinde fordert. Daß dieses ein Domkapitular, welcher nach dem 3. Art. des Konkordats neben dem Chordienste noch als Rath des Bischofs in Verwaltung seiner Diöcese zu dienen hat, welchen der Bischof noch zu besondern Geschäften nach seinem Gutbefinden gebrauchen kann; daß ein Solcher eine Pfarrey selbst versehen könne, glaube, wer da mag, ich kann mich hievon nicht überzeugen, und wenn während seiner ganzen Amtsführung auch nur Ein Fall auskommt, wo ihn die Verrichtungen des Domherrn von der Verwaltung seiner Pfarrey abhalten, so ist er nicht mehr selbstständiger Pfarrer; der Domherr ist der Herr zu groß, als daß er den gehorsamen Die-

ner Herrn Pfarrer so viel Macht einräumen könnte, den Domherrn vor der Thüre stehen zu lassen, bis der Pfarrer sein Geschäft verrichtet hat, und dann wieder Arm in Arm mit ihm davon gehe. Der Obere (Domherr) erdrückt, wie gesagt wurde, den Niedern (Pfarrer). Und wenn noch dazu allgemein bekannt ist, daß ein sehr großer Theil der Ordinariatsgeschäfte wegen der so ausgezeichneten Geschäftsgewandheit, gründlichen und ausgebreiteten Kenntnisse des Herrn Abg. Egger auf ihm ruhen, wenn noch überdieß die Pfarrey Kleineitingen von Augsburg 3 Stunden entfernt ist, dann sage mir Jemand, wie es möglich ist, zu behaupten, ein solcher Pfarrer versehe seine Pfarrey selbst.

Man hat einen sehr feinen Unterschied gemacht, zwischen Domherrn und Kanonikern, und sehr gründlich bewiesen, daß die Herrn Egger und Abt nicht Domherrn, sondern Kanoniker seyen. Meine Herrn, dieser Unterschied ist in Baiern so fein, daß er gar nicht mehr sichtbar ist. In Baiern gibt's nur Domstifter, sonst keine.

Das Wahlrecht der vorigen Domherrn war sehr zufällig, allein das Recht der dermaligen Domherrn, daß der Bischof in allen wichtigen Angelegenheiten an ihren Beyrath gebunden ist, dieses ist nicht zufällig, sondern sehr wesentlich und hindernd für die Selbstständigkeit und das Selbstversehen der Pfarrey Kleineitingen durch den Abgeordneten Herrn Egger, und darum gehören die Domherrn zur höhern, anordnenden Geistlichkeit.

Aber, — wird man sagen, es ist durch das Zeugniß des Ordinariats, durch jenes der Gemeinde nachgewiesen, daß Herr Pfarrer Egger selbstständiger und selbstversehender Pfarrer sey? Dieses sind doch die kompetentesten, vollgültigsten Zeugnisse?

Ich erwiedere hierauf: diese Zeugnisse beweisen gar Nichts.

Die Eigenschaften, ob ein Pfarrer selbstständig und selbstversehend sey, sind nicht Thatumstände, sondern sie können nur als Resultate aus Thatumständen nachgewiesen werden.

Es sind die Eigenschaften, welche als die Bedingungen für die politischen Rechte der Geistlichkeit zum Eintritt in die Kammer vorausgesetzt werden; ob diese Eigenschaften vorhanden seyen, dieses muß die Kammer erkennen, und das Ordinariat, oder wer sonst immer, kann bloß jene Thatumstände bezeugen, welche die Kammer veranlassen können, zu erkennen, ob Selbstständigkeit des Pfarrers und das Selbstversehen vorhanden sey.

Dieser Unterschied ist sehr wichtig. Begnügen wir uns mit Zeugnissen, welche das Selbstständig und das Selbstversehen aussprechen, ohne uns die Thatsachen vorlegen zu lassen, auf welche wir dieses zu beurtheilen im Stande sind, so besteht ein Mittelding, eine Art Geschwornengericht, außer uns, welches, — wie dort die Geschwornengerichte das „Schuldig" aussprechen, hier die Worte „selbstständig, selbstversehend sagen, und uns dann Nichts übrig lassen, als den gegebenen Artikel des Gesetzes auf den Fall anzuwenden.

Daß durch diese Zeugnisse weder die Selbstständigkeit, noch das Selbstversehen nachgewiesen ist, wird aus dem früher Gesagten ersichtlich.

Schließlich will ich wiederholt aufmerksam machen auf den eben so wahren, als scharfsinnig gemachten Unterschied zwischen Dem, was der geistlichen Gewalt, Dem, —

was der weltlichen, und Dem, was der Kammer zusteht. Dieser Unterschied ist gesetzlich begründet durch Baierns Staatsgrundgesetze; nicht politische Gründe sind es, auf welche sich dieser Unterschied stützt, aus dem Kirchenstaatsrechte ist derselbe entnommen, und daher kann dem Abgeordneten, Herrn geistlichen Rath Sucher, nicht der Vorwurf gemacht werden, daß er aus politischen Gründen argumentirt habe, aus Gründen des baierschen Kirchenstaatsrechts hat er diesen Unterschied gerechtfertigt.

Wir, meine Herrn! haben die Verfassung beschworen, wir werden uns innerhalb der uns angewiesenen Gränzen halten, keinen Schritt weiter gehen, als uns die Verfassung erlaubt; darum fordern aber auch wir, daß die königlchen Staatsministerien genau die Rechte der Souverainität aufrecht erhalten, daß sie jeden Eingriff über die vertragsmäßigen Rechte abwehren, und geben ihr auch selbst nicht zu, daß die Hoheitsrechte unseres Königes durch nichtbefugte, nicht streng vertragsmäßige Eingriffe, woher sie auch kommen mögen, geschmälert werden.

Dieses fordert von uns die Verfassung, dieses fordert das Kirchenstaatsrecht.

Ich muß Sie bitten, meine Herrn! das von beyden Seiten Vorgebrachte genau sich im Geiste vorzurufen, und hiernach Ihre Ueberzeugung in der Abstimmung auszusprechen.

Das Resultat alles Dessen, was ich gesagt habe, faßt sich in folgende wenige Worte:

„Nach den kanonischen Rechten und nach dem Konkordate hat der Pfarrer Egger Kraft des Gesetzes aufgehört, Pfarrer zu seyn; er kann nach diesen Gesetzen eine Pfarrey nicht mehr selbst versehen, er hat sonach

seine Pfründe verloren, hat durch die Domprabende keinen solchen Ersatz erhalten, welcher ihn zum Sitz in der Kammer qualificirt, ein Dispensationsrecht des Papstes für Baiern erkennt das Konkordat, also die Verfassung, nicht an, und sonach hört derselbe nach Art. XIV. Tit. 6. der Verfassungsurkunde auf, Mitglied der Ständeversammlung zu seyn, weßhalb für ihn der Ersatzmann einzuberufen ist."

Hier erklärte der Präsident die Diskussion für geschlossen, und bemerkte: der Herr Abg. Egger hat sich in seiner Rede von der Bühne vorbehalten, nach der geschlossenen Diskussion noch einmal zu sprechen. Es wurden dagegen, während der Diskussion, Anstände erhoben; man bezog sich auf die Verfassung, und wollte hieraus ableiten, daß derselbe nun nicht zum Worte kommen dürfe.

Ich finde etwas Verfassungswidriges nicht darin, indem in der angeführten Stelle der Verfassungsurkunde die Art der Vernehmung nicht ausgedrückt ist, und daher die Kammer sagen kann, ob sie den Herrn Abg. Egger noch einmal hören wolle oder nicht; daher stelle ich die Frage: ob die Kammer den Herrn Abg. Egger noch einmal hören wolle? Diese Frage wurde mit 53 Stimmen gegen 42 verneint.

Der Präsident. Es sind gegen die Kompetenz der Kammer, über diese Frage abzustimmen, Anstände erhoben worden. Es wurde gesagt, daß zur Entscheidung dieser Frage die Einwirkung der gesammten legislativen Staatsgewalt erforderlich sey, obschon die Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 14. ausdrücklich die Kammer für kompetent, zur Entscheidung dieser Frage, erklärt. Inzwischen frage ich die Kammer: ob sie sich zur Entscheidung dieser Frage für kompetent halte.

Durch eine Mehrheit gegen 1 Stimme, sprach sich die Kammer für kompetent zur Entscheidung dieses Falles aus.

Der Präsident. Während der Verhandlungen wurde der Antrag gestellt und unterstützt, daß der Herr Abg. Egger gefragt werden solle: ob er seiner Domherrnstelle entsagen, und lediglich seine Pfarrey Kleineitingen behalten wolle.

Der Abg. Egger. Hierüber wird mir erlaubt seyn, zu sprechen, und ich erkläre, daß ich meine Präbende an der Domkirche in Augsburg nicht niederlege.

Der Präsident. Hiernach ist dieser Punkt also berichtigt, und es bedarf deßhalb keiner Fragestellung. Ein anderer Punkt kommt aber in Frage, nämlich, man hat verschiedentlich geglaubt, daß die Dispensationsbulle selbst noch der Kammer zur Vorlage gebracht werden müsse, und ich frage daher die Kammer: ob sie sich hinlänglich instruirt halte, um über den in Frage stehenden Fall zu entscheiden?

Durch einstimmigen Beschluß erklärt sich die Kammer für hinlänglich unterrichtet.

Der Präsident erklärte, daß er nun die beyden übrigen Hauptfragen noch stellen werde, und bemerkte den beyden Herrn Abg. Egger und Abbt, daß, wenn es ihnen angenehmer sey, bey der Abstimmung über die Hauptfragen nicht gegenwärtig zu seyn, dieses um so weniger Anstand habe, als ihre Stimmen hier nicht gezählt werden könnten; die des Hrn. Abg. Egger nicht, weil er selbst betheiligt sey, und jene des Hrn. Abg. Abbt nicht, wegen der großen Aehnlichkeit des in Frage stehenden Falles mit dem Anstande, welcher sich über seine Qualifikation ergeben hätte.

Der Abg. Egger erklärte, daß er es für ganz an-

gemessen finde, abzutreten, und verließ den Versammlungssaal, so wie auch der Hr. Abg. Abbt.

Der Präsident. Es wurden Zweifel darüber erhoben, ob der Hr. Abg. Egger bisher mit Recht in dem Besitze der Standschaft war, und behauptet, er sey bisher mit Unrecht in der Versammlung gewesen, und könne nicht bis zu dem Zeitpunkte, wo entschieden ist, ob er ferner in der Kammer zu bleiben habe, als Abgeordneter erkannt werden, und ich frage daher: Hat der Hr. Abg. Egger den Besitzstand des Rechtes als Abgeordneter bis jetzt gehabt, oder, mit andern Worten: Muß derselbe so lange als Abgeordneter anerkannt werden, bis durch ein Erkenntniß der Kammer entschieden ist, ob er fernerhin Mitglied der Kammer bleibe, oder aus derselben auszutreten habe?

Diese Frage wurde mit einer Mehrheit von 83 Stimmen gegen 12 bejaht.

Der Präsident. Und nun zur letzten Frage. Erkennt die Kammer der Abgeordneten den Hrn. Egger fernerhin als Mitglied der Kammer an, oder erkennt sie, daß derselbe, nachdem er als Domkapitular des Domkapitels in Augsburg ernannt wurde, aus der Kammer der Abgeordneten auszutreten habe, und der Ersatzmann einzuberufen sey?

Mit einer Mehrheit von 65 Stimmen gegen 30, erkannte die Kammer der Abgeordneten die Nothwendigkeit des Austrittes des Herrn Egger aus der Kammer, und die Einberufung des Ersatzmanns, Dekan und Pfarrer Vögele, von Kirch-

dorf. Hier schloß der Präsident die Sitzung, und setzte die nächste auf Montag, den 11. Februar, Morgens 9 Uhr an.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.

Schmerold.
Zenger.
Frohn.

Protokoll

über die außerordentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 9. Februar 1822.

Da zu Folge des in der allgemeinen Sitzung vom 8. Februar 1822 geschehenen Austritts des Kanonikus Egger aus der Reihe der Abgeordneten an seine Stelle ein anderes Mitglied für den 5ten Ausschuß gewählt werden mußte, so ließ der Präsident durch ein besonderes Umschreiben sämmtliche Mitglieder einladen, am 9. Februar 1822 um halb 11 Uhr zu einer geheimen Sitzung sich im gewöhnlichen Versammlungssaale der Kammer einzufinden.

Der Präsident eröffnete die Sitzung, indem er die Versammlung einlud, an die Stelle des aus der Kammer ausgetretenen Herrn Kanonikus Egger ein anderes Mitglied des 5ten Auschusses zu wählen. Es wurde demnach sogleich zur Wahlhandlung geschritten.

Da das erste Skrutinium, bey welchem sich 81 Mitglieder anwesend fanden, kein Resultat lieferte, so wurde zu einer zweyten Wahl geschritten, bey welcher noch 75 Mitglieder gegenwärtig waren. Der Abg. Poschinger erhielt in derselben 48 Stimmen, also die absolute Mehrheit, worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen wurde.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer,

Reuther.
Ibel.
Krauß.

Berichtigung.

Seite 254 Zeile 12 von oben herab lese man:
„von welchen ich Abgeordneter zu seyn die Ehre habe;“
und Zeile 14
„extra gremium“ statt „intra gremium.“

Protokoll

der VII. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 11. Februar 1822.

(In Gegenwart von 93 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde vom Präsidium eröffnet, indem dasselbe das Protokoll der vorigen Sitzung vorlesen ließ. Während der Vorlesung traten die Herrn Staatsminister der Armee, Graf von Triva, des Innern, Graf von Thürheim, und der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld, ein.

Bey der Vorlesung des Protokolls bemerkte der Abgeordnete von Hornthal: Ich vermisse Etwas im Protokoll. Zur zweyten, vom Präsidium jüngsthin gestellten, Frage: „Ob sich die Kammer zur Entscheidung über den Austritt des Herrn Egger kompetent erachte?" erlaubte ich mir eine Bemerkung, die ganz richtig, in's Protokoll aber nicht aufgenommen ist. Ich sagte nämlich, und sage es noch, daß diese Fragestellung wider den Inhalt der Konstitution anstieße, und kein Präsident so eine Frage zu stellen befugt seyn könne. Die Konstitution sagt deutlich und bestimmt, daß in Anstandsfällen der Kammer die Anzeige geschehen müsse, und daß sie alsdann, nach Vernehmung des Betheiligten, entscheide. Kann ein Präsident die Kammer fragen: „Willst du, Kammer, gegen die Konstitution handeln?" — Ich verlange, daß dieses in's Protokoll aufgenommen werde.

Als hierauf keine weitern Anstände erhoben wurden, erklärte der Präsident das Protokoll für genehmigt, vereidete den einberufenen und erschienenen Ab-

geordneten, Pfarrer und Dekan Krauß in Augsburg, und machte die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben, wie solche in der Anlage Ziffer 21. enthalten sind, bekannt.

Sofort wurde zur Tagsordnung, nämlich dem Vortrage und der Diskussion über die, hinsichtlich der einzelnen Abgeordneten sich ergebenden Anstände geschritten, und der Präsident ersuchte den Sekretär Häcker, in seinem Vortrage fortzufahren.

23.

Der Sekretär Häcker (in dem Vortrage fortfahrend):

Ganz derselbe Anstand, welcher hinsichtlich des nun ausgetretenen Abg. Egger gemacht worden war, wurde von dem königlichen Staatsministerium des Innern vermöge der oben allegirten Mittheilung hinsichtlich des Abgeordneten Pfarrers Abbt von Augsburg erregt.

In dieser Mittheilung heißt es:

„dasselbe Verhältniß waltet auch in Ansehung des „Pfarrers zu St. Ulrich in Augsburg, Benedikt „Abbt, ob."

Bey der Einweisungskommission producirte Herr Pfarrer Abbt

1) die Originaleinberufung von Seite der königlichen Regierung,
2) das Zeugniß des bischöflichen Ordinariats Augsburg, „daß er noch selbstständiger Pfarrer sey",
3) ein Zeugniß des Magistrats in Augsburg, „daß er die Pfarrey zum heiligen Ulrich noch versehe."

Die Ansichten der Mitglieder der Einweisungskommission und der ihr beysitzenden Abgeordneten waren dieselben, welche sie hinsichtlich der Verhältnisse des Herrn Pfarrers Egger geäußert hatten, und es wird bemerkt,

„daß auf den Fall wo der Austritt des Herrn Pfarrers Abbt aus der Reihe der Abgeordneten in Folge der Bestimmungen der Verfassungsurkunde für nothwendig erkannt werden sollte, der Pfarrer Herr Martin Königsdorfer, zu Lutzingen, als Ersatzmann den Wahlakten gemäß einzuberufen wäre.

Der Präsident: Der Abg. Herr Abbt hat eine schriftliche Erklärung übergeben. Diese Erklärung ist folgende:

„An die hohe Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten.

Meine Herrn!

Sie verlangen meine Vernehmlassung über die wider mich erhobenen Anstände.

Es ist über den Gegenstand schon so viel und zu lange gesprochen worden, als daß ich meines Ortes noch etwas beysetzen wollte. Berufen von der königl. Regierung, habe ich zu meiner Legitimation meine Zeugnisse vorgelegt.

In langen Berathungen hat die Kammer der Abgeordneten der Untersuchung: ob ein Pfarrer, welcher darneben auch Kanonikus geworden, noch Ihr Mitglied seyn dürfe oder nicht? hohe Wichtigkeit gegeben, viele Zeit und Mühe darauf angewandt. Noch ist des Guten, worauf das biedere Baiervolk mit Sehnsucht harret, viel zu thun übrig. Durch mich soll es nicht länger mehr aufgehalten werden! — Meine Erklärung ist demnach kurz diese:

Die hohe Kammer wolle über meinen Austritt oder Nichtaustritt ohne weiters entscheiden, das Resultat

hiervon durch Ihr verehrliches Präsidium mir zur Kenntniß bringen, die vorliegende Erklärung aber in das Protokoll eintragen lassen.

Ich habe die Ehre, mit vollkommener Hochachtung zu verharren,

München den 5. Febr. 1822.

Einer hohen Kammer

gehorsamster Diener,
Benedikt Abbt,
Kanonikus der hohen Domkirche
zu Augsburg, und Pfarrer zu
St. Ulrich daselbst."

Der zweyte Präsident v. Seuffert: Nach der so eben vorgelesenen Erklärung des Herrn Pfarrers Abbt, glaube ich, es werde keiner weitern Diskussionen bedürfen. Der Herr Pfarrer Abbt hat dieses selbst anerkannt, und lediglich um die Entscheidung der Kammer ohne weitere Erörterung gebeten. Die Verhältnisse desselben sind ganz dieselben, welche bey dem Herrn Pfarrer Egger Statt fanden, nur mit der einzigen, im Grunde unwesentlichen Verschiedenheit, daß der Herr Pfarrer Abbt im Orte Augsburg selbst Pfarrer ist. Ich trage daher darauf an, die Kammer wolle auf den Austritt des Herrn Pfarrers Abbt aus der Reihe der Abgeordneten erkennen, und dessen Ersatzmann einberufen.

Der Abg. Hr. v. Hornthal. Was Hr. Präsident v. Seuffert vortrug, mache ich mir eigen; auch ich bin überzeugt, daß Hr. Abbt, aus denselben Gründen, wie Hr. Egger, fernerhin in unserer Mitte die Standschaft nicht ausüben könne. Jede weitere Diskussion erachte auch ich überflüssig. Eines will ich beantragen. Hr. Kanoniker Abbt hat in einer bescheidenen

und so eben abgelesenen Erklärung sich der Entscheidung der hohen Kammer überlassen; überzeugt, daß er mit Hrn. Egger in dieselbe Kategorie gehöre, will er uns die edle Zeit nicht entziehen; dieses verdient Lob, und ich trage darauf an, daß dessen Ehrenerwähnung in's Protokoll gelegt werde.

Der Abg. Freyh. v. Pelkhoven. Ich verehre die strengen Grundsätze, nach welchen dem würdigen Pfarrer Egger die fernere Theilnahme an der hohen Ständeversammlung nicht gestattet werden konnte, mit vollkommener Unterwerfung; nur sey mir die Bemerkung erlaubt, daß die Gründe, welche dem Pfarrer Egger entgegen standen, nicht so ganz unbedingt auf den Hrn. Abbt angewendet werden können.

Wenn ich den Sinn dieser Gründe nicht irrig aufgefaßt habe, so bezogen sie sich dahin, daß Hr. Egger

a) weder als vollständiger,
b) noch als selbstständiger Pfarrer angesehen werden könne: ersteres nicht, weil ihn die Entfernung von seiner Pfarrey verhindere, seinen seelsorglichen Pflichten ein vollkommenes Genüge zu leisten; die Selbstständigkeit aber mangle ihm, weil der Pfarrer mit dem Domherrn in einem Verhältnisse der Abhängigkeit stehe.

Nun aber befindet sich Hr. Abbt im Mittelpunkte seiner Pfarrey; er ist durch Entfernung von dem Sitze derselben nicht gehindert, die Gottesdienste in der Pfarrkirche zu halten, seinen Pfarrgenossen die heiligen Sakramente zu administriren, die Kranken zu besuchen, mit Einem Wort, vollkommen seinem edlen Berufe zu leben. Zählen wir nicht in unserer Mitte mehrere verehrliche Mitglieder, welche neben ihren pfarrlichen Verrichtungen zugleich die ehrenvolle Stelle eines Lehrers an einer hohen Schule, oder ein anderes geistliches Amt von hoher Bedeutung bekleiden? Hat man jemals ge-

hört, daß der verdienstvolle und gelehrte Pfarrer Wilhelm, in Augsburg, welcher das treffliche Werk über die Naturgeschichte der Thiere und Pflanzen mit unermüdetem Fleiße zu Tage förderte, seinen pfarrlichen Pflichten nicht Genügen leistet?

(Unterbrechung von Hrn. v. Hornthal — welcher auf die Anweisung zur Tagesordnung antrug, worauf der Redner erklärte, daß er sich dem Ausspruche der hohen Kammer, unterwerfe; jedoch auf Erinnerung des Hrn. Präsidenten, fortzufahren, noch Folgendes beyfügte.)

Ein weiteres Hinderniß, welches dem Hrn. Egger, ausser der Entfernung von seinem Pfarrsprengel, entgegen stand, war das Verhältniß der Abhängigkeit, in welchem der Pfarrer, als solcher, mit dem Domherrn, als geistlichem Rath, steht.

Ich glaube, daß hier rücksichtlich des Subjektionsverhältnisses zu unterscheiden ist. Ich gebe zu, daß der Pfarrer in solcher Eigenschaft dem bischöflichen Kollegium des geistlichen Rathes unterworfen sey, daß zwischen der Klasse der Pfarrer, und zwischen dem geistlichen Rathe ein wahres Subjektionsverhältniß bestehe.

Allein aus der Rathsordnung ist uns bekannt, daß, wenn dem Rathe in der Eigenschaft eines dem Kollegium untergebenen Subjekts ein Rechtsverhältniß entgegensteht, der Rath abzutreten, und dem Kollegium die Entscheidung zu überlassen habe. Richtig ist es, daß der Pfarrer von dem geistlichen Rathe visitirt, korrigirt, suspendirt, bestraft werden könne. Aber jener Rath, der zugleich als Pfarrer einer solchen Ahndung unterliegt, tritt bey der Entscheidung ab.

Sind denn bey den Kollegien nicht Räthe, welche Güter besitzen, mit ihren Mitbürgern Kontrakte schließen?

Sind sie darum von der Stelle eines Kollegialrathes ausgeschlossen?

Uebrigens findet sich in der Verfassungsurkunde keine Stelle, wo ein Pfarrer, der zugleich mit Geschäften des bischöflichen geistlichen Rathes beauftragt ist, von der Wahl zur Repräsentation ausgeschlossen wurde. Ich zweifle also, wenn Hr. Abbt vor dem Konkordate geistlicher Rath oder Domher, und zugleich Pfarrer, also wählbar gewesen wäre, ob er von der Ständeversammlung ausgeschlossen werden konnte.

Dieses war es, was ich nach meiner Ueberzeugung, nach meinem Gewissen, mit aller Unterwerfung gegen die Beschlüsse der hohen Kammer, bemerken wollte, und warum ich glaubte, daß der Beschluß gegen den Hrn. Egger auf Hrn. Abbt nicht angewendet werden könne, und folglich derselbe einzuberufen sey.

Der Abg. v. Hoffstetten: Auch ich nehme das Recht in Anspruch, welches so eben dem Abg. Herrn v. Pelkhoven zugestanden worden ist.

Man hat eine Verschiedenheit der Verhältnisse des Hrn. Abg. Abbt mit jenen des ausgetretenen Hrn. Abg. Egger darin finden wollen, daß die Pfarrey des Hrn. Abbt in Augsburg ist, während jene des Hrn. Egger drey Stunden von Augsburg entfernt sey.

Diese Verschiedenheit wird sich sogleich heben, wenn man bedenkt, daß die Pfarrey Kleineitingen eine sehr kleine Pfarrey, höchstens von 300 Seelen ist, dagegen die Pfarrey zu St. Ulrich in Augsburg eine sehr starke Seelenzahl hat.

Der Abg. Köster. Ich bleibe nicht gerne in der Inkonsequenz stecken, und votire daher für den Austritt des Herrn Domherrn Abbt aus der Kammer. Die nämlichen Motive, welche ich in Beziehung auf Herrn Egger aufgestellt habe, finden auch bey Herrn Abbt

Statt. — Daß des Letztern Pfarrey in Augsburg zu versehen ist, verändert die Sache nicht. — Die Kumulation der Präbenden entscheidet, welche nicht Statt haben kann. — Durch die Annahme der Domherrnstelle ist die Pfarrey für Herrn Abbt verloren, und muß derselbe also auch austreten. — Uebrigens unterstütze ich den Antrag des Herrn von Hornthal, ehrenvolle Meldung des Herrn Abbt im Protokoll zu machen. Wir erkennen seine Bescheidenheit an, mit welcher er zurückgetreten ist.

Der Abg. Freyh. v. Weinbach. Es haben etliche 30 Stimmen für den Hrn. Pfarrer Egger sich geäußert; diese Votanten können gegenwärtig nur venerando Conclusum der bereits geäußerten Majorität ohne Folge beytreten. Ich trage daher darauf an, daß er auszutreten habe und der Ersatzmann einzuberufen sey.

Der Abg. Sekretär Häcker. Der Hauptgrund, aus welchem die Kammer erkannte, daß der Hr. Pfarrer Egger nicht mehr Mitglied derselben seyn könne, war der, weil nach dem Konkordate, und also nach unserer Verfassung die Verbindung zweyer Beneficien in Einer Person in Baiern nicht zulässig ist. Dieser Grund tritt auch bey dem Hrn. Pfarrer Abbt ein, und er kann also eben so wenig als Hr. Egger fernerhin Mitglied der Kammer seyn.

Der Präsident. Ich stelle hiernach in Folge der während der Diskussionen gemachten Bemerkungen die Frage: Erkennt die Kammer dem Hrn. Abbt eine besondere Ehrenerwähnung im Protokolle zu? (Diese Frage wurde einstimmig bejaht.)

Sofort erklärte derselbe, daß die Frage über den bisherigen rechtlichen Besitzstand des Hrn. Pfarrers Abbt, als Mitgliedes der Kammer, keiner Entscheidung

mehr bedürfe, nachdem die Kammer bereits über diese Frage bey Gelegenheit der Abstimmung über die Verhältnisse des Hrn. Egger rechtlich entschieden habe, und stellt dann die Hauptfrage: „Soll Hr. Pfarrer Abbt fernerhin als Abgeordneter in der Kammer verbleiben, oder hat derselbe auszutreten, und ist dessen Ersatzmann einzuberufen?“

Durch eine Mehrheit gegen 8 Stimmen wurde auf den Austritt des Hrn. Abbt, und die Einberufung des Ersatzmannes desselben erkannt.

Der Sekretär Häcker, in seinem Vortrage fortfahrend:

24.

Dasselbe Schreiben des königlichen Staatsministeriums des Innern bemerkt hinsichtlich des Abgeordneten Hofraths Behr:

„Hofrath und Professor Dr. Behr zu Würzburg, wurde als Professor quiescirt, als Erster Bürgermeister dortselbst gewählt und bestätigt, und ihm der Rücktritt in die volle Pension und einen seinen vorherigen Verhältnissen angemessenen Staatsdienst vorbehalten.

Die Einweisungskommission hielt es für Pflicht, diesen Anstand der Kammer der Abgeordneten vortragen zu lassen, weil einige Mitglieder es zweifelhaft fanden, ob die Aktivität eines Professors nothwendig sey, um als Abgeordneter bey der Ständeversammlung zu erscheinen, und nicht glaubten, daß durch die Quiescirung derselbe aufhöre, ein ordentlich dekretirter Professor zu seyn, andere hingegen der Meynung waren, daß nur Der ein ordentlicher Professor sey, und als Abgeordneter der Universität erscheinen könne, welcher wirklich Lehrer sey und den ordentlichen Falkultätssitzungen beywohne. Fer-

ner, daß der Hofrath und Bürgermeister Behr durch die Annahme des Bürgermeisteramts in Würzburg aus dem Staatsdienste ausgetreten sey, und also nicht mehr ordentlicher und dekretirter Professor wäre; indem ihm außerdem der Rücktritt in den Staatsdienst nicht hätte vorbehalten werden können."

Das königliche Staatsministerium des Innern übergab unter'm 19. Jänner noch das angebogene Schreiben mit fünf Beylagen zur nähern Würdigung der Verhältnisse des Abg. Hofrath Behr, wodurch sein Austritt aus der Klasse der ordentlichen Universitätsprofessoren nachgewiesen wird:

„Der Einweisungkomuiission der Kammer der Abgeordneten ist bereits in der ersten mitgetheilten Liste der seit der letzten Sitzung eingetretenen Personalveränderungen, von den dermaligen Verhältnissen des ehemaligen Professors und Deputirten D. Behr, als gegenwärtigen Bürgermeisters der Stadt Würzburg, im Allgemeinen Nachricht gegeben worden.

Zur nähern Würdigung dieser Verhältnisse hat man die Ehre, nachträglich

a) eine Abschrift des an die Universitätskuratel zu Würzburg wegen temporärer Quieszirung des Hrn. Professors Behr erlassenen allerhöchsten Reskripts vom 16. April v. J.;

b) einen Auszug der an die Regierung des Untermainkreises am nämlichen Tag erlassenen königl. Entschließung, die Wahl eines Ersten rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Würzburg betreffend;

c) Abschriften der in Beziehung auf die Pensionsquote des vormaligen Hrn. Professors Behr unter'm

22. April und 31. May 1821 ergangenen allerhöchsten Resolutionen, endlich

d) eine Abschrift von der zur Danksagung eingereichten Vorstellung des Hrn. Bürgermeisters Behr den 8. Junius desselben Jahres in beglaubigter Form zu kommunizieren, woraus hervorgeht, daß derselbe nicht mit Vorbehalt des Rücktritts in die Professur, sondern nur mit Vorbehalt irgend einer angemessenen Wiederanstellung, in den Quieszenzstand versetzt worden, folglich in jedem Fall aus der Klasse der ordentlichen, d. i. derjenigen Professoren, welche den Fakultätssitzungen beyzuwohnen berechtigt sind, gänzlich ausgetreten ist, und noch überdieß ein mit der Professur nicht vereinbarliches, völlig verschiedenartiges Amt übernommen, seine Pension aus der Universitätskasse aber nur in der Eigenschaft einer Entschädigung für das vorhergenossene Surplus, und auch dieses nur mit temporärer Bewilligung zu beziehen hat, auch endlich von ihm selbst in dem zuletzt allegirten Produkt wörtlich erkannt ist:

„daß er durch diese Bewilligung in pekuniärer Hinsicht allein in den vorigen Stand zum größten „Theil wieder eingesetzt sey."

Mit vollkommenster Hochachtung

München den 19. Januar 1822.

Graf v. Thürheim.

Maximilian Joseph, König ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den Hofrath und Professor an Unsrer Universität Würzburg, Wilhelm Joseph Behr, unter Anwendung des §. 19 des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. May 1818, mit Beybehaltung seines bisherigen ganzen Gehaltes, Titels und Ranges in zeitliche Quieszenz zu setzen,

wobey Wir Uns eine, seinem Range und Kenntnissen angemessene, Wiederanstellung vorbehalten.

Sollte der quieszirte Professor Behr die Stelle eines Ersten Bürgermeisters der Stadt Würzburg, wozu derselbe unter'm 3. April l. Jahres förmlich gewählt worden ist, anzunehmen entschlossen seyn, so ertheilen Wir ihm hiezu die Genehmigung mit dem Beysatze, daß ihm der Rücktritt in den Bezug seines bisherigen Gehaltes für den Fall vorbehalten sey, wenn er nach Umfluß von 3 Jahren durch die 2te Wahl nicht bestätiget, oder die Bürgermeistersstelle früher zu verbitten veranlaßt werden sollte.

Hievon ist auch Unsere Regierung des Untermainkreises durch eine besondere Entschließung vom Heutigen, die unterm 3. April l. J. vorgenommene Wahl eines ersten rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Würzburg betreffend, gehörig in Kenntniß gesetzt.

Unsere Kuratel der Universität Würzburg hat dem Hofrath Behr diese Bestimmungen zugleich als Entschließung auf seine bey Uns eingereichte Vorstellung vom 8. April l. J. zu eröffnen, dem akademischen Senate davon Kenntniß zu geben, und wegen Versehung des Prorektorats, dann wegen künftiger Besorgung der Lehrfächer, welche dem Professor Behr bisher zugetheilt waren, nach erholtem Gutachten des genannten Senats alsbald zu berichten, damit die erledigten Vorlesungen an der Universität für den eintretenden Lehrkurs zweckmäßig ersetzt werden.

München, den 16. April 1821.

An die k. Universitätskuratel in Würzburg also ergangen.

Auszug
aus dem an die königl. Regierung des Untermainkreises ergangenen allerhöchsten Reskripte, d. d. 16. April 1821.
(Die Wahl eines Ersten rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Würzburg.)

Maximilian Joseph, König von Baiern.

Wir haben Uns über euere Berichte vom 9. und 11. April l. J. und über den Inhalt ihrer Belege, die Wahl eines ersten rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Würzburg betreffend, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, wie folgt:

I.

Nachdem im Art. 17. der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 bestimmt ist, daß die Stelle eines Bürgermeisters, Magistratsraths, Gemeindevorstehers oder Pflegers mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienste eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder eines Geistlichen vereinbar sey, und nachdem die ordentlichen und außerordentlichen Dienstesobliegenheiten eines Ersten rechtskundigen Bürgermeisters der Kreishaupt- und Universitätsstadt Würzburg, dessen ungetheilte und beharrliche Anstrengung auch bey einer ausgezeichneten Qualifikation erfordern, so kann eine Vereinigung dieser Stelle mit den Funktionen eines Universitätsprofessors, aus pflichtmäßigen Rücksichten auf das Wohl der Gemeinde und der höhern Lehranstalt in Würzburg, nicht Statt finden.

II.

Da Wir Uns indessen bewogen gefunden haben, den Hofrath und Professor Behr von seinen bisherigen Funktionen an der Universität durch eine temporäre Quiescirung, unter Belassung seines ganzen Gehaltes, Titels und Ranges zu entheben, so bleibt demselben

überlassen, ob er die Stelle eines Ersten rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Würzburg, wozu er durch eine förmliche Wahl vom 3. April l. J. berufen ist, nunmehr anzunehmen entschlossen sey, oder nicht.

Für den ersten Fall ertheilen Wir der vorgenommenen Wahl vom bezeichneten Tage die Bestätigung und dem Professor Behr die Bewilligung zur Annahme der Bürgermeistersstelle mit dem Beysatze, daß ihm in Gemäßheit der einschlägigen allgemeinen Entschließung vom 26. Oktober 1818 der Rücktritt in den Bezug seines bisherigen ganzen Gehaltes, bis zur Wiederanstellung im Staatsdienste vorbehalten sey, wenn er nach Umfluß von drey Jahren durch eine zweyte Wahl nicht bestätigt, oder die Bürgermeistersstelle früher zu verbitten veranlaßt werden sollte.

Im zweyten Falle muß zur neuen Wahl eines andern Individuums für die erledigte Bürgermeistersstelle der Stadt Würzburg unverzüglich geschritten werden.

München, den 22. April 1821.

An die königl. Universitätskuratel in Würzburg also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Universitätskuratel in Würzburg wird mit Bezugnahme auf das a. h. Rescript vom 16. d. M., den Hofrath und quiescirten Professor Behr betr., ein Auszug derjenigen allgemeinen Entschließung, welche hinsichtlich der Wahlen quiescirter Staatsdiener zu Gemeindestellen unter'm 26. Oktober 1818 an sämmtliche königliche Regierungen erlassen worden ist, hiedurch zu dem Ende mitgetheilt, um den Verwaltungsausschuß der Universität Würzburg davon mit dem Beysatze in Kenntniß zu setzen, daß dem Hofrath und quiescirten Professor Behr, wenn er die erste Bürgermeisterstelle der Stadt Würzburg mit dem Gehalte

von 2000 fl. anzunehmen sich entschließen wird, dazu noch 300 fl. aus der Universitätskasse als ein von dessen Quiescenzgehalte zu 1800 fl. nach Art. 1. der angeführten Entschließung vom 26. Oktob. 1818. gebührender Mehrbezug bezahlt werden müßten, die übrigen 1500 fl. aber der Universitätskasse vorläufig zu gut gehen würden.

Hievon ist auch der Hofrath Behr geeignet zu verständigen.

München den 22. April 1821.

An die königliche Universitätskuratel in Würzburg also ergangen.

Maximilian Joseph, König von Baiern.

Wir finden Uns durch die hier anliegende Vorstellung des quiescirten Professors und Hofraths Behr, Vermehrung seines Quiescenzgehalts betreffend, aus Rücksicht seiner langjährigen Dienste, und des von ihm vorgestellten Entgangs von bisherigen namhaften Nebenbezügen, bewogen, den demselben bewilligten Pensionszuschuß von 300 Gulden bis zu der Summe von jährlichen Eintausend Gulden, auf die Dauer seiner dermaligen provisorischen Dienstverhältnisse, und bis derselbe eine definitive Bestimmung wieder erlangen wird, ausnahmsweise zu erhöhen; wonach die Universitätskasse anzuweisen ist.

München, den 31. May 1821.

An die königl. Universitätskuratel in Würzburg also ergangen. —

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Euere Königliche Majestät haben mittelst Entschließung vom 31. May den mir bewilligten Pen-

sionszuschuß von 300 fl. bis zu der Summe von Eintausend allergnädigst zu erhöhen geruht. Ich erfülle andurch meine Pflicht, den allerunterthänigsten Dank hiefür vor den Thron Eurer Königlichen Majestät niederzulegen, und werde, obgleich in pekuniärer Hinsicht, allein in den vorigen Stand zum größten Theile wieder eingesetzt, in diesem Beweise stets einen neuen Anreiz finden, in dem Streben, dieselbe zu verdienen, mit unermüdetem Eifer fürzuschreiten.

Das nämliche Streben leitete die, bey meiner Verstellung als Bürgermeister dahier gehaltene, Rede, welche ich in der Anlage allerunterthänigst zu überreichen wage. Daß ich von meinem bisherigen Wirkungskreise zeitlich losgezählt, den Interessen der hiesigen Bürgergemeinde ganz mich hingab, ist Ausfluß meines Grundsatzes, jede Stelle, die mir die Vorsehung durch ihre Organe anweist, soweit es meine Kräfte erlauben, jedesmal ganz auszufüllen: die Beschränkung dieses Hingebens auf die Dauer meiner Quiescenz, als Staatsdiener, konnte keines namentlichen Ausdrucks bedürfen, weil sie sich zu sehr von selbst verstand. Möge der in dieser Rede ausgesprochene Geist, in welchem ich das Bürgermeisteramt zu führen mir vorgesetzt habe, den Allerhöchsten Absichten Eurer Königlichen Majestät eben so ganz entsprechen.

Mit dem wiederholten Ausdrucke des aufrichtigen Wunsches, daß dieser mein neuer Wirkungskreis mir recht viele Gelegenheit gewähren möge, meine Treue und dankbare Anhänglichkeit an Allerhöchstdero Person und Haus zu bethätigen, ersterbe ich in der allertiefsten Ehrfurcht.

Würzburg, am 8. Junius 1821.

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster Diener
Behr.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Meine Herrn! Mit größerem Widerstreben, als bey dem Pfarrer Egger, gehe ich über die Frage, ob Hr. Hofrath Behr zur Kammer der Abgeordneten, oder statt desselben sein Ersatzmann einzuberufen sey, in eine öffentliche Erörterung vor dieser Versammlung ein. Er ist mein Landsmann, und mit mir Bürger Einer Stadt. Ich habe ihn bereits in meinen frühern Dienstesverhältnissen genau zu beobachten Gelegenheit gehabt, und seinem Streben nach höherer Bildung, und vorzüglich der Redlichkeit seines Willens immer Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Jetzt, da er der Erste Bürgermeister ist, und ich ihm als Vorstand der Gemeindebevollmächtigten an der Seite stehe, kann ich seines edlen Bestrebens, der neuen Gemeindeverfassung das regste Leben zu geben, nur mit dem höchsten Ruhme gedenken.

Alle diese Verhältnisse scheinen mein Stillschweigen über die zur Sprache gebrachte Frage zu fordern.

Allein mein Amt, als zweyter Präsident, und erster Votant der Kammer, legt mir auch hier die unangenehme Pflicht auf, zu sprechen.

Die faktischen Umstände, die den Hrn. Hofrath Behr betreffen, sind durch die Aktenstücke, welche wir heute vorlesen hörten, vollständig und deutlich aufgeklärt.

Er ist als Professor der Universität Würzburg quieszirt, darf keine öffentlichen Vorlesungen mehr halten, erscheint nicht mehr in dem Verzeichnisse der Vorlesungen und der Lehrer, wird nicht mehr eingeladen zu den Sitzungen der Universität und der Juristenfakultät. — Seine Funktionen sind einzig auf jene des ersten Bürgermeisters der Kreishauptstadt Würzburg beschränkt.

Die Frage ist: Kann er unter solchen Verhältnissen noch als Abgeordneter der Universität Würzburg betrachtet werden?

Hätte ich bey der Entscheidung dieser Frage den Gesinnungen der Achtung allein zu folgen, welche mir die Talente und Kenntnisse dieses Gelehrten eingeflößt haben, so würde ich keinen Augenblick anstehen, mich für die alsbaldige Einberufung dieses achtungswerthen Mannes, und für die Theilnahme desselben an den schwierigen und rühmlichen Arbeiten, welche der Ständeversammlung bevorstehen, zu erklären.

Allein, es kommt hier nicht auf die persönlichen Gesinnungen der Achtung und Zuneigung, nicht einmal auf die Erwägung der Vortheile an, welche die Ständeversammlung und mit ihr das gesammte Vaterland von den Talenten und Kenntnissen dieses Mannes zu ziehen in dem Falle seyn würde.

Die eigentliche Frage, von welcher es sich handelt, ist:

„Kann der Hr. Hofrath Behr, ohne Verletzung der Verfassungsurkunde, als Abgeordneter der Universität Würzburg einberufen werden?"

Ich halte dafür, diese Frage müsse aus dem einfachen Grunde verneinet werden:

Kein Abgeordneter darf bey der Ständeversammlung erscheinen, welcher nicht, wäre er noch nicht gewählt, in seinen dermaligen Verhältnissen noch jetzt gewählt werden könnte, oder, was eben so viel heißt, jeder Abgeordnete muß fortwährend fähig seyn, gewählt zu werden, oder er muß fortwährend passiv wahlfähig seyn: Hr. Hofrath Behr hat diese passive Wahlfähigkeit verloren, also auch sein Recht zur Standschaft.

Die passive Wahlfähigkeit ist eine allgemeine und eine besondere. Jene ist der Inbegriff jener wesentli-

chen Eigenschaften, ohne welche Niemand, er sey in welcher Klasse er wolle, Mitglied der Kammer der Abgeordneten seyn kann.

Die besondere besteht in dem Inbegriff jener wesentlichen Eigenschaften, ohne welche man nicht fähig ist, in eine besondere Klasse gewählt zu werden.

Zu den allgemeinen Wahlfähigkeitserfordernissen gehört z. B., daß er zu einer der drey christlichen Religionen sich bekenne, und niemals einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben müsse, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden ist. Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 12.

Was zur besonderen Wahlfähigkeit eines Mitgliedes für eine besondere Klasse gehört, bestimmt Beylage X. zur Verfassungsurkunde Titel I. Abschn. I. §. 8.

Bey den Abgeordneten der Universitäten ist es eine ordentliche Professur bey einer der drey Fakultäten, von welcher das Mitglied gewählt ist.

Ein Abgeordneter, welcher diese passive Wahlfähigkeit verliert, hört auf, Abgeordneter zu seyn, es mag sich von der allgemeinen passiven Wahlfähigkeit handeln, Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 14. Nr. 2., oder die besondere passive Wahlfähigkeit mag verloren werden. Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 14. Nr. 1.

Es ist in der That seltsam, bezweifeln zu wollen, ob, während die Abgeordneten aller Klassen, aus welchen die Kammer besteht, aus derselben zu treten schuldig sind, sobald sie ihre passive Wahlfähigkeit verlieren, die Abgeordneten der Universitäten, des Verlustes ihrer passiven Wahlfähigkeit ungeachtet, ihren Platz zu räumen verbunden seyen?

Ich behaupte, daß auch die Abgeordneten der Universitäten aus der Kammer der Abgeordneten zu treten

verbunden seyen, wenn sie ihre passive Wahlfähigkeit verlieren. Man wird mir den Beweis, daß dieses die Folge des Verlustes der allgemeinen passiven Wahlfähigkeit seyn müsse, erlassen.

Daß dieselbe Folge eintrete, wenn die Abgeordneten der Universitäten ihre besondere passive Wahlfähigkeit verlieren, oder, was eben dasselbe ist, wenn sie aufhören, ordentlich dekretirte Lehrer der Universität zu seyn, von welcher sie gewählt wurden, will ich, weil man es bezweifeln zu wollen scheint, darthun,

1) Aus der grammatischen Interpretation der klassischen Stelle der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 14. Nr. 1 und 2.

Dieser Paragraph handelt ohne Zweifel von dem Falle, in welchem ein bereits ernanntes Mitglied der Kammer der Abgeordneten während der Dauer der Versammlung auszutreten habe.

Grammatisch diese Stelle in das Auge gefaßt, finden wir darin eine Regel ohne Ausnahme aufgestellt. Sie spricht von dem Austritte eines bereits benannten Mitgliedes im Eingange, und bezeichnet daher alle Mitglieder, ohne eine Ausnahme auszusprechen. Dieselbe handelt sodann Nr. 1 von der besondern passiven Wahlfähigkeit der Mitglieder, und spricht die Regel aus: wer diese passive Wahlfähigkeit verliert, verliert auch seine Stelle als Abgeordneter.

Es fragt sich daher nur, ob auch die Abgeordneten der Universität unter die Begriffe der hier gebrauchten Worte subsumirt werden können und müssen?

Ich kann es nicht bezweifeln. Die Stelle bedient sich keiner persönlichen Bezeichnung der einzelnen Klassen, sondern einer objektiven, die passive Wahlfähigkeit

bezeichnenden Eigenschaft. Sie führt auch die passive Wahlfähigkeit nicht nach den einzelnen Klassen auf, sondern bedient sich allgemeiner, mehrere Arten in sich begreifender, Ausdrücke. Sie sagt: „wenn das (bereits ernannte) Mitglied die Realität verliert.“

Hierunter sind die adelichen Gutsbesitzer — die Realitätenbesitzer in den Städten, und die Landeigenthümer begriffen.

Die Stelle fährt fort: „wenn das Mitglied der Ständeversammlung das Gericht verliert.“ Dieser Beysatz war nothwendig, weil der adeliche Gutsbesitzer, welcher seine Gerichtsbarkeit verliert, seine passive Wahlfähigkeit in der Klasse der adelichen Gutsbesitzer verliert, wenn er auch Eigenthümer der Realitäten verbleibt, auf welchen die Gerichtsbarkeit haftete.

Es heißt sodann weiter: „Wenn das Mitglied der Ständeversammlung das Gewerbe verliert.“

Sollte der allgemein hier gewählte Ausdruck: Gewerbe nicht zugleich die geistigen und mechanischen Gewerbe bezeichnen? Sollte man nicht sagen können, daß jenes von den Lehrern der Universitäten, dieses von manchen Bürgern in Märkten und Städten ausgeübt werde?

Ich bitte Sie, meine Herrn! keinen Anstoß an dieser Erklärungsart zu nehmen. Ich habe dafür einen wichtigen Gewährsmann — den Herrn Hofrath Behr „System der angewandten allgemeinen Staatslehre III. Abtheilung, wo er §. 672 unter Gewerben im ganzen Umfange des Worts alle und jede Klassen des Gewerbes (des mechanischen und des geistigen), z. B. von Advokaten, Aerzten, Privatlehrern, Schriftstellern begreift, die Staatsdiener und Professoren aber nicht namentlich

anführt, weil er dafür hält, daß ihre Besoldungen keiner Besteuerung fähig seyen, jedoch §. 675 dadurch, daß er diese als bereits steuernd durch ihren Erwerb aufführt, an den Tag legt, daß er auch Staatsämter und öffentliche Dienste unter dem allgemeinen Ausdruck Gewerbe begreifen wolle.

Wenn Herr Hofrath Behr der Doktrin zu Liebe von einem so allgemeinen Begriffe des Ausdrucks „Gewerbe" ausgehen durfte, warum soll man nicht annehmen dürfen, daß der Gesetzgeber der offenbar beabsichtigten Präcision zu Liebe unter dem Ausdrucke „Gewerbe" das geistige der Professoren, und das mechanische der Gewerbsleute in den Städten habe verstehen wollen?

Ich werde darin, daß in §. 14. Tit. VI. der Urkunde dieses Wort in einem allgemeinen Sinne habe genommen werden sollen, um so mehr bestärkt, als das Edikt über die Ständeversammlung, Abschnitt I. §. 8. Lit. d. wo dasselbe die passive Wahlfähigkeit der Bürger in Städten und Märkten unter andern durch das Gewerbe bestimmt, den ausdrücklichen Beysatz: „bürgerliche Gewerbe" macht, welcher im §. 14. weggelassen wurde.

Die fragliche Stelle der Urkunde schließt endlich mit der Anführung der geistlichen Pfründe, und vollendet hierdurch mit höchster Präcision die besondere passive Wahlfähigkeit aller Klassen der Abgeordneten, und verfügt sofort, daß, wer seine passive Wahlfähigkeit verliere, aus der Ständeversammlung auszutreten habe.

2) Einer andern Erklärung dieser Stelle stehen eben so wenig Gründe der logischen Interpretation zur Seite.

In der von mir gegebenen Deutung steht Alles in logischer Konsequenz, in Präcision und in vollem Einklange mit der Urkunde und ihren Beylagen da:

Will man dagegen annehmen, daß die Abgeordneten der Universitäten unter den angeführten §. 14. Nr. 1. nicht subsumirt werden könnten, so stößt man allenthalben entweder auf Schwierigkeiten, oder dogmatische Folgen ohne Stützpunkt und Haltung.

Will man etwa annehmen, die Abgeordneten der Universitäten seyen bey der Redaktion der fraglichen Stelle vergessen worden? Allein! wer wird bey einem so gediegenen Werke, als die Urkunde ist, die Urheber desselben eines so leichtsinnigen Vergessens beschuldigen wollen? Auf diese Weise interpretirt man keinen privatrechtlichen Vertrag, wo sich eine Lücke zu finden scheint, am wenigsten eine Urkunde, welche die Koexistenzverhältnisse eines großen Souveräns und seines Volkes ordnen soll.

Will man keine Vergessenheit annehmen, so wird man sagen: — Es folge aus der Uebergehung der Abgeordneten der Universitäten, daß diese, auch wenn sie ihre passive Wahlfähigkeit verlören, nicht aus der Ständeversammlung zu treten schuldig seyen.

Ich habe gezeigt, daß diese nicht übergangen worden seyen. Allein auch einmal zugegeben, daß die Fassung der Urkunde in Bezug auf die Abgeordneten der Universitäten — grammatisch genommen, einigen Zweifel zulasse, — was würde folgen? Gewiß nicht, daß die Abgeordneten der Universitäten ihre Passivwahlfähigkeit verlieren, und dennoch Abgeordnete bey der Ständeversammlung verbleiben können. Jede Urkunde muß bey zweifelhaften Stellen so ausgelegt werden, daß dieselben im Einklange mit dem unbezweifelten anderweiten Inhalte, und mit den unbezweifelten und anderweiten aufgestellten Grundsätzen bleiben.

Wer wird aber die aufgestellte Regel bezweifeln, daß jeder Abgeordnete, welcher seinen Platz behaupten will, seine passive Wahlfähigkeit behaupten müsse.

Diese Regel muß demnach, nach den bekanntesten Regeln der Hermeneutik, auch auf die Abgeordneten der Universitäten angewendet werden.

Von dieser Regel darf eine Ausnahme nicht angenommen werden, es wäre denn, dieselbe sey mit deutlichen Worten bestimmt, oder sie fließe aus so unumstößlichen Gründen, daß, ohne die Ausnahme zuzugeben, der Urheber der Urkunde sich in Widersprüche und Ungereimtheiten verwickeln würde.

Nirgendwo trifft man aber eine mit deutlichen Worten ausgedrückte Ausnahme von der Regel der passiven Wahlfähigkeit für die Abgeordneten der Universitäten an. Dieselben sind daher in der Regel begriffen.

Sieht man sich um Gründe um, womit eine Regel dieser Art motivirt werden könnte, so wird man nirgend einen haltbaren finden. Soll der Gesetzgeber die Abgeordneten der Universitäten von der Regel der fortwährenden passiven Wahlfähigkeit ausgenommen haben, um die Reden und das Handeln dieser Männer desto freyer und unabhängiger zu machen?

Allein, sowohl in der Urkunde, als in dem Edikte über die Ständeversammlung, trifft man allenthalben auf unzweydeutige Beweise, daß man die Freyheit und Unabhängigkeit der Rede bey allen Abgeordneten ohne Ausnahme gewollt habe. Die Bedingnisse, unter welchen alle Klassen der Abgeordneten wählbar sind, die verbotene Einmischung der Regierungsbehörden in die Wahlen — der Schutz, unter welchen die Abgeordneten während der Ständeversammlung stehen, der Schutz, welcher auch nach Schließung derselben fortdauert, bezeichnen allenthalben den liberalen Geist, mit welchem die Regierung die Freymüthigkeit und Unabhängigkeit der Meynungen von den Abgeordneten der Nation erwartet, achtet und schützet.

Gleichwohl setzt die Urkunde bey allen Abgeordneten zur Bedingniß ihres fortdauernden Befugnisses, unter den verehrten Ständen des Reiches zu sitzen, ihre fortdauernde Passivwahlfähigkeit. — Warum sollte diese Bestimmung der Freyheit, der Unabhängigkeit der Meynungen bey den Abgeordneten der Universitäten allein entgegen stehen?

Man sagt, wenn auch bey den Abgeordneten der Universitäten die Fortdauer der passiven Wahlfähigkeit erforderlich ist, so hängt es von der Willkür des Souveräns ab, sich aller Abgeordneten der Universitäten zu entledigen, welche das Unglück haben, ihr zu mißfallen. Auf diese Weise würde sich demnach der Souverän in dem nachtheiligen Vorrechte befinden, eine Klasse von Abgeordneten für ihre Freymüthigkeit zu strafen!

Allein hängt es nicht gleichmäßig von dem Souverän ab, den Staatsdienern, welche zur Ständeversammlung gewählt worden sind, den Urlaub, ohne welchen sie zu erscheinen nicht befugt sind, zu verweigern? oder kann der Souverän nicht auch die Staatsdiener durch Quiescirung sein Mißfallen fühlen lassen? Hat es der Souverän nicht in seiner Gewalt, die Geistlichen durch Versetzung derselben auf andere, in andern Distrikten und Dekanaten gelegenen, Pfarreyen aus der Ständeversammlung zu entfernen? Wer mag behaupten, daß die würdigen Männer dieser hohen Versammlung, welche in diese Kategorie gehören, durch diese Verhältnisse ihrer Stellen in der freyen Aeusserung ihrer Meynungen gehindert worden seyen? Wehe und Schmach den Staatsdienern und Geistlichen, welche, zur ehrenvollen Vertretung des Volks berufen, sich durch Beweggründe der Furcht verleiten lassen, das Vertrauen des Volkes zu täuschen!

Wenn ausserdem der Souverän einem Abgeordneten der Universität dadurch, daß er ihn von seiner ordent-

lichen Lehrerstelle entläßt, seine passive Wahlfähigkeit zu entziehen für gut findet, sey es, aus welchem Grunde es wolle, so bedient sich der König des ihm eigenen konstitutionellen Rechtes, und die konstitutionellen Rechte des Königs müssen wir ehren, wie wir wollen, daß Er die konstitutionellen Rechte der Nation und ihre Vertreter achte und beschütze.

Wir müssen solche um so mehr ehren, weil sie weit beschränkter als in andern konstitutionellen Monarchieen sind.

In andern konstitutionellen Monarchieen, wie in England und Frankreich, entläßt der Souverän alle Administrativbeamte vom ersten Minister bis zum letzten Kommis nach bloßer Willkür, ohne Standesgehalt, und, wenn er will, ohne alle Pension; weit beschränkter ist der konstitutionelle Monarch Baierns, welcher den Staatsdienern, die er entläßt, ihren Standesgehalt verfassungsmäßig belassen muß.

Allein, wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß auch die Abgeordneten der Universitäten, um sich bey ihren Plätzen in der Ständeversammlung zu behaupten, ihre passive Wahlfähigkeit behalten müssen: hat denn Herr Hofrath Behr seine passive Wahlfähigkeit verloren? — Er hat sie wirklich verloren.

Die Beylage X. zur Verfassungsurkunde. Abschnitt I. §. 5. Lit. b. verordnet, daß die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen dekretirten Lehrern gewählt werden sollen. Hiermit ist passive Wahlfähigkeit der Abgeordneten der Universitäten kategorisch bezeichnet.

Der Hr. Hofrath Behr hat aufgehört, ordentlicher Lehrer der Universität Würzburg zu seyn. Er hat demnach seine passive Wahlfähigkeit verloren.

Ich sage, er habe aufgehört, ordentlicher Lehrer der Universität Würzburg zu seyn, denn die Quiescenz ei-

nes Staatsdieners gehört zu den Arten, durch welche derselbe sein Amt verliert.

Nach dem §. 19. der IX. Beylage zur Verfassungsurkunde oder des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener ist die Dienstleistung des Dieners, und der Dienstgehalt widerruflicher Natur.

Sie können dem Staatsdiener, ohne gerichtliche Klage zu begründen, für immer durch Entlassung oder auf eine Zeitlang durch Quiescirung entzogen werden.

Hieraus geht hervor, daß der quiescirte, wie der entlassene, Staatsdiener das bestimmte Amt, welches er bekleidete, und das bestimmte Dienstgehalt, welches er bezog, verliere. Ein ordentlicher Professor also, welcher quiescirt wird, verliert seine ordentliche Professur, mithin auch seine passive Wahlfähigkeit.

Zwischen der Entlassung und Quiescenz gibt es keinen andern Unterschied, als daß der Entlassene die äußern Zeichen der Standesklasse, zu welcher er gehört, verliert, der Quiescirte solche beybehält.

Das Amt, welches ein Staatsdiener bekleidete, hört bey der Quiescirung eben so, wie bey der Entlassung auf; — das Gesetz macht in dieser Beziehung keinen Unterschied.

Der quiescirte Diener behält durchaus kein Recht auf das Amt, welches er durch Quiescirung verloren hat, dieses geht deutlich aus den §§. 25 bis 27 des genannten Edikts hervor. Hier wird von der Wiederanstellung quiescirter Staatsdiener gehandelt, der §. 25. sagt, daß der Quiescent in eine seiner vormaligen Dienesteskategorie angemessene Aktivität definitiv oder provisorisch versetzt werden könne, und derselbe einem solchen Rufe zu folgen habe.

Das Gesetz verbindet daher den Souverän, welcher einen Quiescenten wieder in Dienstesthätigkeit versetzen will, keineswegs, ihm das einmal verlassene Amt

wiederzugeben, sondern es ordnet nur an, daß der Souverän den Quiescenten, der wieder angestellt werden will, in eine, seiner Dienstkategorie angemessene, Aktivität versetze, und daß der Quiescent der Berufung in eine solche Stelle, es sey provisorisch oder definitiv, sich unterwerfe. — Die Quiescenz benimmt daher dem Staatsdiener alle Rechte auf sein voriges Amt. Ein quiescirter Professor ist daher ein Professor ohne Amt und Professur, und er hat in diesem Zustande zu verbleiben, bis der König ihn in eine, seiner vorigen Dienstkategorie angemessene, Aktivität zurückzusetzen für gut findet.

Man sagt, der Hr. Hofrath Behr sey nur in eine temporäre Quiescenz versetzt worden. Nach dem aus dem Gesetze selbst entwickelten Rechtsbegriffe bewirkt die Quiescenz ohnedieß nur die Entziehung der Funktionen auf eine Zeitlang; — der Beysatz: temporär, ist daher ohne alle Bedeutung, wenn die Quiescirung von dem Souverän selbst ausgeht. Anders verhält es sich, wenn der Staatsdiener aus Gründen, welche das Edikt billigt, in den Ruhestand versetzt zu werden verlangt. In einem solchen Falle kann es sich nach §. 22. Lit. d. des Edikts davon handeln, ob ein Staatsdiener wegen Dienstesunfähigkeit aus körperlichen Gebrechen für immer, oder nur auf gewisse Zeit zu quiesciren sey.

Daß Hr. Hofrath Behr seinen Quiescenzgehalt aus der Kasse der Universität Würzburg beziehe, ist in Rücksicht auf die passive Wahlfähigkeit desselben ein völlig unerheblicher Umstand.

Das Gesetz erklärt nur den ordentlichen dekretirten Lehrer für wahlfähig, nicht den quiescirten und pensionirten, der sich nicht mehr in Funktion befindet, nicht mehr zu den Versammlungen der Professoren berufen wird, keinen Antheil mehr an ihren Berathungen nimmt,

und die Geschäfte der Universität wie ihm fremde Geschäfte zu betrachten hat.

Die Behauptung, daß der Hr. Hofrath Behr, seiner Quiescenz ungeachtet, seine passive Wahlfähigkeit behalte, ist endlich in einer andern Hinsicht völlig unhaltbar.

Kann ein quiescirter Professor zum Abgeordneten einer Universität gewählt werden, so müssen die quiescirten Professoren ohne Zweifel auch das Recht haben, ihre Abgeordnete mitzuwählen. Kein quiescirter Professor, obgleich mehrere derselben zur Zeit der Wahl des Hrn. Hofraths Behr vorhanden waren, ist zu seiner Wahl berufen worden. Gleichwohl ist die Wahl einer Korporation, zu welcher nicht alle aktivwahlfähige Mitglieder derselben berufen werden, nichtig. Wer es demnach unternimmt, die fortdaurende Rechtskraft der Wahl des Hrn. Hofraths Behr zu vertheidigen, klagt dieselbe einer Nichtigkeit an.

Sind die quiescirten Professoren passivwahlfähig, so müssen sie auch aktivwahlfähig seyn. — Jeder passiv Wahlfähige bey einer Korporation muß auch aktivwahlfähig seyn, obgleich nicht umgewendet jeder Aktivwahlfähige passivwahlfähig ist. —

Sind sie nun aktivwahlfähig, so müssen sie zur Wahl des Abgeordneten berufen werden. Ausserdem ist die Wahl nichtig. —

Zur Wahl des Herrn Hofraths Behr sind aber keine quieszirte, nicht einmal die von dem jetzigen Großherzog von Toskana in großer Zahl bloß dispensirten Professoren gerufen worden. Es muß demnach, wenn man sich nicht widersprechen will, eingeräumt werden, daß die erste Wahl des Herr Hofraths Behr nichtig gewesen sey.

Ich habe bewiesen, daß Herr Hofrath Behr seine passive Wahlfähigkeit verloren habe. Steht dieser Satz

aufrecht, so kommt es ohne Zweifel nicht mehr darauf an, wie er solche verloren habe.

Der §. 14. Tit. VII. der Urkunde sagt, daß der Abgeordnete, welcher aus was immer für Veranlassungen seine Wahlfähigkeit verliert, aufhört, Abgeordneter zu seyn. Ich kenne diese Veranlassungen nicht, ich weiß nur, daß die Universität Würzburg einen trefflichen Lehrer an ihm verloren habe, und hätte ich eine Stimme in dieser Sache zu geben gehabt, ich denselben nicht in die Stelle eines Bürgermeisters hätte treten lassen, sondern der Wissenschaft erhalten hätte; allein ich bescheide mich, daß ich, nach den Veranlassungen, welche die Quiescirung des Herrn Hofraths Behr herbeygeführt haben, nicht zu fragen habe; denn nach dem Buchstaben der Urkunde, muß das Factum des Verlustes genügen. Es kommt nicht darauf an, ob der Herr Hofrath Behr über seine Quiescirung vorher gehört worden sey.

Mancher treffliche Staatsdiener würde seinem Amte erhalten, manche drückende Ausgabe dem öffentlichen Schatze oder der ohnedieß kaum zureichender Kasse einer milden Stiftung erspart werden, wenn die Minister ihre administrativen Erwägungen nicht verborgen hätten, sondern dem Staatsdiener eine angemessene Eröffnung von ihren redlichen Aussprüchen machen wollten. — Allein, wenn von Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist, so muß ich mich an die kategorische Entscheidung des IX. Edikts halten, nach welcher der König nicht schuldig war, den Herrn Hofrath Behr vorher zu hören; denn die Dienste und der Dienstgehalt sind widerruflich. Der König kann diesen Widerruf eintreten lassen, ohne daß dem Diener hiegegen ein rechtliches Gehör gestattet werden darf.

Es kommt endlich nicht darauf an, welchen Verlust die Versammlung durch den Austritt des Herrn Hofraths Behr erleide, und welchen Gewinn sie durch desselben Beybehaltung zu erwarten habe.

Die eigentliche Frage ist: soll die Verfassung durch unbefugte Einberufung desselben verletzt, oder durch Entfernung desselben aufrecht erhalten werden?

Diese Frage kann ich mit voller Ueberzeugung nicht anders beantworten, als daß Herr Hofrath Behr als Abgeordneter der Universität Würzburg nicht einzuberufen sey.

Der Abg. Mehmel. Ist der quiescirte Herr Professor Behr, jetziger Bürgermeister zu Würzburg, noch als Mitglied der Ständeversammlung und als Repräsentant der Universität zu Würzburg zu betrachten, oder ist durch seine Quiescirung und Ernennung zum wirklichen Bürgermeister sein Recht als Vertreter der Universität zu Würzburg erloschen? Das ist also die Aufgabe, die entschieden werden soll.

Dreyerley Punkte sind es, die dabey genau unterschieden in Erwägung kommen: 1. die Thatsache, welche die Nichteinberufung des Herrn Behr zur Folge gehabt hat, 2. die Kompetenz der Entscheidnng, ob Behr ein- oder nicht einzuberufen sey, und 3. die Entscheidung selbst.

Was erstens die Thatsache selbst, oder die Quiescirung des Herrn Behr betrifft, so muß ich sehr bedauern, daß diese für mich und gewiß auch für die hohe Kammer noch sehr im Dunkeln schwebt. Mir wenigstens ist es völlig unbekannt, auf welche Veranlassung und aus welchen Gründen diesem ausgezeichneten Manne nicht nur die Stelle eines öffentlichen ordentlichen Lehrers genommen, sondern der gegenwärtigen Ständeversammlung dadurch zugleich ein kenntnißreiches, eifriges und rechtschaffenes Mitglied entzogen worden ist. Ich weiß es wohl, daß der Regierung das Recht, zu quiesciren, zusteht, auch bin ich durchaus nicht gemeynt, dieses Recht selbst anzugreifen. Ich will nicht einmal seine Zweckmäßigkeit, sogar seine

Nothwendigkeit nicht bezweifeln. Es ist in der Konstitution enthalten, und diese wird uns immer heilig seyn. Aber wie lautet es denn? Es ist das Recht, nach §. 19. des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener, „in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung dem Staatsdiener sein Amt zu nehmen." Also in Folge einer administrativen Erwägung; diese beruht doch wohl auf Gründen, entweder des allgemeinen Wohls, oder der augenblicklichen Rathsamkeit und Nothwendigkeit. Wäre es einer edlen Regierung, wäre es ihrer Gerechtigkeit, ihrer Liberalität nicht angemessener, diese Gründe einer Ständeversammlung, welche über die Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung und der unverletzlichen Beobachtung der Verfassung zu wachen hat, offen vorzulegen und dadurch allen Mißdeutungen zu begegnen? Da wir aber von diesen Gründen nichts wissen, so würde ich vor allen Dingen darauf dringen, den Hrn. Hofrath Behr zuerst zu vernehmen, und das Recht, das Jedem gestattet wird, das Recht ihn zu hören, für ihn dringend fordern, wenn ich nicht aus den vorgelegten Aktenstücken vernommen hätte, daß er seine Quiescirung, ohne die geringste Beschwerde dawider, angenommen habe, ja sogar damit zufrieden zu seyn scheine.

Es kommt mir daher vor, daß wir uns hier in dem Falle eines Sanitätskollegiums befinden, welches in der Sitzung ein ehrenwerthes, mitten im Laufe seines Berufes schwer verwundetes, Mitglied vermißt, und nicht über die Beschaffenheit der Wunde und ihre Heilung, sondern lediglich darüber urtheilen soll, ob das verwundete Mitglied zur Sitzung berufen werden könne. Man wird mir deßhalb das offene Geständniß nicht verargen, daß ich, unvermögend, die Quiescirung des Hrn. Behr anders als in der Form einer schweren Wunde zu betrachten, auch nur mit schwerem Herzen an die

Beantwortung der Frage gehe: ob Er oder sein Ersatzmann einzuberufen sey.

Soviel über die Thatsache.

Ich komme nun, zweytens, zur Frage über die Zuständigkeit der Entscheidung.

Da die hohe Kammer allein das Richteramt über ihre Mitglieder ausübt; da sie die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften, nach §. 62. Absch. III. Tit. 1. des Edikts über die Ständeversammlung, prüft, zugleich nach §. 68. die Entschuldigung der nichterschienenen Mitglieder untersucht, und diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiteres einzuberufen hat; so kann über die Zuständigkeit der Kammer nicht der geringste Zweifel obwalten. Zwar wird überall, wo von dieser Zuständigkeit der Kammer die Rede ist, der besondere Fall, ob die Kammer auch über die Einberufung eines quiescirten Mitgliedes zu entscheiden habe, nicht ausdrücklich genannt; aber Wem das Recht zur Entscheidung über das Kommen und Wegbleiben der gesetzlich gewählten Mitglieder der Ständeversammlung zusteht, der muß auch über den besondern Fall zu entscheiden haben, ob ein quiescirtes Mitglied einberufen werden könne und solle.

Das Recht der Entscheidung über das Erscheinen und Nichterscheinen der Mitglieder ist der Grund, und das Recht, über den vorliegenden Fall zu entscheiden, die Folge. Wer aber ein Recht auf den Grund hat, besitzt nothwendig auch das Recht auf die Folge.

Da also der Kammer das Recht, über den vorliegenden Fall zu entscheiden, nicht abgesprochen werden kann, so entsteht drittens die Frage, wie er zu entscheiden sey?

Jede Entscheidung, wodurch etwas in seiner Wahrheit erkannt, und eine sichere Ueberzeugung begründet

werden soll, muß ausgehen von einem Prinzipe und aus demselben mit Nothwendigkeit folgen.

Dieses Prinzip der Entscheidung über die Einberufungsfähigkeit des Hrn. Behr kann kein anderes seyn, als das Gesetz über die allgemeinen Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit des Abgeordneten einer Landesuniversität, welches unter dem Buchstaben b. des 8ten §. Absch. I. Tit. 1. durch die Worte ausgesprochen wird: Die Abgeordneten der Universitäten können nur aus ordentlichen dekretirten Lehrern gewählt werden.

Das war wirklich der Fall bey dem Herrn Hofrath Behr vor 3 Jahren: er ist damals wirklich als Abgeordneter der Universität Würzburg aus der Zahl der ordentlich dekretirten Lehrer gewählt worden, und hat seine Wahl auf eine ehrenvolle Weise gerechtfertigt. Inzwischen ist derselbe, wir wissen freylich nicht, warum? quiescirt worden, aber doch auf jeden Fall quiescirt worden. Es fragt sich also, was quiesciren heiße, und was das Quiesciren wirke? Quiesciren heißt, nach §. 19. des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener, das Amt, unter Belassung des Standes, Gehaltes und Titels, dem Staatsdiener abnehmen. Amt aber ist nichts anders, als ein Inbegriff bestimmter Rechte und Verbindlichkeiten, worauf der Staatsdiener in einer gesetzlich abgemessenen Sphäre eidlich verpflichtet ist. Was folgt daraus? Ein Staatsdiener kann nicht quiescirt werden, ohne daß er die Rechte des Amtes, das er bis dahin besessen hat, verliert und von den Verbindlichkeiten entbunden wird, wozu er durch seine Rechte verpflichtet war.

Was wirkt also das Quiesciren? Nicht bloße Amtsunthätigkeit, nicht bloßen Amtsstillstand, sondern wirklichen Verlust des Amtes auf die Dauer der Quiesci-

rung. Das ist es eben, was dem Quiesciren einen so harten, so abstoßenden und kränkenden Charakter gibt.

Es ist demnach höchst evident, daß der Herr Hofrath Behr durch seine Quiescirung aufgehört hat, akademischer Lehrer zu seyn.

Mit Herrn Behr's Quiescirung ist folglich sein Austritt aus der Ständeversammlung offenbar erfolgt! Aber was die Wahrheit und Richtigkeit dieser Entscheidung bis zur höchsten Gewißheit steigert, ist der Umstand, daß Herr Behr nicht nur aufgehört hat, akademischer Lehrer zu seyn, sondern in eine ganz andere Amtssphäre übergetreten und Erster Bürgermeister zu Würzburg geworden ist. Aus dieser gänzlichen Veränderung des Amtes und Berufes geht für mich die vollkommene Ueberzeugung hervor, daß Herr Behr dadurch aufgehört hat, Vertreter der Universität Würzburg und Mitglied der Ständeversammlung zu seyn, folglich der hohen Kammer nichts anders übrig bleibe, als sein Recht auf die Standschaft für erloschen zu ererklären, und seinen Ersatzmann einzuberufen.

Ob dieses Resultat unseren Wünschen, ob es unserm Interesse, ob es unserer Gesinnung gegen den Mann, welchen es zunächst betrifft, ob es dem Besten der Kammer zusage, kann hier schlechterdings nicht in Betrachtung kommen, wo es gilt, die Verfassung zu vollziehen und unverletzt zu erhalten.

Aber bergen kann ich es nicht, daß mich Herrn Behr's Quiescirung sehr geschmerzt hat, und, ich weiß nicht, wie lange noch schmerzen wird! Was wird nun dabey der hohen Kammer als Wächterin der Verfassung durch dieselbe zur Pflicht gemacht? Ich halte es für dringend nothwendig:

1.) unsern Schmerz über Herrn Behr's Quiescirung an den Thron gelangen zu lassen, und an demselben ein lebendiges Bild der gränzenlosen Nachtheile nie-

derzulegen, welche der Mißbrauch des Quiescirens in moralischer, in rechtlicher und finanzieller Hinsicht zur Folge haben müsse, um dadurch diesem Uebel wenigstens für die Zukunft vorzubeugen.

Eben so sind wir es

2) uns selbst schuldig, darauf anzutragen, daß es der allerhöchsten Weisheit und der landesväterlichen Liebe Sr. Königlichen Majestät gegen das brave und biedere baierische Volk gefallen möge, angemessene Maßregeln zu ergreifen, daß künftig kein Landstand im Laufe seiner 6jährigen Wahlzeit quiescirt werden könne.

Der Abg. Sturz. Die Quiescirungen sind eine harte Kost für den Staat; was bey der vorigen Sitzung hier vorgekommen, kann noch nicht vergessen seyn. Auf der andern Seite spricht eine jede Quiescirung eine Nichtfähigkeit, oder Minderfähigkeit zu Versehung dieses oder jenes Staatsdienstes, im Grunde aller Staatsdienste, aus, und selbst das pekuniäre Interesse des Quiescirten ist hierunter mannichfaltig betheiligt. Sollte nicht hier eine zwar administrative, jedoch contentiose, somit eigentlich gerichtliche Entscheidung vorliegen, welche nach §. 2. Tit. 8 der Konstitution, der Beyfügung der Entscheidungsgründe unterworfen ist? Die administrative Erwägung des Edikts Nro. IX. §. 19. gibt offenbar das Nämliche zu erkennen, und wenn somit nur die Frage der Publicität, oder wenigstens der Mittheilung der Gründe zweifelhaft seyn könnte, so scheint sie dennoch eine nothwendige Folge der konstitutionellen Erwägung, und die heutige Zeit aber nicht diejenige zu seyn, in welcher man sich mit dem Nimbus umgeben soll, mit welchen vordem fast alle Handlungen der öffentlichen Verwaltung umgeben waren. Ohne vor der Hand hier definitiv absprechen zu wollen, kann ich wenigstens den, nach meinen Ansichten kon-

sequenten Wunsch nicht zurückzuhalten, und ich sollte nicht denken, daß dessen Realisirung bedeutenden Anständen unterworfen seyn könnte. Hr. Hofrath Behr reklamirt übrigens nicht gegen seine Quiescirung, und es dürfte somit nur auf deren Folgen, in Ansehung des hier in Frage seyenden Austritts, ankommen. Meines Erachtens hebt Quiescirung nie direkt den Staatsdienst, und namentlich alle dessen Pflichten auf, ohne jedoch der in §. 18. des Edikts Nro. IX. garantirten lebenslänglichen Dauer des Dienerstands im Allgemeinen, d. h., ohne Bezug auf diesen oder jenen speciellen, Dienst zu derogiren. Unter diesen und andern von dem verehrten ersten Herrn Stimmführer weitläuftig ausgeführten Gründen bin ich allerdings der Meynung, daß Hr. Hofrath Behr, der nicht einmal mehr Mitglied der Universität, und in allen Fällen nicht mehr Lehrer ist, dermalen unmöglich als Abgeordneter der Universität gewählt werden kann. Ob er aber austreten müsse, scheint freylich eine andere Frage zu seyn, die desto zweifelhafter ist, da aus der ursprünglichen passiven Wahlfähigkeit noch nicht nothwendig folgt, daß sie immer fortgesetzt werden müsse, insbesondere aber in dem §. 14. Tit. VI. der Konstitution eine besondere Vorschrift, in Ansehung des Austritts, existirt; daß die Mitglieder der Universitäten hier nicht namentlich vorkommen, ist nicht zu bezweifeln; aber eben so unbestritten ist die Anomalie, im Grund die Verletzung aller allgemeinen Grundsätze, wenn man jene Mitglieder hier eximiren wollte. Ob das von dem ersten Hrn. Stimmführer hier reklamirte Gewerb vollkommen passend sey, will ich dahin gestellt seyn lassen, mir scheint die geistliche Pfründe noch adäquater, weil wenigstens zu diesen oder jenen Zeiten eine dießfallsige genaue Verbindung nicht zu verkennen war. In der Hauptsache dürfte es hier wahrscheinlich hauptsächlich darauf ankommen, ob und

wie ein von allen andern Klassen allerdings verschiedenes Verhältniß für die Klasse der Universitäten gerechtfertigt werden konnte. Auch hierüber getraue ich mir vor der Hand noch nicht definitiv abzusprechen, und behalte mir die weitere bestimmte Fixirung meiner Meynung vor.

Der Abg. Socher. Die Zeitung, in welcher ich die Nachricht las, daß Herr Hofrath und Professor Behr von der Bürgerschaft zu Würzburg zum Ersten Bürgermeister erwählt worden sey, war für mich eine Zeitung der Trauer. Was konnte ich beym Hinblick auf den Buchstaben der Konstitution Anders erwarten, als daß dieser Mann, der sich durch eine solche Fülle der Ideen, durch einen solchen Reichthum der Einbildungskraft, durch ein solches Feuer der Beredsamkeit, durch eine so warme Vaterlandsliebe unter uns auszeichnete, in der nächsten Ständeversammlung für uns verloren sey! Hätte ich nähere Ansprüche auf sein besonderes Vertrauen gehabt, wie ernstlich würde ich ihm mißrathen haben, die Professur gegen die Bürgermeisterschaft zu vertauschen!

Schmeichelhaft mußte es allerdings für ihn seyn, durch die gesammte Bürgerschaft, also gewissermaßen durch die allgemeine Stimme des Volks, zum Gemeindevorstand gewählt zu werden. Aber, Freund! würde ich ihm gesagt haben, verlangen Sie nicht, das Unvereinbare zu verbinden, noch das Unmögliche möglich zu machen. Aus dem Staatsdienste treten Sie über in den einer Stadtgemeinde, und das Amt, das Ihnen diese überträgt, ist höchst verschieden von den Forderungen, die jener an Sie zu machen hat. Die Verwaltung scheint, nach öffentlichen Blättern, in Würzburg eine der ausgedehntesten zu seyn, und nimmt daher die aufmerksame Thätigkeit des dortigen Bürgermeisters ganz besonders in Anspruch.

Herr Hofrath Behr vermochte nicht, einer so großen Versuchung zur Duplicität mit gutem Erfolge zu widerstehen; er suchte bey der königlichen Regierung um die Erlaubniß nach, beyde Stellen mit einander verbinden zu dürfen, und die Genehmigung seiner Bitte faßte zugleich die Veranlassung in sich, ihn als Professor in den Ruhestand zu versetzen.

Die Bahn wurde ihm frey gemacht; er hörte auf, Professor zu seyn, und ward Bürgermeister.

Wenn die Konstitution mit ihren Beylagen hier als Gesetz gilt, so finden alle Disceptationen über diesen Gegenstand hier ihr Ende.

Administrative Erwägungen können die Quiescirung eines Staatsdieners herbeyführen. Ohne eine gerichtliche Untersuchung zu begründen, haben Se. Majestät der König und die Regierung, welche, unter allen europäischen Regierungen am meisten die Verhältnisse ihrer Staatsdiener, so wie deren positives Eigenthum, fixirt, und beynahe unbeweglich gemacht hat, sich dennoch vorbehalten, daß ein Staatsdiener mit Beybehaltung seines Ranges, Titels und Gehalts entlassen werden dürfe. Wenn ein Fürst dieses zu thun nicht mehr befugt wäre, wenn Diejenigen, die Organe seines Willens sind, aufhörten, von ihm abhängig zu seyn, wo bliebe alsdann das Ansehen des Herrschers, wo die Kraft, sich der Vollziehung seines Willens und des Gesetzes zu sichern?

Nein — das kann der Monarch, das können wir alle nicht wollen, meine Herrn! und die Verfassungsurkunde hat klar und deutlich das Gegentheil ausgesprochen. Oder dürften wir etwa verlangen, daß der König uns jedesmal Rechenschaft von den Beweggründen gebe, um derer willen Er da oder dort eine Quiescirung für nöthig findet? — Dieses wäre ein Zusatzartikel zu der Verfassung, den zu verlangen,

wir nicht berechtigt sind, aber im hier gegebenen Fall auch gar nicht nöthig haben, weil Herr Hofrath Behr seine Quiescirung selbst nicht in Abrede stellt, ja sie sogar, wie wir gehört haben, mit Dank anerkennt.

Gehen wir nun zur zweyten Frage: hat dieser quiescirte Professor ein Recht, in der Kammer zu sitzen, oder ist sein Ersatzmann einzuberufen?

Herr Hofrath Behr ist quiescirt, und hat also nicht mehr die Qualität der Wahlfähigkeit. Derjenige aber, welchem diese fehlt, hat auch nicht die Qualität eines fortdauernden Sitzes in unsrer Kammer. Würde heute in Würzburg ein Deputirter der Universität gewählt, wem könnte es einfallen, einen quiescirten Professor zum Abgeordneten zu bestimmen? Der zu Wählende muß nach dem deutlichen Buchstaben der Verfassungsurkunde ein wirklicher dekretirter ordentlicher Lehrer seyn, aber nicht gewesen seyn, sondern seyn. Nun ist Herr Hofrath und Professor Behr zwar dem Rang und Titel nach Professor, aber Rang und Titel sind noch nicht die Qualität zur Standschaft. Herr Hofrath Behr bezieht zwar Gehalt, aber den Quiescenzgehalt; er lehrt gar nicht mehr und ist also kein ordentlicher Lehrer. Als ordentlicher Lehrer müßte er den Katheder besteigen, müßte an allen Senatssitzungen, an allen Verhandlungen der Fakultät, an allen Berathungen über Verwaltungsgegenstände der Akademie als Professor Antheil nehmen; aber dieses Alles geschieht nicht, denn er ist Quiescent. Irre ich mich nicht in diesem Mann, so ist er auch weit entfernt, an der Ständeversammlung Antheil nehmen zu wollen.

Nicht Wenigen unter Ihnen ist die Zuschrift bekannt, die er am Schlusse des vorigen Jahrs in Form eines Manuscriptes in Umlauf gebracht hat. Er selbst äußert darin den Wunsch, daß in Betreff seiner Angelegenheit die Kammer entscheide, und behält sich vor,

auch aus der Ferne an unseren Verhandlungen innigen Antheil zu nehmen; ganz vorzüglich bedeutungsvoll sprechen die Schlußworte dieses Sendschreibens: „Halten Sie fest, meine Herrn!“ ruft er uns zu, „halten Sie fest und unverbrüchlich an der Verfassung.“

Ja, dem Abwesenden verspreche ich es, fest und unverbrüchlich will ich halten an der Verfassung, und sollte es selbst zu deinem Nachtheil seyn, lieber Professor! Das Recht spricht wider Dich, es räumt Dir nicht die Befugniß ein, ferner an unsern Sitzungen Antheil zu nehmen. Du selbst hast dich in diesem Geiste erklärt, als vor drey Jahren von dem würdigen Pfarrer Witschel in einem ähnlichen Falle die Rede war.

Auch Du warst der Meynung, daß er austreten müsse, weil er eine Pfarrey in einem andern Bezirk erhielt, und demnach austrat aus demjenigen, der ihn gewählt hatte.

Der Hr. Hofrath Behr empfiehlt uns nicht nur dieses Festhalten an der Verfassung; er gibt uns des guten Rathes noch mehr, hinsichtlich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, der Publicität unserer Rechtspflege, der Nichtübereilung in Gesetzesvorschlägen u. s. w.

Ihm, dem Abwesenden, verspreche ich es, seinen Ruf nicht ungehört zu lassen. Und sollte er nach drey Jahren als bürgerlicher Abgeordneter in unserer Mitte erscheinen, so wird uns seine Stimme nicht weniger lehrreich seyn, als die eines Professors.

Fest und unverbrüchlich wollen wir halten an der Konstitution, aber eben darum sie weder bekritteln, noch beschneiden.

Der Abg. v. Hofstetten. Meine Herrn! die Regierung hat verfassungsmäßig das Recht, Staatsdiener zu quiesciren; auf die Gründe der Quiescirung einzugehen, deren Bekanntmachung zu verlangen, steht uns nicht zu; wünschenswerth muß es uns bleiben,

sie zu kennen, den Wunsch sollen wir der Regierung auf legale Weise äußern, daß für die Zukunft Entscheidungsgründe auch bey Quiescirungen aus administrativen Rücksichten angegeben werden möchten, (denn auch solche Quiescirungen müssen auf rechtliche Gründe gebaut seyn) damit nicht einst, wenn es itzt nicht der Fall ist, Laune und Willkür hierin die Herrschaft erhalten. Den dießfallsigen Antrag des Herrn Mehmel finde ich folglich der Sache angemessen.

In Betreff des Herrn Hofraths Behr finde ich zwar hinsichtlich des Faktischen die Sache so reif, daß abgestimmt werden könnte, allein, meine Herrn! noch ist der Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 14. Tit. VI. nicht genügt. (liest den Artikel.) Herr Hofrath Behr ist noch nicht gehört, — die abgelesene Danksagung an das Ministerium ist uns nur so nebenher zugekommen, sie kann die vorgeschriebene Vernehmlassung an die Kammer nicht ersetzen, — ich trage demnach vorerst auf die schriftliche Vernehmung des Herrn Behr an, und unterstütze — in eventum — den Antrag des Herrn Mehmel hinsichtlich der Angabe der Entscheidungsgründe bey Quiescirungen aus administraver Rücksicht.

Der Abg. Kurz: Darüber, daß ohne vorgängige Vernehmung des Betheiligten über seine Ausschließung nicht entschieden werden könne, drückt sich der §. 14. Tit. VI. der Verfassungsurkunde zu bestimmt aus, als daß wir uns darüber hinwegsetzen könnten. Unsere Berathschlagungen rauben uns nur Zeit, und führen ohne vorgängige Vernehmung zu Nichts. — Die hohe Versammlung hat noch in der letzten Sitzung bey der Berathschlagung über den Austritt des Herrn Kanonikers Egger diesem Grundsatze gehuldigt; sie hat ihn noch heute anerkannt, indem sie den Herrn Kanoniker Abbt zuerst

schriftlich vernommen, und sodann erst ausgeschlossen hat. Ich glaube daher, daß vor der Hand die Verhandlungen abzubrechen, und Herr Hofrath Behr aufzufordern sey, sich vernehmen zu lassen.

Man könnte einwenden, Herr Hofrath Behr sey bereits vernommen; die vorhin berührte Vorstellung an die Allerhöchste Stelle enthalte diese Vernehmlassung. Allein, meine Herrn! — eine Danksagung für bewilligten Quiescenzgehalt, eine gar nicht an diese hohe Kammer gerichtete Vorstellung, kann durchaus nicht für eine Vernehmlassung über den Austritt eines Mitgliedes, wie sie der §. 14 vorschreibt, angesehen werden.

Ein verehrliches Mitglied dieser hohen Kammer hat uns so eben ein von Hrn. Hofrath Behr an mehrere Abgeordnete adressirtes Schreiben gezeigt und vorgelesen. Ich kann von dem Inhalte dieses Schreibens Nichts sagen, weil es mir nicht zugekommen ist; aber eben darum, weil es nur an einzelne Mitglieder und nicht an diese hohe Kammer selbst adressirt ist, kann es nicht die Stelle der vorgeschriebenen Vernehmlassung vertreten. —

Ich trage demnach hiermit förmlich darauf an, daß mit den dermaligen Berathungen eingehalten, und daß vor Allem Herr Hofrath Behr vernommen werde.

(Nachdem das Präsidium bemerkt hatte, daß, abstimmen zu lassen, seine Sache sey, bemerkte der Abg. Kurz ferner:) Mein Antrag ist eine Ordnungsmotion, über welche Sie abstimmen lassen müssen. Es ist Ihre Pflicht, die konstitutionellen Formen einzuhalten. —

Der Abg. Anns: Ich verehre Herrn Hofrath Behr, wie irgend Jemand ihn verehren kann, ich sehe seine Abwesenheit für einen wesentlichen Verlust der Kammer an; allein, hätte ich den Gefühlen der Hochach-

tung für die würdigen Herrn Kanoniker Egger und Abbt gefolgt, so hätte ich beym Abstimmen ihres Bleibens oder Austretens nicht gegen sie mich erhoben. Pflicht leitete mich, so wie sie mich auch hier leitet, zu beantragen, daß der Ersatzmann einberufen werde.

Ich halte die Verhältnisse des Herrn Hofraths Behr mit jenen der Herrn Kanoniker in Dem, was ihrem Hierseyn entgegensteht, ganz gleich.

Sie sind Pfarrer, er Professor, ihre Pfarrfunktionen sind bedingt durch das Kapitel, seine Professorsfunktionen durch sein Burgermeisteramt.

Man forderte Selbstständigkeit, und unter Selbstständigkeit verstehe ich Unabhängigkeit. Herr Hofrath Behr ist aber abhängig von seinem Amte.

Es scheint, daß ich gelehrter Kritik in Betreff meiner Behauptungen unterliegen soll.

Es thut Nichts, es haben auch öfters Gelehrte in was gesprochen, das der Laie besser versteh.

Endlich soll Herr Bürgermeister Behr noch vernommen werden, zu was? Er kann nur sagen, daß er Bürgermeister ist, dieses wissen wir alle, andere Gründe für seinen Eintritt kann und wird er nicht vorbringen. Zu was also Vernehmung auf sein Eintrittsrecht?

Der Abg. v. Weinbach. Meine Herren! Es ist Pflicht der Menschheit, seine Mitbrüder zu vertheidigen, besonders solche, die abwesend sind, denn meistens haben Abwesende Unrecht.

Wir müssen alle bekennen, daß unser abwesendes Mitglied Herr Hofrath Behr während seines Hierseyns bey letzter Ständeversammlung unsere volle Achtung auf sich zog; er war ein treuer Repräsentant, ein muthiger Vertheidiger des Volks, ohne jedoch dem Thron zu nahe zu treten.

Seine Rede am 27. May 1819 war ein Beweis seiner Gesinnungen, er pries und dankte dem Geber

oder Wiederhersteller der alten neu verbesserten ständischen Verfassung, er hat mit Liebe, Treue und Anhänglichkeit, wovon wir alle durchdrungen waren, gesprochen, und wir waren alle so begeistert, daß wir im Gefühl unseres Herzens einstimmig ausriefen: Hoch lebe unser König!

Während seines Hierseyns finde ich wenigstens keine Schuld an ihm, und in unserer Mitte kann ihm daher nicht der mindeste Vorwurf gemacht werden; es ist uns unbekannt, was er in Würzburg verschuldet habe, und es scheint, als wisse er es selbst nicht. —

Wie schmerzlich, wie kränkend muß es also einem unbescholtenen, sich keines Vergehens bewußten Staatsdiener fallen, wenn er sich unvermuthet, ungehört, ungewarnt seines schönsten Lebensglücks, seiner Stelle als öffentlicher Lehrer entsetzt, und in das große Institut der Staatsinvaliden in seinen beßten Jahren und Lebenskraft herabgeschleudert sehen muß! —

Das Wort Quiescenz mußte ihm ein Donnerwort seyn, das ihn zu Boden schlug, er sah sich seines Ansehens, seiner Ehrenstelle beraubt, nicht Geldgehalt kann entschädigen, sondern ein Mann von Ehrgefühl kann nur durch Beybehaltung seines Amtes beruhigt werden — Ehre und Leben halten gleichen Schritt — In §. 8. S. 26. gewährt der Staat Jedem Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seines Rechts; Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, Niemand verfolgt oder verhaftet werden, als in gesetzlicher Form, das will sagen: er muß vorher zur Verantwortung gezogen werden, ganz gehört, und §. 2. S. 54. Entscheidungsgründe müssen dem Urtheil beygefügt werden; da die administrative Justiz auch eine

Gerichtsstelle ist, so kann dieselbe von dem Gesetz nicht ausgenommen werden.

Wenn in dem Edikt über Staatsdiener derselben Versetzung oder Quiescirung aus administrativer Erwägung gestattet ist, so scheint es ein Widerspruch der Konstitution. §. 8. Tit. 4. wird unpartheyische Justiz, und §. 20. S. 282 ein weites Feld zur Willkür und Machtsprüchen eröffnet, heute mir, morgen dir, car tel est notre plaisir. Wer kann daher seines Dienstes, Ehrenstelle und Eigenthums gesichert seyn? bey jedem krummen Schritt, bey jedem lauten Worte ist Niemand sicher, daß Damokles Schwert, an einem Zwirnfaden gezückt, sein Haupt zerschmettere.

Unser berühmte Herr Kreitmaier in seinen Annotationes ad Cod. drückt sich mit besonderm Eifer über das audiatur et altera pars aus, er sagt: auch der Teufel selbst muß gehört werden, etiam diabolus audiendus est.

Wenn der Quiescenzausspruch ein Donnerschlag für den Staatsdiener ist, so ist derselbe für die Staatskasse ein wahrer Schauerschlag; wie viele blutige Thaler, mit Seufzern und Thränen armer Unterthanen benetzt, fließen in den Nationalschatz, und wie leichtfertig wird das Geld des Volkes oft ohne Verdienst von 1 bis 30,000 Gulden vergeudet?

Von Staatsdienern, die nach der Pragmatik unter der Feder, oder als Soldaten unter den Waffen grau geworden, ist keine Rede, denn diesen ist der Staat den ganzen Gehalt zu reichen verbunden, nicht aus Gnade, sondern aus schuldiger Anerkennung treuer Dienste für's Vaterland.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Regierung aus Humanität, aus Schonung, um eine Familie nicht unglücklich zu machen, ohne viele Umstände eine Quiescenz verfügt, aber hierin eben liegt der Stoff zu gerechten

Klagen; wenn ein fauler, nachlässiger Beamter seinen Dienst versäumt, wenn gar pflichtvergessene Diener Kassenaußgriffe wagen, mache man ihnen ohne weiters strengen Prozeß, sonst werden noch mehrere Kassen- und Stiftungsbeamte, deren viele, unerachtet schlechter Handlungen, ihren ganzen Gehalt fortbeziehen, gleichsam gereizt, das Volk zu bestehlen, in der Ueberzeugung, daß ihnen am Ende doch eine honorable, auf administrative Erwägung beruhende Quiescirung, welches sie oft beabsichten, zu Theil werde.

Wir hoffen und erwarten, meine Herrn, daß die königl. Staatsministerien bey Prüfung der Staatsbedürfnisse uns umständliche Nachweisung vorlegen, wie viele Quiescenzgelder in den 3 letzten Jahren erspart, und wie viele Quiescenzausgaben etwa neuerdings gemacht worden.

Es wurde vorhin erwähnt, daß in allen Staaten, in England, Frankreich, sogar Minister entlassen wurden, allein, so viel mir bekannt, geschah es auf Andringen der Volksrepräsentanten, bey konstitutionellen Regierungen soll keine Willkür Statt haben, nur gesetzliche Formen müssen eintreten.

Es ist schon oft erinnert worden, der Majestät des Königs bey unsern Diskussionen niemals zu erwähnen, der König ist uns allen unbegränzt verehrt und heilig, nur die Minister sind und bleiben verantwortlich.

Ich berühre nun die öffentlich im Publikum umhergehende Vertheidigungsschrift des Herrn Hofraths Behr, ich erinnere, daß er den einzigen Wunsch heget, gehört zu werden, er will diese Bewilligung für einen Festtag halten; wer von uns kann dieses Verlangen nach Gerechtigkeit mißbilligen?

Sonderbar ist es, daß Herr Hofrath Behr am Ende seiner Aufforderung uns Festhaltung an der Konsti-

tution empfohlen und über Das, was wir zu thun haben, uns belehren will. Die Ermahnung eines Professors ist überflüssig, wir wissen schon selbst, was unseres Amtes ist; Geister in Fesseln schlagen, Licht in Finsterniß kehren, was soll das heißen?

Diese Ausdrücke sind unerklärbar, wir haben Licht genug in Baiern, vielleicht nur zu viel.

Nur allzu viele Lichter von Innen und Außen umgeben und blenden uns, man sollte vielmehr wünschen, daß mehrere solcher Irrlichter verlöschen möchten, nur zu hell wird es in den Geldbeuteln der Unterthanen, die vor lauter Licht bald zu bezahlen aufhören werden.

Noch auffallender ist mir der Ausdruck, daß der Adel dem Bürgerstand den Fuß in den Nacken setze; welche empörende Sprache zu einer Zeit, wo Bürger, Bauer und Edelmann im trauten Zirkel neben- und untereinander beysammen sitzen, sich ohne Rang und Vorzug nur zum allgemeinen Besten, besonders zur Erleichterung, zum Wohlstand der niedern Volksklasse berathen; trägt Herr Hofrath Behr kein Bedenken, Mißtrauen zu erregen, und die schönsten Gaben des Himmels, Friede und Ruhe, zu stören?

Nur um übele, bedenkliche Impressionen zu verhüten, kann ich hierüber nicht stillschweigen. Ich erstaune und weiß nicht, ob dieses Benehmen auf Kosten seines sonst vortrefflichen Charakters, oder auf gänzliche Unkunde der baierischen Adels- und Bürgerverhältnisse zu verstehen sey?

Wer immer in Baiern bekannt ist, muß gestehen und Augenzeuge seyn, wie liebe- und vertrauensvoll der Edelmann den Bürger und Bauer behandelt, und wie dieser mit wechselseitiger Achtung dem Adel ergeben ist, unbegreiflich ist es, wie ein Stand dem andern den Fuß in den Nacken setzen könne oder wolle;

der Adel hat weder Willen noch Kraft, seinen Mitbürgern zu schaden, oder dieselben zu verfolgen, und was sollte es ihm nutzen!

Der Adel in Baiern ist allein der unglückliche Stand, dem man den Fuß in den Nacken setzt. Wer leidet mehr in Baiern als der Adel, der fast alle seine Vorzüge und Freyheiten, die er durch Jahrhunderte und selbst mit schwerem Gelde erworben, verloren und zum Opfer brachte, ohne sich nur dagegen zu beschweren; der Adel, statt voriger geringer Rittersteuer, ist nun, wie jeder andere, mit der gemeinen Grundsteuer belastet, er ist höher belegt, als jeder Bauer, der selbst, oder mit seinen Kindern seinen Feldbau bestellen kann, dagegen der Edelmann, der zur Zeit noch den Pflug nicht selbst führen kann, von seinem Pächter oder Verwalter auf allen Seiten verkürzt wird, er ist über dieses mit enormen Dominikalsteuern so sehr belastet und übernommen, daß er alljährlich einen Theil davon als uneinbringlich in Rest schreiben muß. Der Adel hat die vorhin genossene Umgeldsfreyheit verloren, die strittige Gerichtsbarkeit, mit vielen Kosten arrondirte Ortsgerichtsbarkeit, ist mit einem Federstriche eingezogen worden, nicht einmal die versicherte Entschädigung eigener Auslagen ist vergütet worden. Wie sehr der Adel mit Lehen- und Ritterpferden, Lehengebühren 2c. geplagt wird, hierüber liegen gegründete Klagen vor.

Der ritterschaftliche Adel hat seine unschätzbare Unmittelbarkeit verloren, der Adel hat Hoffnung und Aussichten zur Versorgung seiner Kinder verloren, fast alle Herrn- und Damenstifte mit jenen der Maltheser- und Johanniter sind eingezogen, durch Aufhebung vormaliger hoher Domstifter, worin der Adel Ansprüche auf Fürstenhut und Krummstab hatte, worunter die Menschen so glücklich lebten, ist alle Hoffnung verschwunden, den sinkenden Wohlstand des Adels jemals wiederum empor zu bringen.

In vorigen Zeiten war der baierische Adel so vermögend, daß dessen Unterthanen an Geld und Getreide Vorlehen, und immer Hülfe fanden; gegenwärtig ist der entgegengesetzte Fall, viele unsere Edelleute suchen Hülfe und Vorschüsse bey Bürgern und Bauern, und wer das bekannte Schauspiel von Kotzebue: Don Ranudos Kolibrados noch nicht gesehen hat, kann selbiges noch in manchen Kreisen nach dem Leben aufgeführt sehen.

Wir zählen in Baiern gegen 2000 adeliche Gutsbesitzer, man darf sicher annehmen, daß die Hälfte hievon, ja $\frac{2}{3}$, überschuldet sind. Bey baldiger Errichtung der Hypothekenbücher wird das Schuldenregister aufkommen. Was ist aber das traurige Resultat eines zu Grunde gerichteten Adels? —

Wenn der Adel arm und ohne Geld ist, wenn er keinen Aufwand mehr machen kann, so hat auch der Bürger keinen Verdienst mehr, der Kaufmann, der Professionist, Künstler und Gewerbsleute haben keine Losung mehr, woher kommt der allgemeine Geldmangel anders her, als vom gefallenen Vermögensstand so vieler Gutsbesitzer, die durch so hoch getriebene Abgaben und Einziehung ehemaliger Vortheile einen großen Theil ihrer Realitäten verlieren. Ein Landgut, das vorhin 100,000 fl. werth war, ist um die Hälfte herabgefallen, der Nationalreichthum, der nach Smith, des Engländers, bewährter Einsicht die einzige Kreditstütze des Staats ist, dieser Nationalwerth ist tief gesunken, Handel und Wandel leiden, Wohlstand des Volkes muß aufhören, Armuth an die Stelle treten!

Montesquieu, in seinem Geiste der Gesetze, behauptet, daß keine Monarchie ohne Adel bestehen könne, und sollte man auch den Adel verdrängen, wie die Revo-

lution in Frankreich bewies, so entsteht ein neuer Adel, der aus Emporkömmlingen, aus Parvenus entsprungen, deren Viele durch Kriegsglück, durch Raub sich in Teutschland bereichert, und nun die Stelle des hohen Adels spielen; welcher Adel ist nun besser: der alte oder der neue?

Sobald Geistlichkeit und Adel in Frankreich vertrieben waren, stürzte der Thron; wir wollen nicht hoffen, daß eine Bande von Damagogen, von Carbonari, sich auch in Baiern verbreiten werde.

Da schließlich §. 14. p. 41. der hohen Kammer die Entscheidung hierüber, nach Vernehmung des Gegentheils, gebührt, so wäre Herr Hofrath Behr vor Allem noch schriftlich zu vernehmen; zugleich auch das königl. Staatsministerium zu ersuchen, die ganz unbekannten Motive der Quiescenz der Kammer vorzulegen.

Der Abg. Freyherr von Closen: Kann nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Hr. Hofrath Behr Mitglied dieser hohen Versammlung seyn? — Dieses ist die gegenwärtig zu erörternde Frage.

In der vorigen Versammlung zeichnete er sich als einer der vorzüglichsten Redner, als thätiger, einsichtsvoller Arbeiter aus, und die Kammer kann demnach seinen Verlust nur bedauern. Allein der Zweck der gegenwärtigen Berathung ist nicht, unsern Gefühlen freyen Lauf zu lassen, sondern eine reine Rechtsfrage zu entscheiden.

Die Gründe für dessen Austritt scheinen so einfach als überzeugend; denn eine wesentliche Eigenschaft, um Abgeordneter der Universität zu seyn, ist das Amt eines ordentlich dekretirten Universitätslehrers.

Hr. Hofrath Behr ist nicht mehr ordentlich dekretirter Lehrer, ihm fehlt diese wesentliche Eigenschaft, und er kann somit nicht mehr Universitäsabgeordneter seyn.

Den bereits gegen die fernere Standschaft des Hrn. Hofraths Behr angeführten Gründen habe ich nur wenige Bemerkungen beyzufügen.

I. Die Gesetzgebung betreffend, so ergibt sich der Austritt des Hrn. Hofraths Behr schon aus Nr. 2. des §. 14 des Tit. VI der Verfassungsurkunde, ohne daß man zu einer Ausdehnung des Begriffs von Gewerbe oder geistlichen Pfründen auf Lehrämter seine Zuflucht zu nehmen brauchte.

Denn die Abtheilung 2. dieses §. erklärt: „Der Austritt „eines Mitgliedes erfolge, wenn dasselbe eine zur passiven „Wahlfähigkeit wesentlich erforderliche Eigenschaft ver„liere," und verweiset in Ansehung dieser Eigenschaften auf den §. 12, dieser §. verweiset aber auf die Beylage X. Der §. 12 spricht das Prinzip aus, das in der Beylage X näher entwickelt wird; es ist somit klar, daß der Verlust irgend einer der in der Beylage X zur passiven Wahlfähigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften nach dieser Bestimmung 2 des §. 14 den Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes zur Folge habe. Diese Auslegung stimmt mit dem bisherigen Verfahren überein; denn aus welchem Grunde hätte man sonst den Austritt der Mitglieder ausgesprochen, die ihr Anwesen behielten, aber weniger, als die vorgeschriebene Steuer, bezahlten?

Die Abtheilung 1 des §. 14 scheint sich eigentlich auf einen verschiedenen Fall zu beziehen.

Wenn man bemerkt, Nr. 1 dieses §., wo es heißt: „wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Ge-

„werde oder die geistliche Pfründe ɛc.“ schweige vom Lehramte, und dieses Stillschweigen bey Aufzählung der einzelnen Fälle beweise, daß der Verlust des Lehramtes habe ausgenommen werden wollen; so ist es somit nicht nöthig, hier gleichsam zur Entschuldigung dieser Bestimmung zu einem Vergessen in der Redaktion, zur Analogie, zum Geiste des Gesetzes seine Zuflucht zu nehmen; sondern ich gehe weiter und sage: diese Abtheilung I. hätte die Lehrämter gar nicht aufnehmen können, und betrifft einen Fall, der bey Universitäten gar nicht denkbar ist. Daß eine gewisse Gattung Vermögen zur passiven Wahlfähigkeit nöthig sey, bestimmt §. 12.

Es konnte daher die Frage entstehen, ob Derjenige, der das spezielle Vermögen verliert, wegen dessen er gewählt wurde, z. B. das Haus, das er bey der Wahl besaß, unbedingt austreten müsse, auch wenn er ein Vermögen gleicher Gattung erwerbe? Dieser Fall mußte entschieden werden, und wurde es dahin, daß bey'm Erwerb einer gleichen Gattung Vermögens der Austritt nicht erfolge. Würde ich z. B. das Gut Hellsberg verkaufen, das meine Wahl begründete, aber im Isarkreise ein anderes Gut mit Gerichtsbarkeit erwerben, so verlöre ich dabey auf keine Weise meine Standschaft. Nun können solche Fälle bey Abgeordneten der Städte, der Landeigenthümer, der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, der Pfarrer; — aber keineswegs bey Abgeordneten der Universitäten eintreten. Denn, da bey Universitäten nicht ein bestimmtes Lehramt, wie ein bestimmtes Haus die Wahl begründet, sondern nur die allgemeine Eigenschaft eines ordentlichen Lehrers; da es nicht möglich ist, daß man die Eigenschaft eines ordentlichen Lehrers auf einer Universität zu besitzen aufhöre, und

doch auf andere Weise besitze, so würde in der Abtheilung 1 des §. 14. der Schluß des Satzes auf den Anfang nicht mehr passen, wenn man auch das Lehramt darin aufgenommen, oder den Rücktritt vorbehalten hätte.

II. In Ansehung der faktischen Verhältnisse bemerke ich, daß bey Hrn. Hofrath Behr zwey Momente eintreten.

Anfänglich wurde er quiescirt, und hier behielt er den Stand eines Staatsdieners, dann wurde er als Bürgermeister bestätigt, und hiermit verlor er selbst die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsdieners. Daß ihm der Rücktritt vorbehalten wurde, ist eine besondere Gnade, deren andere sich nicht zu erfreuen hatten, wie z. B. die erst jüngst in Nürnberg und Augsburg ernannten Bürgermeister, allein, das Wort Rücktritt bezeichnet den Austritt. Wem der Rücktritt in diesen Saal vorbehalten ist, der muß ja draußen seyn.

Unsere Verfassungsurkunde nimmt bey der Nationalrepräsentation nicht auf Rang und Titel Rücksicht, sondern nur auf wirklichen Besitz.

Wer wird sagen, daß ein resignirter Pfarrer, ein Bürger, der sich in die Ruhe begeben und sein Anwesen abgetreten hat, wenn auch die Namen Pfarrer und Bürger noch vorkommen, Abgeordnete seyn können? Man führt an, daß er von der Universitätskasse noch Etwas beziehe. Allerdings wurde ihm zur Bürgermeistersbesoldung, um ihn für den Verlust der Kollegiengelder zu entschädigen, noch eine besondere Zulage bewilligt, allein, — er besitzet nicht mehr das Lehramt.

III. Ich komme auf die Frage: ob Hr. Hofrath Behr, ehe die hohe Kammer über seinen Austritt erkennt, noch vernommen werden müsse?

Es möchte scheinen nach der wörtlichen Bestimmung des bereits öfter angeführten §. 14: „in diesen „Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.“

Dieser Satz ist streng rechtlich, und spricht nichts anders aus, als die allgemeine Rechtsregel: Niemand darf ungehört verurtheilt werden, audiatur et altera pars; das strafrechtliche Verfahren erkennt dießfalls keine Ausnahme. Indessen ist hier von Strafrecht nicht die Rede. Im zivilrechtlichen Verfahren, welchem das gegenwärtige sich mehr annähert, da es sich um die Entscheidung der Rechtsverhältnisse zwischen dem bisherigen Abgeordneten und seinem Ersatzmanne handelt, kann ungeachtet jenes allgemeinen Rechtsatzes auf eine hinlänglich belegte Anzeige ein Mandatum sine clausula erlassen werden, gegen welches indessen immer noch die exceptio sub- et obreptionis vorbehalten bleibt.

Daß die Vernehmung des Austretenden durch die Kammer nicht in allen Fällen nothwendig sey, mögen zwey Beyspiele beweisen.

Gesetzt, es würden uns, wofür uns Gott behüten möge, legale Nachweisungen darüber mitgetheilt, daß ein Abgeordneter wegen Verbrechen in das Strafarbeitshaus verurtheilt sey, und sich daselbst befinde, oder daß das sämmtliche inländische Vermögen eines andern Abgeordneten, im Weg der Gant, öffentlich verkauft wurde, und er sich am Vorgebürg der guten Hoffnung befindet. Würden Sie, meine Herrn! in diesem Fall erst dessen Vernehmung im Strafarbeitshause, oder auf dem Vorgebürge anordnen, ehe sie den Ersatzmann einzuberufen beschlössen? Gewiß nicht!

Indessen, nicht wegen irgend einer Analogie, da zwischen obigen Fällen und den vorliegenden keine Aehn-

lichkeit besteht, sondern wegen des Prinzips führe ich diese Fälle an, ein Prinzip, das kein anderes seyn kann, als: die Vernehmung von Seite der Kammer selbst ist nicht nöthig, wenn die Thatsache auf andere Weise über allen Zweifel erhaben ist.

Wir haben in mehreren Fällen über Entlassungen erkannt, wo solche Vernehmungen nicht gepflogen, oder wenigstens Aeußerungen der Betheiligten nur an Administrativstellen, nicht an die Ständeversammlung selbst abgegeben wurden.

Nun liegt eine Aeußerung des Herrn Hofraths Behr über das einzige relevante Faktum, nämlich über die Anerkennung, daß er nicht mehr ordentlicher Lehrer sey, wirklich vor.

Eine Entscheidung in Gemäßheit der uns mitgetheilten Aktenstücke würde sich daher schon gegenwärtig auf seine Vernehmung gründen.

Gerne wollte ich darauf antragen, ihn nochmal zu vernehmen, da er uns gewiß noch manches Interessante sagen würde, wenn es sich nicht um die Rechte des Ersatzmanns und der Universität, die gegenwärtig durch Niemand vertreten ist, handelte. Herr Hofrath Behr hat kein Recht mehr, weiter vernommen zu werden.

IV. Es that mir leid, zu vernehmen, daß hier von einem Brief, durch Mittheilung einer Anschuldigung des Hrn. Hofraths Behr gegen eine ganze Klasse von Staatsbürgern ein Gebrauch gemacht wurde, wozu er wohl nicht bestimmt war.

Ich bin überzeugt, daß eine so hohe Anschuldigung nur in einem Augenblick von Aufwallung geschehen konnte, verursacht durch das lebhafteste Interesse an den Verhandlungen der Ständeversammlung, deren Eröffnung bevorstand, und glaube daher, daß mit mir

alle Abgeordneten dieses Standes der Meynung seyn werden, dieser Anschuldigung durchaus keine weitere Folge zu geben, sondern Herrn Hofrath zu überzeugen, daß der baierische Adel edel sey.

Ich stimme dafür, daß der Austritt des Hofraths Behr und die Einberufung des Ersatzmannes zu erklären sey.

Abg. Frhr. v. Aretin: Ich schließe mich dem Antrage an, daß vor Allem der Betheiligte vernommen werden müsse, um so mehr, als dieses deutlich in der Verfassungsurkunde ausgesprochen ist.

Der Abg. Stolle: Obschon ich mich aus dem erstatteten Vortrage und den bisher gepflogenen Erörterungen vorläufig überzeuge, daß der Austritt des Abgeordneten, Herrn Hofraths und Professors Behr, aus der zweyten Kammer zufolge des Inhalts der Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 14. erfolgen müsse; so stimme ich doch, da es am Schlusse des erwähnten §. ausdrücklich vorgeschrieben ist: „in diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung der Betheiligten zu entscheiden,“ und da Behr noch nicht vernommen worden ist, zuvörderst darauf, daß diese Vernehmung desselben veranlaßt werde.

Der Abg. Bestelmeier. Ich unterstütze den Antrag auf Vernehmung des Herrn Hofraths Behr ebenfalls auf das Kräftigste, und würde mich in meinem Gewissen zu versündigen glauben, wenn ich früher über den ihn betreffenden Fall abstimmen wollte.

Eine traurige Wahrnehmung habe ich bey diesem Anlaß gemacht; es ist nämlich bereits bey der vorigen

Ständeversammlung sehr lebhaft der Wunsch geäussert worden: daß dem ewigen Quiesciren doch einmal ein Ende gemacht werden möge, und der Landtagsabschied hat die Zusicherung ertheilt, daß nicht nur darauf, sondern auch auf die Wiederanstellung tauglicher Quiescenten strenge Bedacht genommen werden sollte.

Der Fall, über den wir hier sprechen, so wie so manche andere Fälle von Quiescirungen zeugen eben nicht für die Erfüllung dieser Zusicherungen, und es scheint, daß auch in diesem Punkt die Verminderung der Lasten des Volkes nicht sehr beherzigt werde.

Gebe Gott, daß wir nicht dieselbe Erfahrung bey andern Wünschen machen mögen.

Der Abg. Freyherr von Schäzler. Ich werde mir nur zwey Worte erlauben. Ob Herr Hofrath Behr einzuberufen sey oder nicht, ist Rechtssache, auf die ich nicht eingehe. Ich erwähne bloß den schon mehrmal angeführten §. 19. Gemäß solchem ist die Dienstleistung der Staatsdiener allerdings widerruflicher Natur, aber ausdrücklich ist dabey gesagt, daß deren Quiescirung in Folge administrativer Erwägung geschehen solle. Unter dem Ausdrucke administrativer Erwägung möchte ich gar gerne auch finanzielle Erwägung verstanden wissen. Nun kann ich es aber wahrhaftig weder finanzielle Erwägung, noch finanziellen Beweggrund nennen, wenn man einen Mann, der seinen Posten so ganz ausfüllt, wie Herr Hofrath Behr, und der solchem vielleicht noch 20 Jahre hätte vorstehen können und wollen, gegen seinen Wunsch und Willen quiescirt, und dessen Quiescenzgehalt von 2 bis 3000 fl. der Staatskasse zur Last fällt. Wenn demnach je wieder der Fall eintreten sollte, daß man einen solchen Mann quiesciren wollte, so wünsche ich, daß zugleich in finanzielle Erwägung gezogen werden möge, daß die Steuern und Abgaben von 20, wo nicht

50 Bauernfamilien kaum so viel betragen, als zu dem Quiescenzgehalt eines solchen Einzelnen erforderlich ist.

Der Abg. Jacobi: Bey Herrn Reuthner, in Beyersdorf, fand eben derselbe Fall Statt, indem auch er vor seinem Austritte vernommen werden mußte.

Der Abg. Gruber. Einen Hofrath Behr können wir nie zu spät verlieren, ich finde also kein Präjudiz darin, ihn selbst bey der Kammer auf geeignete Weise zu vernehmen, ehe sein Ersatzmann einberufen wird.

Ueber die Quiescenten mich zu äussern behalte ich mir auf eine schickliche Gelegenheit vor.

Der Abg. v. Hornthal. Wir können den würdigen Hrn. Hofrath und Professor Behr nicht spät genug, und nicht ohne höchstes Bedauern, wenn es gesetzlich geschehen müßte, aus unserer Mitte verlieren.

Viele der verehrlichen Redner sprachen Vieles jetzt schon wider seine Einberufung — viele haben ihn viel gelobt; des Lobes, so meyne ich, bedarf es nicht. Dieselben Lobredner haben sehr Vieles wider ihn vorgetragene Wozu jetzt dieser Kampf? Das Schlachtfeld ist noch nicht vorbereitet. Die von denselben angeführten vermeyntlichen Gründe sind viel zu frühzeitig vorgetragen.

Ich bewundere, daß verehrlichen Mitgliedern, deren Kenntnisse überhaupt, in's Besondere die juridischen, anerkannt sind, Kenntnisse, die wir Alle so hoch achten; — daß solchen Mitgliedern es entfallen konnte, daß man vor Allem zur Vernehmung des Betheiligten schreiten müßte!

Heute ist die achte Sitzung; in dieser, wie in den vorausgegangenen, beschäftigt uns die Frage: ob der A oder der B einzuberufen sey? Bey jedem der Betheiligten wurde auf die Vernehmung gesehen. Haben wir über einen Einzigen ohne Vernehmung entschieden? Ja

Ansehung eines jeden las man uns die Aktenstücke, die Zeugnisse, die eigenen Erklärungen ab, Thatsachen, alle Verhältnisse, und stets eigene Vernehmung zogen wir in Erwägung; und bey'm Hrn. Professor Behr soll dieses unterbleiben?

Mitglieder, die sich an das Ministerium, oder an die Kreisregierung, oder an die Kammer selbst wendeten, selbst sagten, daß sie die Standschaft gesetzlich verloren und die Beurkundung beylegten, ja diese sind schon vernommen, da bedarf es der Vernehmung nicht mehr; Herr Professor Behr aber ist noch gar nicht vernommen. Ich wollte den Fall setzen, es wäre Jemand in Ansehung eines Gegenstandes von fünf Gulden verurtheilt, oder in Strafe genommen worden, ohne gehört zu seyn; da möchte ich das Schreyen und Lärmen hören über Verletzung der Verfassung — und das mit Recht; dieses wird Jedermann einräumen; und Hr. Professor Behr soll verurtheilt werden, verurtheilt in der Standschaftsangelegenheit, wo sich's um das heiligste Recht der Volksvertretung handelt, ohne gehört zu seyn? Nein, meine Herrn! dieses ist unmöglich. Es wäre gegen den deutlichsten Buchstaben der Verfassungsurkunde. Wir haben sie fünf bis sechs Mal schon vorlesen hören, ich weiß sie auswendig. Die Fälle der Anstände werden der Kammer angezeigt — dieses ist geschehen — und dann nach Vernehmung des Betheiligten entscheide die Kammer. Hier soll das Mittelstück, die Vernehmung, hinwegbleiben, die Konstitution verletzt werden. — Nichtig wäre die ganze Handlung. Ich würde mein Gewissen, den beschwornen Konstitutionseid verletzen, würde ich meine Zustimmung dazu geben, Hrn. Professor Behr, ohne ihn vernommen zu haben, abzuurtheilen.

Deßwegen trage ich darauf an, daß man jetzt die Diskussion unterbreche, ihn, den Betheiligten, vor Allem vernehme, dann erst zur Erörterung und Entscheidung der Kammer fortschreite.

Die Quiescensgeschichte würde ich zur Zeit kaum berühren, da aber so viel schon heute darüber gesagt worden, so seyen auch mir darüber einige Worte gestattet.

Leider! vernehmen wir häufig (ich wünsche, daß sich diese Gerüchte widerlegen lassen), daß die Zahl der Quiescenten sich, statt vermindert, gemehrt habe; ein großes Unglück für den Staat! Ich trage darauf an, daß wir nicht wünschen, sondern verlangen, fordern,

1) daß man der Kammer das Verzeichniß der Quiescenten bis zur vorigen Ständeversammlung,
2) das Verzeichniß der Quiescenten bis jetzt rein und offen vorlege, und
3) die Ursachen der neuern Quiescirungen.

Dieses Alles haben wir nicht zu erbitten, sondern zu fordern; denn das Wohl der Nation ist auf dem Spiele.

Man hat vorhin geäußert, der König, der Fürst kann quiesciren — in der vorigen Versammlung schon sagte ich es oft und ich wiederhole es, Nichts in unserer Versammlung vom Könige — Seine Person ist heilig und unverletzbar. Wenn von Handlungen oder Unterlassungen in der Staatsverwaltung die Rede ist, nichts wider die Majestät des Königs; die Minister sind der Nation, somit der Kammer, als Repräsentantin, verantwortlich. Sie können damit nicht ausweichen, daß der Name des Königs unter der Entschließung sich befindet; der König beschließt nicht ohne den Rath der Minister; ihre Namen stehen auch darunter, sie sind verantwortlich. Wäre dieses nicht, so wäre die in der Verfassungsurkunde ausgesprochene Verantwortlichkeit leere Worte!

Vernommen habe ich von den verehrlichen Rednern vor mir, Hr. Professor Behr wäre schon vernommen. Er habe sich ja bey Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst bedankt; man hat uns dieses Dankschreiben ablesen lassen. Meine Herrn! ich habe dieses Aktenstück so aufgefaßt:

Herr Behr wurde, ohne zu wissen, warum, ohne nur im Geringsten gehört zu seyn, in Ruhestand gesetzt; man entzog ihm den Lehrberuf, der ihm so heilig am Herzen lag. Ihm stand eine Klage deßhalb nicht zu; denn er blieb Professor an Rang und Gehalt. Er stellte vor, daß ihm seine Einnahme für Privatkollegien u. s. w. ungerecht dadurch geschmälert würde; man erkannte die Wahrheit seiner Darstellung an, und der König (hier nenne ich mit Ehrfurcht seinen Namen, weil er Gnade übte) beschloß die Daraufzahlung von 700 fl.; — dafür, meine Herrn! bedankte sich Hr. Prof. Behr; für die Quiescenz? — dafür hat er sich nicht bedankt! Ausdrücklich und wiederholt stelle ich meinen Antrag, daß jede fernere Diskussion abgebrochen, ausgesetzt und Hr. Hofrath und Professor Behr vor Allem noch vernommen werde.

Nach diesem Vortrage beschloß der Präsident die Sitzung, und setzte die nächstfolgende auf

Mittwoch, den 13ten Februar,

fest.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk.
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Frhr. v. Rueppbrecht.
Anns.
Frhr. v. Weinbach.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 22 bey).

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Zweyter Band.

München, 1822.
Im Verlage von E. A. Fleischmann.

Digitized by Google

Protokoll

über die VIII. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 13. Februar 1822.

(In Gegenwart von 102 Mitgliedern.)

Unter Vorlesung des Protokolls der siebenten Sitzung begann die achte, während welcher Vorlesung der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld, und der des Innern, Graf von Thürheim, eintraten, und an dem Tische der Minister Platz nahmen.

Hinsichtlich des Protokolls bemerkte der Abg. Hofrath Frohn, sein Votum, welches er über die Beanstandung des Hofraths Behr abgegeben habe, sey in dem Protokolle ausgelassen worden. Er habe nämlich gesagt, daß er sich der Abstimmung des Abg. Kurz anschließe, und in der Hauptsache seine Abstimmung sich vorbehalte.

Da aber sonst weiter Nichts erinnert wurde, erklärte der Präsident das Protokoll für genehmigt, berief die neueingetretenen Mitglieder, Hilz von Kottendorf, Günther von Klaubendorf und Fallot von Regensburg, welche den verfassungsmäßigen Eid in die Hände des Präsidenten ablegten.

Nachdem der Präsident die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben, wie sie in der Beylage

Ziffer 23. enthalten sind, bekannt gemacht hatte, wurde zur Tagsordnung geschritten, und hiernach die Diskussion über die Beanstandung des Hrn. Hofraths Behr fortgesetzt.

Der Abg. Dangel. Meine Herrn! In Folge einer Entscheidung der hohen Kammer mußten bereits zwey ihrer Mitglieder aus der Klasse der Geistlichen, nämlich Hr. Pfarrer Egger und Hr. Abbt aus unserer Versammlung treten, weil dieselben durch Annahme der ihnen übertragenen Stellen als Kanoniker des Domkapitels zu Augsburg aufgehört hätten, wirkliche und selbstständige Pfarrer zu seyn.

Nun soll sich aber die hohe Kammer auch noch darüber aussprechen, ob ein anderes Mitglied aus der Klasse der Professoren, Hr. Hofrath Behr, nachdem derselbe im v. J. als Professor der Universität zu Würzburg quiescirt wurde, und nun die Stelle eines Ersten Bürgermeisters daselbst bekleidet, noch ferner als Abgeordneter seiner Universität zu betrachten sey.

Erlauben Sie mir, meine Herrn! meine Ansichten hierüber Ihnen in einigen kurzen Sätzen vorzutragen.

Unsere Verfassungsurkunde stellt schon im Eingange Fol. 6. den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Standschaft aus allen Klassen der Staatsbürger hervorgehen solle.

In Tit. VI. §. 9. derselben Urkunde sind diese Klassen genau ausgeschieden, und dort heißt es am Schlusse: „Jede der drey Universitäten stellt ein Mitglied.“

Die nähere Erläuterung hierüber enthält das Edikt über die Ständeversammlung Tit. I. §. 8. in den Worten:

„Die Abgeordneten der Universitäten können nur aus ordentlichen selbstständigen Lehrern gewählt werden.“

Sowohl nach dem Buchstaben, als auch nach dem Geiste dieser gesetzlichen Bestimmungen muß also derjenige, welcher als Abgeordneter einer Universität bey dieser hohen Kammer erscheinen soll, ein Mitglied, und zwar ein ordentlicher dekretirter Lehrer derselben seyn.

Ob nun Hr. Hofrath Behr nach seiner Quiescirung als Professor diese Eigenschaft noch gegenwärtig besitze? dieses ist die Frage, welche hier allein in Betrachtung kommt.

Vermöge des §. 19 des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener, welches einen ergänzenden Theil unsrer Verfassungsurkunde ausmacht, kann die königl. Regierung jeden Staatsdiener in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung in den Ruhestand versetzen. — Mit der Quiescirung hört die wesentlichste Eigenschaft, welche den jetzigen Staatsbeamten bezeichnet, die Dienstleistung mit dem Dienstgehalte auf, und derselbe behält nur den Rang, Titel und den Standesgehalt der bekleideten Stelle.

Auf den Grund dieser der Regierung nach dem Gesetze zustehenden Befugniß wurde Hr. Hofrath Behr im v. J. als Professor der Universität Würzburg mit Vorbehaltung seines Titels, Rangs und Standesgehalts quiescirt, und in der Folge als Erster Bürgermeister der Stadt Würzburg bestätigt, wobey ihm lediglich der Rücktritt in den unmittelbaren Staatsdienst vorbehalten worden ist.

Hr. Hofrath Behr beruhigte sich auch bey diesen Verfügungen, und trat die Bürgermeisterstelle auch wirklich an. Von jenem Momente an leistet derselbe bey der Universität Würzburg keine Dienste mehr, er ist nicht mehr Mitglied des akademischen Senats, er hat

keinen Lehrstuhl mehr, er hält keine öffentliche Vorlesungen mehr, er hat also auch aufgehört, ordentlicher Lehrer jener Universität zu seyn.

Ist er nicht mehr ordentlicher Lehrer, nicht mehr Mitglied der Universität, so besitzt er auch diejenigen Eigenschaften nicht mehr, welche der Abgeordnete einer Universität unerläßlich besitzen muß.

Die nothwendige Folge hievon ist, nach der Verfassungsurkunde, der Austritt desselben aus dieser Versammlung und die Einberufung seines Ersatzmannes.

Einige verehrliche Redner vor mir haben indessen in der vorigen Sitzung darauf angetragen, daß Hr. Hofrath Behr vor Allem noch in Gemäßheit des §. 12. Tit. 6. der Verfassungsurkunde zu vernehmen sey.

Bey Entscheidung des vorliegenden Falles kommt es einzig und allein auf den Thatumstand an: Ist Herr Hofrath Behr in der Eigenschaft als Professor der Universität Würzburg wirklich in den Ruhestand versetzt? Ist dieses Faktum hergestellt, so folgt daraus von selbst, daß er aufgehört hat, ordentlicher Lehrer jener Universität zu seyn, und daß er folglich auch nicht mehr als Abgeordneter derselben auf dem Landtage erscheinen könne. Nun beweisen die von der Regierung der hohen Kammer mitgetheilten königl. Reskripte, daß Herr Hofrath Behr im April vorigen J. wirklich quiescirt, und sodann als 1ster Bürgermeister der Stadt Würzburg bestätigt worden ist. — Denselben Beweis liefert die uns gleichfalls in beglaubter Abschrift vorgelegte, Sr. königl. Majestät unmittelbar überreichte Vorstellung des Hrn. Hofraths Behr, worin er nicht allein für den auf 1000 fl. erhöhten Quiescenzgehalt dankt, sondern auch verspricht, sich die-

ser Gnade durch seinen Diensteifer in der Verwaltung seines neuen Amtes würdig zu machen. Durch diese vollgültigen Dokumente ist also die hohe Kammer über das wahre Verhältniß der Sache vollständig aufgeklärt, so zwar, daß hierüber gar kein weiterer Zweifel mehr obwalten kann.

Zu allem Ueberflusse mache ich die hohe Kammer aber auch noch auf die von dem Stadtmagistrat zu Würzburg erst vor einigen Tagen hier übergebene Vorstellung, die Befriedigung der Forderung aus Kriegslieferungen betr. aufmerksam, in welcher Herr Hofrath Behr als Erster Bürgermeister unterschrieben ist.

Gewiß der untrüglichste Beweis, daß Herr Hofrath Behr noch zur Stunde Bürgermeister der Stadt Würzburg, aber nicht Professor der dortigen Universität ist. Es erscheint sonach unter solchen Verhältnissen jede weitere Vernehmung desselben im Wesentlichen als überflüssig.

Der Abg. Clarus: In der vorigen Sitzung hat man uns fünf Aktenstücke mitgetheilt, und aus diesen geht officiell hervor, daß Herr Hofrath Behr diejenige Stelle nicht mehr bekleide, um derentwillen er vor 3 Jahren von der Universität Würzburg als Abgeordneter zur Ständeversammlung erwählt worden ist.

Durch diese ministerielle Mittheilung ist die gesetzliche Vorschrift, welche die Verfassungsurkunde §. 14. Tit. 6. S. 41 ertheilt, zur Hälfte erfüllt, denn es heißt: die Kammer der Abgeordneten hat über den Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes auf die geschehene Anzeige zu entscheiden.

Nun legt aber diese nämliche Stelle den Abgeordneten die Pflicht und das Recht auf, nach dem Grund

der geschehenen Anzeige, den Betheiligten zu vernehmen, und diese Vernehmlassung ist noch nicht geschehen, denn der klare Buchstabe der Konstitution gestattet uns nicht, daß wir mit gelegentlichen Nachrichten uns begnügen, oder von der Form abweichen, welche ausdrücklich für alle Fälle und ohne Erwähnung einer einzigen Ausnahme hier vorgeschrieben ist.

Selbst in Fällen, wo wir in das materielle des Austritts bereits ernannter Mitglieder weder eingehen können, noch wollen; — selbst auch da, wo die Vernehmung des Betheiligten auch nur dem Formellen entsprechen möchte, müssen wir gleichwohl bey dem einfachen Buchstaben unserer Urkunde stehen bleiben.

Der König gab uns die Konstitution, — wir dürfen auch in der Form nichts ändern, und dieserhalben trage ich mit darauf an, daß auf die geschehene Anzeige über den Austritt des Herrn Hofraths Behr erst nach Vernehmung des Betheiligten entschieden werde.

Der Abg. Rieder: Die hohe Kammer der Abgeordneten hat in Folge des §. 14. Tit. 6 der Verfassungsurkunde bey der Entscheidung über die Verhältnisse der beanstandeten Herrn Pfarrer Egger und Abbt mit der größten Strenge verfahren; wir würden sehr inkonsequent werden, wenn wir dem nämlichen §. im vorliegenden Falle eine andere Wirkung zuschreiben wollten. Herr Hofrath Behr hat nach der Annahme der Bürgermeisterstelle aufgehört, Professor zu seyn, er gehört also nicht mehr jener Klasse an, aus welcher er als Abgeordneter in die Kammer gewählt worden ist.

Hieraus geht die ganz natürliche Folge hervor, daß Herr Hofrath Behr, als Bürgermeister, in seinem neuen Wirkungskreise nicht mehr Abgeordneter für die Univer-

sität Würzburg seyn kann, und sofort der Ersatzmann einberufen werden muß.

Ferner wurde der Satz aufgestellt, daß Herr Hofrath Behr in Folge der letzten Stelle des §. 14. Tit. 6. der Verfassungsurkunde vorläufig noch sollte vernommen werden.

Vernehmen scheint mir nur da nöthig zu seyn, wo Zweifel vorliegen; da aber die Verfassung hier selbst die Entscheidung so deutlich ausgesprochen hat, so scheint mir ein weiteres Vernehmen ganz überflüssig. Ueber was soll denn eigentlich Herr Hofrath Behr noch vernommen werden? Wir wissen Alle, daß er nicht mehr Professor ist, Alle, daß er die Bürgermeisterstelle angenommen hat, daß er dieselbe wirklich versieht.

Vielleicht soll er gehört werden über die Art und Gründe der Quiescirung? Dieses möchte nur zu fremdartigen Debatten Anlaß geben, und in der Sache Nichts ändern.

Ich glaube daher den Antrag dahin stellen zu müssen, daß jede weitere Vernehmung überflüssig sey.

Der Abg. Köster: Daß ich mich streng an die Bestimmungen der Verfassungsurkunde halte, bewies ich in meinem Votum über die Augsburger Domherrn. Diesem Grundsatz stets getreu, werde ich auch in dem jetzigen, den Professor Behr betreffenden, Berathungsgegenstand die Verfassung nicht verletzen. Sie soll mir heilig seyn. Ja, ich wiederhole es mit dem verehrlichen Kollegen Herrn Socher: fest und unverbrüchlich wollen wir uns daran halten, dieselbe nicht bekritteln, nicht beschneiden!

Meine Herrn! Wenn ich als Mitrichter in Behr's Sache auftreten soll, so will ich meiner Seite die erste Regel des Rechts nicht verletzen: Audiatur et altera

pars. — Der treue, hochherzige Repräsentant, — der muthige Vertheidiger des Thrones und des Volkes — Behr soll gehört werden — ich schließe mich daher dem Antrag der Herrn von Hoffstetten und Kurz an, jedoch mit der Modifikation, daß die Vernehmung, welche die Verfassung vorschreibt, nicht mündlich, sondern schriftlich geschehen soll. Ich erkläre hiemit vor der hohen Kammer, mein Urtheil wird in so lange suspendirt bleiben, bis der Betheiligte nach Tit. VI. §. 14. verfassungsmäßig vernommen worden. Aus dem angeführten Grunde finde ich es daher sowohl verfassungswidrig, als injuridisch, heute schon zu richten, und in das Materielle der Sache einzugehen, ehe und bevor der Betheiligte gehört worden. Ich werde daher nicht auf die Fragen eingehen, 1) ob Herr Hofrath Behr noch ordentlicher dekretirter Lehrer sey; 2) ob er die passive Wahlfähigkeit eines Stellvertreters der Universitäten noch besitze; 3) ob der Stand eines Professors unter die Gewerbe zu rechnen sey, wie behauptet worden; 4) ob durch Annahme der Bürgermeisterstelle die Qualität eines Professors verloren gehen könne; 5) ob das Professorthum als Nota indelebilis dem Professor eben so wie die Grundscholle dem Landeigenthümer entzogen werden kann, und 6) wie es gerechtfertigt werden kann, brauchbare Staatsdiener zu quiesciren. Auf alle diese Fragen gehe ich nicht ein, wie es die meisten Redner vor mir gethan haben, ehe und bevor der Betheiligte vernommen ist. Mehrere verehrliche Redner vor mir haben zwar behauptet, es sey nach den von dem Ministerium des Innern vorgelegten Aktenstücken kein Grund mehr vorhanden, Herrn Behr zu vernehmen, es sey hierdurch der Verfassung schon ein Genüge geleistet; — ich bin ganz anderer Meynung, meine Herrn! wo das Gesetz,

die Verfassung nicht unterscheidet, darf der Richter auch nicht unterscheiden. Wir finden in der Verfassungsurkunde keinen Artikel, wodurch die Vernehmung des Betheiligten nachgelassen wäre. Ich fordere jeden meiner Herrn Kollegen auf, mir das Gegentheil aus der Verfassungsurkunde zu beweisen. Auch sind die Akten nicht vollständig. Ich vermisse die Erklärung, welche Herr Behr sogleich nach der Bürgermeisterwahl im April 1821 an das Ministerium abgegeben hat.

Ein verehrliches Mitglied vor mir hat das Mandatum sine clausula angeführt, um die Nothwendigkeit der Vernehmung zu entkräften. Aber, meine Herrn! ich bitte doch zu überlegen, ob hier das unbedingte Mandat anzuwenden ist? Nein, sage ich, weil kein Fall vorliegt, der einer Seite eine nicht zu rechtfertigende Thathandlung enthält, und anderer Seite Gefahr, rücksichtlich des Verzugs, besorgen ließe. Wo ist Periculum in mora? Die Verhandlungen gehen ihren Gang fort, ob heute über Hrn. Behr entschieden wird oder nicht.

Man will behaupten, Hr. Behr habe in verschiedenen Akten eingestanden, daß er nicht mehr Professor sey, und für diese Behauptung wird angeführt:

a) Eine Vorstellung des Magistrats der Stadt Würzburg, worin sich Hr. Behr als Erster Bügermeister gerirt, und sich in dieser Qualität mit Hinweglassung des Professors unterzeichnet.

b) Eine Vorstellung, welche Hr. Behr an Seine Majestät den König eingegeben, worin er für seine Quiescenz danke.

Meine Herrn, was den ersten Punkt betrifft, so will die Unterschrift so viel als Nichts sagen; könnte die

Unterschrift in vorliegendem Falle eine Bedeutung haben, so sollte sich jeder Beamte wohl vorsehen, immer seinen Charakter beyzufügen, um durch das Unterlassen seine Stelle nicht zu verlieren. Den zweyten Punkt betreffend, hat Hr. Behr nicht für seine von ihm selbst nicht gewünschte Quiescenz, sondern für die Pensionszulage gedankt. —

Was das Eingeständniß im Allgemeinen betrifft, welches Hr. Hofrath Behr durch die allegirten Akten gemacht haben soll, so bitte ich Jeden, die baierische Gerichtsordnung Kap. XII. §. 1. Nro. 3. nachzuschlagen. Sie finden daselbst, daß jedes Eingeständniß auf das Strengste und im Zweifel immer zum Vortheile des Eingestehenden zu erklären ist. Ja, ich behaupte sogar, daß Hr. Behr zum Nachtheil seiner Standschaft und der Kammer gar Nichts eingestehen kann, indem derselbe selbst in dem Fall zur Erscheinung angehalten werden könnte, wenn er ohne zureichende Gründe sich seiner Standschaft entziehen wollte. Hr. Behr mag eingestanden haben, was er will. Alles ist unerheblich, weil die Kammer erst nach seiner verfassungsmäßigen Vernehmung urtheilen darf, ob er seine Eigenschaft zur Standschaft verloren hat oder nicht. Daß die Kammer noch nicht aufgehört habe, Hrn. Behr als ihren Angehörigen zu betrachten, erhellt aus der zum Behuf der Ausschüsse geschehenen Wahlhandlung, wobey nicht wenige Stimmen auf Hrn. Behr fielen, nachdem das verehrliche Präsidium ausdrücklich erklärt hatte, daß die beanstandeten Mitglieder, gegenwärtig oder abwesend, vor der Hand in die Ausschüsse wählbar seyen. Wäre Hr. Behr durch die vorliegenden Akten schon damals nicht wählbar gewesen: warum Zulassung seines Namens zu den Ausschußgliedern?

Ich untersuche nicht, ob die gleichfalls beanstandeten zwey Domherrn damals daran Schuld waren, genug, es ist geschehen — und nun will man nicht einmal zugeben, daß Hr. Behr vernommen werde, während keine neuen Aktenstücke mehr hinzugekommen sind, und ihn ungehört verurtheilen. Wo bleibt hier die Konsequenz? War denn bey Hrn. Egger und Hrn. Abbt nicht auch das Faktum hergestellt, daß durch die Annahme der Domherrnstelle die Pfarrey verloren sey, welche deren Wahlfähigkeit begründete, und dennoch hat man für gerecht erachtet, sie hier in diesem Saale zu vernehmen, und ihre Vertheidigung anzuhören.

Ich gehe noch weiter. Selbst im Interesse des königlichen Staatsministeriums muß es liegen, daß Herr Behr vernommen wird. Er wird das Gerücht, als habe man ihn bloß und allein gegen seinen Willen deßwegen quiescirt, um ihn als ein dem Ministerium mißfälliges Mitglied aus der Standschaft zu entfernen, am beßten widerlegen können.

Doch seyen wir ruhig, meine Herrn. Heil unserm König und seinen Ständen! Nie wird in Baierns konstitutioneller Monarchie, wo es weder Ultra's der linken, noch Ultra's der rechten Seite gibt, das in einem großen konstitutionellen Staate Europens an der Tagesordnung stehende System, das ich das Macerationssystem nennen will, aufkommen, um es gegen die Deputirten, die zugleich Staatsdiener sind, in Anwendung zu bringen, damit man sie zum Herrndienst gewöhne, die noch nicht ganz unterthänigen Staatsdiener mürbe mache, durch Quiescenzen aus der Ständeversammlung entferne, oder durch Beförderungen bestimme, im Sinn der Minister zu handeln. Nein, Baiern wird nie einen Postulatenlandtag haben,

sondern einen Landtag, wie der König ihn wollte nach dem klaren Buchstaben der Verfassung, durchdrungen von dem hohen Beruf in den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes redliche und unbefangene Gehülfen der Regierung zu seyn. Wir folgen dem erhabenen Ruf Maximilians Joseph in Seiner Thronrede vom Jahr 1819, mit besonnener Freymüthigkeit für die Heiligkeit des Throns, wie für die Sicherheit der Hütte zu wachen, zu handeln, treu dem Eide, die Gesetze und die Staatsverfassung zu beobachten: So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Ich stimme für die Vernehmung.

Der erste Präsident: Ich erlaube mir, wegen eines faktischen Umstandes, der hinsichtlich der Wahl der Ausschüsse berührt wurde, zu bemerken, daß ich, als Präsident, nicht gesagt habe, Herr Hofrath Behr sey wählbar, sondern daß ich mich selbst dagegen erklärt habe; darauf wurde mir gesagt, die Wahl sey frey, man könne Niemanden binden, einen Namen auf den Wahlzettel zu schreiben, den er nicht wolle.

Der Abg. Köster: (wollte sprechen)

Der Präsident fährt fort: erlauben sie mir nur die Frage: ob die Sache sich nicht so zugetragen hat, wie ich gesagt habe?

Der zweyte Präsident v. Seuffert: Ich habe diesen Antrag selbst gemacht — auf die Bemerkung des Herrn von Hornthal; dieser sagte nämlich: es befänden sich Mitglieder unter uns, die nicht da seyn sollten, und andere seyen nicht da, die vielleicht da seyn sollten; es frage sich also, ob die Beanstandeten für die Ausschüsse wählbar seyen?

Hierauf erklärte der erste Herr Präsident: dieses glaube er nicht.

Sofort nahm ich das Wort und erklärte: die Wahl sey das Resultat der freyesten Ueberzeugung über die Würdigkeit der zu wählenden Personen zur Bekleidung gegebener Stellen. Hier müsse Jeder mit sich selbst berathen, Wen er für wahlfähig und für würdig halte. Hier müsse also die vollkommenste Freyheit herrschen, auf deren vollen Gebrauch ich bey der Wahl der Ausschüsse antrug; dieser Antrag wurde von der Versammlung angenommen.

Der Abg. v. Hornthal: Da meines Namens Erwähnung geschieht, so erlaube ich mir, zu äußern, daß ich allerdings die Aufmerksamkeit der verehrlichen Mitglieder anregte.

Im Wesentlichen verhält sich die Thatsache so, wie sie eben vorgetragen wurde.

Indessen, da die Thatsache fest steht, da man allerdings dem Herrn Hofrath Behr viele Stimmen gab, so steht das Schlußargument des Herrn Köster aufrecht, und ich erlaube mir folgende Bemerkung: der Herr Kanonikus Egger war beanstandet, und doch wurde er zum Ausschuß gewählt; man hat ihn erst dann ausgeschlossen, als er vernommen, und nach Vernehmung und Erörterung durch Entscheidung der hohen Kammer Ausschließung erhielt; ja — wir haben uns sogar noch lange herumgestritten und herumgeschlagen, möchte ich sagen, ob er nicht noch einmal zu vernehmen sey; und Herr Hofrath Behr sollte gar nicht vernommen werden? —

Der Abg. Frhr. v. Heynitz. Sie alle, meine Herrn, kennen die genauere Geschäftsverbindung, in welcher ich während der Dauer der vorigen Ständeversammlung mit dem Hrn. Hofrath Behr zu stehen das Vergnügen

hatte. Sie erzeugte zwischen uns eine nähere freundschaftliche Verbindung, gestützt, meiner Seite wenigstens, auf die hohe Achtung und Werthschätzung, die mir damals Hr. Behr einflößte. Ich glaube es mir daher auch schuldig zu seyn, hier laut und offen zu bekennen, wie sehr ich bedaure, daß wir dießmal den königl. Hofrath Behr nicht wieder in der Mitte der hohen Kammer sehen sollen, daß insonderheit ich ihn nicht wieder als einen Mitarbeiter in demjenigen Ausschusse bewillkommnen soll, zu welchem Ihr Vertrauen mich abermals berufen hat.

Schweigen müssen jedoch alle diese meine persönlichen Gefühle, wo es auf die Erörterung der wichtigen Frage ankommt, ob der Herr Hofrath Behr nach den inzwischen mit ihm vorgegangenen wesentlichen Veränderungen nicht schon eo ipso aus der hohen Kammer ausgetreten, und folglich dessen Ersatzmann einzuberufen sey. Nur diese wenigen Worte glaubte ich meinem Votum voranschicken zu müssen, mit welchem ich mich, um Sie nicht mit langen und weitläuftigen Auseinandersetzungen über diesen bereits vielbesprochenen Gegenstand aufzuhalten, völlig der Abstimmung des zweyten Hrn. Präsidenten und des Hrn. geistl. Raths Socher anschließe, indem ich es nicht vermag, der Sache eine neue Ansicht abzugewinnen.

Was nun noch das Quiesciren betrifft, so glaube ich, daß die Durchgehung der Rechnungen über den Staatshaushalt der hohen Kammer den konstitutionellen Weg eröffnen wird, hierüber das Nothwendige zu bemerken, und ihre Ansichten auszusprechen, daß aber bis dahin die Discussionen über diesen Gegenstand auszusetzen seyn möchten.

Der Abg. Stephani. Die Quiescirung und Verbannung eines der freysinnigsten Redner unserer hohen Versammlung, meine Herrn! ist ganz geeigenschaftet, die Brust jedes Abgeordneten des Volkes mit Furcht zu erfüllen, und seiner Zunge ein vorsichtiges Schweigen aufzulegen. Das würde auch mein Fall seyn, wenn nicht die jüngst vernommene Rede des beßten aller Monarchen mein Herz mit neuem Muthe erfüllt hätte, unerschrocken vor Seinem Throne die Wahrheit zu reden. Als wir Abgeordnete des Rezatkreises Ihm, dem Erhabenen, die Huldigung unserer Herzen darbrachten, und Ihm dabey im Namen unseres Kreises für Seine zuvorkommende Güte, für die Einführung der Landräthe, dankten, da sprach Sein Königlicher Mund die großen, ewig denkwürdigen Worte aus: was Ihnen alle Meine Handlungen, und auch die jüngsten, beweisen müssen, ist, daß Ich keinen größern Wunsch hege, als Mein Volk glücklich zu machen. Auch Sie, meine Herrn! sind in keiner andern Absicht hier erschienen, als das Ihrige dazu beyzutragen. Auf diese Weise kann zwischen uns beyden „nichts als die größte Eintracht herrschen.“ Und die herrscht zwischen unserm angebeteten Maximilian Joseph und uns, den Stellvertretern Seines treuen Volks, König und Verfassung auf Leben und Tod — ist unsere Losung geworden, und so tönt es im ganzen Königreiche wider. Was wir hier reden, mit größtem Freymuthe reden, hat keinen andern Zweck, als dem Könige, der so hoch steht, daß Er nicht Alles sehen und hören kann, treulich anzuzeigen, was dem Königlichen Wunsche, Sein Volk höchst glücklich zu machen, allenthalben noch feindlicher Weise in den Weg tritt.

Davon handelt es sich auch jetzt, meine Herrn! ob unsere Kammer diesen großen Dienst dem Könige ferner wird leisten können, oder ob unser Mund künftig sich wird

verschließen müssen; ob der König künftig nur Seine Minister, oder auch die Getreuen Seines Volkes wird hören dürfen. Sie sehen, daß ich unsere gegenwärtige Verhandlung von einem höheren Standpunkte aus betrachte, und ich muß sie daher bitten, und im Namen des Vaterlandes beschwören, sie von gleichem Standpunkte aus jetzt in's Auge zu fassen. Ja, meine Herrn! nach meiner lebendigsten Ueberzeugung ist von nichts Geringerem dermalen die Rede, als davon: welches künftig die Stellung der Abgeordneten des Volks zu der Ministerialmacht seyn wird, ob unsere Kammer ferner ihre Selbstständigkeit, die bisher jetzt von ihr so rühmlich ausgeübte Redefreyheit zum Heile des Thrones wird behaupten können oder nicht.

Sobald Sie es in dem vorliegenden Falle aussprechen, meine Herrn! daß eine aus administrativen, folglich bloß willkürlichen, Gründen verhängte Quiescirung zugleich eine Entlassung aus unserer Kammer zur Folge habe, sobald sprechen Sie auch das härteste Urtheil über einen Abgeordneten des Volkes aus. Sie geben ihn der Rechts- und Schutzlosigkeit völlig preis. Während die Konstitution, S. 26, jedem Einwohner des Reichs Sicherheit seiner Person und seiner Rechte verheißt, nehmen Sie — den Ministern gegenüber — Sich selbst, die Abgeordneten des Volks, von dieser Sicherheit aus. Während die Konstitution S. 52 die Heiligkeit eines Abgeordneten des Volks dahin ausspricht, daß derselbe, während der Dauer der Sitzung, ohne Einwilligung unserer, der Kammer, eines Verbrechens wegen nicht zu Verhaft gebracht werden kann, wollen Sie zugeben, daß ihm, ohne Angabe irgend einer Schuld, durch bloße Ministerialgewalt das Recht der Standschaft selbst genommen, und er dadurch seiner hohen Stelle entsetzt werden könne! Noch mehr, meine Herrn! Nach S. 278

§. 9. unserer Urkunde kann selbst ein Staatsdiener seines Dienstes nie anders gänzlich entlassen werden, als nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde. Wie? meine Herrn! wir, die Vertreter des Volks, sollten mit seinen Staatsbeamten nicht gleichen Schutz und gleiche Rechte genießen? Wir, die wir über den Schutz wachen, welchen die Gesetze gewähren müssen, sollten selbst schutzlos seyn? Wie? Wir Vertreter des Volks dürfen gar nichts begangen haben, und können dennoch mit dem Verluste unserer hohen Würde bestraft werden? Bey uns findet nicht einmal eine richterliche Untersuchung, und noch viel weniger ein richterliches Erkenntniß Statt! Ja, einige unter Ihnen stimmten bereits dahin, daß man dem Ministerialspruche ohne weiters beytreten soll, ohne noch vorher, wie die Konstitution will, den armen Behr vernommen zu haben? Nein! das können Sie im Ernste nicht gemeynt haben! Können unmöglich noch jetzt, nach reiferer Ueberlegung wollen, daß unser Loos als Abgeordnete des Volks rechts- und schutzlos, und der administrativen Willkür Preis gegeben seyn soll.

Zweytens, meine Herrn, hängt mit der Entscheidung des vorliegenden Falles auch die Frage von der künftigen Selbstständigkeit unserer Kammer genau zusammen. Sehen Sie Sich in unserer Mitte um: wie viele sind unter uns, welche quiescirt, und dadurch des Rechts der Standschaft beraubt werden können! Wie viele, die zugleich ein Staatsamt bekleiden, und solches verlieren können, so bald das königliche Ministerium aus administrativen Gründen für gut finden will, solche zu quiesciren. Ich zähle fast ein Drittheil unserer Versammlung, die in diese Klasse gehören. Fanden Sie bisher nicht darunter ihre auf-

geklärtesten und freymüthigsten Sprecher? Wo wird die Selbstständigkeit unserer Kammer bleiben, wenn wir dem Ministerium die Gewalt einräumen, über jene Mitglieder, auch während ihrer Standschaft, uneingeschränkt zu verfügen? Haben Sie schon vergessen, was mein Namensvetter Etienne jüngst in der Kammer zu Paris anführte? vergessen, was, nach seiner Aussage, ein französischer Minister daselbst vom Rednerstuhle ausgesprochen hat: Fühlt, ihr Abgeordneten, Euere Abhängigkeit von uns; wir können Euch quiesciren, und damit Euch des Euch vom Volke übertragenen Rechts, es hier zu repräsentiren, augenblicklich berauben. Ihr Staatsdiener alle in dieser Kammer, ihr ehrwürdigen Vertreter des Volks aus der Klasse der Geistlichkeit und der Universitäten, sehet ihr das Schwert nicht, das man an einem Pferdehaare über Eure Häupter in dem Augenblicke aufhängt, als Ihr dem Ministerium die Gewalt einräumt, Euch ununtersuchter Sache wegen aus diesem Saale zu jagen, sobald man es nur will, sobald man Euch nur quiescirt?

Wir haben zwar Minister, was ich mit Freude bekenne, die uns so vielen rechtlichen und humanen Sinn bereits gezeigt haben, daß wir einen solchen Mißbrauch von diesen Männern nicht zu fürchten haben. Aber sind sich alle Minister gleich? Können nicht oft selbst edle Männer in einen Drang von Umständen gerathen, wo sie den Eingebungen ihres Herzens nicht folgen dürfen, wo sie den Forderungen höherer und auswärtiger Politik nachgeben, und den gewaltsamen Gründen der Nothwendigkeit ein Opfer darbringen müssen? Ist es nicht der Politik unserer Kammer gemäß, unsere Selbstständigkeit gegen Mißbrauch möglichst sicher zu stellen? Hat das Ministerium nicht schon Mittel genug, durch Titel, Bänder, Schlüssel, Besoldungszulage, Beför-

derungen, Einzelne für sich zu gewinnen? Wollen wir, daß zur Hoffnung sich auch noch die Furcht geselle, dann möchte unsere Selbstständigkeit — die dem Throne und dem Volke gleich wichtig seyn muß — bald in ein bloßes Schatten- und Possenspiel konstitutioneller Freyheit ausarten.

Endlich, wo würde denn unsere Redefreyheit bleiben, wenn wir den vorliegenden Fall schon durch die von den Ministern verhängte Quiescirung für abgethan halten wollten? Was hat dem Hofrath und Professor Behr, nach der allgemeinen Meynung des Volkes, die Mißgunst des Staatsministeriums, und als Folge derselben die Quiescenz zugezogen? Weil er hier in unserer Mitte so freysinnig sprach. Hat man ihm dieses nicht voraus verkündigt? Hat er es nicht selbst, mit Thränen im Auge, vor 3 Jahren dort, an jener Stelle, vorausgesagt? In jener Rede, die Sie im 13ten Bande unserer Verhandlungen S. 5 finden, und in der er wieder, wie früherhin mit uns, für Ersparung stimmte, weil er die ihm fälschlich gezeigte Hoffnung liberaler Institutionen aufgeben mußte, äußerte er damals: Seit dieser Abstimmung, und seitdem ich mich in der Schuldensache so nachdrücklich gegen die Uebereilung erklärt habe, seitdem sieht man mich wieder als einen auf der entgegengesetzten Seite Stehenden; jetzt bin ich wieder Jakobiner, jetzt legt man mir wieder revolutionäre Aeußerungen in den Mund, und Sie können Sich denken, wie sehr es mich schmerzte, hören zu müssen, daß man mich in Kurzem von meiner Stelle entfernen wolle. Dieses kann mich indessen nicht irre machen, ich vertraue zu fest auf die Gerechtigkeit des Königs und der Regierung, als daß ich mich durch ein solches Gerücht schrecken lassen könnte, und werde daher, nach wie vor, streng meine Pflicht erfüllen.

Hochherzige Baiern! legt Trauerkleider an, wenn die Freyheit der Rede aus dieser Kammer verschwinden soll; wenn jeder freysinnige Redner hier kein anderes Schicksal voraussehen kann, als ein gewisses Opfer seiner Vaterlandsliebe zu werden!

Doch nein, so weit ist es noch nicht mit uns Baiern gekommen. Ich verehre in unsern Ministern zu hocherleuchtete Staatsmänner, um befürchten zu müssen, daß Sie vergessen könnten, was der größte Staatsmann seiner Zeit, Chatam, zu seinem Sohne, dem großen Minister Pitt, sagte: Hast du, mein Sohn, im Parlamente keine Opposition, so erkaufe sie dir. Ohne Kenntnisse öffentlicher Meynung kann kein Minister mehr den Staat glücklich regieren." Ich müßte ein bloßer feiler Wohldiener unserer Herrn Minister, müßte kein wahrer Freund derselben seyn, müßte als Patriot ganz vergessen, daß es Wunsch der hohen Kammer seyn müsse, eben so einig, als wir mit dem beßten der Könige in dem Wunsche für das Wohl des Volkes sind, auch mit den Ministern über die dahin führenden Mittel zu seyn. Diese Herrn müssen schon aus Erfahrung wissen, daß diejenigen unter uns ihre beßten Freunde sind, die ihnen das Vertrauen des Volkes zu bewahren suchen, welches ihnen in den Augen unseres angebeteten Monarchen zu ihrer heilsamen Wirksamkeit eben so nothwendig seyn dürfte, als den Ministern in andern Ländern. Um dieses Vertrauen des Volkes ihnen zu bewahren, muß Redefreyheit in dieser Kammer aufrecht erhalten, und aller Schein entfernt werden, als ob zur Unterdrückung derselben Herr Hofrath und Professor Behr quiescirt und aus unserer Kammer verwiesen worden wäre.

Er werde daher vor allen Dingen selbst gehört,

ehe wir ihn richten. Wer ihn ungehört verdammen kann — über den wird die Welt Gericht halten.

Uebrigens behalte ich mir vor, wenn Herr Hofrath Behr, nach Vorschrift der Konstitution, vernommen seyn wird, die Gründe vorzutragen, warum ich glaube, ob er aus unserer Kammer auszutreten habe oder nicht.

Der Abg. Dorfner: Meine Herrn! Der in Frage schwebende Gegenstand ist sehr wichtig. Mir scheint, daß hier in diesem Falle die hohe Kammer nicht so sehr über das verfassungsmäßige Verhältniß einer einzelnen Person, sondern vielmehr über die verfassungsmäßigen Interessen einer ganzen Korporation oder Klasse, und in einer gewissen Hinsicht sogar über ein Palladium unserer Selbstständigkeit richterlich entscheiden wird.

Nach der Verfassung hat jede der drey Landesuniversitäten das Recht, „in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer aus der Mitte der ordentlichen dekretirten Professoren einen Abgeordneten zur zweyten Kammer der Ständeversammlung frey zu erwählen.“

Nach der nämlichen Verfassung hat aber auch die Regierung das Recht, einen Staatsdiener, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung, in den Zustand der Quiescirung zu versetzen.

Wenn nun diese Quiescirung auf einen also erwählten Abgeordneten aus der Klasse der königlichen Professoren angewendet wird, wie wirklich der konkrete Fall vorhanden ist, so tritt in mir der Zweifel mächtig hervor: ob nicht durch einen solchen Akt die Wahlfreyheit des Kollegiums jener Doctorum doctissimorum einer Hochschule angegriffen, respektive vereitelt oder ganz und gar vernichtet wird; und ob ein solcher Akt

konstitutionell genug ist, die in gewissen Fällen unverletzbaren Eigenschaften eines gesetzlich erwählten Deputirten aufzuheben? Wie gesagt, ich kann mir diesen Zweifel noch nicht lösen, und muß daher antragen, daß allererst der Herr Hofrath Behr der Vernehmung wegen aufgefordert werde.

Der Abg. Dietrich. Daß Hr. Hofrath Behr quiescirt, und derselbe sohin nicht mehr Professor ist, darüber kann kein Zweifel mehr übrig seyn; allein der Versammlung kann es nicht gleichgültig seyn, zu wissen, warum er entlassen oder quiescirt worden ist. In dieser Quiescirung scheint etwas Auffallendes zu liegen.

Wenn die Minister auf solche Art einen Staatsdiener durch einen einzigen Federstrich entfernen könnten, so müßte die Nation aufmerksam werden, und keinen Staatsdiener mehr in unserer Mitte zur Volksrepräsentation zulassen; nur im äußersten Falle einen Staatsdiener zum Abgeordneten wählen. Ich muß den Antrag, daß Hr. Hofrath Behr vorher vernommen werden soll, kräftigst unterstützen, und glaube, daß dieses für die Minister eben so wichtig, wie für uns sey; damit sie sich gegen den Vorwurf der Willkür rechtfertigen, und wir Gelegenheit finden, Grundsätze aufzustellen, wornach es unmöglich wird, die Nation ihrer freysinnigsten Vertheidiger zu berauben.

Der Abg. Stöber. Die Diskussionen beweisen selbst, daß die Verfassungsurkunde den fraglichen Gegenstand nicht rein entschieden habe, sehr gelehrte Männer haben pro et contra gesprochen, auch der Illiterat hat hier eine gültige Stimme: soll ich in dieser mir wichtig scheinenden Sache, einer Ehrensache, stimmen? so muß ich eine Basis haben, und diese finde ich allein in dem so oft erwähnten §. 14; da heißt es: in „solchen Fällen

hat die Kammer, nach Vernehmung des Betheiligten, zu entscheiden." — Noch ist uns allen die mündliche und schriftliche Vernehmung der zwey geistlichen Herrn zu neu, um ein ähnliches Recht einem dritten zu verweigern. Ich unterstütze also den Antrag des Hrn. Kurz und Hrn. Präsidenten von Aretin, und mehrerer Mitglieder.

Der Abg. Weiß. Nur den wärmsten, innigsten, gehorsamsten Dank kann ich der hohen Kammer ehrfurchtsvoll darbringen für die verflossenen Sitzungen, wo sie sich mit aller Standhaftigkeit verwendete, die von unserm besten Könige aus freyem Antriebe geschenkte Konstitution in vollem Maße aufrecht zu erhalten.

Höchst erfreulich, auch für jedes Mitglied satisfacirend, und für die Nation selbst wichtig ist es, mit welcher Wärme und standhaftem Eifer, die hohe Kammer sowohl kranke, als gesunde Mitglieder der Kammer durch die Musterung unserer aufrecht- noch in der schönsten Blüthe stehenden Konstitution passiren läßt.

Nochmal innigsten Dank erstatte ich den verehrlichen gelehrten Mitgliedern der hohen Kammer, daß Sie Das, was ich als Gutsbesitzer und Landmann zu vertheidigen nicht vermag, in unserm Namen vertheidigt haben. Stumm vom Dankgefühl blieb ich bisher sitzen, und sprach kein Wort, nur durch Aufstehen, oder Sitzenbleiben bey der Abstimmung konnte ich das Zeichen meines innern Gefühls und meiner Ueberzeugung zu erkennen geben.

Aus eben diesem Herzen, woraus das Dankgefühl floß, strömt aber auch die gehorsamste Bitte zu den gefühlvollen Ohren der hohen Kammer, bey unserer dermaligen Ständeversammlung den tief gebeugten, dem Rande des Grabes annähenden Bürger, und besonders

aber den Bauer nicht zu vergessen, sondern auch dessen Rechte und noch fernere Existenz, woran das Wohl des Staats und der Nation hängt, bestens zu vertheidigen.

Um zum Ziele zu gelangen, halte ich es für meine erste Pflicht, gleich beym Beginnen unserer Ständeversammlung diese mir so sehr am Herzen liegende Angelegenheit zur vollen Würdigung zu empfehlen, damit deren nothwendige Berücksichtigung durch spätere, und eben so wichtige, Anträge der Königl. Regierung nicht aus dem Auge kommen; denn von unserer ersten Ständeversammlung brachten wir zwar den Trost nach Hause, es wird schon besser werden; allein, frage ich alle hochverehrte Mitglieder eines jeden Kreises: wie steht es mit dem Nationalwohlstand des Bürgers und Landmanns? so höre ich nur höchst traurige Schilderung hievon. Ich schicke dieses nur einstweilen voraus, häufige Einläufe des gedrückten Volkes selbst bey der Kammer, und weitere Anträge der hochverehrten Deputirten, werden schon die Laufbahn öffnen, wenn uns nur nicht die Zeit zu kurz wird.

Bey Eröffnung der heurigen Ständeversammlung, sprach unser guter allgeliebter König zu uns: Wenn Ihnen in der Verbesserung des Reichs mit Mir Manches zu wünschen übrig bleibt, so werden Sie in den zurückgebliebenen Wirkungen der verflossenen und in den ungünstigen Verhältnissen der gegenwärtigen Zeiten die Ursache finden.

Es spricht sich also laut aus, daß nicht allein der Kammer und der königl. Regierung, sondern unserem Könige selbst die ungünstigen Verhältnisse bekannt seyn müssen.

Da der größere Theil der Nation aus der bürgerlichen Gewerbs- und Bauernklasse besteht, so bitte ich wie-

derholt in deren Namen, daß die hohe Kammer bey jeder Gelegenheit der königl. Regierung zur schleunigsten Abhülfe es dringendst ans Herz legen wolle, damit wir nicht bloß mit dem Trost nach Hause kommen: es wird schon besser werden! sondern um hülfreiche Resultate für obige Klasse der Nation wollen wir unsern gütigen, allgeliebtesten König allerehrfurchtsvollst, allerunterthänigst gehorsamst bitten.

Was die Lobeserhebung und den Verlust des Hrn. Professors Behr anbelangt, stimme ich ganz der hohen Kammer bey.

Uebrigens glaube ich, wenn Herr Pfarrer Egger und Abbt, welche noch ihre Pfarrey versehen, von der Kanzel aus predigen, auch ihre übrigen pfarrlichen Verrichtungen mit Zufriedenheit ausüben, und doch nicht mehr in unserer Mitte seyn können, urtheile ich bloß nach meiner eigenen Vernunft, daß der Ersatzmann des Herrn Professors Behr einzuberufen sey, indem Herr Professor Behr den Katheder nicht mehr besteigt, auch keine Kollegia in der Universität mehr gibt. Was das Weitere betrifft, schließe ich mich an die Ansichten und ausführlichen Auseinandersetzungen der hochverehrten Mitglieder, des zweyten Herrn Präsidenten von Seuffert und des geistlichen Raths, Herrn Socher unumwunden an.

Der Abg. Thomasius: Meine Herrn! Bey der hohen Sitznummer, welche ich durch das Loos gezogen habe, gelangt gewöhnlich das Wort erst dann an mich, wenn es von der Einsicht, dem Scharfsinn und der Beredsamkeit der vielen vor mir sitzenden Glieder ganz zerlegt, zersetzt und aufgelöst ist. Es wird mir also selten gelingen, an dem Gegenstande der Verhandlung noch etwas Neues, Bemerkenswerthes aufzufinden. Das mehrmals schon Gesagte aber nur wiederholen, wird wenig

Verdienst seyn, auch würde mir das decies repetita placebit selten zu Statten kommen. Vielleicht bin ich schon heute, zum Theil wenigstens, in diesem Falle, mit dem Wenigen, was ich sagen werde.

Die hohe Kammer wird unfehlbar jedes Talent, das sich einmal mit ihr verbunden und in ihr entwickelt hat, höchst ungern und nur mit Bedauern aufgeben und missen, um so mehr, wenn sich dasselbe mit so ausgezeichneter Kraft, Scharfsinn und Beredsamkeit entwickelt hat, wie dieses mit dem verehrten Mitglied der Fall ist, um das es sich handelt.

Allein ihre Hauptrücksicht und die Basis aller ihrer Verhandlungen ist und bleibt — die Konstitution, und nur so lange sie sich auf dieser hält, und auf ihr bewegt, geht sie sicher und unangefochten in der Behandlung ihrer wichtigen Angelegenheiten.

Nun kann nach der Konstitution nur derjenige Professor Sitz und Stimme in der Kammer haben, der ein ordentlicher dekretirter Lehrer ist. — Was das Wort **dekretirt** betrifft, so war Hr. Prof. **Behr** dekretirt bis zum Augenblick seiner eingetretenen Quiescenz. Soll er reaktivirt werden, so scheint ein neues Dekret nöthig zu seyn. — Was aber das Wort **ordentlich** betrifft, so heißt das wohl nichts Anderes, als daß die Sache, der Gegenstand, die Person Quaest. alle diejenigen Eigenschaften an sich haben, und frey und ungehindert entwickeln müsse, wenn sie Das wirklich seyn soll, was sie seyn will.

An dem Lehrer nun besteht dieses Erforderniß darin, daß er lehre, wirklich lehre; — an dem akademischen Lehrer, daß er in der Art, in der Form, unter den Bestimmungen lehre, die die akademische Einrichtung

mit sich bringt; daß also z. B. seine Kollegien in den Lektionskatalog mit aufgenommen, und mit den Kollegien und Vorträgen der übrigen Docenten in Verbindung gesetzt sind.

An dem ordentlichen Professor ist aber auch noch das Erforderniß zu suchen, daß er alle akademischen Geschäfte verrichten, und alle Rechte seiner Fakultät ausüben könne. Er muß also Sitz und Stimme im akademischen Senat haben; muß in seiner Fakultät alle Würden tragen können, die an ihn kommen, muß der Würde eines Prorektors fähig seyn, u. dgl. — Sind nun durch die verhängte Quiescenz, noch mehr durch den Uebertritt in die städtische Funktion, diese Erfordernisse erloschen, und ist der akademische Lehrer verhindert, oder aus der Möglichkeit versetzt, diese Erfordernisse zu befriedigen, so hat er, in dem aufgestellten Sinne des Worts, aufgehört, ein ordentlicher Professor zu seyn; und es scheint somit seine Eigenschaft für die Ständeversammlung für so lange gänzlich erloschen, als er sich in dieser Lage befindet.

Die Konsequenz übrigens, in welcher sich die Kammer hinsichtlich der bestimmten und wörtlichen Vorschriften der Verfassungsurkunde unverbrüchlich zu halten hat, wenn sie nicht dem Geber der Konstitution verantwortlich und ihrem Eide ungetreu werden will, scheint ihr gebieterisch zur Pflicht zu machen, auch für diesen Fall die Bestimmung des §. 14 fest zu halten, da nach Tit. IX. §. 7. die Vorschläge zur Abänderung in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nur allein vom König ausgehen, und an sie gebracht werden können. Ob aber hier, wo durch die Beobachtung der Form für das Wesen der Sache, so wie sie leider! einmal liegt, nichts

mehr gewonnen werden kann, die Form nicht lieber auf sich beruhend gelassen werden möchte, getraue ich mich noch nicht zu entscheiden, und übergebe es nochmal der hohen Kammer zur Erwägung.

Der Abg. Schoppman: Meine Herrn! Es wurde uns im Verlauf dieser Verhandlungen mit vielem Scharfsinn bewiesen, daß die Worte Gewerb und Erwerb gleichbedeutend sind, daß also Professoren, weil sie durch ihre Professur Etwas erwerben, — Gewerbsleute sind.

Es wurde dargethan, daß die Konstitution der Regierung jede Einmischung in die Wahl verbietet, daß sie aber gewählte Abgeordnete nach Belieben durch Quiescirung aus dieser Versammlung ausschließen kann.

Es wurde nicht in Abrede gestellt, daß jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten ein selbstständiger Staatsbürger seyn müsse, daß aber die Selbstständigkeit der Herrn Professoren auf Flugsand gebaut ist.

Es wurde bewiesen, daß man sich streng an den Buchstaben der Konstitution halten müsse; um aber auch zu beweisen, daß man die Vorschrift der Konstitution nicht befolgen könne, hat man Abgeordnete aus dieser Versammlung auf das Vorgebirg der guten Hoffnung versetzt.

Ueber alles dieses sind wir nun ganz im Reinen; denn Alles wurde durch förmliche Vernunftschlüsse erwiesen.

Uns Layen in der Rechts- und Vernunftwissenschaft bleibt Nichts übrig, als das Talent zu bewundern, welches zur Behauptung eines jeden Satzes nach Belieben eben so viele unwiderlegbare Gründe als Gegengründe aufzustellen weiß, und uns eben dadurch überzeugt, daß die gesunde Vernunft, — das von der Vor-

sehung in uns gelegte Gefühl für Recht und Unrecht — eine Nulle ist.

Allein, meine Herrn! die Bäume scheinen doch die Aussicht auf den Wald etwas versperrt zu haben; denn die ersten Rechtsgelehrten in unserer Mitte haben die erste Rechtsregel — audiatur et altera pars — übersehen.

Ich, als ein Ungelehrter, halte mich bescheiden an das A B C der Jurisprudenz und trage auf Befolgung dieser, auf vorläufige Vernehmung des Herrn Hofraths Behr an.

Herr Hofrath Behr mag dann manche, unter den Mitgliedern der Kammer existirende, Zweifel selbst heben.

Er mag Sie dann auch selbst unterrichten, daß bey denen, von der Regierung der Einweisungskommission übergebenen, auf ihn Bezug habenden Aktenstücken die Hauptsache fehlet.

Er mag Ihnen dann selbst sagen, daß ihm — anstatt einer auf seine Anfrage angemessenen Antwort — die Quiescenz mir nichts und dir nichts zu Theil wurde, und daß es dadurch nicht mehr in seiner Gewalt lag, zwischen der Professur und der Bürgermeisterey zu wählen.

Der Abg. Schultz. Meine Herrn! ich habe eine zu hohe Meynung von der guten Sache des Hrn. Hofraths Behr, und von der Gemüthsruhe, womit Er selbst der Entscheidung seiner Angelegenheit entgegensieht, als daß ich nicht glauben sollte, wir seyen es ihm schuldig, in der Fürsprache für ihn möglichst besonnen und leidenschaftslos zu Werke zu gehen. Erlauben Sie mir, daß ich in diesem Sinne nur mit wenigen Worten Ihnen meine Empfindungen mittheile. Habe ich recht gehört, so war die größere Zahl der Redner darüber einverstanden, daß unser von so Vielen, und insbesondere auch von mir schmerzlich vermißter

Kollege Behr, in Folge der Veränderung, welche seit unserer ersten Zusammenkunft in seinen Amtsverhältnissen eintrat, nach dem Buchstaben der Verfassungsurkunde, nicht mehr Sitz und Stimme unter uns haben könne, daß man jedoch, nach dem Buchstaben desselben Gesetzes, das seinen Austritt aus unserer Mitte gebietet, zuerst ihn vernehmen müsse.

Ueber das Resultat der Vernehmung ist also bereits so ziemlich entschieden; nur den Formen soll noch ein Opfer gebracht werden, und dieses Opfer wäre Niemand anders, als — Herr Hofrath Behr!

Wie, meine Herrn! haben wir denn so ganz schon vergessen, was es heiße, einen Beanstandeten hier vernehmen, und ihn sodann aus diesem Saale hinausweisen? Hat es denn nicht uns Allen wehe gethan, einen unserer Kollegen neulich auf solche Weise verabschieden zu müssen? Erkannten wir dem würdigen Domherrn Abbt nicht einstimmig eine Ehrenerwähnung im Protokolle zu, als er uns das unangenehme Geschäft ersparte, Einwendungen zu widerlegen, über die das Gesetz schon zum voraus abgesprochen hatte?

Ich sagte: unser verehrter Kollege, Herr Behr, sey in Gefahr, ohne Hoffnung der Wiederaufnahme in unsre Mitte, bloßen Formen zum Opfer gebracht zu werden, wenn wir zwar eingestehen, daß das Gesetz gegen ihn spreche, aber dennoch darauf beharren, ihn hier zu vernehmen. Ist es anders, meine Herrn?

Wir alle kennen Herrn Hofrath Behr als einen Mann von hohem Ehrgefühl. Tief im Innestern mußte und muß ihn eben deßwegen die administrative Erwägung kränken, durch welche er quiescirt wurde; aber heilig ist ihm, wie uns, die Verfassung, selbst da, wo ihm, durch ihren buchstäblichen Inhalt, wehe geschieht. Soll der Verwundete nun sei-

nen Schmerz uns zum Schauspiel geben? Uns, die wir doch keinen Balsam haben, die Wunde zu heilen?

Die in unsern Händen befindlichen gedruckten Eingaben der Stadt Würzburg, die Herr Hofrath Behr als Erster Bürgermeister unterzeichnet hat, scheinen nicht undeutlich, gerade in dieser Unterschrift, das Gepräge einer stillen Resignation zu tragen, die uns andeutet, daß wir in dieser Sache nicht vorsichtig und schonend genug verfahren können.

Ich wiederhole es demnach, meine Herrn! nach meinem Gefühle kann ich nicht wünschen, daß Herr Hofrath Behr, wenn seine Unzulässigkeit zu unsrer Versammlung als gesetzlich von uns anerkannt ist, hier noch besonders vernommen werde.

Der erste Sekretär Häcker. Meine Herrn! treu der Verpflichtung, Ihnen meine Ueberzeugung ohne alle Rücksicht auf äußere Umstände, rein, wie ich dieselbe gefaßt habe, vorzutragen, erlaube ich mir, über den in Frage stehenden Gegenstand diese meine Ueberzeugung offen vorzulegen. Wäre durch die bisherige Diskussion und Argumentation meine Ueberzeugung geändert worden, so würde ich dieses frey gestehen. Allein noch immer steht sie gegen alles bisher vorgebrachte unerschüttert. Die hier in Berathung stehende Frage ist:

Kann der Hr. Hofrath und Professor Behr fernerhin Mitglied der Ständeversammlung seyn? Muß er daher einberufen werden, oder ist sein Ersatzmann einzuberufen?

Die weitere Frage, welche durch die Diskussion veranlaßt wurde, wäre:

Ist Herr Behr zuvor zu vernehmen, ehe von der Kammer ein Beschluß gefaßt werden kann?

Und letztere Frage ist im Grunde dieselbe mit der:

Ist die Sache, worüber die Kammer Beschluß fassen soll, zur Beschlußfassung hinlänglich vorbereitet?

Wiederholt muß ich bemerken, daß die Argumentation aus Konsequenzen, wie ich erst neulich sagte, nicht bindend ist, daß vielmehr aus Prinzipien argumentirt werden muß, daher kann ich mich auch auf alles Das, was von Folgen gesagt ist, nicht einlassen.

Die erste Frage:

Kann Herr Hofrath und Professor Behr fernerhin Mitglied der Ständeversammlung seyn? —

hat der zweyte Präsident, Hr. v. Seuffert, auf eine so logisch richtige, gründliche Art, und so umfassend beantwortet, daß es unmöglich ist, hier etwas Weiteres beyzusetzen.

Er hat gezeigt, daß in der hier einschlägigen Gesetzesstelle, nämlich im 14. §. 6. Tit. der Verfassungsurkunde die Rede ist,

1) von den besondern Eigenschaften, welche die Wahlfähigkeit voraussetzt, und
2) von den allgemeinen.

Er hat gezeigt, daß in der Gesetzesstelle keine Lücke sey, daß der hier in Frage stehende Fall aus derselben Gesetzesstelle entschieden werden könne, hat gezeigt, daß Quiescenz die Art ist, wodurch ein Staatsdiener sein Amt verliert, daß ein quiescirter Professor kein ordentlicher dekretirter Lehrer seyn könne, weil ein solcher weder mehr lehrt, noch den Fakultäts- oder Senatssitzungen beywohnen kann, noch an den Verwaltungsgegenständen der Universität Antheil zu nehmen hat.

Er hat nachgewiesen, daß die Kammer nur über das Vorhandenseyn des Faktums zu erkennen habe, und daß ihr keine Kenntniß darüber zukomme, welche Gründe das Faktum veranlaßt haben, und daß hiernach in dem vorliegenden Falle, wo es nachgewiesen ist, daß Herr Hofrath Behr aufgehört habe, Mitglied der Universität, ordentlicher, dekretirter Lehrer zu seyn, wo derselbe die Stelle des Ersten Bürgermeisters der

Stadt Würzburg angenommen hat, er nicht mehr als Abgeordneter für die Universität Würzburg erscheinen könne, vielmehr für ihn der Ersatzmann einzuberufen sey. Zu allem Dem wird wohl kaum etwas hinzugesetzt werden können.

Die Kammer hat sich schon zu oft, zu laut und zu einstimmig darüber ausgesprochen, durchaus fest stehen zu bleiben bey dem Buchstaben der Verfassung, keinen Schritt über die ihr vorgezeichneten Gränzen hinauszugehen, aber auch nie zuzugeben, daß ihr der mindeste Eingriff in ihre verfassungsmäßigen Rechte gemacht werde. Auch in dem gegenwärtigen Falle wird sie sich durch Nichts bestimmen lassen, von diesem Grundsatze abzugehen, und wird daher nicht darüber fragen: „aus welchem Grunde denn der Hr. Hofrath und Professor Behr quiescirt worden sey," indem nach der Verfassungsurkunde im Edikt IX. §. 19. die administrative Erwägung und organische Verfügung der gerichtlichen Klage entgegengesetzt ist, wodurch also ausdrücklich gesagt ist, was da zu geschehen habe, wo die Entfernungsgründe öffentlich vorgelegt werden, und da, wo sie nicht öffentlich vorgelegt werden sollen.

Also,

daß hier, wo Herr Hofrath und Professor Behr bloß quiescirt wurde, die Motive seiner Quiescirung die Kammer gar nicht berühren.

Die Beziehungen, welche auf das Quiescirungswesen gemacht wurden, will ich hier ganz übergehen; auch ich bin ein Feind der Quiescirungen, und es wird sich im Laufe unserer Berathungen Gelegenheit finden, hierüber Mehreres zu sprechen; daß wir aber, wenn einmal die Quiescirung geschehen ist, über die Gründe, welche solche veranlaßt haben, nicht urtheilen können, — das werden Sie, meine Herrn! wohl alle anerkennen, da uns dieses Recht nirgends in der Verfassungsur-

kunde eingeräumt ist. Man hat uns zwar gesagt, daß eine Dienstentsetzung nach dem IX. Edikt §. 9. nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde geschehen könne; allein, bemerken Sie wohl, meine Herrn! daß hier von Kassation, von Dienstentsetzung, von dem Verluste des Dienstranges die Rede ist, nicht von Quiescenz, von welcher im §. 19. dieses Edikts die Rede ist.

In dem vorliegenden Falle haben wir es also lediglich mit dem Thatumstande zu thun, daß Hr. Hofrath und Professor Behr quiescirt wurde.

Aber er wurde nicht bloß quiescirt; er übernahm auch noch die Stelle des Ersten Bürgermeisters der Stadt Würzburg, und trat hierdurch ganz und gar aus dem Staatsdienste, und um auf den Fall, wenn er die Beybehaltung des Bürgermeisteramts während der drey Jahre, für welche er gewählt ist, nicht angemessen finden, oder, wenn er nach Ablauf dieser drey Jahre nicht in der Wahl bestätigt würde, für seine Zukunft gesichert zu seyn, hat ihm die Regierung den Rücktritt in den Staatsdienst vorbehalten, was namentlich den Bürgermeistern von Augsburg und Nürnberg, welche gleichfalls aus dem Staatsdienste in den Gemeindedienst übergingen, nicht zugestanden wurde. Da er nun einer Seits quiescirt, anderer Seits aus dem Staatsdienste ausgetreten ist, da der Kammer die Untersuchung darüber, warum er quiescirt wurde, nicht zusteht, so kann bey uns von weiter Nichts die Rede seyn, als, ob nunmehr der Fall vorhanden sey, daß der Ersatzmann einberufen werden müsse.

Daß dieser Fall vorhanden sey, hat der zweyte Hr. Präsident von Seuffert streng-rechtlich nachgewiesen, und ich muß mich nach meiner innersten Ueberzeugung diesem Votum anschließen.

Diese Meynung scheint aber die allgemeinst-angenommene in der Kammer zu seyn, nur, sagt man, müsse Hr. Hofrath Behr vorerst noch vernommen werden, ehe die Kammer die Einberufung des Ersatzmanns verfügen kann, und beruft sich deßhalb auf die Worte der Verfassungsurkunde:

„Die Kammer erkennt nach Vernehmung des Betheiligten.“

Einige Mitglieder glauben, diese Vernehmung sey eigentlich schon geschehen, andere sagen, es sey nicht recht, wenn man den Hrn. Hofrath Behr um das Recht der Standschaft bringen wolle, ohne ihn vernommen zu haben; wenn man ja über 5 fl. erkennt, so würde man über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte klagen, wäre der Beklagte nicht vorher vernommen worden, sogar der Teufel in der Hölle müsse vernommen werden. Kürzlich muß ich bemerken, daß es mir, da ich doch alle Schriften unsers großen Gesetzgebers, Barons von Kreitmeir, gelesen habe, bisher ganz unbekannt war, daß dieser baierische Gesetzgeber ein Gesetzbuch für die Hölle und den Teufel geschrieben habe.

Welche Meynung mag wohl die richtigere seyn?

Darüber wird wohl kein Zweifel obwalten, daß die in der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Vernehmung des Hrn. Hofraths und Professors Behr vorangehen müsse, ehe die Kammer entscheiden könne, wohl aber kann darüber Frage seyn:

„Ist denn Hr. Hofrath und Professor Behr nicht schon vernommen?“

Und wenn ich die Sache ohne alle Rücksicht betrachte, wie sie der Richter ansehen muß, so kann ich nicht anders sagen, als:

Herr Hofrath und Professor Behr ist bereits vernommen, und die Akten liegen so der Kammer vor,

daß sie ohne weitere Vorbereitungen über dieselbe entscheiden kann.

So oft man auch gesagt hat, Herr Hofrath und Professor Behr muß vorerst vernommen werden, so hat man doch nie die Frage berührt:

„worüber soll denn eigentlich Herr Hofrath und Professor Behr vernommen werden?"

und wenn man einen Fall bestimmt entscheiden soll, so muß vorerst Alles sonnenklar hingelegt werden.

Die Verfassungsurkunde Titl. 6. §. 14 sagt:

„Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt:

1) wenn er die besondere Qualifikation verloren hat, nämlich Realität, Gericht, Gewerbe, Pfründe, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Ort oder Klasse zu erwerben, —
2) wenn er die Eigenschaften der passiven Wahlfähigkeit verloren hat.

„In diesen Fällen, heißt es, erkennt die Kammer, nach Vernehmung des Betheiligten."

Die einzige Frage aber, worüber die Kammer erkennen kann, wäre also die:

„Hat Herr Hofrath Behr die Professur (man nenne sie Gewerb oder Pfründe) verloren, und hat er einen gleichen Ersatz an derselben Universität, also in derselben Klasse, erhalten?"

Ist diese Frage entschieden, dann folgt für sich die Entscheidung der zweyten Frage:

„Ob Herr Hofrath Behr auszutreten habe, und sein Ersatzmann einzuberufen sey?"

Wenn die Kammer nur über diese Frage zu entscheiden hat, so kann der Herr Hofrath Behr nur über diese Frage vernommen werden; und wenn ich nun sage, er ist bereits über diese Frage vernommen, so wird es wohl Niemanden mehr auffallen.

Wir haben vorlesen hören die königliche Verfügung, welche den Herrn Professor Behr in Quiescenzstand versetzte, die Verfügung, welche ihm die Uebernahme der Ersten Bürgermeisterstelle in Würzburg gestattet, die Verfügung, welche seinen Quiescenzgehalt regulirt, die Verfügung, welche seinen Quiescenzgehalt erhöht, und seine Erklärung, worin er sich für diese Erhöhung seines Quiescenzgehaltes nicht nur bedankt, sondern noch ausdrücklich sagt:

„daß ich von meinem bisherigen Wirkungskreise zeit„lich losgezählt, dem Interesse der hiesigen Bürger„gemeinde ganz mich hingab, ist Ausfluß meines „Grundsatzes: die Stelle, die mir die Vorsehung „durch ihre Organe anweist, soweit es meine Kräfte „erlauben, jedesmal ganz auszufüllen.“

Weiter unten spricht er von einem „neuen Wirkungskreise.“

Das Faktum also, daß er quiescirt sey, kann keinem Zweifel mehr unterliegen, und dieses Faktum ist von ihm selbst anerkannt.

Aber, — wird man sagen, — diese Erklärung ist nicht an uns gerichtet?

Hierauf erwiedere ich:

„Auch an uns hat er diese Erklärung gerichtet.“

Er hat nämlich bereits zwey Eingaben an uns gemacht, welche von ihm als Erstem Bürgermeister unterzeichnet sind.

Nun kann, nach dem Gemeindeedikt, ein Bürgermeister nicht zugleich Staatsdiener seyn; dadurch also, daß er bey uns in amtlichen Eingaben als Erster Bürgermeister auftritt, dadurch gesteht er uns zu, daß er nicht mehr Professor ist, daß er gar nicht mehr in dem Staatsdienste sich befinde, und hiermit ist er über die Frage, worüber er einzig und allein nur vernommen werden kann, schon vernommen; er hat dadurch

seine Vernehmung anticipirt, was bey allen Gerichten nach dem Gerichtskoder geschehen kann, und es treten hier nach der Gerichtsordnung, welche als das einzige in Baiern gültige Gesetzbuch jedesmal bey uns, wenn sich die Kammer in einen Gerichtshof konstitnirt, analoge Anwendung finden muß, die Bestimmungen des Kap. 12 §. 1. der Gerichtsordnung ein, wo es heißt:

„Das eigene Geständniß wird in den Rechten für den stärksten und vollkommensten Beweis geschätzt, so zwar, daß es gegen den Geständigen keines Erkenntnisses mehr bedarf, sondern sogleich mit strakker Exekution verfahren werden kann.“

Das hier vorliegende Geständniß hat alle Erfordernisse, welche der Gerichtskoder zur Gültigkeit eines solchen voraussetzt, und ist noch überdieß unterstützt durch die Gerüchtsnotorietät, und durch das Zeugniß aller Abgeordneten aus dem Untermainkreise, welche beurkunden können, daß Hr. Hofrath Behr wirklicher Erster Bürgermeister der Stadt Würzburg ist, und somit de facto aufgehört hat, Professor zu seyn.

Aber — wird man mir entgegnen, — Hr. Hofrath und Professor Behr ist doch nicht darüber vernommen, ob er sich bey seiner Quiescenz beruhigt hat, ob er mit Recht quiescirt worden ist, ob er, wenn er gleich faktisch nicht mehr Professor ist, auch rechtlich nicht mehr dafür angesehen werden kann?

Sehen Sie, meine Herrn! hier ist die Klippe, welche im Verborgenen droht, und welcher ausgewichen werden muß. Wir sind nicht der Gerichtshof, der den Proceß über die Rechtlichkeit der Quiescenz zu entscheiden hat, und vor welchem die Regierung und der Hr. Hofrath Behr die beyden Parteyen sind. Wäre dieses der Fall, so müßte er einerseits in der Verfassungsurkunde genau ausgedrückt seyn, und anderer Seits könnte es nicht in der Gesetzesstelle heißen:

„Die Kammer entscheidet nach gemachter Anzeige.“ Hier müßte Klage, Exception, Re- und Duplik Statt finden.“

Könnten wir etwas der Art wollen, so würden wir damit den Beweis liefern, daß wir den uns angewiesenen Wirkungskreis zu überschreiten versuchten, und daß wir dieses alle nicht wollen, hierüber wird wohl bey uns Allen nur Eine Stimme seyn.

Ueberhaupt muß bemerkt werden, daß unser Erkenntniß nur darauf gerichtet seyn kann, aus Thatumständen zu entscheiden, ob jene Eigenschaft noch vorhanden ist, vermöge welcher ein Individuum Mitglied der Kammer seyn kann. Nicht über Eigenthum entscheiden wir, die Eigenschaft als Abgeordneter ist nicht ein Eigenthum dieses oder jenes Individuums, er kann darüber nicht nach Belieben disponiren; mancher wollte diese Eigenschaft schon von sich schieben, doch Sie, meine Herrn! gaben dieses nicht zu. Thatumstände vorlegen, und hiernach erkennen, ob die Eigenschaften eines Abgeordneten noch vorhanden seyen, dieses war bisher der Refrän bey allen, über die Anstände Statt gehabten, Diskussionen; liegen hier nicht alle Thatumstände dokumentirt vor? Ist nicht das eigene Zugeständniß des Betheiligten, daß er quiescirt sey, das eigene Zugeständniß, daß er Bürgermeister sey, die Notorietät dieser Umstände, das Zeugniß von allen Abgeordneten des Kreises über diese Thatumstände vorhanden? Welcher noch so strenge Jurist kann hier sagen, daß die Akten, aus welchen erkannt werden soll, nicht hinlänglich instruirt seyen?

Wir sollen über die Thatumstände entscheiden.

Wem von uns ist es noch im Mindesten zweifelhaft, daß Hr. Hofrath Behr quiescirter Professor, und daß er Bürgermeister sey?

Sind diese Thatumstände nicht selbst von Denen, welche gegentheiliger Meynung sind, zugestanden? Wenn dieses Alles klar ist, wenn Herr Hofrath und Professor Behr dieses uns selbst sagt, was wollen wir denn noch weiter von ihm wissen? Etwas, was uns nicht berührt? Die Zeit, die wir dem Volke schuldig sind, verlieren? Die Universität Würzburg in den Fall setzen, daß sie mit ihren großen Besitzungen und hohen Interessen nicht vertreten sey? Den gewählten Ersatzmann missen, der als ein ausgezeichneter Gelehrter, und als ein vortrefflicher Geschäftsmann allgemein bekannt und anerkannt ist. Und wenn ausser diesen Thatumständen, deren Wahrheit juridisch erwiesen ist, wir von dem Herrn Hofrath Behr nichts erfahren können, so ist die Hinausschiebung der Entscheidung von unserer Seite eine Justizverzögerung, welche wir uns doch kaum zu Schulden kommen lassen wollen.

Und nun glaube ich, meine Herren! Sie auch noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bereits in mehreren Fällen von Ihnen nach denselben Ansichten und Grundsätzen verfahren worden ist. Bemerken Sie die Entscheidung über die Entlassung des Abg. Herrn Hilpoltsteiner, und Einberufung des Ersatzmannes Fol. 124 des ersten Bandes der Verhandlungen, die Entscheidung über die Entlassung des Herrn Abg. Walther von Erlangen, und Einberufung seines Ersatzmannes, S. 126. Die Entscheidung wegen Entlassung des Herrn Abg. Reuthner von Baiersdorf; — in allen diesen Fällen entschied die Kammer die Entlassung der Abgeordneten auf die Anzeige der solche Entlassungen begründenden Thatumstände, und auf das Zeugniß der Abgeordneten, daß sich solche Thatumstände bewahrheiteten. Und wenn hinsichtlich des Herrn Reuthner sich auf ein Schreiben von ihm berufen wurde, so bemerkte ich der hohen Kammer auf die Anfrage des Herrn Abg. Freyh.

von Closen ausdrücklich, daß dieses kein an die Kammer gerichtetes, sondern ein Privatschreiben sey. Sind hier die Umstände nicht noch viel klarer nachgewiesen? Ist hier nicht noch dadurch, daß sich Herr Hofrath Behr in Eingaben an die Kammer Bürgermeister nennt, eine weit bestimmtere Erklärung und Vernehmung vorhanden? Welcher Unterschied soll vorhanden seyn? Hier in dieser Kammer kennen wir nur Abgeordnete; nicht Name, nicht Stand, nicht Karakter, nicht Würden, machen einen Unterschied, die Stimme eines Jeden zählt gleich; Jeder muß mit gleicher Achtung, mit gleicher Sorgsamkeit, mit gleicher Mühe behandelt werden, und doch soll hier die Kammer mit sich selbst in Widerspruch gebracht werden, dadurch, daß man ihr zumuthet, nach andern Grundsätzen zu handeln, als sie bereits gehandelt hat?

Wenn ich das Ganze meines Vortrages zusammen fasse, so liefert derselbe folgendes Ergebniß:

„Der Herr Hofrath, Professor und Bürgermeister Behr wurde als Professor quiescirt, hat die Erste Bürgermeisterstelle der Stadt Würzburg angenommen, er hat dadurch seine aktive und passive Wahlfähigkeit verloren, er hat dieses selbst anerkannt und ist hiernach über diese Thatumstände vernommen; eine andere Vernehmung kann die Kammer nicht verlangen, weil sie über sonst nichts, als über die Existenz der Thatumstände zu entscheiden, und hierauf ihr Erkenntniß über den Austritt zu bauen hat. Die Sache ist sohin so reif, daß die Kammer hierüber entscheiden kann. Und da der Herr Hofrath Behr seine aktive und passive Wahlfähigkeit verloren hat, da er nicht mehr Professor ist, aus dem Staatsdienste durch Uebernahme der Bürgermeisterstelle austrat, die Universität, welcher er nicht mehr angehört, nicht mehr vertreten kann, so stelle ich den Antrag,

daß: die hohe Kammer entscheiden wolle, „der von der Universität Würzburg gewählte Ersatzmann, Professor Geyer, sey einzuberufen.“

Der erste Präsident. Meine Herrn! die Discussion über den vorliegenden Gegenstand ist geschlossen, das Resultat derselben ist die Frage: ob, auf den Grund der bisherigen vorliegenden Nachweisungen und Beurkundungen für Herrn Hofrath Behr der Ersatzmann alsobald einzuberufen sey oder nicht?

Der Abg. v. Hornthal. Es steht, nach dem deutlichen Inhalte der Konstitution keinem Präsidium zu, gegen den Inhalt und den Gang der Discussionen, Fragen nach Belieben zu stellen, oder nicht zu stellen. Jedem Mitgliede steht es zu, über die Fragen sich zu äußern. Meine Herrn! wir haben über die Vorfrage, ob Hr. Hofrath Behr noch zu vernehmen sey oder nicht, sehr viel diskutirt, und wir haben viele Stimmen gehört, daß er noch vernommen werden müsse.

Ich wiederhole, daß bey Hrn. Kanoniker Egger und Hrn. Abbt (eigentlich Hrn. Egger, da über letztern nicht diskutirt wurde) Anstand ebenfalls Statt fand. Hr. Kanoniker Egger ward vernommen. —

Der erste Votant Hr. Präsident v. Seuffert, nahm das Wort, nachdem die Aktenstücke abgelesen waren; er gab die Einleitung zur Diskussion und sagte: Hr. Egger muß vernommen werden; derselbe betrat die Rednerbühne und ließ sich zwey Stunden lang vernehmen.

Die Diskussionen währten mehrere Tage; das Präsidium stellte die Frage, ob er noch einmal vernommen werden sollte, noch einmal, meine Herrn — merken Sie wohl — noch einmal, und erst nachdem

durch die Mehrheit der Stimmen die nochmalige Vernehmung verworfen ward, wurde zur Entscheidung geschritten.

Und heute, meine Herrn! soll gerade das Umgewandte eintreten; heute sollen wir eine Sache zuerst entscheiden, und dann erst vernehmen oder wohl gar nicht vernehmen!!!

Ein Mitglied hat gesagt, wir sollen das Zartgefühl eines Mannes, wie Herr Hofrath Behr ist, nicht verletzen, dieses verehrliche Mitglied hat der Sache die Ansicht abgewinnen wollen: „wir wissen ja voraus, daß Hr. Hofrath Behr nicht einzuberufen ist,“ (was doch erst zu entscheiden ist;) warum, setzt dieses Mitglied bey, diesem Verwundeten noch eine Wunde beybringen, da wir doch keinen Balsam haben, sie zu heilen. Dieses bedarf einer Erörterung. Das kommt mir so vor — —

Der erste Präsident (unterbrechend). Hr. v. Hornthal, wollen Sie über die Frage sprechen!

Der Abg. v. Hornthal. Ueber die Frage spreche ich, das Gesagte hat Bezug darauf.

Der erste Präsident. Ich ersuche Sie, bey der Frage stehen zu bleiben, und sich nicht in Wiederholung der Diskussionen einzulassen. Meine Herrn! über die Frage —

Der Abg. v. Hornthal. Schreyen hilft nichts! ich bleibe bey der Frage; ich weiß nicht, Andere dürfen reden, was sie wollen, ohne unterbrochen zu werden, nur ich werde immer unterbrochen; die Konstitution sagt: keine Unterbrechung! Ich fordere das Wort, und fahre fort.

Der erste Präsident. Ich weise Sie zur Ordnung.

Der Abg. v. Hornthal. Wenn die Kammer nicht hören will, und gegen alle konstitutionellen Bestimmungen handeln will —

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich erlaube mir zu bemerken: in die Diskussion kann nicht mehr eingegangen werden; allein, was die Frage betrifft, steht es jedem in der Kammer frey, über die Frage des Präsidenten Anstand zu erheben und Bemerkungen zu machen; ich selbst muß mir die Freyheit nehmen, zu bemerken, daß die Frage: ob Hr. Hofrath Behr vorher zu vernehmen sey? vorausgehen sollte, und vorausgehen müsse; jedoch mit Umgehung aller Einschreitung in die vorige Diskussion.

Der Abg. v. Hornthal (einfallend). Ich habe die Diskussion nicht berührt.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Sie haben sie berührt, sobald Sie die Mitglieder anführen, die gesprochen haben.

Der erste Präsident. Und das ist es, was ich gewollt habe.

Der Abg. v. Hornthal. Ich will also kein Mitglied nennen, sondern den Fall; die Frage ist über die Sache gestellt, also muß mir auch, über die Sache zu sprechen, das Recht zustehen. Die Verfassung sagt Seite 336. §. 41 in dem Edikte über die Ständeversammlung: jedem Mitgliede steht es frey, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und die Kammer entscheidet.

Der erste Präsident. Ich habe Ihnen das Recht nicht bestritten.

Der Abg. v. Hornthal. Gut, meine Herrn, ich fahre also fort.

Man glaubte, davon ein Argument herzunehmen, daß, nachdem die Hauptsache schon entschieden wäre,

jede Vernehmung überflüssig erschiene, und doch ist eben dieses der Gegenstand der Entscheidung — die Hauptsache ist ja noch nicht entschieden — diskutirt nur ward darüber, aber nicht Entscheidung gegeben.

Warum wollen wir diesem Manne von Zartgefühl eine neue Wunde beybringen? hörte ich rufen — die Vernehmung würde den Verwundeten noch mehr verwunden. — Wie, meine Herrn! wenn jemand von Zartgefühl sich verirren, ein Verbrechen begehen sollte, und ihm der Prozeß gemacht würde, wie, wenn der Richter da sagen wollte: warum ihn vorher noch vernehmen? er ist ein Mann von Zartgefühl, er ist verwundet, die Vernehmung würde ihn neuerdings verwunden — hängen wir ihn auf — damit er nicht verwundet, und — nachher vernommen werde!!!

Also Urtheil ohne Vernehmung, aufgehängt, ohne gehört zu werden!

Ich bemerke ausdrücklich den Unterschied, daß Jener in meinem Beyspiele ein Verbrecher, unser Herr Professor Behr, ein so würdiger, in jedem Anbetracht rühmlichst ausgezeichneter Mann ist, und dieser soll verurtheilt werden, ohne vorher vernommen zu seyn?

Ich fordere daher die Kammer auf, ich bitte die Kammer, dieses zu erwägen. Ich wenigstens würde mein Gewissen zu verletzen glauben, wider mein Gefühl, meine Pflicht, wider den geleisteten Eid auf die Verfassung handeln, wenn ich über eine solche Frage in der Hauptsache mitstimmen würde, ohne daß die Vorfrage über Vernehmung Entscheidung der Kammer erhalten hätte.

Ich wenigstens werde nicht mitstimmen, ohne daß die Vorfrage, ob er noch zu vernehmen, entschieden ist.

Kein Mitglied kann entlassen werden, ohne vernommen zu seyn.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Sie werden sich, meine Herrn! noch erinnern, daß, nachdem der Herr Sekretär Häcker uns Vortrag darüber erstattete, ob er, Herr Hofrath Behr, einzuberufen sey oder nicht, ich das Wort nahm, um über die Hauptsache selbst, wie sie vorlag, meine Ueberzeugung auszusprechen.

Ich, als erster Votant, mußte von diesem Standpunkte ausgehen, denn wäre Herr Hofrath Behr wirklich einzuberufen gewesen, so ist wohl klar, daß die Frage, ob er zu vernehmen sey, gar nicht hätte zur Sprache gebracht werden können.

Nun, da es sich nach den erfolgten Abstimmungen mehr von der Nichteinberufung, als von der Einberufung handeln dürfte, muß der Schlußfassung über die Hauptsache eine andere Frage, nämlich ob die Förmlichkeiten beobachtet seyen, welche die Natur der Sache und die Verfassungsurkunde gebieten, vorausgehen. Diese Frage, ob die Förmlichkeiten beobachtet seyen oder nicht, habe ich in meinem Vortrage gar nicht berührt; bemerken muß ich, daß ich hinsichtlich der Aeußerungen über die Hauptfrage immer so sprechen werde, wie ich gesprochen habe, und daß auch meine Ueberzeugung nicht erschüttert worden ist.

Was aber die Vorfrage über die Vernehmung des Herrn Hofraths Behr anbelangt, so glaube ich allerdings, daß er vor der Entscheidung der Kammer erst gehört werden müsse, weil, wie ich bemerkte, die Natur der Sache und die Verfassungsurkunde dieses erheischen.

Der erste Präsident. Ich habe keineswegs durch die gestellte Frage beseitigen wollen, daß die Vernehmung geschehen soll.

Ich habe immer jede Meynung geehrt, und ob die Vernehmung Statt finden, oder Umgang davon genommen werden soll, das kann ich nicht verhindern, ich muß mich als Präsident an die Diskussion halten; aber ich habe in allen vorgängigen Fällen die Frage so gestellt, wie sie bey allen Hauptbeschlüssen zu stellen ist, nämlich: soll auf den Grund der bisherigen Nachweisungen entschieden werden?

Wer weitere Vernehmung will, kann ja die Frage verneinen, und wenn Sie diese verneinen, dann folgt erst die weitere Frage: welche weitere Nachweisungen verlangen Sie?

Der Abg. von Hornthal. Zuerst die Frage über Vernehmung! Meine Herrn! noch einmal, ich beantworte die Frage nicht, bevor sich die Kammer nicht über die Vorfrage ausgesprochen hat.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Wenn die Frage so gestellt wird: ist Hr. Hofrath Behr einzurufen oder nicht, so kann ich nichts anders, als verneinen. Ist aber die Frage: ist Hr. Hofrath Behr vor Allem schriftlich zu vernehmen, zu hören, dann werde ich anders stimmen; also komme ich bey der Fragestellung, wie sie geschehen ist, in Verlegenheit.

Der Abg. von Hornthal. (Gegen den Präsidenten von Seuffert.) Also!

Der Abg. Mehmel. Ich muß, hinsichtlich dieser Fragestellung den Hrn. Präsidenten von Seuffert nachdrücklich unterstützen.

Es sind hier zwey Fragen. Die Frage: ob Hr. Hofrath Behr oder der Ersatzmann einzuberufen sey,

hängt offenbar von der Vorfrage ab, ob er vorher zu vernehmen sey oder nicht.

Was könnten wir für ein Interesse haben, die Fragen umzukehren?

Wenn es auch weiter Nichts wäre, als den natürlichen Zusammenhang der Fragen selbst zu beobachten, so können wir keiner andern Meynung seyn, als daß die Frage, ob er vorher zu vernehmen sey, vorangehen müsse.

Ich bitte dringend, daß diese Ordnung beobachtet werde.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Meine Herrn! Wir sind in diesem Falle Richter, und müssen die Formen eines Gerichtes beobachten. Es ist bekannt, — und ich fordere Jeden von Ihnen auf, mich zu widerlegen, — daß bey jedem Erkenntniß vor Allem die Frage aufgeworfen werden muß, ob die Akten spruchreif sind.

Diese Frage ist immer die erste, vor deren Entscheidung in die Hauptsache nicht eingegangen wird. Es muß also auch hier dieselbe Ordnung beobachtet werden.

Der Abg. Bestelmeyer. Daß Hr. Hofrath Behr nicht mehr Mitglied der Kammer seyn könne, dieses war meine Ansicht, ehe ich hierher kam, und noch sind mir keine Gründe gegeben worden, sie zu ändern; daß er aber nach dem Buchstaben der Verfassung gehört werden müsse, dieses ist noch meine feste Ueberzeugung, und daher unterstütze ich den Antrag, daß die Frage: ob er gehört werden solle oder nicht? zuvor gestellt werde; den Kammerbeschluß darüber muß und werde ich ehren, ehe dieser aber erfolgt ist, kann ich nicht abstimmen.

Der erste Präsident. Gut nun! Ich frage die

Kammer der Abgeordneten: ob es bey der von mir gestellten Frage sein Bewenden haben solle oder nicht?

Der Abg. von Hornthal. Ob er vernommen werde?

Der erste Präsident. Ich frage die Kammer, ob die von mir aufgestellte Frage zuerst gestellt werden soll oder nicht? Wer meine Frage zuerst will, bleibe sitzen.

Der Abg. von Hornthal. Alle stehen wir auf! (Sich umwendend.) Wer mit uns stimmt, meine Herrn! bleibe stehen.

(Mit einer Majorität von 80 gegen 22 Stimmen, daß die Frage, ob er zu vernehmen, vorausgehen müsse.)

Der erste Präsident. Also, meine Herrn, in Folge des Beschlusses der Kammer: ich frage die Kammer der Abgeordneten, glaubt sie ohne vorgegangene Vernehmung entscheiden zu können, oder verlangt sie vorher schriftliche Vernehmung des Hrn. Hofraths Behr? Wer schriftliche Vernehmung will, erhebe sich.

Mit einer Mehrheit von 63 gegen 39 Stimmen wurde beschlossen, daß Hr. Hofrath Behr vorher schriftlich zu vernehmen sey.

Der erste Präsident. Ich glaube, daß ihm ein Termin vorgesetzt werden müsse.

Der Abg. von Hornthal. Meine Herrn, ich ehre den Kammerbeschluß, es heißt, er soll schriftlich vernommen werden; doch hätte ich gewünscht, daß ihm die Wahl zwischen mündlicher und schriftlicher Vernehmung überlassen worden wäre; meiner Meynung nach, hat dieses Niemand beantragt, es ist, ob er schriftlich oder mündlich zu vernehmen, nicht zur Diskussion gekommen. Ich ehre den Kammerbeschluß, muß aber bitten, daß es im Protokoll bemerkt werde; ich hätte nicht gewünscht, daß die Vernehmung schriftlich geschehe.

Der erste Präsident. Herr von Hornthal, Sie werden erlauben, es wurde namentlich von den Herrn Kurz und Köster in Antrag gebracht.

Der Abg. Schultz. Indem ich so eben für die schriftliche Vernehmung des Herrn Hofraths Behr stimmte, glaube ich den Beweis geliefert zu haben, daß Herr von Hornthal zu weit ging, wenn er in meinem heutigen Votum eine Ungereimtheit rügen zu dürfen wähnte. Daß ich nicht darauf antrug, den Betheiligten hier zu vernehmen, ist wahr; daß ich aber nicht unbedingt jede Art der Vernehmung ohne Ausnahme zurückweisen wollte, dafür bürgt Das, was ich von der wohlverdienten Ehrenerwähnung im Protokolle sagte, welche der schriftlichen Eingabe des Domherrn Abbt von uns zuerkannt wurde.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Nicht Eine Stimme hat auf mündliche Vernehmung angetragen.

Der Abg. von Hornthal. Ich ehre den Kammerbeschluß.

Der erste Präsident. Es fragt sich nun, ob ihm ein Termin festgesetzt werden dürfte, allenfalls auf 8 Tage a die recepti?

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich glaube, ein Termin muß ihm allerdings gesetzt werden, ich schlage vor, 8 Tage vom Tage der Zustellung.

Der erste Präsident. Das heißt von dem Tage des Empfanges unserer Ausfertigung an.

Ich frage daher die Kammer, ob man dem Herrn Hofrath Behr zur Abgabe seiner schriftlichen Vernehmlassung einen Termin von 8 Tagen vorsetzen wolle?

Einstimmig wurde dieses bejaht.

Der erste Präsident. Somit ist vor der Hand dieser Gegenstand erledigt.

Ich zeige an, daß mir durch den Herrn Dekan Clarus ein amtlich beglaubtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Ersatzmannes, Kammergerichtspräsidenten Frhrn. von Seckendorf, übergeben worden. Nach dem bereits gefaßten Beschluß der Kammer muß da-

her nun der weitere Ersatzmann, Freyherr von Crailsheim, einberufen werden, welches ich der Kammer zur Anzeige bringe.

Diesem nach ersuchte der Präsident den Sekretär Häcker, in seinem Vortrage über die Anstände, welche sich bey der Einweisungskommission ergeben hatten, fortzufahren.

(Der Sekretär Häcker fährt in seinem Vortrage fort.)

25.

Hinsichtlich des Abgeordneten Pfarrers Zenger zu Reising bemerkt dasselbe Ministerialschreiben:

„daß er zum Kanonikus in Passau ernannt, jedoch zur Zeit vom Antritte des Kanonikats dispensirt sey, und einstweilen noch im Besitze seiner Pfarrey verbleibe.“

Während die Einweisungskommission ihre Verrichtungen vornahm, erschien der Herr Pfarrer Zenger nicht, und er wird nun die nähern Angaben der Verhältnisse in der Kammer selbst machen.

Der Abg. Zenger. Die Einweisungskommission hat Ihnen so eben die von dem königlichen Ministerium des Innern mitgetheilte Nachricht, daß mir eine Domprābende zu Passau verliehen worden sey, bekannt gemacht.

Der gleichzeitige Besitz einer Pfarrey und eines Kanonikats wird zwar laut jüngst erfolgten Beschlusses der hohen Kammer für unverträglich mit der Stelle eines Deputirten gehalten, und bewirkt den Austritt aus der Kammer.

Es kann aber dieser Beschluß auf mich keine Anwendung finden, indem ich auf die Domherrnstelle bisher nicht installirt worden, und daher zu keiner Resi-

denz, zu keinen Kanonikalverrichtungen verpflichtet bin, und keinen Gehalt beziehe, auch keine Dispense zum Bezuge zweyer Pfründen nachgesucht habe.

Ich bin ganz allein im Besitze der Pfarrey Reising, wie ich es im Jahre 1819 war, und nicht nebenbey im Besitze einer Domprähende; bin, um es kurz zu sagen, Pfarrer, und nicht Domherr.

Ich ersuche die hohe Kammer, in Erwägung dessen, was ich als meine Vernehmung vorgetragen habe, über den Fortbestand meines Rechts zur Standschaft ihr Urtheil auszusprechen.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Aus Dem, was wir so eben gehört haben, schöpfe ich die vollkommene Ueberzeugung, daß Hr. Pfarrer Zenger in unserer Versammluug beyzubehalten sey. Er ist selbstständiger Pfarrer, er versieht seine Pfarrey selbst, und hat keine Dispensation zur Annahme zweyer Beneficien am päpstlichen Hofe nachgesucht. Man könnte zwar sagen, die angegebenen Umstände seyen mit keinem Dokumente belegt, sondern beruhen allein auf der mündlichen Aussage des Hrn. Pfarrers. Allein der Herr Pfarrer stellt in Abrede, daß er die ihm angebotene Domprähende angenommen habe. Nicht Er, der diese Thatsache läugnet, sondern wer behauptet, daß derselbe die Domprähende angenommen habe, muß den Beweis führen.

Man könnte ferner sagen, Hr. Pfarrer Zenger behalte seine Pfarrstelle nur noch so lange, als unsere Versammlung dauert; später könne er doch seine Prähende noch antreten, wenn man ihm so lange Zeit läßt; allein mir erscheinen gerade hier in dem Benehmen des Hrn. Pfarrers hervorstechende Züge der Klugheit und der Vaterlandsliebe.

Klugheit war es, daß Hr. Pfarrer Zenger nicht in die Falle ging, Patriotismus, daß er es vorzog,

dem Vaterlande als Volksvertreter nützlich zu werden; in beyden Fällen ist sein Betragen sehr lobenswerth. Ich trage daher darauf an, die hohe Kammer möge beschließen, daß Hr. Pfarrer Zenger als ein würdiges Mitglied in unserer Kammer bleibe.

Alle — einstimmig: Ja!

Der Abg. v. Hornthal. Und zwar mit Ehrenerwähnung!

Der Präsident. Ich frage also die Kammer: Soll Hr. Pfarrer Zenger in unserer Mitte verbleiben?

Einstimmig bejaht.

Der Abg. von Hornthal. Ich bitte Hr. Präsident! der Ehrenerwähnung nicht zu vergessen.

Der Präsident. Meine Herrn! Das, was die Tagsordnung vorschreibt, haben wir nun in so weit glücklich vollendet. Hr. von Hornthal hat sich nach der Vollendung zwey Motionen vorbehalten; es sey ihm vergönnt, sie von sich zu geben.

Der Abg. von Hornthal. Ich weiß aber nicht, wie lange ich sprechen werde; ich kann nicht für mich bürgen!

Der Präsident. Ich hoffe, Sie werden es billig machen.

(Der Abg. von Hornthal betritt den Rednerstuhl, und hält folgende Rede:)

Früher, in der ersten Sitzung schon, hegte ich den Wunsch, wichtige Worte zu Ihnen, meine Herrn! zu sprechen; Gegenstände, die wir eben heute erst, in der VIII. Sitzung, erledigten, hinderten es. Ich sehe mich geehrt, daß Sie mich nun hören wollen.

Die hohe Kammer kennt den Inhalt der herrlichen, herzerhebenden Rede Seiner Königlichen Majestät, mit welcher Allerhöchstsie die gegenwärtige

Ständeversammlung eröffneten. Die hohe Kammer kennt unsere Dankadresse, welche Allerhöchstdieselben mit ausgezeichneter Huld anzunehmen geruhten. In beyden sind Rückblicke enthalten auf die Resultate der vorigen Ständeversammlung, und hoffnungsvolle Aussichten auf die der gegenwärtigen. Beydes etwas näher zu entwickeln sey mir gestattet.

In der letzten Sitzung der vorigen Versammlung, im Julius 1819, hatte ich die Ehre, hier zu Ihnen einige Abschiedsworte zu sprechen: „Beruhigt, so sagte ich, trennen wir uns, vereint, so Gott will, sehen wir uns wieder. Beruhigt also trennten wir uns? — Konnten wir dieses? Konnten wir mit voller Beruhigung diese heilige Stätte gesetzlicher Freyheit verlassen? — mit voller Beruhigung in unsere Heimath, in den Kreis Jener zurückkehren, die uns zum heiligen Amte der Volksvertretung wählten? Konnten wir dieses? — Allerdings. Beruhigung ist Folge vorausgegangener Pflichterfüllung. Wer konnte, wer kann unserer hohen Kammer das Zeugniß versagen, daß sie im Jahre 1819 voll ihre Pflicht erfüllte?

Die Wichtigkeit, die Heiligkeit ihres Berufes erkennend, richtete sie ihr ganzes Streben auf Beförderung des Gesammtwohls der Nation, des Fürsten, wie des Volkes. Mit den Bedürfnissen, mit den Leiden des Volkes bekannt, vertraut, deckten auf und rügten die Volksvertreter Fehler, Mißgriffe und Mißbräuche in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, und stellten Anträge auf Verbesserung. Rücksichtlos, ohne Furcht und Scheue geschah es; jedoch in der Gränze bescheidener Unbefangenheit, von jeder Persönlichkeit entfernt. Die gute Sache, des Volkes Wohl faßten wir in's Auge. Ruhe, Besonnenheit, Mäßigung, keine Leidenschaft leitete unsere Schritte.

In Manchem gingen die k. Ministerien uns, unsern Anträgen und Wünschen entgegen, legten sofort Hand an's Verbesserungswerk. Vieles ward angeregt und zur künftigen Verbesserung vorbereitet. Jeder gewann die Ueberzeugung, daß es im Baierlande durch die Verfassung in Etwas besser geworden, und daß noch Vieles, sehr Viel, durch sie noch besser werde, werden müsse.

Im Resultate der vorigen Ständeversammlung, im Landtagsabschiede (den 22. Juli 1819), sind Bestimmungen in Ansehung der verbesserten Rechtspflege, des Kreditwesens rc. In Ansehung dieser Gegenstände ist der Verbesserung in Etwas schon Daseyn gegeben: in diesem Anbetracht hat die edle Pflanze der Konstitution einige Früchte schon getragen; die Zukunft wird ihr höhere Reife, Vollkommenheit, vielleicht Köstlichkeit verschaffen. Aus demselben Landtagsabschiede gewannen wir die Ueberzeugung, daß mehrere von uns gestellte, das Wohl der Nation befördernde, zur Erledigung nicht gekommene Anträge beachtet, und in Erfüllung gesetzt werden sollen. Bey so hervorgetretenem Erfolge konnten wir mit voller Beruhigung uns trennen. — Aber in diesem Landtagsabschiede erblicken wir Zurechtweisungen, Vorwürfe, Tadel, Rüge; mußte dieses die Volksvertreter nicht beunruhigen? — Nein, nein, sage ich, im Geringsten nicht. Dieser Tadel kam von den Ministern, gegeben den Volksvertretern — so ein Tadel ist Lob — eine neue Beurkundung erfüllter Pflicht — so eine Rüge beunruhigt nicht, sie erhöht die Beruhigung, volle Beruhigung gab sie uns.

Nicht in der Brust der Volksvertreter allein faßte diese Beruhigung tiefe Wurzel; allenthalben hin im Vaterlande verbreitete sie sich. Kein Kreis, kein Distrikt, keine Stadt, kein Dorf existirt im Königreich, wohin

diese herrliche Stimmung sich nicht mitgetheilt hätte, diese Stimmung, hervorgebracht durch die Kenntniß des in Etwasbessergewordenen, durch die Hoffnung des Nochbesserwerdens durch die Konstitution.

Im Vergleiche mit manchen andern Staaten steht das konstitutionelle Baiern im schönen Lichte, im hellen Glanze da. Richten wir, meine Herrn, unsere Blicke da und dort hin. Richten wir sie nach dem Süden, Südosten und Osten Europens; welche Ereignisse seit unserer Trennung im Jahre 1819? — Da ist kein fester Ruhe-, kein sicherer Anhalts-Punkt: da ist der Horizont mit düstern, gewitterschwangern, Sturm, Erschütterung, Umsturz drohenden Wolken bedeckt! — Im Osten insbesondere erblicken wir Christenthum und Tugend mit Unglauben und Laster, Menschheit und thierische Rohheit, Menschenrechte mit Despotism und Barbarey im blutigsten Kampfe. Die da Gedrückten, lange, durch Jahrhunderte Gefesselten verloren ihre Kraft nicht; durch des Joches Druck, des Drucks Ueberspannung erstarkt, ermuthigt, warfen sie das gehässige Sklavenjoch ab, mit dem abgeschüttelten Joche erschlagen sie nun ihre Tirannen, und werfen ihnen die zertrümmerten Ketten ins blutige Angesicht. —

Und was wollen sie erringen, diese muthigen Kämpfer, diese bewunderungswürdigen Helden neuester Zeit, diese würdigen Abkömmlinge der alten berühmten Heroen? — Was sie erringen wollen? Menschenrechte, Sicherheit der Person, des Eigenthums, der Ehre ihrer Frauen und Töchter, Gesetz, gesetzliche Freyheit.

Es ist nicht der Ort, nicht die Zeit, die Ursachen und Wirkungen jener Ergebnisse hier zu untersuchen, welche seit dem Jahre 1819 an uns vorübergingen. Nur Eines noch will ich bemerken, und Sie, meine

Herrn! werden Sich mit mir überzeugt halten, daß man Beruhigung der Völker, Ruhe und Ordnung im Staate nicht herbeyführe und befestige durch Herrscherwillkühr, nicht durch Verbreitung des Aberglaubens, Mysticismus und Verfinsterungsmaximen, nicht durch Niederhalten der Verstandesentwickelung, nicht durch Unterdrückung der Rede- und Preßfreyheit, nicht durch Ziehung einer Mauth- und Verbotslinie gegen Verstanstandeserzeugnisse — nicht einmal durch sultanische Seidenschnüre, durch satanische Inquisition mit allem ihrem Gefolge!!! — Könnte es je gelingen, Finsterniß wieder über die Völker zu verbreiten, in religiöser, politischer, oder beyder Rücksicht, und wäre es die dichteste, ägyptische Mitternachtsfinsterniß, desto näher wäre der Tagesanbruch, desto glänzender die Morgenröthe, der man entgegen eilen würde. Kehren wir nun unsere Blicke auf unser konstitutionelles Baiern zurück: Da ist Ruhe, ist Ordnung, da ist volle Beruhigung, denn, um was manche Andere noch ringen, ist schon vorhanden: Verfassung, gesetzliche Freyheit für Alle.

Vereint, meine Herrn! sehen wir uns hier wieder. Zum zweyten Male sind wir versammelt, um die heiligste Pflicht der Volksvertretung zu erfüllen. Vereint sehen wir uns wieder, nicht körperlich allein im Raume dieses Saales, im Geiste, im Streben, in Erreichung des hohen Zwecks, in der Wahl gesetzlicher Mittel. Zum zweyten Male sind wir versammelt in der Nähe unseres erhabenen konstitutionellen Königs, der es aussprach, das Glück seines Herzens, den Ruhm seines Thrones nur vom Glücke des Vaterlandes, von der Liebe seines treu-ergebenen Volks empfangen zu wollen. — Dieses sind die eigenen Worte unsers Königs, der es aussprach, Sich nur von

den heiligsten Regentenpflichten leiten zu lassen — Der es so herrlich versteht, den, den Regentenpflichten gegenüberstehenden, Volksrechten verfassungsmäßig zu genügen. Eine herrliche Stellung der Volksrepräsentanten, in der Nähe eines solchen Königs sich versammelt, sich berechtigt und verpflichtet zu sehen, die Leiden, die Beschwerden, die Anträge und Wünsche des Volks vor= — und auf Verbesserung anzutragen. Uns ist das herrliche Loos beschieden, für Alles, was des Volks Wohl betrifft, was der Verfassung zusagt, zu sprechen, wider Alles anzukämpfen, was ihr hindernd, oder gar störend sich entgegen zu stellen, sich zwischen das edle Herz unsers Königs und des Volks Wohl zu werfen wagen sollte.

Meine Herrn! Viel, sehr Viel zu leisten, liegt uns ob; wir stehen bey'm Anfange — haben eigentlich noch nicht angefangen. Ich sagte, daß es durch die Verfassung in Etwas besser geworden, (dieses können wir unserm erhabenen Könige nicht genug verdanken) Vieles aber, sehr Vieles ist zu bessern übrig. Ackerbau, Gewerbe, Kunstfleiß, Handel liegen darnieder, das Baiernvolk seufzt ohne Schuld unsers geliebten Monarchen noch unter dem Drucke der Abgaben: nach vielen Friedensjahren sind die, während des Krieges so hoch gesteigerten, Abgaben nicht (oder sehr unbedeutend) gemindert. In der vorigen Ständeversammlung sprachen wir Viel von Erleichterung des Volks, von Ersparungen im Innern des Staatshaushaltes. — Erleichtert ist nichts, Ersparungen wissen wir keine, wir wollen sehen, wie weit die Ministerien darin gekommen sind, welche Ersparungen die Minister vorlegen. Man will sogar von Vermehrung sprechen, es ist unmöglich. Ich mache Sie, meine Herrn! insbesondere aufmerksam auf die Armee=Administration! — Armee=Administration. — Ich trenne, ich sondere diese zwey

Worte. Armee? Wer spricht den Namen aus, ohne Hochachtung für den Ruhm, den sie sich erwarb. Die Armee steht hoch, sie hat den König, das Vaterland, sich mit Ruhm bedeckt. Administration! Von der wird Viel gesprochen, von ihr sind Gerüchte allerley Art im Umlaufe! — Eine Ersparungskommission war ernannt, die Resultate ihrer Bemühungen kennen wir noch nicht, ohne Zweifel werden sie uns vorgelegt werden, sie müssen uns vorgelegt werden. In Gemäßheit der Konstitution hat dieses zu geschehen, und Seine Majestät haben es in der Eröffnungsrede konstitutionell zugesichert. Es muß den Ministerien selbst, und insbesondere dem Armee-Ministerium daran gelegen seyn, Alles rein und offen vorzulegen, und möglichste Ersparniß zur Erleichterung des Volks herbeyzuführen.

Für die Armee-Administration ist dieses um so wichtiger, da allenthalben im Königreiche so viele Gerüchte deßhalb verbreitet sind, da man Parallelen ziehen, und wissen will, daß in anderen Staaten das Ziel mehr und besser mit weit weniger Geld erreicht werde. Damit ich nicht mißverstanden werde, so bemerke ich, daß es nicht Anschuldigung, sondern nur als Gerücht hier vorläufig berührt sey; denn wir halten einen Jeden für rechtlich, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Darum, um diese Zwecke zu erreichen, handeln wir vereint mit unserm Könige; im Einklange zwischen uns, haben wir stets nur das Wohl der Nation vor Augen, und das Höchste, das Beßte werden wir erstreben.

Wie in der vorigen Versammlung, so auch in dieser, wird uns nicht Schüchternheit, nicht Furcht, auch nicht Selbstsucht und Eigenliebe, nicht eigener Vortheil, nicht Beförderung eigener Person, oder unserer Söhne und

Angehörigen wird uns leiten, überhaupt keine Leidenschaft soll, wird uns beherrschen — — doch Eine Leidenschaft soll — muß uns beherrschen, die, für Recht, Wahrheit, Verfassung, König und Vaterland zu leben und zu sterben!!

Der zweyte Präsident: Herr von Hornthal hat so eben ein Paar Worte der Beruhigung, und zugleich eine Art von Anweisung, wie sich die Versammlung in dieser Sitzung zu verhalten habe, gegeben.

Ein Antrag ist von ihm nicht gemacht worden; er wollte auch einen solchen nicht machen, weil ihm bekannt ist, daß jeder Antrag eines Abgeordneten, nach Tit. II. Abschn. III. §. 36. des zehnten Edikts, schriftlich beym Präsidium niedergelegt werden muß.

Er hat bloß allgemeine Erinnerungen in Bezug auf die Verwaltung des Landes, und auf die guten Folgen gemacht, die bereits aus der Verfassung hervorgegangen sind. Er hat hiebey den letzten Abschied der Ständeversammlung in Erinnerung gebracht.

Dieser Abschied gibt allerdings zu angenehmen und herben Erinnerungen Anlaß; das läßt sich nicht läugnen. Vorzüglich kann ich nicht bergen, daß der Abschied der letzten Ständeversammlung, in dem Punkte die Deputirten betreffend, sehr scharf abgefaßt sey; indessen müßte man, um über die Sache näher zu sprechen, den Abschied selbst in Händen haben. Er hat, um uns zu erinnern, was uns durch die Verfassung zugeht, zugleich einen Blick auf die auswärtigen Verhältnisse geworfen, und uns gesagt, wie es nicht ist, und wie es seyn soll.

Ich habe bey einer andern Gelegenheit bereits bemerkt, daß die auswärtigen Verhältnisse zu zart seyen, um hier in dieser Versammlung berührt zu werden.

Digitized by Google

Was gehen uns auswärtige Verhältnisse an? Bleiben wir bey den unsrigen stehen, und genießen wir des Guten, was uns die Verfassung bereits gebracht hat, und suchen wir das Bessere in unserm eigentlichen Wirkungskreise zu erstreben. Inzwischen hat auch der Redner diese Bemerkung bloß zu dem Ende gemacht, um durch Vergleichung den Werth Dessen, was Baiern besitzt, zu erhöhen. Was die Gegenstände unserer Berathung seyn werden, wissen wir zum Theil schon, Theils werden uns die Ministerien Anlaß geben, unsern Wirkungskreis auch auf andere Gegenstände zu erweitern.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß uns alle Nachweisungen, welche von der Kammer, in Folge der Urkunde, gefordert werden können, vorgelegt werden; zumal es der beste der Könige in seiner Rede vom Throne ausgesprochen hat.

Bis dahin werden wir unsere Berathungen über Gegenstände dieser Art auszusetzen haben, alsdann aber wird Jeder, wie es sich von selbst versteht, seine Pflicht nach Ueberzeugung treu zu erfüllen von selbst wissen.

Der erste Präsident. Ich beschließe die heutige Sitzung, nachdem die Zeit schon zu weit vorgerückt ist, und setze die nächstfolgende, auf künftigen Sonnabend den 16. Februar Morgens um 9 Uhr an.

Was Herr von Hornthal allenfalls noch zu sprechen haben, können Sie dann vortragen.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.

v. Wachter.
v. Utzschneider.
Frhr. v. Closen.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 24 bey.)

Protokoll
der IX. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 16. Februar 1822.
(In Gegenwart von 102 Mitgliedern.)

Die neunte öffentliche Sitzung wurde mit dem Vorlesen des Protokolls der achten Sitzung eröffnet, und das Protokoll genehmigt. Während der Vorlesung des Protokolls erschien der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld. Der Präsident machte hierauf die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben, wie solche in der Anlage (Ziff. 25.) benannt sind, bekannt.

Der Abg. Stephani. Hr. Präsident! ich bitte, zu fragen, ob die Kammer den Antrag, den ich in Betreff der Rechnungsablegung über das Stiftungsvermögen gemacht habe, und der nur einen halben Bogen lang ist, nicht vorlesen hören wolle. Die Kammer hat vor 3 Jahren sehr bedauert, einen ähnlichen Antrag nicht angehört zu haben.

Der erste Präsident. Ich frage, ob die Kammer, gemäß §. 36. Edikt X., die Vorlesung dieses Antrages verlange?

Der zweyte Präsident. Meine Herrn! Sie erinnern sich aus dem Abschiede der Ständeversammlung, daß Seine Majestät der König in demselben insbesondere bemerkt haben, daß gegen §. 36. Edikt X. vielfältig in der Kammer der Abgeordneten angestoßen worden sey. Wodurch soll angestoßen worden seyn? Durch das von einzelnen Mitgliedern begehrte, und von der Kammer bewilligte Ablesen verschiedener, durch Mitglieder gemachten, Anträge.

Ich glaube, im §. 36. Tit. 2. Abschn. 3. des X. Edikts zur Verfassungsurkunde seyen die gehörigen

Bestimmungen enthalten; belieben Sie, meine Herrn! dieselbe vor sich zu nehmen.

Es ist augenfällig, daß die bloße Erwähnung in dem Landtagsabschiede, es sey gegen den §. 36. von der Kammer der Abgeordneten angestoßen worden, nicht hinreiche, daß sogleich auf diese Bemerkung hin der von der Kammer in ihrer letzten Sitzung gefaßte Beschluß, wornach dieselbe auf das Verlangen einzelner Mitglieder sich die Anträge vorlesen lassen kann, ohne weiters abgeändert werde; denn es handelt sich entweder von einer doktrinellen, oder von einer authentischen Auslegung. Handelt es sich von einer doktrinellen Auslegung des §. 36., so glaube ich, daß die Ansichten der Kammer eben so viel gelten müssen, als die der Ministerien; handelt es sich aber von einer authentischen Interpretation einer Stelle, so ist es klar, daß zur authentischen Interpretation der Verfassungsurkunde ein Schluß der beyden Kammern und die Genehmigung des Königs gehöre. Kein einzelner Theil kann eine authentische Interpretation für sich geben.

Inzwischen, nachdem einmal im Abschiede der Ständeversammlung ausgesprochen ist, es habe die Kammer sich gegen den §. 36. verstoßen, so muß es einmal zur Sprache kommen, und ich glaube, es liege ein Anlaß in der königlichen Bemerkung, auf das Neue in nochmalige genaue Ueberlegung zu nehmen, ob es, bey dem Beschluß der Kammer, daß die Anträge und Wünsche der Abgeordneten auf Verlangen einzelner Mitglieder, und auf Anordnung der Kammer abzulesen seyen, zu belassen sey. Was mich betrifft, bleibe ich meiner, schon im Jahre 1819 öffentlich geäußerten, Ueberzeugung getreu, daß die Anträge und Wünsche der verehrten Mitglieder dieser Kammer nicht abgelesen werden sollten.

In dem angeführten §. 36. des X. Edikts heißt es:

Petitionen und Wünsche der Abgeordneten der Kammer sollen schriftlich dem Präsidenten übergeben werden; dieser hat sie an den Petitions= oder sechsten Ausschuß zu verweisen. Wenn dieser den Antrag nicht geeignet hält für den Wirkungskreis der Stände, dann soll er nicht zur Vorlage in der Kammer kommen; findet er ihn aber geeignet, so soll er erst dann der Kammer vorgelegt, und von derselben entschieden werden, ob und zu welchem Ausschuß er kommen soll.

Hieraus habe ich schon im Jahre 1819 den Schluß gezogen, daß die Vorlesung von Petitionen ungeeignet und überflüssig sey; denn, wenn erst nach Prüfung des Petitions=Ausschusses die Wünsche der Abgeordneten der Kammer vorgelegt werden sollen, so ist jede vorherige Ablesung, meiner Ueberzeugung nach, ungeeignet und überflüssig.

Man hat dagegen vorzüglich eine andere Stelle angeführt, wo es heißt: „Wenn das Protokoll verlesen ist, alsdann sind die Einläufe bekannt zu machen.“ Hieraus wollte man den Schluß ziehen: daß nicht etwa nur eine Anzeige genüge, sondern daß, wenn es ein Abgeordneter verlangt, und es von der Kammer beschlossen wird, der Antrag vorgelesen werden müsse.

Aus dieser Interpretation würde aber folgen, daß, wenn alle Eingaben sollten abgelesen werden, was doch geschehen könnte, es unmöglich wäre, den großen Wirkungskreis der Kammer vollkommen auszufüllen, und alle Gegenstände zu erledigen. Ich glaube also nach meiner Ueberzeugung annehmen zu müssen, daß nach §. 36. des Edikts X. dergleichen Petitionen nicht vor Prüfung des sechsten Ausschusses abgelesen werden sollen, und kann daher nicht für die Ablesung des in Frage begriffenen Antrages stimmen. Uebrigens überlasse ich Alles der Kammer zur Entscheidung.

Der Abg. Socher. Es wird den verehrlichen Mit-

gliedern noch erinnerlich seyn, daß bey der ersten Versammlung der Stände Antrag auf Ablesung der Petitionen der Mitglieder gestellt wurde, und daß ich allein gegen diese Ablesung vor der Prüfung durch den sechsten Ausschuß stimmte.

Dieser Fall scheint eine Entschuldigung von Seite Dessen zu fordern, der sich allein dagegen erklärt hat, und nachdem der nämliche Fall heute zur Sprache kam und in Antrag gebracht wurde, so will ich mich zu vertheidigen suchen, und meine Gründe angeben.

Ein jeder Abgeordneter hat das Recht, Anträge zu stellen, wie ein anderer; wenn also ein Abgeordneter den Antrag des einen zu verlesen begehrt, so finde ich darin eine Partheylichkeit für diesen; warum wird der Antrag von a. verlesen, warum nicht auch von b., c. und d.? welches Recht kann ich mir herausnehmen, daß mein Antrag verlesen werde, den man nicht kennt, der noch nicht geprüft und zur Vorlage reif ist, und daß der Antrag eines andern, den man auch nicht kennt, den man noch nicht geprüft hat, ob er zur Vorlage geeignet ist, mit Stillschweigen übergangen werde? Ich würde es mir jederzeit zur Regel seyn lassen, daß entweder alle Anträge, oder keine verlesen werden müssen; denn das ist das Recht der Gleichheit, das wir Alle in der Kammer besitzen.

Man hat sich auf das Wort Bekanntmachung bezogen; bey einer jeden öffentlichen Session sollen die Eingaben bekannt gemacht werden, sagt das Gesetz. Ich unterscheide drey Grade der Bekanntmachungen. Der erste beschränkt sich auf Anzeige des Inhalts allein; im zweyten wird auszugsweise der Inhalt angegeben, und endlich der dritte besteht in vollständiger Vorlesung.

Wenn es heißt, die Session fängt mit Bekanntmachung der Eingaben an, so verstehe ich den ersten Grad; da wird bloß die Rubrik, der Name des

Eingebers und der Hauptinhalt seines Antrages erwähnt; dann heißt es: er soll vor Allem dem Prüfungsausschuß übergeben werden.

Dann wird der zweyte Grad der Bekanntmachung eintreten. Wenn nun der Prüfungsausschuß den Antrag als nicht in den Wirkungskreis der Kammer geeignet zurückweist, wobey die Stimmenmehrheit entscheidend ist, so wird der Antrag doch dem Inhalte nach bekannt gemacht.

Vollständig wird der Antrag erst dann zur Kammer gebracht, wenn die Annahme desselben genehmigt ist, und ich für meinen Theil glaube, daß Allem, was man fordern kann, genügt werde, wenn bey der ersten Bekanntmachung noch kein Antrag verlesen, sondern bloß der Inhalt und Name Dessen, der den Antrag gestellt hat, auszüglich angezeigt wird.

Erst bey vollständiger Annahme desselben durch den Ausschuß tritt der zweyte und dritte Grad der Bekanntmachung ein, welche mehr als das bloße Rubrum behandelt. Man könnte fragen: was soll eine solche Bekanntmachung nutzen? Der Zweck der ersten Bekanntmachung ist, einen Jeden zu überzeugen, daß seine Eingabe richtig eingekommen, und nicht verloren gegangen, nicht auf die Seite gesetzt sey; für diesen Zweck ist die erste Bekanntmachung angeordnet; auf früheren Auszug oder Ablesung des Antrages kann vorerst nicht Anspruch gemacht werden. Die Anträge der Mitglieder haben ihren eigenen Prüfungsausschuß, dieser wird sie vielleicht schon in der nächsten Woche der Kammer vorlegen.

Die Beschwerden der Einzelnen oder ganzer Korporationen werden ebenfalls in kurzer Zeit von dem fünften Ausschusse entweder als zur Berathung geeigenschaftet oder nicht, dem Inhalte nach bekannt gemacht; mehr kann Niemand fordern. Nach meiner Ueberzeu-

gung halte ich dafür, daß bey gleichem Rechte der Mitglieder entweder keiner, oder alle Anträge verlesen werden müssen.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Der Gegenstand, welcher vom Hrn. Präsidenten v. Seuffert berührt wurde, ist von hoher Wichtigkeit; es handelt sich darum, ob ein Verfahren, das die Kammer bisher beobachtet hat, sogleich verändert werden soll. Es wurde gefragt, ob es zulässig sey, daß die Anträge der Mitglieder verlesen werden; der zweyte Herr Präsident hat hierauf den Antrag gestellt. Bey der großen Wichtigkeit der Sache glaube ich aber nicht, daß wir, auf einen mündlichen Antrag, die doktrinelle Auslegung einer Stelle der Verfassungsurkunde betreffend, sogleich eingehen können. Ich verkenne die Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht; ich wünschte aber, daß der zweyte Hr. Präsident vorher einen schriftlichen Vortrag angebracht hätte, und ich halte dafür, daß wir uns vorläufig auf die Frage beschränken sollten, ob der eben bemerkte Antrag verlesen werden soll oder nicht. Ich stimme dafür, daß die Verlesung desselben nicht Statt finde.

Abg. Frhr. v. Frank. Ich kann der Meynung, daß die Anträge der Abgeordneten schon vor ihrer Hinweisung an den Prüfungsausschuß in der Kammer abzulesen seyen, auch dieses Mal nicht beytreten. Schon der wörtliche Inhalt des §. 14. im II. Tit. II. Abschnitt des X. Edikts ist gegen dieses Vorlesen, da er nur für das Protokoll das Ablesen, und für die Eingaben das Bekanntmachen gebietet. Hätte man bey dem Entwurf dieses Edikts die Absicht gehabt, auch bey diesen das Ablesen zuzulassen, so würde man das Wort „Bekanntmachung" ganz weggelassen, und dem Sprachgebrauch gemäß in einem so kurzen Redesatz sich

nicht zweyerley Ausdrücke bedient haben, um für zweyerley Gegenstände Dasselbe zu bezeichnen. Ueberdieß wäre das vorherige Ablesen der Eingaben ohne Nutzen und reine Verschwendung der kostbaren Zeit, da den Mitgliedern der Kammer viel von dem abgelesenen Inhalt in der Zwischenzeit, bis die Prüfungsresultate durch den Sekretär des sechsten Ausschusses in der Kammer vorgetragen werden, wieder aus dem Gedächtniß entfallen würde.

Ich unterstütze daher den Antrag derjenigen, die gegen dieses Ablesen gesprochen haben.

Der Abg. von Hornthal. Ueber den heutigen, so eben erörterten, Vorfall, meine Herrn, kann ich meine Verwunderung nicht genug ausdrücken. Wir Abgeordnete zur zweyten Kammer, wir Volksvertreter der baierischen Nation sollen uns Mühe geben, unsere gesetzliche Freyheit selbst zu beschränken, zu vermindern? Schon in der vorigen Ständeversammlung kostete es einen großen Kampf, um über die Frage zu entscheiden: „Soll auf Verlangen einiger Mitglieder der Kammer eine Eingabe verlesen werden oder nicht?“ Ueber diese Frage haben wir lange und viel diskutirt und Alles, was heute vor mir dagegen vorgetragen und behauptet wurde, ward in der vorigen Versammlung im Jahre 1819 hinreichend und kräftig widerlegt, und die entschiedene Mehrheit faßte den bestimmten Entschluß: es müsse zwar nicht auf Verlangen eines einzigen Mitgliedes die Ablesung eines Antrages geschehen, wohl aber auf Verlangen müsse das Präsidium die Kammer fragen, und, wenn die Mehrheit der hohen Kammer dafür entscheide, der Antrag abgelesen werden. Dieser mit vieler Mühe errungene, durch konstitutionelle Gründe von der entschiedenen Mehrheit gefaßte, Kammerbeschluß steht fest.

Anstatt unsern beschwornen Pflichten gemäß, unsere gesetzliche Freyheit aufrecht zu erhalten, scheint es, als wollten wir uns Mühe geben, sie zu beschränken, niederzuwerfen. Meine Herrn, die gesetzliche Freyheit einmal hart berührt, und es geht weiter.

Ich komme nun auf Das, was die verehrlichen Redner vor mir dagegen sprachen, und ich bin der erste, der dafür spricht. Ich halte es für meine Pflicht, diese vermeyntlichen Gründe, ich nenne sie Scheingründe, zu widerlegen. Man sagt: es soll gegen den §. 36. anstößig seyn, es soll gegen die entschiedene Freyheit der Kammer von Wirkung seyn, weil hierüber im Landtagsabschiede eine Erinnerung geschah, wie ein Mitglied äußerte, daß es Seine Majestät der König da gerügt habe.

Meine Herrn ich kann es nicht oft genug wiederholen, ich bitte, ich beschwöre Sie, den König, diese geheiligte Person, in unsern Landtagsverhandlungen nicht zu berühren; die Minister sind uns verantwortlich! Der Landtagsabschied ist von den Ministern. Der Name des Königs ist heilig und unverletzbar, nur gestatten wir nicht, daß man zwischen den König, der es mit dem ganzen Volke so gut meynt, der nur das Beste will, und das getreue Volk Etwas dazwischen schiebe, daß diese, welche dazwischen treten wollen, sich nicht hinter die geheiligte Person des Königs zurückziehen.

Hinweg damit! Ich rede von dem Landtagsabschiede und von den Ministern, die ihn unterzeichnet haben. Also, weil die Minister es im Landtagsabschiede für gut fanden, einen Beschluß der hohen Kammer, einen Beschluß der baierischen Volksvertreter, denen die Minister Rede und Antwort schuldig sind, zu rügen, sollen wir ihn jetzt aufgeben? — Und, wohl gemerkt, wann rügten sie ihn? Wo die Kammer schon geschlossen war, wo sie nicht mehr reden konnte; also,

weil dieses geschehen ist, soll der Beschluß aufgehoben werden? Ich wiederhole es, daß es ein Scheingrund ist, ich möchte sagen ein Wagestück, deßwegen einen Kammerbeschluß aufzuheben, weil die Minister es für gut fanden, uns im Landtagsabschiede etwas zu rügen, wozu sie doch kein Recht hatten. Dieses Argument kann uns nicht bewegen; vielmehr ist es ein sehr starker Beweggrund mehr, auf unsere Kammerbeschlüsse fest, unerschütterlich zu halten. Ein verehrliches Mitglied sagte: Der §. 36., worüber sie uns gerügt haben, wäre entweder einer doktrinellen, oder einer authentischen Auslegung fähig. Weder das Eine, noch das Andere; keine Auslegung! Meine Herrn! im §. 36. ist es nicht verboten; wer wollte hier ein Verbot heraus finden? Dieses gelingt nicht; also weg mit diesen Sophismen. Es soll über diesen Gegenstand, durch Kammerbeschluß im Jahre 1819 entschieden, und die Grundlage gesetzlicher Freyheit der Kammer und der Nation aufrechthaltend, eine neue Diskussion Statt finden? Also, wenn die Kammer nach vielen Diskussionen einen Beschluß gefaßt hat, soll sie ihn in der nächsten Versammlung wieder diskutiren? — man will sie also fragen:

Willst du, Kammer, mit deinen eigenen Beschlüssen in Widerspruch kommen? willst du deine eigenen Beschlüsse aufheben? willst du deine Freyheit selbst beschränken? Meine Herrn, diese Diskussion wird heute vorgeschlagen, versucht! Selbst die verehrlichen Redner vor mir haben die allerdings wichtige Stelle, nämlich §. 14. angeführt, da heißt es: Nach Verlesung des Protokolls sollen die Eingaben bekannt gemacht werden. Nun gut!

Aus dem Wortlaute Bekanntmachung und dem Begriffe desselben hat die entschiedene Mehrheit der hohen Kammer während der vorigen Ständeversammlung

das Argument gezogen: es sollen, wenn die Mehrheit es will, die Eingaben abgelesen werden, und nun soll kein Mensch wissen, was darin steht! Hat sich denn seit drey Jahren die teutsche Sprache geändert? Im Jahre 1819 hatten wir die Ueberzeugung, daß: „Bekanntmachung“ sagen wolle: „den Inhalt kennen lernen“ Nicht bloß die Rubrik ablesen, sondern den Inhalt — und nun soll eben dieses Wort eine ganz andere Bedeutung erhalten haben? Wer von uns behauptet, daß z. B. ein Gesetz bekanntgemacht werde durch Verkündung der Aufschrift? Ich bitte auch grammatikalich in Erwägung zu ziehen, in welchen Widerspruch die Kammer mit ihren eigenen Entscheidungen im Jahre 1819 verfallen würde!

Es hieß ferner, wenn auf Verlangen des einen oder andern Mitgliedes und nach Entscheidung der Kammer eine Eingabe vorgelesen werden müßte, dann könnten es alle verlangen, dann müßten alle Eingaben abgelesen werden. — Dieses ist unrichtig, meine Herrn! Alle müßten nicht vorgelesen werden. Wenn z. B. ein Mitglied sagt, ich wünsche, daß das Präsidium die Kammer frage, ob sie diese, etwa einen halben Bogen starke, Schrift vorlesen hören wolle? folgt denn daraus schon, daß alle die Dutzende der Eingaben abgelesen werden? Die Kammer wird nicht die Vorlesung aller verlangen. Wir haben ja schon in der vorigen Ständeversammlung und auch dieses Mal den Fall gehabt, daß ein Mitglied die Ablesung begehrte, und es hieß: sie ist in vier Bogen enthalten; da wurde die Frage beantwortet: Nein! das nimmt zu viel Zeit weg, und wenn es auch das Beste wäre, so haben wir nicht Zeit, Alles anzuhören. Aber, wenn aus der Rubrik hervorgeht, daß der Gegenstand von besonderer Wichtigkeit ist, dann ist es

wohl der Mühe werth, zu fragen: ob die Kammer ihn hören wolle oder nicht.

Ich habe in Ansehung eines Gegenstandes einen schon in voriger Ständeversammlung zur Sprache gebrachten Antrag, nämlich die Beeidigung des Militärs auf die Konstitution, erneuert; er war nur einen halben Bogen stark, und ich habe daher gebeten, die Kammer zu fragen, ob sie ihn hören wolle; die Kammer hat entschieden, sie wolle ihn nicht hören, und ich war ganz beruhigt. Meine Herrn! ich ging so ruhig nach Hause, als ich hieher kam, ich ehrte den Kammerbeschluß; — aber zu sagen, wenn ein Gegenstand abgelesen wird, daß gerade alle gelesen werden müssen, dieses ist falsch; was die Mehrheit der hohen Kammer hören zu wollen beschließt, das wird, das muß derselben durch Ablesen bekannt werden, dagegen ist keine Stelle in der Konstitution, kein Verbot, dafür ein Kammerbeschluß v. J. 1819, worauf sich die verehrlichen Redner vor mir bezogen; ich bitte Sie, ihn zur Hand zu nehmen; nicht ganz will ich ihn ablesen, wir kennen ihn alle: „sie, die Anträge, werden jedesmal dem Präsidium schriftlich übergeben und vor Allem durch den nach §. 25. zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiters nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder zurückgewiesen ꝛc.“

Meine Herrn! hier liegt die große Gefahr, wenn wir unsern Kammerbeschluß umwerfen lassen; ich verehre jeden Beschluß der Mitglieder, ich verehre jedes

Mitglied der Kammer, und bin nicht fähig zu glauben, daß sich eines gegen seine Pflicht verleiten lassen könnte. Nein, gewiß nicht! aber wir sind alle Menschen, können irren; der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die Mehrheit ist drey, von deren Meynung die Vorlage an die Kammer oder die Verwerfung abhängt. Die Kammer weiß nicht, was in den Anträgen steht, — es wäre ihr der Inhalt ein Geheimniß, und wir könnten dieses Geheimniß nicht erforschen, weil wir die Ablesung nicht verlangen dürften. Ich will hierüber Nichts weiter erwähnen, ein Jeder wird die Möglichkeit sich denken. Nun kommt ein höchst wichtiger Gegenstand an den Prüfungsausschuß; nun können drey Mitglieder anderer Ansicht seyn, vielleicht mit Unrecht, und diese drey beherrschen also die ganze Kammer; denn es heißt im §. 36., wie schon erwähnt: wenn die Mehrheit des Ausschusses den Antrag verwirft, so kann er in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen. Meine Herrn! Und dabey soll sich das baierische Volk beruhigen? Man soll fähig seyn, die wichtigsten Gegenstände in dunklen Schleyer einhüllen und den Inhalt gar nicht zur Kenntniß der Kammer gelangen zu lassen; und lediglich drey Mitglieder sollen Gewalt haben, zu bestimmen, ob die wichtigsten Angelegenheiten der Nation zur Sprache gebracht werden können oder nicht? Unser Kammerbeschluß v. J. 1819 steht aufrecht, und ich hoffe, meine Herrn! Sie werden ihn heilig halten. Es kommt ein Gegenstand, wie eben gesagt wurde, von hoher Wichtigkeit an die Kammer; sie läßt ihn ablesen, nichts als ablesen (von Erörterung ist ja ohnehin keine Rede, kann die Rede nicht seyn); — wir hören den Inhalt desselben; jetzt soll es einmal ein Ausschuß wagen, drey Mitglieder sollen wagen, ihn zu beseitigen; wir

alle würden sagen: Herr Kollega, wie kommen Sie dazu? — (Einige Mitglieder scheinen zu murren) der Redner sagte: Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen, ich unterbreche auch Niemanden, und thue ich es, so lasse ich mich zurechtweisen. Sehen Sie die Wichtigkeit, meine Herrn! ich nehme an, ich wiederhole es, daß in unserer Mitte sich nicht ein einziges Mitglied befinde, das sich bearbeiten, verleiten, durch ein Versprechen irre führen ließe, sondern daß sie immer nur die gute Sache fest im Auge halten, das nehme ich von allen an. Aber von einer künftigen Kammer sey die Rede; es werden dann Andere gewählt, nach 10 oder 20 Jahren mischten sich etwa schlimme Mitglieder ein, und drey solche Mitglieder machten die Majorität aus. Wo hielte da die baierische Nation? —

Meine Herrn, ich bitte, ich beschwöre Sie! unsern Kammerbeschluß, der mit so vielen wichtigen Gründen unterstützt und mit so heißem Kampfe im J. 1819 errungen wurde, aufrecht zu erhalten, und keine Beschränkung unserer konstitutionellen Freyheit zuzulassen.

Der Abg. Hofrath Mehmel. Ich bitte um das Wort.

Der erste Präsident. Die Reihe, in der Sie hätten sprechen sollen, ist schon vorüber.

Der Abg. Mehmel. Das kann mir das Recht zu sprechen nicht nehmen; gewohnt, nicht ohne Noth zu sprechen, ließ ich die Reihe vorüber gehen, weil ich glaubte, die gemachten Bemerkungen über den fraglichen Gegenstand würden keine Folge haben, und sich von selbst erledigen. Da nun aber die Sache sich einhängt und wichtig wird, halte ich es für Pflicht, nicht zu

schweigen, und kann mir meine Stimme nicht nehmen lassen.

Der erste Präsident. Ich bitte Sie, meine Herrn! in der Zukunft sich strenge daran zu halten, daß nur nach der Reihe der Sitze gesprochen wird.

Der Abg. v. Hoffstetten. Es ist schon geschehen, daß Mitglieder die Reihe haben vorübergehen lassen, und nachgesprochen haben. Ich habe mich gleich damals dagegen erklärt, und muß jetzt wiederholt dieses Recht auch für mich in Anspruch nehmen.

Der Abg. Mehmel. Weil ich nun also das Wort habe, so erlaube ich mir vor allen Dingen die Bemerkung, daß die Sache, wovon die Rede ist, ihr Licht in sich selbst trage, folglich gar keine Schwierigkeit haben könne, und nur weniger Worte zur klaren Entscheidung bedürfe.

Meine Herrn! ich betrachte die Sache aus einem sehr einfachen Gesichtspunkte, ausgehend von einem Grundsatze, der von Niemanden angefochten, am wenigsten widerlegt werden kann: wo ein öffentlicher Beschluß einer ganzen Versammlung vorliegt, da ist die Sache rein entschieden.

Ich kenne kein größeres Uebel, als einen Beschluß, der einmal gefaßt und vollzogen worden ist, anzutasten und von Neuem in Untersuchung zu ziehen. Was würde gegen die Inkonsequenz unsrer Versammlung schützen, und was sollte herauskommen, wenn ein solches Verfahren Platz greifen könnte?

Das erste Gesetz eines gebildeten Charakters und das erste Gesetz einer liberalen und öffentlichen Versammlung ist Einheit und Uebereinstimmung mit sich selbst. Der Beschluß der Versammlung liegt vor, er muß uns heilig seyn, und den Gedanken gar nicht zu-

lassen, daß wir damals einen andern Beschluß hätten fassen, andere Schritte hätten thun sollen. Den Beschluß zurücknehmen, wäre eine Anklage gegen uns selbst, und wer unter uns wäre fähig, eine solche Anklage zu erheben?

Ist denn etwa das Ablesen der Einläufe nach Abstimmung der Kammer durch die Verfassungsurkunde verboten? Meine Herrn! ich bitte, weisen Sie mir die Stelle, woraus das mit irgend einem Scheine hervorgeht.

Ist aber in der Konstitution nichts dawider enthalten, so müssen es andere Gründe seyn, welche uns zur Zurücknahme der Kammerbeschlüsse bewegen können. Und welche wären das? Vielleicht die Nachtheile? Ich meines Orts sehe keine.

Allerdings wäre es nachtheilig und hinderlich, wenn alle Einläufe, wenn jede Kleinigkeit zur Ablesung kommen sollte, wozu vielleicht kein anderer Grund vorhanden wäre, als allenfalls seine Neugierde zu befriedigen. Aber das wird niemals der Fall seyn.

Verlassen Sie Sich auf den durch Handlungen bewährten richtigen Takt aller Mitglieder; Sie werden schon das Rechte treffen, werden thun, was die Pflicht gebietet; sie werden, wenn verlangt wird, daß etwas abgelesen werde, was besser ungelesen geblieben wäre, — das Ablesen nicht zugeben. Warum sollte nun die Kammer, auf eine Art, die alle Interessen vereint, einen solchen Wunsch nicht erfüllen?

Endlich drittens hängt die Aufrechthaltung des fraglichen Kammerbeschlusses innig zusammen mit dem ausgesprochenen Grundsatze vollkommner Oeffentlichkeit. Diese würde beschränkt, diese verletzt werden, wenn das

einzelne Mitglied nicht einmal auf Ablesung einer Eingabe antragen könnte. Jedem muß es frey stehen, die Kammer zu fragen, ob sie eine solche Eingabe hören wolle, und sie wird entscheiden, ob es gut oder nöthig sey. Zu bedenken ist dabey nichts.

Ich muß gestehen, es ist Grundsatz meines Lebens: nichts zu hoffen und nichts zu fürchten; nach diesem Grundsatze handle ich auch hier, und werde ihn befolgen bis an's Ende meines Lebens.

Ich fürchte nicht, daß die Kammer sich durch unnütze Weitläuftigkeiten aufhalten lasse, sie wird sich frey aussprechen, wie sie es bisher gethan hat.

Es liegt also schon in dem absoluten Grundsatz des unerläßlichen Charakters einer Versammlung, einen nach reiflicher Berathung gefaßten Beschluß nicht mehr zurückzunehmen. Dazu kommt aber auch noch ein zweyter wichtiger Grund, nämlich die vollkommne Befriedigung jedes einzelnen Mitgliedes.

Es kann der Einzelne das größte Interesse darauf setzen, und nach seiner Ueberzeugung die höchste Wichtigkeit darin finden, daß die Kammer von seinem Antrage schon vorläufig in Kenntniß gesetzt werde.

Ich trage daher darauf an, mit Vertrauen den Takt der Kammer zu ehren, es bey dem einmal gefaßten Beschlusse zu belassen, ihn zu achten, und darnach zu verfahren.

Der Abg. v. Hoffstetten. Der fragliche Kammerbeschluß v. J. 1819 ist reglementär, er kann abgeändert werden; für jetzt steht er noch fest, und man hat sich daran zu halten. Ob er ferner zu bestehen habe, ob er abzuändern sey, hierüber hat nur die Kammer zu entscheiden, und zwar auf förmlichen Antrag.

Uebrigens bemerke ich, daß die Sache allerdings von Wichtigkeit sey; der Kammerbeschluß beschränkt offenbar die Wirksamkeit des sechsten verfassungsmäßigen Ausschusses, er paralysirt gewissermaßen die spätern Beschlüsse dieses VI. Ausschusses.

Der Abg. Köster: Wenn die Frage heute erörtert werden soll, ob die Eingaben der Ständemitglieder, ehe und bevor sie dem sechsten Ausschusse zugewiesen werden, auf Begehren der Majorität der Kammerglieder abgelesen werden sollen, so kommt es meines Erachtens weder auf die Bemerkungen im Landtagsabschiede, noch auf den deshalb im Jahre 1819 gefaßten Kammerbeschluß an, sondern lediglich auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Der Kammerbeschluß muß feststehen, so lang er nicht zurückgenommen wird; daß er dieses kann, ist klar, denn es wäre doch möglich, zu irren. Unterdessen, wenn man die Verfassung zur Hand nimmt, so streitet kein Artikel derselben gegen die Gültigkeit des Kammerbeschlusses. Der §. 36. des Edikts sagt nichts dagegen. Der §. 14. daselbst erlaubt die Bekanntmachung der Eingaben. Der Titel VII. der Verfassungsurkunde enthält ebenfalls keine verbietenden Bestimmungen. Unter Bekanntmachung einer Verordnung oder eines Gesetzes versteht man in der Regel Vorlesung. Bekanntmachung des ganzen Inhalts — dieses scheint der Sinn zu seyn, den man in das Wort Bekanntmachung hat legen wollen. Er widerstreitet der Verfassung nicht. Im Gegentheil, er ist dem Geist einer repräsentativen Verfassung ganz angemessen, welche die größte Oeffentlichkeit zur Basis hat. So und nicht anders müssen wir das Wort Bekanntmachung nehmen. Uebrigens ist noch kein Mißbrauch von diesem Kammerbeschluß gemacht worden. Es hängt immer

von dem Willen der Kammer ab, ob sie bloß den Betreff oder die Eingabe nach ihrem ganzen Inhalt hören will. Der Kammerbeschluß besteht gesetzlich — ich beharre auf dessen Aufrechthaltung.

Der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyh. von Lerchenfeld:

Meine Herrn! Als vor drey Jahren derselbe Gegenstand in der Kammer zur Sprache gebracht wurde, habe ich mich verpflichtet gefühlt, Sie auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde aufmerksam zu machen. Auch das hohe Präsidium hat es heute für Pflicht erachtet, bey Eingabe eines Antrages von Seite einiger verehrlichen Mitglieder der Kammer, Sie gleichfalls an die Bestimmungen des §. 36. zu erinnern, und zugleich die Frage zu stellen: ob der Bestimmung des §. 36. gemäß verfahren werden — oder ob die Ablesung derselben Anträge Statt finden solle.

Der zweyte Herr Präsident hat hierauf die Bestimmung der Verfassungsurkunde in Erinnerung gebracht, und bemerkt, daß er die Ueberzeugung in sich trage, daß diesen Bestimmungen gemäß die Vorlesung des Antrages eines Mitgliedes nicht gestattet werden könne, ehe und bevor der sechste Ausschuß entschieden habe, ob dieser Gegenstand sich wirklich zur Vorlage an die Kammer eigne oder nicht.

Was über diesen Gegenstand und über den §. 36. gesagt werden konnte, ist von der einen Seite zum Theil schon gesagt, von der andern hingegen ist mit vieler Lebhaftigkeit vertheidigt worden, — daß der einmal gefaßte Beschluß der Ständeversammlung aufrecht erhalten werden und feststehen müsse; (ich bemerke hingegen, daß es kein Schluß der Ständeversammlung, sondern nur dieser verehrten Kammer gewesen). —

Man sagte, es würde eine große Inkonsequenz seyn, wenn die einmal gefaßten Beschlüsse der Kammer auf irgend eine Weise abgeändert werden sollten; man glaubt, daß man der Freyheit der Kammer zu nahe getreten sey, man sprach von der Einheit und dem Ansehen der Beschlüsse der Kammer.

Um diesen Gegenstand von Seite des Ministeriums noch mehr zu beleuchten, erlaube ich mir, die Kammer nicht nur auf die angeführten Bestimmungen des konstitutionellen Edikts, sondern auch auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst, aufmerksam zu machen.

In der Verfassungsurkunde Tit. VII. ist der Wirkungskreis der Ständeversammlung genau und bestimmt vorgezeichnet. Dieser Wirkungskreis ist in mehreren §§., namentlich von §. 2. bis 18., enthalten; der darauf folgende §. 19. bestimmt: „Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen;" diesem folgt die Bestimmung des §. 20. „Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: „ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie, im bejahenden Falle, an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt."

Zu diesen Bestimmungen der Verfassungsurkunde gibt nun der §. 36. eigentlich den Kommentar. Derselbe sagt klar, auf welche Art und Weise die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder behandelt werden sollen.

Die ganze Tendenz desselben ist eigentlich diese: es soll nach §. 19. und 20. ein jedes Mitglied nur solche Wün-

sche und Anträge vorzubringen haben, welche zu dem Wirkungskreise der Stände gehören.

Der sechste Ausschuß hat nun zu prüfen und zu entscheiden, ob dieses der Fall sey, und ob ein solcher Antrag wirklich einen Gegenstand betreffe, der zum Wirkungskreise der Stände gehört, zu jenem, den unser edler Monarch aus eigenem Antriebe ihr gegeben hat, und den diese verehrte Kammer stets genau einzuhalten in der Art bedacht seyn wird, daß, wenn selbst ein Mitglied der Kammer den Drang in sich fühlen könnte, je auf irgend eine Weise diesen Wirkungskreis zu überschreiten, gewiß die Mehrheit der Kammer dasselbe in seine Schranken von selbst zu verweisen, nicht ermangeln würde. Der §. 36., welcher die Art und Weise enthält, wie ein Antrag angebracht werden soll, sagt: „Der Antrag muß v o r A l l e m — also v o r A l l e m, meine Herrn! durch den nach §. 25. zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft werden, ob er nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet ist oder nicht. Im letztern Falle wird er ohne weiters nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen; im ersten Falle aber, gemäß Tit. VII. §. 20. der Urkunde, der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob er zur näheren Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden soll; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

Man hat zwar die Frage aufgeworfen, ob denn wirklich die Vorlesung der Eingaben gleich bey ihrem Einlaufe in der Verfassungsurkunde verboten sey?

Ich glaube, bey einer Versammlung von so gebil-

deten Männern bedarf es nicht der Bemerkung, daß eben nicht jede Handlung ausdrücklich untersagt seyn müsse. Wenn der Weg vorgezeichnet ist, der gegangen werden muß, so ist jeder entgegengesetzte Weg verboten, und sohin dieses Verbot im §. 36. an sich allerdings enthalten.

Wenn also dieser Gegenstand dem Ausschusse zugewiesen ist, den Ihr höchstes Vertrauen gewählt hat, indem der nach §. 25. zu bildende Prüfungsausschuß aus den fünf übrigen, von der Kammer selbst durch freye Wahl gebildeten, Ausschüssen hervorgeht, dann prüft dieser Ausschuß, ob derselbe sich zu dem Wirkungskreis der Stände eigne oder nicht; im letztern Falle, wenn er nämlich findet, daß er sich nicht eigne, wird er ohne weiters nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen; im ersten Falle, so oft der Gegenstand in dem Ausschusse als verfassungsmäßig erkannt wird, kann er erst in der Kammer vorgetragen werden. Hierauf hat der Ausschuß den Antrag zu machen, und die Kammer entscheidet, ob dieser Gegenstand zur nähern Würdigung an den betreffenden Ausschuß hingewiesen werden soll.

Dieses, meine Herrn! sind die klaren und nicht zweydeutigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Edikts über die Ständeversammlung. Schon vor drey Jahren habe ich die Hoffnung und das Vertrauen geäußert, daß die Kammer der Abgeordneten sich gewiß fest und genau nach diesen gesetzlichen Bestimmungen verhalten werde.

Wenn auch einmal gegen die klaren Bestimmungen der Verfassungsurkunde, vielleicht weil dieselben nicht von allen Seiten ruhig und reif genug erwogen worden sind, ein Beschluß gefaßt wurde, so vertraue ich auf die Gesinnungen, welche mehrere sehr verehrliche Mitglieder dieser Kammer so eben selbst ausgesprochen

haben, daß sie sich nicht durch ein Gefühl, als wäre ihr Beschluß von der Art, daß er, ohne ihrer Ehre zu nahe zu treten, nicht mehr zurückgenommen werden könne, hinreißen lassen, demselben fernere Folge zu geben, sondern, daß sie nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Edikts, welche sie zu befolgen, und ihnen getreu nachzuleben, den Eid abgelegt haben, diesen Gegenstand einer nähern und genauern Prüfung unterwerfen, und gewiß in diesem und in künftigen Fällen sich so benehmen werden, daß Seine Majestät, unser allergnädigster König, der Geber, der Wächter und Bewahrer der Verfassung, Ursache haben, über die Gesinnungen und Beschlüsse der Kammer Ihre volle Zufriedenheit äußern zu können.

Der Abg. von Hornthal. Ich muß bemerken, daß die Herrn Minister nicht befugt sind, sich in die Diskussionen der Kammer einzumischen; kein Minister hat hiezu das Recht. Erläuterungen, Aufklärungen über Thatsachen haben sie zu geben, nicht zu diskutiren; so will es die Konstitution.

Der Minister Frhr. v. Lerchenfeld. Das in der Verfassung begründete Recht der Minister, in der Kammer zu sprechen, steht fest und unerschütterlich, und kein Mitglied derselben wird es uns entziehen: der konstitutionelle Geist dieser verehrten Kammer wird solche Anregungen selbst zu beantworten wissen.

Der Abg. v. Hornthal. Meine Bemerkung war konstitutionell.

Der Minister Frhr. v. Lerchenfeld. Ich bin konstitutionell!

Der Abg. v. Hornthal. Ich wiederhole: meine Bemerkung war konstitutionell.

Der erste Präsident: Herr von Hornthal! ich bitte Sie, ruhig zu seyn, dann werde ich nicht in dem Falle seyn, Sie daran erinnern zu müssen.

(Derselbe fährt fort:)

Es ist der Fall in Sprache, daß ein Mitglied die Ablesung seines Antrags verlangt hat, sobald die Kammer dieses genehmige. Aber der Beschluß, welcher in der vorigen Versammlung von der Kammer deßfalls gefaßt worden ist, wurde diskutirt, und es wird nun darauf ankommen, ob die Kammer eine andere Ueberzeugung gewonnen habe, oder ob vorerst noch die Sache näher erörtert werden soll. Es wurde angetragen, über diesen Gegenstand einen schriftlichen Antrag an die Kammer zu stellen, also ein präparatorisches Verfahren; daher glaube ich, die Kammer fragen zu müssen, ob sie wolle, daß über den fraglichen Gegenstand ein schriftlicher Antrag gestellt, und sofort derselbe in nähere Ueberlegung genommen werde?

Der Abg. Frhr. v. Closen: Ich will nur gerade die Bemerkung machen, warum ich diese Frage gestellt habe, und warum wir verbunden sind, nicht eher abzustimmen, als bis ein schriftlicher Antrag vorliegen wird.

Es heißt im §. 36 der Beylage 10. Tit. II.: „daß die Anträge und Wünsche der Mitglieder schriftlich dem Präsidenten übergeben werden sollen."

Es war der Antrag des Hrn. Präsidenten v. Seuffert, nach seiner eigenen Aeußerung, auf eine doktrinelle Auslegung gerichtet, derselbe muß daher schriftlich übergeben werden.

Dieser Ansicht ist auch Herr von Hofstetten beygetreten.

Es liegt nicht im Geist der Verfassungsurkunde, doktrinelle Auslegungen dieser Urkunde zu improvisiren.

Der zweyte Präsident. Ich muß, in Betreff meines Votums, da es mißverstanden werden will, Folgendes bemerken: Es ist zur Sprache gebracht worden,

ob ein Antrag nach dem §. 36. des X. Edikts abgelesen werden soll oder nicht. Ich habe gesagt, diese Frage bringe bey mir den §. 36. des X. konstitutionellen Edikts Tit. II. Absch. III., die Anträge der Abgeordneten betreffend, und was hierüber in dem Landtagsabschiede bemerkt worden sey, in Erinnerung.

Ich habe weiter gesagt, ich sey gar nicht überzeugt, daß aus dieser Rüge des Landtagsabschiedes gefolgert werden könne, als wären wir verbunden, unsern Kammerbeschluß, in Bezug auf die Ablesung der Anträge der Abgeordneten, vor Prüfung derselben in dem sechsten Ausschusse, zu ändern, denn der besagte §. 36. sey entweder einer doktrinellen, oder einer authentischen Auslegung fähig. In beyden Fällen könne der Landtagsabschied keine uns bindende Norm seyn, sondern nur zur Anregung dienen, die Sache in nochmalige reife Ueberlegung zu nehmen. Für diesen Fall habe ich jene Ueberzeugung ausgesprochen, zu der ich mich schon im Jahr 1819 bekannt habe. Also, wohlgemerkt, was ich geäußert habe, war durchaus kein Antrag, sondern bloß ein Votum über das Begehren eines Mitgliedes, daß sein Antrag abgelesen werden solle, und meine verneinende Abstimmung über dieses Begehren habe ich mit meiner früheren Ueberzeugung über die Auslegung des mehrbesagten §. 36. motivirt, und wenn ich auf erfolgte Anregung der Ueberlegung der Kammer anheimgegeben habe, ob sie ihren Beschluß aufrecht erhalten, oder die Anträge der Abgeordneten vor ihrer Prüfung im sechsten Ausschusse sich nicht ablesen lassen wolle, habe ich weder die Absicht gehabt, einen Antrag zu stellen, noch einen solchen gestellt, sondern nur meiner frühern Ueberzeugung nach gestimmt, und werde, ob ich gleich meiner Ueberzeugung immer treu bleiben werde, doch den Schluß der hohen Kammer, wie ich soll, verehren.

Der Abg. Kurz: Der Abgeordnete, Hr. Stephani hat die Frage aufgestellt, ob sein Antrag vorgelesen werden solle. Nach einem vor drey Jahren von der hohen Kammer gefaßten Beschlusse

Präsident (einfallend). Ich bitte Sie, über die Frage zu sprechen.

Kurz. Ich spreche über die Fragenstellung. — Nach diesem vor drey Jahren gefaßten Beschlusse steht es jedem Abgeordneten frey, zu verlangen, daß die hohe Kammer befragt werde, ob sie einen eingelaufenen Antrag wolle vorgelesen haben, oder nicht. Dieser Beschluß ist bis jetzt noch nicht zurückgenommen; es ist daher Pflicht des hohen Präsidiums, diesen, so wie alle andern Kammerbeschlüsse, zu ehren, und dem zu Folge ohne Weiteres über die Frage des Abgeordneten Stephani abstimmen zu lassen.

Es wurde von dem verehrlichen zweyten Hrn. Präsidenten erinnert, daß der vorerwähnte Kammerbeschluß aus dem Grunde zurückzunehmen seyn dürfte, weil er mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht übereinzustimmen scheine; dagegen wurde aber von dem verehrlichen Mitgliede, Freyherrn von Closen, bemerkt, daß die Zurücknahme eines bestehenden Kammerbeschlusses ein zu wichtiger Gegenstand sey, als daß man ex abrupto darüber in Berathung treten und abstimmen könne. Dieser Meynung trete ich vollkommen bey. —

Es ist kein schriftlicher Antrag auf Zurücknahme des fraglichen Kammerbeschlusses vorhanden, es kann daher darüber auch keine Frage gestellt werden.

Da der verehrliche zweyte Präsident, Herr von Seuffert, uns so eben erklärte, daß er gar nicht die Absicht gehabt habe, einen förmlichen Antrag zu stellen, so liegt selbst keine Veranlassung zu der Frage vor, ob

die hohe Kammer auf einen mündlichen Antrag über die Zurücknahme ihres früheren Beschlusses entscheiden, oder ob sie auf einem schriftlichen Antrag bestehen wolle.

Es bleibt daher dabey, daß das hohe Präsidium einzig und allein nur die Frage zu stellen hat, ob der Antrag des Abgeordneten Herrn Stephani zu verwerfen sey oder nicht. —

Ob übrigens der fragliche frühere Kammerbeschluß zurückgenommen werden wolle oder nicht, das wird sich dann zeigen, wenn die Diskussionen darüber, nach vorgängigem schriftlichen Antrage, auf die geeignete Weise werden eingeleitet worden seyn.

Präsident. Bey der Frage bleibt es immer. Es wurde von dem einzelnen gegebenen Falle in's Allgemeine übergegangen; wenn nun die Frage über das Allgemeine entschieden wird, so ist für den einzelnen Fall sogleich die Entscheidung mitgegeben.

Kurz. Keineswegs.

Präsident. Ich bitte, meine Herrn, wir wollen nicht mehr diskutiren.

Frhr. v. Closen. Nach den Erläuterungen des zweyten Präsidenten Hrn. v. Seuffert und nachdem er erklärt hat, daß er keinen Antrag auf doktrinelle Auslegung verfassungsmäßiger Bestimmungen gestellt, sondern nur seine Abstimmung über ein einzelnes Faktum motivirt habe, nehme ich auch meinen Antrag, daß hierüber ein schriftlicher Vortrag erstattet werde, zurück, und glaube, daß wir uns lediglich, wie auch schon der Abgeordnete Hr. Kurz bemerkte, auf Beantwortung der einzelnen Frage zu beschränken haben.

Motive sind kein Gegenstand einer Abstimmung; auch bey Justizstellen muß vorerst der einzelne Fall erledigt werden, und erst dann kann man die authentische Auslegung des zweifelhaften Gesetzes veranlassen.

Ich bitte daher wiederholt, lediglich über die Frage abstimmen zu lassen, ob der Antrag des Herrn Stephani zu verlesen sey; Diejenigen, die die Verlesung nach dem Prinzip für unzulässig halten, werden sie verneinen, und auch Diejenigen, welche die Verlesung nicht verfassungswidrig finden, vergeben ihren Ansichten nichts, wenn sie in diesem einzelnen Falle gegen die Verlesung stimmen.

Der Abg. v. Hornthal. Wir sind im Besitz des Kammerbeschlusses, und diesen Besitz, somit auch den Beschluß, wollen wir ehren.

Der Abg. Köster. Ich unterstütze den Antrag des Deputirten Hrn. Kurz. Der Kammerbeschluß besteht — das Präsidium ist daher gehalten, die Frage zu stellen, ob die befragliche Eingabe verlesen werden soll.

Der erste Präsident stellte die Frage: ob die Kammer den Antrag des Abgeordneten Stephani verlesen hören wolle oder nicht? welche mit einer Mehrheit gegen 16 Stimmen verneint wurde.

Der Präsident. Der königl. Staatsminister des Innern wird der Kammer den Entwurf eines Kulturgesetzes vorlegen.

Der königliche Staatsminister des Innern, Graf von Thürheim, bestieg die Rednerbühne, hielt die unter Ziff. 26. angebogene Rede, und legte den unter Ziff. 27. anliegenden Entwurf eines Kulturgesetzes welcher inzwischen litographirt unter die Mitglieder vertheilt wurde, auf den Tisch des Präsidenten.

Der Präsident eröffnete sofort der Kammer, daß, nach einem Schreiben des königl. Staatsministers der Justiz (Ziff. 28) der königl. Staatsrath und Generaldirektor, Frhr. von der Becke beauftragt sey der Kammer einen Gesetzesentwurf über die Zwangsveräusserun=

gen im Rheinkreise vorzulegen. Der königliche Staatsrath und Generaldirektor Freyherr von der Becke hielt auf der Rednerbühne eine Rede, (Beylage Ziff. 29.) und übergab den genannten Gesetzesentwurf. (Ziff. 30.)

Der erste Präsident. Der Tagesordnung gemäß berufe ich den Sekretär des Prüfungsausschusses zum Vortrage.

Der Abg. v. Hornthal. Sie haben, Herr Präsident, mir das Wort vorbehalten, nach geendigter Prüfung der Anstände der Einweisungskommission.

Der erste Präsident. Sie haben es.

Der Abg. von Hornthal. Konstitutionelle Verfassung ohne Oeffentlichkeit, ist leerer Schall! — — Weitläufige Gründe hierüber anzuführen, erachte ich für überflüssig, auf Ihre bewährten Einsichten vertrauend.

Ich möchte sagen: konstitutionelle Verfassung und volle Oeffentlichkeit sind innigst miteinander verschwistert, verwebt, keines kann ohne das Andere bestehen.

Von Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist hier keine Rede, soll auch keine seyn. — Dieser höchst wichtige Gegenstand ist in unserer vorigen Versammlung oft zur Sprache gekommen, und wir nähren noch immer die Hoffnung, daß dieser mit dem Wohl des baierischen Volks so innigst verwandte Gegenstand noch in dieser gegenwärtigen Versammlung zur Reife kommen werde; doch hievon heute keine Rede; sondern von Oeffentlichkeit der Verhandlungen in unserer Kammer. Mit vieler Freude vernahm ich bey der ersten Sitzung gegenwärtiger Versammlung aus dem Munde mehrerer Mitglieder die Huldigung für die volle Oeffentlichkeit.

Ein verehrliches Mitglied sagte sehr passend: wir haben in der vorigen Versammlung volle Oeffentlichkeit errungen, unsere Kammer kann keinen Schritt rückwärts machen.

Meine Herrn! das ist gedruckt, es kann nicht in Abrede gestellt werden.

Ein anderes Mitglied machte die Bemerkung: die Beruhigung des Monarchen, das Wohl des ganzen baierischen Volks hängt davon, von der vollen Oeffentlichkeit, ab; der Regent in einem konstitutionellen Staate will, daß das ganze Volk erfahre, was geschieht und was nicht geschieht. — Der Regent und der Regierte wollen alle Tage wissen, was die Volksvertreter leisten und nicht leisten, wie sie sich benehmen, und überhaupt, ob sie ihre Pflichten sich mit Eifer angelegen seyn lassen.

Also der Regent und der Regierte wollen volle Oeffentlichkeit, und wir sollen sie nicht wollen?

Wer kann es wagen, sich bey einem so hohen Zwecke zwischen den Regenten und die Regierten zu stellen, die Oeffentlichkeit stören zu wollen?

Also volle Oeffentlichkeit, ohne diese wäre unsere Verfassung nur Schatten.

In der ersten Sitzung wurde diesem gemäß berathen, und der Beschluß gefaßt, wie unsere Verhandlungen zur öffentlichen Kunde kommen sollen.

Der Plan war sehr gut gefaßt, er wurde berathen und genehmigt, wir sehen mit jeder Sitzung den guten, schönen Erfolg, und können uns dazu Glück wünschen.

Aber haben wir hierdurch allein schon volle Oeffentlichkeit?

Nein! die Gallerieen sind geschlossen, nur gegen Einlaßkarten ist der Zutritt gestattet.

Also Oeffentlichkeit und geschlossene Gesellschaft! — dieses ist ein Widerspruch. Meine Herrn! sehen Sie umher, die Gallerieen sind besetzt, überall besetzt; die hohe Kammer und die ganze Nation kann sich freuen, so lebhafte Theilnahme zu finden.

Aber wodurch sind sie besetzt? Durch Einlaßkarten, diese schließen Jeden aus, der keine hat.

Ich gehe weiter: Einlaßkarten und wenn 10,000 ausgegeben werden, schließen doch Den aus, der keine solche hat.

Nun setze ich den Fall, ein Durchreisender, der heute früh in München ankam, erfährt, daß die Kammer der Abgeordneten versammelt sey; elektrisirt von der gesetzlichen Freyheit, wünscht er, auch einmal Augen- und Ohrenzeuge zu seyn, zu sehen und zu hören, was in der Kammer vorgehe; er eilt hieher, will eingelassen seyn, und hat keine Karte — der Laquai sagt: ich bedaure, ohne Karte ist kein Einlaß. — Abgewiesen, entfernt er sich, ohne seinen Zweck erreicht zu haben.

Ein ferneres Beyspiel: ein Bürger hiesiger Stadt kann eben keine Karte bekommen, er kann doch nicht den ganzen Morgen dazu widmen, die Ständeversammlung zu besuchen; um 11 Uhr findet er Zeit, will auch zusehen, aber er hat keine Karte, er ist ausgeschlossen.

Ich frage: ist das volle Oeffentlichkeit? Gewiß nicht; warum einen Theil begünstigen, den andern ausschließen?

Ich weiß wohl, es sind 4—5000 Karten ausgegeben, die Gallerieen werden dadurch zum Erdrücken überfüllt, und die Oeffentlichkeit doch ausgeschlossen.

Ich erlaube mir, hier auf einige Stellen in der Konstitution aufmerksam zu machen. §. 7. S. 323 im Edikt X. heißt es: „Keinem Fremden ist es erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bey den öffentlichen Sitzungen der zweyten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerieen gestattet.“

Von Einlaßkarten steht nichts in der Konstitution, und was nicht darin steht, dürfen wir nicht hinzusetzen.

Diesen Grundsatz haben alle Mitglieder ausgesprochen: warum also Einlaßkarten in die Konstitution hineinwinden und hineindrehen?

Seite 325. §. 15. heißt es: Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind, mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle, öffentlich u. s. w. Den hieher gehörenden §. 9. Seite 323 werde ich später ablesen. Man sagt: ja, wenn die Gallerieen alle frey gegeben würden, so könnte sich Jeder eindrängen, und Unordnung entstehen.

Ich muß bemerken, meine Absicht ist nicht, daß alle Gallerieen frey gegeben werden sollen. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß dem Hofe, dem diplomatischen Korps u. s. w. eigene Plätze gesichert bleiben; wollte man sie alle frey geben, das wäre nicht zweckmäßig; aber in der vorigen Versammlung hat man die mittlere Gallerie und die rechts geschlossen gehalten, und nur gegen Karten Einlaß gestattet, die links aber frey gelassen; und wenn sie gefüllt war, wurde sie geschlossen; wer früher kam, hatte Platz. Ich frage: hat es Unordnungen gegeben? Man wendet das vor, meine Herrn! Ich weiß aber nur einen einzigen Fall, wo ein Unglücklicher, dem ein Prozeß zu lange dauerte, (ob mit Recht oder Unrecht, das weiß ich nicht) in einer der letzten Sitzungen von der Gallerie herunterschrie. Hieher gehört §. 9; dafür hat die Konstitution schon Mittel an die Hand gegeben; es heißt nämlich: „Sollte sich Jemand beygehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizey oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben. Also sehen

Sie, meine Herrn, die Konstitution hat weislich dafür gesorgt. Hieraus geht hervor, daß man bey Abfassung der Konstitution an keine Einlaßkarten gedacht habe; denn bey einer geschlossenen Gesellschaft braucht man keine solche Vorsichtsmaßregeln, keine Polizey; aber, da Oeffentlichkeit ohne Freyheit des Besuches nicht Statt finden kann, so hat man weislich diese Maßregeln vorgeschrieben.

Ich wiederhole es; ich habe in der vorigen Ständeversammlung keine Sitzung versäumt, eine einzige, da ich unpaß war; ich weiß nichts von einer Unordnung.

Man wird mir ferner einwenden: was liegt daran, mit oder ohne Karte, und wer nicht da seyn kann, kann die Verhandlungen lesen, die Verhandlungen folgen schnell auf einander. Ja, meine Herrn! das ist ganz etwas Anderes; wenn Jemand hieher geht, das kostet ihn nichts; aber wenn er die Verhandlungen kaufen soll, das nimmt Geld in Anspruch, was nicht Jeder im Ueberflusse besitzt. Zudem, was Jeder von uns weiß, ist zwischen dem Gedrucktlesen und dem lebendigen Worte ein großer Unterschied.

Wer also der Sitzung beywohnen kann, der vernimmt das lebendige Wort; dieses wird ihm bey der jetzigen Einrichtung entzogen, wenn er keine Einlaßkarte besitzt. Aus der Natur der Sache sowohl, als aus der Verfassungsurkunde, glaube ich erwiesen zu haben, daß es ein wahrer Mißgriff wäre, wollte man's bei der Geschlossenheit und bey der Zulassung nur gegen Karten fortdauern lassen.

Konstitutionelle Verfassung, ohne volle Oeffentlichkeit, ich wiederhole es, meine Herrn! ist ein leerer Schall — Ich will Sie auf die Folgen aufmerksam machen.

Ich nehme dieselbe Stellung, wie oft schon, an; die ganze hohe Kammer, jedes Mitglied derselben, also gewiß auch unsern geehrten Hrn. Präsidenten, erachte ich für rechtlich, für unfähig, sich bearbeiten, verleiten zu lassen, fremdem Einflusse sich hinzugeben; ich glaube demnach, daß jetzt Jeder, auch bey bestehenden Einlaßkarten, die Oeffentlichkeit zu unterstützen strebe, daß in gegenwärtiger Versammlung Niemand das Licht scheue, die heilige Pflicht der Volksvertretung voll erfülle. Blicken wir aber in die Zukunft; nach so und so vielen Jahren wäre eine andere Kammer, ein anderer Präsident, der diese Tugenden nicht besässe, der diese oder jene Parthey ergriffe, und man ginge darauf aus, es sollte Das, was in der Kammer vorgeht, nicht zur allgemeinen Kenntniß kommen, — nicht Alles sollte in's Publikum verbreitet, bekannt werden — man müßte behutsam zu Werke gehen: ein solcher künftiger Präsident gäbe sich fremden Einflüsterungen hin, der würde das Heft in den Händen haben, einst, statt so viele 1000, nur einige Karten gewissen Individuen zu geben, von denen man glaubt, daß sie in die geschlossene Gesellschaft taugen!! Wo bliebe da das baierische Volk mit seiner Oeffentlichkeit, mit seiner Verfassung?

Man wende mir nicht ein: nur dem Präsidium steht es zu, in diesem Anbetracht zu verfügen, dem einzelnen Abgeordneten also zu sagen, was geht dieses dich an, du hast kein Wort darein zu reden! Nein, dem ist nicht so, nicht das Präsidium, sondern die Kammer hat zu entscheiden, denn im §. 6. Edikt X. S. 325. heißt es:

„während der Dauer der Versammlung gebührt die „Polizey den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, „welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt."

Also die Kammer verfügt, und der Präsident vollzieht. Mir scheint also, daß die Kammer zu entscheiden habe, ob die geschlossene Gesellschaft fortdauern soll oder nicht.

Ich kann meinen Schmerz nicht bergen, unsere gesetzliche Freyheit auch von dieser Seite schon hart berührt zu sehen.

Ich bitte die Kammer, dahin zu entscheiden, daß dieser Theil der Oeffentlichkeit gerade so wie vor 3 Jahren aufrecht erhalten werde; ich wiederhole, daß die eine Tribune in der Mitte, und die andere rechts für den Hof, das diplomatische Korps u. s. w. eingeräumt, aber wenigstens die Tribune links ganz frey, ohne Einlaßkarte, gelassen werde.

Der Präsident. Meine Herrn! Ich maße mir nicht an, über die Anträge der Mitglieder der Kammer in Diskussionen einzugehen; es ist nicht meine Sache. Wenn ich mir aber hier erlaube, auf Das, was das verehrliche Mitglied, Herr von Hornthal, so eben vorgetragen hat, einige Worte zu erwiedern, so geschieht es bloß um deßwillen, weil eine Verfügung angegriffen wurde, welche von mir, als Präsident, ausgieng.

Zur Rechtfertigung dieser Präsidialverfügung, beziehe ich mich auf eben denselben §. des X. Ediktes, auf welchen sich der Abgeordnete Hr. v. Hornthal berufen hat, um meine Anordnung anzugreifen. Der §. 7. des X. Ediktes Titel II. Abschnitt I. heißt:

„Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bey den öffentlichen Sitzungen der zweyten Kammer wird einer

angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerieen gestattet.“ —

Hiernach ist also der Zutritt zu den Gallerieen nicht unbedingt, sondern nur einer angemessenen Anzahl von Zuhörern gestattet. Wo die Rede ist von einer angemessenen Anzahl, da muß auch das Mittel gegeben seyn, diese gehörig zu kontrolliren. Dieses Mittel glaubte ich durch die Einführung der Einlaßkarten gefunden zu haben, wodurch bewirkt wird, daß nicht unbedingt Jeder hinzuläuft.

Es liegt durchaus nicht in meiner Absicht, irgend Jemanden den Zutritt zu erschweren, oder sogar den Eintritt zu verweigern, welcher nur immer fähig ist, Antheil an den Verhandlungen zu nehmen, von welcher Klasse der Staatsbürger er auch sey; allein unbedingt, glaube ich, dürfe der Zutritt nicht seyn. Wollte man einmal annehmen, Jeder, der nur immer Lust habe, müsse zugelassen werden, so müßten die Gallerieen so erweitert werden, daß das ganze Publikum Platz fände und selbst in diesem Falle noch müßte es ein Mittel geben, die Ordnung zu erhalten.

Die Polizey in den ständischen Gebäuden gebührt den Kammern, der Präsident aber ist es, der sie ausübt und die hierfür nöthigen Befehle ertheilt, so sagt das X. Edikt.

Dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß, habe ich die polizeyliche Verfügung in der Art getroffen, daß der

Zugang auf den Gallerieen nur gegen Einlaßkarten gestattet wird.

Auf den Grund dieser Bestimmung könnte ich allenfalls die Befugniß in Anspruch nehmen, diese Verfügung als eine bloße Präsidialsache betrachtet wissen zu wollen; allein ich gehe hierüber weg. Sie kennen mich Alle; Sie wissen Alle, daß ich nicht eifersüchtig bin auf Präsidialvorzüge, und ich überlasse die Bestätigung der von mir getroffenen Verfügung ganz ruhig dem Urtheile der Kammer.

Man hat von übeln Folgen gesprochen, welche diese Verfügung nach sich ziehen könnte, und hat als ein Beyspiel angeführt, daß Durchreisende die Gallerieen nicht besuchen könnten, weil es unmöglich sey, sich während der Sitzungen Einlaßkarten zu verschaffen. Ich muß hierauf bemerken, daß ausser den permanenten Einlaßkarten noch welche für einzelne Sitzungen gefertigt sind, welche jedem Fremden, der allenfalls kurz vor oder während der Sitzung kommt, gegeben werden.

Daß auch noch niemals einem Bürger, einem Gewerbsmanne, einem Landeigenthümer eine Einlaßkarte verweigert worden sey, wird Jedermann wissen, nur habe ich hindern wollen, daß der gebildetere Theil des Publikums, welcher an unsern Verhandlungen Antheil nehmen kann und wirklich warmen Antheil daran nimmt, nicht durch den Ungebildeten verdrängt werde; hindern habe ich wollen, daß es nicht der Stärke der Fäuste überlassen sey, wie die Gallerieen besetzt werden. Wenn

Ihnen übrigens, meine Herrn, das Zeugniß genügt, welches mir das verehrliche Mitglied, Herr von Hornthal, selbst gegeben hat, so fassen Sie das Vertrauen zu mir, daß es mein Wille nie ist, und nie seyn kann, die Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen auf irgend eine Weise zu beschränken.

Bleiben wir doch bey Dem stehen, was gegenwärtig ist und berufen wir uns nicht immer auf die Zukunft, wo vielleicht schlechte Menschen Mitglieder dieser Kammer seyn könnten; glauben wir ja nicht, daß es nur unserer Weisheit vorbehalten sey, auch für die Zukunft zu sorgen; auch eine künftige Kammer wird im Stande seyn, Mißgriffe abzuwenden, welche Herr v. Hornthal befürchtet, welche er mir zwar nicht direkt, aber doch indirekt aufbürdet.

Meine Herrn! Ruhig überlasse ich die weitere Bestimmung über die von mir angeordnete Maßregel Ihrem Ermessen und ohne Sorgen darf ich über mein ganzes Benehmen auf das Urtheil der Kammer kompromittiren.

Der zweyte Präsident v. Seuffert: Meine Herrn! Ich befinde mich in dem seltsamen Falle, über eine Anklage gegen den Herrn Präsidenten vor Ihnen zu sprechen.

Abg. v. Hornthal: (Einfallend) Keine Anklage!

Der zweyte Präsident v. Seuffert: Eine Anklage sage ich; Sie schweigen, wenn ich spreche.

Abg. v. Hornthal: So!

Der zweyte Präsident v. Seuffert: Eine Anklage, sage ich, wurde von einem Abgeordneten gegen

den Präsidenten erhoben. Der Präsident übt die Polizey der Kammer während der Dauer der Ständeversammlung aus. Die Ausübung der Polizey in Bezug auf die Gallerieen steht ihm daher ohne Zweifel zu.

Das verehrliche Mitglied, welches vorher sprach, hat gesagt, der Präsident habe diese Polizey verfassungswidrig ausgeübt; er habe gegen die Verfassungsurkunde in mehreren Stellen verstoßen, und seine Verfügungen nicht so getroffen, wie es die Verfassung und vorzüglich die Rücksichten der Oeffentlichkeit fordern. Er hat ihn also wirklich beschuldigt, daß er die Polizey in der Kammer gegen die Vorschrift der Verfassung ausgeübt habe. Der Standpunkt, von dem auszugeben ist, wird also folgender seyn: der Kammer steht die Polizey zu — sie hat das Recht dieselbe auszuüben; die Kammer, als Korporation, kann sie aber nicht ausüben; mithin muß sie der Präsident ausüben. Uebt er sie nicht recht aus, so kann er allerdings bey der Kammer darüber verklagt werden, daß seine Einrichtung nicht die rechte sey, und in der Art ist dieser Antrag gestellt, daß die Kammer entscheiden möge, ob die Verfügung des Präsidenten zu reformiren, und Alles nach dem Stande der vorigen Versammlung wieder einzurichten sey.

Der Herr Präsident hat meiner Ueberzeugung nach mit vieler Würde und Kraft sein bisheriges Verfahren vertheidigt, so daß ich meines Orts nur wenig berühren zu dürfen glaube.

Die Verfassungsurkunde gibt in der Stelle, die bereits angeführt worden ist, die Erlaubniß, daß zu den öffentlichen Sitzungen der Kammer einer angemessenen Anzahl von Zuhörern der Eintritt eröffnet werde.

Was heißt angemessen? meines Erachtens hat dieses eine doppelte Beziehung; ich glaube, die Gallerie soll nicht überfüllt, und soll mit ruhigen, besonnenen und gesitteten Staatsbürgern geziert seyn. Das, glaube ich, gebührt sich, das will die Verfassung. Der Herr Präsident hat geglaubt, in der Austheilung von Billeten das rechte Mittel zum Zweck zu finden.

Es fragt sich also: will die Kammer diese Verfügung reformiren und aufheben? ich glaube, nein! Eben weil die Verfassungsurkunde nur einer angemessenen Zahl den Eintritt gestattet, so will sie auch, daß die doppelte Rücksicht erzweckt, die Ueberfüllung vermieden, und die Gallerieen mit gesitteten Staatsbürgern besetzt seyen.

Ich kann mir kein besseres Mittel denken.

Man hat gesagt; dadurch wird die Oeffentlichkeit gestört. Der verehrliche Redner, der sich sehr oft mit mir zu beschäftigen pflegt, ruft uns aus einer von mir gemachten öffentlichen Aeußerung zu: keinen Schritt rückwärts! die vollkommenste Oeffentlichkeit! Wohl: es soll kein Schritt rückwärts gemacht werden, es soll die vollkommenste Oeffentlichkeit seyn; allein ich weiß nicht, wie es kommen soll, daß durch das Mittel der Einlaßkarten in die Gallerieen die Oeffentlichkeit gestört werde.

Der verehrliche Redner hat selbst angeführt, daß die Gallerieen bisher mit sehr vielen Personen aus allen Ständen angefüllt gewesen seyen; auch waren keine Spuren einer Unordnung sichtbar, wodurch die Ruhe in der Kammer gestört worden wäre.

Worin besteht denn Oeffentlichkeit? Wahre Oeffentlichkeit besteht wohl nicht darin, daß die Gallerieen mit einigen hundert Zuhörern aus der Residenzstadt besetzt seyen, sondern darin, daß die Verhandlungen schnell

und vollständig durch den Druck bekannt gemacht werden. Wir machen uns ganz Europa zu unsern Zuhörern, während die Gallerieen nur auf einen kleinen Kreis von Staatsbürgern beschränkt sind.

Mir scheint also, daß die wahre Oeffentlichkeit keineswegs durch die Anstalt der Billets gehindert werde.

Man hat ferner gesagt, unsere Zuhörer beständen nur aus einer geschlossenen Gesellschaft, wenn man den Zutritt bloß gegen Einlaßkarten gestattete. Hiedurch werde den Staatsbürgern aus der untern Volksklasse und Fremden, die unseren Sitzungen beyzuwohnen wünschen, der Zutritt verweigert. Der Herr Präsident hat bemerkt, daß dieses der Fall nicht sey, daß er selbst für einzelne Sitzungen eigne Billets ausgebe, die jeder auf Verlangen erhalten könne, und daß sohin keinem Bürger, selbst aus der untern Volksklasse, der Zutritt verschlossen sey.

Ich erinnere mich noch aus der Kammer vom Jahre 1819, daß mehrere Staatsbürger mich ersuchten, ihnen Billets zu verschaffen; mit Vergnügen erfüllte ich ihr Verlangen. Ich bin überzeugt, daß der Herr Präsident jedem Abgeordneten, welcher wünscht, daß diese oder jene Person auf den Gallerieen sich befinde, mit gewohnter Bereitwilligkeit Einlaßkarten bewilligen werde.

Nach dieser Ansicht muß ich dahin stimmen, daß sich die Kammer nicht weiter mit diesem Gegenstande beschäftigen, und zur Tagsordnung schreiten möge.

Der Abg. Sturz: Oeffentlichkeit, meine Herrn! wahre Oeffentlichkeit ist allerdings mit Einlaßkarten, die man, ich will nicht sagen, gibt oder nicht gibt, aber doch geben und nicht geben kann, nicht wohl zu konci-

liiren. Selbst bloß grammatisch schließt sie alle Einschränkungen des durchaus freyen Zutritts des Publikums und eines jeden Mitglieds desselben gebieterisch aus.

Die praktische Anwendung dieses Grundsatzes liegt täglich in dem Rheinkreise in unserer Rechtspflege vor, und wenn man bey dieser oder jener mehr oder minder zahlreichen Reunion eines Assisengerichts diesen oder jenen immer wenig bedeutenden Theil der Tribune für Diejenigen reservirt, welche einen nähern Anspruch zu haben scheinen, so wird dennoch der ganz freye Zutritt des Publikums niemals die mindeste Alteration leiden; daß Ueberfüllung nicht Statt haben kann, versteht sich von selbst, und ein Mehreres sagt die hier vorliegende Gesetzesstelle nicht, welche, so viel ich mich äußerlich zu erinnern glaube, von einer gemessenen Zahl von Zuhörern, aber nicht von Zuhörern dieser oder jener Art spricht. Meines Erachtens kann man nach Umständen und selbst nach Schicklichkeit diese oder jene Tribune reserviren; allein eine immer nicht zu beengte Tribune muß dem Publikum vorbehalten seyn, und ich sehe nicht ein, warum sie nicht geschlossen werden kann, wenn sie überfüllt ist, oder die allenfalls bestimmte Anzahl der Zuhörer erschöpft ist. Daß es in Frankreich und, wo ich nicht irre, in England auf gleiche Art gehalten wird, ist inkontestabel und eine Abänderung würde gewisse Anstände finden. Ich trage auf diese oder jene meinem Vortrag entsprechende Einrichtung an.

Der Abg. Socher: Ein verehrliches Mitglied hat als Antragsteller selbst die Zukunft von der Gegenwart unterschieden. Durch die Menge der Zuhörer auf der Gallerie hat er sich augenscheinlich überzeugt, daß die Oeffentlichkeit so groß als möglich hergestellt ist.

Aber auch auf die Zukunft hat er seine Sorgsamkeit ausgedehnt, denn er befürchtet, diese Oeffentlichkeit möchte durch einen künftigen Präsidenten beschränkt werden.

Wir haben nur für die Gegenwart zu sorgen, daß diese Oeffentlichkeit nicht gestört werde. Auch in der Zukunft werden Mitglieder eintreten, denen die Aufrechthaltung dieser Oeffentlichkeit, nach der Konstitution, angelegen seyn wird.

Ich glaube daher, man solle zur Tagesordnung übergehen.

Der Abg. v. Hoffstetten. Meine Herren! für die Gegenwart ist nichts zu besorgen. Individuen aus allen Ständen füllen die Gallerie, sehen Sie um Sich! Herr von Seuffert hat die gegenwärtige Einrichtung, wie ich glaube, hinlänglich gerechtfertigt, der Umstand, daß die Billette nicht au porteur sind, daß sie von einer Hand in die andere wandern können, benimmt alle Besorgniß.

Selbst Herr von Hornthal befürchtet für jetzt nichts. Meine Herrn! die besprochene Verfügung ist ja reglementär, sie kann zu jeder Zeit abgeändert werden, demnach gibt's auch keine Besorgniß für die Enkel.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich stimme um so mehr dafür, daß zur Tagsordnung geschritten werde, als der Antrag des Hrn. v. Hornthal nicht schriftlich eingereicht wurde.

Der Abg. Kurz. Ich habe noch Niemanden klagen hören, daß ihm Einlaßbillete versagt worden seyn, im Gegentheile hat der Kanzleyinspektor bereits eine sehr

große Menge ausgetheilt; hierdurch ist aber doch nicht vollkommen für die Oeffentlichkeit gesorgt. Es hängt doch immer von dem Kanzleyinspektor, oder von Demjenigen, der Billete vertheilt, ab, ob er Jemanden ein Billet ertheilen wolle, oder nicht. Wenn man durch das Vertheilen der Billete bezwecken will, daß unruhige Köpfe und ungesittete Menschen von der Kammer entfernt werden, so ist es, wenn man Jemanden ein Billet versagt, eine harte Anklage gegen denselben, daß er entweder ein ungesitteter Mensch, oder ein unruhiger Kopf sey.

Man sagt, die Billete seyen nicht au porteur gestellt, könnten so von Hand zu Hand wandeln; allein bey allem Dem ist es doch schwer für Jemanden, der eben erst hierher kömmt. Wer hat gerade allemal einen Abgeordneten zum Freunde, an den er sich wenden könnte, und wie kann von den übrigen Austheilern der Billete dem äußern Ansehen nach gerade immer bestimmt werden, ob der Fremde ein gesitteter und ruhiger Mann sey? Wenn die Kammer sich dermalen das Recht vergibt, die Oeffentlichkeit zu handhaben, so dürfte leicht daraus für die Zukunft ein Präjudiz erwachsen. Es heißt in der Konstitution: einer angemessenen Anzahl von Zuhörern sey der Eintritt zu gestatten.

Das Wort: „angemessen“ — bezieht sich auf das Wort: „Zahl“ — und nicht auf jenes von „Zuhörern,“ — nur die Zahl sollte angemessen seyn, die Eigenschaft der Zuhörer ist hier nicht bestimmt.

Allerdings ist es Sache der Galleriediener, keine Kinder in die Gallerieen einzulassen; dadurch wird allein schon der beabsichtete Zweck erreicht. Meiner Meynung nach dürfte, nachdem vorher für den Hof, für die Reichs-

räthe, für das diplomatische Korps, und für die Staatsdiener von höherm Rang angemessene Plätze abgeschlossen sind, der Ueberrest der Gallerieen dem Publikum ohne weiters offen zu lassen seyn.

Der Abg. Köster: Ich kann nicht wohl glauben, daß unser verehrliches Präsidium der Oeffentlichkeit zu nahe treten will. Aber mit den getroffenen Maßregeln in Beziehung auf die Einlaßkarten zur Gallerie bin ich nicht einverstanden. — Keine vollständige Oeffentlichkeit verträgt sich mit gesperrter Gallerie — jedoch gibt es Ausnahmen.

Die Sperre der besondern Plätze hat ihren vernünftigen Grund — dem Hof sind wir besondere Hochachtung schuldig — die Gesandten — die Beamten, welche in ihren Amtsgeschäften an gewisse Stunden gebunden sind, verdienen besondere Rücksicht; — aber ein Theil der Gallerie sollte doch immer Jedem ohne Billet offen stehen. Wo nicht, so steht es in der Gewalt Derjenigen, welche die Karten vertheilen, einzulassen, Wen sie wollen, um die Oeffentlichkeit zu beschränken. Diese Maßregel scheint mir der Verfassung zuwider zu laufen. Das Edikt X. §. 7. erlaubt einer angemessenen Anzahl von Zuhörern den Zutritt zu den Gallerieen. Das Angemessene bezieht sich auf den Raum, nicht auf Personen. Die Verfügung ist nicht reglementär. Meine Herrn! betrachten wir die Sache aus einem höhern Gesichtspunkt. Oeffentlichkeit ist die Seele einer repräsentativen Verfassung. Mit ihrer Vernichtung geht sie selbst zu Grabe, und die Verfassung wird verletzt. So wie die Oeffentlichkeit in der Civil- und Criminaljustiz das Palladium der Gerechtigkeit ist, so schützt auch die Oeffentlichkeit die Aufrechthaltung der Verfassung.

Wenn Sie hier in Baiern liberale Institutionen einführen und die Bürger zum öffentlichen Leben, zu Gehülfen der Regierung, zu Magistraten, zu Landräthen, zu Volksvertretern, ausbilden wollen, wenn Sie den Bürger auf eine höhere Stufe der bürgerlichen und politischen Bildung stellen, ihn mit seinen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten bekannt machen, ihm Liebe für Vaterland, König und Verfassung einflößen wollen, so versperren sie ihm die Schule nicht, wo er das werden kann; gestatten Sie Jedermann freyen Zutritt, weß Standes er sey. Vor dem Gesetz sind alle Bürger gleich. — Das verehrliche Präsidium hat die gute Meynung, für den gebildeten Theil des Publikums zu sorgen. Wer gut gebildet ist, denkt schon konstitutionell, deßwegen müssen wir die Ungebildeten auch zulassen, daß sie es auch werden. Ich stimme für die Oeffentlichkeit ohne gesperrte Gallerie.

Der Abg. Bestelmaier: Vor drey Jahren war der Eintritt zu einem Theile der Gallerie ganz frey, ich halte es für das Zweckmäßigste, es bey dieser Einrichtung zu belassen.

Der Sekretär Häcker: Kaum dürfte dem über das Sachverhältniß Vorgebrachten Etwas beyzusetzen seyn. Nur auf eine gemachte Bemerkung möchte ich antworten. Mir scheint es sehr zweckmäßig, daß von Seite des Präsidiums für die Aufrechthaltung der Polizey in Bezug auf den Eintritt in die Gallerieen gesorgt ist. Keinem rechtlichen Manne, aus welchem Stande er auch sey, ist der Eintritt verwehrt, jeder der in's Haus kommt, erhält ein Billet; und wir sehen wirklich Leute aus allen Ständen auf unsern Gallerieen. Daß aber nun die Beurtheilung, Wer eintreten dürfe,

nicht mehr den Galleriedienern überlassen sey, daß die Plätze auf den Gallerieen nicht mehr um's Geld verkauft werden können, wie dieses in der vorigen Sitzung der Fall war, eine solche Einrichtung, scheint mir, verdiene mehr den Dank der Kammer, als eine Rüge.

Der Präsident erklärte die Diskussion für geschlossen.

Der Abg. v. Hornthal: Mir, als Antragsteller, wird das letzte Wort gebühren, und ich bitte darum.

Der Präsident: Es ist hier nicht ein schriftlicher Antrag gemacht worden, und darum glaub' ich nicht, daß dem Antragsteller noch einmal das Wort gegeben werden müsse. Inzwischen frage ich die Kammer: ob sie sich für hinlänglich unterrichtet halte, über den in Frage stehenden Gegenstand zu entscheiden, oder ob sie den Hrn. v. Hornthal vorerst noch einmal hören wolle. Wer das Erste glaubt, bleibe sitzen, wer das Letzte will, erhebe sich.

Die sämmtlichen Mitglieder der Kammer blieben sitzen.

Der Abg. v. Hornthal (stehend): Also diejenigen Herrn, welche sitzen, wollen mich nicht noch einmal hören? Nun gut, so setze ich mich auch wieder.

Der Präsident fragte hierauf die Kammer, ob es bey der vom Präsidium genommenen Maßregel, den Eintritt zu den Gallerieen durch Billete zu gestatten, sein Verbleiben haben solle, welche Frage durch 75 Stimmen gegen 10 bejaht wurde.

Hiernächst berief derselbe den Sekretär des Prüfungsausschusses, um die Kammer von dem Resultate dieses Ausschusses in Kenntniß zu setzen.

Der Abg. Dangel, als Sekretär des Prüfungsausschusses, trug von der Bühne aus der Kammer das Resultat der Arbeiten dieses Ausschusses, wie solches die Anlage Ziffer 31. enthält, vor.

Der Präsident: Es kommt nun, nachdem die Kammer den Vortrag des Abg. Hrn. Dangel gehört hat, darauf an, ob dieselbe die Zuweisung derjenigen Anträge, welche der Prüfungsausschuß zur Vorlage an die Kammer geeignet gefunden hat, an die betreffenden Ausschüsse verfügen wolle. Ich werde daher die Vorlesung der einzelnen Anträge veranlassen, und sodann wird die Kammer bestimmen, ob die Zuweisung derselben an die betreffenden Ausschüsse zu geschehen habe.

1) Der Antrag des Abg. Rieder: die Verbesserung des teutschen Volksschulwesens betreffend, und

2) der Antrag des Abgeordneten Stephani, das Lotto betreffend, wurden nach geschehener Vorlesung durch einstimmigen Beschluß der Kammer an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

3) Nach Vorlesung des Antrags des Abgeordneten Anns, die Verbesserung und den Vollzug der Dienstbotenordnung betreffend, erklärte

der Abg. Merkel. Wie dringend das Bedürfniß der Einführung einer Dienstbotenordnung ist, wird schon lange allgemein gefühlt, so sehr, daß man in Nürnberg und andern größern Städten bereits schon Dienstbotenordnungen entworfen hat; ich unterstütze daher diesen Antrag auf das Dringendste, da ich überzeugt bin, daß es eines der größten Bedürfnisse sey. Nürnberg hat bereits eine Sparkasse errichtet, um die Dienstboten zu veranlassen, ihren Erwerb auf eine nützliche Weise

anzuwenden; ich trage darauf an, Seine Majestät zu bitten, auf die Errichtung einer solchen Anstalt Rücksicht zu nehmen, wodurch dem Luxus und der Ausschweifung der Dienstboten negativ auf das Kräftigste und Dringendste entgegengewirkt werden kann.

Durch einstimmigen Beschluß wurde dieser Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

4) Der Antrag des Abgeordneten Anns, die Einquartirung fremder Truppen in Friedenszeiten, dann die Zahlung der hiebey erwachsenen Kosten betreffend;

5) der Antrag des Abgeordneten Riedel, die Einquartirung des Militärs in Friedenszeiten betreffend;

6) der Antrag des Abgeordneten obersten Justizraths von Hornthal, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen;

7) der Antrag des Abg. obersten Justizraths von Hornthal, die Aufhebung des Sportelantheils der Beamten, der sogenannten Tantièmen, betreffend;

8) der Antrag des Abg. Diettrich, die Aufhebung der Sporteltantièmen betreffend;

9) der Antrag des Abg. Bestelmaier, die Aufhebung der Sporteltantièmen der Landrichter betreffend;

10) der Antrag des Abg. Weber, das Sportelwesen bey den Landgerichten betreffend;

11) der Antrag des Abg. Frhr. von Closen, die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend;

12) der Antrag des Abg. von Poschinger, die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend;

13) der Antrag des Abg. Kretz, denselben Gegenstand betreffend;

14) der Antrag des Abg. Dietrich, ebenfalls auf Aufhebung der Zugviehsteuer;

15) Der Antrag des Abg. Riedel, die Abschaffung des Hausirhandels der Juden, und Begegnung des überhand nehmenden Wuchers betreffend;

16) Der Antrag des Abg. Bürgermeisters Anns, den Hausir- und Schacherhandel der Juden betreffend,

wurden ohne weitere Bemerkungen einstimmig von der Kammer an die betreffenden Ausschüsse verwiesen.

17) Hinsichtlich des Antrags des Abg. Riedel, die Verminderung der Besteuerung im Rezatkreise durch angemessene Ausgleichung mit den ältern Kreisen betreffend, bemerkte

der Abg. Hafner: Ich muß diesen Antrag kräftigst unterstützen. Schon in der vorigen Sitzung wurde aus amtlichen Berechnungen nachgewiesen, daß der Rezatkreis unter allen Kreisen des Reiches am höchsten besteuert ist, wie man auch die Berechnung anstellen will, nach Seelenzahl oder nach Morgenzahl. Diese Steuerüberbürdung zeigt sich auch sehr deutlich darin, daß nun schon bey öffentlichen Versteigerungen von Gütern oft nur der dritte Theil jenes Kapitals erlöst wird, um welches solche Güter in die Steuer gelegt sind.

Wie die Grundsteuer, so ist auch die Häuser- und Gewerbsteuer im Rezatkreise unverhältnißmäßig hoch; laut und allgemein sind darüber die Klagen, und der Antrag verdient daher die gründlichste Erwägung und die kräftigste Unterstützung.

Durch einen einstimmigen Beschluß wurde dieser Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

18) Nach Vorlesung des Antrags des Abg. Kretz, die Einführung einer allgemeinen Taxordnung, sowohl für administrative, als reine Justizgegenstände betreffend, erklärte

der Abg. Sekretär Häcker: Ich glaube, voraussetzen zu dürfen, daß die hohe Kammer keinen Anstand nehme, diesen hochwichtigen, tief in's Leben eingreifenden, Antrag an den geeigneten Ausschuß zu verweisen. Unter dieser Voraussetzung muß ich den fraglichen Ausschuß dringendst bitten, den Antrag schleunigst zu bearbeiten, und der hohen Kammer zur Vorlage zu bringen, damit noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung Seine Majestät der König um ein umfassendes Gesetz über diesen Punkt gebeten, und dieses noch vorgelegt werden könne. Im Tax- und Sportelwesen herrscht eine große Verwirrung, eine ausserordentlich verschiedene Anwendung von Kreisen zu Kreisen, oft von Amt zu Amt. Diese Auflage drückt oft sehr hart, greift in die häuslichen Verhältnisse sehr tief ein, und wenn wir in dieser Beziehung zu einer richtigen und umfassenden Gesetzgebung mitwirken können,

so werden wir dem Volke eine sehr große Erleichterung verschaffen. Meine Erfahrungen und Wünsche der hohen Kammer vorzulegen, behalte ich mir bis dahin vor, wo der Vortrag des Ausschusses über den Antrag vorgelegt werden wird, und bitte nun bloß um möglichste Beschleunigung dieses Vortrags.

Der Abg. Bestelmaier. Ich muß diesen Antrag als Abgeordneter aus dem Rezatkreise kräftig unterstützen, da uns im Rezatkreise in dieser Beziehung definitive und provisorische Ruthen treffen.

Durch einstimmigen Beschluß der Kammer wurde dieser Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Gleicher Beschluß wurde gefaßt, hinsichtlich

19) des Antrags des Abg. Kretz, die Einführung einer Kontrolle für die gutsherrlichen Gerichte, im Betreff des Bezugs ihrer in Geld bedungenen Renten.

Sofort berief der Präsident den Sekretär des fünften Ausschusses, um der Kammer Vortrag zu erstatten über die Beschlüsse, welche dieser Ausschuß, hinsichtlich der eingekommenen Beschwerden, gefaßt habe.

Der Abg. Hofrath Mehmel erstattete von der Rednerbühne aus den unter Ziff. 32. beyliegenden Vortrag.

Nach dessen Endigung setzte der Abg. Sekretär Häcker, auf die Einladung des Präsidenten, die Kammer davon in Kenntniß, wer die Vorstände und die Sekretäre der einzelnen Ausschüsse seyen, und wie

der Prüfungsausschuß zusammengesetzt sey. Die Beylage Ziff. 33. enthält diese Uebersicht.

Hier schloß der Präsident die Sitzung, und beraumte die nächste auf

Freytag den 22. Februar Morgens 9 Uhr

an.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Popp.
Frhr. von Aretin.
Stolle.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 34 bey.)

Protokoll
über die X. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 22. Februar 1822.

(In Gegenwart von 90 Mitgliedern.)

Mit der Vorlesung des Protokolls der 9ten öffentlichen Sitzung wurde die heutige Sitzung eröffnet.

Während dieser Vorlesung erschien der königliche Staatsminister des Innern, Graf von Thürheim, und nahm an dem Tische der Minister Platz.

Hinsichtlich des Protokolls bemerkte der Abg. von Hornthal:

Der erste Herr Präsident hat in Ansehung der Frage, welche sich gelegenheitlich der verlangten Ablesung des vom Herrn Abgeordneten Stephani geschehenen Antrages entwickelte: ob nämlich Anträge der Abgeordneten auf Verlangen der Kammer vorgelesen werden müßten, abstimmen lassen wollen; aber der Herr Staatsminister des Innern hat denselben unterbrochen, und die Fragestellung unterblieb. Dieses vermiss' ich im Protokoll.

Der erste Präsident: Wissen Sie, was ich habe sagen wollen, Herr von Hornthal? Ich wollte fragen, was nun wirklich gefragt worden ist; ich konnte über nichts Anderes fragen.

Der Abg. v. Hornthal: Ich bitte, meine heutige Bemerkung in's Protokoll aufzunehmen. Was aus Ihrem Munde ging, oder gehen wollte, habe ich nicht zu bestimmen; dieses ist Ihre Sache. Nachdem man aber sich zur Unzeit in die Diskussion verlor, wurde

der Kammerbeschluß vom Jahre 1819 aufrecht- und, wie billig und nothwendig, in Ehren gehalten. Man hat nur über den speziellen Fall abgestimmt. Mir scheint es zum Faden der Verhandlungen zu gehören, daß dieses im Protokoll nicht unerwähnt bleibe. Ich bitte daher noch einmal, meine Bemerkung in das heutige Protokoll aufzunehmen, dann hängt es von dem Herrn Präsidenten ab, sich nach Belieben benommen und ausgedrückt zu haben.

Der Präsident: Ich will nie etwas Anderes gesprochen haben, als was ich wirklich gesagt habe.

Der Abg. v. Hornthal: Ich habe mir's zur Pflicht gemacht, dieses heute um so mehr zu bemerken, weil in unserm Kammerbeschlusse vom Jahre 1819 die höchste Wichtigkeit liegt. In Gemäßheit desselben wurde während gegenwärtiger Versammlung schon dreymal die Ablesung von Anträgen verlangt, und zum Theil auch vollzogen; das vierte Mal wollte man sie dadurch hindern, daß man das Ablesen selbst und das Recht hiezu in Zweifel zog.

Es ist auffallend, daß man erst jetzt versuchte, die Kammer in Widerspruch mit ihren Beschlüssen v. J. 1819 zu bringen. Für heute will ich die Verhandlungen nicht länger unterbrechen; aber ich werde ein anderes Mal Gelegenheit finden, auf diesen Gegenstand wieder zurückzukommen.

Auf einige, während der weitern Vorlesung des Protokolls von Hrn. v. Hornthal, bey einzelnen seiner Aeußerungen, wie solche im Protokolle aufgenommen worden waren, gemachte Abkürzungen und Verbesserungen, bemerkte der vorlesende Sekretär Schultz, daß nicht selten im Manuscripte mehrerer Nachschreiber

zugleich die nämlichen Worte eines und eben desselben Redners sich vorfänden, und dennoch von Demjenigen, der sie gesprochen habe, nicht mehr als seine Worte erkannt werden wollten, daß aber das Sekretariat der Meynung sey, in dieser Hinsicht nicht sowohl der Eleganz im Style, als vielmehr der möglichsten Treue in Darstellung des Gesagten sich befleißigen zu müssen.

Ehe noch das Präsidium das Protokoll für genehmigt erklärte, wünschte der Abgeordnete Bestelmeier, im Protokoll bemerkt zu sehen, daß sein Antrag in Betreff der Sporteltantièmen in soweit von dem des Herrn v. Hornthal abweiche, als jener besonders die verfassungswidrige Seite dieser Einrichtung heraushebe, und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht in allen Kreisen, selbst nicht einmal in allen Städten des Königreiches bestehe. Da nun der verfassungsmäßige Grundsatz: Gleichheit der Belegung, dadurch verletzt werde, so folge von selbst daraus, daß die Erhebung der Sporteltantièmen, als verfassungswidrig, nicht mehr gestattet werden könne.

Unter Bezug auf vorstehende Bemerkungen erklärte der Präsident, nach eingeholter Zustimmung der Kammer, das Protokoll für genehmigt, und verpflichtete sodann den einberufenen Abgeordneten Röder von Laudenbach, welcher den Platz Nro. 15 erhielt.

Hiernächst machte das Präsidium die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben, wie solche unter Ziffer 35 einzeln benannt sind, bekannt, und ersuchte den ersten Sekretär Häcker, die inzwischen weiter eingekommenen Entschuldigungen der Abgeordneten Funk und Dr. Rottmanner vorzutragen.

Der erste Sekretär Häcker: Durch einen Beschluß der hohen Kammer vom 1. Februar (Verhandl. 1. Band S. 131) wurde der Abgeordnete Funk angewiesen, durch ärztliche Zeugnisse den Zustand seiner Gesundheit näher nachzuweisen, und hierdurch sein Gesuch um Entlassung besser zu begründen. Dieses ärztliche Zeugniß legte derselbe vor.

Es ist vom Dr. Sauernheimer, Gerichts- und praktischen Arzte in Baireuth, ausgestellt, und besagt nicht nur eine vollkommene Hinfälligkeit seines Körpers, sondern auch einen Mangel an Gehör.

Legalisirt ist dieses Zeugniß durch das königliche Landgericht Baireuth.

Das zu Erweisende ist bewiesen; nach dem X. Edikte §. 44. lit. a. hat daher Hr. Funk das Recht, die Zulassung seines Austritts zu verlangen, und der Ersatzmann, Hr. Johann Wilhelm Haaß von Berneck, möchte einzuberufen seyn.

Der zweyte Präsident v. Seuffert bemerkte, daß er nach der Vorlage keinen Anstand finde, den Antrag auf Entlassung des Abgeordneten Funk und Einberufung seines Ersatzmannes zu stellen. Die Abgeordneten, v. Heynitz und Riedel, bestätigten die Wahrheit der Angaben des Abgeordneten Funk und letzterer bemerkte, daß auch der Ersatzmann Haaß von Berneck, wegen hohen Alters und Kränklichkeit, wohl kaum werde erscheinen können.

Auf geschehene Anfrage wurde einstimmig die Entlassung des Hrn. Funk, und die Einberufung seines Ersatzmannes, Hrn. Haaß von Berneck, beschlossen.

Der erste Sekretär Häcker fuhr in seinem Vortrage fort:

In der Sitzung vom 29. Jan. wurde beschlossen, dem Abgeordneten Dr. Rottmanner auf sein eingebrachtes Urlaubgesuch die Abweisung zu bedeuten, weil die von ihm vorgebrachten Gründe unzureichend befunden worden seyen.

Gegen diesen Beschluß machte der Abgeordnete Dr. Rottmanner eine weitere Vorstellung, worin er sagt, daß seine häuslichen Umstände dermalen so beschaffen seyen, daß er auf den Grund des X. Edikts §. 44. selbst den Austritt verlangen könnte, wenn diese Umstände dauernd wären.

Er sey lediglich Landeigenthümer, lebe ohne allen Nebenbezug von seinem Getreidbau, von seiner Viehzucht, habe keine Verwandte, keine Kinder, welche ihn in Führung seiner Oekonomie unterstützen könnten. Seine Frau erwarte, nach dem ärztlichen Zeugnisse, ihre Entbindung stündlich, und nach der vorgelegten landgerichtlichen Beurkundung forderten seine häuslichen Verhältnisse seine beständige Gegenwart zu Haus. Diese Zeugnisse seyen von den kompetenten Beamten ausgestellt, welche allein die beßten und richtigsten Kenntnisse über seine Verhältnisse hätten.

Durch das Gesetz sey wenigstens sein Urlaubsgesuch hinlänglich begründet, und er bitte daher, ihm den Urlaub bis zum Anfang des nächsten Monats zu bewilligen.

Da er jedoch vor dem Anfange des nächsten Monats nicht erscheinen könne, so stelle er es der Weisheit der hohen Kammer anheim, ob ihm nicht für die ganze Dauer der dermaligen Ständeversammlung die Entlassung zu ertheilen, und statt seiner der Ersatzmann einzuberufen sey.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Das Gesuch des Abg. Hrn. Dr. Rottmanner geht auf zwey verschiedene Zwecke, einmal, auf gänzliche Entlassung, und dann, eventuell, auf die Erwirkung eines Urlaubs bis zum Anfang des nächsten Monates. Den ersten Theil des Gesuches anlangend, so halte ich denselben für durchaus ungegründet. Er war schon Gutsbesitzer, hatte schon seine dermalige große Oekonomie, hatte keine erwachsenen Kinder, welche ihm in der Führung seiner Wirthschaft hülfreich an die Hand gehen konnten, als er zum Abgeordneten gewählt worden. Neue Umstände sind also hier nicht vorgebracht; die vorgebrachten hätte Dr. Rottmanner, wenn er auf dem Grund derselben seine Entlassung hätte fordern wollen, bey der ersten Wahl dem Wahlkollegium vorlegen, und dessen Entscheidung erwarten sollen.

Es ist hier also durchaus kein Grund vorhanden, ihm dermalen seine Entlassung zu bewilligen.

Was den zweyten Theil seines Gesuches betrifft, nämlich die Verlängerung seines Urlaubs bis zum Anfang des nächsten Monats, so fragt es sich, ob die hohe Kammer von dem einmal gefaßten Beschlusse abgehen wolle. Auch hiefür sind keine neuen Gründe vorgebracht, und ich glaube daher, daß es bey dem bereits gefaßten Beschlusse sein Verbleiben haben sollte.

Der Abg. Köster. Meine Herrn! ich erlaube mir, ein Wort für Hrn. Kollegen Rottmanner zu sprechen — und gegen dessen unbedingte Einberufung, worauf so eben angetragen worden, zu votiren.

Aus den vorliegenden Akten gehet hervor, daß seine Gattin der Entbindung nahe ist — setzen Sie Sich in die Lage dieses Mannes. Ich bin nicht der Meynung, ihn

etzt sogleich einzuberufen. Ich glaube, wir sind auch verbunden, die Delikatesse und das Zartgefühl zu berücksichtigen, und stelle daher den Antrag, den verlangten Urlaub dem Hrn. Rottmanner zu bewilligen. Ich bitte das verehrliche Präsidium, über meinen Antrag abstimmen zu lassen.

Der Abg. Frhr. v. Franck. Da der Termin, den sich der Abgeordnete Hr. Rothmanner selbst gesetzt hat, sehr kurz ist, und es an Härte gränzen würde, ihm auch diesen in seinen gegenwärtigen Verhältnissen zu versagen, so schließe ich mich an den Antrag des Herrn Köster zu des Bittstellers Gunsten an.

Auf die Umfrage des Präsidenten, ob dem Hrn. Dr. Rottmanner noch ein Urlaub zu gestatten sey, erklärte sich eine Majorität von 47 Stimmen für die Bewilligung des Urlaubs bis zum Anfang des nächsten Monats.

Der königliche Staatsminister Freyherr v. Lerchenfeld, der königliche Staatsrath von Suttner und der königliche Ministerialrath Rudhart traten in den Saal ein, und verfügten sich auf die gewöhnlichen Plätze.

Der Präsident erklärte, der Hr. Staatsminister habe durch ein Schreiben vom 21. Februar angezeigt, daß die rechnungsgemäßen Nachweisungen des Standes der Staatsschuld vom 1. Oktober 1818, als dem Tage, mit welchem die erste Finanzperiode begonnen habe, vorgelegt werden sollten.

Der Herr Staatsminister betrat den Rednerstuhl, und begann mit einer Einleitung zu seinem Vortrage; da jedoch die litographirten Exemplare des Vortrages, mit deren Hülfe die Kammer demselben durch Nachlesen folgen sollte, zur Vertheilung an die Herrn Abgeordneten noch nicht angekommen waren, so verließ der Herr

Minister vorläufig wieder die Bühne, und der Präsident berief den Sekretär des VI. Ausschusses zur einstweiligen Berichterstattung, welcher den in der Beylage Ziffer 36. enthaltenen Vortrag erstattete.

1) Der Antrag der sämmtlichen Abgeordneten des Oberdonaukreises, die auf ihrem Kreise noch haftende Getreidschuld, und deren Uebernahme auf den Staatsschuldentilgungsfond wurde verlesen, und als der Präsident die allenfallsigen Bemerkungen darüber frey gab, bemerkte

der Abgeordnete Hr. v. Schätzler: Ich muß wünschen, daß dieser Gegenstand von dem betreffenden Ausschusse bald möglichst erledigt werde. Die Forderung ist bedeutend; schon seit 4 Jahren laufen von derselben die Zinsen, und je länger die Sache unerledigt bleibt, desto höher wächst die Schuld an.

Der Abg. Bestelmeier: Ich glaube, daß noch viele ähnliche Anträge kommen werden, weil beynahe alle Kreise ähnliche Forderungen haben.

Auf die Präsidialfrage wurde durch einstimmigen Beschluß der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

2) Der Antrag des zweyten Präsidenten v. Seuffert, die Uebernahme einer Forderung der Kreishauptstadt Würzburg an die Kreiskostenvorschußkasse des vormaligen Großherzogthums Würzburg, auf die specielle Schuldentilgungskasse des Untermainkreises, wurde, weil er schon gedruckt, und unter sämmtliche Mitglieder vertheilt war, nicht verlesen, wohl aber die Eingabe des zweyten Präsidenten v. Seuffert, womit er diesen Antrag begleitet hatte, der Antrag selbst aber ohne Erinnerung an den betreffenden Ausschuß verwiesen.

3) Der Antrag der sämmtlichen Abgeordneten des Untermainkreises, die Uebernahme des Passivstandes der

in den Nothjahren 1816, 1817 und 1818 gebildeten Hülfskassen auf die Schuldentilgungskasse dieses Kreises wurde, als schon gedruckt vertheilt, gleichfalls nicht verlesen.

Der Abg. von Hornthal. Ich erlaube mir bloß die kurze Bemerkung, daß die Stadt Bamberg in demselben Falle wie Würzburg ist, zwar nicht mit einer so großen, aber immer sehr bedeutenden Forderung, allenfalls 30 bis 40,000 fl.

Diese Schuld ist zwar auf das Schuldenverzeichniß der Stadt Bamberg gesetzt; allein eine Rechnung, wenigstens eine hinlänglich beurkundete und belegte, war bis zu jenem Augenblicke, als ich von Bamberg abreiste, noch nicht vorgelegt. Ich hoffe, daß dieses von der königlichen Kreisregierung noch geschehen werde; dieß wünschend, will ich nur für die Stadt Bamberg das nämliche Recht vorbehalten, welches hier von der Stadt Würzburg in Anspruch genommen wird.

Durch einstimmigen Beschluß wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

4) Verlesen wurde der Antrag des Abgeordneten Kirchenraths Stephani, die Freyheit der unserm Volke vom Weltregenten zu Wasserstraßen für seinen Welthandel angewiesenen Ströme betreffend.

Der Abg. Merkel. Die Befreyung der Schifffahrt auf dem Mayn und dem Rhein von den schweren Lasten der Zölle und Abgaben ist eines der größten und wesentlichsten Bedürfnisse des Handels, nicht allein des Handels, der die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie in das Ausland versendet, sondern auch desjenigen, der die Produkte anderer Länder und entfernter

Welttheile in die angränzenden Staaten durchführt, des Zwischenhandels.

Die geographische Lage von Baiern, beynahe mitten in Teutschland, macht die bedeutendsten Handelsstädte dieses Staates, besonders in Hinsicht auf den Handel mit Holland, zu Stapelplätzen für Böhmen, Oesterreich und die im Süden angränzenden Länder. Die Freyheit der Ströme ist das nächste Erforderniß dieses ernährenden Handels.

Mehr als andere Förderungsmittel wird die Befreyung von den Lasten der Schifffahrt auf dem Rhein und dem Mayn zur Aufhülfe des Verkehrs beytragen; dringender aber als manche andere Gegenstände ist dieser: die Freyheit der Flußschifffahrt ist von den wichtigsten und gesegnetesten Folgen.

Ich unterstütze daher den Antrag und wünsche, daß der Ausschuß ihn sobald als möglich in Berathung nehmen möge.

Auf die Frage des Präsidiums wurde einstimmig die Hinweisung dieses Antrages an den betreffenden Ausschuß beschlossen.

5) Der Antrag des Abg. von Wankel, Verbesserung im Forstwesen betreffend, wurde verlesen, und ohne weitere Bemerkung durch einstimmigen Beschluß an den betreffenden Ausschuß verwiesen.

6) Bey dem Antrage des Abg. Kretz, die Verminderung des Transitozolls auf den Straßen längs der diesseitigen würtembergischen Gränze über Neuulm, Memmingen, Kempten, nach Lindau betreffend, bemerkte der

Abg. v. Wachter: Ich muß diesen Antrag unterstützen und beßtens empfehlen, weil ich aus eigner Ueberzeugung vollkommen bestätigen kann, was Hr. Kretz in

Betreff des Transitohandels überhaupt, und der Transportkosten insbesondere, in seiner Eingabe der hohen Kammer vorgelezt hat.

Auf geschehene Umfrage des Präsidenten, wurde auch dieser Antrag einstimmig an den betreffenden Ausschuß verwiesen.

Der Präsident. Der Herr Finanzminister wünscht in seinem Vortrag fortzufahren, ich unterbreche also einstweilen die Berathung.

Der königliche Staatsminister der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld, betrat den Rednerstuhl, machte den unter Ziffer 37 der Beylagen angebogenen Vortrag, und übergab denselben mit 7 Beylagen und mehreren Nebenbeylagen dem Präsidium.

Nebst diesen übergab der königliche Ministerialrath Rudhart mehrere auf das Rechnungswesen Bezug habende Uebersichten, Rechnungen und Beschlüsse des obersten Rechnungshofes, und der königliche Staatsminister der Finanzen machte die Bemerkung, daß der königliche Staatsrath v. Sutner und der Ministerialrath Rudhart den allerhöchsten Auftrag erhalten hätten, dem betreffenden Ausschusse alle nöthigen Aufschlüsse mitzutheilen, welche er zu erhalten wünsche.

Der erste Präsident setzte die Berathung über die Verweisung der Anträge der Abgeordneten an die betreffenden Ausschüsse fort:

7) Der Antrag des Abgeordneten Professors Magold, die quarta pauperum et scholarum betreffend, wurde nach Verlesung einstimmig dem Ausschusse zugewiesen.

8) Nach Vorlesung des Antrags des Abgeordneten Höß, die Berücksichtigung des von einigen Unterthanen vertragsmäßig in Staatswaldungen habenden Fa-

tzungs= und Beholzungsrechtes bey Berathung des neuen Culturgesetzes, dann den Verkauf der besagten Staatswaldungen betreffend, äußerte

Der Abg. Bestelmeier: Ich habe vor drey Jahren eine ähnliche Bitte der Bürgergemeinde von Schwabach übergeben, die sich aber damals von dem betreffenden Ausschusse keines ähnlichen Beschlusses zu erfreuen hatte, sondern ad acta signirt wurde.

Ich behalte mir vor, deshalb mit einem neuen Antrage einzukommen und bitte für ihn im voraus um dieselbe Rücksichtnahme, welche dem in Frage stehenden zu Theil ward.

Vorläufig erlaube ich mir nur eine kurze Bemerkung. Vor drey Jahren fand man es für recht und billig, und ich selbst stimmte mit ein, daß die Schulden der Reichsstadt Nürnberg auf Rechnung des Staats übernommen wurden, welche Schulden großentheils eine Folge der frühern schlechten Verwaltung waren.

Dieselbe schlechte Verwaltung hat auch den ehemaligen Reichswald Laurenzi ruinirt, worauf so viele Gemeinden und Private des Rezatkreises Beholzungs= und Streurechte haben, die ihnen nun von Seite des Aerars, wie unter andern der Bürgerschaft zu Schwabach geschieht, auf alle Weise geschmälert werden wollen, und bereits geschmälert worden sind.

War es recht und billig, daß der baierische Staat die Nürnberger Schulden übernahm, so ist es noch weit gerechter und billiger, daß derselbe die volle Leistung von Rechten übernehme, welche auf Waldungen haften, in deren Besitz der Staat gekommen ist, die ohne Zuthun der Betheiligten verwaltet, und ohne ihre Schuld ruinirt wurden.

Ich vertraue auf die Gerechtigkeit und Billigkeit der Ständeversammlung in dieser Sache um so mehr, als das Fürstenthum Ansbach an die Krone Baiern beynahe ohne Schulden überging, während dasselbe schwere Verbindlichkeiten mit übernehmen mußte, und nun dessen Einwohner nicht einmal Schutz für wohlerworbene Rechte finden können.

Der Abg. von Hornthal. Ich bitte um das Wort! Ich benutze diese Gelegenheit, auf die Bemerkung Sie aufmerksam zu machen, wie nothwendig es sey, unsern Kammerbeschluß vom Jahr 1819, wegen Ablesung der Anträge auf Verlangen der Kammer (nicht einzelner Mitglieder) aufrecht zu erhalten; wie nothwendig das Vorlesen sey, wenn nicht drey Mitglieder des Ausschusses alle Geschäfte der Kammer leiten sollen; davon haben wir wieder ein Beyspiel in dem, was das verehrliche Mitglied vor mir eben bemerkt hat. Noch ein anderes Beyspiel muß Sie aufmerksam machen. Im Jahre 1819 übergab ich einen Antrag, die Vereidung des Militärs betreffend —

Der erste Präsident. Herr von Hornthal! wir kommen von dem Berathungsgegenstande ab!

Der Abg. von Hornthal. Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen, Sie haben kein Recht dazu.

Der erste Präsident. Ich habe das Recht allerdings dazu, wenn Sie von dem Berathungsgegenstande abkommen; ich, als Präsident, werde wohl das Recht haben, ein Mitglied zum Berathungsgegenstande zurückzuführen.

Der Abg. von Hornthal. Das gehört allerdings zum Berathungsgegenstand, wie Das, was Hr. Bestelmeier bemerkt hat.

Der erste Präsident. Das gehört nicht zum Berathungsgegenstande.

Der Abg. von Hornthal. Herr Präsident! Sie sind anderer Meynung, und ich auch; sie haben nichts zu entscheiden, und ich auch nicht, aber die Kammer hat zu entscheiden, also bitte ich, die Kammer zu fragen, ob Sie mich hören wolle oder nicht.

Der erste Präsident. Ich frage also die Kammer, soll der hier verlesene Antrag an einen Ausschuß verwiesen werden oder nicht?

Der Abg. von Hornthal. Gut!

Der erste Präsident. Aber wieder zurückzukommen auf eine Debatte der vorigen Sitzung, kann ich als Präsident nicht gestatten.

Ich frage: ob ein Antrag, der von dem Ausschusse als nicht geeignet erkannt worden ist, zum Berathungsgegenstande gehört? das frage ich die Kammer.

Ich frage die Kammer, ob ich als Präsident nicht das Recht habe, Jemanden dahin zu verweisen, daß er bey dem Berathungsgegenstand zu verbleiben habe, denn §. 21. Edikt X. gibt mir deutlich das Recht dazu.

Der Abg. von Hornthal. Ob dieses Berathungsgegenstand war, oder nicht, das entscheidet die Kammer; sonst kann der Präsident Jeden unterbrechen, und ihn zu sprechen verhindern, wenn er es bestimmen will, daß Dieses oder Jenes nicht zum Berathungsgegenstand gehöre.

Der erste Präsident. Im §. 21. Abschn. II. Tit. 2 heißt es: „Sie haben sich hiebey aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigen Falls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat.“

Ich verweise Sie also zum Berathungsgegenstande; das Edikt X. gibt mir ausdrücklich das Recht dazu.

Der Abg. von Hornthal. Ich bitte nur, die Kammer zu fragen, ob dieses zum Berathungsgegenstande gehört oder nicht?

Der erste Präsident. Dieses zu erkennen, ist Sache des Präsidiums, sonst ist die Kammer zugleich Kammer und Präsident, und ich bin alsdann überflüssig, und die Kammer dirigirt sich selbst.

Der Abg. von Hornthal. Ja! wenn ein Mitglied offenbar abweicht, oder Unordnungen begeht (dieses wird mir aber Niemand vorwerfen können), dann Hr. Präsident! haben Sie das Recht, dasselbe zur Ordnung zu weisen. Wenn aber nicht entschieden ist, ob der Gegenstand zur Berathung gehört oder nicht, wie dieses der Fall hier ist, wenn man mich zur Ordnung weist, ehe man mich gehört, dann mag die Kammer entscheiden, ob sie mich hören will oder nicht; Sie haben nicht zu entscheiden. Mir wird Niemand zur Last legen können, einen Absprung gemacht, oder eine Unordnung begangen zu haben, wenn ich behaupte, es gehöre zur Berathung.

Der erste Präsident. Es ist offenbar, daß Sie von dem Berathungsgegenstande abgewichen sind.

Der Abg. von Hornthal. Ihnen scheint es offenbar, mir nicht. Ich wiederhole also, es entscheide die Kammer, ob sie mich hören wolle oder nicht.

Der erste Präsident. Der Präsident der Kammer hat das Recht, Denjenigen, der von dem Berathungsgegenstande abweicht, zur Ordnung zu verweisen. Sie sind von dem Berathungsgegenstande abgewichen, und deßwegen habe ich Sie zur Ordnung verwiesen.

Ihre Bemerkungen geben zu neuen Diskussionen An-

laß; Sie nehmen Anlaß, auf einen ganz andern Gegenstand überzugehen.

Der Abg. von Hornthal. Ich sprach von demselben Gegenstande, wie Hr. Bestelmeier vor mir, und dem haben Sie das Wort nicht streitig gemacht.

Der erste Präsident. Das, was Hr. Bestelmeier anführte, war eine ganz einfache Bemerkung.

Der Abg. von Hornthal. Die meinige war auch ganz einfach, es ist also bloß, um mit mir zu disputiren; ich rede kein Wort, und setze mich aber auch nicht nieder, bis die Kammer entschieden hat, ob sie mich hören will oder nicht. Die Kammer steht zwischen Ihnen und mir.

Der erste Präsident. Ich disputire nicht mit Ihnen, sondern ich beweise nur mein Recht, welches mir als Präsident zusteht.

Der Abg. von Hornthal. Ich behaupte aber, daß Das, was Sie jetzt fordern, nicht in der Verfassungsurkunde gegründet ist.

Der erste Präsident. Und ich frage die Kammer, ob sie nicht finde, daß ich den Hrn. von Hornthal mit Recht zur Ordnung gewiesen habe. Wer gegen mich stimmt, bleibe sitzen.

Der Abg. von Hofstetten. Ueber diese Frage erlaube ich mir eine Bemerkung zu machen; Hr. von Hornthal hat nur ein Beyspiel aufgeführt, wie Hr. Bestelmeier; wir haben noch nicht gehört, daß er von dem Berathungsgegenstande abweiche; wir wissen noch nicht, was er sprechen wollte, und darüber kann also die Kammer sich noch nicht aussprechen.

Der erste Präsident. Herr von Hornthal hat sich klar ausgesprochen, und es ist also nun die Frage, ob ich das Recht habe, Jemanden zum Berathungsgegenstande zurückzuweisen, zu entscheiden.

Der Abg. von Hornthal. Das können Sie nicht bestimmen, sobald die Frage über Anwendung Ihres angeblichen Rechts zu entscheiden ist.

Der erste Präsident. Ich frage also die Kammer: ob ich nach meinen Präsidialrechten gehandelt habe oder nicht?

Der Abg. von Hornthal. Die Frage beruht immer noch darauf, ob die Kammer mich hören wolle oder nicht.

Der zweyte Präsident. Herr Bestelmeier hat meiner Ueberzeugung nach etwas geäußert, was einen Gegenstand betrifft, der noch der Berathung der Kammer unterliegt. Mir kommt also vor, daß er dieses mit allem Rechte konnte.

Will aber ein Mitglied eine Bemerkung machen über einen Gegenstand, worüber verfassungsmäßig bereits entschieden ist, so ist dieses eine wahre Abweichung, und nicht zuläßig.

Herr von Hornthal machte aber eine solche Bemerkung über eine Petition, die zur Berathung der Kammer als nicht geeignet erkannt worden ist, worüber der sechste Ausschuß bereits entschieden, und welche die Zustimmung desselben nicht erhalten hat. Nun entscheidet der Art. 36 ganz deutlich, daß über die Anträge der Abgeordneten, welche in Gemäßheit dieses Artikels vom Petitionsausschusse als nicht geeignet verworfen worden sind, keine weitern Debatten in der Kammer Statt finden dürfen.

Ich glaube also, daß Derjenige, der so etwas nochmal vorbringt, zurecht gewiesen werden könne. Indessen scheint mir, der Herr Präsident könne die Kammer fragen, ob sie den Herrn von Hornthal über den fraglichen Gegenstand vernehmen wolle oder nicht.

Der Abg. von Hornthal. Hierauf erwiedere ich: hätte ich über den zur Berathung geeigneten Gegenstand selbst sprechen wollen, dann wäre die Meynung des Herrn Präsidenten gerechtfertigt; aber der Herr Präsident wollte mir den Mund schließen, ehe er mich hörte, und also ehe er, was und wie ich sprechen wollte, wußte.

Hätte der Herr Präsident mich reden lassen, und ich würde etwas Konstitutionswidriges gesprochen haben, und dann zur Ordnung gewiesen, dafür hätte ich Achtung, aber so nicht. Es kann nicht vom Präsidenten abhängen, jedem Mitgliede den Mund zu sperren, das wäre Mißbrauch.

Ich komme darauf zurück, meine Absicht war nicht, von dem Konstitutionseide zu sprechen.

Der erste Präsident. Ich frage die Kammer der Abgeordneten, ob sie, nach den vernommenen Erörterungen, Herrn von Hornthal ferner hören wolle? Wer dieses will, stehe auf.

Der Abg. von Hornthal. Herr Präsident, über diesen Gegenstand haben wir noch nichts gehört.

Der erste Präsident. Er wurde deutlich genug ausgesprochen.

Durch eine Majorität gegen dreyzehn Stimmen wurde beschlossen, daß der Herr von Hornthal nicht weiter gehört werden solle.

Der Abg. von Hornthal. Ich werde ein anderes Mal doch darauf zurückkommen, die Gelegenheit habe ich alle Tage über diesen Gegenstand (nämlich die Aufrechthaltung des Kammerbeschlusses von 1819) zu sprechen.

Der erste Präsident. Wenn es zur Sache gehört, so werden Sie nicht gehindert werden, zu sprechen.

Der Abg. von Hornthal. Wie wollen Sie sagen, es gehöre nicht zum Berathungsgegenstande, was

ich spreche, da sie mich doch nicht gehört haben? Diese Frage beantworten Sie mir, wenn Sie können.

Der erste Präsident. Wenn Sie für meine Ansicht keine Achtung haben, so haben Sie solche doch für die Kammer.

Ich glaube, die Majorität hat sich ausgesprochen.

Der Abg. von Hornthal. Ich ehre den Kammerbeschluß, und setze mich.

9) Nach Verlesung des Antrages des Abg. Anns, die Erlassung eines Gewerbgesetzes betreffend, bemerkte der Abg. Bestelmeier: Ich wünsche, daß der betreffende Ausschuß diesen Antrag bald zum Vortrag bringe, und daß es den Herrn, welche Vorarbeiten zu einem Gewerbsgesetze bereits haben, gefallen möge, sie jenem Ausschusse mitzutheilen, damit sie derselbe gleich benützen könne. Hierauf wurde die Verweisung an den betreffenden Ausschuß einstimmig beschlossen.

10) Ohne Bemerkung wurde der Antrag des Abgeordneten Lindner, auf Aufhebung der Zugviehsteuer, als eine die Kultur hemmende Auflage, an den betreffinden Ausschuß verwiesen.

11) Der Antrag des Abg. obersten Justizrathes von Hornthal, die Aufhebung des Mißverhältnisses in den Besoldungen verschiedener Staatsdiener betreffend, wurde verlesen.

Der zweyte Präsident von Seufert. Ich unterstütze den so eben verlesenen Antrag aufs kräftigste, insbesondere aber hinsichtlich der Appellationsgerichts-Assessoren im Königreiche, welche zwar nicht ausdrücklich in dem Antrage benannt sind, die aber eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen. Die Assessoren bey

den Appellationsgerichten wurden aus bloßer Finanzspekulation geschaffen. Sie haben mit den Räthen der Appellationsgerichte gleiche Geschäfte, gleichen Beruf, gleiche Obliegenheiten, und müssen sich oft mit noch größerer Anstrengung dem Dienste des Staats widmen. Wenn auch nicht den Räthen gleich, sollten sie doch wenigstens verhältnißmäßig, und besser als bisher besoldet seyn; daher unterstütze ich den Antrag des Herrn von Hornthal kräftigst, und bitte, daß der Ausschuß die Lage dieser Staatsdiener möglichst beherzigen möge.

Der Abg. von Hofstetten. In Bezug auf die schon vor drey Jahren vorgekommenen Anträge glaube ich neuerdings die Landgerichtsassessoren einer vorzüglichen Berücksichtigung empfehlen zu dürfen, und nebst diesen die dahier in München angestellten Räthe, welche bekanntlich, der ausserordentlich hohen Miethzinsen wegen, andern Räthen nicht gleich gestellt werden können.

Der Abg. Freyh. von Weinbach. Ich unterstütze in Gleichem den Antrag über verhältnißmäßige Gehaltsvermehrung nicht nur bey den Landgerichtsassessoren, sondern auch bey allen übrigen, zu gering bezahlten, Staatsdienern, insonderheit den Apellations- und Oberapellationsgerichtsmitgliedern, die nach ihren Berufsgeschäften nicht genug honorirt sind.

Die oberste Justizstelle ist ein Surrogat der vormaligen höchsten Reichsgerichte; die Mitglieder sind

eben so viel als Reichshofräthe und Reichskammergerichtsassessoren, sie sind sogar Austrägalrichter hoher Bundesfürsten, es gebührt ihnen daher auch gleicher Rang und Gehalt; Gerechtigkeit fordert, dieselben durchaus höher zu stellen, die Justizstellen überhaupt mit Verdienstgehalt aufzumuntern, dahingegen jenen Staatsdienern, die zu viel haben, das Uebermaaß zu streichen.

Der Abg. Riedl. Was schon früher hinsichtlich der Landgerichtsassessoren und ihrer kümmerlichen Besoldung erwähnt wurde, muß auch ich von meiner Seite bezeugen.

Schon für den unverheiratheten jungen Mann ist es kaum möglich, mit einem so äußerst geringen Gehalte, wie ihn die Landgerichtsassessoren beziehen, mit Ehren sich durchzuhelfen; um wie viel schwerer muß es dem Verheiratheten und Familienvater werden!

Ich unterstütze also den Antrag, daß namentlich dieser Klasse von Staatsdienern, so viel es nur immer geschehen kann, geholfen werden möge.

Der Abg. Köster. Ich gebe zu, daß verschiedene Klassen der Beamten zu gering bezahlt sind, aber wie viele gibt es nicht auch, die zu hohe Besoldungen beziehen! Fern sey von uns die Absicht, durch Erhöhung der Besoldungen die Lasten des bedrückten Volkes noch zu vermehren. Dieses darf durchaus nicht seyn — keine neue Lasten. — Ich erlaube mir, den Ausschuß, welchem dieser Gegenstand zur Bearbeitung zugetheilt wird, darauf aufmerksam zu machen, daß die

verlangte Verbesserung durch verhältnißmäßige Gleichstellung der Besoldungen hinlänglich bewerkstelligt werden kann, denn kein Mensch kann in Abrede stellen, daß wir Staatsbeamte haben, die zu hoch besoldet sind. Durch Gleichstellung kann Abhülfe geleistet werden, und darauf trage ich an.

Der Abg. Bestelmeier. Ich stimme dem Herrn Köster bey, und wünsche, wegen des Gehalts der Landgerichtsassessoren um deßwillen eine schleunige Verbesserung, damit diese, wenn sie Landrichter werden, nicht nöthig haben, sich für die frühere langjährige schlechte Besoldung an dem Volke zu erholen.

Der erste Sekretär Häcker. Schon in der Sitzung vom Jahre 1819 machte ich denselben Antrag in der damals über das Budget gehaltenen Rede, und derselbe erhielt die Genehmigung der beyden Kammern. Ich bitte, daß der Ausschuß, welchem der Antrag zur Bearbeitung übergeben wird, das dort in jener Rede und in den deßfallsigen Diskussionen Gesagte beherzigen und bald darüber Vortrag an die Kammer gelangen lassen wolle. Der Antrag verdient die kräftigste Unterstützung, besonders hinsichtlich der Landgerichtsassessoren und aller jener Staatsdiener, welche so viele Mühe und Kosten auf ihre Bildung verwenden müssen, ohne dafür in ihrer Besoldung eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Ich behalte mir vor, bey der Diskussion über den Antrag das Weitere ausführlicher zu erörtern.

Der Abg. von Hornthal. Ich bin sehr erfreut, daß Sie diesen von mir gestellten, und aus meinem Herzen gekommenen Antrag so vielseitig und kräftig unterstützten. Die Bemerkung des Herrn Kollegen Köster war sehr an ihrem Platze, nämlich, daß es den Anschein gewinnen könnte, als wollte die Kammer durch Verbesserung des Zustandes der Staatsdiener eine Erhöhung der Auflagen auf das Volk bezielen. Die Abgaben des Volks zu erhöhen, ist eine moralische und finanzielle Unmöglichkeit; aber es werden im Laufe der Verhandlungen sich Mittel und Wege finden lassen, die genannten Mißverhältnisse zu heben, ohne daß weder das Volk darunter leide, noch Jemand an seinen wohlerworbenen Rechten geschmälert werde.

Meine Herrn! scheint Ihnen dieses vielleicht räthselhaft? Ich bin überzeugt, daß wir die geeigneten Mittel und Wege ausfindig machen werden.

Durch einstimmigen Beschluß wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Dasselbe geschah hinsichtlich

12) des Antrags des Abg. Hartmann, die Fuhren der Vaganten und sonstigen Schüblinge betreffend, und

13) des Antrags des Abg. Kretz, die Nothwendigkeit einer stärkern Aufsicht auf verdächtige und müßige Leute in den Landgemeinden betreffend, welche beyde verlesen wurden.

Der Abg. Sekretär Schultz. Nicht deßwegen, sondern weil vielleicht zu viel gefordert wird.

Der Abg. v. Hornthal. Wir wollen erwarten, daß uns alle Nachweisungen mitgetheilt werden, und zwar ganz umständlich; dann wird es sich zeigen, ob alle unsere Wünsche in Bezug auf die Verbesserung des Schulwesens bloß fromme Wünsche bleiben müssen.

Der Abg. Schultz. Nach Dem, was Hr. v. Hornthal so eben geäußert hat, sehe ich mich genöthigt, nähere Aufklärung zu geben. Mein Schulinspektionsbezirk ist vielleicht einer der kleinsten des Königreichs, denn er umfaßt nur 23 Schulen, deren 4 sich in Speyer selbst befinden, und doch beträgt der Bedarf, wie die Nachweisungen ihn aufstellen, so viel ich mich zu erinnern weiß, mehrere tausend Gulden. Nicht weniger, eher mehr, mag für den größern Bezirk des katholischen Inspektors, meines Kollegen, erforderlich seyn. Denken Sie Sich nun, 24 Inspektionsbezirke allein im Rheinkreise, der doch nicht am schlechtesten mit seinem Schulwesen steht, und dann vollends den Bedarf des ganzen Königreichs, und Sie werden wohl nicht in Abrede stellen, daß unter den in den Nachweisungen gemachten Anträgen manche fromme Wünsche seyn dürften, deren Erfüllung wir uns wenigstens sobald noch nicht versprechen können.

Der Abg. von Hornthal. Wenn diese gerechten Wünsche nur allmählig befriedigt werden! Daß sie alle nicht auf Einmal erfüllt werden können, bringt die Natur der Sache mit, daß wir aber kräftig streben, diesen hohen Zweck zu erreichen, ist unsere Pflicht. Der An-

trag verdient daher jede Unterstützung, und ich wiederhole es, daß, wenn der hohen Kammer die Nachweisungen über die Staatsausgaben gehörig und richtig, wie ich nicht zweifle, mitgetheilt werden, es sich zeigen wird, ob unsere gerechten Wünsche nur fromme Wünsche bleiben, oder ob und wie weit sich dieselben erfüllen lassen.

Der Abg. Thomasius: In Beziehung auf Das, was der verehrte Herr Sekretär Schultz gleich Eingangs seiner Bemerkungen erwähnt hat, muß ich bemerken, daß ich eben deßhalb gleich im Anfange meiner Eingabe den Wunsch vorangestellt habe, daß die versprochenen Nachweisungen von Seite der königlichen hohen Regierung bald und zeitig der hohen Kammer möchten mitgetheilt und von der letztern ungesäumt in Berathung gezogen werden.

Denn auch ich weiß, daß sich aus diesen Nachweisungen hohe, unerschwingliche Forderungen ergeben werden, und es kommt also Alles nur darauf an, daß für die Berathung ein hinreichender Zeitraum gewonnen werde, wenn die Sache zu einem erwünschten Ziel gedeihen soll.

Durch einstimmigen Beschluß wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der Präsident berief den Referenten des I. Ausschusses, um der Kammer die auf der Tagesordnung bemerkten Vorträge zu erstatten.

Der Abg. Stolle trug als Referent zuerst über den Gesetzesentwurf, die Einführung der baierischen Gerichtsordnung von 1753 und des Regierungsblattes v. J. 1813 mit deren Novellen, sodann der allgemeinen, für den Untermainkreis in Polizey- und Verwaltungsgegenständen

bestehenden Gesetzen und Verordnungen in dem Amte Steinfeld betreffend; hierauf über den Gesetzesentwurf, die Verkündung der Einkindschaftsproklamen im Untermainkreise, das Gutachten des I. Ausschusses vor.

(Die Vorträge sind in den Beylagen unter den Ziffern 38 und 39 enthalten).

Der Präsident bemerkte: daß er die Berathung über diese Gesetzesentwürfe verfassungsmäßig auf 3 Tage vertage und die dießfallsigen Diskussionen sohin in der nächsten Sitzung Statt finden würden, weßhalb er diejenigen Mitglieder, welche allenfalls weitläufig über diesen Gegenstand von der Bühne aus zu sprechen wünschen, einlade, sich im Sekretariate mit der Bemerkung, ob sie für oder gegen die Gesetzesentwürfe sprechen wollten, einschreiben zu lassen, und schloß die gegenwärtige Sitzung, indem er die nächste auf

Montag den 25. Februar früh um 9 Uhr anberaumte.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Rothhaft.
Bestelmeier.
Hofmann.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 40 bey.)

Protokoll

der XI. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 25. Februar 1822.

(In Gegenwart von 95 Mitgliedern.)

Die XI. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde mit der Vorlesung des Protokolls der X. Sitzung eröffnet, und dieses, nach Berichtigung einiger Worte, genehmigt.

Es erschienen der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld, der königliche Staatsrath und Generaldirektor, Freyherr von der Becke, und der Ministerialrath bey dem königlichen Staatsministerium der Justiz, Ritter von Schmittlein.

Nach Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben, wie solche in der Anlage Ziffer 41 verzeichnet sind, ersuchte der Abgeordnete von Hornthal, die Kammer zu fragen: ob sie den Antrag des Abgeordneten Stephani, die Möglichkeit einer Verminderung der Steuerlast durch Vereinfachung des Geschäftsmechanism, Verminderung der Pensionisten und Vereinfachung der bewaffneten Macht betreffend, vorlesen hören wolle; und als sich die Majorität der Kammer für diese Ablesung erklärte, bemerkte derselbe:

Ich wünsche der hohen Kammer Glück dazu, daß der allerdings wichtige Kammerbeschluß vom Jahre 1819 aufrecht erhalten ist: er steht nun fest!

Der fragliche Antrag wurde vorgelesen; worauf der Präsident den einberufenen Abgeordneten Königsdörfer zur Ablegung auf des in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eides berief.

Hiernächst eröffnete der Präsident die Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Einführung der baierischen Gerichtsordnung ꝛc. im Amte Steinfeld betreffend, und den darüber vom ersten Ausschusse erstatteten Vortrag.

Der königliche Staatsrath und Generaldirektor, Freyherr von der Becke, wünschte über die vom ersten Ausschusse in Vorschlag gebrachten Modifikationen sich noch vor der Diskussion zu äußern, bestieg den Rednerstuhl und machte folgende Bemerkungen:

Meine Herrn! Der erste Ausschuß dieser verehrlichen Kammer der Ständeversammlung hat in seinem, in der Sitzung vom 22. d. M. auf Ertheilung der Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, die Einführung verschiedener Gesetze im Amte Steinfeld betreffend, gemachten Antrage, nach Stimmenmehrheit drey Modifikationen vorgeschlagen, welche zu einer kurzen Beleuchtung die Veranlassung geben, damit deren Interesse deutlich eingesehen und in der Berathung die dem ersten Entwurf zum Grunde liegende Ansicht nicht außer Acht gelassen werde.

Vor Allem muß ich bemerken, daß es an sich ziemlich gleichgültig seyn kann, ob in Ansehung der drey Modifikationen diese oder jene Bestimmung angenommen werde; nur allein der Wunsch, das Bessere geltend zu machen, war der Beweggrund, dem Beschlusse Ihres Ausschusses, meine Herrn! ein Paar Worte nachzutragen.

Die erste Modifikation betrifft den Termin, von welchem an die Gerichtsordnung und das Strafgesetzbuch in gesetzliche Wirkung treten sollen. Der Gesetzentwurf schlägt den 1. Oktober 1822, — der Beschluß des Ausschusses den 1. Jänner 1823 vor; ein Unterschied von drey Monaten.

Die für letztere Bestimmung angeführten Gründe sind:

1) Die Publikation der neuen Gesetze dürfte sich noch immer etwas hinausziehen, und doch müsse den Amtsuntergebenen ein hinreichender Zeitraum gelassen werden, um von dem Tage der Verkündung an sich mit der neuen Gesetzgebung gehörig bekannt zu machen;

2) die persönliche Qualifikation des dermaligen Herrschaftsrichters zu Rothenfels könne dagegen nicht in Betrachtung gezogen werden, weil in dessen Person durch Beförderung, Krankheit ꝛc. leicht eine Veränderung sich ereignen könne.

Was den letzten Grund betrifft, so war eines Theils die Persönlichkeit des jetzigen Herrschaftsrichters zu Rothenfels kein Hauptmotiv für den Antrag der Regierung, und andern Theils darf man wohl annehmen, daß der dermalige Beamte nicht so leicht dem Gerichte werde entzogen werden. Dafür sprechen die Vortheile, welche ihm das Amt gewährt, und das noch kräftige Mannesalter desselben. Auf alle Fälle würde er einen Baier zum Nachfolger erhalten, und alle zu dieser Stelle qualificirten Subjekte müssen mit den baierischen Gesetzen vertraut seyn, und darüber durch Prüfung und Praxis vollgültige Beweise abgelegt haben.

Dem ersten Grunde dürfte man wohl den Zweifel entgegensetzen, ob auch die Amtsuntergebenen sich wirklich mit der Gerichtsordnung und was ihr angehört, dann mit dem Strafgesetzbuche, gehörig bekannt zu machen pflegen. In der Regel sind es vorzüglich die Rechtsgelehrten und unter diesen besonders die Richter und Rechtsanwälte, welche sich aus der genauen Kenntniß der Prozeß- und Strafgesetze ein Geschäft machen. In

soferne wäre vielleicht zu behaupten, daß beyde Gesetze im Amte Steinfeld bereits hinreichend bekannt seyen, und so wäre der kürzeste Termin genügend, wofür auch noch die Betrachtung spricht, daß eine Wohlthat nicht lange verschoben werden sollte. Wie dem aber auch sey, so wird ein bis zum 1. Jänner 1823 hinausgesetzter Termin nicht erfordert. Eigentlich sollte jedes Gesetz vom Momente seiner Verkündung an zur Ausübung gebracht werden, und bisher haben für größere Gebietstheile, wie für kleinere, für ganze Kreise und für das ganze Königreich kürzere Termine ohne alle nachtheilige Folge, ohne irgend einen Anstand zu erregen, vorgeschrieben werden können. Die Verordnung vom 4. Oktober 1810, welche die baierische Gerichtsordnung in allen Theilen des Königreichs einführte, wurde erst durch das Regierungsblatt vom 10. Oktober publicirt, und setzte den Termin, wo sie in gesetzliche Kraft treten sollte, auf den 1. Jänner 1811. Der Zwischenraum bestand also nur in zwey Monaten und 21 Tagen. — Im Amte Redwitz geschah gleiche Gesetzeinführung, durch Verordnung vom 31. July 1817 publicirt im Regierungsblatt vom 13. August d. v. J. mit Fixirung des Termins auf den 1. Oktober 1817, wo ein Zwischenraum von nicht mehr als etwa 7 Wochen sich ergab. Endlich erinnern wir uns noch Alle des Gesetzes, einige Verbesserungen zur Gerichtsordnung betreffend, vom 22. July 1819, worin mit Ihrer Zustimmung, meine Herrn! der Termin zur Anwendung sich auf den 1. Oktober 1819, also nach zwey Monaten und 6 Tagen festgesetzt befindet. — Mehr bedarf es auch gewiß für das Amt Steinfeld nicht, und dennoch erhält es mit dem 1. Oktober d. J. einen ungleich weiter hinausgesetzten Termin, da

sich nicht voraussehen läßt, daß die dießjährige Sitzung bis zu Ende des Monats Julius dauern werde.

Hieran reihet sich natürlich die zum §. V. vorgeschlagene dritte Modifikation, vermöge welcher der Termin zur Anwendung der allgemeinen, für den Untermainkreis geltenden, Gesetze und Verordnungen in Polizey- und Verwaltungsgegenständen auf den 1. Oktober 1822 gesetzt werden soll. Findet die verehrte Kammer der Abgeordneten es mit dem Ausschusse bedenklich, diese Gesetze und Verordnungen gleich nach der Bekanntmachung vollziehen zu lassen, obschon hinsichtlich derselben die nämlichen Rücksichten, wie bey den Prozeß- und Strafgesetzen nicht eintreten, so wird dagegen bloß dieses bemerkt, daß die hier bezeichneten Gesetze und Verordnungen regelmäßig mit der Verkündung zur Anwendung kommen, in einigen derselben, z. B. in der Taxordnung, dieses ausdrücklich vorgeschrieben ist, und da, wo etwas zu einer bestimmten Zeit geschehen soll, der Termin speziell beygefügt zu seyn pflegt. Die angetragene Modifikation würde daher die einzuführenden Gesetze selbst ändern, welches die Absicht des Ausschusses nicht gewesen seyn kann. —

Die zweyte Modifikation betrifft die transitorische Disposition des Gesetzes hinsichtlich der bereits anhängigen Rechtssachen im §. IV. Der Entwurf will, daß alle Handlungen, welche in den anhängigen Sachen nach dem 1. Okt. 1822 vorfallen, sich nach dem neuen Gesetze richten sollen, so weit dadurch weder ein Recht verletzt, noch das angefangene Verfahren in Unordnung und Verwirrung gebracht wird. — Dagegen trägt der Ausschuß darauf an, daß, nach einem allerhöchsten Rescripte vom 26. Aug. 1805, bey Gelegenheit der Einführung der Gerichtsordnung in Franken erlassen, es

Digitized by Google

von den Partheyen abhängen soll, bey'm Eintritt eines neuen Abschnittes in den schon anhängigen Sachen das Verfahren nach der baierischen Gerichtsordnung einleiten zu lassen oder nicht.

Die für diese Ansicht angeführten Gründe sind:

1) dermal liege der nämliche Fall, und zwar im nämlichen Untermainkreise, vor;

2) die angeführte Verordnung habe sich bisher als bewährt bewiesen;

3) es würden dadurch keine wohlerworbenen Rechte gekränkt, und

4) die neue Bestimmung könne zu Prozeßverzögerungen und Weiterungen, selbst zu neuen Prozessen Anlaß geben, indem der Willkür des Richters zu weiter Spielraum gelassen werde. —

Der gegenwärtige, eine kleine neu-erworbene Parcelle des Königreichs betreffende, Fall ist kaum wichtig genug, um über die Wahl zwischen zweyerley oder mehrfachen Ansichten eine kostbare Zeit zu verlieren, besonders da der anhängigen Sachen, für welche die Frage Interesse haben könnte, wenige seyn werden. — Allein es ist nicht unwichtig, kurz noch zu zeigen, daß die im Gesetzentwurf enthaltene Bestimmung wohl erwogen ist.

In Folge der unbestrittenen Regel, daß Gesetze nicht zurückwirken, sondern ihre Kraft nur auf Handlungen, welche nach der Publikation vorfallen, äußern, muß jeder — nach Publikation des Gesetzes beginnende — Prozeß nach dem neuen Gesetze behandelt werden; — dasselbe gilt auch von jeder Handlung in den zur Zeit der Publikation schon anhängigen Prozessen, die erst später vorzunehmen ist. Denn alle der Gesetzpublikation nachfolgenden Handlungen sind der Herrschaft des Gesetzes unterworfen. — Hierbey kommt nur die doppelte Be-

schränkung zu beachten, daß kein Recht einer Parthey verletzt, und keine Unordnung im Verfahren verursacht werde. — Diese Meynung hat die Authorität älterer und neuerer Rechtsgelehrten für sich, und ihr ist in der neuesten königl. würtembergischen Prozeßgesetzgebung gehuldigt worden; selbst in der baierischen finden sich Beyspiele davon.

Die spezielle Verordnung für Franken vom J. 1805 läßt sich dagegen nicht anführen. Sie war, wie alle Vorschriften dieser Art, transitorisch, einer damals vorherrschenden, jetzt berichtigten Meynung angepaßt, und sollte schon deßwegen, aber auch besonders in der Betrachtung nicht erneyert werden, daß es nicht räthlich seyn kann, die Anwendung des Prozeßgesetzes von der Wahl und Willkür der Partheyen abhängig zu machen, nachdem der Gesetzgeber es einmal vorgeschrieben hat. Daß die Verordnung vom J. 1805 im Untermainkreise erlassen wurde, ist für den gegenwärtigen Fall so wenig entscheidend, als wenn sie für jeden andern Theil des Königreichs ergangen wäre, und eine Erneuerung derselben steht allen neuen Dispositionen dieser Art gerade entgegen. — Selbst für das Fürstenthum Aschaffenburg ward sie nicht zur Norm genommen. Vermuthlich hat dieselbe ihre Anwendung auch nicht von 1805 bis auf den heutigen Tag erstreckt. — Hat sie keine wohlerworbenen Rechte gekränkt, so werden durch den §. IV. des Gesetzentwurfs dieselben eben so sehr geschützt bleiben.

Der Inhalt dieses §. IV. läßt der richterlichen Willkür durchaus keinen Spielraum. Der Richter erhält die gesetzliche Regel, und bloß die Subsumtion der einzelnen Fälle ist ihm anheim gegeben. Freylich kann der Richter irrig subsumiren; aber welches Gesetz ist dagegen gesichert? und aus Furcht, eine mißlungene Sub-

sumtion möchte zu Prozeßverzögerungen und Weiterungen Anlaß geben, darf man sich nicht verleiten lassen, in den Gesetzen allgemeine Regeln zu vermeiden. Diese sind vielmehr der sicherste Leitfaden für den Richter. Warum wollte man den Kenntnissen und der Legalität der Richter, und zwar ganz besonders im Amte Steinfeld, mißtrauen?

Den einsichtsvollen Mitgliedern der verehrten Kammer der Abgeordneten kann es diesem nach nicht entgehen, daß auch der §. IV. des Gesetzentwurfs, seinem materiellen Inhalte nach, wohl begründet ist, und aus Rücksicht auf eine, keineswegs mehr anzuwendende, ältere ähnliche Verfügung vom J. 1805 durch Erneuerung derselben nicht ersetzt werden sollte. —

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Die Veranlassung zu dem Gesetzesentwurfe, welcher zur Erörterung ausgesetzt worden ist, wurde von dem Berichtserstatter des ersten Ausschusses angegeben. Ich erlaube mir eine kurze Wiederholung.

Das Amt Steinfeld war ein Bestandtheil des ehemals Würzburgischen Amtes Rothenfels, welches dem fürstl. Löwenstein-Werthheimischen Hause, Rosenberger Linie, durch den Reichsdeputationshauptschluß als Entschädigung zuerkannt wurde.

In Folge des Rheinbundes wurde die Souveränetät über dieses Amt nach dem Mainflusse, welcher beyde Bestandtheile trennt, getheilt. Was auf der rechten Seite des Mains liegt, fiel dem Herrn Fürsten Primas zu, und behielt den Namen Amt Rothenfels bey; — der auf der linken Seite des Mains liegende Antheil, welchem der Name Amt Steinfeld beygelegt wurde, fiel an das Großherzogthum Baden.

Als das Fürstenthum Aschaffenburg mit der Krone Baiern vereinigt wurde, fiel der eine Theil dieses Amtes, — nämlich jener rechts des Mains, und im Jahre 1819 auch der links des Mains liegende Antheil, nämlich das Amt Steinfeld, an die Krone Baiern.

In dem Antheile rechts des Mains gilt der baierische Gerichtskoder, das neue Strafgesetzbuch Baierns vom J. 1813, und alle die, Polizey und andere Zweige der Regierungsgewalt betreffenden, Gesetze und Verordnungen, wie solche in dem Untermainkreise bestehen.

In dem Antheile links des Mains, der nun auch baierisch geworden ist, die badische Gerichtsordnung, das badische Kriminalrecht, die badischen Administrativverordnungen.

Die Frage ist: Soll die baierische Gerichtsordnung, das Strafgesetzbuch, und die im Untermainkreise geltenden Administrativverordnungen auch in dem Untermainkreise eingeführt werden, und soll die Kammer der Abgeordneten zu dieser von der Regierung in Antrag gebrachten Einführung ihre Beystimmung ertheilen?

Ich halte dafür:

I. Es sey dem ganzen Gesetzesentwurfe, wie er uns vorgelegt worden ist, die Beystimmung der Kammer der Abgeordneten zu ertheilen.

II. Es sey dieser beystimmenden Erklärung der Wunsch beyzufügen, Se. Majestät der König möchten geruhen, in dem kleinen Amte Steinfeld den erst seit 1809 dort eingeführten verdeutschten Code Napoléon abzuschaffen, und demselben das vormals gehabte Würzburgische Landrecht, sammt dem gemeinen Rechte, bis zur Erscheinung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das ganze Königreich Baiern, wiederzugeben.

Zu I. die Einführung der baierischen Gerichtsordnung in dem kleinen Amte Steinfeld ist durch die vom Hrn. Staatsrathe Frhrn. von der Becke vorgetragene Erörterung, und den hiemit übereinstimmenden Bericht des ersten Ausschusses hinreichend motivirt. Warum sollte die Gerichtsordnung, die im ganzen Königreiche gilt, nicht auch im Amte Steinfeld eingeführt werden?

Die Novellen betreffend, gelten in dem dießeits des Mains liegenden Theile des Herrschaftsgerichts Rothenfels nebst der baierischen Gerichtsordnung, die baierischen, nicht die würzburgischen Novellen, weil das Herrschaftsgericht Rothenfels niemals einen Bestandtheil des Großherzogthums Würzburg ausmachte, mithin die würzburgischen Novellen daselbst nicht verkündet werden konnten.

Nun ist es zwar richtig, daß die würzburgischen Novellen in dem größten Theile des Untermainkreises gelten. — Allein der in den Motiven gemachten Bemerkung, daß zweyerley Modifikationen Eines und desselben Gesetzes nicht zugleich und neben einander eingeführt werden können, ist Nichts mit Grunde entgegen zu setzen. — Der Gerichtskodex kann daher nur mit den baierischen Novellen eingeführt werden. — Daß neben denselben auch das jüngste Gesetz vom 22. Junius 1819 Gesetzeskraft in diesem kleinen Bezirke erhalten, und wie in allen neuen Provinzen des Königreichs, so auch im Amte Steinfeld, die im baierischen Gerichtskodex enthaltene Prioritätsordnung ausgenommen werden müsse, versteht sich von selbst. —

Eben so wenig finde ich bey der Einführung des Strafgesetzbuches, sammt den Anmerkungen und den im Regierungsblatte verkündeten Zusätzen und Erläuterungen, etwas zu erinnern, und finde es angemessen, daß

alle im Untermainkreise geltenden Gesetze in Polizey- und Verwaltungssachen in dem gedachten Amte eingeführt werden.

Hierin bin ich mit dem Ausschusse vollkommen einverstanden.

Allein der Ausschuß hat drey Modifikationen vorgeschlagen, gegen welche ich mir die Erlaubniß erbitten muß, meine Zweifel zu äußern.

Zu §. I und II hat derselbe vorgeschlagen, daß der Einführungstermin statt auf den 1. Oktober 1822, auf den 1. Januar 1823 gesetzt werde. Zum Grunde ist angeführt worden, damit den Amtsuntergebenen ein hinreichender Zeitraum gegeben werde, sich mit der neuen Gesetzgebung bekannt zu machen, und weil der von der Persönlichkeit des Herrschaftsrichters Häcker hergenommene Grund unhaltbar sey. Die Unhaltbarkeit des letzten Grundes räume ich ein, und gebe zu, daß, wenn es sich von Einführung eines zur Zeit noch nicht bekannt gewesenen Gesetzes handelt, die Bemerkung des Ausschusses volle Würdigung verdiene. Allein der baierische Gerichtskodex sammt den Novellen, das Strafgesetzbuch sammt den Anmerkungen und Zusätzen, sind allen Richtern, den Appellationsinstanzen und den sämmtlichen Anwalten längst bekannt, und auf diese paßt wohl vorzüglich die Bemerkung, daß ihnen ein hinreichender Zeitraum zum Bekanntwerden mit der neuen Gesetzgebung zu bewilligen sey. Die Landleute aber lesen die Gesetzbücher und Novellen nicht, sondern sind zufrieden, wenn man ihnen sagt, daß es bey ihnen nun eben so, wie bey ihren Mitamtsuntergebenen diesseits des Mains gehalten werden soll.

Die zweyte Modifikation, welche der Gesetzgebungsausschuß vorgeschlagen hat, betrifft den Einführungs-

termin der Gesetze und Verordnungen in Polizey- und Verwaltungssachen, welchen derselbe auf den 1. Oktober 1822 setzen will. Zum Grunde wird besonders angeführt, um in Bezug auf finanzielle Gegenstände gleichen Schritt mit dem Finanzjahre zu halten. Die Einnahme des Staats besteht in diesem Orte nur in Steuern, weil der Grund- und Standesherr der Herr Fürst von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg ist, — und diese werden im Untermainkreise monatweise erhoben. Hiernach scheint es auf die finanziellen Verhältnisse nicht besonders anzukommen.

Indessen handelt es sich bey der ersten Modifikation nur von einem Zeitraume von zwey Monaten, und bey der zweyten abermals von einem kleinen Zeitraume. Ich muß daher bekennen, daß ich mich bey dem einen oder dem andern Einführungstermine, welcher beliebt werden will, wohl beruhigen könne.

Wichtiger ist aber die dritte Modifikation, welche zu dem IV. §. des Gesetzentwurfs vorgeschlagen worden ist. Es handelt sich von der Frage, ob und in wie ferne die neueingeführten Prozeßgesetze auch auf Rechtsstreite anwendbar seyen, welche am Tage der eintretenden Verbindlichkeit dieser neuen Gesetze bereits rechtshängig wären.

Der Gesetzentwurf sagt, daß die Gesetze auch auf Handlungen in rechtshängig gewesenen Sachen anwendbar seyen, soweit dadurch weder ein Recht verletzt, noch das angefangene Verfahren in Unordnung und Verwirrung gebracht wird.

Der Gesetzgebungsausschuß will dagegen als Regel festsetzen, daß in rechtshängigen Sachen die neuverkündeten Gesetze nicht anzuwenden seyen. Als Ausnahme

nimmt er an, wenn sich im Prozesse neue Abschnitte ergeben, und sich die Partheyen die Einleitung des Verfahrens nach den neuen Gesetzen gefallen lassen; als Gründe führt er an, weil dafür ein allerhöchstes Rescript an die oberste Justizstelle in Franken vom 26. August 1805 stehe, das den Untermainkreis mit betroffen habe, die Anwendung desselben sich als zweckmäßig bewährt habe, hiedurch keine wohlerworbenen Rechte gefährdet würden, und durch den Gesetzesentwurf der richterlichen Willkür zu viel Spielraum gelassen, und Anlaß zu neuen Prozessen gegeben werde.

Es ist zwar seltsam, daß nunmehr in Bezug auf den nämlichen Gegenstand die dritte gesetzliche Bestimmung erfolgen solle; — allein ich bin dennoch überzeugt, daß die Bestimmung, wie solche der Gesetzesentwurf enthält, den Vorzug verdiene; denn

1) ist es eine unbestrittene Regel, daß nach einem neuen Gesetze alle diesem Gesetze nachfolgenden Handlungen beurtheilt werden müssen;

2) daß aus der Natur der Sache kein Grund hervorgehe, bey Prozeßgesetzen von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, es wäre denn, daß durch die Befolgung der Regel ein Privatrecht verletzt, oder in dem angefangenen Verfahren eine Verwirrung oder Unordnung herbeygeführt würde.

Wenn z. B. durch ein Gesetz eine andere, leichtere und schnellere Form der Zeugenverhöre angeordnet ist, und die Zeugen sind in einer Sache nicht recht abgehört, so steht die Rechtshängigkeit nicht entgegen, dieselben nach dem neuen Gesetze vernehmen zu lassen. — Wäre aber das Zeugenverhör schon begonnen, so muß die alte Form beybehalten werden, weil sonst Verwirrung

entstehen würde. — Zwey Personen machen mit einander einen Vergleich außergerichtlich. — Nun tritt die Verbindlichkeit der baierischen Gerichtsordnung ein, nach welcher außergerichtliche Vergleiche unter Nichtsiegelmäßigen keine Kraft haben sollen, wenn solche nicht schon vollzogen sind. Die eine der Partheyen klagt nun aus diesem Vergleiche — die andere setzt, auf dem Grunde der baierischen Gerichtsordnung, die Einrede der Nichtigkeit entgegen. Kann dieser Einrede Folge gegeben, mithin die baierische Gerichtsordnung angewendet werden? — Keineswegs; denn es ist klar, daß hierdurch ein wohlerworbenes Privatrecht würde verletzt werden.

3) Das Reskript vom 26. August 1801 ist nicht mehr anwendbar, weil es durch die Novelle vom 22. Jänner 1819, welche die Anwendung des Gesetzes in jedem neuen Abschnitte auch bey rechtshängigen Sachen zuläßt, abgeschafft ist,

4) daher eine neue Wiedererweckung dieses Reskripts mit der gedachten Novelle, die doch gleichmäßig mit eingeführt werden solle, im offenbaren Widerstreite stehen würde.

5) Der richterlichen Willkür wird kein Spielraum gelassen, vielmehr dieselbe durch zwey Normen beschränkt, welche so leicht erkennbar sind, daß nicht leicht ein Rechtsstreit aus der irrigen Ansicht entstehen kann. Ich trage daher darauf an, daß der Gesetzesentwurf beybehalten werde.

Zu II. Was den von mir oben bezeichneten Wunsch betrifft, so wird in den Motiven zu dem Gesetzesentwurfe bemerkt, (S. 7. litograph. Abd.) daß die für die Einführung des Gerichtskodex sich darbietenden Betrach-

tungen auf die Idee zu führen scheinen, auch das im Amte Steinfeld bestehende Civilgesetz den für das Großherzogthum Baden modificirten Code Napoléon aufzuheben. Allein die Motiven erwiedern, die zahlreichen, im Königreiche geltenden Civilgesetzgebungen ließen das Mehr oder Weniger um eine Einzige nicht wahrnehmen, und bey der Frage: was für ein Gesetz an die Stelle des abgeschafften zu stellen sey, dürfte das Bedenken über die Wahl erheblicher, als der dadurch zu erreichende Zweck selbst seyn."

Ich halte dafür, daß die Frage: ob in dem Amte Steinfeld auch das Civilgesetz, oder der modificirte Code Napoléon abzuschaffen sey, eine genauere Erörterung bedürfe.

Zu dem Ende bemerke ich vor Allem: — das Amt Steinfeld war, wie ich oben schon anführte, ein Bestandtheil des fürstlich=würzburgischen Amtes Rothenfels vor dem Reichsdeputations=Hauptschlusse — also vor dem Jahre 1802. Daselbst galt als Privatrecht das würzburgische Landrecht, und subsidiarisch das gemeine Recht.

Durch diesen Reichsdeputationshauptschluß ging dieses Amt an den Herrn Fürsten von Löwenstein=Wertheim über. — Allein es blieb im Besitze seines Privatrechts.

In Folge des Rheinbundes kam die Souveränetät über diese Parcelle an das Großherzogthum Baden 1806. — Allein es fuhr fort, im Besitze seines Privatrechts bis zum Erscheinen des badischen Landrechts (1809) zu verbleiben.

Nach dieser Voraussetzung halte ich dafür, es sey das badische Landrecht im Amte Steinfeld abzuschaffen,

und dafür das alte würzburgische Landrecht, bis zum Erscheinen eines für das ganze Königreich geltenden Zivilkodex, wiederzugeben, aus folgenden Gründen:

1) Es ist dem Königreiche ein allgemeines Zivilgesetzbuch verheißen, und bey den funfzig und mehreren Gesetzesvorschriften, nach welchen unsere Gerichtshöfe das Recht zu sprechen haben, ein wahres Bedürfniß.

Die Verfassung und Berathung eines solchen Gesetzbuches ist kein Werk von einigen Jahren.

Wenn ein Werk dieser Art des Königs, der Nation und des Jahrhunderts würdig seyn soll, muß es von einem an Kenntnissen und Talenten, als Theoretiker und Praktiker gleich ausgezeichneten Manne, als einziger Gegenstand seiner Wirkung redigirt werden. Diesem müssen in jeder Provinz ein oder mehrere Rechtsgelehrte an die Seite gesetzt werden, welche ihm bey Bearbeitung des allgemeinen Zivilrechts durch Entwickelung der einzelnen Provinzialrechte in die Hände arbeiten, weil ein Nationalzivilgesetzbuch nur durch gebührende Beachtung der wichtigsten Provinzialgesetzgebungen geschaffen werden kann. Ist dieses Werk von diesem Manne vollendet, so muß es einer ersten Kommission übergeben, und, wenn es von dieser gutgeheißen ist, durch den öffentlichen Druck zu dem Ende bekannt gemacht werden, um es von den Gerichtshöfen und Gelehrten prüfen zu lassen.

Sind die Beobachtungen und Bemerkungen der Gerichtshöfe und Gelehrten gehörig benutzt, so wird es einer zweyten Gesetzkommission zur Berathung übergeben. Das von dieser zweyten Gesetzkommission gutgeheißene Gesetzbuch kommt sodann zur Berathung in den Staatsrath, und von da zur Ständeversammlung.

Es ergibt sich hieraus, wie viele Jahre noch erfordert werden, bis ein allgemeines Zivilgesetzbuch zu Stande kommen werde.

Ich halte nicht dafür, daß man dem kleinen Amte Steinfeld bis dahin das badische Landrecht belassen solle.

2) Das badische Landrecht paßt auf keine Weise für dieses Amt. So lange es unter badischer Souveränetät stand, mußte es gegen sich den Grundsatz gelten lassen, daß der kleinere Theil dem Ganzen zu folgen und sich allmählich zu assimiliren habe. Nunmehr, da es mit der Krone Baiern vereinigt ist, wo es noch kein allgemeines Zivilgesetzbuch gibt, hat die Frage: paßt das badische Landrecht auf die Sitten und Gebräuche desselben oder nicht? wieder Interesse. Das gedachte Landrecht ist nichts, als das französische Zivilgesetzbuch verteutscht, und verwoben mit badischen Rechten, Statuten und Gewohnheiten.

Das Amt Steinfeld war geographisch niemals ein Theil des Großherzogthums Baden, sondern von dem Gebiete des Untermainkreises so inklavirt, daß man in jenes nicht kommen konnte, ohne dieses zu berühren.

Nach der geographischen Lage gehörte diese Parcelle immer zu dem Untermainkreise.

Die Herrschaft des badischen Landrechts in derselben ist zu kurz, als daß es schon in die Sitten und Gebräuche, und überhaupt in das Leben dieser kleinen Bevölkerung übergegangen seyn könnte, zumal, da dasselbe größten Theils aus französischen Rechten besteht, die den einfachen Sitten der Bewohner des Mains nicht zusagen.

3) In dem dießseits des Mains wohnenden Theile des Herrschaftsgerichts Rothenfels herrscht noch immer das würzburgische Land- und Gemeinrecht; — die Bewohner der beyden Ufer des Mains, Einem Souverän und Einem Standesherrn angehörend, sind im fortwährenden Verkehr mit einander. Sie verheirathen sich unter sich. — Wie kann es angehen, daß die Ein-

wohner eines und desselben Herrschaftsgerichts nach verschiedenen Privatrechten beurtheilt werden?

4) Die Abschaffung des badischen Landrechts und die Wiedereinsetzung des würzburgischen Land- und Gemeinenrechts in seine Gültigkeit wird so wenig einer Schwierigkeit unterliegen, als die Abschaffung des Code Napoléon in dem Großherzogthum Frankfurt, — also in den Fürstenthümern Fulda, Aschaffenburg und Hanau, und in den übrigen Bestandtheilen dieses Großherzogthums, — erzeugt hat.

In den Motiven wird dagegen angeführt:

a) die zahlreich in dem Königreiche geltenden Civilgesetzgebungen ließen das Mehr oder Weniger, um eine Einzige, nicht wahrnehmen,
b) bey der Frage, was für ein Gesetz an die Stelle des Abgeschafften zu setzen sey, dürfte das Bedenken über die Wahl erheblicher, als der dadurch zu erreichende Zweck selbst seyn.

Allein zu a) halte ich jede Vermehrung an Gesetzbüchern im Königreiche Baiern für eine wahre Kalamität in Bezug auf die Gründlichkeit und Sicherheit der Rechtspflege. Es ist nöthig, daß der Richter, der nach einem gegebenen Gesetzbuche das Recht sprechen soll, dasselbe seinem ganzen Inhalte und Geiste nach studirt und aufgefaßt habe. Wie kann erwartet werden, daß der Richter den ganzen Inhalt und den ganzen Geist so vieler Gesetzbücher, nach welchen er das Recht sprechen soll, studire und auffasse?

Es mag vielleicht angehen, daß ein Herrschaftsrichter zweyerley Gesetzbücher, die er in seinem Bezirke anzuwenden hat, gehörig auffasse, obschon es eine Eigenheit ohne Gleichen ist, daß derselbe seinen Gerichtsuntergebenen diesseits des Mains nach teutschen, jenseits des Mains aber nach französischen Gesetzen das Recht spreche. Noch mehr Schwierigkeit würde die

Sache bey dem Appellationshofe des Untermainkreises haben, wenn die zweyte Instanz nicht bey der Justizkanzeley in Kreutzwerthheim wäre. Bey dem Oberappellationsgerichte aber stehen erhebliche Bedenklichkeiten entgegen. Das Appellationsgericht des Untermainkreises muß nach den würzburgischen, kurmainzischen, großherzoglich = hessischen, fuldaischen, bambergischen, ansbachischen, preußischen u. dergl. Landrechten das Recht sprechen. Es gibt auch Fälle, wenn sie gleich selten vorkommen, in welchen der Code Napoléon die Entscheidungsquelle ist. Außerdem ist dieser Gerichtshof, obgleich mit keiner großen Anzahl von Gerichtspersonen besetzt, unter allen Gerichtshöfen des Königreichs mit der größten Anzahl, großen Theils wichtiger, Zivilprozesse belästigt. Die Räthe und Gerichtsassessoren dieses Gerichtshofes müssen allen Freuden des Lebens entsagen, und ihre Gesundheit aufopfern, um ihre Berufspflichten zu erfüllen. Würde es eine gleichgültige Sache seyn, durch ein neues Gesetzbuch die Arbeiten derselben noch mehr zu erschweren, und die Verwaltung der Gerechtigkeit noch mehr zu verwickeln?

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Oberappellationsgerichte.

Wenn von dem Untermainkreise eine hinreichende Anzahl von Räthen, welche die dort herrschenden Gesetzbücher von Amtswegen studirt hatten, bey dem obersten Gerichtshofe wäre, wie z. B. aus den Kreisen des ehemaligen teutschen Reiches das Reichskammergericht besetzt war, so würde es der Schwierigkeiten weniger geben. Allein, obgleich das Oberappellationsgericht, mit Einschluß des Direktoriums, dermal 40, zum Richteramte unmittelbar berufene, Personen zählt, der Untermainkreis mehr als eine halbe Million Seelen enthält, der Gerichtshof die größte Anzahl Zivilprozesse unter allen Gerichtshöfen des Königreichs zu erledigen,

und seine Entscheidungen aus der größten Zahl von Gesetzbüchern zu schöpfen hat, so befinden sich doch nur 3 Räthe unter den 40 Richtern des obersten Gerichtshofes! Welches Verhältniß zu den übrigen sechs älteren Kreisen!

Es ergibt sich hieraus, daß es für alle Instanzen keine gleichgültige Sache sey, die Anzahl der Gesetzbücher, nach welchen das Recht zu sprechen ist, noch um Eines zu vermehren.

Zu b) die Beantwortung der Frage: welches Zivilgesetz soll man dem Amte Steinfeld geben? kann nicht zweifelhaft seyn. Ein allgemeines Civilgesetzbuch gibt es nicht. Der Maximilianische Koder paßt nicht auf die fränkischen Institute der Gütergemeinschaft, der Einkindschaftung, — das ganz verschiedene Verhältniß der Bauerngüter zu ihren Gutsherrschaften u. dgl. Man gebe ihnen das Recht wieder, was sie vor Kurzem noch hatten, und vor Kurzem erst verloren, ohne es entwöhnt oder vergessen zu haben, das Recht ihrer Mitamtsuntergebenen diesseits des Mains, — das würzburgische Land- und Gemeinrecht.

Ich trage daher darauf an, daß bey der Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs zugleich der ehrerbietigste Wunsch geäußert werde, es möge das badische Landrecht im Amte Steinfeld abgeschafft, und demselben das würzburgische Land- und Gemeinrecht wiedergegeben werden.

Der Abg. Mehmel. Der Vortrag des zweyten Herrn Präsidenten von Seuffert und die darin gegebenen Entwickelungen sind so sachkundig, bündig und klar, daß ich, vollkommen überzeugt, unbedingt beytrete, und seine Anträge nachdrücklich unterstütze.

Der Abg. Socher. Es ist zwar nur von einem ganz kleinen Ländchen von beyläufig 5000 Seelen hier die Rede, und die Frage: ob und welche Veränderungen in der Justizverfassung vorgenommen werden sollen,

scheint eben deßwegen von wenig Bedeutung zu seyn. Aber in Angelegenheiten des Volks sind die Grundsätze, von welchen diese oder jene Verfügung ausgeht, das Wichtigste. Ich muß gestehen, daß mich gerade in dieser Hinsicht der heute in Anregung gebrachte Gesetzesvorschlag nicht freundlicher hätte ansprechen können.

Die baierische Regierung konnte bey Einverleibung des kleinen Amtes Steinfeld zwischen zweyerley Maximen wählen; sie konnte die Verfassung des benachbarten Kreises dort einführen, oder auch die für sich bestehende Gesetzgebung dieses kleinen Bezirks unverändert lassen. Was die letzte dieser Maximen betrifft, so erkannte ich ihr keinen Beyfall zu; denn Gleichförmigkeit in der Rechtsverwaltung ist ein Bedürfniß, welches der Aufmerksamkeit einer weisen Regierung durchaus nicht entgehen darf. Zur Einführung neuer Gesetze war jedoch die Beyrathung und Theilnahme der Stände des Reichs nöthig, weil in der Verwaltung des Rechts keine Abänderung, die auf Freyheiten des Eigenthums Bezug hat, ohne Mitwirkung der Stände, je eintreten darf.

Wie sehr die Regierung sich angelegen seyn ließ, diesen konstitutionellen Weg zu betreten, davon zeugt ganz besonders der gegenwärtige Gesetzesvorschlag. Er ist eine offenbare Huldigung für die Grundsätze der Konstitution. Was mir besonders wohl hiebey gefällt, und was ich sehr konsequent finde, ist die Trennung der eigentlichen bürgerlichen Gesetzgebung von den polizeylichen und verwaltlichen Gesetzen. Wünschen möchte ich, daß die Einführung gleichzeitig und nicht zu verschiedenen Terminen geschähe, wie es der Ausschuß zu wollen scheint.

Was die Abschaffung des modifizirten Code Napoléon betrifft, der in dem Amte Steinfeld bisher eingeführt war, so läßt der Gesetzesentwurf diesen Gegenstand ganz bey Seite. Der erste Votant will, daß diese Abschaffung bey Seiner Majestät nachgesucht

werde. Vor Allem fragt es sich hier: worin ist der Code Napoléon von andern Gesetzgebungen, und namentlich von derjenigen verschieden, welcher er hier den Platz räumen soll? ist der Unterschied wohl auch wesentlich? Die mancherley Gesetzgebungen, die wir haben, sind doch nicht durchgängig in Allem verschieden, z. B. im Betreff der Kontrakte; mehr abweichend von einander sind die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über Heirathsverträge, Succession u. s. w.; es wäre zu wünschen gewesen, daß man im Betreff derjenigen Verfügungen, in welchen der modifizirte Code Napoléon von andern Gesetzgebungen abweicht, sich deutlicher ausgesprochen und uns Nichtjuristen näher belehrt hätte. Dessen ungeachtet stimme auch ich dem Antrage bey, daß das Zivilgesetzbuch im Amte Steinfeld, jedoch mit Vorbehalt wohlerworbener Rechte, den für Würzburg geltenden Gesetzen assimilirt werde.

Der Abg. Frhr. von Closen. Der Berathungsgegenstand veranlaßt mich zu einigen, vor mir noch nicht gemachten, Bemerkungen.

I. Die erste bezieht sich auf die bereits früher im Amte Steinfeld eingeführten Gesetze.

In dem ministeriellen Vortrag wird bemerkt: „es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß, nach der Einverleibung des neuen Gebietstheils, die Verfassungsurkunde mit ihren Edikten auf denselben angewendet, diese sohin mit allen darin ausdrücklich benannten allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, die hiermit in unmittelbarer Verbindung stehen, oder selbst eine Vorbedingung zu ihrer Ausführung sind, — dann der neuen allgemeinen Gesetze, die von Seiner Majestät mit Zustimmung der Stände in der letzten Ständeversammlung erlassen worden sind, — daselbst eingeführt werden könnten und müßten.“

Ich hätte gewünscht, daß die hier gemeynten Gesetze näher bezeichnet worden wären: ich vermuthe, es seyen diejenigen, die sich auf Militärpflichtigkeit, Landwehr, Auswanderungen, Gemeindebildung und Juden beziehen.

Der Maut- und Bieraufschlagsgesetze geschah keine Erwähnung: sie scheinen jedoch auch in Folge der vollständigen Inkorporation unter den eingeführten oder einzuführenden begriffen werden zu müssen; auch möchte es nicht überflüssig seyn, der Gesetze vom Jahre 1819 über Konkurrenzen und Kriegslastenausgleichung besonders zu erwähnen. —

II. In dem Art. II. vermisse ich das Gesetz über Wilddiebstahl; — wahrscheinlich, weil die baierische Gesetzgebung hierüber im Untermainkreise noch nicht eingeführt ist.

III. Der Art. V. scheint nicht ganz klar und erschöpfend abgefaßt.

Was heißt: „die allgemeinen, für den Untermainkreis geltenden, Gesetze und Verordnungen in Polizey- und Verwaltungsgegenständen?" Werden hierunter die für das ganze Reich geltenden Verordnungen, die auch im Untermainkreise Gesetzeskraft haben, oder die im ganzen Untermainkreise geltenden Verordnungen verstanden, wenn solche auch in andern Kreisen gar nicht — oder doch mit verschiedenartigen Bestimmungen über manchen Gegenstand bestehen? Der Untermainkreis ist nicht nur nicht den sechs ältern Kreisen in der polizeylichen und administrativen Gesetzgebung gänzlich assimilirt, sondern nach dessen verschiedenen Bestandtheilen bestehen daselbst noch verschiedene Gesetze.

Die Forstpolizey, Bau-, Feuer-, Dienstbotenordnungen; — die Verordnungen gegen Hazardspiele u. dgl. sind noch dermal im Würzburgischen und in den ältern Kreisen, wiewohl dem Zwecke und den wesentlichen Be-

stimmungen nach gleich, — noch in manchen Stücken sehr verschieden.

Ich vermuthe, daß die für das vormalige Großherzogthum Würzburg bestehenden Verordnungen verstanden werden sollen, und stimme auch dafür, weil das Amt Steinfeld schon früher nach Würzburg gehörte, und damit nicht in Einem und demselben Kreise eine zu große Verschiedenheit bestehe.

IV. Es möchte zweckmäßiger gewesen seyn, unter den besonders bemerkten Verordnungen auch diejenigen aufzuführen, die sich auf das Verfahren bey Gewerbsverleihungen beziehen.

V. Welche Tax- und Sportelordnung im Amte Steinfeld eingeführt werden soll, — ob die für das Großherzogthum Würzburg, — ob eine andere aus andern Theilen des Untermainkreises, — ob die Altbaierische, — ist nicht ersichtlich.

Da es noch keine allgemeine Tax- und Sportelordnung gibt, da die altbaierische, — besonders in Ansehung vieler Verhandlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, drückender für die Unterthanen ist, als die würzburgische; da weder die Steinfelder — noch eine andere Sportelordnung vorgelegt wurde, um sich hieraus zu überzeugen, welche dem Unterthan günstiger sey, so könnte ich mich nur zu der, für das vormalige Großherzogthum Würzburg bestehenden Taxordnung, — weil noch vor Kurzem Steinfeld ein Bestandtheil von Würzburg war, — verstehen.

VI. Der am Eingang des Gesetzentwurfes ausgedrückte Wunsch, eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in allen Theilen des Reichs herzustellen, welche durch die eben vorgetragenen Bemerkungen über die noch bestehende Verschiedenheit der Verordnungen in Einem und demselben Kreise, über Gegenstände der allgemeinen Polizey unterstützt wird, dürfte schließlich den Antrag

rechtfertigen, Seine Königliche Majestät zu bitten, daß über alle Polizey- und Regiminalgegenstände, unter genauer Berücksichtigung des Bestehenden, allgemeine Gesetze, welche den nähern Bestimmungen nach örtlichen Verhältnissen noch den nöthigen Spielraum lassen, vorbereitet, und einer künftigen Ständeversammlung vorgelegt werden möchten. Dadurch würde auf der bereits eingeschlagenen Bahn fortgeschritten. Nichts trägt mehr dazu bey, die verschiedenen Provinzen des Reichs immer enger zu verbinden, als Gleichheit in der Gesetzgebung.

Der Abg. Bestelmeier. In den Gegenstand, der hier besprochen wird, selbst einzugehen, kann nicht meine Absicht seyn, sondern ich überlasse dieses den Männern vom Fach, und erlaube mir nur ein Paar Bemerkungen.

Bekanntlich sind uns neue Gesetzbücher, die Einführung einer neuen bessern Ordnung im Gerichtswesen betreffend, bereits vor 3 Jahren versprochen worden. Werden diese Zusicherungen bald realisirt, wie wir hoffen wollen, so möchte ich bezweifeln, ob ein so schneller Wechsel von gesetzlichen Bestimmungen den Einwohnern des Amtes Steinfeld vortheilhaft und zuträglich sey. Ich überlasse dieses der Erwägung jener Mitglieder, welche vertrauter mit den Verhältnissen jenes Amts sind, als ich. Sollte indessen die Vorlage des besprochenen Gesetzentwurfes eine Vorbedeutung dafür seyn, daß wir sobald die Erfüllung jener Zusicherungen noch nicht zu erwarten haben, so gehen wir mit einer fehlgeschlagenen Hofnung mehr nach Hause.

An sich ist jede Gleichstellung eines Gebietstheils des Königreichs mit den andern löblich und in der Verfassung begründet. Warum aber nur immer solche Gleichstellungen vorgeschlagen werden, die den finanziellen Punkt nicht berühren, das ist für mich immer eine sehr traurige Erscheinung. Man hat vor 3 Jahren

große Beschwerden über die theure Justiz in den ältern Kreisen vorgebracht, und den Grund davon in den Sportelantheilen der Beamten gefunden; sie sind auch bey dieser Versammlung bereits wieder zum Vorschein gekommen, und noch ist keine Abhülfe erfolgt, noch keine vorauszusehen, ungeachtet sie im Ständeabschied zugesichert ward.

Ich würde mich schämen, vorzuschlagen, daß, zur Gleichstellung mit den übrigen Kreisen, dieselbe Geissel der Sporteltantiémen, welche über sie geschwungen wird, auch den Untermainkreis treffe, aber nie werde ich einen Anlaß vorübergehen lassen, die Gleichstellung der übrigen Kreise mit diesem und die Aufhebung einer Einrichtung zu fordern, die das Richteramt entehrt und den Armen das Suchen nach Recht größten Theils unmöglich macht.

Wenn es Pflicht der höchsten Staatsbehörde ist, ihre Sorgfalt auch auf den kleinsten Bezirk des Königreichs zu erstrecken, so darf sie noch mehr in Anspruch genommen werden, wenn einen großen Theil desselben Beschwerden drücken, wie sie über das Sportelwesen gemacht wurden, und ich werde nie aufhören, diese Pflicht in dieser Versammlung dahin zu reklamiren.

Der Abg. von Hornthal. Ich werde mich hüten, meine Herrn! vom Berathungsgegenstande abzuweichen, und zwar um so mehr, da mir dieses schon so oft zum Vorwurfe gemacht werden wollte. Der Berathungsgegenstand, der uns jezt beschäftigt, ist der, vom königl. Justizministerium gegebene und von dem ersten Ausschusse der Kammer berathene und begutachtete, Gesetzesentwurf. Zuerst will ich Dasjenige verfolgen, was der verehrliche Redner der Regierung und der erste Votant hier gesprochen haben. Jener sagte, der Gegenstand sey, wenigstens in geographischer Hinsicht, nicht sehr bedeutend, und darum denn auch

die Art der Entscheidung soviel als gleichgültig. Wie, meine Herrn! soviel als gleichgültig? Auch der kleinste Flecken Landes kann, wenn von seinem Wohl oder Wehe die Rede ist, uns nicht gleichgültig seyn; ja selbst der einzelne Staatsbürger ist uns wichtig in dieser Beziehung. Der erste Ausschuß hat dieses gewürdigt und die von ihm vorgeschlagenen Modifikationen des Gesetzentwurfs sind von unverkennbarem Werthe. Nicht, als ob wir die Absichten der Regierung und die von ihr gemachten Vorschläge hinsichtlich des Amtes Steinfeld nicht vollkommen in Ehren hielten; aber gut ist gut, und besser ist besser; was hier das Beßte sey, darüber hat die Kammer zu entscheiden. Ich spreche hier zunächst vom Termine der Einführung.

Die Regierung will den 1sten Oktober dieses Jahres, und zwar zur Einführung des baierischen Judiciarkodex, so wie den Tag der Verkündung für die polizeylichen und Administrativgegenstände; der Ausschuß wünscht Verlängerung bis zum 1sten Januar 1823 — in Ansehung des Judiciarkodex — (der Gerichtsordnung) und des Strafgesetzbuches; dann in Bezug auf das Polizeyliche und Administrative den 1sten Oktober 1822.

Der verehrliche Redner der Regierung meynt, bis zum 1sten Oktober d. J. wäre lange genug. Aber Steinfeld, so beschränkt auch sein Umfang sey, hat doch wenigstens 5000 Seelen oder Staatsbürger, und das ist keine Kleinigkeit. Manche unter ihnen sind vielleicht gerade jetzt in Rechtshändel verwickelt; warum also sie überraschen mit einem neuen Gesetz? Warum nicht lieber drey Monate mehr zugeben, wie der Ausschuß begutachtet? — Niemand wird sich alsdann beschweren können. Merken sie wohl, meine Herrn! ich sprach hier nur von bürgerlichen Geschäften. Wenn wir nun aber vollends das peinliche Gesetzbuch in Erwägung ziehen, wie viel Zeit braucht es nicht, um die-

ses kennen zu lernen? Mögen immerhin Richter und Advokaten mit Dem, was kommen soll, schon bekannt oder doch leicht im Stande seyn, sich mit den neuen Gesetzen vertraut zu machen! Wir müssen hier Rücksicht auf jeden einzelnen Staatsbürger nehmen, der sich nicht ohne Schwierigkeit, und oft nur sehr langsam, im Neuen zu unterrichten weiß.

(Der Abg. Socher scheint sprechen zu wollen, der Abg. v. Hornthal fährt fort:)

Herr von Socher, ich habe Sie nicht unterbrochen, unterbrechen Sie mich jetzt auch nicht. Ich fahre fort. Ein peinliches Gesetzbuch, wo es um Eigenthum, Ehre und Leben gelten kann, darf nicht mit Uebereilung eingeführt werden.

Der Ausschuß hat vollkommen Recht, wenn er längere Termine vorschlägt, und ich bin ganz seiner Meynung.

Ich hörte ferner aus dem Munde des verehrlichen Redners der Regierung, man solle Wohlthaten nicht verschieben; aber ich frage dagegen: ist Uebereilung Wohlthat? Nein, ich trete der Ansicht des Ausschusses bey; nicht früher als am 1. Januar 1823 soll die Einführung geschehen!

Ganz anders verhält es sich mit der zweyten Modifikation, in Betreff der administrativen und polizeylichen Verordnungen. Was als Wohlthat eingeführt werden soll, darf nicht verspätet werden, heißt es, daher will man in dem Antrage der Regierung in diesem Bezuge den Tag der Verkündung zur Einführung festsetzen. Der Ausschuß fand dieses mit Recht bedenklich. Auch Polizeygesetze und administrative Verfügungen ziehen wichtige Folgen nach sich, aber bey weitem nicht so wichtige, wie die peinliche Gesetzgebung. Daher der Unterschied, welchen der Ausschuß mit weiser

Ueberlegung vorschlägt. So viel in Ansehung der Einführungstermine.

Von noch größerer Wichtigkeit ist eine andere Modifikation, welche der Ausschuß im Vorschlag bringt. Als Mitglied desselben bin ich im Stande, gründliche Auskunft darüber zu geben. Der von der Regierung in Antrag gebrachte Gesetzentwurf will der Einsicht und dem Ermessen des Richters es überlassen wissen, jedesmal eine solche Anwendung des Gesetzes zu machen, daß kein wohlerworbenes Recht verletzt werde, oder sonst eine Verwirrung entstehe. Ich glaube, man darf dieses nur deutlich vortragen hören, um es im höchsten Grade bedenklich zu finden. Es gibt vortreffliche Richter, aber auch sehr mittelmäßige und schlimme; Männer von unbestechbarer Rechtlichkeit, aber wohl auch entgegengesetzten Charakters; hab ich recht gehört, so ist der Justizbeamte im Amte Steinfeld, auf welchen die Regierung ein besonderes hohes Vertrauen setzt, unser erster Herr Sekretär Häcker, den ich sehr verehre.

(Der erste Präsident und der Sekretär Häcker unterbrechen den Redner mit der Bemerkung: daß der bewußte Beamte zwar Häcker heiße, aber nicht der Sekretär der Kammer, sondern nur gleichen Namens sey.)

Der Redner fährt fort: ich habe mich also in der Person geirrt; die Verehrung nehme ich aber nicht zurück. — Nun weiter! Die Regierung besitzt ein besonderes Zutrauen in diesen Hrn. Häcker; aber dieses alles ist rein persönlich. Dieser Mann kann sterben, er kann anders wohin befördert werden. Ist es denn also nicht ein Wagestück, diesem oder jenem Richter, diesem oder jenem Hrn. Häcker es zu überlassen, in welchen Fällen und wie das Gesetz angewendet werden solle? Auch die Advokaten fürchte ich.

Ich ehre diesen Stand im Ganzen, denn ich zähle mir's zur Ehre, ihm 13 Jahre hindurch angehört zu haben; aber es gibt Patronen darunter, die sich an jedes Wort hängen. Wenn es sich nun von der Frage handelt, ob in diesem oder jenem Falle ein wohlerworbenes Recht verletzt werde oder nicht, so wird der Eine Ja sagen, der Andere Nein, und nun prozessiren und appelliren sie fort in's Unendliche. Gebe man nur den Advokaten keinen freyen Spielraum, durch ihre Zweifel die Partheyen zu Grunde zu richten.

Man sagt ferner, das Gesetz soll nur für künftige Fälle gelten, aber keinen Bezug auf verflossene haben. Wenn nun aber beyde Theile übereinkommen: wir wollen nach dem neuen Gesetz behandelt und beurtheilt werden; wird dann nicht am sichersten aller Streit verhütet? Was ist hier besser: Ermessen des Richters, oder Wahl der Partheyen? Gewiß, wenn diesen die Wahl überlassen bleibt, so ist keine Gefahr, daß über Verwirrung oder Verlust jemals Beschwerden entstehen können.

Ich hörte ferner vom verehrlichen Redner der Regierung: wenn einmal ein Gesetz gegeben ist, dann sollen nicht die Partheyen, es soll nur der Gesetzgeber entscheiden. Eben dieses beweist, was ich sage. Wenn das Gesetz gegeben ist, dann muß jeder künftige Fall nach der Gesetzgebung, nicht nach dem Willen der Betheiligten Entscheidung erhalten; auf verflossene, der Gesetzgebung vorausgegangene, Fälle aber darf ein neues Gesetz Anwendung nicht erhalten. Die Aeußerung des Redners der Regierung befestigt also meine Behauptung.

Ich schreite weiter zu der von Demselben aufgestellten Frage: warum will der Ausschuß Mißtrauen gegen die Kenntnisse des Richters haben? Ich habe hier-

auf schon geantwortet. Jedes Individuum ist als rechtlich zu achten, aber anders verhält es sich mit unbedingtem Vertrauen auf den ganzen Stand.

Durch das bisher Gesagte glaube ich, zugleich Das widerlegt zu haben, was der zweyte Präsident, Herr v. Seuffert gesprochen hat. So viel ich mich erinnere, wiederholte er im Wesentlichen Dasselbe, was der verehrliche Redner der Regierung uns vortrug; besonderer Widerlegung bedarf es also nicht. Die Beyspiele, die er anführte, beweisen nach meiner Ansicht gerade das Gegentheil.

Nach Verkündung des neuen Gesetzes wird in einer schon anhängigen Rechtssache ein Zeugenverhör veranstaltet; die Betheiligten haben das Recht, nach dem frühern Gesetze es vollzogen zu sehen; vereinigen sie sich zur Anwendung des neuen, so kann Niemand dagegen streiten, wo nicht, wird der Advokat jeden Theils Rechtsverletzung behaupten, über diesen Nebenpunkt streiten, und die Hauptsache der Partheyen verzögern.

Der zweyte Präsident Hr. v. Seuffert sagte: die Novelle (der Landtagsabschied) vom 22. July 1819 hat die von 1805 aufgehoben. Dieses kann ich mir nicht eigen machen.

Das Einführungsrescript vom J. 1805 war keine Novelle, kein Gesetz, sondern eine Verfügung, wie man es in Frankreich nennt, eine Ordonnanz; die Novelle vom 22. July 1819 war Gesetz, und ist es noch; also fällt Alles, was Herr v. Seuffert hieraus folgern wollte, hinweg.

Dasselbe verehrliche Mitglied glaubte, aus dem Beysatz im Antrage: daß man die Entscheidung über Anwendbarkeit des Gesetzes dem Ermessen des Richters überlassen sollte, sey die Folge zu ziehen: das Gesetz

habe wider Schmälerung erworbener Rechte Fürsorge getroffen; aber sie ist nicht genügend; ich habe dieses zwey oder dreymal schon nachgewiesen, will es nicht noch einmal wiederholen.

Der Ausschuß geht hierin sicherer zu Werke, wie ich auch schon nachwies. Wir lassen dem Antrage der Regierung Gerechtigkeit widerfahren, verehren das konstitutionelle Benehmen derselben; aber wir dürfen auch nicht die Verbesserung mißkennen, welche der Ausschuß uns vorschlägt.

Der zweyte Präsident Hr. v. Seuffert hat ferner den Antrag gestellt, daß Se. Majestät der König gebeten werde, den im Amte Steinfeld eingeführten modifizirten Code Napoléon zu entfernen. Alles, was der verehrliche Redner hierüber gesagt hat, war so gut und so gründlich entwickelt, daß ich nicht das Mindeste beyzufügen weiß, und eben deßwegen unterstütze ich kräftigst ohne Weiteres diesen zweckmäßigen Antrag. Es wurde zugleich von demselben bemerkt, die einstweilige Einführung des ältern Gesetzes statt des eben genannten sey um so dringender, da man nicht wisse, wann die neue bürgerliche Gesetzgebung für das ganze Königreich zu Stande kommen werde. Was von der hohen Bedeutung des Gegenstandes und von den Schwierigkeiten eines so wichtigen und umfassenden Werkes gesagt wurde, ist gründlich, nicht zu mißkennen; aber billig fragen wir: wie lange soll es denn noch dauern, bis wir den Entwurf zu einem neuen Civilgesetzbuche für das ganze Königreich erhalten? Wie viele Kommissionen sind schon seit so vielen Jahren zu diesem Geschäfte ernannt worden! Die Versuche haben so viele Hunderttausende gekostet, und wir sehen noch heute kein Resultat! Ich unterstütze

den Antrag wegen Abschaffung des Code Napoléon, aber nicht, weil ich glauben möchte, daß der von dem ganzen Volke so lange und so sehnlich erwartete Gesetzesentwurf in so ganz entferntem Hintergrunde noch liege.

Drey Jahre sind seit unserer letzten Versammlung verflossen, und noch ist uns Nichts zu Gesicht gekommen! Wir haben so viele Ministerialräthe, Staatsräthe, Direktoren, Präsidenten, Minister, welche so ungeheuer bezahlt sind, die der Nation jährlich so große Summen kosten, — und diese sollten nicht im Stande seyn, in kurzem Zeitraume einen Entwurf (berathen und beschließen werden wir diesesmal freylich nicht mehr) uns mit nach Hause zu geben? — Ich erwarte ihn!

Der Abg. Köster: Die gegenwärtige Verhandlung, und in specie der Antrag des zweyten Präsidenten, Herrn von Seuffert, den im Amte Steinfeld eingeführten modificirten Code Napoléon abzuschaffen und daselbst das würzburgische Landrecht und in subsidium das gemeine Recht einzuführen, gibt zu allgemeinen Betrachtungen Anlaß. Was den speziellen Antrag betrifft, so bin ich ganz mit dem verehrlichen Redner, Herrn Socher, einverstanden.

So klein auch das Amt seyn mag, so sind doch seine Rechte eben so groß, als die eines ganzen Kreises; — ich finde daher den gestellten Antrag auf Abschaffung des Code Napoléon, den auch Herr von Hornthal unterstützt hat, nicht passend, da in dem Gesetzesvorschlag derselbe nicht beantragt worden und keine Initiative von Seiten des Königs dazu gegeben ist, auch kein schriftlicher Antrag verfassungsmäßig vorliegt. Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß sich Deutschlands Fürsten und ihre Gesandten am Bundestag damit beschäftigten,

in allen 38 Bundesstaaten Ein und dasselbe Civil- und Kriminalgesetzbuch auf dem verfassungsmäßigen Wege einzuführen. — Denn selbst dem Königreich Baiern ein allgemeines Gesetzbuch zu geben, ist nichts Vollkommenes, nichts Bleibendes. Die Fürsten haben in neuern Zeiten die Maxime aufgestellt, ohne Einwilligung der Völker, Länder zu verschenken, abzutreten, zu zerstückeln. Wir haben dieses noch nicht gar lange auf den Kongressen gesehen, wo man dem Einen gegeben, dem Andern genommen, und die Völker wie eine Waare behandelt hat; — die Seelen wurden dabey gewogen, — taxirt, — und wo sie zu leicht waren, zwey für eine genommen. — Wir haben gesehen, wie die Fürsten um die Karte Teutschlands herumstanden und die Völker theilten; wo es fehlte, wurden in der Ferne Zugaben an Menschen gegeben; — so erhielt Oldenburg — Sachsen-Coburg — und Gotha jedes 10,000 Seelen auf dem linken Ufer des Rheins, die Nachbarn des Rheinkreises waren. Wird fernerhin nach solchen Maximen gehandelt, so können wir nie auf bleibende Gesetze zählen. — Sobald wir mit einem andern Reich vereinigt werden, stehen uns auch wieder neue Gesetze bevor. — Einen Beweis liefert Baiern, welches allein über 50 verschiedene Gesetzbücher und Landrechte auf diese Art zählt. — Ich wiederhole daher nochmal meinen Wunsch, Se. Majestät den König zu bitten, Seinerseits auf dem Bundestag auf eine allgemeine Gesetzgebung anzutragen.

Der Abg. Stolle, als Referent des ersten Ausschusses: Was zu §. I. und II. des Gesetzentwurfes für die Festsetzung des 1. Oktobers 1822 als des Termins, von wo an die baierische Gerichtsordnung und das baierische Strafgesetzbuch mit den Novellen beyder Gesetz-

bücher im Amte Steinfeld gelten sollen, gesagt werden kann, ist Theils in den Gesetzesmotiven enthalten, Theils heute von dem königlichen Herrn Kommissär, so wie von dem zweyten Präsidenten, Herrn von Seuffert, angeführt worden, und die Gründe für diese Meynung haben mich um so mehr gewonnen, da mir der Zeitraum Theils zu lang zur Bekanntmachung mit dem Inhalte jener Gesetze scheint, Theils in mehreren angeführten Fällen nicht einmal so viel Zeit zu gleichem Zwecke gegeben worden war.

Uebrigens ehre ich auch die gegentheilige, von der Mehrheit des ersten Ausschusses angenommene, und durch Herrn Oberstjustizrath von Hornthal nach ihren Beweggründen entwickelte, Ansicht.

Zu §. IV. des Gesetzentwurfs, im Betreffe der Anwendbarkeit genannter Gesetze auf schon rechtshängige Sachen, sind von demselben königlichen Herrn Kommissär und Herrn Präsidenten von Seuffert die Gründe gegen die Modifikation, welche von der Mehrheit des ersten Ausschusses begutachtet worden ist, sattsam entwickelt worden, und ich beharre auf meiner rechtlichen Ueberzeugung, daß dieser IV. §. des Gesetzentwurfes unbedingt angenommen werden möge, indem mich die Motive für die vorgeschlagene Modifikation nicht von deren Zweckmäßigkeit überführt haben.

Leichter könnte ich mich damit vereinigen, daß

zu §. V. der 1. Oktober 1823 auch als Termin zur Einführung der allgemeinen, für den Untermainkreis geltenden, Gesetze und Verordnungen in Polizey- und Verwaltungsgegenständen rücksichtlich ihrer Geltendmachung angenommen würde, wenn und in so ferne nicht eine frühere Wirksamkeit derselben für die Amtsuntergebenen von offenbarem Vortheile wäre.

Als unbezweifelten Vortheil für dieselben sehe ich es endlich an, wenn der von Baden im Amte Steinfeld eingeführte modificirte Code Napoléon daselbst bald wieder abgeschafft, und dafür die würzburgischen Landrechte, und hülfsweise das gemeine Recht wieder eingeführt würden, weßhalb ich dem hierüber durch Herrn Präsidenten von Seuffert geäußerten Wunsch an Se. Königliche Majestät zur Veranlassung einer deßfallsigen Initiative der Gesetzgebung beystimme.

Der königliche Generaldirektor von der Becke. Die in der Diskussion über Unterstützung vom ersten Ausschuß vorgeschlagenen Modifikationen weiter angeführten Gründe und Betrachtungen sind nicht so erheblich, daß die, für den Gesetzentwurf aufgestellten, dadurch entkräftet werden könnten. Insbesondere hat ein verehrlicher Redner gegen den Termin des 1. Art. der Verfassung, von welchem an die Gerichtsordnung eine Gesetzeskraft erhalten soll, Bedenklichkeiten erwähnt, die mehr auf das Zivilrecht selbst und eine Abänderung desselben Bezug haben, als daß sie bey der Einführung eines neuen Prozeßgesetzes einen Anstand erregen könnten.

Was den Wunsch betrifft, den im Amte Steinfeld bestehenden modifizirten Kodex Napoléon aufzuheben, und dagegen die daselbst früher bestandenen Gesetze einzuführen, so ist derselbe nicht als verbunden mit dem Gesetzentwurfe, sondern ganz unabhängig von demselben geäußert worden. Daher hat der königl. Kommissär keine Veranlassung, darüber etwas zu erinnern. Sollte der Gegenstand eine Folge erhalten, und dießfalls von beyden Kammern ein gemeinschaftlicher Beschluß gefaßt werden, so wird die Regierung darauf zu beschließen wissen.

Der erste Präsident. Die Diskussion über diesen Gegenstand ist also hiemit geschlossen. Ich werde

der Kammer späterhin die sich darauf beziehenden Fragen vorlegen, und dann nach der Verfassungsurkunde den Termin zu ihrer Beantwortung ansetzen.

Wir schreiten nunmehr zur zweyten Diskussion, über die Bekanntmachung der Einkindschaftsproklamen im Großherzogthum Würzburg. Da sich kein Redner gemeldet hat, um von der Bühne aus über diesen Gegenstand zu sprechen, so ersuche ich Sie, meine Herrn! ihre etwaigen Bemerkungen nach der Reihe Ihrer Plätze zu machen.

Der königl. Staatsrath und Generaldirektor Freyh. von der Becke erklärte, daß er als königl. Regierungskommissär dermalen keine Bemerkungen zu machen habe, nachdem von Seite des ersten Ausschusses gegen den Gesetzesentwurf keine Bemerkung gemacht worden sey.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Der Gegenstand des Gesetzesentwurfs ist die Verkündigungsart der Einkindschaftsproklamen in dem Untermainkreise.

Die in den Händen Aller befindlichen Motiven dieses Gesetzesentwurfs sind so ausführlich, daß ich mich kurz zu fassen in dem Falle bin.

In dem größten Theile des Untermainkreises herrscht die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten. Wird eine Ehe getrennt, und der überlebende Theil will zur zweyten Ehe schreiten, so wird nicht selten statt der in solchen Fällen verwirkten Theilung eine Einkindschaftung der aus der ersten Ehe vorhandenen Kinder mit jenen, welche aus der zweyten Ehe erfolgen könnten, verabredet. — Ihre Stiefmutter oder ihr Stiefvater wird wie eine rechte Mutter, wie ein rechter Vater gesetzlich beachtet. Es tritt wieder eine allgemeine Gütergemeinschaft ein, und nach Auflösung derselben theilen alle Kinder ohne Unterschied das gemeinschaftliche Vermögen zu gleichen Theilen, wenn nicht für die Kinder erster Ehe ein Voraus festgesetzt worden ist.

Die Urkunden, welche über dergleichen Einkindschaftungsverträge ausgefertigt werden, heißen Proklamen.

Nach den bestehenden Gesetzen mußten dieselben von den Kanzeln durch die Pfarrer öffentlich verkündigt werden, ehe sie von den betreffenden Gerichten bestätigt wurden.

Die Bestätigung selbst, welche diese Verkündigungsart wesentlich voraussetzt, ist bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben.

An dieser Verkündigungsart haben einige Pfarrer Anstoß gefunden. — In den übrigen Theilen des Königreichs besteht die aus der Natur der Sache schon hervorgehende Verordnung, daß man die Pfarrer, als Lehrer der Moral und der Religionswahrheiten, nicht zu Organen der Verkündigung von Gesetzen, oder sonstigen Anzeigen der Staatsgewalt und ihrer Vertreter gebrauchen solle.

Es kann daher keinem Anstande unterliegen, die bisher bey den Einkindschaftungsproklamen übliche Verkündigungsart aufzuheben und dafür eine andere einzuführen, welche ohne bedeutende Kosten dem Zwecke der Oeffentlichkeit möglichst entspricht.

Der Gesetzentwurf erfüllt diese Forderung, indem er in den kleinen Landstädten und in den Dorfschaften an Sonntagen nach dem Gottesdienste die Gemeinde versammeln läßt, und durch den Rathsschreiber, resp. durch die Ortsvorstände die Proklamen verkündigen, sonach öffentlich anheften, und dieselben mit dem Zeugnisse treu zu den Akten bringen läßt.

In der Kreishauptstadt könnten wohl auch die Bürger derselben versammelt werden. In einer konstitutionellen Monarchie können von gesetzlichen Volksversammlungen keine bedenkliche Folgen, besonders in einer Stadt, besorgt werden, deren Bürger sich von jeher durch Ruhe und Besonnenheit ausgezeichnet haben.

Allein es ist klar, daß die Versammlung der ganzen Bürgerschaft einer volkreichen und großen Stadt wegen eines Einkindschaftungsproklams sogar in das Lächerliche fallen würde.

Ich halte die dafür im Gesetzesentwurf gewählte Verkündungsart für vollkommen bemessen.

Ich trage demnach darauf an, daß dem ganzen Gesetzesentwurfe die Beystimmung der hohen Kammer ertheilt werde.

Der Abg. Mehmel. Ueber die Zweckmäßigkeit und Löblichkeit, die bisherige Verkündigungsart der Einkindschaftsproklamen von der Kanzel aufzuheben, kann zwar kein Zweifel seyn. Es fragt sich nur, welches der eigentliche Zweck des neuen Gesetzentwurfes ist? Offenbar hatte man dabey nicht die Absicht, in dem Wesen der Verkündigung selbst eine Abänderung zu machen, sondern man wollte ihr nur eine angemessenere Form ertheilen. Sie soll nicht mehr in der Kirche von der Kanzel erfolgen.

Worin besteht denn also das Wesen, worin die Form der bisherigen Verkündigungsart? Das Wesen wohl darin, daß es keine mittelbare und todte durch öffentlichen Anschlag, sondern eine unmittelbare und lebendige an die Hörer selbst war. Die Verkündigung geschah durch die Geistlichen in der Kirche, damit Diejenigen, die es betraf, sie aus lebendigem Munde, ohne Störung, im Zusammenhange vernehmen konnten. Die einzige, wahrhaft angemessene Bekanntmachung für's Volk ist eine unmittelbare aus lebendigem Munde.

Es ist wohl klar, daß nicht alle Personen, welche bey einem Einkindschaftungsproklama interessirt sind, sich aus einem öffentlichen Anschlage ohne Störung und Unterbrechung unterrichten können. Manche können

vielleicht gar nicht hingehen, andere den Anschlag nicht lesen ꝛc.

Der neue Gesetzentwurf hat daher die unmittelbare Form der Verkündung auf dem Lande und in den Landstädten auch beybehalten, und festgesetzt, daß sie in jenen durch den Ortsvorstand, in diesen durch den Rathsschreiber, in öffentlicher Versammlung erfolgen solle.

Nur in der Kreishauptstadt soll die Verkündung in einer todten Form durch öffentliche Anheftung geschehen.

Ich gebe daher der hohen Kammer zu erwägen, ob es nicht besser wäre, die unmittelbare lebendige Verkündigung auch in der Kreishauptstadt einzuführen, und dadurch eine vollkommene Uebereinstimmung in der Art der Bekanntmachung zu bewirken.

Es könnte dieses durch den Aktuar im Beyseyn eines Stadtgerichtsassessors geschehen, welcher die Handlung leitete.

Auf dem Lande werden die Interessenten zusammenberufen, ihnen die Einkindschaftsverträge unter obrigkeitlicher Aufsicht verkündigt, — und in der Kreishauptstadt Würzburg sollte dieses nicht geschehen?

Durch die obrigkeitliche Bekanntmachung erhält die Sache mehr Ernst und Gewicht; die hohe Kammer möge daher in Erwägung ziehen, ob es nicht angemessener sey, daß auch in Würzburg die Partheyen, die es betrifft, wie es bey den übrigen rechtlichen Verhandlungen gebräuchlich, vor Gericht berufen, ihnen die Einkindschaftsverträge vorgetragen, und dann erst öffentlich angeschlagen werden.

Auf diese Weise würde vollkommene Uebereinstimmung in der Verkündung auf dem Lande und in den Landstädten, wie in der Kreishauptstadt entstehen, und die Bekanntmachung bliebe überall im Wesentlichen dieselbe.

Ich betrachte die neue Form in dem Gesetzesentwurfe bloß als eine Uebersetzung. Eine solche soll aber das Wesen nicht verändern, sondern bloß in eine andere Form übertragen.

Das Wesen nun ist die Unmittelbarkeit lebendiger Verhandlungen, und diese kann nicht ersetzt werden durch den todten Anschlag der Bekanntmachungen. Das ist es, was ich zu bemerken habe.

Der Abg. Socher: Der uns vorgelegte Gesetzesentwurf betrifft die im Untermainkreise herrschende Verkündung der Einkindschaftsproklamen von der Kanzel.

Nicht das Geschäft der Einkindschaftung selbst, sondern nur die Art der Verkündung derselben ist es, welche uns zur Berathung vorgelegt wird.

Bey dieser Proklamirung kommt es darauf an, durch welches Organ und auf welche Art sie geschehen soll.

Der alten Observanz und dem fränkischen Rechte nach geschah diese Verkündung in der Kirche durch den Pfarrer.

Nun besteht aber in Baiern seit 1801 das Gesetz: die Geistlichen proklamiren das Geistliche und die Weltlichen das Weltliche; eine, aller gesunden Gesetzgebung ganz entsprechende, Verordnung.

Ich sage, in Baiern besteht das Gesetz, aber befolgt wurde es nicht; man hat sich sogar das Gegentheil erlaubt, und gerade dieses ist ein Beyspiel, wie leicht aufgestellte Gesetze überschritten werden.

Es ist ausdrücklich im Jahr 1801 aufgetragen worden: die landesherrlichen Verordnungen sollen nie mehr durch das Organ der Geistlichkeit, und an dem Ort der Andacht, von der Kanzel proklamirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wo nach Vernehmung des Staatsraths die Verkündung des Gesetzes in

der Kirche für nothwendig befunden, und im Gesetze selbst angeordnet würde.

Dessen ungeachtet wird von den Unter- und Oberbehörden gefodert, daß die Proklamationen durch den Pfarrer von der Kanzel geschehen, wie z. B. (ich sage nicht bey mir, sondern an andern Orten) die Bekanntmachung eines Holzverkaufes, Pferdverkaufes eines Gendarmen ꝛc.

Die Verkündungsart wurde von höhern Behörden sogar befohlen, und gefordert, daß, wie schon in Schlötzer's Staatsanzeigen gerügt wurde, die Verordnung, daß ledige schwangere Weibspersonen, welche insgeheim niederkommen, und todte Kinder zur Welt bringen, für Mörderinnen gehalten werden sollen, 4 Mal des Jahrs verkündet werden sollte.

Dieses wurde gefordert unmittelbar nach dem Vortrage des göttlichen Wortes und der christlichen Sittenlehre, nach geendigten Gebeten für den König, für die königliche Familie.

Mich freut es sehr, ein altes, die Würde der Kirche rettendes, Gesetz von den Todten wieder auferstehen zu sehen, durch Aufhebung der Art der Einkindschaftungsproklamen. Bleibe Jeder bey seinem Fache! Die Sache des Geistlichen ist: Lehren, Beten und gottesdienstliche Verrichtungen.

Wenn das Volk Unterricht braucht, das gehört zum Gebiet des Geistlichen; wenn es aber von einem Rechtszwange ausgeht, dann gehört es den weltlichen Behörden zu. Die Ober- und Unterbehörden, welche dieses fordern, sehen sich als befehlende Macht, und den Geistlichen als den Diener und Vollzieher ihrer Befehle an.

Sollen denn die landesherrlichen Befehle nicht gelten, wenn sie nicht durch die Geistlichkeit ihre Sanktion erhalten? Wer wollte so etwas behaupten? Warum

das Wildschützen-Mandat auf der Kanzel verlesen? — es mußte alle Vierteljahr verlesen und attestirt werden.

Hätte vielleicht dieses Mandat keine Gültigkeit gehabt, wenn es nicht aus dem Munde eines Geistlichen gekommen wäre? Alles bleibe in seinem Wege, und es wird weder Unterdrückung von einer, noch Widerdersetzlichkeit von der andern Seite entstehen, Ruhe, Ordnung und Friede werden überall seyn.

Der Abg. v. Pelkhoven. Der königl. Gesetzentwurf über die Verkündung der Einkindschaftungsproklamen verdient den ungetheiltesten Beyfall, und es sey mir vergönnt, auch meine Zustimmung durch folgende Ansicht zu begründen.

Im römischen Staate war die Verfassung eines Testamentes publici Juris, und ein Testament mußte in allgemeiner Versammlung durch einen Volksbeschluß bestätigt werden. Es lag, wie ich mir vorstelle, dem Staate daran, über die Uebertragung des gesammten Vermögens eines Besitzers auf den andern zu wachen, und diese Uebertragung nach allgemeinen Gesetzen zu ordnen.

Eben so wichtig und heilig war unsern Vorfahren die Sicherheit des Vermögens der Kinder und zurückgelassenen Waisen, und sie wollten, daß auch eine nachfolgende Gattinn von diesen Verhältnissen sich vollständig unterrichten und ihre daraus entspringenden Verpflichtungen gegen die Kinder ihres zukünftigen Gatten erkennen möge.

Beyde Anstalten, die allerdings als Reliquien unserer ältern Institutionen unsre Verehrung verdienen, sind bereits durch andere zweckmäßige Einrichtungen ersetzt worden: die Testamentsverfassung wurde dem Privatmann überlassen, und für die Vermögenssicherheit der hinterlassenen Waisen wurde auf andere Weise gesorgt; der königl. Gesetzvorschlag ist diesen Einrichtun-

gen gemäß, und ich trete ihm also mit vollkommenster Zustimmung bey.

Der Abg. v. Hornthal. Ueber die Sache selbst von mir kein Wort mehr. — Ich finde den in Frage stehenden Antrag der Regierung ganz zweckmäßig und verehre ihn als konstitutionell. Nicht über die Sache, sondern über die Form wird diese Gesetzgebung in Antrag gebracht; um so erfreulicher ist das konstitutionelle Benehmen des königl. Ministeriums. So wird die Verfassung stets mehr sich befestigen.

Die Bemerkung des verehrlichen Mitglieds Hrn. v. Socher gewährte mir ein ganz besonderes Vergnügen. Sie sprach auf's Neue die Nothwendigkeit aus, das geistliche Regiment von dem weltlichen in allen Abstufungen, und bis auf's Kleinste und Einzelnste streng geschieden zu halten; die Scheidungslinie kann nicht scharf genug gezogen, mit nicht zu vieler Aufmerksamkeit bewacht werden; die trefflichen Bemerkungen des verehrlichen Mitglieds waren aus meinem Herzen gesprochen.

Der Abg. Köster. Die Proklamen der Einkindschaftsverträge (unio prolium) haben ein civilrechtliches Interesse. Im Rheinkreise ist dieser Vertrag nicht geltend; — die französische Gesetzgebung hat denselben in ihr Civilrecht nicht aufgenommen. Er ist dem Naturrecht nicht anpassend. Bey der Abfassung des neuen Hypothekengesetzes wäre zu wünschen, daß diese Verträge in die Hypothekenregister eingetragen werden müßten, und dadurch die Publizität erlangten.

Der Abg. Stephani. Deutschland, meine Herrn, ist kein Staatsbund, sondern ein Staatenbund. Dieses bemerke ich in Beziehung auf die Aeußerung eines verehrlichen Redners vor mir, welcher den Antrag dahin stellte, daß für alle deutsche Staaten ein gemeinschaftlicher Gesetzkodex möchte zu Stande gebracht wer-

den. Schon die Langsamkeit der Verhandlungen auf dem Bundestage sollte davon abrathen. Noch mehr muß dieses der Begriff von Staatenbund bewirken, der jedem einzelnen Staate die Rechte der Souveränetät und mit diesen das Recht eigener Gesetzgebung zuspricht.

Baiern, als einer der bedeutendsten Staaten des deutschen Bundes, hat daher die doppelte Verbindlichkeit auf sich, hierin den andern Bundesstaaten mit dem Beyspiele voranzugehen, seine Gesetzgebung für die Rechtspflege möglichst zu vervollkommnen. Halten wir Das, was uns gegenwärtig zur Berathung gegeben ist, nur für eine bloße Vorarbeit, um alle Theile des Reichs zu assimiliren, und lassen Sie uns Zeit und Rednerkräfte für die eigentliche Gesetzgebung sparen. Ich stimme deßwegen dahin, die beyden Anträge des königl. Justizministeriums, unter Berücksichtigung der vom Ausschusse uns mitgetheilten Anträge, ohne Weiteres anzunehmen.

Höheres, meine Herren, haben wir noch zu erwarten. Nicht weniger als fünf Gegenstände aus dem Gebiete des Justizministeriums sind uns im Landtagsabschiede zur Berathung vorzulegen versprochen worden. Ich nenne darunter nur die öffentliche Gerichtspflege.

Der Präsident. Ich möchte Ihnen nur bemerken, daß die Diskussion über den ersten Gesetzesentwurf, in welcher diese Gegenstände berührt wurden, bereits geschlossen ist.

(Der Abg. Stephani fortfahrend:)

Herr Präsident, ich habe noch nicht gesprochen, und fasse das über beyde Gegenstände zu Sprechende kurz zusammen, und werde mich von dem Gegenstande nicht entfernen.

Auf die öffentliche Gerichtspflege sollte bey der Revision der Gesetze Rücksicht genommen werden. Nun

sind seitdem drey Jahre verflossen, und Männer von Ansehen wurden nach Frankreich gesandt, um nähere Kunde darüber einzuziehen.

Den revidirten Gesetzesentwurf können wir nicht erwarten, aber mit Recht vielleicht die Grundsätze, auf welche solcher nunmehr gebaut werden soll, und von welchen es gewiß sehr zweckmäßig seyn würde, wenn sie uns während der Dauer der jetzigen Sitzung einstweilen zur Mitberathung vorgelegt würden. Diese werden dann unsre Zeit und Kraft in vollen Anspruch nehmen.

Der zweyte Sekretär Schultz. Es ist lediglich ein Gefühl der Dankbarkeit, welches mich drängt, in Betreff des bisher abgehandelten Gegenstandes, einige Worte zu sagen, der Dankbarkeit gegen die königl. Regierung, für die Sorgfalt, womit sie darauf bedacht war, die wahre Bestimmung der Kanzeln, als kirchlicher Lehrstühle, rein zu erhalten, und die Pfarrer im Kirchenornate soviel als möglich vor jeder Collision mit dem Büttel zu bewahren. Uebrigens will ich nicht fürchten, daß etwa in dieser von der königl. Regierung zur Erzielung einer größeren Publicität getroffenen Maßregel zugleich auch ein versteckter Wink gefunden werden sollte, das Publikum sey in neuern Zeiten nirgends seltner anzutreffen, als in der Kirche!

Der Abg. Dorfner. Rücksichtlich der schleunigen Vorlage von Entwürfen über neue Gesetzbücher schließe ich mich an die Vota der hochverehrten Mitglieder Herrn von Hornthal und Stephani, um so mehr an, als das Landvolk wegen der zu großen Ungleichheit vor dem Gesetze dieses zu wünschen und zu verlangen allerdings Ursache hat. Mit Weglassung alles Uebrigen will ich nur auf die verschiedene Form der königl. Landgerichte und der königl. Stadt- und Kreisgerichte, (welche Behörden nämlich die Gerechtigkeit in erster

Instanz an das Volk auszuspenden haben) aufmerksam machen, und dadurch zeigen, wie das Landvolk in dem konstitutionellen Genusse der Gleichheit vor dem Gesetze den privilegirten Klassen weit nachstehen muß, während beynahe 24,000 auf dem Lande zerstreute Unterthanen eines Landgerichtes zufrieden seyn müssen, wenn ihnen durch einen Landrichter, zwey Assessoren und einen Aktuar (die noch überdieß einen Schwulst von Kriminal-, Polizey-, Administrativ- und eine Menge anderer Geschäfte zu schlichten, und selbst eine gewisse justitia vaga auf dem Lande zu verwalten haben,) nach vieler Mühe, langer Zeit und großen Unkosten nur kalte, kaum verschluckte, unverdaute Brocken einer Gerechtigkeit zugeworfen werden können, werden im Gegentheil ungefähr 8000 privilegirte Stadteinwohner, adeliche und geistliche, durch die weit besser organisirten Stadt- und Kreisgerichte unter einem Direktor, vier oder auch mehreren besser salarirten Räthen, einem vom Staate angestellten Protokollisten und Registrator, welche sich alle nur mit reinen Justiz- und Kriminalgeschäften zu befassen haben, weit schneller und kräftiger, mit wenigern Kosten und Zeitverluste in ihren Rechtsangelegenheiten bedient. Ist dieses Gleichheit vor dem Gesetze, welcher sich alle Staatsbürger auf gleiche Weise zu erfreuen haben sollen? —

Der erste Sekretär Häcker. Nur eine, während der Diskussion vorgekommene Bemerkung halte ich mich verpflichtet zu berichtigen, nämlich jene, welche hinsichtlich der Publikationsart der Einkindschaftungsverträge in der Hauptstadt Würzburg gemacht worden ist. Es wurde nämlich gesagt, man müsse auch da jene Publikationsart wünschen, welche für das Land in Vorschlag gebracht worden sey, und vorschlagen, es möchten diese Einkindschaftungen auf dem Stadtgerichte den eigens hiezu vorgeladenen Partheyen eröff-

net werden. Diese Bemerkung scheint aus einer nicht hinlänglichen Kenntniß des Geschäftes hervorgegangen zu seyn. Bey jeder Einkindschaftung werden die Betheiligten vor Gericht gefordert, und der Einkindschaftsvertrag in ihrer Gegenwart und mit ihrer Zustimmung, rechtlicher Ordnung nach, aufgenommen. Das Gesez geht aber in seiner Sorge für das Beßte der einzukindschaftenden Kinder noch weiter.

Es will, daß die Einkindschaftung öffentlich bekannt werde, damit jeder allenfalls entferntere Verwandte, oder sonstige Staatsbürger, im Stande sey, seine allenfallsige Erinnerung darüber der geeigneten Gerichtsbehörde vorzubringen. Dieses ist der Zweck der Publikation der Einkindschaftsproklamen, und dieser Zweck kann wohl nicht anders in der Hauptstadt Würzburg erreicht werden, als auf die im Gesetzesentwurfe in Vorschlag gebrachte Art; denn es läßt sich in einer solchen Stadt, ohne die größten Inkonvenienzen, unmöglich thun, daß eine so vielseitig beschäftigte Bürgerschaft zu solchen Publikationen eigens zusammenberufen werde. Daher glaube ich, den Antrag stellen zu dürfen, daß bey der Abstimmung über den Gesetzesentwurf auf die benannte Modifikation gar keine Rücksicht genommen werden möchte. —

Der Abg. Stolle, als Referent des ersten Ausschusses: Das, was der erste Sekretär, Hr. Häcker, eben vorgetragen hat, muß ich bestätigen. Nachdem übrigens einmal die fränkische Landgerichtsordnung an mehrern Stellen, in's Besondere Th. III. Tit. 113. §. 1., es als ein wesentlich nöthiges Erforderniß zur Gültigkeit einer Einkindschaft vorgeschrieben hat, daß das Einkindschaftungsproklama an den Orten, wo die nächsten Freunde von Vater und Mutter und besonders die Großeltern von dem verstorbenen Ehegenossen gesessen sind, in

den Pfarrkirchen auf offener Kanzel durch die Pfarrer öffentlich zu verkünden seyen, so war es von Seite der königl. Regierung sehr wohl erwogen, ein zweckmäßiges Surrogat an die Stelle jener Verkündungsart zu setzen. Es darf jedoch dabey nicht übersehen werden, daß jene ältere gesetzliche Verfügung sowohl, als die an deren Stelle tretende neuere, wie auch der Gesetzentwurf selbst im Eingange bestätigt, nur jene Gegenden und Theile des Untermainkreises angeht, für welche die fränkische Landgerichtsordnung Gesetzeskraft hatte.

Darum kann hier von Aschaffenburg keine Rede seyn. Eben so wenig bezieht sie sich auf die Stadt Schweinfurt, und auf die vormals zu deren Gebiet gehörig gewesenen Dörfer.

Hier sind zwar gleichfalls nach statutarischem Rechte viele Förmlichkeiten zur Errichtung und Gültigkeit von Einkindschaften, in's Besondere die Zuziehung und Vernehmung aller betheiligten Anverwandten, selbst die Einwilligung der zu vereinkindschaftenden mündigen Kinder, der Knaben von 14, der Mädchen von 12 Jahren u. s. w. nöthig; eine Verkündung der errichteten Einkindschaftungen von der Kanzel in den Kirchen ist aber daselbst seither weder durch ausdrückliches Gesetz, noch durch Herkommen eingeführt oder üblich gewesen.

Dort und in solchen Gegenden kann folglich auch von der neuen Verkündungsart keine Rede seyn, obschon Gütergemeinschaft, Einkindschaften, und Bestimmungen von Voraus allda gäng und gäbe sind, und dort genügt es mithin an der Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse, worunter die Verkündung von der Kanzel nicht gehört hat.

Ein Mehreres finde ich meinem Vortrage in der Kammer beyzufügen nicht für nöthig.

Der erste Präsident schloß diese Diskussion und bemerkte, daß er die Abstimmungsfragen später der Kammer vorlegen werde. Sofort lud derselbe in Folge der Tagsordnung den Abg. Mehmel, als Sekretär des fünften Ausschusses ein, die Resultate darzulegen, welche sich aus den Berathungen dieses Ausschusses über die ihm zugekommenen Beschwerden ergeben hätten.

Der Abg. Mehmel erstattete den in der Anlage Ziff. 42 enthaltenen Vortrag.

In dem Vortrage über die Vorstellung des Bibliothekars Jäck für die königl. Bibliothek zu Bamberg erklärte

der Abg. v. Hornthal. Erlauben Sie mir zu dieser Eingabe eine kleine Bemerkung; sie betrifft die Stadt Bamberg, welcher ich angehöre. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob die in der Eingabe enthaltenen Thatumstände alle vollkommen richtig sind; ich möchte es keineswegs bezweifeln, da der Verfasser sie anführt, und Rücksicht verdient.

Den Beschluß des Ausschusses finde ich über allen Tadel erhaben, und ganz besonders freut mich die Theilnahme, die er ausspricht. Es ist ganz richtig; wir haben in Bamberg Bildungsanstalten vielfacher Art und Professoren von ausgezeichnetem Werth. Aber nun bitte ich Sie, meine Herrn! genügt dieß Alles zur gehörigen Ausbildung der Studirenden, zum Fortschreiten mit dem Neuern, ohne zweckmäßige Bibliothek? — Wir besitzen zu Bamberg zur Zeit keine Bibliothek, die diesen Namen in Wahrheit verdient.

Wenn es so fortginge, wenn zur Vermehrung des Büchervorraths keine Hülfsquellen eröffnet würden, so

dürfte die sogenante Bibliothek eine wahre Antiquitätenkammer werden. Bamberg ist eine der schönsten, angesehensten und bevölkertsten Städte; die herrliche Lage, welche ihr die Natur gab, ist eine Veranlassung mehr, fremde Jünglinge zum Unterricht, zum Studiren dahin zu ziehen; um so mehr verdient die Büchersammlung daselbst, welcher man bisher alle Mittel fehlen ließ, jede Beachtung. —

Bey Aufhebung der Klöster zu Bamberg und den Umgebungen wurden die Klosterbibliotheken ausgeleert, und ein Theil derselben nach Bamberg geschafft; da gab es Duplikate, Triplikate u. s. w., aus dem Erlöse schaffte man neue Bücher an; dieser schwache Zufluß diente der lahmen Bibliothek zur Krücke, an welcher sie nur kurze Zeit forthinkte; — — nun hat sie auch diese Krücke verloren, und sie wird ohne verhältnißmäßige Unterstützung ganz erliegen.

Ich finde demnach den Beschluß des Ausschusses sehr geeignet, und empfehle denselben der hohen Kammer zur schleunigen Berücksichtigung.

Der Abg. Kurz will sprechen.

Der erste Präsident unterbricht ihn mit den Worten: ich kann hier keine Diskussion gestatten; höchstens dürfen einige Worte zur Unterstützung der Anträge gesagt werden.

Der Abg. Kurz. Meine Absicht war auch bloß, den Antrag zu unterstützen.

Der Präsident. Nachdem nun die heutige Tagesordnung vollständig erledigt ist, komme ich nochmals auf die eben diskutirten Gesetzesentwürfe zurück.

Im §. 22. des Edikts X. heißt es, daß nach geschlossener Diskussion die Abstimmung auf drey Tage vertagt werden soll. Der §. 40 sagt weiter, daß, wenn

ein Gegenstand zur Abstimmung vorbereitet ist, der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen entwirft. Diese Bestimmung ist generell für alle Fälle, weil der Berathungsgegenstand oft von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit ist, daß es dem Präsidenten nicht möglich wäre, sogleich in der Sitzung die Fragen zu entwerfen.

Hier ist aber der Fall anders. Während der Diskussion wurden wenige Erinnerungen gemacht, nur wenige Fragen sind also zu stellen; ich könnte sie sogleich entwerfen, und sie der Kammer vorlegen.

Hält die Kammer dieselben genehm, so bedarf es keiner Zwischensitzung, und in der nächsten kann sogleich die Abstimmung vor sich gehen. Ich weiß zwar, daß in der vorigen Sitzung beschlossen wurde, daß die Fragen, die vom Präsidium entworfen werden, lithographirt unter die Mitglieder vertheilt werden sollen, und es wird auch in jedem künftigen Falle geschehen; allein hier sind der Fragen so wenige, daß jeder sie leicht übersehen kann, und ich will daher es der Beurtheilung und Entscheidung der Kammer überlassen, ob sie es für angemessen halte, daß ich ihr die Fragen vorlege.

Der Abg. v. Hornthal. Ich erlaube mir bloß die Bemerkung, daß diese Vorlage mit dem Vorbehalte der strengen Ordnung für jeden künftigen Fall geschehen könne. Wird dieser Vorbehalt im Protokolle bemerkt, so wird wohl kein Anstand obwalten.

Der Präsident. In einem andern Falle würde ich ohnedieß nicht im Stande seyn, die Vorlegung der Fragen sogleich nach geschlossener Diskussion zu bewerkstelligen.

Ich beschränke die Fragen erstens auf die Annahme des Gesetzentwurfes, dann auf die von dem ersten Ausschusse in Vorschlag gebrachten Modifikationen, und endlich auf den von dem zweyten Herrn Präsidenten in Antrag gebrachten Wunsch, welcher von mehrern Seiten unterstützt wurde.

Der Abg. v. Closen. Ich habe einige Bemerkungen gemacht über die Fassung des §. 5.

Der Präsident. Ich habe diese Bemerkungen keineswegs überhört, glaube aber, daß in der Kammer wohl kein Zweifel darüber obwalten wird, wie dieser §. zu verstehen sey. Es ist in demselben nur von allgemeinen, im Würzburgischen geltenden, Verordnungen die Rede.

Der Abg. von Closen. Wenn kein Zweifel über die Ausdrücke dieses §. Statt findet, dann bescheide ich mich gerne.

Im Untermainkreise gibt's keine allgemeinen gleichförmigen Verordnungen, namentlich besteht keine allgemein geltende Tax- und Sportelordnung; im Aschaffenburgischen z. B. gilt eine andere, als im Würzburgischen.

Der Abg. Stöber. Da das Amt Steinfeld kein neues Amt bildet, sondern sich wieder mit jenem vereint, von welchem es abgerissen wurde, folglich auch alle schon da bestehenden Gesetze annimmt, so sind alle darüber geäußerten Besorgnisse gehoben.

Der Präsident las die Fragen über den Gesetzentwurf, die Einführung der baierischen Gerichtsordnung ꝛc. im Amte Steinfeld betreffend, vor.

Der Abg. von Closen. Ich bitte bloß um Beruhigung hinsichtlich der Tax- und Sportelordnung. Wenn es heißt: die würzburgische, so hab' ich keinen Anstand.

Der Präsident. Es kann nicht wohl eine andere, als die würzburgische, gemeynt seyn.

Der königl. Staatsrath und Generaldirektor Freyherr von der Becke. Keine andere, als die im Amte Rothenfels eingeführte.

Auf gestellte Präsidialfrage wurden die sämmtlichen vorgelegten Fragen einstimmig von der Kammer genehmigt.

Hiernächst erklärte der Präsident: was den zweyten Gesetzesentwurf anbelangt, nämlich die Publikation der Einkindschaftsproklamen im Untermainkreise betreffend, so hat der Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes beantragt, und es wurde nur eine einzige Bemerkung, hinsichtlich der Verkündungsart in der Hauptstadt Würzburg, gemacht.

Der Abg. Hofrath Mehmel. Nach den erhaltenen Aufklärungen nehme ich die von mir gegen diese Verkündungsart gemachte Bemerkung mit Vergnügen zurück.

Der Präsident. Es bleibt hiernach nur die einzige Frage auf die Annahme des Gesetzes übrig, welche, abgelesen, (Anlage Ziff. 43.) die einstimmige Genehmigung der Kammer erhielt.

Der Präsident schloß die Sitzung, und setzte die nächste auf

Donnerstag, den 28. Februar,
Morgens 9 Uhr

an.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Dietrich.
Hölzel.
Blaß.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 44 bey.)

Protokoll
der XII. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 28. Februar 1822.

(In Gegenwart von 104 Mitgliedern.)

Mit der Vorlesung des Protokolls der 11ten allgemeinen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde die 12te Sitzung eröffnet.

Hinsichtlich des Protokolls wurde bemerkt, daß ein Theil desselben, nämlich Dasjenige, was in Betreff der Beschwerde der Altstadt Erlangen über verletzte konstitutionelle Rechte gesagt worden sey, ausgelassen wäre, und durch den Abgeordneten von Hornthal der Vorschlag gemacht, dieses in das Protokoll der heutigen Sitzung aufzunehmen; was genehmigt wurde. Am Schlusse des Protokolls ist demnach das im Protokolle der letzten Sitzung Ausgelassene angehängt.

Der königliche Staatsminister des Innern, Graf von Thürheim, erschien, und nahm an dem Tische der Minister Platz.

Der Präsident verpflichtete vorerst den neuerschienenen Abgeordneten, Hrn. Dekan Vögele, von Kirchdorf, auf den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid, und machte hiernächst die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben bekannt, wie solche in der Beylage Ziff. 45. benannt sind.

Der Tagsordnung gemäß berief der Präsident den Sekretär des Prüfungsausschusses, um der Kammer die Beschlüsse dieses Ausschusses darüber vorzulegen, ob und welche Anträge der Kammer zur Vorlage gebracht werden sollten.

Der Abg. Dir. v. Dangel bestieg den Rednerstuhl, und erstattete den unter Ziff. 46. angebogenen Vortrag.

Nach dem Vortrage über den ersten Antrag der Abgeordneten Dekan Stephani, Clarus, Kraus und Thomasius, die der Nation verheißene Rechenschaft über die centralisirte Verwaltung ihres gesammten Stiftungsvermögens betreffend, bemerkte

der Abg. v. Hornthal. Eine Bemerkung hier zu machen, sey mir erlaubt. Ich verehre die Verfassung, und weiß, daß dieser Antrag des Hrn. Stephani nun, leider! zur Sprache bey der Kammer dießmal nicht kommen könne, weil der Prüfungsausschuß über ihn, als zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet, abgesprochen hat, und zwar, wenn ich recht gehört habe, durch Stimmeneinheit. — Die Thüre ist also in Bezug auf diesen hochwichtigen Gegenstand uns wieder verschlossen. Ich bitte Sie, meine Herrn, um Ihre volle Aufmerksamkeit. Sind dieß unsere Aussichten in den wichtigen Angelegenheiten des Volkes? — Der verehrliche Ausschuß selbst kann und wird nicht in Abrede stellen, daß im Jahre 1819 derselbe Antrag, als zur Vorlage an die Kammer noch zu frühzeitig, und deßwegen nicht geeignet, abgewiesen ward. Ich erinnere mich ganz genau, daß der Grund dieses Beschlusses in unserer Kammer darin gesetzt wurde:

„weil die Aushändigung des Stiftungsvermögens an die Gemeinden, nach Anordnung des Gemeindeedikts, noch nicht erfolgt war, und daß, wenn diese Aushändigung erfolgt seyn wird, alsdann die vom 29. Februar 1808 zugesicherte Rechenschaft zu leisten seyn werde.“

Im Jahre 1819 war erwähntes Edikt über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden noch nicht lange erschienen, deßwegen meynte man, die Rechenschaftsleistung wäre zu frühzeitig — und jetzt, nach drey Jahren, meine Herrn, nach drey Jahren, soll sie als gar nicht zeitig erscheinen! — In dem von mir heute vorgekommenen Antrag über denselben Gegenstand habe ich diese Stelle vom 29. Febr. 1808, die dort versprochene Rechenschaftsleistung, ausdrücklich allegirt.

Lesen wir unsre Verhandlungen vom Jahre 1819, so finden wir Das, was ich zu bemerken die Ehre hatte, vollkommen bestätigt; ausdrücklich wurde der Grund des zu frühzeitigen Antrags in der noch nicht möglich gewesenen Aushändigung des Stiftungsvermögens gesucht; nun, nach drey Jahren, muß doch die Aushändigung gewiß geschehen seyn, — ist auch geschehen; und dennoch meynt nun der Ausschuß, daß der Antrag auf Rechenschaftsleistung zur Vorlage an die Kammer nicht gehöre; kommt etwa der Antrag auch jetzt noch zu früh? — Hat die Nation noch jetzt nach weitern drey Jahren kein Recht, darnach zu fragen, wo man mit den Millionen des Stiftungsvermögens hingekommen, welches ihr Schicksal geworden sey? In der vorigen Versammlung 1819 ward hierüber viel Gewichtiges gesprochen; Alle fanden wir uns durchdrungen von der Nothwendigkeit, der Nation, welche in ihrer Gesammtheit dabey interessirt ist, Beruhigung und Aufklärung zu verschaffen, und Rechenschaft über die, aus der Zeit der Willkür herstammende Verwaltung jener so bekannten Zentraladministration, zu fordern.

Deutlich haben wir uns, wie schon gesagt, im Jahre 1819 hierüber ausgesprochen; ich, wie Alle, waren der

Meynung, und der Hoffnung, daß nun die i. J. 1808 ausdrücklich von der Regierung zugesicherte öffentliche Rechnungsablage, als gewiß nicht mehr zu früh, in Vollzug gesetzt würde. Nach dem heute uns eröffneten Beschlusse des verehrlichen Prüfungsausschusses erscheint nun die Kammer wieder nicht befugt, die Rechenschaftsleistung zu fordern!!

Man sagte uns, jede einzelne Stiftung, wenn ihr das gebührende Vermögen nicht ausgehändigt seyn sollte, könne, im Wege Rechtens, ihre Ansprüche geltend machen. Wenn dieß ist, meine Herrn, dann wollen wir im Namen der Nation lieber verzichten; so viele Stiftungen, so viele Prozesse, ja! weit mehr Prozesse als Stiftungen; — dann werden sie noch einmal ausgepumpt!

Der Abg. v. Hofstetten: Ich wünsche nur einige Worte zur Rechtfertigung des 6ten Ausschusses zu sprechen.

Der Präsident. Ich glaube, es sey nun nicht an der Zeit, sich in Diskussionen einzulassen.

Der Abg. v. Hofstetten. Es muß nur bemerkt werden, daß der 6te Ausschuß vor 3 Jahren, dessen Mitglied ich auch damals war, durch seinen dort gefaßten Beschluß keineswegs im Widerspruche sey mit dem Beschlusse, welcher eben vorgetragen wird. Vor 3 Jahren wurde der Antrag, als nicht zur Vorlage an die Kammer geeignet, vom 6ten Ausschusse erkannt; es wurde aber nicht ausgesprochen, ob der Antrag als solcher, oder in der Eigenschaft einer Beschwerde, zu suspendiren sey. Würde damals eine Beschwerde an den 5ten Ausschuß gekommen seyn, so wäre es eine Frage, was geschehen wäre. Der Antrag kommt nun an den 5ten Ausschuß, und daher an die Kammer. Ein Widerspruch

ist nirgends zu finden; Thür und Thore sind keineswegs geschlossen.

Der Präsident. Wir wollen nun nicht diskutiren. Ich habe den Abg. Herrn von Hornthal nicht unterbrechen wollen, obschon, strenge nach dem X. Edikte, nicht mehr darüber gesprochen werden kann, wenn ein Antrag vom Prüfungsausschusse verworfen ist.

Der Abg. Dangel. Ich behalte es mir bevor, den 6ten Ausschuß, wenn die Sache wieder zur Sprache kommt, zu rechtfertigen.

(Derselbe fuhr in seinem Vortrage fort.) In dem Vortrage über den Antrag des Abg. Frhrn. von Closen, das Verfahren bey Gutszerschlagungen betreffend, (Beyl. Ziff. 47.) bemerkte

der Abg. v. Hofstetten (den Berichterstatter des sechsten Ausschusses unterbrechend). Ich glaube, es ist nicht gesagt worden: dem Präsidium überlassen, sondern: dasselbe ersuchen.

Der Präsident. Wenn sie mir's überlassen, muß ich wohl auch meine Schuldigkeit thun; es kommt auf den Ausdruck nicht an.

Der Präsident ließ nunmehr einen Antrag des Abg. v. Poschinger, die freye Ausfuhr der Wolle und des Flachses betreffend (Beylage Ziff. 48.), vorlesen, welcher, auf geschehene Anfrage des Präsidenten, einstimmig an den betreffenden Ausschuß verwiesen wurde.

Dasselbe geschah mit dem Antrage des Abg. Frhrn. von Closen, auf den Grund einer ihm zur Vorlage bey der Ständeversammlung überschickten Vorstellung mehrerer Landwirthe des Landgerichts Eggenfelden, die Zugviehsteuer, das Exekutionsverfahren der Rentbeamten, und das Landgestüt betreffend.

Hinsichtlich des vom Landrichter Häcker eingegebenen Antrags, eine allgemeine Depositalordnung für das Königreich Baiern betreffend, bemerkte

der zweyte Präsident, von Seuffert. Den Antrag, daß um eine umfassende Depositalordnung für die 7 ältern Kreise des Königreichs im verfassungsmäßigen Wege möge gebeten werden, unterstütze ich kräftig. Von dem Appellationsgerichte des Untermainkreises sind bereits vor mehrern Jahren Anträge und Berichte in dieser Beziehung erstattet worden, da derselbe aus verschiedenen Parcellen besteht, welche alle verschiedene Depositalordnungen haben. Eine eigene besteht für die vorherige Provinz Würzburg, welche so ziemlich genügt und ihrem Zwecke entspricht; dieses kann nicht gesagt werden von denen der übrigen Parcellen.

Auf die erstatteten Berichte wurde aber keine Antwort ertheilt, wahrscheinlich, weil die Regierung es für den Wirkungskreis der Stände geeignet erachtete, bey Erlassung einer Depositalordnung mitzuwirken. Den Antrag also muß ich kräftig unterstützen. Was aber die Ausführung selbst betrifft, muß ich mir vorbehalten, nach reifer Ueberlegung der Sache, das Weitere zu äußern, wenn die Diskussion über den Antrag eintritt.

Der Abg. von Hornthal. Auch ich unterstütze diesen Antrag mit voller Kraft, und zwar um so mehr, als mir viele, und auch aus den neuesten Zeiten, Fälle bekannt geworden sind, wo über das Depositalwesen einer Stelle Verschiedenes (mit Grund) in Anregung und Untersuchung kam, aber sie gab kein vollkommenes Licht, führte zu keiner genugthuenden Aufklärung. Ob und was für Lücken sich entdeckt haben mögen, ist nicht sichtbar geworden. Man wollte sogar behaupten, daß der- oder diejenigen, welche dabey betheiligt, verantwortlich waren, unbestraft durchgeschlüpft seyen. Sey

dem, wie ihm wolle, da ich weder Zeit, noch Ort, noch Person nenne, so soll bloß im Allgemeinen angedeutet seyn, daß mehr dergleichen Fälle vorgekommen sind. Und wozu führen sie? Nicht allein zu weitläuftigen Prozessen, sondern auch, wenn von dem Fehlenden, dem Strafbaren, Zahlung nicht erzielt werden kann, zur Pflicht des Ersatzes aus dem Staatsärar. Aber wer zahlt, wenn das Aerar, freywillig oder durch Prozeß gezwungen, diesen Ersatz leistet? Niemand, als die getäuschten Staatsbürger; sie müssen es mit, durch direkte oder indirekte, Steuern entrichten! Selbst der- oder diejenigen, welche zu Verlust kommen, und aus dem Staatsärar allenfalls Ersatz erhalten, müssen hiezu beytragen, als selbst steuerbare Staatsbürger. Auch in Fällen, wo Alles, somit auch die Pflicht zum Ersatze so liquid ist, daß der Fiskus rechtlich nicht streiten sollte, glaubt er oft doch streiten zu müssen, hält es vielleicht für seine Pflicht. Der Betheiligte kommt also in diesem Falle doppelt schlimm weg. Erstens muß er sein Eigenthum lang entbehren, und zweytens wird er in einen weitläuftigen Prozeß verwickelt, wo es sehr darauf ankommt, in welche Hände er fällt, und wobey er noch immer Gefahr läuft, daß der Fiskus doch noch über ihn siege. Das Weitere behalte ich mir für die eigentliche Diskussion vor. Der Wichtigkeit der Sache und der schönen Tendenz des vom Hrn. Sekretär Häcker geschehenen Antrags glaubte ich einstweilen diese vorläufigen Bemerkungen schuldig zu seyn.

Nach der durch den Präsidenten geschehenen Umfrage wurde auch dieser Antrag einstimmig an der geeigneten Ausschuß verwiesen.

Ueber einen Antrage des Abg. Köster, die Beschleunigung des Steuerdefinitivums durch Einführung der Gewannen- oder Flur-, auch Sektionsvermessungen

und Einstellung der Parcellenvermessung betreffend, bemerkte

der zweyte Präsident von Seuffert. Der Antrag des Herrn Abg. Köster hat zum Zwecke, die Gleichstellung aller Kreise hinsichtlich der Besteuerung zu veranlassen. Diesem Antrage muß ich vollkommen beytreten, obschon ich gestehe, daß ich über die Art der Ausführung, welche Herr Köster in Antrag bringt, nämlich die Vermessungen nach Markungen und Gewannen, nicht hinlänglich unterrichtet bin.

Schon im Jahre 1819 stellte ich einen ähnlichen Antrag, nämlich auf Gleichstellung des so sehr überbürdeten Untermainkreises, in Bezug auf die Besteuerung, mit den ältern Kreisen; die Kammer der Abgeordneten war auch mit demselben einverstanden, und durch das Präsidium der Kammer sollte das königl. Staatsministerium der Finanzen aufgefordert werden, den in der Darstellung des finanziellen Zustandes verheissenen Gesetzentwurf der Kammer vorzulegen; allein es wurde gesagt, die Assimilirung könne nicht sogleich geschehen, inzwischen sollten die Ueberbürdungen der einzelnen Häkersorte gehoben, und die größten Ungleichheiten provisorisch ausgeglichen werden.

Die Sache kam nicht weiter zur Sprache. Was inzwischen in Bezug auf diese Ausgleichung der bedeutendsten Steuer-Ungleichheiten geschehen sey, davon ist mir Nichts zur Kenntniß gekommen. Ich habe mich zwar um diese Sache interessirt, wollte mich über Das, was geschehen sey, unterrichten; es fanden sich auch Geschäftsmänner, welche mir darüber Aufschluß zu geben bereit waren; allein diese erhielten von dem Generalkommissariate, welches die Verletzung des Amtsstillschweigens besorgte, den Befehl, sich hierüber nicht zu äußern. Ich muß mich daher hier nur darauf be-

schränken, daß ich mir vorbehalte, auf Das, was den Untermainkreis in dieser Beziehung anlangt, späterhin zurückzukommen, inzwischen aber die hohe Kammer zu bitten, diesen Antrag kräftigst zu unterstützen, da Gleichheit der Belegung und Gleichheit der Besteuerung einer der ersten und schönsten Grundsätze der Verfassung ist.

Der Abg. Sturz. Die Parcellenvermessungen des Rheinkreises, gegen welche sich, wo ich mich nicht irre, in dem eben vorgelesenen Antrag erhoben wird, sind die Resultate umständlicher, gründlicher Diskussionen gewesen, und haben diese oder jene vorherige Operationsmodos ersetzt, unter welchen sie zuverläßig auf der obersten Stufe stehen. Auf der andern Seite zahlt der Rheinkreis, so wie schon seit vielen Jahren, so auch noch dermalen, 3½ besondere Kreiscentimen, die ausschließlich dem Kataster affectirt sind. Von einem deßfallsigen Verwand ist mir in meiner ganzen Umgebung seit einigen Jahren Nichts bekannt; hingegen sind, wie ich mich zu erinnern glaube, in dieser oder jener Gemeinde für sogenannte Grundbücher, somit, wie ich nicht anders ermessen kann, für Katastraloperationen besondere Austheiler auf Kosten der Eigenthümer gemacht worden. Wahrscheinlich dürfte das einschlägige königl. Ministerium hierüber sowohl, als in Ansehung des Gangs und der dermaligen Lage dieses allerdings kostbaren Landesvermessungsgeschäftes, dem hier einschlägigen Ausschuß die nöthige Auskunft geben können, um allenfallsige weitere Maßregeln zu solidiren.

Der Abg. v. Hofstetten: In der Hauptsache auf die eben gehörten Aeußerungen mich beziehend, bemerke ich hinsichtlich der vorgeschlagenen Vermessungsart, daß diese in Frankreich selbst, wo man doch hierin am Weitesten gekommen ist, längst verworfen wurde. Man überzeuge sich doch in den Kreisen von Altbaiern, wo

die Parcellenvermessung vollendet, und das Steuerdefinitivum eingeführt ist, von den unendlichen Vortheilen dieser Vermessungen und von der allgemeinen Zufriedenheit der Landbewohner. Haben im Rheinkreise und in einigen Parcellen von Franken in jüngerer Zeit die Vermessungen nicht den früher berechneten Fortgang gehabt, sind die Kosten höher ausgefallen, — so kann man die Ursachen wohl nachweisen; es sind die Vermessungsnormen (aus Gründen, die man kaum errathen kann) abgeändert worden; die vorigen waren vortrefflich, sie sind erprobt; kehre man zu diesen zurück, man wird Zeit und Geld sparen, und die Klagen werden sich heben. Seiner Zeit mehr hievon! — Das Steuergesetz betreffend, so hätte man alle Ursache, die Vorlage zu erwarten, es wäre auch, bey den längst bestehenden Vorarbeiten, nunmehr nach 3 Jahren nimmermehr zu früh; dem Vernehmen nach wird dem Staatsrathe zwar ein Entwurf vorgelegt, derselbe aber wegen gänzlich unrichtiger Berechnungen einstweilen wieder beseitigt; es ist zu wünschen, daß diese Berechnung rein berichtigt werden, und man demnach noch im Verlauf dieser Sitzung den Ständen ein annehmbares Gesetz vorlege.

Der Abg. Kurz. Vor 3 Jahren hatte ich, als Mitglied des 2ten Ausschusses Gelegenheit, auf den Grund der diesem Ausschuß vorgelegten Akten über die Katastervermessungen eine Berechnung aufzustellen, nach welcher diese Vermessungen, wenn sie nach dem dermaligen Plane fortgesetzt werden sollen, im ganzen Königreich noch über 5 Millionen Gulden kosten, und vor Ablauf von 20 Jahren noch nicht beendigt seyn werden.

So groß sind die Vortheile einer Parcellarvermessung nicht, daß das Volk von Baiern noch 5 Millio-

nen darauf verwenden, und noch 20 Jahre deßhalb so äußerst ungleich besteuert bleiben soll.

Unsere Steuern sind noch auf 3 Jahre bewilligt; bis dahin muß es also allerdings noch bey dem dermaligen Besteuerungsfuß sein Verbleiben haben; allein, meine Herrn! wenn wir nach Ablauf dieser Finanzperiode endlich einmal die Wohlthat der uns in der Verfassungsurkunde verheissenen Gleichheit der Besteuerung genießen wollen, so müssen wir jetzt schon mit allem Ernste Hand an das Werk legen, und dafür sorgen, daß die Vorarbeiten zur Beseitigung der schreyenden Ungleichheiten in der Besteuerung in unserer dermaligen Sitzung noch gemacht werden.

Ich muß daher den Antrag des Herrn Köster auf vorläufige Einstellung der kostspieligen und zu sehr in's Weite führenden Parcellarvermessungen, dagegen auf allgemeine Einführung des Steuerdefinitivums im ganzen Königreich, aus allen Kräften unterstützen.

Der Abg. Bestelmeier. Ich muß bekennen, daß ich mich noch nicht recht von den hochgerühmten Vortheilen der Operation des Vermessens und Katastrirens habe überzeugen können; mir scheint in jedem Falle der große Kostenaufwand dafür in keinem Verhältniß mit den zu erwartenden Resultaten zu stehen.

Eine vollkommene Gleichheit wird auch dadurch nicht erzielt, und diese vielleicht auf andere Art schneller und billiger erreicht werden können. Wenn noch ganze Generationen vergehen können, ehe dieses Geschäft vollendet wird, so dürften die Kreise, welche durch das Provisorium am meisten leiden, indessen zu Grunde gehen.

Es ist mir nicht recht klar, wie nach Verlauf der sechsjährigen Finanzperiode ein neues Steuersystem, von dessen Vorlage eben gesprochen wird, in's Leben treten soll, wenn auf Durchführung eines Planes bestanden

werden will, der noch so viele Jahre zur Vollendung erfordert.

Was der zweyte Herr Präsident von der Ueberbürdung des Untermainkreises sagt, dieses kann auch mit vollem Rechte und in jeder Hinsicht von dem Rezatkreise gesagt werden, und ist auch bereits vor drey Jahren gesagt worden.

Warum man für einen Kreis das Definitivum einführte, und dadurch eine so große Ungleichheit auf viele Jahre für die übrigen Kreise hervorbrachte, ist unbegreiflich.

Eine Maßregel, dieser Ungleichheit und dem Provisorium ein Ende zu machen, muß ergriffen werden, daher ich in dieser Beziehung den Antrag des Herrn Köster zur ernsten Würdigung und Prüfung unterstütze.

Der Abg. Dietrich Es scheint, daß wir in den Zeiten der Schaukelsysteme leben; alle Tage wird ein neues Projekt gemacht, und alle Tage wieder eins aufgehoben. So geht es auch mit der Steuerrektifikation in Baiern. Im Isarkreis allein ist das Steuerdefinitivum eingeführt, alle übrigen Kreise seufzen noch unter dem Provisorium. Es bewährt sich durch die geringe Anzahl von Klagen, welche wir aus diesem Kreise, wo das Steuerdefinitivum eingeführt ist, seitdem vernommen haben, welche Vortheile es gewährt. Alle übrigen Kreise verlangen mit Ungeduld nach dem Definitivum. Die Nation bedarf seiner dringend, denn, wenn das Provisorium fortdauert, so glaube ich, daß ganze Landgerichte ruinirt werden. Ich glaube fest darauf bestehen zu müssen, daß es in allen Kreisen gleichheitlich eingeführt werde. Man habe in Allem redlichen Willen, und es wird Alles gut gehen.

Wenn aber von dem Ministerium in drey Jahren gar Nichts geschah, da doch Seine Majestät

der König es ausdrücklich befohlen hat, so ist es unverantwortlich von diesem Ministerium!

Der Abg. Pelkhoven. Nichts ist wohl erwünschlicher, als ein gleiches Verhältniß der Besteuerung in allen Kreisen des Königsreichs. Allein, ich zweifle, ob dieser Zweck durch die Vermessung ganzer Bezirke und Fluren gleich zuverlässig und schnell erreicht werden könne.

Eine Vermessung nur allein der Fläche und des Umfanges, ohne Bonitirung, wird den Erfolg nicht haben, um zum Anhaltpunkt einer billigen Steuerbelegung zu dienen. Denn nicht nur die Fruchtbarkeit von Grund und Boden in nahe aneinander liegenden Feldern, sondern auch der Ertrag der Produkte ist verschieden, je nachdem ein schiffbarer Fluß, oder eine gute Straße, oder die nahe Entlegenheit einer Stadt den Absatz befördert.

Bis also eine solche Vermessung zu Stande kommt, wird man doch immer zu einem Provisorium die Zuflucht nehmen müssen; und dieses Provisorium muß so lange dauern, bis alle jene Anstände beseitigt seyn werden, die sich sogar auch bey einer so abgekürzten Vermessung ergeben können.

Nun aber wird wohl die erste Frage über den Umfang der zu vermessenden Gemarke und Fluren entstehen, wie groß diese Bezirke und Hauptabtheilungen seyn sollen.

Denn es ist, wenigstens in unserm Kreise, sehr häufig der Fall, daß sogar die einzelnen Bestandtheile einer Flur, so wie an Fruchtbarkeit und Ertrag, so auch an Mitteln des Absatzes der Naturprodukte ganz von einander abgewichen sind. Nach welchem Grundsatze sollen also zuerst diese verschiedenartigen Bestandtheile in einer Gemarkung oder Flur vereinigt werden?

Eben so schwierig und der Willkühr überlassen wird die Bestimmung und Vertheilung der allgemeinen Steuer unter die einzelnen Fluren seyn, und eine große Menge Reklamationen veranlassen.

Soll dann noch jede Gemeinde die sie betreffende Steuer unter die einzelnen Grundbesitzer vertheilen, so ist die Veranlassung zu neuen Reklamationen gegeben.

Eigene Erfahrung lehrt mich, wie schwer eine verhältnißmäßige Vertheilung einer Lieferung oder anderen Kriegslast unter die einzelnen Bewohner eines Dorfes, oder einer kleinen Gemeinde zu bewirken ist; und wenn man auch endlich so glücklich ist, einen Maßstab hierzu auszumitteln, so ist die Annahme desselben nur dem unverschieblichen Drange der Umstände und der drohenden Gefahr zuzuschreiben.

Der Nutzen und die Anwendung einer solchen Vermessung nach größern Landespartheien wird sich also wohl erst nur dann ergeben, wenn alle diese Reklamationen der Gemeinden und Individuen gehoben seyn werden; und bis dahin wird man sich immer mit einem Provisorium behelfen müssen, dessen Gebrechen jedoch nicht unheilbar sind.

Bey gleichen Schwierigkeiten einer Steuervermessung, sie mag nach dem Systeme der definitiven Besteuerung, oder nach der Katastrirung größerer Bezirke vorgenommen werden: warum soll man denn von derjenigen Art der Vermessung abweichen, deren Zweckmäßigkeit sich bisher noch durch eine fast allgemeine Zufriedenheit bewährt, und den Wunsch der größtmöglichsten Beschleunigung allgemein erregt hat?

Vielleicht könnte durch die Anstellung mehrerer Geometer und Vervollkommung der Maschinen zur Lithographie geholfen werden, und es ist nicht zu zweifeln, daß das hohe Ministerium dem allgemeinen Wunsche,

nach Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäfts möglichst entsprechen wird.

Von der hohen Wichtigkeit des gegenwärtigen Antrages überzeugt, bleibt mir demnach Nichts übrig, als ihn zur vollständigen Bearbeitung bey dem geeigneten Ausschusse und Vorlage zur hohen Kammer nachdrücklichst zu empfehlen.

Der Abg. Kretz. Viele verehrliche Redner haben vor mir gesprochen, aber sie waren nicht so wortreich, wie ich, weil ich aus Erfahrung weiß, daß bey uns die Vergantung der Bauern zur Tagesordnung gekommen ist; über alle Reklamationen, die bisher geschehen seyen, wäre man nicht gehört worden; wenn nicht baldige Aushülfe kommt, so werden noch viele Bauern ihre Vergantung erwarten, wenn anders statt des Provisoriums nicht sollte in kürzester Zeit das Definitivum eintreten.

Ich wollte auch die Vermessungskosten nicht berücksichtigen, bitte aber die hohe Kammer, sich dahin zu verwenden, daß in dieser Beziehung von Sr. Majestät dem Könige die nöthige Abhülfe verfügt werden wolle.

Der Abg. von Hornthal. In die Diskussion über die Sache selbst wollen wir uns heute nicht verlieren; auch wollen wir den Gegenstand der Vermessung und die Art derselben mit andern Gegenständen, als Gleichheit der Besteuerung, Reklamation ꝛc. nicht vermischen. Eines wird Folge von dem Andern; indessen ist der von so vielen verehrlichen Mitgliedern ausgesprochene Wunsch, daß doch einmal Gleichheit der Besteuerung herbeygeführt werde, daß dieser Gegenstand auf eine oder die andere Art beschleunigt werde, dieser Wunsch ist gewiß gerecht. Ich glaube daher, daß der Antrag des Hrn. Köster kräftig unterstützt werden müsse, da die Ten=

denz des Hrn. Antragstellers nur auf Erfüllung dieses Wunsches gerichtet ist. Doch davon heute nichts mehr. Es ist bemerkenswerth, daß im Obermainkreise im vorigen Jahre, seit beyläufig ¾ Jahren, im Vermessungsgeschäfte thätig gearbeitet, und täglich fortgefahren wurde; ich war selbst Augenzeuge, daß täglich in unsrer Gegend an der Landesvermessung gearbeitet ward; allein mit welchem Erfolg? Ein Resultat ist mir unbekannt geblieben. Ich habe zwar Erkundigung, aber nicht bey dem Generalkommissariate (hierzu hatte ich keine Gelegenheit), wie ein anderes verehrliches Mitglied vor mir erwähnt, auf verschiedenen Wegen einzuziehen gesucht; wir sahen in unsrer Gegend viele Individuen mit ihren Meßinstrumenten in Thätigkeit. Dieses ist Thatsache, meine Herrn! aber nach welchem System und mit welchem Erfolg? Dieses hat mich lebhaft interessirt, ich strebte nach Erkundigung und Unterricht, konnte aber Nichts in Erfahrung bringen.

Es mag wohl seyn, daß Mancher das System im Kopfe hatte, aber das sogenannte Amtsstillschweigen hielt ihn zurück, Aufschluß zu geben.

Es ist lächerlich, wenn sie mit ihren Instrumenten herumziehen, und die ganze Welt sieht, was sie thun, und sie glauben, sie müssen Amtsstillschweigen beobachten! Ich machte den Versuch, bey Einem und dem Andern, der so eine Gesellschaft von Feldmessern befehligte, um Nachrichtertheilung zu ersuchen; von diesem hoffte ich Unterricht, weil ich ihn auf einem höhern Standpunkt zu sehen glaubte; aber auch von diesem erfuhr ich Nichts.

Ob er nun sein Amtsstillschweigen beobachtete, oder ob er selbst Nichts wußte, weiß ich auch nicht.

Meine Herrn! es ist nicht Satyre, ich habe es auch nicht in der Absicht, zu satyrisiren, gesagt; es ist reine, wahre Thatsache. In der Ausübung kommt der Fall oft vor, daß durch das Erzählen einer Thatsache die Satyre sich von selbst ergibt; ist die Thatsache lächerlich, so bedarf es nur der treuen Erzählung, und die Satyre ist gegeben; aber ohne Schuld des Erzählers.

Ob dieser Fall hier existire, will ich nicht behaupten, nur bemerken wollte ich, daß man Nichts erfahren konnte oder sollte.

Ich komme nun auf den Wunsch mehrerer Mitglieder, nämlich das Finanzministerium möchte doch endlich ein Mal mit dem von mehrern verehrlichen Mitgliedern bemerkten Antrag, der in der Kammer (zum Behuf der Gleichstellung im Königreiche) in Anregung kam, und versprochen ward, hervortreten; dieser Wunsch ist gewiß gerecht.

Sollte die Nation nicht berechtigt seyn, von so vielen Räthen rc., die so theuer bezahlt sind, so Etwas endlich zu erwarten; sollten denn diese Männer in drey Jahren nicht einmal einen solchen Antrag zu Stande gebracht haben?

Der Abg. Köster. Auf die Bemerkung, welche zwey Redner, in Bezug auf meinen so eben verlesenen Antrag, gemacht haben, finde ich mich veranlaßt, zu erklären, daß durch denselben durchaus kein neues System für die Katasterarbeiten vorgeschlagen worden ist. Mein Antrag geht einzig und allein nur dahin, die Parcellarvermessungen für jetzt zu suspendiren, und sich mit der Gewannen- oder Flurabtheilungsvermessung zu beschäftigen, um dadurch das Steuerdefinitivum zu beschleunigen. Es ist von großer Wichtigkeit, die Nachtheile der ungleichen Steuervertheilung zwischen Krei-

sen, Landgerichten, Kantonen und Gemeinden so schnell als möglich zu beseitigen, dieses ist der Zweck meines Antrags. Die Parcellarvermessungen können alsdann immer nachfolgen, wo keine dergleichen bestehen. — Was ein Mitglied, Herr Sturz, aus dem Rheinkreise, in Beziehung auf die Kosten des Katasters, bemerkt hat, muß ich bestätigen — wir zahlen diese Kosten durch Beyschlagsteuern ex propriis, während für die Katastrirung der andern sieben Kreise alljährlich 238,000 fl. aus der Centralstaatskasse beygetragen werden. — Durch die von dem königl. Ministerium angeordnete Kommission wird im Rheinkreise zwar die Vermessung fortgesetzt, welche unter französischer Regierung angefangen worden, unterdessen wird in einem Jahre kaum ein Kanton vermessen werden können. — Bey den Diskussionen über meinen Antrag das Weitere.

Der Abg. Dorfner. Auch aus dem Regenkreise erschallen klägliche Stimmen, welche einmüthig die schleunigste Hinwegräumung jenes sogenannten Provisoriums, und die Einführung des Definitivums verlangen; das erste System führt in allen den Kreisen, wo es noch hauset, den Ruin und die dumpfe Unzufriedenheit des Landmanns herbey, wogegen das zweyte System (den einzigen Isarkreis beglückend) die Unterthanen in der Nähe der Hauptstadt wirklich zufrieden stellt. Ursache genug, dieses zu verlangen, und jenes zu verabscheuen, nach dem Grundsatze: experientia est optima magistra.

Der Abg. Weiß: Nur danken kann ich der hohen Kammer und mich freuen, in der heurigen Ständeversammlung, heute zum Erstenmale ein Wort vom Steuerwesen zu hören, woraus für den Landmann, respektive Grundeigenthümer, erfreuliche Resultate hervorgehen können.

Bis aber die Vermessung von Parcellen oder, nach dem Antrage des Herrn Köster, in Gewannen oder Fluren in ganz Baiern vollendet ist, befürchte ich, gehen viele Grundeigenthümer zu Grunde, wenn nicht die Mängel, welche sowohl im Steuerprovisorium, als im Steuerdefinitivum obwalten, untersucht und verbessert werden.

Ich bitte daher die hohe Kammer, in der heurigen Ständeversammlung auf Obiges Bedacht zu nehmen, übrigens aber den Antrag zu stellen, daß mit dem angefangenen Steuerdefinitivum mit aller Anstrengung und Ausdauer fortgefahren werden möchte.

Der Abg. Schopman. Ohne mich auf die Vortheile, weder der einen, noch der andern Vermessungsart einzulassen, glaube ich mich verpflichtet, hier erklären zu müssen, daß die Parcellenvermessung im Landkommissariat Neustadt in vollem Gange ist, und wir mit derselben, in Hinsicht auf die andern Kreise, vollkommen zufrieden sind; auch hat unsere Regierung schon längstens die Bürgermeisterämter auffordern lassen, die Aussteinung und Begränzung der Gewannen und Hauptwege vorzunehmen, und es ist nur der Nachlässigkeit der Ortsvorstände zuzuschreiben, wo solches noch nicht geschehen ist.

Der erste Sekretär Häcker. Dem Antrage des Abg. Herrn Köster auf Gleichstellung der Besteuerung muß ich Namens des so sehr überbürdeten Rezatkreises gleichmäßig beypflichten. Es ist hier der Ort nicht, in die Sache selbst einzugehen; hierzu wird sich eine andere Gelegenheit ergeben. Auf die aber so eben gehörte Bemerkung, daß heute zum ersten Male für die Landbewohner gesprochen worden sey, muß ich erwiedern, daß schon sehr oft in der gegenwärtigen Sitzung, daß täglich zum Beßten der Landbewohner in unserer Versammlung gesprochen werde. —

Nach geschehener Umfrage wurde auch dieser Antrag einstimmig an den betreffenden Ausschuß verwiesen.

Nach Vorlesung eines Antrags des Abgeordneten von Wankel, die Reduktion der Gendarmerie betreffend, äußerte sich

der Abg. von Hofstetten. Der Antrag an sich eignet sich zur Vorlage an den fünften Ausschuß; was jedoch gegen die Gendarmerie Nachtheiliges hierin enthalten, kann ich durch mehr wie hundertfältige Belege des Gegentheils aufwiegen; — wie in jedem Stande, so auch bey diesem Korps kann es an einzelnen Excessen nicht fehlen, sie sind selten, im Ganzen erfüllt dasselbe vollkommen seine Bestimmung, und es ist nur zu bedauern, daß seine Stärke nicht um zwey Drittheile in der Anzahl der Gendarmen gesteigert werden kann, wie ich hierüber schon vor drey Jahren mich geäußert habe. Die Gendarmen werden seit einiger Zeit, welches mir aus vielen Akten bekannt ist, auf alle Weise geneckt, geschimpft, selbst mißhandelt, — sie zeigen hiebey gewöhnlich eine bewunderungswürdige Mäßigung, Geduld und männliche Haltung, allein sie werden von den obern Behörden nicht genug unterstützt, selten wird ihnen die gebührende volle Genugthuung; erkaltet unter solchen Umständen manchmal der Diensteifer, so kann dieses den beschuldigten Gendarmen nicht zu hoch angerechnet werden.

Der Abg. Kurz. Ich muß dem Antrage des Herrn von Hofstetten vollkommen beystimmen. Wir, im Rheinkreise, kennen nun schon seit 22 Jahren die Institution der Gendarmerie, und können nur von wohlthätigen Wirkungen derselben reden. Dieses Korps hat unser Land von den fürchterlichsten Räuberbanden befreyt, und es von Landstreichern und Uebelgesinnten gesäu-

bert. Wenn es sich in andern Kreisen nicht eben so wohlthätig beweist, so muß der Grund davon nur in der Verschiedenheit der Organisation oder der Dienstes-instruktion liegen. Wenn also ja auf den Antrag des Herrn v. Wankel etwas geschehen sollte, so dürfte nur eine Revision der diesseitigen Organisation und Dienstesinstruktion vorzunehmen seyn: ich muß daher den Ausschuß aufmerksam machen, daß er bey seinen Berathungen über diesen Gegenstand die von der Regierung erlassene Dienstesinstruktion für die Gendarmerie im Rheinkreise zur Hand nehmen möge.

Der Abg. Freyh. von Weinbach. Unter so vielen Sicherheitsanstalten ist die Gendarmerie noch die beßte. In jenem Kreise, den ich hiermit vertrete, ist gegen dieses Korps keine Klage bekannt, wohl aber herrscht möglichste Sicherheit.

Nur ist zu bedauern, daß die hiezu bestimmten 525000 fl. nicht durchaus zweckmäßig verwendet, daß die vorgeschriebenen Inspektionen nicht vorgenommen und viele tausend Gulden nicht dem Dienste, sondern dem Müssiggange zu Theil werden; worauf der Ausschuß aufmerksam zu machen ist.

Der Abg. von Closen. Wenn die Gendarmerie nicht alles Das leistet, was man von ihr wünscht, so liegt es vorzüglich darin, daß die Zahl der Gendarmen zu gering ist. Man mache Mittel, daß sie vergrößert werden könne, das Unmögliche kann man von den wenigen einzelnen Gendarmen nicht verlangen.

Was die vom Antragsteller verlangten Uebersichten aufgegriffener Verbrecher betrifft, so könnten demselben leicht solche Tableaux mit großen Zahlen von Dienstleistungen mitgetheilt werden; allein diese Uebersichten bilden keinen richtigen Maßstab für den Nutzen der Gendarmerie. Sie soll sich in ihren Wirkungen mehr negativ als positiv äußern, und ihr höchster Glanz

würde dann erreicht, wenn sie unter allen schlechten Menschen so viel Furcht und Schrecken verbreitete, daß in der Ueberzeugung, bald von der Gendarmerie entdeckt und aufgegriffen zu werden, Keiner es wagen würde, ein Verbrechen zu begehen.

Der Abg. Bestelmeier. Ich lasse ebenfalls der Gendarmerie im Rezatkreise die verdiente Gerechtigkeit wiederfahren, und wünsche, daß sie vermehrt werden könnte, aber nicht durch Bewilligung neuer Summen, sondern durch Einziehung derjenigen, welche so unnütz auf das kostbare Kommando und andere unwesentliche Dinge verwendet werden.

Frhr. v. Frank: Ich muß hinsichtlich des Regenkreises gerade das Gegentheil von Dem behaupten, was im Antrage gegen die Gendarmerie vorkommt, und ich kann mir von diesem Antrag Nichts eigen machen, als die Behauptung, daß die Anzahl zu gering ist.

Ich kann die Verweisung des Antrags an den geeigneten Ausschuß nur in der Absicht unterstützen, damit untersucht werde: ob nicht die Zahl der Gendarmerie vermehrt werden soll.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß jeder gemeine Mann des Linienmilitärs je so gute Dienste für die öffentliche Sicherheit zu leisten vermag, wie die Gendarmen; denn zu derselben Verrichtung gehören ausgezeichnete Leute, die sich ganz in ihre Bestimmung einzuüben vermögen.

Wenn die Gendarmerie in den letzten Jahren nicht allenthalben das Erforderliche leistete, so liegt wahrscheinlich der Grund in der verminderten Anzahl, denn bekanntlich wurde, besonders die Kavallerie derselben, verringert; — übrigens kann die Uebersicht ihrer Dienstleistungen, wenn sie die hohe Kammer zu erhalten wünscht, vom königlichen Staatsministerium des Innern auf An-

suchen sogleich erlangt werden, da sie vierteljährig hergestellt und eingesendet werden muß.

Der Abg. v. Pelkhoven. Es ist nicht der Platz zu mehreren Erörterungen, welche tiefer in den Gegenstand eingehen; nur für eine Ansicht erkühne ich mich, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer anzusprechen.

Wenn es auf Vollziehung polizeylicher Verfügungen ankommt, so däucht mir die Uebertragung derselben, wenigstens auf dem Lande, an die Gemeindevorsteher keineswegs einen entsprechenden Erfolg zu haben.

Die Gemeindevorsteher, ruhige, ehrliche Männer und Familienväter, stehen mit den übrigen Gliedern der Gemeinde, durch Verwandt- und Nachbarschaft, in zu naher Verbindung, haben zu schwache, unbehülfliche Vollstrecker ihrer Anordnungen zur Seite, um, wenn es auf Entdeckung eines Verbrechens, oder Einziehung des Thäters ankommt, nachdrücklich und mit Erfolge wirken zu können. Unfuge aller Art fallen auf dem Lande, wie auch manchmal in den Städten vor, denen die Gemeindevorsteher nicht wehren können. Der Landmann entbehrt nicht selten des gesetzlichen Schutzes gegen den — man darf es wohl sagen, — Frevel des Landvolkes.

Wohlthätig ist die Wirksamkeit der Gendarmerie. Ich will nicht hineingehen in Das, was man ihr zur Last legt; denn auf der andern Seite sind ihre Verdienste eben so bestimmt anerkannt worden.

Es ist gegenwärtig nicht darum zu thun, Beydes weitläuftig auseinander zu setzen, aber was vorgekommen, setzt die Wichtigkeit des Gegenstandes hinlänglich außer Zweifel. Ich begnüge mich, die reifere Ueberlegung des Gegenstandes hinsichtlich der angezeigten Mangelhaftigkeit polizeylicher Organe, zumal auf dem Lande, nach meiner geringen Einsicht dringend zu empfehlen.

Der Abg. von Hornthal. Auch in Bezug auf diesen Gegenstand tritt der Fall ein, daß wir uns über ihn selbst heute in Diskussionen nicht einzulassen haben. Es fragt sich: ist der Gegenstand selbst von der Wichtigkeit und von der Art, daß er der hohen Kammer zur Prüfung vorzulegen sey? Ich glaube allerdings; daß die Gendarmerie zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit unumgänglich nothwendig sey, unterliegt keinem Zweifel. Da es also sich um Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, um die Organe hierzu handelt, so ist es klar, daß dieser wichtige Gegenstand zur Vorlage an die hohe Kammer, zur Berathung und Schlußfassung, sich eigne. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten selbst, und die darin angeführten Beyspiele angeht, so will ich deren Wahrheit nicht widersprechen, ich kann es nicht, weil ich mit den Thatumständen unbekannt, dann auch überzeugt bin, daß der Herr Antragsteller nur Wahrheit anführe.

Ich nehme an, daß diese angegebenen Thatumstände erwiesen seyen; daß hieraus die Untauglichkeit des ganzen Korps und die Nichtpflichterfüllung hervorgehen sollte, davon kann ich mich nicht überzeugen. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Gendarmerie wichtige Vortheile dem Staate gewährt, daß diese Anstalt sehr wohlthätig auf das Ganze wirkt. Mehrere verehrliche Mitglieder haben dieses nicht nur bezeugt, sondern auch Thatsachen dafür angeführt; ich erlaube mir, noch Einiges beyzufügen. In den neuesten Zeiten hatte ich die Ehre, Vorstand des Magistrats in Bamberg, also der dortigen Lokalpolizeybehörde durch einen Zeitraum von drey Jahren zu seyen. — Ich muß aus Pflicht versichern, wenn wir die Gendarmerie nicht an der Hand gehabt hätten, so wären wir mit unserer Polizey nicht so gut hinweggekommen. Ich muß gestehen,

daß dieses Institut immer von großem Nutzen für den Staat ist, und bleiben wird, wenn von Seite der Polizeybehörde mit derselben im Einklange zusammengewirkt wird. — In einer Stadt, wie Bamberg, hat man zwar nicht unmittelbare Berührung mit der Gendarmerie; aber wie man vor das Thor hinausgeht, (vielmehr aus den Straßen in die öffentliche Flur, denn die Stadt hat keine Thore mehr) so betritt man die Gränze dieses oder jenes Landgerichts, die Wechselwirkung, die Berührung der städtischen Polizey mit der landgerichtlichen gibt sich hieraus von selbst, somit auch das Zusammenwirken mit der Gendarmerie.

Ob wir diese französische Benennung lassen, oder der Anstalt einen andern deutschen Namen beylegen, diese Anordnung wäre wahrlich sehr gleichgültig, die Anstalt ist und bleibt von hohem Nutzen, deren Fortbestehen nothwendig. Indessen glaub' ich allerdings, daß es vom höchsten Interesse seyn müsse, zu untersuchen, ob dieses Institut nicht Vermehrung erhalten soll. Vermehrung in der Zahl der Dienstleistenden, wird nützlich, vielleicht nothwendig; — Vermehrung in der Ausgabe, im Verhältnisse zu der bereits dafür bestimmten Summe? — wird wohl nicht nothwendig seyn. Es werde nur die Summe gehörig, zweckmäßig verwendet. Man unterwerfe den Gegenstand genauer Revision — man lasse die Sinecurestellen aufheben, — man gebe Jenen, die Dienst leisten, die Pflicht erfüllen, aber nicht Jenen, die Nichts leisten.

Ich kenne Offiziere von diesem Korps, die alle Achtung verdienen, und Opfer ihres Dienstes werden, weil sie gebührend nicht bezahlt, weil ihre Besoldungen zu gering sind. — Die bestimmte Summe reicht aus, wenn sie gehörig verwendet wird.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich muß mir noch einige Worte erlauben.

Ich wollte über den Antrag des Herrn Abgeord. Mankel Nichts äussern, weil dermalen nicht die Zeit ist, in die Diskussionen über den Antrag einzugehen; bloß, nachdem ich von allen Kreisen gehört habe, daß hinsichtlich der Gendarmerie keine Klage besteht, finde ich mich veranlaßt, Einiges über das im Antrage Gesagte zu äussern.

Ich kann aktenmäßig bezeugen, daß bey allen Gelegenheiten, wo Verbrecher oder sonst für die öffentliche Sicherheit gefährliche Menschen aufgegriffen werden, unstreitig die Gendarmerie immer als thätig und wirksam erschien. — Ein Beyspiel vom Gegentheile ist mir nicht bekannt.

Was die große Diebsbande betrifft, die im Untermainkreise aufgegriffen wurde, muß ich bemerken, daß diese Bande aus lauter ansässigen, dem Anscheine nach wohlhabenden Leuten bestand; so daß kein Gendarme auch nur vermuthen konnte, in diesem oder jenem Hause Verbrecher zu finden. Nur der großen Geschicklichkeit des dortigen Landrichters, Herrn Grandauer, den ich hier mit besonderer Achtung öffentlich rühme, ist es gelungen, die einzelnen Glieder dieser verborgenen Bande zu entdecken. —

Hier hatte die Gendarmerie durchaus keine Schuld, so wie überhaupt einzelne Fälle Nichts beweisen.

Soviel von dem Untermainkreise. Uebrigens stimme ich, den Antrag an den geeigneten Ausschuß zu verweisen.

Der Abg. Stolle. Da von der Nützlichkeit oder Entbehrlichkeit des Instituts der Gendarmerie umständlicher die Rede ist, so muß ich erwähnen, daß ich in den letzten drey Jahren durch meinen Geschäftskreis, insbesondere durch Führung polizeylicher Untersuchungen, Theils in näherer Berührung mit derselben gestanden bin, Theils Gelegenheit gehabt habe, wahrzunehmen,

daß sie nicht nur zur Verhütung von Vergehen, und Verletzungen öffentlicher Sicherheit überhaupt, dann zur Entdeckung und Anzeige dergleichen begangener Fälle wesentlich dienen, sondern auch noch außerdem dem Staate in außerordentlichen Fällen sehr nützlich werden könne.

So stürzte im April 1820 in der Dunkelheit der Nacht der Postwagen, auf dem Wege von Schweinfurt nach Haßfurt zu, mit dem Postillon und dem Kondukteur über das Ufer hinab in den Mainfluß, und durch angestrengte Bemühung des den Wagen begleitenden Gendarme, welcher ungesäumt nach dem Sturze des Wagens das jähe Ufer hinabglitt und bis an den Hals in den Fluß watete, wurden nicht nur die beyden benannten Personen ohne bedeutende Beschädigung gerettet, sondern auch sämmtliche auf dem Wagen befindliche Briefschaften und Waaren vom Untergange gerettet.

Beyfügen muß ich jedoch, daß diesem Gendarme für seinen Diensteifer und für seine angestrengten lebensgefährlichen Bemühungen von der höchsten Stelle eine Belohnung zu Theil geworden ist.

Uebrigens enthalte ich mich einer förmlichen Diskussion über den vorwürfigen Gegenstand.

Der erste Präsident: Nun muß ich bitten, (ich habe mich darüber noch nicht geäußert) ich bitte nur, die Diskussion nicht zu weit auszudehnen.

Der Abg. Köster: Wenn das Institut der Gendarmerie in einem der älteren baierischen Kreise seinen Bestimmungen nicht entsprechen sollte, so liegt es in der fehlerhaften Organisation. — Im Rheinkreise haben wir nur darüber zu klagen, daß man durch übertriebene Ersparnisse dem Institut geschadet hat, nicht über den Dienst. — Der Gendarme ist Zivilbeamter und

kein Soldat — ich muß daher sehr gegen den Antrag des Abgeordneten Wankel protestiren, die Polizey den Chevauxlegers anzuvertrauen, und dieselben in die Gemeinden zu vertheilen. — Dieselben sind im Krieg zur Vertheidigung des Vaterlandes, und nicht zur bürgerlichen Polizey bestimmt.

Der Abg. Stöber: Ich muß mich dem Antrag des Herrn Abgeordneten Köster vollkommen anschließen; indem das vorgeschlagene Surrogat den Antragsteller und uns alle gereuen möchte.

Der Abg. Schopman. Ich habe nur eine Bemerkung für den Ausschuß zu machen, nämlich: kurze Zeit vor unserer Abreise wurde der Sold der gemeinen Gendarmerie so heruntergesetzt, daß die meisten Gendarmen den Dienst verlassen haben, wenn sie nur erst Mittel fanden, sich auf eine andere Art ernähren zu können. Nur hierauf will ich den Ausschuß aufmerksam machen, um der Sache näher auf den Grund zu gehen.

Der erste Sekretär Häcker: Das, was von mehrern verehrlichen Mitgliedern aus den verschiedenen Kreisen für die Zweckmäßigkeit der Gendarmerie angeführt wurde, muß ich aus eigner Erfahrung und Ueberzeugung bestätigen, und namentlich all' Dasjenige unterstützen, was so viele verehrliche Mitglieder in dieser Beziehung vortrugen.

Was namentlich der Abgeordnete Herr von Hornthal in Hinsicht der Einrichtung und der Oekonomie der Gendarmerie sagte, finde ich wörtlich wahr. Die Gendarmerie ist das richtigst berechnete und zweckmäßigste Institut, was nur immer bestehen kann, ihre Aufgabe ist die Erhaltung der Sicherheit im Staat und der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung, da, wo dieselbe

gestört werden will, und die Beamten dem Gesetze nicht die gehörige Achtung verschaffen können.

Diese Institution hat Alles geleistet, was von ihr geleistet werden kann, und wenn dermalen gegen dieselbe Klagen geführt werden, so liegt der Grund nicht in dem Institute, sondern in der ganz fehlerhaften Organisation, welche demselben seit dem letzten Landtage geworden ist.

Es war keineswegs die Absicht der zweyten Kammer, welche bey Gelegenheit der Ausgaben für die Gendarmerie auf eine Ersparung antrug, daß das Institut selbst darunter leiden sollte; es war nicht ihre Absicht, Offiziere, welche als ausgezeichnete und verdienstvolle Krieger zur Belohnung ihrer Thaten in die Gendarmerie aufgenommen wurden, zurückzusetzen, und den Gendarmen Abzüge an Dem zu machen, was ihnen bey der ersten Organisation versprochen worden war; — die Absicht der Kammer war, daß die für die Gendarmerie bewilligte Summe für den Dienst der Gendarmerie verwendet werden solle.

Der Civilbeamte, welcher für den höchsten Staatszweck, die öffentliche Sicherheit, arbeitet, muß gut bezahlt werden, und er wird seine ihm gegebene Aufgabe lösen. Statt dessen verwendet man einen bedeutenden Theil für Zwecke, welche der Gendarmerie ganz fremd sind; man bezahlt Pensionen und entzieht dieses den Offizieren und Gemeinen der Gendarmerie.

Nebstdem wird die Gendarmerie, statt ausschließend den höchsten Staatszweck, die öffentliche Sicherheit, zu verfolgen, für kleine, unbedeutende Nebenzwecke verwendet. Die Instruktion der Gendarmerie v. J. 1812 ist vortrefflich und ganz dem großen Zwecke entsprechend,

für welchen sie bestellt ist; in diese Instruktion hat man Verschiedenes hineingepfuscht, was derselben ganz fremd ist, und dadurch die Gendarmerie von ihrem eigentlichen Zwecke abgezogen, und ihr den Haß des Landvolks zugewendet. Ich bitte den Ausschuß, welchem dieser Antrag zugewiesen werden wird, vorzüglich auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen; die Gendarmerie, welche die öffenrliche Sicherheit beachten soll, welche dazu da ist, den höchsten Staatszweck zu realisiren, soll nicht für kleinere Polizeyzwecke, nicht für Bettlertransporte u. dgl. verwendet werden.

Die Gendarmerie hat nicht damit zu thun, daß sie darauf invigilirt, ob Spähne auf dem Ofen liegen, ob der Bauer mit brennender Pfeife über seinen Hof geht, ob einer eine Stunde länger im Wirthshause sitzt; — dieses Alles sind Gegenstände der Lokalpolizey; hierüber wacht verfassungsmäßig der Gemeindevorsteher, und alle Aufsicht auf dergleichen Kleinigkeiten nutzt nichts. Hundert Jahre vor und hundert Jahre nach uns werden die Spähne auf dem Ofen gelegen seyn und noch liegen, und mit allen Strafen wird hierin nichts geändert werden.

Dieses Alles ist lediglich eine Plage für die Bauern, ohne daß ein Staatszweck erreicht wird. Man lasse doch die Lokalpolizey, wie es verordnet ist, den Gemeindevorstehern; diese sorgen am allerbeßten dafür; kommen sie nicht aus, so werden sie ohnedieß von der Gendarmerie unterstützt, allein es wird selten dieser wichtigen Hülfe bedürfen; jeder einzelne rechtliche Ortsnachbar unterstützt den Gemeindevorsteher; dagegen lasse man aber auch die Gendarmerie ihrer eigentlichen Bestimmung.

Ich weiß es recht wohl, daß bey Errichtung der Gendarmerie dieselbe sehr gehaßt war, selbst von einzel-

nen Beamten, welche das Institut der Kordonisten lieber hatten. Meine Herrn! diese Kordonisten waren das allerschlechteste Institut, was jemals in Baiern bestand; es war ein wahres Mörder-, Räuber-, Diebs-, Bettler- und Hehlergesindel, ein Gesindel, welches dem Staate unendlich viel mehr als die Gendarmerie kostete. Glauben Sie mir, meine Herrn! ich spreche aus eigner, achtzehnjähriger Erfahrung als Landrichter, der alle dergleichen Institute aus unmittelbarer Berührung kennen zu lernen Gelegenheit hatte; demungeachtet war dieses Kordonistenvolk manchem Beamten weit lieber als die Gendarmerie, denn diese konnten verwendet werden, um Holz und Wasser in die Küche zu tragen, die Stiefel zu putzen, die Kleider auszuklopfen, hinten auf der Chaise zu stehen, voraus zu reiten, wenn der gnädige Herr ausfuhr; — das Alles that die Gendarmerie nicht, und konnte es nicht thun, und darin lag bey manchem Beamten ein Grund zum Mißvergnügen.

So hatte die Gendarmerie bey ihrer Entstehung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Inzwischen hat sie sich als unläugbar wohlthätig bewährt. Ich kann dieses aus meiner eigener Erfahrung bestätigen. Ich bin Vorstand eines Landgerichtes, welches an der Gränze liegt, und in einer Ausdehnung von vielen Stunden die Gränze berührt.

In meinem ganzen Landgerichtsbezirke herrscht die größte öffentliche Sicherheit, und kein Bewohner kennt in dieser Beziehung nur die geringste Gefahr.

In den Nothjahren 1816 und 1817, wo die Hungersnoth in meiner Nachbarschaft eine solche Unsicherheit hervorgerufen hatte, daß Niemand seines Eigenthumes sicher war, waren die Bewohner des Landgerichts

Rothenburg hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit so beruhigt, daß auch Niemand eine Gefahr kannte, und dieses dankte ich größtentheils der Thätigkeit weniger Gendarmen, welche dadurch, daß sie beständig auf den Beinen waren, einen solchen Schrecken verbreitet hatten, daß sich das verdächtige Gesindel, welches die Nachbarschaft unsicher machte, gar nicht in den Bezirk des Landgerichts wagte.

Dieses sind wesentliche Dienste, welche die Gendarmerie leistet; hiefür ist sie da, und nur hiefür soll sie verwendet werden, keineswegs aber für solche kleinere und untergeordnete Polizeyzwecke, welche die Gemeindevorsteher und Ortsnachbarn für sich schon erreichen können.

Es wurde noch der Fehler gemacht, daß man den Gendarmen einen Antheil an den Strafen bewilligte, wenn sie von Polizeyübertretungen Anzeige machten; auch hierdurch wurden sie ihrem Zwecke entfremdet, und sogar ihr eigenes Interesse angeregt, um ihren Hauptzweck zu vernachlässigen, und den Haß der Unterthanen sich aufzuladen. Dieses Alles ist der Gendarmerie, ihrer eigentlichen Bestimmung nach, fremd. Die Instruktion vom J. 1812 kennt von allem Dem nichts. Diesem nach muß ich mich jenem Antrage anschließen, welcher vor mir gemacht worden ist, daß nämlich der gemachte Antrag an den Ausschuß zu verweisen sey, nicht aber zu dem Ende, um im Geiste dieses Antrages auf die Aufhebung der Gendarmerie zu wirken, sondern vielmehr im Gegentheile dahin zu streben, daß dieses an sich vortreffliche Institut wieder dahin emporgehoben werde, wo es zur Zeit der ersten Sitzung stand, und von welcher Höhe es nur durch eine fehlerhafte Einrichtung herabgezogen wurde. Ich finde dieses um so noth-

wendiger, als in dem Falle, daß die Gendarmerie auf die Art, wie bisher, ferner vernachlässigt würde, dieses Institut in kurzer Zeit herabsinken müßte, daß die Stände des Reichs sich in die Nothwendigkeit versetzt sähen, auf die Aufhebung desselben in wenigen Jahren anzutragen.

Ich bitte den Ausschuß, diese Ansichten näher zu würdigen, und behalte mir für die Diskussion die weitere Auseinandersetzung darüber bevor, wie mit den Mitteln, welche von der Ständeversammlung für die Gendarmerie bewilligt worden sind, dieselbe, vollkommen ihrem Zwecke entsprechend, könnte erhalten werden.

Nach geschehener Umfrage wurde auch dieser Antrag einstimmig an den einschlägigen Ausschuß verwiesen.

Den Antrag des Abgeordneten von Hornthal, die Einführung der Landräthe im ganzen Königreich, so wie sie im Rheinkreise bestehen, betreffend, (Beylage Ziffer 49) unterstützte der zweyte Präsident von Seuffert mit folgenden Worten:

Den gestellten Antrag muß ich kräftigst unterstützen. Die Kammer hat in ihrer Addresse auf die Rede vom Throne Sr. Majestät dem Könige für die Einführung der Landräthe, namentlich für die vortreffliche, große Absicht, in welcher Derselbe dem Lande dieses wohlthätige Institut geben wollte, gedankt.

Inzwischen bin ich überzeugt, daß der Wirkungskreis, welcher den Landräthen gegeben ist, dieser hohen Absicht nicht ganz entspricht, und daß derselbe nothwendig erweitert werden müsse. In dem Gesetze über die Umlagen, welches in der vorigen Sitzung zu Stande kam, heißt es, daß in Bezug auf einige Arten der Umlagen, welche nach dem Steuerfuße erhoben werden, ein eigener Gesetzesentwurf vorgelegt werden solle; hierin liegen die Hoffnungen der baierischen

Nation in Bezug auf die Erweiterung des Wirkungskreises der Landräthe, dahin nämlich, daß die Landräthe auf die Vertheilung dieser Umlagen, und somit auch auf die Ausgleichung der Steuern einen Einfluß gewinnen. Uebrigens bin ich der Meynung, daß der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen werden möge.

Der Abg. Mehmel. Auch ich muß diesen Antrag der aufmerksamsten Theilnahme der hohen Kammer empfehlen, und behalte mir indessen Alles, was ich noch weiter hierüber zu sagen hätte, auf die besondere Diskussion über diesen Gegenstand vor.

Der Abg. Bestelmeier. Ich muß bemerken, daß ich im Begriffe bin, einen bereits fertigen Antrag wegen des im Gemeindeumlagengesetz versprochenen Gesetzes, die Mitwirkung der Kreisgemeinde zu Kreisumlagen betreffend, der Kammer zu übergeben, worauf ich den betreffenden Ausschuß hiemit im Voraus aufmerksam machen will.

Der Abg. von Hornthal. Meine Herrn! ich zählte es mir um so mehr zur Pflicht, diesen Antrag zu stellen, weil ein Landrath, wie er jetzt gegeben ist, wenn er zur Wirksamkeit oder vielmehr Nichtwirksamkeit kommt, vielleicht schlimmer wäre, als wenn er nicht gegeben wäre.

Ich wenigstens fürchte, daß ein Landrath, so wie er gegenwärtig gegeben ist, mehr schaden als nutzen dürfte.

Auch dieser Antrag wurde einstimmig zur Hingabe an den betreffenden Ausschuß genehmigt.

Der erste Präsident. Meine Herrn! wir sind nunmehr zum letzten Abschnitt der Tagesordnung gekommen. Ich ersuche die Zuhörer, die Gallerie zu verlassen, weil die Kammer in geheimer Sitzung ab-

zustimmen hat, und setze die nächste öffentliche Sitzung auf

Sonnabend den 2. März früh um 9 Uhr an.

Nachdem sich die Kammer in einen geheimen Ausschuß verwandelt hatte, schritt der Präsident zur Abstimmung über die genehmigten Fragen hinsichtlich des Gesetzentwurfs, die Einführung der baierischen Gesetze im Amte Steinfeld betreffend.

Die erste Frage:

Soll dem vom königl. Staatsministerium der Justiz vorgelegtem Entwurfe eines Gesetzes über Einführung der baierischen Gerichtsordnung, s. a., im Amte Steinfeld, so wie derselbe vorgelegt wurde, unbedingt beygestimmt werden?

Wurde mit 52 Stimmen gegen 56 verneint.

Zweyte Frage:

Stimmt die Kammer der Abgeordneten dem Antrage des Ausschusses bey, daß der in den §§. 1. u. 2. des Gesetzentwurfs bestimmte Termin für das Aufhören der bisher im Amte Steinfeld bestandenen Gesetze über das gerichtliche Verfahren, das Strafrecht und das Verfahren in Strafrechtssachen und für die Einführung der baierischen Gerichtsordnung sammt den Novellen, dann des baierischen Strafgesetzbuches, der Anmerkungen hiezu und der Bestimmungen des Promulgationspatents, anstatt auf den 1. Oktober 1822, auf den 1. Januar 1823 soll festgesetzt werden?

Mit 54 gegen 48 Stimmen bejaht.

Dritte Frage:

Stimmt die Kammer der Abgeordneten dem Antrage des ersten Ausschusses bey, daß anstatt des §. 4. des Gesetzentwurfes, die Bestimmung des Erläuterungsre-

skriptes, die Anwendung der baierischen Gerichtsordnung in Franken betreffend, vom 26. August 1805 §. 2. in Wirksamkeit treten solle?

Wenn bey dem gerichtlichen Verfahren solcher Rechtssachen, welche am 1. Januar 1804 schon rechtshängig gewesen sind, sich neue Abschnitte ergeben, z. B., wenn das Beweisverfahren anhängt, und die Parteyen sich die Einleitung des Verfahrens der baierischen Gerichtsordnung gefallen lassen, die Justizstellen bey der freyen Wahl der Parteyen bewenden zu lassen, und das Verfahren nach dem Cod. jud. Bav. einzuleiten haben.

Mit 62 Stimmen gegen 40 bejaht.

Vierte Frage:

Stimmt die Kammer der Abgeordneten dem Antrage des ersten Ausschusses bey, daß der in §. 5. des Gesetzentwurfes zu Einführung der im Untermainkreise geltenden Gesetze und Verordnungen in Polizey- und Verwaltungsgegenständen im Amte Steinfeld bestimmte Termin auf den 1. Oktober 1822 abgeändert werde?

Mit 76 Stimmen gegen 26 bejaht.

Fünfte Frage:

Ertheilt die Kammer der Abgeordneten dem Gesetzentwurfe in allen übrigen Punkten die Zustimmung?

Einstimmig bejaht.

Sechste Frage:

Will die Kammer der Abgeordneten den Wunsch beyfügen, daß der im Amte Steinfeld geltende modifizirte Code Napoléon ebenfalls aufgehoben, und anstatt dessen das würzburgische Landrecht und das gemeine Recht in diesem Landestheile eingeführt werde?

Mit 97 Stimmen gegen 5 bejaht.

Sofort schritt das Präsidium zur Abstimmung über den Gesetzesentwurf, die Verkündung der Einkindschaftsproklamen betreffend.

Die vorgelegte Frage:

Soll dem von dem königl. Staatsministerium der Justiz vorgelegten Entwurfe

„eines Gesetzes über die Abänderung der Art der Verkündung der Einkindschaftsproklamen im Untermainkreise"

nach seinem vollen Inhalte die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ertheilt werden?

Wurde einstimmig bejaht.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Schnitzer.
Frhr. v. Frank.
Heckel.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 50 bey.)

Berichtigungen.

Auf der Seite 197 des II. Bandes Zeile 6 von unten, muß Nachfolgendes in Gemäßheit Eingangs des gegenwärtigen Protokolls eingeschaltet werden:

Der Abg. Hofrath Mehmel fuhr in seinem Vortrage fort.

Nach geendeten Vortrag über das Intercessionsgesuch des Gemeindeausschusses der Altstadt Erlangen, Verletzung konstitutioneller Rechte betreffend, bemerkte

Der zweyte Präsident von Seuffert: Es ist hier beschlossen worden, daß diese Schrift an das königliche Justizministerum geschickt werden soll.

So viel ich aus der Erzählung des Herrn Referenten entnommen habe, so ist dieses eine administrativ-kontentiose Sache.

Es handelt sich von einem administrativen Gegenstande, welcher nicht zum Justizministerium, sondern zu dem des Innern ressortirt.

Der Abg. v. Hornthal: Ich bin ebenfalls dieser Meynung, um so mehr, weil, wenn der eine oder der andere Theil den Weg Rechtens hätte betreten wollen, er nicht bey'm Justizministerium anfangen, sondern an die kompetenten Stellen nach ihren Einrichtungen und Abstufungen sich wenden mußte; mit dem Justizministerium konnte er doch den Anfang nicht machen. Es wäre auch nicht wünschenswerth, daß die beyden Theile einer so geachteten Stadt sich in einen Rechtsstreit verwickelten. Ich bin der Meynung, daß der Gegenstand an das Ministerium des Innern zu schicken sey; da ist mir der Fall denkbar, daß durch geeignete Befehle an die Kreisregierung die Beschwerden gehoben, und vielleicht beyde Theile zur Vereinigung in Güte gebracht werden.

Ich habe die Abhandlung, welche in Betreff dieses Gegenstandes gedruckt vertheilt wurde, gelesen, und mir scheint dieser wünschenswerthe Ausweg für die ganze Stadt um so ausführbarer, weil der Vereinigung zu einer Gemeinde kein Widerspruch, kein Hinderniß entgegengesetzt wird.

Es handelt sich nur um wirklich erworbene Rechte, und zwar um einen sehr wichtigen Gegenstand, um ei-

nen Vermögenstheil, der auf einen Werth von ungefähr 100,000 fl. angegeben ist.

Aber in Bezug hierauf ist es leicht denkbar, daß beyde Theile, die in Einer Stadt wohnen und zusammen leben, auf von Oben gegebenen Impuls zur Vereinigung sich vielleicht geneigt finden, und gewiß wäre dieses das Wünschenwertheste.

Sollte dieses ohne Erfolg bleiben, entstünde Rechtsstreit, dann würde dieser zur hohen Kammer sich nicht eignen, nur in dem Falle, wenn Justiz nicht mitgetheilt wäre und über Rechtsverletzung mit Grunde Beschwerde geführt werden könnte.

Der erste Präsident: Das Justizministerium hätte es doch hinübergegeben.

Der Abg. v. Hornthal: Wozu den Umweg?

Der erste Präsident: Richtig, dieß ist der kürzere.

Hiernächst fuhr der Abg. Hofrath Mehmel in seinem Vortrage fort, und endete denselben.

In dem gedruckten Protokolle vom 25. Februar 1822 sind folgende Druckfehler:

S. 160 Zeile 3 statt: 1801 „1805."
— 181 Zeile 7 statt: zu lang „zulänglich."
— — Zeile 27 statt: 1823 „1822."

Digitized by Google

Protokoll
über die XIII. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 2. März 1822.

(In Gegenwart von 108 Mitgliedern.)

Mit der Vorlesung des Protokolls der 12ten Sitzung wurde die 13te allgemeine Sitzung der Kammer der Abgeordneten eröffnet. Während dieser Vorlesung erschien der königliche Staatsminister des Innern, Graf v. Thürheim, und nahm am Tische der Minister Platz.

Da gegen das Protokoll keine Erinnerung gemacht wurde, so erklärte der Präsident dasselbe für genehmigt, und machte die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben, wie solche in der Anlage Ziffer 51. verzeichnet sind, bekannt.

Der Abg. v. Hornthal: Ich ersuche das Präsidium, die hohe Kammer zu fragen, ob sie nicht den Antrag des Abgeordneten, Hrn. Grandauer, die baldmöglichste Vorlage der Berathungsgegenstände, von Seite der königlichen Staatsministerien, dann den Antrag mehrerer Deputirten, wegen baldiger Vorlage der Nachweisungen des königlichen Staatsministeriums der Finanzen, vorlesen hören wolle?

Mit Genehmigung der Kammer wurden beyde Anträge vorgelesen.

Der Präsident ersuchte die sämmtlichen Mitglieder der Kammer, ihre Eingaben wenigstens jedesmal am Abend vor der Sitzung zu übergeben, damit sie ordnungsmäßig in das Protokoll eingetragen werden könnten, und nicht, wie bisher ihm so häufig geschehen sey,

unmittelbar vor der Sitzung; mit dem Bemerken, daß er künftighin die an dem Sitzungstag einkommenden Eingaben in den Einlauf der nächsten Sitzung aufnehmen müsse.

Nach der Tagsordnung berief der Präsident den Abgeordneten Stolle, als Referenten des ersten Ausschusses, um der Kammer die Redaktion der in der letzten Sitzung gefaßten Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen.

Der Abg. Stolle trug auf der Rednerbühne zuerst den Beschluß über den Gesetzesentwurf, die Einführung der baierischen Gesetze und Verordnungen im Amte Steinfeld betreffend, wie derselbe in der Anlage Ziff. 52. enthalten ist, vor, welcher die einstimmige Genehmigung der Kammer erhielt. Sofort legte derselbe die Redaktion des Beschlusses über den Gesetzesentwurf, die Verkündung der Einkindschaftsproklame im Untermainkreise (Anlage Ziffer 53.) vor, und auch dieser erhielt die Zustimmung der Kammer, und es wurde verfügt, beyde Beschlüsse an die Kammer der Reichsräthe zu übersenden.

Hiernächst ersuchte der Präsident den Abg. und ersten Sekretär Häcker, die Vernehmung des Hrn. Hofraths Behr, welche derselbe, in Folge Kammerbeschlusses vom 13. Februar, übersendet hatte, nebst den übrigen, inzwischen weiter eingekommenen Aktenstücken der Kammer vorzulegen. Der erste Sekretär Hr. Häcker bestieg den Rednerstuhl, und trug folgende Aktenstücke vor:

1) Das Schreiben des Hrn. Hofraths Behr vom 23. Februar (Anlage Ziffer 54. a)

2) Gehorsamste Vernehmlassung des Hofraths und Professors Behr, sein Verbleiben in der Kammer oder den Austritt aus derselben betreffend (Anlage Ziff. 54. b)

3) Die Vorstellung des Hofraths Behr an Se. Majestät den König vom 2. April 1818. (Anlage Ziff. 54 c.)

4) Unterthänigste Vorlage und Bitte des Hofraths Behr, seine Wahl zum Bürgermeister betreffend, an die Universitätskuratel zu Würzburg vom 10. April. (Anlage Ziff. 54 d.)

5) Das Wahlprotokoll der Universität Würzburg für die Wahl eines Abgeordneten der Universität (Anlage Ziff 54 e.)

Nach geendigtem Vortrage erklärte der Präsident, daß es nunmehr jedem Mitgliede nach der Reihe der Sitze frey stehe, seine Meynung über den vorliegenden Fall zu äußern.

Der zweyte Präsident von Seuffert: Meine Herrn! Ueber die Frage, ob Hr. Hofrath und Professor Behr als Abgeordneter der Universität Würzburg einzuberufen sey, habe ich meine Meynung zu einer andern Zeit dieser hohen Kammer entwickelt.

Die hohe Kammer hat inzwischen unter dem 13ten vorigen Monats beschlossen, denselben mit seiner Vernehmlassung zu hören.

Sie ist eingekommen, verlesen worden, und, vervielfältigt durch den Druck, in allen Händen.

Welchen Werth diese Vernehmlassung habe, ist der Gegenstand unsrer heutigen Erörterung.

Der Herr Hofrath und Professor Behr behauptet in seiner Vernehmlassung auf den Kammerbeschluß vom 13. Febr., daß er die Eigenschaft noch besitze, durch welche seine Standschaft verfassungsmäßig begründet worden sey, weil er

I. weder durch äußere, noch innere Veranlassung aufgehört habe, ordentlicher-dekretirter Professor an der Universität Würzburg zu seyn.

II. Weil die Bestimmung des §. 14. Tit. VI. der Verfassungsurkunde auf ihn nicht anwendbar sey.

Zu I. Den ersten Satz sucht derselbe mit folgenden Gründen zu beweisen:

1) er sey ohne sein Ansuchen und selbst gegen seine ausdrückliche Erklärung, gelegenheitlich bey Bestätigung seiner Wahl zum ersten Bürgermeister der Stadt Würzburg, mit Vorbehalt seines ganzen Gehalts, Titels und Ranges, in temporäre Quiescenz versetzt worden.

2) Er habe keineswegs durch Danksagung für die Quiescenz auf seine Stelle als Lehrer verzichtet, sondern nur für die Gewährung seiner Bitte um die Gehaltserhöhung zur Beseitigung des ihm an seinem Einkommen drohenden Verlustes gedankt, deßwegen aber seine erste Erklärung, daß er seine Professur der Bürgermeisterstelle nicht zu opfern gedenke, nicht zurückgenommen.

Zur Bescheinigung dieser Thatsachen fordert er die hohe Kammer auf, sich durch das Staatsministerium des Innern die vorhandenen Aktenstücke vorlegen zu lassen.

Dieselben sind heute wirklich von der Rednerbühne mit abgelesen worden.

3) Einen Professor temporär quiesciren, heiße offenbar nichts anders, als ihn auf unbestimmte Zeit zur Ruhe verweisen, ihn auf unbestimmte Zeit der Ausübung des Lehramtes entheben. Dagegen sey ihm sein Lehrerstand nicht entzogen. Dieser Stand habe den Charakter der Beständigkeit auf Lebensdauer, und könne ihm nicht anders, als durch Urtheil und Recht entzogen werden. Er habe nicht allein den Stand eines Staatsdieners überhaupt, sondern auch den Stand als ordentlicher und dekretirter Lehrer beybehalten.

4) Selbst vorausgesetzt, daß die Abgeordneten der Universitäten, um in der Kammer ihren Sitz zu behaupten, nicht aufhören dürften, ihre passive Wahlfähigkeit zu erhalten, glaubt Hr. Hofrath Behr, daß er passiv wahlfähig sey, weil er noch seinen Stand als ordentlicher dekretirter Lehrer behalten habe, und nach der Verfassungsurkunde mehr nicht als der Stand eines ordentlichen dekretirten Lehrers zur Wahlfähigkeit erforderlich sey.

5) Die Verfassungsurkunde und das Edikt X. §. 8. lit. b. mache keinen Unterschied zwischen aktiven und quiescirten ordentlichen Lehrern. Wenn die Kammer ihn als Abgeordneten anzuerkennen verweigere, so erlaube sie sich einen Zusatz zur Verfassungsurkunde, und überschreite daher ihre Competenz.

6) Die drey Universitäten, welche Abgeordnete zur Ständeversammlung zu wählen hätten, würden, in ihren wohlerworbenen Rechten, aus allen ihren ordentlichen und dekretirten Lehrern zu wählen, gleichviel, ob aus aktiven oder quiescirten Lehrern, gekränkt werden.

7) Bey der Wahl zu Würzburg, welche von allen kompetenten Behörden als gültig anerkannt worden sey, hätten auch quiescirte Professoren, nach Ausweis der Akten, wirklich mitgewählt, wenn auch einige andere nicht dazu geladen wurden, weil sie seit langem an den Universitätshandlungen keinen Antheil mehr angesprochen haben.

Ich verehre die Ueberzeugung, die Hr. Hofrath Behr gewonnen hat, daß er nicht aufgehört habe, ordentlicher dekretirter Lehrer an der Universität Würzburg zu seyn; allein meine gegentheilige Ueberzeugung, daß Hr. Hofrath Behr faktisch und dem Rechte nach auf-

gehört habe, ordentlicher und dekretirter Lehrer an der Universität Würzburg zu seyn, steht fest und unerschüttert; denn die Gründe, welche wir gehört haben, berühren entweder das Beweisthema nicht, oder sie sind völlig unhaltbar.

Ich habe, zu 1) und 2), nie daran gezweifelt, daß Hr. Hofrath Behr wider sein Wissen und seinen Willen, selbst gegen seine ausdrückliche Erklärung, von der Professur entfernt worden sey, und wenn er für die Gewährung seiner Bitte und Ergänzung seines Quiescenzgehalts gedankt hat, dieser Dank nicht auf seine Zufriedenheit mit der ihm gewordenen Quiescirung bezogen werden könne.

Ich habe hierauf niemals einen Werth gelegt. Sie werden sich erinnern, meine Herrn, daß meine Ansicht von der Sache einzig aus dem einfachen Vernunftschlusse hervorging, die Abgeordneten der Universitäten müßten, um ihren Sitz in dieser Kammer zu behalten, ihre passive Wahlfähigkeit nicht verlieren; Hr. Hofrath Behr hat dieselbe verloren, er kann daher nicht mehr Mitglied dieser Kammer seyn.

Nach dieser Ansicht sind die angeführten Thatsachen für die Entscheidung der Sache unerheblich.

Ich würde daher für unnöthig gehalten haben, die Aktenstücke, auf welche sich bezogen wird, von dem Ministerium abzufordern, sondern die Akten, nachdem die Vernehmung des Hrn. Hofraths Behr eingekommen ist, für vollkommen spruchreif gehalten haben, wenn sie uns nicht bereits bekannt geworden wären.

Die Entwicklung der Folgen des Umstandes, daß Hr. Hofrath Behr Bürgermeister der Kreishauptstadt

Würzburg ist, liegt außer meinem Thema; ich will es andern Rednern, die mir folgen werden, überlassen.

Zu 3. Den Begriff der Quiescirung hat Hr. Hofrath Behr zu weit angegeben.

Er sagt, quiesciren heiße, Jemanden auf unbestimmte Zeit zur Ruhe verweisen. — Dieses ist bloß der grammatische Sinn des Wortes Quiesciren. Nach dem IX. Edikte zur Verfassungsurkunde fehlt dem hier angegebenen Begriffe ein wesentliches Merkmal, nämlich, daß die Quiescirung des Staatsdieners den wirklichen Verlust seines Amtes nach sich ziehe; denn ich habe aus dem §. 19. des besagten Edikts, in Verbindung mit den §§. 25 bis 27, bewiesen, daß der quiescirte Staatsdiener kein Recht auf die Funktionen seines Amtes mehr behalte, daß der Souverän, welcher den quiescirten Staatsdiener wieder zur Aktivität beruft, nicht schuldig sey, ihm sein voriges Amt wieder zu geben, daß er ihn zur Funktion in einem andern, seiner vormaligen Dienstkategorie angemessenen, Amte provisorisch oder definitiv zu berufen befugt sey, daher keine Pflicht habe, ihm wieder eine Professur zu geben, sondern ihn auch zum Rathe bey einer Regierung, oder einem Appellationshofe ernennen könne.

Wenn Herr Hofrath Behr weiter anführt, daß er seinen Stand als Professor durch die Quiescirung nicht habe verlieren können, weil hierzu ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß gehöre, und er auch diesen Stand durch die Quiescirung allein nicht verloren habe, so bin ich hierüber in keiner Verschiedenheit der Meynungen mit demselben. Ich habe dieses niemals bestritten, und konnte es nicht bestreiten. Jeder quiescirte Staatsdiener behält seinen Stand, seinen Standesgehalt und die

Funktionszeichen seines Standes bey. Was heißt aber Stand eines Staatsdieners getrennt von einer Funktion? Stand heißt der Inbegriff jener Vorzüge, welche einer Klasse von Staatsdienern ohne Rücksicht auf eine Amtsfunktion zustehen. — Worin bestehen diese Vorzüge? Das Gesetz bestimmt dieselben. — Sie bestehen in seinem Standesgehalte oder in jener Rente, welche als entsprechend dem Kapitale angenommen wird, das ein Staatsdiener für seine Bildung zum Staatsamte verwenden mußte, in dem Titel und Range seines ehemaligen Amtes und in dem Rechte, die äußern Funktionszeichen seines ehemaligen Amtes zu tragen, endlich in einer angemessenen Pension für seine, während seiner Aktivität ihm angetraute, Wittwe und Kinder.

Alle diese Vorzüge besaß der Professor Behr nach seiner Quiescirung. Ich gebe ferner zu, daß er auch den Stand eines Professors beybehalten habe.

Allein man kann den Stand eines Professors haben, ohne Professor zu seyn. Dieser Fall tritt bey dem Hrn. Hofrath Behr ein.

Allein derselbe behauptet

zu 4) zur Passivwahlfähigkeit eines Abgeordneten von einer der drey Universitäten gehöre nichts weiter, als der Stand eines ordentlichen dekretirten Lehrers. So spricht das Edikt X. §. 8. lit. b. nicht. Es sagt nicht, der Stand eines ordentlichen dekretirten Lehrers genüge, um als Abgeordneter einer der drey Universitäten gewählt zu werden. Es sagt: die Abgeordneten der Universitäten können nur aus ordentlichen dekretirten Lehrern gewählt werden.

Herr Professor Behr legt diesen deutlichen Worten einen ganz andern Sinn unter. — Wie vermag er dieses zu beweisen?

Er sagt zwar

zu 5) das Edikt X. zur Verfassungsurkunde unterscheide nicht zwischen aktiven und quiescirten Professoren.

Dasselbe sage nicht, daß nur aktive, ordentliche und dekretirte Professoren zu Abgeordneten der Universitäten gewählt werden können, schließe also die Quiescirten nicht aus.

Allein das Edikt X. sagt nichts weiter, als daß die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen und dekretirten Lehrern gewählt werden sollen, d. h. aus solchen, die ordentliche Professoren sind; dasselbe sagt nicht, daß die Abgeordneten der Universitäten auch aus solchen ordentlichen und dekretirten Professoren gewählt werden können, die es gewesen sind, jetzt aber nicht mehr sind. In diese Kategorie gehören die quiescirten Professoren, die zwar zum Stand der Professoren gehören, aber keine Professoren mehr sind, das Lehramt nicht mehr ausüben, und zu den Berathschlagungen der Universitäten und Fakultäten, denen sie vormals angehörten, nicht mehr beygezogen werden.

Alle Bestimmungen des Edikts über die passive Wahlfähigkeit beweisen, daß nur das rege und thätige Leben und das lebendige Eingreifen in dasselbe, Bedingniß zur Wahl der Repräsentanten des Volkes sey.

Die adelichen Gutsbesitzer, welche ihre Gerichtsbarkeit verloren haben, hören auf, wahlfähig zu seyn, wenn sie auch von dem Gerichte, welches sie besessen haben, alle ihre Titel beybehalten. — Der in Ruhe tretende Landeigenthümer in Städten und auf dem Lande, wenn er auch seine Attribute noch aus dem vormals besessenen Eigenthume bezieht, muß seine Volksvertretung aufgeben. — Derselbe Fall tritt bey dem Gewerbs-

manne ein. Auch der Geistliche, der seine selbstständige Pfarrey verliert, oder solche selbst zu versehen aufhört, hat kein Recht mehr, in dieser Kammer aufzutreten. Wie sollte man annehmen können, daß allein bey Universitäten die Quiescenz kein Hinderniß der Wahlfähigkeit sey, da doch weder die Verfassungsurkunde, weder das Edikt die leiseste Spur davon enthalten, daß sie auch quiescirte Professoren unter denjenigen, welche ordentliche und dekretirte Lehrer sind, haben verstehen wollen?

Der Herr Hofrath Behr, welcher die hohe Kammer, wenn sie ihn als Quiescenten von der Vertretung der Universität Würzburg ausschließen wollte, der Ueberschreitung ihrer Kompetenz, nämlich eines willkürlichen Zusatzes zu der Verfassungsurkunde, beschuldigt, macht sich selbst dieser Ueberschreitung schuldig, indem er annimmt, daß unter dem Begriffe von ordentlichen und dekretirten Lehrern, aktive und quiescirte Professoren begriffen seyen, wovon das Edikt nicht das Mindeste enthält, und, indem er die zwey vollkommen verschiedenen Sätze, — den Stand eines Professors haben, und Professor seyn, miteinander willkürlich verwechselt, eine Auslegung der Urkunde und Edikte versucht, die keiner Nachahmung würdig ist.

Wie kann demnach

zu 6 behauptet werden, daß die Kammer, durch Ausschließung des Herrn Hofraths Behr, nicht nur seine Rechte, sondern auch die Rechte der drey Universitäten des Königreichs verletzen würde? Sie soll diese Rechte um deßwillen verletzen, weil sie ihre Auswahl aus den aktiven und quiescirten Professoren beschränke! Allein, daß keine der Universitäten aus den aktiven und quiescirten Professoren zu wählen das Recht habe, sondern daß nur Jene, welche ordentliche und dekretirte Lehrer sind,

nicht solche, die es gewesen oder nicht mehr sind, zu Abgeordneten der Universitäten gewählt werden sollen, entscheidet das Edikt klar. Keine der Universitäten des Königreichs wird demnach die sonderbare petitio principii mit dem Herrn Hofrath Behr theilen, und über die Verletzung eines nirgendwo bestehenden Rechtes eine grundlose Klage führen.

Allein es sind doch

zu 7 bey der Wahl des Abgeordneten der Universität Würzburg quiescirte Professoren zugezogen worden, wenn auch einige andere nicht dazu geladen wurden, weil sie seit lange an den Universitätshandlungen keinen Antheil mehr angesprochen haben, und dennoch sey diese Wahl von allen kompetenten Behörden als gültig anerkannt worden! So sagt Herr Hofrath Behr.

Ich dagegen habe in meiner Rede über diesen Gegenstand behauptet, wer annehme, daß auch quiescirte Professoren passivwahlfähig seyen, müsse auch zugeben, daß alle quiescirten Professoren zur Wahl des Herrn Hofraths Behr hätten berufen werden sollen. — Wer dieses annehme und zugebe, beschuldige die Wahl desselben einer Nichtigkeit, weil kein quiescirter Professor zu derselben berufen worden sey. Herr Professor Behr gibt zu, daß einige quiescirte Professoren zu seiner Wahl nicht berufen worden seyen; schon hiedurch räumt er ein, daß seine Wahl den Fehler der Nichtvorladung aller Wahlfähigen habe, und Keiner, der das positive Recht kennt, wird läugnen, daß eine solche Wahl von jedem Nichtgeladenen der Nichtigkeit wegen angefochten werden könne.

Allein man setzt mir entgegen, ich hätte behauptet, es sey kein quiescirter Professor zur Wahl des Hofraths

Behr geladen worden. Hofrath Behr dagegen sagt S. 4 seiner Vernehmlassung, auch quiescirte Professoren hätten ihn, nach Ausweis der Akten, wirklich mitgewählt. Es thut mir leid, meine Herrn, hierauf, aus dem uns heute verlesenen Wahlprotokolle, erwiedern zu müssen, daß diese Behauptung aktenwidrig sey. Ein quiescirter Professor heißt nur derjenige, welcher Kraft einer landesherrlichen Entschließung seiner Funktion als Professor enthoben, und mit Belassung seines Standes, Standesgehalts und der Rechte, die äußern Funktionszeichen seines Amtes fortzutragen, in die Ruhe versetzt worden ist. Kein quiescirter Professor hat einen Antheil an den Universitätshandlungen anzusprechen. — Wer einen Antheil hiervon anzusprechen hat, ist kein quiescirter Professor.

Dieser Begriff der Quiescirung galt unter der großherzoglichen Regierung, wie er unter der königlichen Regierung und Kraft des IX. konstitutionellen Edikts gilt, weil die sogenannte Pragmatik vom Jahre 1805 nicht aufgehört hat, Verbindlichkeit in dem Großherzogthume Würzburg zu haben.

Nicht ein einziger in diesem Sinne quiescirter Professor befand sich unter den Wählern des Herrn Hofraths Behr, nicht ein einziger ist meines Wissens hierzu berufen worden; denn die geistlichen Räthe Blank und Andres, welche zwar zur Wahl geladen wurden, aber nicht erschienen, waren zur Zeit der Wahlhandlung, so viel mir bekannt ist, keine Quiescenten in dem obigen Sinne.

Die Quiescirten, worunter sehr würdige Männer, z. B. der Regierungsrath Gregel, der Domherr Oberthür, welche bis auf den heutigen Tag ihre Pensionen

als Professoren aus der Universitätskasse beziehen, haben weder eine Einladung zur Wahl erhalten, weder einen Theil hieran genommen!

Der Beweis des ersten Satzes, daß Herr Hofrath Behr nicht aufgehört habe, ordentlicher dekretirter Lehrer an der Universität Würzburg zu seyn, ist demnach mißlungen.

Der zweyte Satz, den Hofrath Behr zu beweisen übernahm, besteht darin, daß die Bestimmung des §. 14. Tit. VI. der Verfassungsurkunde auf ihn nicht anwendbar sey.

Er versucht, denselben, wie folgt, zu beweisen:

1) das Begriffenseyn der Professoren in dem Ausdrucke Gewerbe könne, bey übrigens zuzugebendem Bestehen eines Erwerbes durch geistige Thätigkeit, wegen des durch den Staatsdienst hinzutretenden höhern Charakters nicht angenommen werden, und widerspreche dem legislativen Sprachgebrauche.

Es müßte daher

2) angenommen werden, daß die Professoren in den §. 14. Tit. VI. der Urkunde übergangen worden seyen;

3) der Grund dieser Uebersehung liege darin, damit die Professoren rücksichtlich der Unabhängigkeit des Austritts der Abgeordneten aus der Kammer den übrigen Abgeordneten aus den andern Klassen gleichgestellt würden. Nur in dieser Voraussetzung wäre die Integrität des Personalstandes der Kammer zu retten, die außerdem durch Ministerialakte der Versetzung gefährdet werden könne.

4) Dieß müßte um so mehr angenommen werden, als Abgeordnete von Universitäten, auch wenn sie nicht mehr Professoren seyen, darum nicht aufgehört hätten, die Stelle eines Abgeordneten tüchtig ausfüllen zu können,

zu 2 nicht behauptet werden, daß die Abgeordeten der Universitäten im §. 14. Tit. VI. der Urkunde übergangen seyen.

Ich will indessen einmal annehmen, ohne es zuzugeben, daß der Abgeordneten der Universitäten in der mehr angeführten Stelle nicht gedacht sey. Was würde folgen? Keineswegs, daß sie in der Regel nicht begriffen seyen, oder daß für die Abgeordneten der Universitäten eine Ausnahme von der Regel bestehen könne. Wenn das Gesetz für alle Klassen eine Regel aufgestellt hat, so muß sie auch für alle Klassen angewendet werden, es wäre denn, daß der Gesetzgeber bey einer Klasse eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt hätte, oder aus der Nichtsetzung einer Ausnahme eine Ungereimheit folgen würde.

Niemand wird behaupten wollen, daß für die Abgeordneten der Universitäten eine ausdrückliche Ausnahme festgesetzt worden sey, welche jedoch, wenn sie in der Absicht des Gesetzgebers gelegen wäre, so leicht hätte erfolgen können.

Eine Ungereimheit folgt eben so wenig aus der Nichtsetzung einer Ausnahme, vielmehr glaube ich in meiner ersten Rede nachgewiesen zu haben, daß die Urkunde erst dadurch, daß keiner Ausnahme für die Abgeordneten der Universitäten Statt gegeben werde, mit sich selbst in Einklang gebracht werde.

Allein

zu 3. Hr. Hofrath Behr und mehrere Redner dieser Versammlung haben es vor ihm gesagt, daß die Integrität dieser Kammer gefährdet sey, wenn nicht bey den Abgeordneten der Universitäten von der Regel der passiven Wahlfähigkeit einer Ausnahme Statt gegeben würde, und daß nur hiedurch die Abgeordneten der Uni=

versitäten allen übrigen Klassen der Abgeordneten hinsichtlich der Unabhängigkeit ihres Austritts gleichgestellt werden konnten.

Wäre eine Ausnahme für die Abgeordneten der Universitäten in der Urkunde ausdrücklich festgesetzt, so würde aus diesem Grunde die Ausnahme nicht vollständig und entsprechend erklärt werden können. — Noch weniger kann aus einem solchen Grunde eine nirgendwo ausdrücklich bestimmte Ausnahme in die Verfassungsurkunde erst hineingetragen werden.

Wer kann es läugnen, daß es von dem Ministerium abhinge, auch die verehrten Mitglieder aus der Klasse der Geistlichen in einen andern Regierungsdistrikt, und in ein anderes Dekanat zu versetzen, und hierdurch dieselben aus dieser Kammer zu entfernen? Man sage nicht, daß die Geistlichen nicht schuldig seyen, sich in einen andern Regierungsbezirk versetzen zu lassen. Den Ministerien steht das promoveatur, ut amoveatur zu Gebote. Es mag seyn, daß einer und der andere eine ihm angebotenen fettere Pfründe auszuschlagen vermöge. — Allein, wir müssen die Menschen nehmen, wie sie sind. Die Meisten werden dem Rufe zu einer bessern Versorgung folgen, und aus der Kammer austreten, so wie wir unsern ehemaligen würdigen Kollegen, den Hrn. Dechant Witschel, haben austreten sehen. — Soll der angegebene Grund Konsequenz und Haltbarkeit haben, so müßten auch die Geistlichen ihre Stellen in dieser Kammer behalten, wenn sie auch aufhörten, passiv-wahlfähig zu seyn. Gleichwohl ist das gerade Gegentheil dessen in der Urkunde festgesetzt.

Wie kann außerdem angenommen werden, daß den Ministerien aller Einfluß auf den Personalstand der Kam-

mer verschlossen seyn? Hat doch das X. Edikt ausdrücklich festgesetzt, daß die Staatsdiener und Quiescenten, welche zu Abgeordneten gewählt sind, nicht ohne Erlaubniß des Königs in die Kammer zu treten befugt seyn sollen. Das Ministerium kann den Staatsdienern und Quiescenten den ihnen erforderlichen Urlaub versagen; — ohne diesen können sie in die Kammer nicht eintreten.

Wem unter den Staatsdienern, wem unter den Quiescenten ist der erforderliche Urlaub versagt worden? Das Ministerium hat demnach verfassungsmäßig einen Einfluß auf den Personalstand der Kammer, ohne von demselben bisher einen Gebrauch gemacht zu haben.

Ich mache Sie aufmerksam, meine Herrn! daß die königl. Ministerien auch dadurch auf den Personalstand der Kammer wirken können, daß sie Jene, welche ihnen während der Ständeversammlung mißfallen, in Quiescenzstand versetzen können; denn dieses Recht der Krone kann nicht bezweifelt werden, ob ich gleich den Mißbrauch dieses Rechtes zu einer andern Zeit schon mißbilliget habe. Die Quiescirung der in dieser Kammer befindlichen Staatsdiener hat zwar ihren Austritt aus dieser Kammer nicht zur Folge. Allein auf die Integrität der Kammer kann nicht allein dadurch gewirkt werden, daß man ihren Personalstand verändere, sondern daß man auch durch Aufstellung eines Schreckenssystems auf die Gesinnungen ihrer einzelnen Mitglieder, gegen ihre Freymüthigkeit und Unerschrockenheit wirke.

Wir haben keine Ursache, über die Aufstellung eines solchen Schreckenssystems zu klagen, auch ist es nicht nöthig, meine Herrn! Ihnen das Gespenst der Zukunft vor Augen zu stellen, weil die Verantwortlichkeit der Minister in einer konstitutionellen Monarchie vor dem

Mißbrauche sichert. Wie aber dem immer sey — die Staatsdiener, welche die Ehre haben, Mitglieder dieser Kammer zu seyn, werden niemals verkennen, daß sie dem Volke, wie der Krone, deren Wohl ohnedieß untrennbar verbunden ist, angehören, und sich nie mit der Schande, das Vertrauen des Volks zu täuschen, beladen.

Mehr in der Kraft des Gemüths und in dem Adel der Gesinnungen, in der Festigkeit des Charakters, in dem lebhaften und reinen Erkenntnisse seiner Pflichten, als in todten Bestimmungen, deren Bestand unerweisbar ist, liegt die Garantie der Integrität der Kammer der Abgeordneten.

Dieselbe wird auch in dieser Sitzung, ohne Rücksicht, ob dieses oder jenes Individuum in ihrer Mitte sitze, ihren Ruhm und ihre Ehre bewahren.

Ich habe gezeigt, daß der von Hrn. Hofrath Behr angeführte Grund, warum die Abgeordneten der Universitäten in dem §. 14. Tit. VI. der Urkunde nicht begriffen seyn sollen, unhaltbar sey.

Noch weit unerheblicher sind die weiteren Gründe; denn was sollte zu 4) daraus folgen, daß die Abgeordneten der Universitäten, auch wenn sie aufgehört hätten, Professoren zu seyn, dennoch nicht aufgehört hätten, die Stelle eines Abgeordneten tüchtig ausfüllen zu können? Ohne Zweifel würde der Bürgermeister Walter seine Stelle als Abgeordneter tüchtig ausgefüllt haben. Eben so ehrenvoll würden die Hrn. Kanoniker, Egger und Abbt, ihrem Berufe entsprochen haben. — Allein sie mußten austreten, weil Ersterm nur eine kleine Bruchzahl zu dem verfassungsmäßig erforderlichen Steuerquantum, den andern der Fortbesitz selbstständiger Pfarreyen fehlte.

Völlig unerheblich ist die Berufung auf die Verfassung des Großherzogthums Baden. Baierns magna charta enthält unsre Rechte und unsre Pflichten. Die Verfassungsurkunden andrer Völker ehren wir, aber sie können für uns keine Richtschnur werden.

Mag uns übrigens

zu 5) Hr. Hofrath Behr eines Zusatzes zur Verfassungsurkunde beschuldigen, wenn wir ihn nicht einberufen! Er ist es, der zu Gunsten der Abgeordneten der Universitäten und seiner Person ein Ausnahmsgesetz fordert; wir dagegen wollen die unverkennbar in der Urkunde ausgesprochene allgemeine Regel der nothwendigen Fortdauer der Passivwahlfähigkeit auch auf die Abgeordneten der Universitäten anwenden, weil nirgendwo eine Ausnahme für diese Klasse der Abgeordneten gegeben ist. Wie können wir beschuldigt werden, daß wir uns einen Zusatz zu der Verfassungsurkunde erlauben?

Wie konnte endlich

zu 6) Hr. Hofrath Behr gegen die klaren Bestimmungen des Edikts IX. §. 19. dazu kommen, die Gültigkeit seiner Quiescirung aus dem nichtigen Grunde zu bestreiten, weil sein Quiescirungsdekret mit keinen Entscheidungsgründen versehen sey?

Ich bin kein Freund der Administrativjustiz. — So lange sie aber gesetzlich besteht, muß sie von den Administrativstellen, wie von Justizstellen, im gesetzlichen Instanzenzuge ausgeübt werden. Nie können aber die Ministerien, als solche, Akte der Administrativjustiz ausüben, wenn es sich von Ausübung der Rechte der Krone handelt, werden königliche Entschließungen erlassen, und für diese Entschließungen gebietet weder ein Gesetz, weder die Verfassungsurkunde, die Beyfügung von Entscheidungsgründen.

Wenn endlich gesagt wird, die Minister konnten höchstens den Professor, nicht den Abgeordneten quiesciren, so erwiedere ich, daß die Ministerien nur den Professor quiescirten, nicht den Abgeordneten zur Ständeversammlung. — Ob der quiescirte Professor ferner Abgeordneter zur Ständeversammlung seyn könne, ist eine Frage, welche die Ministerien konstitutionell der Kammer der Abgeordneten zu entscheiden überlassen haben.

Ich fasse mich kurz zusammen. Es ist nicht bewiesen worden, daß die Abgeordneten der Universitäten zur Behauptung ihrer Standschaft der Fortdauer ihrer passiven Wahlfähigkeit nicht bedürften. — Diese müßten vielmehr, wie alle andere Klassen der Abgeordneten, ihre fortdauernde passive Wahlfähigkeit behalten, wenn sie ihr Recht, in dieser Kammer als Mitglieder zu sitzen, behaupten wollen.

Eben so wenig ist bewiesen worden, daß Hr. Hofrath Behr noch immer ordentlicher und dekretirter Lehrer an der Universität Würzburg sey, denn er ist ein quiescirter Professor, d. h., er hat den Titel und Rang und den Standesgehalt, und aus der Gnade des Königs seinen vollen Professorsgehalt, zog aber die Annahme der Wahl zum ersten Bürgermeister der Kreishauptstadt Würzburg vor, und hat in seine vollen Quiescenzverhältnisse zurückzutreten, wenn dessen Wahl nach drey Jahren nicht bestätigt, oder er selbst diese Gemeindebeamtenstelle wieder abzutreten für gut finden wird.

Derselbe ist demnach kein ordentlicher dekretirter Lehrer an der Universität Würzburg mehr, sondern erster Bürgermeister dieser Kreishauptstadt. Er darf daher als Abgeordneter der Universität Würzburg nicht erscheinen, sondern sein Ersatzmann muß einberufen werden; worauf ich meinen Antrag wiederhole.

Der Abg. Mehmel: Die Art, wie der Herr Hofrath und Bürgermeister Behr der Aufforderung der hohen Kammer vom 13. Febr., binnen 8 Tagen sich über seine Quiescirung schriftlich vernehmen zu lassen, entsprochen hat, enthält von der einen Seite ein eben so unzweydeutiges Zeugniß seiner rühmlichen Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an die hohe Kammer, wie sie auf der andern Seite die Beantwortung der Frage selbst, ob derselbe noch als Repräsentant der Universität Würzburg betrachtet werden könne, oder, ob durch seine Quiescirung und Annehmung der Stelle eines Bürgermeisters sein Recht auf die Standschaft erloschen, und sein Ersatzmann einzuberufen sey, auf eine unzweydeutige Weise erleichtert.

Wenn dabey die Ruhe, welche in dieser Vernehmlassung über Sprache, Wendungen und Periodenbau ausgegossen ist, der Milde eines scheidenden Freundes gleicht, welcher achtend und geachtet, auf jeden Fall, einen wohlthätigen Eindruck zurücklassen will, so muß die würdige Haltung, womit er hier seine Sache führt, die Kammer bedauern lassen, daß das unerbittliche Recht leider ihm nicht mit gleicher Empfehlung zur Seite steht.

Da übrigens im Reiche der Wahrheit und des Rechts Zurückhaltung wenigstens nahe an Untreue gränzt, so würde es mir bey der Pflicht, über eine so unangenehme und zugleich höchst wichtige Angelegenheit noch einmal zu reden; zur wahren Beruhigung gereichen, wenn die hohe Kammer in der offnen Darlegung meiner Ueberzeugung nichts als die strenge Gerechtigkeit erblickte, welche alle meine Abstimmungen und Amtshandlungen, wie ich mir schmeichle, bisher geleitet hat.

Zwey Hauptpunkte sind es, welche in der Vernehmlassung des Herrn Hofraths und Bürgermeisters Behr die Aufmerksamkeit der hohen Kammer in Anspruch nehmen, und ihre Entscheidung herbeyführen müssen; die

Thatsache seiner Quiescirung und die Abwägung der Gründe, aus welchen Herr Behr zu beweisen sucht, daß er durch seine Quiescirung das Ehrenrecht auf die Standschaft nicht verloren habe.

Was nun

1) die Thatsache seiner Quiescirung betrifft, so fragt es sich: hat diese durch die Vernehmlassung des Herrn Hofraths Behr neue Aufschlüsse gewonnen? Es ist meiner Ueberzeugung nach unmöglich, diese Frage anders als verneinend zu beantworten. Genau so, wie wir das Faktum aus den uns vorgelegten Akten kennen, wird es hier aus dem Munde des Herrn Hofraths Behr bestätigt. Es ist für die Beurtheilung von großer Wichtigkeit, daß Herr Behr die genauere Entwickelung der Thatsache selbst, woran der hohen Kammer hätte gelegen seyn müssen, gewissermaßen zu umgehen sucht, und sich dabey überredet, daß der Zweck der ihm gestatteten Vernehmlassung kein anderer seyn könne, als seine Ueberzeugung zu vernehmen, ob er aufgehört habe, das Recht zur Standschaft zu besitzen. Unmöglich konnte aber das irgend einem Mitgliede der hohen Kammer einfallen, weil diese sonst keine Vernehmung beschlossen, sondern ein Gutachten gefordert hätte. Vernommen sollte der Herr Hofrath Behr werden, um der Gerechtigkeit zu genügen, welche alle Schritte der hohen Kammer bestimmen, vernommen, das heißt, aufgefordert werden, selbst Aufschlüsse über seine Quiescirung, ihre Veranlassung und Vollziehung zu geben, ferner wenn er Ursache zu Beschwerden habe, sie mit Beweisen vorzulegen, und zu zeigen, wie und wo er sie vorgebracht, wie er seine Rechte verwahrt, und nicht gehört worden sey. Von der Ueberzeugung des Herrn Hofraths Behr kann hier gar nicht die Rede seyn, weil eine Ueberzeugung in eignen Angelegenhei-

ten bloß etwas Subjektives, eine bloße Meynung auf eigene Rechnung ohne alle rechtliche Wirkung ist.

Die hohe Kammer konnte daher die Absicht nicht haben, seine Ueberzeugung einzuholen, sondern seine Beschwerde, seine Verantwortung und Vertheidigung zu vernehmen, damit Nichts ungesagt bleibe, was er für sich zu sagen hätte, und der Kammer alle Thatumstände und Verhältnisse bekannt würden, welche auf eine unpartheyische Entscheidung seiner Angelegenheit Einfluß haben möchten. Aus diesem Gesichtspunkt allein, ist Alles, was Herr Behr für sich gesagt hat, zu betrachten, keineswegs aber aus dem der Kammer untergelegten Zwecke, seine Ueberzeugung zu vernehmen.

Von seiner Quiescirung selbst sagt Herr Behr weiter nichts, als daß sie ohne sein Ansuchen und selbst gegen seine ausdrückliche Erklärung bey Gelegenheit seiner Wahl zum Bürgermeister erfolgt sey. Ueber die Veranlassung selbst kommt in der Vernehmlassung nur im Vorbeygehen die Bemerkung vor: „daß er keine Verwahrung seiner Rechte habe einlegen wollen, um den Nachrichten, denen es allein zuzuschreiben seyn möge, wenn das königliche Staatsministerium über seine Wirksamkeit im Lehramte eine irrige Meynung gefaßt habe, die ruhigste Haltung entgegen zu setzen."

Von einer Beschwerde wider das königliche Staatsministerium, oder von irgend einer Verwahrung seiner Rechte kommt auch in dieser Vernehmlassung keine Sylbe vor, sondern er erklärt ausdrücklich, daß er das Quiescenzdekret ohne weitere Protestation angenommen habe, aus dem dreyfachen Grunde:

a) weil er der irrigen Meynung des Ministeriums die ruhigste Haltung habe entgegensetzen wollen;

b) weil Gehorsam gegen die Anordnungen seiner Obrigkeit stets heiliges Gesetz seines Benehmens sey, und endlich,

c) weil er überzeugt gewesen sey, daß die ausgesprochene Quiescenz in seinem wohlerworbenen Rechte, die Universität zu vertreten, nichts ändern könne.

Auf den letzten Grund werde ich ausführlich zurückkommen. Hier bemerke ich nur noch in Beziehung auf die bloße Thatsache, daß es bey der Beruhigung über eine Angelegenheit auf die Gründe nicht ankommt, wodurch sich Jemand, der in seinen Rechten gekränkt zu seyn glaubt, beruhigt, sondern lediglich darauf, daß er sich wirklich, wie Herr Behr gethan, beruhigt hat.

Eine neue Bestätigung hat diese Ansicht aus Herrn Behrs eignem Munde dadurch erhalten, daß derselbe in seiner Vernehmlassung durchaus von keiner Beschwerde seiner Quiescirung wegen redet, sondern ganz unzweydeutig und bestimmt erklärt, der einzige Zweck der ihm gestatteten Vernehmlassung könne bloß der seyn, seine Ueberzeugung über die Frage seiner Ansprüche auf die Standschaft auszusprechen.

Das Resultat dieser Betrachtungen ist also: Herr Behr hat seine Quiescirung ohne Beschwerde und Verwahrung seiner Rechte angenommen, hat sich mit der Regierung darüber abgefunden, und seine letzte Erklärung darüber hat vollkommen bestätigt, was die uns früher vorgelegten Akten schon beurkunden. Neue Aufschlüsse über den wahren Zusammenhang der Quiescirung kommen in der vorliegenden Vernehmlassung durchaus nicht vor.

Das Factum der Quiescirung selbst läßt also der Herr Hofrath Behr stehen, wie es steht, darauf sich stützend, daß die ausgesprochene Quiescenz in seinem wohlerworbenen Rechte, die Universität Würzburg bey

der Ständeversammlung während der ersten 6 Jahre zu vertreten, nichts ändern könne.

Das führt mich nun

2) zur Hauptsache, nämlich zur verfassungsmäßigen Beantwortung der Frage: ob Herr Behr durch seine Quiescirung und Annahme der ersten Bürgermeisterstelle von Würzburg aufgehört habe, das Recht zur Standschaft zu besitzen oder nicht?

Aus zwey Gründen sucht der Herr Hofrath Behr zu beweisen, daß er das Recht zur Standschaft noch besitze,

1) weil er weder durch äußere, noch innere Veranlassung aufgehört habe, ordentlicher dekretirter Professor an der Universität Würzburg zu seyn; und

2) weil die Bestimmung des §. 14 Tit. VI. der Verfassungsurkunde auf ihn nicht anwendbar sey.

Der erste hier angeführte Grund enthält einen Doppelsinn; aber es sey mir erlaubt, ohne dabey zu verweilen, sogleich den wahren Sinn, wie er nothwendig aus der Absicht des Herrn Behr sich ergibt, zu erfassen. Man könne, will Herr Hofrath Behr sagen, entweder durch äußere oder innere Veranlassungen aufhören, ordentlicher dekretirter Professor zu seyn; weder das Eine noch das Andere sey bey ihm der Fall; folglich sey er noch ordentlicher dekretirter Professor.

Der Beweis, welchen der Herr Hofrath und Bürgermeister Behr hier führen will, beruht also auf dem Schlusse:

Ich bin, meiner Quiescirung und Annahme der Stelle eines Bürgermeisters ungeachtet, noch öffentlicher dekretirter Professor, folglich besitze ich auch noch das Recht, die Universität zu Würzburg in der Kammer der Abgeordneten bey der gegenwärtigen Ständeversammlung zu repräsentiren.

Es ist wahrhaft auffallend, welche Aehnlichkeit diese Argumentation mit der der Domherrn Egger und Abbt hat. Herr Egger sagte: ich bin als Domherr noch selbstständiger Pfarrer, folglich besitze ich noch das Recht, Mitglied der Ständeversammlung zu seyn, und Herr Behr sagt: ich bin als quiescirter Professor und Bürgermeister noch ordentlicher dekretirter Professor, folglich habe ich auch mein Recht auf die Standschaft nicht verloren. Beyde Theile gehen von einer vollkommen gleichen Willkür aus: die Herrn Egger und Abbt setzten willkürlich voraus, daß sie noch selbstständige Pfarrer wären, was moralisch, rechtlich und politisch unmöglich war; Herr Behr aber macht es noch ärger, und behauptet, daß er, wiewohl Quiescent und in eine ganz andere Berufsthätigkeit übergetreten, doch noch sey, was er gewesen ist, ordentlicher dekretirter Lehrer.

Es ist zu verwundern, wie Herr Hofrath und Bürgermeister Behr eine solche Behauptung nur aufstellen mochte, da der Fall, worin er sich befindet, noch viel klarer ist, als der, welcher es den Domherren Egger und Abbt unmöglich machte, in unserer Mitte zu bleiben. Herr Egger hat doch wenigstens noch die Verwaltung seiner Pfarrey, und Herr Abbt ist sogar noch im Sitze und Dienste seiner Pfarrey, und dennoch mußten beyde entlassen und ihre Ersatzmänner einberufen werden, weil sie beyde aufgehört hatten, selbstständige Pfarrer zu seyn, und Herr Behr, der ganz aufgehört hat, Professor zu seyn, weder ordentlicher, noch außerordentlicher Professor, sondern gar nicht mehr Professor und ganz etwas Anderes geworden ist, will noch ordentlicher Professor seyn!

Wie war es nur möglich, fragt sich, einen so befremdenden Fehlschluß zu machen?

Die Sache muß offenbar psychologisch betrachtet werden. Hingegeben dem lebendigen Gefühle seiner

Quiescirung, und befangen durch das fesselnde Interesse einer persönlichen Angelegenheit, konnte es ihm wohl begegnen,

1) daß er durch den Zusatz zur temporären Quiescenz, „ohne mein Ansuchen und wider meine ausdrückliche Erklärung“ sich einbildete, die Wirkung der Quiescenz selbst entkräftet zu haben.

Ich mache dagegen nur mit ein Paar Worten aufmerksam, daß die Konstitution das Recht zu quiesciren weder an das Ansuchen, noch an irgend eine Erklärung oder Nichterklärung bindet, sondern einfach festsetzt, daß die Dienstleistung des Staatsdieners, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung, mit Belassung des Standes, Gehaltes und des Titels entweder für immer, mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quiescirung, benommen werden könne (Edikt über die Verfassung des Staates §. 19.)

Herr Hofrath und Bürgermeister Behr hat sich

2) dadurch täuschen lassen, daß er quiescirt worden ist, mit Vorbehalt seines ganzen Gehaltes, Titels und Ranges, und er setzt hinzu: „natürlich als Professor.“

Ja wohl natürlich, als Professor! Was wird ihm denn hier also sonach klar und unzweydeutig vorbehalten? Der ganze Gehalt, Titel und Rang eines Professors, nicht aber seine Professur. Hätte man ihm seine Professur vorbehalten wollen, so wäre es nicht nur überflüssig, sondern völlig gedankenlos, den Titel und Rang vorzubehalten, weil es sich ja von selbst versteht, daß man ein Amt nicht ohne den Titel und Rang desselben besitzen kann. Wer eine Professur besitzt, ist nothwendig Professor, wer eine Bürgermeisterstelle besitzt, ist nothwendig Bürgermeister. Allein der

Bürgermeister kann, ohne Professor zu seyn, den Titel und Rang desselben besitzen. Es ist also sonnenklar, daß aus dem Vorbehalt des Gehaltes, Titels und Ranges für den Herrn Hofrath und Bürgermeister Behr nicht folge, daß er seine Professur, oder das Recht darauf noch besitze; denn, besäße er dieses Recht noch, so hätte es ihm nicht brauchen und nicht können vorbehalten werden.

Die Täuschung des Herrn Hofraths Behr wurde

3) vollendet durch einen völlig willkürlichen Begriff des Quiescirens, einen Begriff, den die Verfassung nicht kennt, der folglich gar keinen rechtlichen Grund hat, sondern dem Herrn Hofrath und Bürgermeister Behr lediglich durch dialektische Kunst und als Mittel zum Zweck unter eigenen Händen entstanden ist.

Einen Professor temporär quiesciren, meynt Herr Behr, heiße, ihn auf unbestimmte Zeit zur Ruhe verweisen, ihn auf unbestimmte Zeit der Ausübung des Lehramtes entheben. Dieses ist offenbar ganz falsch; denn

a) werden hier in der Erklärung zwey ganz heterogene Begriffe mit einander verwechselt und für gleichbedeutend gebraucht, während sie im höchsten Grade verschieden sind. Zur Ruhe verweisen, setzt einen unruhigen Kopf voraus, und drückt daher Mißbilligung aus; das wollte und konnte ja Herr Behr ganz offenbar nicht sagen wollen.

Jemand aber auf unbestimmte Zeit der Ausübung seines Lehramtes entheben, ist bloßer Ausdruck der Erleichterung, der Nachsicht und Schonung. Von beyden ist wesentlich

b) das Quiesciren verschieden. Quiesciren heißt, nach der Verfassung, dem Staatsdiener tem-

porär das Amt nehmen, mit Belassung des Standes, Gehaltes und Titels. Durch das Quiesciren verliert also der Staatsdiener

α) die Rechte seines Amts, wird gänzlich ausser Amtsthätigkeit gesetzt, darf sein Amt nicht fortsezen, wenn er auch wollte. So wie aber der Staatsdiener durch das Quiesciren seine Rechte verliert, eben so wird er dadurch auch

β) von allen seinen Pflichten entbunden, welche ihm durch sein Amt oblagen. Was bleibt dem Quiescenten denn also? Der Standesgehalt, Rang und Titel. Auch das sogar kann ich nicht ganz zugeben, daß ihm, in dem Sinne, in welchem er es nimmt, der Stand bleibe; der reelle Stand kann ihm nicht bleiben, sonst wäre er nicht quiescirt, aber der Titel und Rang bleiben ihm, welche mit seinem vorigen Stande verbunden waren. Der Hr. Hofrath und Bürgermeister Behr hat also den reellen Stand eines ordentlichen dekretirten Lehrers auf die Dauer seiner Quiescirung verloren, aber den Rang und Titel desselben besitzt er noch.

Ist es denn möglich, daß ein Mensch in Baiern an der Wahrheit der entwickelten Behauptung zweifeln könne, daß Quiescirung temporären Amtsverlust in sich schließe, da es nicht leicht eine größere oder kleinere Stadt gibt, wo man den Begriff nicht in lebendigen Beyspielen verwirklicht sehen kann! Indem wir Das, wovon wir hier in Begriffen reden, vor unsern Augen herumwandeln sehen, wie es seufzt und klagt, wimmert und Hülfe sucht, können wir zweifeln, daß es wirklich ist?

Herr Hofrath Behr verschmäht es sogar nicht, sich darauf zu berufen, daß die passive Wahlfähigkeit eines akademischen Lehrers nirgends an die Aktivität gebunden sey. Ganz begreiflich, weil die passive Wahlfähig-

keit nicht an die Aktivität gebunden werden kann. Allerdings gibt es viele Professoren, die nicht aktiv sind, während es Keinem, welcher die Verhältnisse kennt, einfallen wird, sie nicht für ordentliche dekretirte Lehrer zu halten. Die Aktivität aber ist von gar weitem Umfange, höchst relativ, und hängt von unendlich vielen Umständen ab, welche keinen Menschen um seine Rechte bringen können. Krankheit, gesetzliche Ferien, Urlaub u. dgl. können veranlassen, daß Jemand in seiner Aktivität unterbrochen wird, ohne aufzuhören, ein bestimmtes Amt zu besitzen. Es ist also ganz natürlich, daß die passive Wahlfähigkeit nicht an die Aktivität gebunden werden konnte.

Um das Argument der nicht erforderlichen Aktivität noch mehr zu schärfen, behauptet Hr. Behr ferner, daß bey der Wahl, wodurch er zum Abgeordneten der Kammer berufen sey, auch quiescirte Professoren mit gewählt haben. Ich muß dagegen bemerken:

1) daß, wenn die Angabe richtig und gegründet wäre, sie bloß beweisen würde, daß eine Unregelmäßigkeit bey der Wahl vorgegangen wäre, was schon dadurch ausser Zweifel gesetzt würde, daß einige Andere nicht zur Wahl geladen worden seyen. Hatten die quiescirten Professoren ein Recht zu erscheinen, so mußten Alle eingeladen werden, oder die Wahl wäre nicht vollständig gewesen; hatten sie kein Recht zu erscheinen, so durfte keiner von denselben dazu berufen werden, oder die Wahl wäre abermals ungültig gewesen.

Wie mochte Herr Behr daher so etwas nur berühren, da es, wenn es erwiesen wäre, einzig und allein wider ihn und die Gültigkeit seiner Wahl sprechen würde?

Herr Behr beruft sich endlich sogar, um seinen Beweis zu verstärken, auf Baden. Das, muß ich ge-

stehen, hat mich geschmerzt! Stolz auf das Glück einer repräsentativen Verfassung, die wir der Großherzigkeit unsers Einzigen Königs verdanken, sollen wir mit unsern Betrachtungen in Baierns Mauern bleiben. Was könnte man uns in vorkommenden Fällen für Vergleiche und Bemerkungen, wenn wir uns auf dergleichen Dinge einlassen wollten, entgegen halten! Könnte man nicht auch aus Dem, was andere und größere Nationen, die uns beneiden, nicht besitzen, wider uns argumentiren? Bleiben wir also zufrieden, dankbar und glücklich in unserm schönen Baiern!

Das zweyte Hauptargument, was der Herr Hofrath und Bürgermeister Behr beweisen will, daß er noch sey, was er aufgehört hat, zu seyn, ordentlicher dekretirter Lehrer, ist, daß die Bestimmung des §. 14. Tit. VI. der Verfassungsurkunde auf ihn nicht anwendbar sey.

Betrachtet man diesen Paragraph, wie man soll, in seinem ganzen Zusammenhange, so glaube ich allerdings, daß er die Professoren der drey Landesuniversitäten mit einschließt, folglich auf den Herrn Behr anwendbar sey, denn vom 9. bis zum 14. und vom 14. wieder bis zum 16. §. ist nicht etwa von einzelnen Klassen der Abgeordneten, sondern durchaus von allen Klassen die Rede. Nirgends findet sich darin eine Spur der Beschränkung, sondern es wird durchaus im absoluten Plural gesprochen. Ich bin daher überzeugt, daß es dem 14. §. lediglich an Klarheit und Bestimmtheit fehlt, und daß daher die Dunkelheit entsteht, welche in demselben hervorgeht.

Ich nehme daher an dem aus demselben geführten Beweise wider den Herrn Behr, so wie an Allem, was für und wider den Paragraph gesprochen ist, gar keinen Antheil, weil die Dunkelheit nicht geläugnet, und

der Paragraph selbst für und wider Herrn Behr gedeutet werden kann.

Allein, was folgt denn aus dieser Möglichkeit einer entgegengesetzten Erklärung des fraglichen Paragraphen? Keinesweges, daß die Erklärung des Herrn Behr die richtige sey, sondern höchstens, daß eine authentische Erklärung nöthig seyn würde, um einen gültigen Beweis darauf zu gründen.

Ich lasse daher den wahren Sinn dieses Paragraphs dahin gestellt seyn, und halte mich lediglich an den aus der rechtlichen Wirkung der Quiescenz geführten Beweis, daß Herr Behr aufgehört hat, öffentlicher, ordentlicher, dekretirter Professor zu seyn, und Bürgermeister geworden ist, folglich auch nicht mehr als Repräsentant der Universität zu Würzburg betrachtet werden könne.

Aber, was Herr Behr darüber sagt, daß administrative Erwägung keine Willkür seyn könne und dürfe, wird ohne Zweifel nicht bloß die Zustimmung der Kammer, sondern des ganzen Königreichs, und nicht bloß des ganzen Königreichs, sondern der ganzen unterrichteten Welt für sich haben.

Die Willkür, um es kurz und umfassend auszusprechen, ist das Prinzip des Bösen in der Welt, und es ist rein unmöglich, daß, wo sie das Leben im Staate berührt, die verderblichsten Folgen nicht ausbleiben können.

Was ist also das Resultat?

Die Vernehmlassung des Herrn Behr's enthält nicht das Geringste, was wir nicht schon wußten, und gleicht in Beziehung auf die Beweise, daß er noch ordentlicher dekretirter Lehrer sey, einem Kranken auf schwachen Füßen, für welche es in der Verfassung kein Stärkungs- und Hülfsmittel gibt.

Herr Behr hat aufgehört, ordentlicher dekretirter Professor zu seyn, und ist wirklicher Bürgermeister geworden. Ich trage daher wiederholt darauf an, daß er auf eine, seinen Verdiensten vollkommen entsprechende, ehrenvolle Weise entlassen, und sein Ersatzmann einberufen werde.

Der Abg. Sturz. Als gegenwärtige Sache zum ersten Male diskutirt wurde, hatte ich in der Hauptsache mich an die Meynung des verehrten Herrn ersten Stimmführers angeschlossen. Es bleibt mir dermalen nur eine allenfallsige weitere Entwickelung oder Rektifizirung übrig; wobey ich dann dem Filum der Eingabe des Herrn Hofraths Behr folgen will.

Pag. 1 in fine:

ordentlicher dekretirter Professor, oder vielmehr Lehrer, wie es wenigstens wörtlich in dem hier in Frage stehenden 8ten §. des Edikts X. heißt. Ich mache hier zwey vorläufige Bemerkungen. Auf der einen Seite: Lehrer, der aber nicht lehrt, lehren darf, lehren kann, und sogar es niemals mehr kann, wenn er nicht von der Regierung besonders hiezu authorisirt wird; auf der andern Seite: Wie, wenn Herr Hofrath Behr zu einer selbst höhern administrativen oder gerichtlichen Stelle, wie es denn doch der Fakultät der Regierung überlassen war, befördert oder selbst in den königl. Staatsrath würde berufen werden? Wie, wenn er, als ein bekannter Staats- und Völkerrechtslehrer, eine diplomatische Mission nach Petersburg, Berlin, Lissabon, selbst über das Meer, dergleichen eine, wenigstens in merkantil-, vel quasi, politischer Rücksicht in der Republik Haity, aus den preußischen Rheinprovinzen kürzlich ist angezeigt worden, erhalten hätte? Sollte denn in diesen Fällen auch die Fortsetzung der Landstandschaft behauptet werden wollen? Ich glaube es in Wahrheit nicht, und im Grunde

sind sie die nämlichen, wie der, der hier vorliegt; oder; wie sollte der zufällige, bloß momentane Umstand des noch fortgesetzten Wohnorts in Würzburg, jedoch nicht mehr als Professor, sondern als Oberbürgermeister, in einem offenbar allgemeinen Grundsatz eine Veränderung machen? Ich komme hierauf unten zurück.

Pag. 2. Umstände, unter welchen die Quiescirung Statt gehabt hat.

Das vorige Mal schon glaubte ich die Quiescirungen unter der Rücksicht der Last des Staats und der mehr oder minder graven, so moralischen, als selbst finanziellen Beschwerde des Quiescirten, nicht ganz übergehen zu können, und sogar ihre dermalige Form berühren zu müssen, die allerdings, wenigstens dem Scheine einer Willkür, nicht ganz fremd seyn möchte. Hierunter glaubte ich sogar gewisse Rechtsgrundsätze geltend machen zu können; von deren mehr oder minder partiellen Nichtanwendung, unter anderweiten, sogar mehr allgemeinen, Rücksichten, auf welche ich hier nicht eingehen will, noch kann, überzeugte ich mich später, und beschränke mich dermalen auf den Wunsch einer möglichst besten, von der hier einschlägigen Behörde zu nehmenden, Maßregel.

So viel die Umstände der Quiescirung betrifft, so würde es mir zwar leid seyn, wenn eine Regierung, wie die baierische, in einer Reunion von hundert und funfzehn Personen unter diesen oder jenen Rücksichten die Beseitigung eines Einzigen intentiren könnte, und werden denn hier nicht im Grunde die hundert und vierzehn Andern, oder wenigstens deren Majorität, als mehr oder minder von einem dependent, oder gar dominirt, dahingestellt? Ich respektire das allerdings konstitutionelle Quiescirungsrecht der Regierung, und lasse mich daher auf jene Umstände nicht ein, und muß es daher auch für ganz gleichgültig halten, ob die Quiescirung

mit oder ohne Ansuchen, sogar gegen die ausdrückliche Erklärung des Quiescirten, erfolgt sey.

Pag. 3, 4 und 5. Folgen der Quiescenz.

Ich ziehe mich hier kurz zusammen, unter allgemeiner Verweisung auf die Gesetzesstellen, welche sehr oft genug vorgekommen sind, und wahrscheinlich noch vorkommen werden. Die Quiescenz löst alle Dienstpflichten auf, und wie lassen sich diese ohne Geschäfte nur denken? Ein Rücktritt zu diesen oder zu jenen ist sogar ohne eine neue Bestimmung der Regierung nicht möglich.

Dimission und Quiescirung sind nur in Ansehung der Dauer und des, jedoch nur in den Händen der Regierung stehenden, Rücktritts verschieden; in der Hauptsache aber, nämlich des Austritts aus dem Staatsdienste, das Nämliche; der, wo ich mich nicht irre, sogenannte lebenslängliche Dienerstand hat im Grunde nur auf den Dienst in abstracto, auf die ausdrücklich vorbehaltenen Dienstvortheile, und auf einen allenfallsigen Rücktritt Bezug. Meines Erachtens ist es ganz unmöglich, daß Herr Hofrath Behr dermalen als Professor gewählt werden konnte. Allein: ist er zum Austritt verbunden? Auch hier will ich nicht wiederholen oder antizipiren, was schon gesagt worden ist, oder noch gesagt werden wird, und mich auf eine Bemerkung beschränken: die Universitäten sind keineswegs als ausschließliche Organe der gelehrten Kenntnisse mit der Landstandschaft investirt worden. Sie ist, so wie die der übrigen Stände, aus billigem Respekt für das Alte aus den alten landständischen Verfassungen in die neue repräsentative Verfassung übergegangen. Alle alten Stände mit diesen oder jenen Modifikationen sind dermalen noch Stände, und keineswegs bloße Wahlkollegien, wie allenfalls in andern Ländern außer Teutschland. Die hier Gewählten repräsentiren den Stand,

von dem sie gewählt werden, und können dieses unmöglich mehr thun, wenn sie nicht mehr Mitglieder dieses Standes sind. Auch in Ansehung des schon oft berührten Art. 14. scheint gegenwärtige Bemerkung mir peremtorisch; ich hatte auf dieselbe schon hingedeutet, als ich oben der höhern Beförderungen des Herrn Behr's erwähnte, aber allerdings auch dafür gehalten, daß selbst der in jenem Artikel vorkommende Ausdruck der geistlichen Pfründe keineswegs unbedeutend sey. Der verehrte erste Herr Stimmführer hat, wo ich mich nicht irre, schon einer gewissen Analogie, die zwischen Geistlichen und Professoren bestehe, erwähnt; die neue Landstandschaft der Universitäten ist, wie ich schon bemerkt habe, auf die alte gepfropft worden. In alten Zeiten waren selbst, nach öffentlichen Urkunden, namentlich noch nach dem westphäl. Frieden, alle Unterrichtsanstalten Annexe der Religionen. Man hatte ausschließliche katholische, lutherische und reformirte Universitäten und Schulen.

Ich glaube nunmehr definitiv auf den Austritt des Herrn Hofraths Behr und die Einberufung dessen Ersatzmannes antragen zu können.

Der Abg. Graf v. Preysing. Es ist in einer der frühern Sitzungen über diesen Gegenstand schon so viel diskutirt worden, daß es nicht leicht seyn möchte, noch etwas neues Sachdienliches vorzubringen. Es wurde beschlossen, den Hrn. Hofrath und Bürgermeister Behr vorläufig zu vernehmen; seine Antwort ist nun angelangt. Wir haben in derselben gar nichts Neues ersehen, und befinden uns auf dem nämlichen Standpunkt, wie vorher, zu entscheiden, ob Herr Hofrath Behr seine Eigenschaft, die ihm vor 3 Jahren die Standschaft erwarb, noch besitze, oder nicht. Aus der Antwort des Herrn Hofraths Behr kommt in der Hauptsache zu vernehmen, daß er glaube, er sey noch

immer ordentlicher dekretirter Professor an der Universität Würzburg, und daher vermeyne, daß die Bestimmung des §. 14. Tit. 6. der Verfassungsurkunde auf ihn nicht anwendbar sey.

Der Herr Hofrath und Bürgermeister Behr gesteht ein, daß er konstitutionell quieszirt sey, daß er keine Funktionen, die einem ordentlichen Lehrer zukommen, nämlich Kollegien zu lesen, und an den Arbeiten des akademischen Senats Antheil zu nehmen, verrichte, noch verrichten kann, daß er Bürgermeister der Stadt Würzburg geworden sey; kurz, daß er durchaus keine Funktion mache, die einem ordentlichen Professor zukommt, und doch behauptet er, Professor zu seyn. Diese, allen bisherigen Begriffen eines ordentlichen Lehrers, so wie ihn die Konstitution verlangt, wenn ihm die Standschaft übertragen werden soll, zuwiderlaufende Art zu schließen, kann ich mir einmal nicht eigen machen; sondern bin überzeugt, daß er kein solcher Lehrer mehr sey, wie ihn die Konstitution verlangt, und glaube, daß die Bestimmung der Verfassungsurkunde wegen des Austritts eines Mitgliedes um so mehr auf ihn anwendbar sey, als er höchstens nur für einen Titularprofessor angenommen werden könne, und die Urkunde gewiß keine Titulanten in die Mitte von Individuen setzen wollte, die alle das Recht der Standschaft reell nachweisen mußten.

Ich trage daher darauf an, daß der Herr Doktor Behr nicht, wohl aber sein Stellvertreter, einzuberufen sey.

Der Abg. Socher. Meine Herrn! ich kann die verehrliche Kammer versichern: die Erklärung des Hrn. Hofraths Behr hat mich in meiner Erwartung getäuscht.

Ich erwartete eine unumwundene, klare Erklärung

über seine Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Standschaft.

Dagegen lese ich eine künstlich gedrehte, und in verschiedene spitzfindige Distinktionen eingehüllte Erklärung — Abhandlung!

Wir haben seine Vernehmlassung gefordert; wir müssen sie nehmen, wie er sie gegeben hat.

Seinem Vortrage nach reduzirt es sich darauf, daß er zwar quiescirt sey, aber doch die Eigenschaft eines wählbaren Mitgliedes besitze. Ich muß mich daher auf diese beyden Punkte einlassen.

Vor etlichen Jahren wurde Herr Wilhelm Joseph Behr als Professor im baierischen Staatsdienst angestellt.

Was heißt: in den Staatsdienst treten?

In den Staatsdienst treten, heißt: in das Rechtsverhältniß eines Kontraktes, und zwar des Mandatskontraktes eingehen. Einerseits überträgt der Staat einem solchen Individuum Verrichtungen mit bestimmten Instruktionen, anderseits verspricht dieses Individuum hiefür getreue Versehung dieser Funktionen auf längere oder kürzere Zeit, und erhält dagegen einen anangemessenen Gehalt.

Bey dem Kontrakte kommt es auf die erklärten Bedingungen an, auf welche der Kontrakt von beyden Theilen geschlossen wurde. Kannte Herr Wilhelm Joseph Behr diese Bedingungen?

So lange er seine Funktionen ordentlich versah, ohne sich ein Vergehen beykommen zu lassen, konnte er ohne Untersuchung und richterliches Urtheil nicht entfernt werden.

Aber außerdem fragt es sich: wie lange dauert die gegenseitige Verbindlichkeit dieses Kontraktes?

Hierüber muß nicht allein der §. 19. gelesen, es muß auch der 22ste damit verglichen werden.

Der §. 19. sagt: „Ohne gerichtliche Klage zu begründen, kann dem Staatsdiener, in Folge einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung, mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels, entweder für immer, mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit, mittelst Quiescirung, die Dienstesleistung benommen werden."

Diese Bedingniß hat sich der Staat vorbehalten.

Es kann seyn, daß es Gründe gibt, einen Staatsdiener der Diensteslеistung zu entheben, auch wenn die Regierung nicht Ursache hat, gerichtliche Klage gegen ihn anzustellen; übrigens aber auch nicht Ursache hat, eine Gegenklage von ihm anzunehmen. Unter solchen Verhältnissen sagt die Regierung nach §. 19.: „Du ruhst jetzt, bis sich die Umstände verändern, oder Gründe zu deiner Reaktivirung vorhanden sind; aber du behältst deinen Standesgehalt, Titel und Rang."

Diese Freyheit behält sich der Staat vor; aber lesen wir auch §. 25. nach, und wir ersehen, daß dem Staatsdiener die nämliche Willkür und Freyheit überlassen ist. Es heißt: „Jeder Staatsdiener kann zu jeder Zeit, ohne alle Motivirung, seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen." Ihm steht es frey, wie dem Staate; Er ist nicht schuldig, Gründe anzugeben, der Staat auch nicht; das ist ein billiger Vertrag. Eine andere Frage wäre es, ob der Staat sich nicht selbst schade in finanzieller Hinsicht; doch davon wird ein anderes Mal gesprochen werden.

Kannte Herr Hofrath Behr denn nicht die Bedingnisse dieses Vertrags? Hat er sie nicht beschworen? Allerdings, im Jahre 1819 hat er sie beschworen, hier, in Gegenwart des Königs. Er hat sich die Freyheit vorbehalten, den Staatsdienst ohne Motivirung zu verlassen, und der Staat hat sich ebenfalls vorbehalten, ihn, aus Gründen, seiner Diensteѕfunktion durch tem-

poräre Quiescirung zu entheben. Ist das Willkür, wenn ich mich eines Rechtes bediene, das mir in Folge eines Kontrakts zusteht? Das heißt man nicht Willkür; wer sich eines anerkannten Rechtes bedient, handelt recht!

Herr Hofrath Behr ist also in seiner Schrift wirklich etwas verlegen, wenn er sagt: „Ich bin zwar nicht mehr im faktischen Besitze der Professur; aber doch noch wirklicher dekretirter Professor.“ Er hat ja anerkannt, daß er von der Staatsverwaltung, mit Beybehaltung seines Ranges, Titels und Gehaltes, quiescirt werden kann. Wenn er dieses anerkannt hat, wie kann dieser Akt gegen ihn unrechtlich seyn? Er hat es anerkannt im Diensteseide, und jetzt in der Wirklichkeit. Ihm wurde nicht, nach dem Ausdrucke: Knall und Fall, oder, wie man neulich hier sagte: mir nichts, dir nichts, die Quiescenz bekannt gemacht; sondern, weil er zwey unvereinbare Stellen vereinbaren und den Kommunaldienst mit dem Staatsdienste verbinden wollte, wobey leider das fatale Wort: Dispens zum Vorschein kam. Er wollte auch Dispensation haben; dahin führt das Streben nach unvereinbaren Dingen, und die Folge davon ist, wenn man nach Dem strebt, was man nicht vereinigen kann, verliert man auch Das, was man vorher schon besessen hat.

Nach §. 29. der Verfassungsurkunde wäre es dem Herrn Hofrath Behr frey gestanden, nach erhaltenem Quiescenzbefehle, zu reklamiren, eine Vorstellung zu machen; das haben schon mehrere Staatsdiener gethan, und einige wurden sogleich, andere nach kurzer Zeit, wieder in ihren vorigen Stand zurückgesetzt. Hat er es auch gethan? Nein! das pekuniäre Interesse hat er besorgt. Er hat um Ergänzung Dessen, was ihm an der Besoldung und seinen Nebenverdiensten abging, nachgesucht. Was er suchte, erhielt er, und dafür hat er

sich bedankt, für die Quiesrirung freylich nicht; aber wer die Folge anerkennt, muß auch die Ursache anerkennen; wer das Debitum annimmt, muß auch die Causa annehmen. Herr Hofrath Behr hat also die Quiescenz anerkannt, und er muß sie, wie er sie in der Dienstespragmatik beschworen hat, als rechtlich anerkennen.

Wenn Dem so ist, so ist er Quiescent, und nun frägt es sich: was hat dieses für Folgen in Bezug auf das Recht der Standschaft? Das ist Alles viel einfacher, als er es, in seinen logischen Distinktionen eingewickelt, uns vorträgt. Die Hauptfrage ist: kann ein Professor zum Abgeordneten gewählt werden, der nicht mehr wirklicher ordentlicher dekretirter Lehrer ist? Wenn er solche Eigenschaften nicht mehr besitzt, hat er auch das Recht zur Standschaft nicht mehr? Ist er noch Lehrer? Was ist sein Lehrfach? Wer sind seine Auditoren? Sein Auditorium ist das Rathhaus, seine Auditoren sind Bürgers- und Handwerksleute. Das sind nicht Studirende, er ist nicht Lehrer. Nun kommen wir auf den Punkt: Er ist der Pflichten eines Lehrers überhoben? Was soll das seyn: der Verrichtung überhoben seyn? Er ist nicht so, wie ein Anderer, der krank, beurlaubt oder verreist ist, er darf nicht mehr lehren, er ist gar nicht mehr Lehrer. Was er noch hat, ist der Titel, und so spricht sich auch das Edikt aus: den Titel, den Rang und den Standesgehalt behält er; aber das Amt hat er nicht mehr; ja, auch nicht aktiv ist er mehr; er ist gar nicht mehr Lehrer. Nicht aktiv heißt: er darf nicht mehr lehren. Man hat ihm das Recht, zu lehren, abgenommen; ja, man kann ihm sogar die Thüre versperren.

Ist er noch dekretirter Lehrer? Er ist es nicht mehr; entdekretirter Lehrer ist er! Das frühere

Dekret ist durch das Quiescenzdekret zurückgenommen und vernichtet; so ist es bey allen Handlungen.

Man explizire sich nun die Sache z. B.: bey seiner Wahl war noch der jetzige Herr Ministerialrath Rudhardt als Professor in Würzburg; könnte nun Herr Rudhardt, ungeachtet seiner Dienstesveränderung, gewählt werden? Könnte ich in Landshut gewählt werden? Könnte Gönner, Feuerbach, gewählt werden? Warum nicht? Wir haben auch unsere Professordekrete, aber wir bekamen später andere. Also er ist nicht mehr dekretirter Lehrer! sein Dekret hat aufgehört, und somit hat auch er aufgehört, ordentlicher Lehrer zu seyn.

Zur aktiven Wahl sind berechtigt, die ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer, zur passiven aber nur die ordentlichen dekretirten Lehrer. Der ordentliche dekretirte Professor unterscheidet sich durch seine Amtsvorrechte, durch Abstimmung in den Sitzungen des akademischen Senats, durch seine Theilnahme an allen akademischen Handlungen. Das sind die Vorrechte der ordentlichen Professoren.

Wo hat Herr Professor Behr seit dem 16. April 1821 an den akademischen Handlungen Theil genommen? Welcher Senatssitzung hat er beygewohnt? Ist nicht sein Prorektorat auf der Stelle verschwunden? Sein Dekret hat aufgehört, er ist gar nicht mehr Professor!

Das ist das Einfache; wozu alle Künsteleyen? Er war Professor und war auch Abgeordneter; er ist seiner Verrichtungen enthoben; er ist ein nichtaktiver Professor; also auch nichtaktiver Abgeordneter. So verhält sich das Eine ganz, wie das Andere. Ohne ordentlicher Professor zu seyn, kann er auch nicht Abgeordneter seyn. Wie die Professur, so auch der Abgeordnete. Man hat ihm nichts, als den Titel Pro-

fessor gestattet, mit dem Titel ist es für uns nicht abgethan, hier muß volle Realität seyn. Wirklicher Abgeordneter kann er nur dann seyn, wenn er ein wirklich handelnder, wirklich lehrender Professor ist. Nur ein solcher ist berechtigt, hier zu sitzen. Wir wollen in unserm Saale nicht Titularen, nicht Titular-Professoren, nicht Titular-Hofmarksherrn, nicht Titular-Landeigenthümer, nicht Titular-Pfarrer, hier ist von voller Realität die Rede; aber kein Titular kann unter uns sitzen, der nur den Namen, ohne die Sache, der nur den Titel hat, ohne das Amt selbst zu besitzen. Demnach kann ich nicht anders schließen, als es sey ganz klar und einfach, daß Herr Hofrath Behr das Recht zur Standschaft verloren habe. Ich würde ihn wirklich wieder mit Vergnügen in diesem Saale sehen, wenn er zu seiner Zeit von der Bürgerschaft in Würzburg gewählt würde. Aber jetzt kann er nicht Deputirter seyn, und es ist der Ersatzmann einzuberufen.

Der Abg. von Hofstetten. Meine Herrn, ich freue mich, daß die Kammer, ihrer Würde eingedenk, nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, zufolge der klaren Vorschrift der Verfassungsurkunde, Herrn Hofrath Behr vor der Entscheidung in der Hauptsache vernommen hat. Dieser nothwendig zu ersetzende Akt der Gerechtigkeit hebt meine Meynung nicht auf, daß circa Materialia die Sache längst spruchreif war. Die vorgelegten Aktenstücke und die Erklärung des Betheiligten haben meine frühere Meynung über die Hauptfrage nicht nur nicht verändert, sie vielmehr bestärkt.

Die weitwendigen Erörterungen über den Gegenstand setzen mich in den Stand, mich so kurz zu fassen, als es der hohe Ernst der Sache erlaubt.

Was die Quiescirung im Allgemeinen, die möglichen fremden Einflüsse auf dieselbe, und die Wahlfreyheiten der

Nation betrifft, so beziehe ich mich auf meine bereits geäusserten Gesinnungen.

Fremdartige Einmengungen in Bezug auf Herrn Behr's Quiescenz, oder seinen Ausschluß von der Standschaft sind nicht nachgewiesen, — sollten aber überhaupt deren Statt gefunden haben — sollten in ähnlichen Fällen — bey andern Gelegenheiten, — einst deren versucht werden, — so wird unausbleiblich die allgemeine Verachtung der Nation jene Individuen treffen, welche aus Eigensinn, Gewinnsucht oder irgend einer andern unredlichen Absicht, die Ehre und Würde der baierischen Krone, die Wohlfahrt des baierischen Volkes um fremde Interessen hinschlagen könnten! — Seyn Sie ruhig, meine Herrn, der so gefürchtete gefährliche Einfluß dürfte an sich nur auf wenige Personen aus der fünften Klasse der Stellvertreter geübt werden können. Die Erfahrung in andern Repräsentativstaaten zeigt uns zur Genüge, daß die Völker, wenn sie fremden ungesetzlichen Einfluß wittern, nur desto eifersüchtiger auf ihre verfassungsmäßigen Rechte sind, insbesondere ihre Wahlrechte zu behaupten wissen. — Dieses würde bey künftigen Wahlen auch in Baiern sichtbar seyn. Die fremden Einflüsse auf Baierns innere Verhältnisse wären übrigens — wir Baiern verstehen uns! — auf keinen Fall von so zarter Art, daß es einer Fuchsnatur bedürfte, sie zu wittern. Ahmen wir, meine Herrn, das Benehmen anderer Völker nach, die bey jeder Gelegenheit mit der höchsten Eifersucht jede Einmengung des Auslandes in ihre innern Angelegenheiten zurückweisen; ich citire Ihnen nicht Nordamerika, Südamerika, Portugal, Spanien, Frankreich, die Niederlande, Baden, Würtemberg, welche Staaten alle liberale, der unsrigen verwandte, Verfassungen besitzen; nein, meine Herrn, ich berufe mich auf die Schweizer, auf Rußland mit seinem mächtigen Senate und edlen Zaaren, auf die große Nation der

Engländer und ihre eben so große Regierung, die in dieser Beziehung mit dem englischen Volke nur Ein Herz und Eine Seele ist. Alle Staaten und Regierungen sprechen für ihre innern Angelegenheiten dieses Recht der Ausschließung fremden Einflusses an: halten auch wir, die Vertreter der Nation, auf diesem Grundsatze in unserm gesetzlichen Wirkungskreise fest, bitten wir die Regierung, hoffen wir vielmehr, daß sie gleichfalls hieran halte.

Haben wir in Baiern auch nicht die physische Kraft, unsern Willen gegen Uebermacht zu behaupten, so theilen wir doch mit den edlen Nationen das Gefühl des auch uns zustehenden Rechts, fremden Einfluß auf unsere innern Verhältnisse abzuweisen, so theilen wir mit ihnen das Gefühl vom Unrechte, wenn uns solcher rechtswidriger Einfluß aufgedrungen werden könnte.

Doch genug hiervon! Unterdrücken wir die mißtönenden, in unserer Brust sich regenden, Gefühle; für jetzt erfülle sie nur Eins, das Gefühl der Pflicht, über die schwebende Hauptfrage, nach der Lage der politischen und rechtlichen Verhältnisse, frey und gewissenhaft abzusprechen.

Es ist keinem Zweifel, wie ich glaube, unterworfen, daß Herr Professor Behr, in Folge des Amtes eines ordentlichen dekretirten Professors, zur Standschaft für die Klasse der Universität gelangte. Es ist nicht zweifelhaft, daß nicht Titel, nicht Rang, nicht Geld ihn hierzu qualificirten. Das Amt verliert nun unstreitig der quiescirte Professor. Es ist nicht widersprochen, daß Herr Professor Behr seit der Quiescirung nicht mehr in Funktion war, er hat, — was bey Andern (die Thatsache ist noch in frischem Andenken) — mit Gültigkeit in Anregung und zur Anwendung gebracht worden, die nothwendige Selbstständigkeit verloren. Meine Herrn, wie kann Derjenige, der in keiner Activitätsberührung mit der ihn

gewählt habenden Klasse steht, sie gültig und genügend vertreten?

In Erwägung dieser, und von Rednern vor mir so ausführlich zusammengestellten Gründe kann ich nimmermehr annehmen, daß Herr Professor Behr ordentlicher Professor sey, daß er (der Quiescent) noch irgend einen Theil des Amtes in der That inne habe, gemäß welchem er in die Standschaft gewählt worden, daß er jetzt noch wahlfähig sey.

Meine Herrn! lassen wir die Sophismen, bleiben wir bey der natürlichen Ansicht der Dinge stehen, welche auch die gesetzliche ist. Wenn ich jüngsthin die mehrmals angeregte Vorstellung des Herrn Behr vom 8. Juni v. J. nicht für die officielle Vernehmlassung vor der Kammer gelten lassen konnte, so hindert dieses nicht, mich hierauf zu berufen, in so ferne mehrere Stellen aus derselben meine oben geäusserte Meynung rechtfertigen. Herr Professor Behr sagt z. B. „er sey in pekuniärer Hinsicht allein in den vorigen Stand (dieses nicht einmal vollkommen) gesetzt," Herr Behr spricht von der Loszählung von seinem bisherigen Wirkungskreise; von Beschränkung des Hingebens, auf die Dauer der Quiescenz als Staatsdiener. —

Meine Herrn! keine Beschränkung! Vollkommen frey und selbstständig muß der Abgeordnete seyn!

Ist's, frage ich nun weiter, ist's zweifelhaft, daß der Vertreter einer Universität, als solcher, Staatsdiener seyn müsse? Keineswegs! Behr hat nun aber eine Gemeindestelle angenommen, er funktionirt in selber, er kann, er darf nicht mehr Staatsdiener seyn! Wo liegt die Befugniß zu Bedingungen, die dem Gesetze widersprechen? —

Meine Herrn! hüten Sie Sich wohl, ein so gefährliches Präjudiz auszusprechen, welches eine der

größten Freyheiten der Nation, die Wahlfreyheit, bedrohen könnte. Hüten Sie Sich, umzustoßen den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Grundsatz der Unvereinbarlichkeit des Gemeindedienstes mit dem Staatsdienste!

Die Regierung hat seit dem Bestande der Verfassung gewissenhaft an diesem Grundsatz gehalten; sie hat in ihren Ausfertigungen immer vom Rücktritte nur, nicht vom Beybehalten der Staatsdienerschaft gesprochen, sie hat ja selbst den Vorbehalt des Rücktritts mehrmals abgeschlagen, bedarf es mehr, uns zu überzeugen? Die vorbehaltene Bewilligung zur Annahme einer Gemeindestelle (Gemeindeordnung Art. 17) bezieht sich sichtlich nur auf die Pensionsregulirung, der betreffende Satz enthält keine: Oder, er ist kopulative gestellt. Nirgends erkennt oder erkannte die Regierung einen Gemeindebeamten noch als Staatsdiener. Wäre es an uns, meine Herrn, (den Volksvertretern) den Grundsatz aufzuheben, der einzig auf die Freyheiten der Nation berechnet ist?

Herr Behr ist nicht mehr mit dem Amte eines ordentlichen dekretirten Professors bekleidet, er ist nicht einmal mehr Staatsdiener: wie kann er die Klasse der Universitäten in der Standschaft vertreten? Meine Herrn! beschauen wir noch einmal die höchst sonderbare Stellung des Herrn Hofraths Behr: er ist Professor, — und ist es wieder nicht, — er wäre, sagt man, ordentlicher Professor, und hat diese Eigenschaft wieder nicht, — er funktionirt als Lehrer und Professor nicht, und soll in der Standschaft funktioniren, er wäre Staatsdiener hier, in der Bürgermeisterey wieder nicht. Bürgermeister ist er dort — hier wäre er's wieder nicht. Meine Herrn! mit solchen höchst unbestimmten, ganz widersprechenden, Eigenschaften kann man unmöglich Volksvertreter seyn! Der sehr achtungswerthe und verehrte Exkollege, Hr. Behr, ver-

zeihe mir den Ausdruck: Die Chamäleonseigenschaften müssen in jeder Beziehung der Standschaft fremd bleiben!

Der Abg. Kurz. Es gehört zum Wesen einer berathschlagenden Versammlung, daß jedes Mitglied derselben, welches (wenn auch nur in geringem Grade) fähig ist, seine Meynung durch Gründe zu unterstützen, dieses zu thun, verpflichtet ist. Da ich diese Pflicht seither in allen Fällen von Wichtigkeit, über welche ich zu sprechen vermochte, erfüllt habe; so muß ich es auch hier thun, um weder auf der einen, noch auf der andern Seite durch Stillschweigen in einem zweydeutigen Lichte zu erscheinen, um Ihnen zu beweisen, daß ich, fern von allen Nebenrücksichten, ganz meinem Eide getreu, nur meine innerste, feste Ueberzeugung ausspreche.

Als Mann von Ehre und Pflichtgefühl muß ich meine Meynung äußern, und sollte sie auch ganz allein stehen. Ich ehre die Meynung der verehrlichen Redner, die vor mir sprachen, ich kann dieselbe aber nicht mit ihnen theilen; ich stimme für die Einberufung des Hrn. Professors Behr. Ich werde Ihnen die Gründe, auf welche sich meine Meynung stützt, kurz und einfach entwickeln; fern sey es aber von mir, Sie durch die Künste der Rhetorik, der Mimik, der Deklamation oder der Dialektik überreden zu wollen.

Unter den Gründen, welche Herr Professor Behr für seine Meynung aufgestellt hat, befinden sich mehrere, welche unbestreitbar sind, andere sind von der Art, daß ich sie mir nicht eigen machen kann. Ich werde Ihnen daher diejenigen aufführen, die meine Ueberzeugung begründen.

Der §. 14. Tit. VI. der Verfassungsurkunde ist zur Entscheidung der vorliegenden Frage die wichtigste Stelle unter allen.

In dem ersten Absatze dieses §. werden die einzelnen Fälle aufgezählt, welche den Austritt eines Abgeordneten nach sich ziehen; in dem zweyten Absatze wird festgesetzt, daß ein Abgeordneter aus der Kammer auszutreten hat, wenn er die zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen allgemeinen Eigenschaften verliert. Daß Herr Professor Behr nun keine der allgemeinen Eigenschaften eines Abgeordneten verloren habe, darüber ist kein Zweifel, und im ersten Absatze, wo die besondern, den Austritt der Abgeordneten bedingenden, Fälle enumerirt sind, geschieht von den Professoren, oder von ihrer Quiescenz, mit keiner Sylbe Erwähnung; ohne uns des Vorwurfes schuldig zu machen, unbefugter Weise einseitig einen Zusatz zur Verfassungsurkunde gemacht zu haben, dürfen wir also die Quiescenz nicht als eine, den Austritt eines Professors bedingende Ursache anerkennen.

Man könnte mir einwenden, daß ich zu viel, und also gar Nichts beweise. Zu viel, — weil dann Abgeordnete der Universitäten den, ihre passive Wahlfähigkeit begründenden, Stand eines Professors verlieren, und doch auf den Grund des in dem ersten Absatze des §. 14. beobachteten Stillschweigens über diesen Punkt noch Abgeordnete bleiben könnten. Allein, meine Herrn! dieses folgt keineswegs aus meiner Behauptung. Die Abgeordneten der Universitäten müssen, bey eintretendem Verluste ihres Standes als Professoren, allerdings aus dieser hohen Kammer austreten; dieses war aber nicht nöthig, im ersten Absatze des §. 14. zu bedingen, weil der zweyte Absatz, durch Hinweisung auf den §. 12. Tit. VI., für diesen Fall im Allgemeinen Vorsehung getroffen hat; — nach dieser Gesetzstelle darf ein Abgeordneter niemals einer Spezialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden: — vergleicht man diese

Stelle mit dem §. 9. des IX. Ediktes, wo es sich von Kassation der Staatsdiener und von ihrer Dimission mit Verlust ihres Dienstranges und Gesammtgehaltes handelt, so überzeugt man sich leicht von meiner Behauptung, daß der Gesetzgeber durchaus die Absicht nicht gehabt haben kann, in dem ersten Absatze des §. 14., wegen Austritt der Professoren aus der Kammer, Vorsehung zu treffen.

Man will den §. 14. nach den Regeln der grammatischen Auslegungskunst interpretiren, indem man sagt: unter den daselbst berührten, den Austritt eines Abgeordneten zur Folge habenden, Fällen sey auch der Verlust eines Gewerbes begriffen; da man nun unter dem Ausdrucke Gewerbsleute auch die Professoren verstehe, so müßten diese, wenn sie ihr Professorsgewerb aufgäben, eben so, wie andere Gewerbsleute, mit dem Verluste ihres Gewerbes aus dieser hohen Kammer austreten; zum Beweise, daß man unter Gewerbsleuten auch Professoren begreife, bezieht man sich auf eine Druckschrift des Hrn. Professors Behr, in welcher dieser selbst die Professoren unter dem allgemeinen Ausdruck: „Gewerbsleute" verstehe.

Allein, meine Herrn! diese Beweisart ist durchaus fehlerhaft.

Die erste Regel der grammatischen Interpretation ist: daß man die Worte eines Gesetzes nur in dem Sinne nehmen darf, den sie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des Volkes haben, für welches es gegeben ist. Nun frage ich Sie, haben Sie je gehört, daß man im gemeinen Leben unter Gewerbsleuten auch Professoren verstehe? Ist dieses wirklich so im gewöhnlichen Sprachgebrauche des baierischen Volkes, für welches die Verfassung gegeben ist? Niemand wird, Niemand kann mir die Frage mit gutem Gewissen mit ja beantworten.

Es ist wirklich unbegreiflich, wie man bey Auslegung einer Stelle in der Verfassungsurkunde diese erste Regel der grammatischen Auslegungskunst übersehen, und die Behauptung aufstellen mochte, daß Das, was ein einzelner Gelehrter in einer Druckschrift sagt, allgemeiner Sprachgebrauch sey, — daß man in einer so wichtigen Sache einen Schluß vom Einzelnen auf's Ganze machen möchte!

Man will ferner den §. 14. Tit. VI. der Urkunde nach den Regeln der logischen Interpretation in der Art auslegen, daß man sagt: es seyen da vier, den Austritt von Abgeordneten zur Folge habende, Fälle angegeben, da nun ein fünfter übergangener Fall, die Quiescenz der Professoren, den vier numerirten Fällen völlig gleich sey, so müsse die Disposition des §. 14. auch auf diesen fünften Fall angewendet werden.

Allein, meine Herrn! auch hier hat man sich wieder gegen eine der ersten Regeln der logischen Interpretation versündigt, gegen die nämlich, wornach ein Schluß von Fällen auf Fälle nur in so ferne zulässig ist, als der für den gegebenen Fall sprechende Grund auch auf den übergangenen Fall paßt, — wenn gleiche Gründe bey dem einen, wie bey dem andern, vorhanden sind; hier sind aber weder die Fälle, noch die Gründe gleich.

Die Fälle sind nicht gleich, weil in den im §. 14. angegebenen Fällen die Abgeordneten mit dem Verlust der Gerichtsbarkeit, der Realität, des Gewerbes, oder der Pfründe gerade alles Das verlieren, worauf ihre passive Wahlfähigkeit gegründet war; ein quiescirter Abgeordneter einer Universität aber seinen Stand, seinen Rang, seinen Standesgehalt, seinen Titel und seine Qualität als Universitätsmitglied beybehält.

Eine Gleichheit der Gründe ist eben so wenig vorhanden.

Nach dem Geiste unserer Verfassung soll die Standschaft aus allen Klassen der im Reiche ansässigen Staatsbürger hervorgehen, damit die respektiven Interessen einer jeden Klasse in unserer hohen Versammlung gehörig vertreten werden möchten; so das Interesse des Adels durch die Gutsherrn mit Gerichtsbarkeit, so jenes der Geistlichkeit durch die Pfarrherrn, jenes der Gewerbsleute durch die Abgeordneten der Städte, und jenes des Bauernstandes durch die Abgeordneten der Landgemeinden. Wer aufhört, das Gewerb zu treiben, welches seine passive Wahlfähigkeit begründet, wer aus dem Besitze seines Gutes oder seiner Pfründe kommt, ist nicht mehr qualificirt, in dieser hohen Versammlung Sitz und Stimme zu führen, aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz vermuthet, daß er für die Klasse von Staatsbürgern, zu der er nun nicht mehr gehört, dasselbe Interesse nicht mehr habe.

Ganz anders ist das Verhältniß mit den von den Universitäten gewählten Professoren. Sie sind nicht bestimmt, das Interesse irgend einer Klasse insbesondere zu erörtern, weder jenes der Universitäten, noch jenes der Professoren. — Die Universitäten, als moralische Personen, als öffentliche Anstalten, bedürfen eben so wenig eines besonderen Abgeordneten, als die Wohlthätigkeits- und andere Staatsanstalten.

Die Professoren der Universitäten, als Staatsdiener, bedürfen eben so wenig eines Repräsentanten, als alle übrigen Staatsdiener.

Der Zweck der Anwesenheit von Abgeordneten der Universitäten in dieser hohen Kammer kann daher nur der seyn, daß man den vielseitigen, in einer Ständeversammlung vereinigten, praktischen Kenntnissen die Wis-

senschaft zur Seite setzen wollte, damit jene durch diese geordnet und geleitet werden möchten.

Zur Erreichung dieses Zweckes wurde festgesetzt, daß nur dekretirte ordentliche Lehrer gewählt werden können, weil man in diesen die zweckgemäßen wissenschaftlichen Kenntnisse voraussetzen konnte.

Da nun, den Fall der Geistesverirrung ausgenommen, die wissenschaftlichen Kenntnisse eines Professors nicht eben so, wie ein Gut, oder eine Pfründe verloren gehen können, da insbesondere die temporäre Quiescenz eines Professors einen solchen Verlust nicht nach sich zieht, so konnte es auch die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen seyn, temporäre Quiescenz als Grund zur Ausschließung aus der hohen Kammer aufzustellen.

Wollte man aber auch wirklich annehmen, die erwählten Professoren seyen bestimmt, die Universitäten zu repräsentiren, so würden sie durch temporäre Quiescenz ihr Interesse an den Universitäten nicht verlieren, da sie ihren Standesgehalt aus den Fonds der Universitäten beziehen, und noch immer Mitglieder der Universität bleiben.

Selbst dann, wenn man annehmen wollte, daß die Abgeordneten der Universitäten zur Vertretung der Professoren in diese hohe Versammlung berufen seyen, wäre es dem Geiste der Verfassung nicht angemessen, temporäre Quiescenz als Ausschließungsgrund aufzustellen, denn die quiescirten Professoren sind noch immer ihrem Stand, Rang und Titel nach Professoren, noch immer Gelehrte, werden daher immer noch dasselbe Interesse für die Vertretung ihres Standes haben.

Wir sehen also, daß bey der temporären Quiescenz der Professoren durchaus kein gleicher Grund zur Ausschließung aus der Kammer, wie in den übrigen im §. 14. enumerirten Fällen vorhanden ist; es kann daher die Bestimmung hinsichtlich des Austrittes aus der

hohen Kammer von den im §. 14. angegebenen Fällen auch durchaus nicht auf den übergangenen Fall der Quiescenz der Professoren ausgedehnt werden.

Ueberhaupt muß ich (wenigstens für die Nichtgelehrten in dieser hohen Versammlung) bemerken, daß es nur dreyerley Arten von logischer Interpretation gibt, nämlich die ausdehnende, die beschränkende und die erklärende.

Der ersteren durften wir uns nicht bedienen, weil wir durch sie die Disposition des Gesetzes von angegebenen auf nicht vorhergesehene Fälle ausdehnen, und so gegen den Buchstaben der Urkunde einseitig Zusätze zu derselben machen würden. —

Der zweyten, der beschränkenden, nicht, weil wir dadurch die Absicht verriethen, gewisse Dispositionen der Urkunde auf einige in derselben angegebene Fälle nicht beachten zu wollen.

Nur der erklärenden Interpretation dürfen wir uns bedienen, indem wir den Buchstaben des Gesetzes nach dem Geiste und nach der Absicht des Gesetzgebers auslegen.

Ich komme nun zu einer andern Gesetzesstelle, zum §. 8. Titel I. des X. Ediktes: Nach dieser sollen die Abgeordneten der Universitäten dekretirte ordentliche Lehrer seyn. Es frägt sich nun, was man unter einem solchen Lehrer zu verstehen habe. Was das Wort „dekretirt" sagen wolle, das sehen wir aus dem ersten §. des IX. Ediktes, wo es sich von bloßen Anstellungsreskripten und von förmlichen Ernennungsdekreten handelt, und in der allerhöchsten Verordnung vom 24. Oktober 1808, welche den Organismus der Universitäten bestimmt, sehen wir, daß nur die ordentlichen Professoren Ernennungsdekrete erhalten; das im §. 8. enthaltene Wort „dekretirte" ist also nichts, als eine nähere Bezeichnung des darauf folgenden Wor-

tes „ordentliche". Das Ernennungsdekret gibt den ordentlichen Lehrern ihren Stand, ihren Rang, ihren Standes- und Dienstgehalt und ihre Titel; das Quiescenzreskript, welches ein verehrlicher Redner kurz vor mir mit Unrecht ebenfalls als ein Dekret qualificirt, nimmt dem ordentlichen Lehrer nach §. 19 des X. Ediktes nichts, und kann ihm verfassungsmäßig nichts nehmen, als die Funktionsleistung und den Funktionsgehalt, kann also einem Staatsdiener das Prädikat dekretirt nicht entziehen; der kurz vor mir gebrauchte Ausdruck „entdekretirt" ist daher sehr ungeeignet.

Ueber das im Paragraph gebrauchte Wort „ordentlich" gibt uns die so eben erwähnte Allerhöchste Verordnung vom 24. Oktober 1808 Aufschluß.

Nach derselben gibt es drey Klassen von Professoren, ordentliche, ausserordentliche und Privatdocenten. Die ordentlichen Lehrer bilden die erste Klasse, haben den Rang der Kollegialräthe, und die Prärogative der Dienstespragmatik. —

Wenn demnach der §. 8. sich des Ausdrucks „ordentliche" bedient, so heißt dieses nichts mehr und nichts weniger, als daß die Abgeordneten der Universitäten weder ausserordentliche Lehrer, noch Privatdozenten seyn dürfen. Da nun nach §. 20 des IX. Edikts kein Staatsdiener aus einer höheren in eine niedrigere Klasse zurückgesetzt werden kann, so befindet sich Herr Hofrath Behr noch heute in der Klasse der ordentlichen Professoren.

Da ferner nach §. 18. des Ediktes IX. der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenslang hat, und nach §. 9 daselbst, ausser dem Falle eines richterlichen Erkenntnisses, einem Staatsdiener nicht entzogen werden kann; da Quiescenz, wie schon bemerkt, nach §. 19 des Ediktes IX. dem Staatsdiener nur die Funktions-

leistung und den Funktionsgehalt, keineswegs aber seinen Stand und Rang und Titel benimmt; da endlich kein richterliches Erkenntniß, welches Kassation oder Dimission gegen Herrn Hofrath Behr ausspräche, vorliegt: so ist derselbe nach Klasse, Stand, Rang, Gehalt und Titel noch heute dekretirter, ordentlicher Professor, also noch heute zur Standschaft qualifizirt. —

Man sagt dagegen, die Quiescenz eines Staatsdieners gehöre nach den §§. 19., 25. und 27. des Ediktes IX zu den Arten, durch welche derselbe sein Amt verliert; Herr Hofrath Behr habe also durch seine Quiescenz sein Amt, damit seine Qualität als ordentlicher Lehrer, und sonach sein Recht zur Standschaft verloren. Wenn Sie dieses Argument recht in's Auge fassen, so werden Sie finden, daß es ein eben so scharfsinniger Trugschluß ist, als die oben bereits schon widerlegten Einwendungen, und daß derselbe auf dem einzigen Worte Amt beruht: — dieses Wort ist doppelsinnig, und wird im gewöhnlichen Sprachgebrauch bald für Dienerstand, bald für Dienstesleistung, bald für Beydes zugleich gebraucht; da nun durch die Quiescenz nicht der erstere, sondern nur der letztere verloren geht, so ist der Nachsatz in dem obigen Argument, wo das Wort Amt in seiner weitesten Bedeutung genommen wird, unrichtig, und die daraus gezogene Folge ganz falsch.

Man sagt ferner, das Wort Lehrer beweise schon, daß die Abgeordneten der Universitäten aktive Lehrer seyn müssen, denn, wer nicht wirklich lehre, sey kein Lehrer. Allein, meine Herrn! wenn der Gesetzgeber im §. 8. Lit. b. die passive Wahlfähigkeit der Professoren auch an die Aktivität derselben hätte knüpfen wollen, so würde er sich darüber eben so bestimmt erklärt haben, als er dieses im nämlichen §. in der dar-

auf folgenden 3ten Zeile that, wo er von den Pfarrern sprach, und da ihre Aktivität durch die Worte selbst versehen ausdrückte. Da er dieses nicht that, so ist es nicht an uns, einen solchen Zusatz zu machen.

Ich übergehe alle übrigen Einwendungen, sie sind zu unerheblich, als daß ich Sie mit deren Widerlegung länger aufhalten sollte.

Ich schließe mit dem Antrage auf Einberufung des Herrn Hofraths Behr, werde aber, wenn Sie einen Beschluß im entgegengesetzten Sinne fassen, denselben eben so sehr ehren, als ich wünsche, daß Sie meine, bis jetzt noch alleinstehende, Stimme für das Resultat meiner innersten Ueberzeugung ansehen mögen.

Der Abg. Schmitt. Quiescirung trägt die Schuld, wodurch sich die Kammer der Abgeordneten zu so wichtigen, so umfassenden Aeußerungen und Diskussionen hingezogen sieht — hingezogen werden mußte. Denn, wäre Hr. Professor Behr nicht quiescirt worden, er würde sich schon lange in unserer Mitte befinden, ungestört Sitz und Stimme nehmen, und die Kammer der Abgeordneten würde aller dieser Anstrengungen sich enthoben gesehen haben. Allein ich bin weit entfernt, der Regierung das Recht abzusprechen, als wäre sie nicht befugt, zu quiesciren. Nein, dieses Recht ist in der Konstitution gegründet, das 9. Edikt spricht es im §. 19. deutlich aus. — Doch kann ich die dort vorkommende Stelle: „In Folge administrativer Erwägung“ nicht anders verstehen; als: in Folge rechtlich gegründeter Erwägung, nämlich, daß weder das in Ruhestand zu versetzende Individuum an seinem wohl erworbenen Rechte gekränkt, noch dem Volke unnöthige Lasten dadurch aufgelegt werden. Nur so, und nicht anders, verstehe ich die Worte: „In Folge administrativer Erwägung.“ —

Denn, wäre es nicht so, dann würden wir auf einer Seite eine Konstitution, welche keine Rechtsverletzung zuläßt, auf der andern Seite aber das Reich der Willkür erblicken. Konstitution und Willkür sind aber zwey Begriffe, welche sich miteinander durchaus nicht vertragen, sie stehen einander feindlich gegenüber, sie sind mit sich im Widerspruche, sie zerstören sich selbst. — Ob übrigens Hr. Hofrath Behr in dieser hohen Versammlung konstitutionell Sitz und Stimme nehmen könne, oder ob er aus dieser Kammer wegzubleiben habe? darüber, meine Herrn! bin ich ganz ruhig; ich erwarte in dieser Hinsicht vertrauensvoll den zu fassenden Beschluß der hohen Kammer, überzeugt, daß sie in Ihrer Weisheit und erprobten Anhänglichkeit an die Konstitution in dieser wichtigen Sache so beschließen werde, daß sie das Acht-Konstitutionelle hiebey gewiß nicht aus den Augen verliert.

Was mir aber bey der ganzen Geschichte, den Hrn. Professor Behr betreffend, nicht unwichtig scheint, ist dieses. — Ich glaube nämlich, daß durch die hohe Wichtigkeit, mit welcher die Kammer der Abgeordneten in dieser Sache zu Werke geht, die Regierung aufmerksam gemacht werde, aufmerksam gemacht werden müsse, — und daß sie in Zukunft bey Quiescirungen äußerst vorsichtig und behutsam sich benehmen werde. — Sie wird, ich traue es ihr zu, diesen Akt nur dann vornehmen, wenn er mit der Verfassung im harmonischen Einklange steht. — Geschieht dieses, so dürfte es in Zukunft wenige Quiescenten geben, wodurch dann in einigen Jahren ergiebige Summen erspart werden möchten.

Hier erblicke ich einen kleinen Strahl von Hoffnung, welcher auch in kurzer Zeit, wenn gleichwohl nur schwach, doch wohlthätig auf das Volk zurückwirken

könnte. Denn werden die oben ersparten Summen zur Unterstützung des Volkes, zur Erleichterung der Lasten angewendet; so wird dasselbe mit jedem Tage, mit jeder Stunde und Minute mehr Achtung, Liebe und Anhänglichkeit an die Verfassung gewinnen. — Hiermit wäre dann wieder ein Schritt vorwärts gemacht. — Daß dieses Alles so geschehen möge, dieses meine Herrn! wollen wir wünschen, hoffen, erwarten.

Der Abg. Freyh. von Weinbach. Wir können uns beruhigen, daß nunmehr der Herr Hofrath Behr nach Recht und Ordnung vernommen, daß die Akten hinreichend geschlossen, daß der Vorwurf einer Nullität beseitigt, und unserm Richterstuhl der Ausspruch überlassen ist.

Wir übergehen die Fragen: ob dem Herrn Hofrath Behr nicht zu viel oder zu hart geschehen, ob er mit Recht oder Unrecht behandelt worden? Wir melden nichts mehr von seiner so bedenklichen Quiescenz; über diesen Punkt haben wir schon unsere Meynungen genugsam geäußert, und wiederholen daher nicht, daß jede Quiescenz ein Donnerschlag für den Quiescenten und ein Schauerschlag für die Staatskasse ist; wir hoffen keine willkürlichen Quiescenzen mehr, um uns nicht noch lebhafter dagegen auszudrücken. Dermalen ist die einfache Frage nur: Was ist Herr Professor Behr? Die schon bisher bis zur Ermüdung wiederholten Meynungen geben den Ausspruch: daß er wirklicher Bürgermeister, dagegen unwirklicher Professor sey. —

Der oft allegirte §. 14 mit Rücksicht auf den 9. haben gesetzlich entschieden, daß er seine vorige Stelle nicht mehr bekleide, daß er keine Vorlesungen mehr halte, keine Kollegiengelder mehr beziehe, und weder Erwerb noch Gewerb mit seiner Stelle verbinde, und daher aus der Zahl der Professoren wirklich ausgetre-

ten sey. — Er erklärte zwar, daß er seine Professor-stelle sich ausdrücklich vorbehalten, und niemal davon abgehen werde, und sich Rang, Titel und Gehalt vorbehalten habe. Hieraus fließt zwar allerdings eine rechtliche Zivilpossession, allein zu Behauptung eines Eigenthums erfordern in diesem Fall die Gesetze eine Realpossession, einen körperlichen, wirklichen Besitzstand, der allein Anspruch auf die Standschaft gibt. Diese Erfordernisse sind nun nicht vorhanden, mit Einem Worte, er hat aufgehört, wirklicher, öffentlicher Staatsrechtslehrer zu seyn.

Mit welcher rechtlichen Strenge haben wir die zwey ehrwürdigen Domherrn, Egger und Abbt, die doch den wirklichen Besitz ihrer Pfarrstellen erwiesen haben, behandelt; zu unsern Leidwesen mußten sie aber, nach Vorschrift der Verfassung, aus unserer Mitte treten; würde uns nicht der Vorwurf einer Inkonsequenz und einer Begünstigung treffen, wenn wir gegen Herrn Hofrath Behr andere Grundsätze aufstellen wollten?

So leid es mir ist, gegen diesen würdigen Mann meine Stimme abzugeben, so muß ich doch der Verordnung der Konstitution und meiner Ueberzeugung Folge leisten, und mein Votum dahin abgeben, daß der Ersatzmann einzuberufen sey.

Der Abg. Frohn. Die Verfassungsurkunde ist in Bestimmung des Verhältnisses eines zur Ständeversammlung abzuordnenden Universitätslehrers mangelhaft, sowohl hinsichtlich seines Eintritts, als seines Austritts.

Die darauf sich beziehenden Vorschriften wurden bey einer vorzunehmenden Wahlhandlung unanwendbar befunden.

Auf Bericht wurden sie dafür anerkannt.

Es wurde gestattet, von dem Buchstaben des Gesetzes abzuweichen.

Mit diesen, den Eintritt eines Universitätsprofessors

in die zweyte Kammer zu ordnen, bestimmten Vorschriften, würden zugleich die den Austritt eines Deputirten bestimmenden Vorschriften der Verfassungsurkunde unanwendbar bey einem Universitätsabgeordneten, weil die letztern auf die erstern sich beziehen.

In dem Beweise dieser Sätze wird der erste Theil meiner Rede bestehen, und es ist dann nicht meine Schuld, wenn der Heiligkeits-Nimbus des Buchstabens der Verfassungsurkunde verschwindet — der Buchstabe tödtet! —

Die Meynung, das einzige konstitutionelle Erforderniß der Erscheinung eines Universitätslehrers unter den Volksrepräsentanten bestehe darin, daß er als ein ordentlicher Lehrer dekretirt sey, diese Meynung scheint beynahe allgemein in der hohen Kammer zu herrschen.

Als besondere Eigenschaft bestimmt sie freylich die zehnte Beylage ganz allein.

Wer ist ein dekretirter ordentlicher Universitätslehrer? Er ist der zu einem besonderen Lehrfache, einer Nominalprofessur berufene Professor, Mitglied einer Fakultät oder Sektion, theilnehmend an den Plenarversammlungen des größern Senats, wählbar zu dem Ausschusse, den wir den akademischen Senat im engen Sinne nennen, eben so auch wählbar zum Verwaltungsausschusse, kurz er ist ein integrirender Theil der Universität, und unterscheidet sich als solcher von den ausserordentlichen Lehrern und Privatdozenten.

Hierin besteht das besondere Erforderniß eines abzuordnenden Universitätsprofessors, welches §. 8. Beylage X. aufstellt. Ist dieses aber das einzige? Dieser Paragraph sagt ja im Anfange ausdrücklich: neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten nach §. 12 der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert ꝛc. ꝛc.

Im 12. §. der Verfassungsurkunde heißt es: „Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreyßigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edikt. Beylage X. festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird."

Als die Verfassungsurkunde auf der Universität in Landshut vorgelesen war, machte ich das Rektorat aufmerksam, daß keine Wahl vorgenommen werden könne, weil keiner der ordentlichen Professoren die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen könne. Zwar fand sich darunter ein Gutsbesitzer, ein Professor in Landshut hatte ein Landgut im Landgerichte Wasserburg, er war also auch nicht im betreffenden Orte possessionirt. Das Rektorat berichtete, und durch Reskript wurden wir ermächtigt, von den allgemeinen Vorschriften der Verfassungsurkunde abzugehen.

Wirft man jetzt einen Blick auf den gleich darauf folgenden §. 14. der Verfassungsurkunde, so sieht man, daß auch dieser seine Anwendbarkeit mit verlieren mußte, weil er sich ausdrücklich auf den §. 12. bezieht.

Da nun aber derselbe §. 14. auch die Vernehmung des Betheiligten begründet, so könnte man mir einen Widerspruch verwerfen, weil ich selbst auf die Vernehmung mit angetragen habe. Ich muß mich also darüber erklären:

Der Herr Abg. **Kurz** trug in dem Resultate seines Votums auf Vernehmlassung vor aller Diskussion an. Diesem Antrage pflichtete ich bey. Die Nothwendigkeit der Vernehmung war schon, wenn auch ex

eo capite nicht erweislich, aus andern Gründen erwiesen worden.

Den Austritt betreffend schien es mir wenigstens sehr auffallend, daß ein Abgeordneter, dessen Eigenschaft als Professor ihn zum Eintritt in die hohe Kammer berechtigte, beym Austritt bloß als Staatsdiener in Betracht kommen soll. Freylich, wenn er als Staatsdiener einmal ausgetreten ist, kann der Professor darin nicht mehr sitzen bleiben. Dieses führt mich auf die Wirkung der Quiescenz, als den zweyten Theil meiner Rede. Ich betrachte sie in ihrer dreyfachen Beziehung nach den verschiedenen, dabey Betheiligten.

1) Die Regierung hat das unbestrittene Recht, jeden Staatsbeamten zu quiesciren, folglich auch den Professor; keinem von beyden ist sie gehalten, die Motive der Quiescenz anzugeben. Aber bey einem abgeordneten Professor kommt seine Eigenschaft als Staatsdiener nicht mehr in Betracht, und eine mit ihm vorzunehmende Quiescirung kann nicht ohne Kränkung der Rechte mehrerer Betheiligten, folglich nicht ohne Kognition und Einwirkung aller Interessenten Statt finden.

2) Außer dem Professor kommt hier die Universität, als betheiligt in Betracht; als Wahlkollegium sieht sie sich verpflichtet, einen quiescirten Abgeordneten in Schutz zu nehmen, in welchem sie ihr eignes Wahlrecht gekränkt sieht, wenn der von ihr als tüchtigster Repräsentant Abgeordnete von der Repräsentation einseitig entfernt werden soll; indessen könnte der ganze Schutz der Universität auf eine Gegenvorstellung sich beschränken, und diese könnte erfolglos bleiben.

3) Noch ist alsdann die hohe Kammer als mitbetheiligt übrig, weil sie den abgeordneten Professor auf die ganze Dauer ihrer Existenz verpflich-

tet, und sich als integrirenden Theil einverleibt hat. Wer kann ihr die Pflicht des Schutzes ihres Anverwandten und das Recht absprechen, die Gründe einer Quiescenz zu erwägen, wenn diese den Verlust der Standschaft nach sich ziehen soll? Diese müssen doch nothwendig ganz anderer Art seyn, als jene, welche den gewöhnlichen Professor von seiner Lehrkanzel zu entfernen vermögen; kann der quiescirte Professor bey seiner Vernehmung sie der hohen Kammer nicht an die Hand geben, so müssen sie allerhöchsten Orts nachgesucht werden.. Bis dahin sieht sich die hohe Kammer außer Stande, dem Quiescenten das Recht der Standschaft abzusprechen. Dixi.

Der Abg. Frhr. von Closen. Meine Herrn! Der Gegenstand, der uns beschäftigt, ist schon so vielfach erörtert worden, daß ich mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken werde, die heute noch nicht vorgekommen sind. Der erste betrifft das Faktum, der zweyte den Buchstaben des Gesetzes und der dritte den Geist des Gesetzes.

Die Bemerkung über das Faktum bezieht sich auf den Satz, in der Vernehmlassung des Hrn. Hofraths Behr, daß er nicht wirklich den Stand des Bürgermeisters angetreten habe, sondern nur als solcher funktionire. Die Herrn Würzburger werden sich sehr wundern, wenn sie hören, daß sie keinen Bürgermeister, sondern bloß einen Funktionär haben.

Es ist ein großer Unterschied zwischen einem Funktionär und einem provisorisch angestellten Staatsdiener. Wer von Ihnen, meine Herrn! hat nicht sogenannte Funktionärs bey den Landgerichten für abgehende Assessoren gekannt, die aber keine Staatsdiener sind, dagegen, wer ein Anstellungsreskript hat, ist ein Staatsdiener.

Die Verfassungsurkunde entscheidet hierüber ganz

klar. Nach Beylage 9 der Verfassungsurkunde §. 1. wird der Stand eines Staatsdieners durch sein Anstellungsreskript erworben; wiewohl nach §. 2 die erste Anstellung im Staatsdienste drey Jahre hindurch provisorisch ist. Der Stand ist daher erworben, wiewohl auf drey Jahre provisorisch. Ganz Dasselbe findet auch bey den Anstellungen der Bürgermeister Statt.

Herr Hofrath Behr hat den Stand des Bürgermeisters erworben, wiewohl er während drey Jahren provisorischer Bürgermeister ist. Es ist daher hier eine Verwechslung der Begriffe von Funktion und Stand eingetreten.

Nun sagt Hr. Hofrath Behr selbst, daß, wenn er den Stand des Gemeindebeamten antreten, er den eines Staatsdieners verlieren würde. Da er nun nicht Funktionär, sondern wirklicher Bürgermeister ist, so hat er, nach eigener Anerkennung, den Staatsdienerstand verloren.

Er sagt zwar: „wie könnte man annehmen, daß ich einen definitiven Staatsdienerstand einem solchen Provisorium habe opfern wollen?" Das haben Viele gethan, viele Staatsdiener sind aus dem Staatsdienste ausgetreten. Einigen wurde der Rücktrit vorbehalten, Andern nicht. Hr. Hofrath Behr ist also gegenwärtig nicht mehr Staatsdiener; daher weder ordentlicher, noch ausserordentlicher, noch quiescirter, sondern gar kein Lehrer.

Die zweyte Bemerkung, über den Buchstaben des Gesetzes selbst, hat die Auslegung des §. 14. zum Gegenstande. Nicht die Analogie soll hier, in Ansehung der Professoren, entscheiden, unter Anwendung der Abth. 1, sondern die Abth. 2 entscheidet; hierin heißt es nicht, die allgemeinen, zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften, wie einige Mitglieder es auslegten, sondern im Allgemeinen die Eigenschaften, worunter auch die besondern begriffen sind. Dieses

geht hervor aus der Hinweisung auf den §. 12., welcher wieder auf Beylage 10 hinweiset, welche die Eigenschaften bezeichnet.

Wenn nicht in Folge der Abth. 2, sondern nur der Abth. 1 des §. 14. der Verlust der besondern Eigenschaften den Austritt zur Folge hätte, wie hätten wir den Austritt der Hrn. Pfarrer Egger und Abbt aussprechen können? Beyde blieben im Besitze der Pfründe, allein man bemerkte nach Beyl. 10, sie seyen nicht mehr selbstständige und die Pfarrey selbst versehende Pfarrer; es wurde somit die Hinweisung auf Beyl. 10 Abth. 2, nicht die Abth. 1 angewendet, die bloß vom Besitz der Pfründe spricht, den die Pfarrer nicht verloren hatten.

Ohne künstliche Auslegung muß daher nach dem Buchstaben des §. 14. der Austritt erfolgen, wenn eine zur passiven Wahlfähigkeit erforderliche Eigenschaft verloren geht.

Schließlich wurde Mehreres über den Geist des Gesetzes gesprochen. Es wurde gesagt: die Wissenschaften werden durch die Abgeordneten der Universität repräsentirt. Meine Herrn! warum hat denn hernach die Akademie der Wissenschaften Keinen abgeordnet?

Ich glaube, daß wir zu unsern Berathungen, um auch Wissenschaft und Theorie mit der Praxis zu verbinden, auf keine Weise der Professoren in der hohen Kammer bedürfen, sondern, daß nach dem Geiste der Verfassungsurkunde die Universität als achtungswürdige Korporation, wie andere Klassen vertreten werden, und zwar in doppelter Hinsicht, einer Seits wegen ihres bedeutenden Vermögens; anderer Seits weil ihr ein wichtiger Theil des öffentlichen Unterrichts anvertraut ist. Nun kann keine Klasse, also auch diese Körperschaft auf eine andere Weise, als durch Individuen aus ihrer Mitte vertreten werden.

Es war ein schönes altteutsches Vorrecht, daß Niemand anders, als durch seines Gleichen gerichtet werden konnte. Dieses Vorrecht ist in die Verfassungsurkunde, in Ansehung der Vertretung jeder Klasse, übertragen worden. Es liegt darin ein tiefer Sinn, nur wer in einem Stande lebt, wird mit ihm ganz vertraut, kennt ihn genau, und kann ihn somit am Beßten vertreten. Warum soll von dieser Regel zu Gunsten der Universitäten eine Ausnahme gemacht werden? Wie sollte ein quiescirter Professor, der in einem entfernten Theil des Königreichs verwendet werden kann, der dann ausser aller Verbindung mit der Universität ist, von ihr gar Nichts mehr erfährt, dieselbe gehörig vertreten können?

Die Universität soll ein Privilegium vor allen übrigen Klassen haben? Ein Privilegium! Ich möchte sagen, eine Zurücksetzung.

Die Landeigenthümer werden nur durch Landeigenthümer vertreten; sie sehen es als eine Wohlthat an, worauf sie stolz sind, und wiewohl das öffentliche Sprechen nicht das gewöhnliche Geschäft des Landeigenthümers ist, so werden sie doch mit Würde vertreten; — und eine Universität sollte verlegen seyn, sich aus ihrer Mitte vertreten zu lassen? Ein solches Privilegium verlangt gewiß keine Universität, und sämmtliche Professoren daselbst würden es als eine Zurücksetzung ansehen.

Indem ich mit diesen wenigen Bemerkungen schließe, stimme ich für den Austritt des Hrn. Hofraths Behr und die Einberufung des Ersatzmannes.

Der Abg. Frhr. von Aretin. Meine Herrn! Ein so wichtiger Gegenstand, wie der gegenwärtige — muß von allen Seiten beleuchtet werden. Ich werde ihn vornämlich aus dem juridischen Gesichtspunkt betrachten.

Die zu entscheidende Frage heißt so:

Kann der Professor Behr ohne Verletzung der Verfassungsurkunde einberufen werden?

So hat der erste Votant der Kammer die Frage richtig aufgefaßt, und so ist sie auch zu fassen, denn, auf diese Art gestellt, erschöpft sie vollkommen den Gegenstand.

Nur darauf kommt es nämlich an, ob die Verfassungsurkunde verbietet, oder wohl gar befiehlt, den Professor Behr einzuberufen?

Nicht künstliche Folgerungen, oder aus der Aehnlichkeit des Falls abgezogene Schlüsse, dürfen uns hier leiten, keine Auslegung sollen wir uns erlauben, der Buchstabe des Gesetzes muß entscheiden; denn uns ohne Grübeley fest an diesen Buchstaben zu halten, das ist unsere oft und einstimmig anerkannte Pflicht, doppelt heilig für diesen Fall, wo wir als Richter auftreten.

Was sagt nun das Gesetz über den Austritt der Universitätsmitglieder aus der Kammer?

In der Verfassungsurkunde kommt nur eine einzige Stelle vor, welche von dem Austritte der Mitglieder handelt. Es ist der §. 14. des Tit. VI.

Dort ist von allen andern Klassen der Abgeordneten die Rede, nur von den Professoren nicht, denn, daß sie unter dem Gewerbe oder unter der Pfründe begriffen seyn sollen, bedarf wohl keiner ernstlichen Widerlegung.

Wenn wir nun fragen:

Kann der Professor Behr ohne Verletzung der Verfassungsurkunde einberufen werden?

so ergibt sich von selbst die Antwort: Ja, denn die Verfassungsurkunde befiehlt nicht seine Ausschließung — verbietet nicht seine Einberufung. Wir verletzen also durch letztere die Verfassung nicht.

Ich gehe aber noch weiter:

Das Gesetz hat dadurch, daß es die Professoren mit

Stillschweigen überging, sie von den andern Abgeordneten unterschieden:

Nun ist es eine sehr bekannte Rechtsregel: ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus. Wo das Gesetz nicht unterscheidet, darf auch der Richter nicht unterscheiden. Und hierin liegt zugleich offenbar die auf den gegenwärtigen Fall passende Rechtsregel: Wo das Gesetz wirklich unterscheidet, muß auch der Richter unterscheiden.

Wir sind die Richter, die Verfassungsurkunde hat unterschieden, also müssen auch wir unterscheiden.

Nach diesen unbestreitbaren Rechtsgrundsätzen dürfen wir den vom Gesetze selbst gemachten Unterschied nicht aufheben, nicht nach einer eingebildeten Gleichheit anderer Fälle urtheilen, das Gesetz nicht auf einen Fall anwenden, den es geflißentlich mit Stillschweigen umgangen hat.

Ein fernerer juridischer Grundsatz ist dieser, daß beschränkende, ausschließende Gesetze strictissimae interpretationis sind, d. h., daß sie nicht auf ähnliche Fälle ausgedehnt werden dürfen; indem man sonst in Gefahr geriethe, wohlerworbene Rechte zu verletzen.

Nun ist aber der §. 14. ein ausschließendes Gesetz, also ist hierbey strenge der Buchstabe des Gesetzes zu beobachten, und nicht ein Fall als eingeschlossen anzusehen, den das Gesetz selbst ausgenommen hat.

Und wenn wir nun die Frage widerholen:

Kann Hr. Professor Behr ohne Verletzung der Verfassungsurkunde einberufen werden?

so lautet die Antwort ganz bestimmt dahin:

Er kann nicht nur, er muß einberufen werden!

Wenn wir ihn ausschließen, thun wir der Verfassungsurkunde Gewalt an, indem wir einen, in derselben angegebenen, Unterschied willkürlich verwerfen, und die Gesetzstelle durch unzuläßige Deutungen und künst-

liche Schlußfolgerungen auf einen Fall erstrecken, welchen sie selbst nicht unter die Fälle der Ausschließung aufgenommen hat.

Meine Herrn! ich spreche zu Ihnen als Justizmann. Diese Entscheidung ist die gesetzmäßigste, sie allein ist unserer Richterpflicht angemessen, denn sie ist dem Buchstaben der Konstitution getreu, sie bedarf keiner Unterstützung durch Schlüsse und Konsequenzen. Wer hingegen die entgegengesetzte Meynung vertheidigt, der muß mit großer Mühe den Sinn des Gesetzes zu drehen und zu wenden versuchen.

Genug, die entscheidende Stelle der Verfassungsurkunde, die einzige, die vom Austritte der Abgeordneten spricht, sagt kein Wort vom Austritt der Professoren. Sey es nun hierdurch gestattet, oder sogar befohlen, die Professoren in der Kammer zu belassen, gleich viel.

Niemand kann aus klaren Worten — aus deutlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst den Beweis führen, daß und wann die Professoren austreten sollen. Alles, was man zu diesem Behufe vorbringt, liegt nicht im Gesetz, sondern nur in willkürlichen Deutungen — in künstlichen Schlußfolgen, und zum Theil in sophistischen Argumentationen — eben so unrühmliche, als unwürdige Waffen, besonders, wenn sie dazu gebraucht werden, einen Kollegen auszuschließen, und, was noch mehr ist, ein verfassungsmäßiges Recht der Kammer gegen unsere eigene Freyheit zu benutzen.

Ich will nun die Gründe näher beleuchten, die man aufgestellt hat, um die Verstoßung des Professors Behr zu rechtfertigen. Doch, bevor ich diese Gründe widerlege, muß ich einer Bemerkung begegnen, die von einem verehrlichen Mitgliede, welches eben jetzt nicht gegenwärtig ist, gleich zu Anfang der heutigen Diskussionen über ein ministerielles Schreckensystem, über die

konstitutionelle Berechtigung hiezu, und über die dadurch verletzbare Integrität der Staatsdiener vorgetragen wurde.

Es sey mir erlaubt, einige Worte zur Rechtfertigung der Staatsdiener zu sprechen.

Meine Herrn! Die Staatsdiener, die zugleich Abgeordnete sind, befinden sich in einer schwierigen Lage, wenn sie gegen einen erklärten Wunsch der Regierung stimmen wollen. Die Schwierigkeit würde sich da noch verdoppeln, wo vielleicht das Gesammtministerium nicht in dem vollständigen Einklange stünde, wo z. B. das eine Ministerialdepartement für diese, das andere für jene Meynung Partey nähme. Da könnte der Staatsdiener, der von Amtswegen seine Meynung öffentlich aussprechen muß, nie durchschiffen, ohne an einer von beyden Klippen Schiffbruch zu leiden. Aber, soll uns eine solche Rücksicht abhalten, nach unserer Ueberzeugung zu handeln? Wäre es ein Verdienst, seine Pflichten redlich zu erfüllen, wenn es immer ohne alle Schwierigkeiten geschehen könnte? Und zeichnet uns nicht die Konstitution den Weg vor? Ist in einer freyen Verfassung ein Ausdruck zu achten, als nur der freye?

Wir Staatsdiener in dieser Versammlung haben den Verfassungseid geschworen, wie jeder Abgeordnete; wir gelobten Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und Berathung des allgemeinen Beßten nach unserer Ueberzeugung.

Könnte irgend ein Ministerium für seine Ansichten die unbedingte Huldigung der Staatsdiener fordern, könnte es Diejenigen, die nicht seiner Meynung sind, hassen und verfolgen, könnte es, mit Einem Worte, das besprochene Schreckenssystem einführen, so würde es verlangen, daß die Staatsdiener Recht und Wahrheit abschwören, alle Sittlichkeit zurücksetzen, Pflicht und Eid verletzen sollen. Es würde der Nation zu erkennen

geben, daß es nicht das Wahre und Gute, sondern nur seine Willkür vor Augen hat, daß es keine redlichen Gehülfen will, sondern feige Sklaven. Kurz, es würde an den Tag legen, daß es noch nicht reif sey für die Verfassung, daß diese köstliche Pflanze, mit väterlicher Sorgfalt gepflegt von dem beßten der Könige, nur wurzeln könnte in den treuen Herzen des biedern Volks, aber nicht in den Gemüthern der höchsten Staatsbeamten.

Sollte ein solches Schreckenssystem irgendwo bestehen, so wäre es wenigstens auf keine Art belohnend. Pflichtvergessene, ehrlose Staatsdiener würden den Ministerien keine Haltung geben, und könnte von ihnen gefordert werden, in allen Fällen für die Regierung zu sprechen, so würden die Nichtstaatsdiener sich für berechtigt halten dürfen, in keinem Falle anders, als gegen die Regierung zu stimmen. Ob diese dabey gewonnen hätte, kann Jedermann leicht selbst berechnen.

Meine Herrn! Jeder Abgeordnete, Staatsdiener oder nicht, folgt seiner Ueberzeugung, ohne um Ministerialgunst zu buhlen. Er spricht aus, was er für gerecht erachtet, unbekümmert um die Folgen seiner Freymüthigkeit, gestützt auf sein Bewußtseyn und auf die Achtung seiner Mitbürger. So viel, meine Herrn! von dem ministeriellen Schreckenssystem. Nach dieser nothwendigen Abschweifung kehre ich zum Gegenstande selbst zurück, nämlich zu den gegen die Zulassung des Hrn. Professors Behr vorgebrachten Einwendungen.

Man hat vor Allem gesagt:

Professor Behr ist quiescirt, folglich ist er passiv nicht mehr wahlfähig, folglich kann er nicht mehr Abgeordneter seyn.

Diese doppelte Folgerung, meine Herrn! ist unrichtig. Nirgends in der Konstitution ist gesagt, daß ein quiescirter Professor seiner Quiescirung wegen aus der

Kammer treten soll. Aber zugegeben auch, nur dekretirte Professoren könnten in der Kammer bleiben, so schließt dieses doch den Hrn. Professor Behr nicht aus. Jeder, der die Verfassung der Universitäten kennt, weiß, daß der Ausdruck: Professor ordinarius nur ein Gegensatz zum Professor extraordinarius und zum Privatdozenten ist. Die Verfassungsurkunde selbst stellt uns die ausserordentlichen Professoren den ordentlichen entgegen. Ordentlich heißt also nicht so viel, als wirklich, und wirklicher Professor zu seyn, wird vom Gesetze nicht erfordert. Da die Verfassungsurkunde bey den Pfarrern ausdrücklich beysetzt: sie müssen wirkliche, ihren Pfründen sebst vorstehende Pfarrer seyn, so folgt aus der Nichtbeysetzung dieser Bedingniß bey den Professoren klar, daß der Professor nicht nothwendig aktiv seyn muß, um Abgeordneter seyn zu können; dieses ist sehr weislich also verordnet, weil ein nichtaktiver Professor besser als ein aktiver die Stelle eines Abgeordneten versehen kann.

Hr. Professor Behr ist noch immer ordentlicher dekretirter Lehrer, aber er ist nicht mehr aktiver Professor. Die Quiescirung hat ihm nur die Funktion, die Diensteverrichtung benommen, aber sein Stand ist, wie das Konstitutionsedikt sagt, von unverletzlicher Natur. Nun ist aber das Recht, Universitätsabgeordneter zu seyn, nicht an die Diensteverrichtung geknüpft, wir können also auch dieses Recht nicht als von der Funktion unzertrennbar erklären. Gesetzt, Herr Professor Behr hätte eine zwey- bis dreyjährige Reise unternommen, oder er wäre aus irgend einer andern Ursache von seiner Diensteleistung als Professor dispensirt: würden wir Anstand nehmen, ihn noch als Abgeordneten anzusehen? Gewiß nicht; die temporäre Quiescirung ist aber auch nichts Anderes, als eine Dispensation, zwar eine ungebetene, aber nur auf die

Dienstesleistung allein beschränkte, und durchaus mit keinen andern Wirkungen verbunden. Wenn die Reskripte von Wiederanstellung sprechen, so ist dieses, insofern es den Grundsätzen des Konstitutionsedikts über die Dienstespragmatik zuwiderläuft, als kraftlos und als nichtgesagt zu betrachten.

Ein verehrliches Mitglied, das so eben vor mir sprach, hat gesagt, nicht der erste, sondern der zweyte Absaz des §. 14 sey hier entscheidend, indem er auf den §. 12 und dieser wieder auf das Xte Konstitutionsedikt hinweise.

Meine Herrn! diese Behauptung ist offenbar unrichtig; das Xte Edikt wird hier zwar angeführt, aber nur in Bezug auf das Steuerquantum. Mit solchen Wendungen sollte man doch die Kammer nicht irre führen wollen.

Einen siegreichen Grund hat man endlich darin zu finden geglaubt:

daß Herr Professor Behr Bürgermeister geworden, und ein Bürgermeister nicht zugleich Staatsdiener seyn könne.

Auch dieser Grund reicht nicht zu, weil Herr Professor Behr nur provisorischer Bürgermeister ist. Wir haben das Wort provisorisch zu genau kennen gelernt, um nicht zu wissen, daß es ein unstätes, unsicheres, mit keinem fixirten Rechtszustande verbundenes Verhältniß bezeichnet. Ein bloß provisorisches Amt kann daher nicht die Wirkung haben, definitive Rechte aufzuheben.

Herr Professor Behr müßte, wenn obiger Grund gelten sollte, aufgehört haben, Staatsdienersrechte zu besitzen; dieses aber kann Niemand behaupten.

Keine von den angeführten Einwendungen kann, wie wir gesehen, die nähere Prüfung aushalten. Ge-

setzt aber, die Sache wäre nicht so klar, wie sie mir erscheint; gesetzt, sie wäre zweifelhaft, und die beyderseitigen Gründe hielten sich so ziemlich das Gleichgewicht, so frage ich Sie, meine Herrn! sollen wir in einem so zweifelhaften Falle diejenige Meynung ergreifen, welche uns eines ausgezeichneten Mitgliedes beraubt, welche den Ministern das Recht beylegt, die Universitätsabgeordneten willkürlich durch Quiescenz aus der Kammer zu stoßen, welche endlich unsere Rechte, unsere Freyheit beschränkt?

Nein, meine Herrn! Wenn die Sache auch wirklich zweifelhaft wäre, was sie aber nach meiner Ansicht nicht ist, so müßten wir uns für diejenige Meynung erklären, die im Geiste der freyen Verfassung liegt, und die Freyheit der Kammer aufrecht erhält.

Ich stimme demnach nicht für die Verstoßung, sondern für die Einberufung des Herrn Professors Behr.

(Es wurden von einigen Seiten Zeichen des Beyfalls gegeben.)

Der Präsident. Ruhig, meine Herrn! es dürfen keine Zeichen des Beyfalls gegeben werden. Die Verfassung verbietet, Zeichen des Beyfalls oder der Mißbilligung zu geben.

Der Abg. Bestelmeier. Meine Herrn! Nicht um zu wiederholen, was Andere vor mir besser sagten, nehme ich das Wort, sondern um die Abstimmung zu motiviren, die ich geben werde, wenn mir im Laufe der Debatten keine bessere Ueberzeugung wird, als ich gegenwärtig habe.

Ueber die Quiescirung des Hrn. Hofraths Behr sage ich nichts; sie ist genug beleuchtet worden, und hat auch auf meine Abstimmung keinen Einfluß. Die Regierung hat das Recht, zu quiesciren, dieses können wir nicht bestreiten, so wenig sie das unsrige anfechten

wird: in den Rechnungen die Summen zu streichen, und nicht zu bewilligen, welche leichtsinnig und unnöthig auf die Schultern des Volks gewälzt werden wollen.

Die Frage für mich ist: Kann ein Professor, der von seiner Universität in dieser Eigenschaft als Abgeordneter in die zweyte Kammer gewählt wurde, ferner Mitglied derselben seyn, wenn er Bürgermeister geworden ist?

Ich glaube, Nein! Den biblischen Spruch: „Niemand kann zwey Herren dienen rc.", der bey den Debatten über Herrn Kanoniker Egger so vielen Beyfall fand, will ich hier nicht anwenden; er steht nicht in der Konstitution!

Die Gemeindewahlordnung sagt Art. 10: „Die Stelle eines Bürgermeisters rc. ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst nicht vereinbar.

Darauf hat man bemerkt: Hr. Hofrath Behr sey nicht mehr Staatsdiener im wirklichen Dienst, weil er quiescirt sey, und folglich hätte er die Bürgermeisterstelle annehmen können. Ich erwiedere dagegen: als Professor, und in dieser Eigenschaft als Staatsdiener, wurde er zum Abgeordneten gewählt; besitzt er diese Eigenschaft nicht mehr wirklich, das heißt, übt er sie nicht mehr aus, so tritt er aus der Kategorie heraus, für die er gewählt wurde, und hat durch die Annahme der Bürgermeisterstelle selbst seinen Austritt aus der Kammer ausgesprochen.

Hr. Hofrath Behr behauptet in seiner Vernehmlassung, daß auch quiescirte Professoren der Wahlhandlung beygewohnt hätten; die Versicherung des zweyten Hrn. Präsidenten, gegründet auf die Wahlakten, widerlegt diese Behauptung; aber auch angenommen, es sey dem

so gewesen, so folgt daraus Nichts, weil nach §. 15. des Titels I. des Edikts X. auch außerordentliche Professoren dem Wahlakt beywohnen, ohne deßhalb selbst wählbar zu seyn, indem nach §. 7. desselben Titels nur ordentliche dekretirte Professoren zu Abgeordneten erwählt werden können.

Wie gesagt: die bisherigen Gründe für den Eintritt des Herrn Hofraths Behr haben mich noch nicht überzeugt; ich wünsche, daß ich in dem zuerst angeführten Grund, welcher meine Abstimmung motivirt, genügend widerlegt, und von meiner Meynung abgebracht werde: daß derselbe nicht mehr Mitglied dieser hohen Kammer seyn könne.

Nun noch eine Bemerkung zum Schluß.

Es ist nicht das erstemal, meine Herrn, daß man auf die Abstimmung der Kammer einzuwirken sucht, dadurch, daß man Gerüchte in Umlauf setzt, die sie für diese oder jene Ansicht gewinnen soll.

Bald sollen die Stände aufgelöst werden, bald soll dieses oder jenes Unglück hereinbrechen, wenn dieser oder jener Beschluß gefaßt werden will. Auch in dem gegenwärtigen Fall sind wieder solche Versuche gemacht worden.

Nicht, als wenn ich mich vor mir selbst fürchtete, daß Gerüchte der Art auf meine Abstimmung Einfluß haben könnten, nicht als wenn ich glaubte, daß man im Allgemeinen die Meynung von mir hege, als ließe ich mich dadurch bestimmen, sondern um ein für allemal zu verhindern, daß Diejenigen, welche mir solche Insinuationen machen, nicht glauben, es sey eine Folge derselben, wenn ich zufällig in dem ihnen zusagenden Sinne stimme, und um sie ein für allemal zu entfernen, erkläre

ich hiemit: daß ich künftig jede Insinuation der Art öffentlich hier zur Sprache bringen werde.

Der Abg. Dietrich. Ich muß sagen, daß es mich so sehr freuet, was wir so eben aus dem Munde des Hrn. Barons v. Aretin zu Gunsten des Hrn. Hofrath Behr vernommen haben, daß ich befürchten müßte, die Kammer nur noch aufzuhalten, und den schönen Eindruck, welchen es auf uns alle gemacht hat, zu verwischen, wenn ich mich noch auf weitere Erörterungen über diesen Gegenstand einlassen würde. Meine Herrn! beherzigen Sie diese Gründe, die Herr von Aretin so schön entwickelt hat, sehr wohl, und lassen wir uns durch keine Gerüchte irre führen. Halten wir die Constitution fest; stimmen wir nach dieser Ueberzeugung, und erhalten wir uns dadurch einen Mann, der die Achtung Aller genießt, und dem man keinen andern Vorwurf machen kann, als daß er frey gesprochen, und die Wahrheit gesagt hat. Ich stimme für seine Einberufung!

Der Abg. Frhr. von Frank. Indem ich das Wort nehme, bin ich nicht Willens, die Gründe, worauf sich meine Ansicht stützt, die aber schon von andern Hrn. Abgeordneten erörtert wurden, zu wiederholen. Ich beschränke mich darauf, meine Meynung öffentlich und frey auszusprechen. Sie besteht darin, daß der Hr. Hofrath Behr kein ordentlicher Lehrer der Universität mehr ist, und keiner mehr seyn kann, daher seine passive Wahlfähigkeit für die Ständeversammlung aufgehört hat.

Daß er nicht mehr ordentlicher Lehrer ist, dieses geht deutlich aus der an die Universitätskuratel ergangenen Ministerialentschließung vom 16. April 1821, und aus dem IX. Edikt hervor.

Ich sagte aber auch, er könne gar nicht mehr

Mitglied der Universität seyn, und zwar aus dem Grunde, weil das königl. Reskript vom 16. April an die königl. Regierung des Untermainkreises, unter Berufung auf die Gemeindewahlordnung, deutlich ausspricht, daß die von ihm erbethene Vereinigung der Bürgermeisterstelle mit den Funktionen eines Universitätsprofessors nicht Statt finden könne, und die Gemeindewahlordnung selbst, Art. 17 S. 19, wörtlich die Staatsdiener im wirklichen Dienste, d. i., in Aktivität, von der Bürgermeistersstelle ausschließt. Zwar wollte Hr. Behr in einer frühern Eingabe die konstitutionelle Anwendbarkeit des vor der Konstitution erschienenen Gemeindeedikts bezweifeln. Allein ihn widerlegt nicht nur die Einleitung zur Verfassungsurkunde, die die Wiederbelebung des Gemeingeistes durch Rückgabe der Gemeindeverwaltung unter die Grundzüge der Verfassung zählt, sondern auch eine Beylage der Verfassungsurkunde, nämlich die VI. über gutsherrliche Rechte 2c., bezieht sich häufig auf §§. des Gemeindeedikts. Dieses Edikt schließt aber in der Wahlordnung, §. 17. S. 19, die Staatsdiener im wirklichen Dienste im Allgemeinen von der Stelle eines Bürgermeisters, also nicht bloß von jener eines definitiven Bürgermeisters, wie vor mir behauptet werden wollte, sondern auch von jener eines provisorischen aus.

Die Integrität der Kammer ist durch Nichteinberufung des Hrn. Behr's auf keine Weise bedroht. Es ist hier in der Kammer schon öfter gesagt worden, man müsse nach Grundsätzen, nicht nach Konsequenzen urtheilen. Wenn nun die Regierung sich innerhalb ihres Wirkungskreises frey bewegte, und sich durch die Quiescirung des Hrn. Behr's einer konstitutionellen Befugniß bediente, so kann ihr diese Maßregel nicht bestritten werden, sie mag eine Veränderung seiner standschaftlichen Verhältnisse zur Folge haben oder nicht.

Es liegt ganz ausser der Kompetenz der Kammer, zu untersuchen, ob Hr. Behr nicht mit Unrecht quiescirt wurde. Und wenn behauptet wurde, man hätte ihn nicht ungehört seiner Funktionen entheben sollen, so vermischte man Dienstentsetzung und Entlassung vermög richterlichen Urtheils mit einfacher Quieszirung. Wenn man ferner anführte, diesem und jedem Quiescirungsdekrete hätten die administrativen Erwägungsgründe eingeschaltet werden sollen, so hat man vergessen, zwischen administrativ-kontentiosen und nichtkontentiosen Gegenständen zu unterscheiden. Nur bey den administrativ-kontentiosen, die durch ein polizeyrechtliches Erkenntniß erledigt werden, müssen gesetzlich die Entscheidungsgründe eingeschaltet werden. Da nun Quiescirungen nicht administrativ-kontentioser Natur sind, so hat kein Quiescent auf Eröffnung von Entscheidungsgründen Anspruch.

Lasse man daher die ausschließenden Verwaltungsbefugnisse der Regierung eben so unangefochten, wie wir es von ihr, in Ansehung unserer ausschließenden Zuständigkeit, verlangen.

Ich schließe mit dem Antrage, daß wegen der aufgehörten standschaftlichen Eigenschaft des Herrn Behr's sein Ersatzmann unverweilt einberufen werde.

Der Abg. Freyh. von Pelkhoven. Als jüngst die Frage war, ob zwey würdige Männer zur Ständeversammlung einberufen werden könnten, hielt sie sich hierzu nicht befugt, ungeachtet ihr die Entscheidung überlassen, und wichtige Gründe für die Beystimmung vorhanden waren.

Hierdurch wurde die Bahn vorgezeichnet, auf welcher auch die heutige Frage verhandelt werden dürfte.

Meines Erachtens wird auch heute der 14. Artikel

des 6. Titels der Verfassungsurkunde zur Grundlage genommen werden müssen.

Da nun nach diesem Artikel der wirkliche Besitz aller derjenigen Eigenschaften, worauf die Wahl eines Abgeordneten gegründet war, für die Beybehaltung der Stelle eines Abgeordneten erfordert wird, so entsteht die weitere Frage, ob diese Erforderniß auch auf die Abgeordneten der Universitäten auszudehnen sey.

Mir scheint folgende Auslegung die natürlichste zu seyn.

Der adeliche Gutsbesitzer verliert seine Ansprüche auf die Repräsentation bey der Kammer durch den Verlust der Gerichtsbarkeit; der Nichtadeliche, der Bürger durch den Verlust der Realität; der Pfarrer endlich, wenn er aufhört, selbstständiger, wirklicher Pfarrer des nämlichen Dekanatsprengels zu seyn.

Warum sollte nur die Klasse der Universitätsprofessoren nicht an diese Regel gebunden seyn, warum sollen sie noch Abgeordnete der Ständeversammlung verbleiben, wenn sie aufgehört haben, ordentliche wirkliche Professoren zu seyn?

Hat die Verfassungsurkunde nicht selbst schon darauf hingezielt, indem sie ausspricht, daß der Ausschluß von der Ständeversammlung sich auch auf den Verlust der Eigenschaften beziehe, welche die Wahl eines Abgeordneten für die Klasse, wozu er gehört, begründeten?

Herr Hofrath und Professor Behr mochte wohl selbst die Schwierigkeit gefühlt haben, dieser Gesetzesstelle eine verschiedene Deutung zu geben, indem er die Aktivität von den Eigenschaften eines ordentlichen, dekretirten Lehrers trennt.

Allein es widersteht dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, unter einem ordentlichen Lehrer einen andern Lehrer zu verstehen, als einen solchen, welcher ordent-

lich den Katheder besteigt, und ordentliche Lehrvorträge hält.

Ueber das macht die Verfassungsurkunde zwischen einem ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer den Unterschied, daß nur der ordentliche Lehrer zum Repräsentanten wählbar ist, der ausserordentliche zwar wähle, aber nicht erwählt werden kann. Ich kann mir hiervon keinen andern Grund denken, als weil der ordentliche Lehrer zur unausgesetzten Aktivität verbunden, der ausserordentliche es aber nicht ist. Die Aktivität gehört also nothwendig zu den Eigenschaften, durch deren Verlust er aufhört, zu der Klasse der Volksvertreter gezählt werden zu können.

Allein, ist es die Schuld des Herrn Hofraths Behr, daß er diese Aktivität verlor? Ich gestehe, daß ich mir diese Einwendung nicht hätte lösen können, wenn ich mich nicht aus den gelesenen Aktenstücken hätte überzeugen müssen, daß Herr Hofrath Behr noch vor ausgesprochener Quiescirung sich seiner Eigenschaft als ordentlicher und aktiver Lehrer, also freywillig entäußert habe, indem er erklärt, daß er die ihm angetragene Bürgermeisterstelle annehmen, und auf dieser Laufbahn, die ihm das ehrende Vertrauen seiner Mitbürger eröffnete, und die er gleichsam als einen Wink der Vorsehung ansehe, fortfahren wolle, dieses Vertrauen zu verdienen.

Doch er nahm ja die Bürgermeisterstelle nur unter der Bedingniß an, wenn er zugleich Universitätsprofessor verbleiben dürfte?

Ich erwiedere, daß, nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde, nach welcher ein Bürgermeister, als Diener der Gemeinde, nicht zugleich Staatsdiener seyn kann, diese Bedingniß zu der Gattung der unmöglichen Bedingnisse gehöre, welche pro non adjecta zu halten ist.

Indem ich bey dieser Erklärung des Herrn Professors Behr stehen bleibe, wodurch er noch vor seiner Quiescirung die Bürgermeisterstelle angenommen hat, will ich die Folgen der Quiescirung selbst nicht weiter berühren, und nur noch den Anstand beyfügen, daß wenn man mit Einberufung des Ersatzmannes warten müßte, bis Herr Hofrath Behr seinen Rücktritt selbst erklärt, oder nach drey Jahren nicht in seiner Stelle bestätiget wird, seine Stelle als Repräsentant bey der Kammr offen gelassen werden müßte. Nun glaube ich aber nicht, daß die Kammer hierdurch in den Fall gesetzt werden dürfe, um ein vertretendes Mitglied weniger in ihrer Mitte zählen zu müssen.

Diese, und die vor mir so überzeugend entwickelten Gründe, machen es mir, ungeachtet meiner redlichen Anstrengung, unmöglich, nach dem Wunsche meines Herzens, und nach meiner innigen Verehrung für den Freund und großen Mann, für seine Einberufung zu stimmen.

Der Abg. v. Schäzler. Bey den vielen Gründen, so ich für und wider die Einberufung des Herrn Hofraths Behr vernommen, war ich lange unentschlossen, wie ich deßfalls abstimmen solle. Doch Eines ist mir endlich klar geworden, und steht als Thatsache fest; nämlich, seine Quiescenz. Dadurch, daß er quiescirt geworden, wurde er auch seiner Pflichten in Betreff seiner Professur und gegen die Universität Würzburg entledigt. Er hatte keinen Lehrstuhl mehr. Es stand demnach in seinem Belieben, seinen Quiescentengehalt auch außer Würzburg zu verzehren, und sich sein Domicil selbst auch außerhalb des Kreises zu wählen. In diesem Falle würde er denn doch wohl nicht als Abgeordneter der Universität Würzburg bey der Ständeversammlung haben erscheinen können. Von diesem seinem Belieben, wo

er seinen Quiescentengehalt zu verzehren für gut findet, kann aber denn doch sein Recht zur Standschaft, als Abgeordneter der Universität Würzburg, nicht abhängig gemacht werden. Daß er durch Annahme der Bürgermeistersstelle in Würzburg daselbst sein Domicil beybehalten hat, ist als zufällig zu betrachten, und ändert an dieser Ansicht nichts.

Schon dadurch also, daß er sein Recht als aktiver Lehrer an der Universität Würzburg verloren, ist er also auch seines Rechtes zur Standschaft für solche verlustig geworden, und anstatt seiner, der Ersatzmann einzuberufen.

Noch muß ich auch die Aeußerung des verehrlichen Mitgliedes Kurz, daß nämlich die Abgeordneten der drey Universitäten bloß deren Interesse und die Wissenschaften in der Versammlung zu vertreten hätten, berichtigen. Wohl habe ich öfters, und zwar sehr ungerne bemerkt, daß, so wie von gewissen Kreisen die Rede war, die Abgeordneten desselben Kreises es stets für ihre Pflicht hielten, für das Interesse dieses Kreises zu sprechen; aber als Abgeordneter der Stadt Augsburg, stimme ich, gegen meine Ueberzeugung, deßwegen doch nicht für Augsburg, und als Mitglied des Handelsstandes deßwegen doch nicht immer für den Handelsstand, sondern ich bin immer eingedenk des von jedem Mitgliede der Ständeversammlung zu leistenden Eides:

„Nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beßte, „ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen „nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen.“

Der Abg. Jacobi: Herr Hofrath und Bürgermeister Behr hat bey Uebernahme des Bürgermeisteramts wohl eingesehen, daß er als Mitglied der Kammer

der Abgeordneten nicht mehr erscheinen könne. Hätte er also die Stelle als Bürgermeister nicht angenommen, so wäre er ruhig im Besitze der Standschaft geblieben. Ich stimme dafür, daß der Ersatzmann einberufen werde.

Der Abg. Gruber: Neue Gründe für oder wider die Einberufung des Herrn Hofraths Behr Ihnen darzulegen, vermag ich nicht; vielmehr gestehe ich, daß meine Ansichten darüber klarer waren, wie ich hereintrat, als jetzt, wo solche Ströme von Reden mir voran geflossen sind. Vielleicht werden hiedurch die nach mir fließenden wieder klar. Wenn ich sie alle gehört habe, werde ich frey abstimmen. — Wie ich aber auch stimme, so viel kann ich Sie im Voraus versichern: Weder der Wunsch allein, den Herrn Hofrath Behr in unserer Mitte zu besitzen, noch weniger die Furcht vor dem im Finstern schleichenden Gerüchte, — unwürdig einer Regierung wie die unsere, noch unwürdiger freyer Volksvertreter — glauben an solche, werden mich dabey leiten, sondern nur — innere Ueberzeugung.

Der Abg. v. Hornthal: In der Geschichte der baierischen Landtage, der Ständeversammlungen, werden, so glaube ich, unsere in der 7. und 8. Sitzung der gegenwärtigen Versammlung im vorigen Monate Statt gefundenen Verhandlungen und Beschlüsse ewig merkwürdig erscheinen. Ich glaube es Ihnen, meine Herrn, anzusehen, daß meine so eben gemachte Aeußerung Ihnen übertrieben scheine; ich eile, sie zu beweisen; vielleicht, ich zweifle nicht, daß Sie meine Ansicht theilen werden.

In großer Gefahr schwebte unsere hohe Kammer, sie war von der Gefahr bedroht, wider die Natur der Sache, wider naturrechtliche Befugnisse, wider deutliches Recht der Betheiligten, wider das Recht der Kam

mer selbst, wider das Recht der Nation, Schluß zu fassen, um eine bey ihrer Entstehung nöthige Entscheidung zu geben. — Ein Theil der Kammer, mehrere verehrliche Mitglieder sprachen mit vieler Anstrengung die Meynung aus, (ich ehre indessen eines Jeden Meynung) Herr Professor Behr könnte und sollte von Ausübung der Standschaft ausgeschlossen, Urtheil wider ihn, ohne vorausgegangene Vernehmung, gefällt werden. Dieses, ich kann es nicht bergen, setzte mich in traurige Lage; ich fürchtete für die Sache, und noch mehr für die Ehre der Kammer.

Die Mehrheit verwarf diese Meynung, die Gefahr, unheilbare Nichtigkeit zu begehen, war dadurch entfernt; die Kammer hat ihre Ehre gerettet, sie hat sie gerettet, in juridischer und politischer Rücksicht dadurch, daß sie aussprach: nur nach vorausgegangener Vernehmung, nach reif erwogenen Gründen kann und darf geurtheilt werden. Wir dürfen uns deßhalb erfreuen, und der hohen Kammer, daß es so ging, Glück wünschen.

Die Vernehmlassung des Herrn Professors Behr liegt nun vor; vernehmlich und deutlich ward sie uns von Wort zu Wort abgelesen; er hat sein Recht zur Standschaft mit den stärksten Gründen vertheidigt; Vieles haben verehrliche Mitglieder vor mir hierüber gesprochen. Kaum würde ich's für nothwendig oder auch nur für nützlich erachten, Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen; aber sehr viel hat man wider Herrn Professor Behr und dessen Vernehmlassung vorgetragen; Viele haben, der offenbar gegründeten gerechten Sache, eine andere Ansicht abgewonnen, manchfache Scheingründe wider sie angeführt; man bestrebte sich, mit vieler Mühe, das Entwickelte wieder zu verwickeln; deßwegen machte

ich mir's zur Pflicht, was in mir liegt, zur Vertheidigung des offenbaren Rechts beyzutragen; deßwegen erlaube ich mir, Sie um Ihre Geduld zu bitten, Ihre Aufmerksamkeit auf etwas länger in Anspruch zu nehmen; ich glaube, dieses der hohen Kammer, der baierischen Nation schuldig zu seyn.

Auch muß ich um Nachsicht und Entschuldigung bitten, wenn ich in meinem Vortrage Eins und das Andere, was schon vorkam, wiederhole.

Meine Absicht, mein Wunsch und Streben ist, die Sache, den Gegenstand, wie er sich zutrug, im Zusammenhange getreu und möglich vollständig darzustellen. Nicht, als wären die verehrlichen Redner vor mir, oder auch die nach mir, dieses zu leisten nicht im Stande — so eine Anmaßung ist von mir weit entfernt. — Aber ein Jeder hat eben seine eigene Darstellungsgabe, und ich bitte Sie, meine Herrn! meine Darstellung mit Geduld und Aufmerksamkeit zu vernehmen.

Zuerst von dem Geschichtlichen.

Die auf die Quiescirung des Herrn Professors Behr, und auf die daraus in Ansehung der Standschaft erfolgten Zweifel, Bezug habenden Aktenstücke wurden uns vorgelesen, nicht auf einmal im Zusammenhange, sondern in Bruchstücken, zerstreut, in verschiedenen Zeitpunkten.

1) Gleich im Anfange wurde Das abgelesen, was das königliche Ministerium des Innern an die Einweisungskommission und durch diese an die hohe Kammer zu bringen für gut fand. Es war nur wenig, was uns zur Kenntniß kam, es konnte aber eben bey der ersten Vorlesung nicht mehr zur Kenntniß gebracht werden, als was das Ministerium übersendet hatte.

2) Es beliebte diesem Ministerium (ich glaube unter'm 19. vorigen Monats) Aktenstücke nachzutragen; und auch diese wurden uns durch den ersten Herrn Sekretär Häcker vorgelesen; hiezu kommen noch

3) jene Aktenstücke, welche in der neuesten Zeit vom Ministerium an die Kammer gelangten, und deren Ablesung wir heute vernahmen.

Sehen Sie, meine Herrn! dieses ist Thatsache — es ist Thatsache, daß erwähnte Aktenstücke nur zerstreut, in Bruchstücken, uns zur Kunde kamen, es ist also von hoher Wichtigkeit, die Darstellung im Zusammenhange zu bewirken; Sie werden mir also gewiß verzeihen, wenn ich hiebey noch einige Augenblicke verweile.

Herr Hofrath und Professor Behr ward im Jahr 1818 durch gesetzlich freye Wahl von der Universität zu Würzburg als Abgeordneter zur zweyten Kammer der Stände des Reichs auf sechs Jahre — auf sechs Jahre meine Herrn! gewählt; er, Professor Behr, erlangte hiedurch für sechs Jahre das Recht zur Standschaft; für dieselbe Zeit erlangte die baierische Nation auf Vertretung durch ihn erworbenes Recht.

Im J. 1819 sahen wir ihn das Recht der Standschaft in unserer Mitte ausüben. Auf welche Weise — wie er es übte — wie er sich durch seine Kenntnisse, Eifer für das Wohl des Ganzen, durch strengste Rechtlichkeit auszeichnete, ist uns Allen bekannt. — — — Doch ich wollte bey der vorigen Diskussion sein Lobredner nicht seyn, ich will es auch heute nicht — er bedarf der Lobrede nicht — seine ausgezeichneten Verdienste sind allgemein anerkannt und geehrt.

Vom Landtage kehrte er zurück in seine Heimath, eilte zum gewohnten Berufe, zur Pflichterfüllung auf

den ihm so lieb gewordenen Lehrstuhl. Als Lehrer, Schriftsteller, als Mann vom rechtlichsten Gefühle, im In- und Auslande mit Auszeichnung genannt, hoch geachtet, geehrt, versammelten sich um ihn, den Hochgefeyerten, Jünglinge aus allen Gegenden, nicht allein Baierns, sondern Deutschlands, um von so einem Biedermann, von so einem fürtrefflichen Lehrer sich unterrichten, für ihren künftigen Beruf sich vorbereiten zu lassen.

Nach seinem freymüthigen, unbefangenen, rechtlichen Karakter, den wir in unserer Versammlung Alle kennen lernten, nahm er keinen Anstand, seine öffentlichen Vorlesungen, besonders seine Staatsrechtslehre, mit Offenheit und Freymuth seinen Zuhörern vorzutragen, ohne nur daran zu denken, ohne deßhalb Umsicht und Nachforschung zu pflegen, ob und wie er belauert — ob, wer und wie seine Worte und Sätze aufzuhaschen bemüht wäre, — und doch geschah es wirklich.

Unter die edlen Jünglinge, seine Zuhörer, mischten sich auch Individuen, welche nicht die Absicht hatten, den hohen Zweck des wissenschaftlichen Unterrichts zu erreichen, nicht, um sich zu nützlichen Gliedern in der Staatsgesellschaftskette zu bilden, sondern um — aufzupassen, zu spioniren!!

Sie paßten auf, merkten sich Worte, herausgerissene Sätze, Bruchstücke, hinterbrachten sie Diesem oder Jenem (ich kenne sie, nenne sie aber nicht). — Sie waren von dem öffentlichen Lehrer, von seinem Lehrstuhle mit Freymuth, in einem konstitutionellen Staate, mit Rechtlichkeit sich vertragend, ausgesprochen. Diese Worte, diese Sätze, von Aufpassern entweder absichtlich verdreht, verschoben, oder aus dem Ganzen herausge-

rissen, hinterbracht, gaben Stoff zu geheimen Berichten, und schon dortmals hieß es: Professor Behr würde in Ruhestand versetzt. Meine Herrn! was ich die Ehre hatte, Ihnen so eben zu sagen, ist Ihnen gewiß nicht neu — es ist ja allgemein bekannt; indessen ward er dortmal nicht quiescirt.

Späterhin bot sich eine andere Gelegenheit dar. Im Jahr 1821 (wenn ich nicht irre, im Monat März oder April) fand an der Universität zu Würzburg eine juridische Defension, also eine öffentliche Uebung Statt. Da gab es Erörterungen über diese und jene Sätze; Herr Professor Behr war zugegen, aber auch hier geheime Aufpasser — — hievon ward Stoff zu geheimen Berichten hieher genommen, und kurz darauf war Professors Behr Quiescenz das Resultat.

Zufälliger Weise fiel in dieselbe Epoche das Ableben des Ersten Bürgermeisters von Brock, zu Würzburg, und die Wahl eines neuen. Herr Professor Behr, von seinen Mitbürgern, wie von der ganzen redlichen Welt hoch geachtet, ward von ihnen zum Bürgermeister gewählt; sie sprachen ihren lebhaftesten Wunsch, ihn zum Vorstande zu erhalten, unumwunden aus. Zur Zeit der Wahl war Behr's Quiescenz noch nicht ausgesprochen; er war noch als Professor in Aktivität.

Weit entfernt war derselbe, eine Duplizität oder Vielseitigkeit sich zur Last zu ziehen; vielmehr beurkunden die uns so deutlich vorgelesenen Aktenstücke das Gegentheil, sie beurkunden, wie redlich derselbe auch hier handelte.

Im gesetzlichen Wege nämlich zeigte er die auf ihn gefallene Wahl an. Er war, wie gesagt, noch aktiver Professor, und stellte die Bitte bey allerhöchster Behörde,

ihm die Verbindung der Ausübung seiner Professur mit der Leitung der Magistratsgeschäfte zu gestatten. Ausdrücklich fügte er bey, daß er nicht gesonnen sey, seine Professur der Bürgermeisterstelle aufzuopfern, und daß er nur letztere alsdann annehmen würde, wenn man die Vereinigung beyder genehmigte.

Hierauf erfolgte dessen Quiescirung.

Da die Aktenstücke, wie ich schon bemerkte, chronologisch nicht abgelesen wurden, so erlaube ich mir, noch Einiges zu bemerken.

In einer Entschließung vom 26. April 1821 heißt es: Hr. Professor Behr sey in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 16. nämlichen Monats in temporäre Quiescenz versetzt, jedoch mit Beybehaltung seines ganzen Gehalts, Titels, Ranges. Nun war er quiescirt, quiescirter Professor und noch nicht Bürgermeister. — Hätte man ihm lediglich die Genehmigung zur Uebernahme der Bürgermeisterstelle, zur Vereinigung derselben mit Ausübung der Professur versagt, so hätte er diese, wie er sich zum Voraus erklärte, beybehalten, jene nicht angenommen; aber hievon war keine Rede, man hat ihn eben quiescirt. Nun folgt in einem ganz gesonderten Absatze der Entschließung:

Nachdem die Bürgermeisterwahl auf ihn, Professor Behr, gefallen und gegen die Gesetzlichkeit der Wahl Nichts einzuwenden ist, so werde ihm zur Uebernahme derselben die Genehmigung ertheilt und ihm solche überlassen u. s. w.

So, meine Herrn! verhält es sich in Wahrheit und aktenmäßig mit der Quiescirungsgeschichte des Hrn. Professors Behr!

Ich komme nun auf das Gesetzliche.

Die Stellen, die ich Ihnen aus der Verfassungsurkunde und den Edikten anzuführen die Ehre haben werde, sind von den verehrlichen Rednern vor mir vorgetragen, einige von Diesem, andere von Jenem, indessen bitte ich Sie, meine Herrn! zu gestatten, daß ich sie im Zusammenhange vornehme; denn nach meiner Meynung ist es ein großer Unterschied, Bruchstücke, einzelne Stellen der entscheidenden Gesetze vor sich zu nehmen, oder sie, wie sie nacheinander folgen und in einandergreifen, im Zusammenhange zu beurtheilen. In dieser Voraussetzung bitte ich Sie, mit mir zu lesen

1) im Edikt 10. Seite 292. §. 8. Lit. b. da heißt es:

„Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweyte Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

a) . . . . .

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen, dekretirten Lehrern gewählt werden können.“

Ich enthalte mich des Kommentars zu dieser ganz deutlichen Stelle um so mehr, da schon verehrliche Redner vor mir bemerkt haben, daß diese Gesetzesstelle von Aktivität nichts sage, sondern nur von ordentlichen, dekretirten Lehrern. Hätte das Gesetz die Quiescirung (eines schon Gewählten) als Ursache der Ausschließung bestimmen wollen; so müßte das Wort Aktivität in demselben vorkommen. . . . Das verehrliche Mitglied, Hr. v. Aretin, hat dieses, was ich eben berührte, so schön, so gründlich entwickelt, daß ich mich jeder weitern Erörterung deßhalb enthalte.

2) Lesen wir die Stelle des Edikts 9. Seite 281. §. 18. — Da heißt es:

„Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit."

Meine Herrn! wohlgemerkt,

„der Dienerstand hat die Dauer auf Lebenszeit."

Hier läßt sich nichts drehen und wenden, nichts hinein- und herausdistinguiren — da scheitert alle Sophistik, welche man anwenden wollte. Hr. Behr hat seinen Stand nicht verloren, er kann ihn nicht verlieren — das Gesetz sichert ihn — wer wagt es, mir zu widersprechen, wenn ich behaupte:

Herr Hofrath Behr hat seinen Dienerstand noch wie zuvor?

Ohne Verdrehung kann dieses Niemand behaupten.

3) Die Stelle in der Konstitution Tit. VI. §. 14. S. 40. ist auch schon oft vorgekommen, sie lautet:

„Der Austritt eines bereits ernannten Mitglieds erfolgt während der Dauer der Versammlung, wenn dasselbe die Realität verliert."

Hr. Professor Behr ist wegen Realitäten nicht gewählt —

„oder das Gericht",

auch wegen Gerichtsbarkeit war er nicht gewählt —

„oder Gewerbe"

auch dieses ist auf Hrn. Behr nicht anwendbar — ich werde noch später hierauf zurückkommen. — Gewerbe hatte er keines, des Gewerbes wegen war er nicht gewählt,

„oder geistliche Pfründe"

daß er auch diese nicht hatte, und deßwegen nicht gewählt wurde, wissen wir Alle; wir wissen, daß derselbe

ein verheiratheter katholischer Professor juris sey, und kein geistlicher Pfründebesitzer.

Ich gehe die einzelnen Worte und Sätze durch und bitte, mir offen zu widersprechen, mir gerade zu sagen:

Wo in diesem Gesetze verfügt sey, daß ein Abgeordneter der Universität wegen eintretender Quiescenz austreten müsse?

Im Gesetze hiervon keine Sylbe, wie kann man also gegen das Gesetz so etwas behaupten? —

Ich gehe weiter. Hätte die Verfassungsurkunde dieses gewollt, wozu die Einzelbenennung der vier Kategorien: Realität, Gewerbe, Gericht, geistliche Pfründe? —

Es hätte das Gesetz allgemein und so gefaßt werden müssen:

„der Austritt der Abgeordneten während der Dauer der Versammlung erfolgt, wenn die Eigenschaften derselben, welche zur Wahl führten, sich geändert haben.“

Das Gesetz ist nicht so im Allgemeinen gefaßt; es spezifizirt vier einzelne Fälle der vier Klassen; von der Klasse der Universitäten, von quiescirten Professoren steht im Gesetze keine Sylbe. Alle Fälle hat das Gesetz ausgedrückt, nur diesen nicht. Wer darf es nun wagen, zur Konstitution einen Zusatz machen zu wollen? — Wie oft, meine Herrn! wird dieses bey uns noch vorkommen, daß der eine Theil für seine Meynung, mit der Konstitution in der Hand, sagt:

„Hier ist die Konstitution, ich habe sie beschworen, sie ist mir heilig!“ —

und, daß der andere Theil für die entgegengesetzte Meynung dasselbe ausruft?

So lange Menschen in der Kammer sind, wenn

Zweifel obwalten, wenn die Stelle des Gesetzes selbst Zweifel erregt, dann wird der eine Theil es so, der andere so auslegen zu müssen erachten — dann ist dieses leicht erklärbar. Aber hier ist kein Zweifel, einen Zusatz zum Gesetze will man machen — einen Zweifel hineinzwingen — Etwas hinein- und Etwas herausdrechseln; dieses, meine Herrn! kann und darf nicht angehen.

Ich, meiner Seits, würde den von mir auf die Konstitution geleisteten Eid zu verletzen glauben, wollte ich so etwas wagen, oder auch nur billigen. Mit Hochachtung gegen Alle, die doch anderer Meynung seyn sollten — mir vielleicht Dasselbe entgegnen möchten — vielleicht irrig; ich glaube aber, nicht zu irren.

4) Seite 62. Tit. X. §. 7. sagt:

„Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu denselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen."

Also nicht einmal die Regierung kann so Etwas ohne Zustimmung der Stände sich erlauben! — Eben, weil wir das Glück genießen, in einem konstitutionellen Staate uns zu befinden, kann die Regierung hiezu nicht befugt seyn — und wir, die Kammer der Abgeordneten, sollten uns das erlauben? — Wir, die wir nur ein Element der Gesetzgebung bilden, wir sollten in die Verfassungsurkunde bald Etwas hinein-, bald Etwas herausdrechseln wollen? — Unser allergnädigster König (hier nenne ich Ihn nur mit tiefster Ehrfurcht und Inbrunst) denkt nicht daran, kann nicht daran denken. Gesetzt, unser König erfaßt eine wohlthätige Idee, glaubend, sie durch Aenderung der Verfassung ausführen zu können, dann müßte Allerhöchderselbe die Initiative geben, und erst durch Zusammenstimmung der drey

Gesetzgebungselemente könnte so eine Aenderung zu Stande kommen — und heute haben wir gesehen und gehört, wie sich so viele verehrliche Mitglieder Mühe gaben, der Verfassungsurkunde Etwas zuzusetzen!

Ich weiß wahrlich nicht, bin ich zu kurzsichtig, täuschen mich meine Sinne? — Ich weiß mich nicht darein zu finden, wie dieses nur möglich seyn könne? — Endlich

5) Seite 52. der Konstitution Tit. VII. §. 25. — da heißt es:

„Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:"

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beßte, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen; — so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Aus dieser deutlichen, entscheidenden Stelle gibt es sich von selbst, Wem der einmal gewählte Landstand angehöre. Mehrere Redner vor mir haben darauf hingedeutet, daß Hr. Professor Behr — wie die beyden übrigen Hrn. Abgeordneten der Universitäten — der Universität, die ihn gewählt, angehöre, denn, sagten sie, die Universität Würzburg wäre jetzt nicht vertreten. Ich meine anders, ich sage, der einmal gewählte Universitätsabgeordnete gehört der Universität gar nicht mehr an, sondern dem ganzen Baiernvolke; von Vertretung der Universitäten durch ihre Abgeordneten kann gar keine Rede seyn. — Die Universitäten werden vertreten, wie jede Stadt, jedes Dorf, jede Korporation, wie die ganze Nation — nämlich durch die Gesammtheit der Volks-

vertreter. So spricht die Verfassungsurkunde in der gelesenen Stelle, so der Eid der Abgeordneten!

Ich habe, meine Herrn, nun die Gesetzesstellen, die hier Entscheidung zu geben haben, im Zusammenhange vorzutragen und zu erörtern die Ehre gehabt, und nicht der geringste Zweifel, nach meiner unmaßgeblichen Meynung, waltet ob, darüber, daß Hr. Hofrath Behr einberufen werden müsse. Ich glaube, die Kammer würde gegen die deutlichsten Stellen der Verfassungsurkunde handeln, wollte sie für die Nichteinberufung entscheiden — ich glaube, daß daran zu denken unmöglich sey.

Ich könnte jetzt schließen, in der Ueberzeugung, daß Alle in der hohen Kammer für die Einberufung desselben sich vereinigen, daß irgend eine andere Ansicht entfernt seyn müsse. Indessen, da mehrere verehrliche Redner vor mir Verschiedenes vortrugen, um Zweifel zu erregen, sey es mir erlaubt, Eines und das Andere auch hiervon zu beleuchten, zu widerlegen. Auch hier muß ich um Ihre Entschuldigung und Geduld bitten, besonders, wenn ich Manches, was schon gesagt, im Zusammenhange wiederholen sollte. Die Wichtigkeit des Gegenstandes begründet die Entschuldigung.

Widerlegung gegnerischer Scheingründe.

Diejenigen, welche wider die Einberufung Herrn Behrs sprachen, mußten, nachdem sie alle Mühe anwendeten, um Stellen aus der Konstitution nach ihrer Ansicht zu deuten, am Ende einräumen, daß Stellen der Verfassungsurkunde, auf die sie sich bezogen, zweifelhaft seyen; also doch zweifelhaft! — Das verehrliche Mitglied, Herr von Aretin, der überhaupt den Gegenstand so schön, so energisch, so gründlich ent-

wickelte, hat dieses auch schon bemerkt. Gesetzt, ohne es einzuräumen, auf einen Augenblick nur angenommen, die Gesetzesstellen wären wirklich zweifelhaft; kann, will die Kammer im Zweifel verurtheilen? — Fordert nicht vielmehr schon das natürliche Recht, fordern nicht alle Gesetze, daß man im Zweifel nicht verurtheile? Hier, in dieser wichtigen Sache handelt sich's nicht allein um das persönliche Recht des Hrn. Professors Behr, — sondern um das Recht der hohen Kammer, um das Recht der Nation; ich frage: wollen wir im Zweifel (wenn er wirklich obwaltete) das Recht der Kammer, das Recht der Nation aufgeben? — Ich gehe noch weiter. Wollen wir, ich frage Sie, meine Herrn! wollen wir den Ministern das Messer in die Hand liefern, die Waffen ihnen selbst geben, damit sie mit der Kammer treiben können, was sie wollen? —

Ich will die jetzigen Minister nicht einmal meynen, von der Zukunft rede ich; können, würden die künftigen Minister nicht ihr Spiel mit der Nationalrepräsentation treiben?

Wir besitzen in unserer Mitte viele Abgeordnete aus der Klasse ausgezeichneter Staatsdiener; ich glaube, daß jeder derselben seine Pflichten genau kenne, aber — wir sind alle Menschen. Auch ich bin Staatsdiener, genieße aber seit den J. 1807 und 1808 das Glück, quiescirt zu seyn; ich nenne es Glück, meine Herrn! Mir ging's gerade so, wie dem Hrn. Professor Behr; ich wurde eben quiescirt, ohne zu wissen, warum? Ich habe meinen Stand des Staatsdieners, Hr. Hofrath und Professor Behr auch; ich habe Rang, Gehalt, die Stickerei — Hr. Hofrath Behr auch. In unserer hohen Kammer zählen wir mehrere Mitglieder aktiver und quiescirter Staatsdiener. Wenn wir das Ansehen, die Rechte, die

Unabhängigkeit der Kammer nicht mit Festigkeit aufrecht erhalten; was soll aus der Nationalrepräsentation Baierns werden? Nebstdem, daß Jeder Mensch ist, sind die Verhältnisse sehr verschieden. Denken Sie sich einen Staatsdiener mit zahlreicher Familie, mit wenigem oder gar keinem eigenen Vermögen. Geben wir zu, daß die Minister mit den Quiescirungsgeschichten ihr Unwesen forttreiben, wie bis hieher, so wird das Vertrauen des Volks untergehen, die schädlichsten Folgen sich ergeben, und die Nachkommen, so fürchte ich, werden uns verwünschen.

Sollten wir nicht jetzt, wo sich die Gelegenheit darbietet, dagegen Sorge tragen? — Tragen wir sie nicht, so dürfte der Fall kommen, daß den Mitgliedern in unserer Kammer, die zugleich Staatsdiener sind, das freye Wort auf der Lippe erstürbe. Was hier gesagt wird, wird öffentlich gesagt; kann die Ministerialgewalt ihr Schreckenssystem anwenden, so geht Alles verloren. Ich rede nicht von Individuen — damit man mich nicht mißdeute — mir nicht zu Leibe gehe — aber Niemand wird läugnen, daß die Möglichkeit nach Jahren gegeben werden könne, und dann hört die Kammer bestimmt auf, ihre Unabhängigkeit zu behaupten, und dann ist mit der Unabhängigkeit sie selbst verloren! — Insbesondere würde dieses unaufhaltsam in Ansehung der Professoren der drey Universitäten der Fall seyn. Wäre es möglich, daß die hohe Kammer in ihrer Mehrheit sich vergessen, wider Einberufung Hrn. Professors Behr sich aussprechen könnte: was würde, was könnte sich in Ansehung der Abgeordneten der Universitäten in Zukunft ergeben? — Die Abgeordneten der Universitäten, 3 Professoren, mit theoretischen und praktischen Kenntnissen aller Art versehen, sollen diese ihre Kenntnisse in die Kammer bringen, damit diese zum Wohl der Nation benutzt würden. —

Ein solcher abgeordneter Professor erfüllt seine Pflicht, spricht frey von der Brust, er gefällt den Ministern nicht. Die Stände des Reichs sollen einberufen werden, er wird temporär quiescirt. Die Versammlung ist zu Ende, dann heißt es: Du gehst wieder auf deinen Lehrstuhl und lehrst. — Welches Possenspiel würde so mit der hohen Kammer, mit der Nationalrepräsentation, mit dem Volke selbst getrieben? — Sehen Sie, meine Herrn! die Folgen, sehen Sie die Wichtigkeit derselben, vom gegenwärtigen einzigen Fall abhängend.

Unter andern Stellen der Verfassungsurkunde und der Edikte hatte ich die Ehre, den Eid der Abgeordneten wörtlich abzulesen. Niemand von uns kann bezweifeln, daß der, von der Universität Würzburg im J. 1818 zum Abgeordneten gewählte, Hr. Professor Behr der ganzen Nation für den Zeitraum von 6 Jahren angehören, und daß ein ministerieller Gewaltstreich dieses nicht ändern darf. Man wollte dagegen sagen: Niemand könne zwey Herrn dienen; aber wir haben ja in unserer Mitte viele Staatsdiener, welche als solche der Regierung, und als Abgeordnete der Nation dienen. Den Staatsdienern kann durch die Regierung, durch Quiescirung (geschehe sie auch mit vollem Grunde), durch ministerielle Gewalt die Funktion des Staatsdienstes, nicht der Dienerstand, entzogen werden, aber nie der Stand des Abgeordneten; diesen geben die Wählenden, das Volk, nicht die Minister, wie wollen sie Etwas nehmen, was sie nicht geben konnten? —

Ich bitte Sie, meine Herrn! um Alles in der Welt, belieben Sie doch diese so einfachen und klaren Gründe in Erwägung zu ziehen.

Gesetzt, was der Fall nicht ist, Hr. Professor Behr

hätte verzichtet, erklärt, er wolle nicht mehr Landstand seyn; aber die Nation fordert ihn, nimmt ihn in Anspruch, wir müssen ihn dennoch einberufen. — Die Kammer müßte auch dann sagen: Du willst verzichten, nein, wenn du gesetzlich nicht entschuldigt bist, so mußt du erscheinen, die Nation hat hierauf das Recht. Daß aber Hr. Prof. Behr nicht verzichtete, beweist seine Vernehmlassung; in dieser legt er der hohen Kammer die Gründe für sein fortdauerndes Recht zur Standschaft mit der größten Bescheidenheit vor, und wir sollten ihn ausschließen? — Wir sind nicht befugt, ihn mit seinem Willen zu entlassen, und wir sollten ihn ausschließen wider seinen Willen?

Noch Einiges zu andern Scheingründen!

Ich hörte sagen:

„Was ist er denn, dieser Hr. Behr? — Bürgermeister, aber nicht ordentlich dekretirter Professor.“

Andere sagten:

„Er ist gar nichts.“

Die Konstitution sagt uns deutlich, wie Sie mit mir gelesen haben, daß er allerdings noch, wie zuvor, ordentlicher dekretirter Professor sey, und nach diesen Meynungen soll er gar nichts seyn. Nach der Konstitution also ist er Alles, und nach diesen Ansichten gar nichts!!

Ferner führte man an, er habe keine passive Wahlfähigkeit mehr; wenn jetzt die Universität Würzburg einen Abgeordneten zu wählen hätte, sagt man, könnte er unter den Wahlfähigen nicht erscheinen. Wer sieht hier nicht offenbar die petitionem principii, den fehlerhaften Zirkel? — Heißt das etwas Anderes, als:

„Hr. Prof. Behr ist nicht wählbar, weil er nicht — wählbar ist.“ —

Für einen Augenblick will ich annehmen (aber nur für einen Augenblick, denn ich nehme es gleich zurück): Der quiescirte Hr. Prof. Behr hätte jetzt keine passive Wahlfähigkeit. Im J. 1818 hatte er sie, dieses kann nicht geläugnet werden, da ward er gewählt. Auf wie lange? auf sechs Jahre. Und wie viele sind seit diesem verflossen? — Drey Jahre. — Niemand, kein Minister, keine Kammer, Niemand, sage ich, kann ihm dieses Recht während der fernern drey Jahre entziehen — ohne Unrecht gewiß nicht.

Der Ideengang führt mich nun auf das Wort „Gewerbe.“ Auf dieses Wörtlein wollte man einen großen Werth setzen. Mitglieder der hohen Kammer, welche wider Herrn Behr sprachen, fühlten wohl die Deutlichkeit des Inhalts des §. 14. Titel. 6. der Konstitution. Ich erlaube mir, diesen noch einmal wörtlich abzulesen; es erhellet daraus, daß daselbst alle Fälle des Austritts bestimmt seyen, von der Quiescirung eines Professors, als Austrittsursache, darin Nichts vorkomme. Nun wollten diese behaupten, daß unter Gewerbe — dieser Fall zu verstehen sey. — Man bezog sich auf eine Schrift Herrn Behrs, in welcher von Geistesgewerbe gesprochen wird. Nun bitte ich Sie, meine Herrn! wie kann man ein schriftstellerisches Werk, welches schon lange, meinetwegen auch gestern erst erschienen ist, eine schriftstellerische Idee dazu benutzen, um in die Verfassungsurkunde Etwas hineinzuflicken? — Dieses begreife ich wahrlich nicht. Ich verstehe unter Gewerbsleuten, Bierbrauer, Schuster, Schneider u. s. w. — auch Drechsler und Dreher gehören unter die Gewerbe, Professoren aber nie. —

Andere verehrliche Mitglieder suchten für ihre Mey-

nung wider die Einberufung einen Stützpunkt in dem Bürgermeister; aber auch dieser verschwindet; auch hier sind die Gesetze deutlich; wer will, versteht sie. Ich war vor drey Jahren quiescirter Staatsdiener, (wie jetzt noch) wurde zum Bürgermeister in Bamberg gewählt, hatte die Ehre, als Abgeordneter in Ihrer Mitte zu erscheinen. Mehrere unsere Mitglieder, die gegenwärtig sind, sind auch Bürgermeister. Man frage sie, man frage Jeden von ihnen: was willst du seyn, Bürgermeister, oder Abgeordneter? — Beydes zugleich, antworten sie, und mit Recht.

Ich hörte ferner sagen: sobald Herr Behr die Bürgermeisterstelle annahm, hörte er auf, Staatsdiener zu seyn; meine Herrn! dieses hab' ich gehört — verzeihen Sie mir den Ausdruck:

„Es ist unwahr"

Alle Aktenstücke beweisen das Gegentheil, sie beweisen, daß er jetzt noch als Bürgermeister, ordentlicher dekretirter Professor sey, denn nur die Funktion ist durch die Quiescirung abgenommen. Wo ist zwischen beyden Eigenschaften ein Widerspruch, ein Entgegensatz? Wenn man sich auf das Edikt über Verwaltung und Verfassung der Gemeinden bezieht, so ist auch dieses, wenn man es mit Unbefangenheit liest, für Hrn. Behr's Einberufung. Daselbst wird weiter nichts verfügt, als daß,

„wenn ein Staatsdiener — aktiver oder quiescirter — zum Gemeindediener gewählt wird, so hat er die Genehmigung der Regierung einzuholen."

Dieses ist richtig; auch ich, vor drey Jahren zum Bürgermeister in Bamberg gewählt, that dieses. Mein Nachfolger, ein sehr geachteter Appellationsgerichtsrath,

ward bey der letzten Wahl statt meiner Bürgermeister in Bamberg, machte hiervon die Anzeige, und die Regierung ertheilte ihm Genehmigung. Derselbe ist Appellationsgerichtsrath vor, wie nach; er arbeitet, er referirt nicht, als Appellationsgerichtsrath: Wem kann es einfallen zu sagen, daß er aufgehört habe, Appellationsgerichtsrath zu seyn?

Gesetzt, derselbe Appellationsgerichtsrath jetziger Bürgermeister, Hr. Bail, hätte bey der Regierung um die Erlaubniß nachgesucht, beyde Funktionen zu vereinigen, und es wäre gestattet worden, so würde er jetzt als Appellationsgerichtsrath referiren, und auch als Bürgermeister sein Amt üben. Er hat hierum nicht nachgesucht, man würde ihm wahrscheinlich eben so wenig, wie Hrn. Behr, die Vereinigung gestattet haben. Nun fällt es Niemanden bey, zu sagen: Hr. Bail ist Bürgermeister, also nicht mehr Appellationsgerichtsrath. — Bey Hrn. Behr aber wollten verehrliche Redner behaupten:
„Er ist Bürgermeister, ergo nicht mehr Professor."

Ich erinnere mich noch aus der Schule, daß man zu so einem Ergo antwortete: nego consequentiam. — So ein Schluß ist falsch! —

Was sonst immer noch wider die Einberufung des Hrn. Behr an Scheingründen vorkam, ist in dem Gesagten enthalten, und durch das Gesagte, wie ich glaube, ganz widerlegt.

Ich wünsche, meine Herrn, und hoffe, daß es mir gelungen sey, bey Ihnen Allen die Ueberzeugung hervorgebracht zu haben, daß wir ohne Ungerechtigkeit zu begehen, ohne uns wider die Verfassungsurkunde zu verfehlen, ohne das Recht der hohen Kammer, das Recht der baierischen Nation zu verletzen, Hrn. Behr, als be-

rechtigten Abgeordneten — und noch dazu so einen Abgeordneten — nicht ausschließen können, dürfen.

Meine Herrn! Ein oder zwey verehrliche Mitglieder vor mir berührten einen Umstand, den ich unbemerkt nicht vorübergehen lassen darf. Er hat auf gegenwärtige Entscheidung vielleicht Einfluß, gewiß aber auf die Zukunft, auf die Stellung unsrer hohen Kammer.

Richtig ist es, es sind Gerüchte (wahre oder falsche, gleichviel) im Umlaufe: Wenn Behr, so heißt es, Einberufung erhält, so wird die Kammer vertagt, oder aufgelöst. Meine Herrn! Verzeihen Sie mir den Ausdruck, ich erkläre dieses hier öffentlich für eine Lüge. — Wo soll so ein Gerücht seinen Grund haben? — Im edeln Busen unsers erhabenen Monarchen? Gewiß nicht. — Der will reine Wahrheit hören — Er will wissen, wo die Nation der Schuh drückt, wie geholfen werden könne — ob Seine Staatsdiener, Seine Minister ihre Schuldigkeit thun? — Und durch Wen soll es dieser edle Monarch erfahren, als durch uns? — Von den Ministern kann das Gerücht auch nicht herrühren; ich halte jeden Minister für unfähig, so ein Gerücht zu verbreiten; wäre einer dessen fähig, so erkläre ich hiemit feyerlichst:

„So ein Mann wäre nicht werth, Nachtwächter zu seyn, noch viel weniger Minister!“

Uebelgesinnte, welche den Saamen der Zwietracht in der Kammer verbreiten, uns einschüchtern wollen, diese haben solche Gerüchte in Umlauf gesetzt. Meine Herrn! ich will Sie nicht gegen diese warnen, Sie bedürfen einer Warnung nicht. Jeder für sich wird schon den Vogel an den Federn erkennen. Solche Bö-

gel sind gezeichnet. . . Aber ich mußte mich Dessen, was mich schon lange drückte, entledigen, und es war mir sehr lieb, daß Einige vor mir Dasselbe schon berührten.

Noch Verschiedenes kam zur Sprache, von Amerika z. B., vom Vorgebürg der guten Hoffnung u. s. w. Ich lasse diese Vorgebürge der guten und schlechten Hoffnung auf ihrem Platz, und hoffe das Beßte.

Meine innigste Ueberzeugung spreche ich nun dahin aus:

„Unsere hohe Kammer ist schuldig, Herrn Professor Behr einzuberufen."

Nun habe ich noch einen Nachsatz zu geben, welchen das verehrliche Mitglied, Herr von Pelkhoven, leise berührt hat.

Die Frage ward gestellt:

„Ob Herr Professor Behr oder sein Ersatzmann ein-„zuberufen sey?"

Sie theilen nun gewiß mit mir die Ueberzeugung, daß Ersterer einberufen werden müsse, somit fällt der Nachsatz von selbst himweg.

Ganz in den tiefsten Hintergrund setze ich den Fall (der mir unmöglich scheint) es würde wider die Einberufung Herrn Behrs entschieden; auch dann glaub ich nicht, daß der Ersatzmann einberufen werden könne. Denn Herr Behr ist temporär quiescirt, kann mit jedem Tage zur Funktion gerufen werden; er wäre nur zu beurlauben; sollten wir alsdann zwey Abgeordnete für Eine und dieselbe Universität haben?

Der Abg. Dangel. Schon bey der ersten Diskussion über diesen Gegenstand habe ich meine Meynung hierüber bestimmt ausgesprochen, daß nämlich Herr Hofrath Behr nach meiner Ueberzeugung nicht mehr als

Abgeordneter der Universität Würzburg betrachtet werden könne.

Derselben Meynung bin ich noch jetzt, und durch die inzwischen eingekommene Vernehmlassung des Herrn Hofraths Behr hat sich solche nicht im Mindesten geändert, denn es kommen in derselben durchaus keine solche neue Thatumstände vor, welche Berücksichtigung verdienten. Dagegen hat Herr Hofrath Behr in dieser Vernehmlassung ausdrücklich zugestanden, daß er als Professor quiescirt, und nicht mehr aktiver Lehrer ist.

Er hat ferner zugestanden, daß er das Amt eines ersten Bürgermeisters der Stadt Würzburg bekleide.

Er hat selbst angegeben, daß er für die Bewilligung eines erhöhten Quiescenzzuschusses, ohne Protestation gegen das Quiescenzdekret, der Regierung gedankt habe.

Endlich hat er auch einbekannt, daß sich die Regierung bey seiner Quiescirung vorbehalten habe, ihn in analoger Art, (dieses sind die eigenen Worte seiner Eingabe) wieder anzustellen.

Mehr, als eines solchen Zugeständnisses bedarf es doch wahrlich nicht, um sich zu überzeugen, daß Herr Hofrath Behr sein Recht auf die Standschaft verloren habe.

Zwar behauptet derselbe, dieses Recht noch zu besitzen; er will solches auch wirklich noch geltend machen, und sucht es durch mehrere Gründe zu beweisen. Diese wurden von mehreren verehrlichen Rednern vor mir, besonders durch Herrn Präsidenten von Seuffert, sehr gründlich widerlegt; ich werde daher, um Sie nicht mit Wiederholungen zu belästigen, einige derselben ausheben, und einige nur kurze Bemerkungen hierüber Ihnen vorzutragen mir erlauben.

Herr Hofrath Behr sagt dort unter anderm:

„Der Eintritt in die Funktion des Bürgermeisters

könne nicht als ein Verzicht auf den Stand eines Professors angesehen werden, denn jene Stelle sey nur auf die Dauer von drey Jahren provisorisch; erst dann, wenn er nach drey Jahren wieder als Bürgermeister gewählt werde, und diese Wahl acceptire, würde er aus dem Stande eines Staats- — in den eines Gemeindebeamten übertreten."

Diese Behauptung ist aber ganz unrichtig. Nach der Gemeindeordnung vom 3. August 1818 §. 17 ist die Stelle eines Bürgermeisters mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienste durchaus unvereinbar, es muß deßwegen der wirkliche Staatsbeamte, wenn er zum Bürgermeister gewählt wird, und diese Wahl annimmt, zugleich seine Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste verlangen. Als Beyspiel will ich nur die jüngste Bürgermeisterwahl in der Stadt Bamberg anführen. Dort wurde im vorigen Jahre der Appellationsgerichtsrath Bail zu dieser Stelle gewählt; er zeigte dieses dem königl. Staatsministerium der Justiz an, verband damit sein Gesuch um Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste; und erst auf den Grund dieses Gesuches erfolgte die Bestätigung seiner Wahl, und zwar nur wegen seiner besonderen Verdienste um den Staat, vorbehaltlich des Rücktritts in den Staatsdienst mit seinem bisherigen Rang, Titel und Gehalt. — Herr Bürgermeister Bail ist also gegenwärtig kein unmittelbarer Staatsdiener, sondern nur Gemeindebeamter. — Eben so verhält es sich mit Hrn. Hofrath Behr. Sobald derselbe das Bürgermeisteramt der Stadt Würzburg gleichwohl nach seiner Behauptung nur provisorisch angetreten hat, so hat er wenigstens provisorisch auch aufgehört, Staatsdiener resp. ordentlicher Lehrer der Universität zu seyn, und er ist, so lange er dieses Amt bekleidet auch nur der erste Beamte der dortigen Gemeinde.

Herr Hofrath Behr führt weiter an:

„Der Titel IV. §. 14 der Verfassungsurkunde sey auf ihn gar nicht anwendbar, denn es sey hierin nicht ausgesprochen, daß der Austritt aus der Kammer auch an das Aufhören des Besitzes einer Professur geknüpft seyn solle.“

Dagegen bemerke ich: Der §. 9. des Titel VI. der Verfassungsurkunde sagt:

„Jede der drey Universitäten stellt ein Mitglied.“

Hierin liegt also schon die klare und unzweydeutige Bestimmung, daß nur ein Mitglied einer Universität Abgeordneter derselben bey der Ständeversammlung seyn könne, und daß folglich Derjenige, welcher aufhört, Mitglied einer Universität zu seyn, auch aufhöre, die Eigenschaft eines Abgeordneten zu besitzen. Es war folglich gar nicht mehr nothwendig, solches in dem §. 14 noch besonders zu erwähnen, indem es, wie gesagt, schon in den §. 9 ausgesprochen ist.

Ganz anders verhält es sich mit den in diesem Paragraph benannten übrigen vier Klassen. Hinsichtlich dieser war allerdings die im §. 14 enthaltene gesetzliche Erläuterung darüber nothwendig, in welchen Fällen der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes derselben erfolgen solle.

Denn ausserdem würde es immer zweifelhaft gewesen seyn, ob derjenige adeliche Gutsbesitzer, der Geistliche, der Stadtbewohner und der Landeigenthümer, welcher während der Dauer der Versammlung seine Gerichtsbarkeit, seine geistliche Pfründe, seine Realität, in dem betreffenden Amtsbezirke rc. zu besitzen aufhört, dagegen aber einen gleichen Ersatz, jedoch in einem anderen Bezirke, Ort rc. erwirbt, aus solcher austreten müsse oder nicht. — Hieraus läßt sich also leicht erklären, warum in dem §. 14 der Professur nicht gedacht ist.

Wäre es indessen doch wirklich die Absicht der Verfassungsurkunde gewesen, daß bey den Abgeordneten der Universitäten eine solche Ausnahme, eine solche besondere Begünstigung eintreten solle, so würde dieses, als eine wahre Ausnahme von der Regel, gewiß bestimmt ausgesprochen worden seyn. Da aber solches nicht geschehen ist, und Ausnahmen von Gesetzen nie vermuthet werden, so darf auch die hohe Kammer, bey Entscheidung des gegenwärtigen Falles, von dem im §. 9. Lit. e der Verfassungsurkunde enthaltenen, ganz klaren Gesetze nicht abweichen; besonders, da auch noch überdies die Bestimmungen des §. 14 nach der Analogie ganz auf den vorliegenden Fall anwendbar sind.

Herr Hofrath Behr hat also durch die eingesandte Vernehmlassung die Fortdauer seiner Ansprüche auf die Landstandschaft auf keine Weise dargethan; ich wiederhole sonach meinen früher gestellten Antrag, seinen Ersatzmann, Herrn Professor Geyer, nunmehr sogleich einzuberufen.

Der Abg. Clarus. Aus Dem, was mehrere Redner für und wider die Einberufung des Hrn. Hofraths Behr heute gesprochen haben, nehme ich ab, daß Hr. Hofrath Behr in einer doppelten Eigenschaft zu betrachten sey, einmal als quiescirter Professor, dann als dermaliger Bürgermeister.

Zu 1) Da nach §. 282. der Verfassungsurkunde die Dienstleistung des Staatsdieners widerruflicher Natur ist, so läßt sich gegen die Quiescenz im Allgemeinen Nichts sagen; dagegen kann ich mich nicht überzeugen, daß die Quiescenz einen Austritt aus der Kammer bewirken könne: denn in der Verfassungsurkunde p. 40 §. 14., wo die Bedingnisse angegeben sind, unter denen ein Abgeordneter seine Standschaft verliere, ist vom Austritte der Universitätsdeputirten offenbar keine Rede, und wo der Buchstabe unserer Verfassungs-

urkunde ihrer nicht erwähnt, sind wir auch nicht befugt, sie einzuschieben. Vielmehr läßt sich aus dieser Stelle herleiten, daß diese, im Staatsdienst stehenden, Abgeordneten unbedingt ihrer sechsjährigen Wahlperiode angehören sollen.

Es ist ferner in der ganzen Verfassungsurkunde keine Stelle, welche sagt, daß eine temporäre Quiescenz Einfluß auf die Wahlfreyheit und auf die Wahlperiode habe.

Der Quiescent behält sein Anstellungsdekret in Händen; er ist nicht entdekretirt; er bleibt mit seinem Stande in Verbindung. Dieses Alles ist bey dem quiescirten Hrn. Professor Behr der Fall. Auch der quiescirte Professor gehört noch zur Universität, und die heute mitgetheilten Wahlakten beweisen es.

Mithin hat Herr Behr als Quiescent noch Rechte auf die Universität und auf die Standschaft, so wie die Universität und die Stände einen Anspruch auf den quiescirten Professor haben. Ich behaupte daher, daß die Quiescenz einen Einfluß auf die Standschaft nicht habe, daß die Quiescenz uns gar nicht betheilige, und daß Herr Hofrath Behr als quiescirter Professor einberufen werden müßte.

Zu 2) Ein anderes Verhältniß trat aber ein mit dem Tage, wo der quiescirte Professor Behr die Bürgermeistersstelle annahm.

Die Gemeindeordnung sagt Art. 17. p. 19: „Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistratsraths, Gemeindevorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst eben so wenig, als mit der Eigenschaft eines gutsherrlichen Beamten oder Geistlichen vereinbar."

Es ist also jetzt nicht mehr von dem quiescirten Professor, sondern von dem eingetretenen Bürgermeister die Rede.

Als solcher bekleidet er eine Stelle, die mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst nicht vereinbar ist. In dieser Eigenschaft kann er nicht als Staatsdiener auftreten, und, ohne Staatsdiener zu seyn, kann er nicht einberufen werden.

Nun lautet aber der vorhin erwähnte 17te Art. weiter: „Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, und aus öffentlichen Kassen eine Pension beziehen, können eine Stelle der bezeichneten Art, wenn sie auch dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener Königlicher Genehmigung antreten und bekleiden.“

Da nun die Verfassungsurkunde das Verhältniß des wirklichen Dienstes von dem des Ruhestandes sichtbar unterscheidet; so fragt es sich, ob sich nicht hieraus ein veränderter Standpunkt ergebe, und es würde mir lieb seyn, wenn die Redner nach mir dieser Ansicht weiter nachgehen wollten.

Uebrigens hab ich heute verschiedentlich gehört, daß man die Verhältnisse des Hrn. Hofraths Behr mit dem der beyden Herrn Domkapitularen Egger und Abbt verwechselt, und behaupten will, wir würden inkonsequent handeln, wenn wir den Hrn. Hofrath Behr nicht eben so abtreten lassen wollten, wie jene.

Jene beyden Kapitularen mußten um dessenwillen austreten, weil sie eine doppelte Pfründe besaßen, und die Pluralität der Pfründen in Baiern verboten ist. Bey Herrn Hofrath Behr ist ein anderes Verhältniß; er ist quiescirt, und als Quiescent gehört er der Kammer und der Universität noch an. Nur davon ist die Rede, ob er durch Annahme der Bürgermeisterstelle nicht sein Verhältniß als Staatsdiener selbst verlassen hat?

Daß hierauf allein die Frage ankomme, davon bin ich eben so fest überzeugt, als davon, daß der Landtagsabschied von 1819 über Quiescirung folgendermaßen spricht:

„Wir haben unsere sämmtlichen Ministerien angewiesen, die Quiescirungen nur in dringenden Fällen zu begutachten, und die Wiederanstellung der tauglichen Quiescenten denselben zur besondern Pflicht gemacht."

Wenn vorliegend nur ein drigennder Fall eingetreten seyn sollte, so wird sich um so mehr die Erwartung rechtfertigen, daß solche Fälle künftig seltner werden, und nicht, „was auf einer Seite im Lande erspart wird, auf der andern durch Quiescenzgehalte wieder verloren geht!" Es sind dieses Worte, für welche ich hohe Authorität und hohe Willensmeynung anführen könnte!

Der Abg. Dekan Rieder: Wenn ich mich gleich über diesen Gegenstand schon früher ausgesprochen, so erlaube ich mir doch, nach vorausgegangenen Aeußerungen, die Bemerkung zu machen, daß ich mir unmöglich erlären kann, wie die Verfassungsurkunde des Königreichs so biegsam seyn sollte, daß man sie nach Willkür in jede beliebige Form sollte bringen können. Die Abgeordneten, Herrn Egger und Abbt, konnten in der zweyten Kammer nicht mehr Sitz und Stimme haben, weil ihre Beweggründe nicht hinreichend gefunden werden wollten. Her Bürgermeister Behr aber soll Abgeordneter bleiben, weil für denselben nicht so viele Gründe vorliegen, wie bey ersteren.

Ich kenne keine Vor- und Nachschrift des Herrn Bürgermeisters Behr, ich kenne nur unsere Verfassungsurkunde, welche sich über diesen Fall so deutlich und konsequent ausspricht, daß ich für die Einberufung des Ersatzmannes stimmen muß.

Der Abg. Köster: In der Sitzung vom 13. Februar letzthin hielt ich es dem Gegenstand angemessen, nur allein für die Nothwendigkeit der Vernehmung des Herrn Professors Behr zu sprechen, und nicht eher in das Ma-

terielle der Sache einzugehen, als bis derselbe würde verfassungsmäßig vernommen worden seyn. Da nun dieses geschehen und die noch zur Sache gehörigen, bisher uns unbekannt gewesenen, Aktenstücke mitgetheilt sind, so erlaube ich mir, die Geduld der hohen Kammer auch für mich in Anspruch zu nehmen und mein Votum abzulegen. Ich werde frey von allen persönlichen und politischen Rücksichten, ohne Furcht, nicht beachtend die fremden Einwirkungen, deren man sich auf die Mitglieder der Kammer erlaubt, womit ich in Zukunft verschont zu bleiben wünsche, indem ich mir schon selbst zu rathen weiß, eingedenk meines abgelegten Verfassungseides, mich über die befragliche Sache äußern, so, daß ich gedenke, Gott und meinem Gewissen Rechenschaft darüber ablegen zu können. —

Die Entscheidung der Frage: kann ohne Verletzung der Verfassung der quiescirte Professor Behr von Würzburg zur Ständeversammlung einberufen werden? ist von großer Wichtigkeit, weil es sich hier von einem konstitutionellen Grundsatz — von Aufrechthaltung der Verfassung, von den Rechten und Befugnissen der Stände, der Universität Würzburg und eines ihrer Mitglieder handelt.

Aus den Aktenstücken haben wir vernommen, daß Herr Professor Behr unter'm 8. April 1821 in einer Vorstellung an Seine Majestät den König nachgesucht hat, die Bürgermeisterstelle von Würzburg mit seiner Professur verbinden zu dürfen, mit der Erklärung, letztere Stelle, im Fall der Unverträglichkeit, nicht aufgeben zu wollen. — Als Antwort auf diese seine Bitte erfolgte unter dem 16. April darauf ein allerhöchstes Rescript, wodurch Behr mit Beybehaltung seines Rangs, Titels und Gehalts temporär quiescirt, und ihm freyge-

stellt wurde, die Bürgermeisterstelle anzunehmen oder nicht; man ließ ihm das Recht, zu optiren, nicht, sondern benutzte die Gelegenheit, ihn zu quiesciren. — Auf die Motive der Quiescenz kann ich nicht eingehen — der exekutiven Macht steht dieses Recht zu — es ist eine konstitutionelle Prärogative der Krone. Ich kann der Meynung nicht beystimmen, daß Herr Behr deßwegen quiescirt worden sey, um ihn, als ein der Regierung mißfälliges Mitglied aus der Ständeversammlung zu entfernen. Hätte das königliche Ministerium diese Absicht gehabt, es hätte dieselbe weit sicherer durch Versetzung des Herrn Professors Behr auf eine andere Universität erreichen können. Ich möchte vielmehr glauben, das Ministerium habe die gute Absicht gehabt, Herrn Behr, als einen Mann der Doktrin und der Theorie, durch die Bürgermeisterstelle in das praktische Leben einführen zu wollen, um in Zukunft ein noch mehr tüchtiges Mitglied der Ständeversammlung aus ihm zu machen. Redner vor mir haben in dieser Beziehung von fremdem Einfluß gesprochen — es sind Vermuthungen. Gewiß ist aber, daß Baiern der fremden Schulmeisterey nicht bedarf. Baiern ist selbstständig durch seine Verfassung, dreyfach stark durch sie, unabhängig von allem fremden Einfluß. Dieses Gefühl hat jeder Baier durch seine konstitutionelle Stellung; — die Verfassung ist der Anker, an dem Baierns Staatsschiff sicher ruht.

Ich lenke wieder zur Sache ein, und stelle die Hauptfrage zuerst: ob Herr Professor Behr durch die temporäre Quiescenz die passive Wahlfähigkeit verloren, und daher austreten müsse. Die Verneinung dieser Frage kann keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Die temporäre Quiescenz hat nach den Bestimmungen der §§. 18. und

19. des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener keine andere gesetzliche Folge, als das temporäre Aufhören der Dienstesleistung — der Funktion, der Aktivität. Der Dienerstand aber (also für Herrn Behr der Stand des ordentlichen dekretirten Lehrers) bleibt, denn er ist, zufolge besagtem Edikte, unwiderruflicher Natur. Dieser kann nur durch richterliches Urtheil entzogen werden; die Dienstesleistung — die Funktion aber, in Folge einer administrativen Erwägung, durch Quiescirung. Da nun Herr Behr bloß quiescirt worden, so ist er im wirklichen Besitz seines, ihm mittelst Dekret verliehenen, Dienerstandes, also unwidersprechlich heute noch ordentlicher dekretirter Lehrer der Universität Würzburg, folglich hat er auch noch die passive Wahlfähigkeit, die zu dem Stellvertreter einer Universität erforderlich ist. Auf andere Art können die allegirten §§. verfassungsmäßig nicht ausgelegt werden. Auf den richtigen Begriff von Dienstesleistung und Dienerstand kommt es an. Die Verfassung sagt nicht, daß Herr Behr noch funktionirender Lehrer seyn muß. Dieses Merkmal bedingt die passive Wahlfähigkeit nicht, wie z. B. bey den Pfarrern, daß sie selbstversehende seyn sollen. — Wir dürfen der Verfassung Nichts hinzusetzen, was der Verfasser nicht hineinlegte. Die Verfassung fordert also nur die Diensteseigenschaft. Diese ist die Realität des Professors, die seine passive Wahlfähigkeit bedingt, — nicht das Sitzen auf dem Katheder. Fest steht also der Satz, daß Hr. Behr noch ordentlicher dekretirter Lehrer sey. Die Behauptung, daß Hr. Behr um deßwillen kein ordentlicher Lehrer sey, weil er jetzt nicht Lehrer — und nur ein außerordentlicher sey, ist nicht haltbar. Denn ein ordentlicher Lehrer kann nur durch Degradation zum außerordentli-

chen Lehrer herabsteigen. Hr. Behr wäre also heute noch wählbar.

Auch der §. 14. des Titels VI. der Urkunde enthält keine Bestimmung für das Aufhören des Besitzes einer Professur — und für den Austritt eines Professors aus der Kammer. — Er gedenkt der Klasse der Universitäten nicht — enthält auch keinen allgemeinen Grundsatz über den Austritt, sondern stellt nur die vier speziellen Fälle auf — Realität — Gewerbe — Gericht — geistliche Pfründe — von der fünften Klasse, der Universität, ist keine Rede. Wir sind daher nicht befugt, den §. 7. lit. b. des Edikts X., nämlich die Klasse der ordentlich dekretirten Lehrer, unter den §. 14. zu subsumiren, da der letztere sich specialisirt hat. Alle Hülfe der grammatischen und logischen Interpretation ist hier vergebens. Der Verfasser der Urkunde hat mit Recht der Professoren in diesem §. nicht gedacht, weil sie eine Eigenschaft der passiven Wahlfähigkeit besitzen, die sie durch Quiescenz nicht verlieren können — dieses liegt im Buchstaben und im Geist der Verfassung. Die Klasse der Professoren wohl gar unter die Gewerbe zu subsumiren, ist mir etwas Unbegreifliches, ganz gegen den Sprachgebrauch der gebildeten Welt, und dem Stand, der die Wissenschaft, die Doktrin — die Theorie repräsentirt, durchaus nicht anpassend. Diese Eigenschaften, und nicht das Oekonomische der Universitäten, sollen die Professoren vertreten. — Es liegt im Geist der Verfassung, die Wissenschaft neben dem Interesse des Ackerbaues, der Gewerbe — der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und des geistlichen Standes zu repräsentiren. Nun frage ich Sie, meine Herrn, ob ein Professor, der wegen der Quiescenz auf eine unbestimmte Zeit den Katheder nicht besteigen darf, die Wissenschaft und die Universität, der er noch

angehört, nicht repräsentiren kann? Kollegia lesen darf er nicht, aber sprechen darf er auf dem Landtag. — Sein Stand ist eine Nota indelebilis; — diese kann dem Professor nicht entzogen werden, während die andern Klassen ihre Eigenschaften verlieren können. Und wie gesagt, Hr. Behr gehört der Universität noch in finanzieller Rücksicht an, denn er bezieht Gehalt aus dem Universitätsfond. Ich gehe noch weiter und behaupte, daß Hr. Behr ein jus quaesitum auf seine Standschaft während der Dauer der sechs Jahre hat; — eben so hat die Universität ein Recht, sich durch ihn repräsentiren zu lassen.

Warum sollte sich die exekutive Gewalt gerade nur bey dieser Klasse das Recht haben vorbehalten wollen, deren Stellvertreter nach Willkür aus unserer Versammlung zu entfernen? Den Professor kann sie quiesciren, aber nicht den Landtagsabgeordneten. Letzterer gehört der Kammer, nicht der Universität an. Die Regierung kann nicht nehmen, was sie nicht gegeben hat. Ich gehe nun noch zu einer andern Frage über, nämlich: ob Hr. Professor Behr durch freywillige Annahme der Bürgermeisterstelle auf die drey provisorischen Jahre seine passive Wahlfähigkeit nicht verloren hat? Ich verneine diese Frage, und führe meinen Beweis aus dem Edikte über die Gemeindewahlordnung und Gemeindeverfassung. Der §. 17. derselben spricht aus: daß eine Bürgermeisterstelle mit der Eigenschaft eines Staatsdieners, der im wirklichen Dienst ist, also funktionirt, nicht vereinbarlich sey, daß aber Staatsdiener, welche sich im Ruhestand befinden, eine solche Stelle antreten und bekleiden können. Hr. Behr ist ein Staatsdiener im Ruhestand, folglich konnte er die Bürgermeisterstelle annehmen; — aber er bleibt dieser Staatsdiener auch noch auf drey Jahre.

Der §. 50. des Gemeindeedikts entscheidet ganz klar deßhalb. Er sagt: der Bürgermeister, bey welchem eine höhere Qualifikation erfordert wird, tritt erst nach drey Jahren, wenn er durch eine neue Wahl bestätigt wird, analog in die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener. Da nun Hr. Behr noch kein Jahr die Bürgermeisterstelle angenommen hat, so ist er aus seinem Staatsdienerstande, nämlich dem eines ordentlich dekretirten Lehrers, noch nicht herausgetreten. Das Bürgermeisteramt, das Hr. Behr nolens volens annehmen mußte, als man ihn aus seinem Elemente wie einen Fisch aus dem Wasser zog, verändert also diese Sache durchaus nicht — dieses Amt ist für Hrn. Behr nur das temporäre, das transitorische. — Der Staatsdienerstand, den Hr. Behr auf Lebensdauer besitzt, ist das Principale, das Bleibende.

Meine Herrn! bleiben wir streng bey dem Buchstaben der Verfassung stehen, bleiben wir uns konsequent, wie bey der Sache der Hrn. Domkapitularen von Augsburg; dort bestritten wir der geistlichen Gewalt den Einfluß auf die Ständemitglieder durch Dispensen. Hier bey Hrn. Behr dürfen wir eben so wenig denselben Einfluß der exekutiven Macht durch Quiescensen zugeben. Dort fordert die Verfassung mit deutlichen Worten den Besitz der Pfarrey und das Selbstversehen. Hier nur den ordentlich dekretirten Lehrer, ohne das Merkmal der Aktivität. So liegt die Verfassung da — wir dürfen sie nicht weiter ausdehnen.

Man sagt, wenn ein Gutsbesitzer durch den Verlust seines Guts, der Gewerbsmann durch Verlust seiner Realitäten und seines Hauses, der Gutsherr durch Verlust seiner Gerichtsbarkeit, aufhört, Ständemitglied zu

seyn, warum soll der Professor, der seine Stelle nicht versieht und quiescirt ist, es noch bleiben? Die Antwort ist leicht. — Erstere Klassen haben alle Eigenschaften verloren, die sie passivwahlfähig machen. — Sie haben kein Interesse mehr, zu vertreten; der quiescirte Professor aber, der des Staatsdieners-Stands, Rangs und Gehalts nicht beraubt ist, hat noch Alles, was ihn passivwahlfähig macht. — er hat noch dasselbe Interesse für den Stand, dem er angehört. Deßwegen war die Vergleichung mit Herrn Walther von Erlangen nicht passend. Ein anderes Mitglied sagt, Behr lehrt nicht mehr. — Er darf nicht mehr lehren — auf dem Rathhaus zu Würzburg sitzt er und docirt den Handwerkern — nur den Titel hat er noch. — Nein, er hat mehr als seinen Titel, er hat den Staatsdienerstand, er hat seine Wissenschaft, seine Dekretur — seinen Gehalt — seinen Rang — er ist noch ordentlich dekretirter Lehrer — ist noch mit der Universität Würzburg in Verbindung. Dieses sind doch keine Spitzfindigkeiten. Ich übergehe manche sonderbaren paradoxen Behauptungen, die vor mir aufgestellt worden, um die Sache zu verdrehen — andere Redner haben sie widerlegt, und ich will die Geduld nicht länger in Anspruch nehmen.

Meine Herrn! ich komme nun zum Schluß. Ich muß Ihnen gestehen, lange dachte ich über die in Berathung stehende Sache nach — lange prüfte ich mich, ob nicht vielleicht ein gewisses Gefühl meinen Verstand könnte gefangen genommen haben — ich gedenke meines Eides — meines Gewissens — und ich bin mit mir im Reinen. Der Buchstabe und der Geist der Verfassung ruft mir laut zu: Behr ist noch ordentlich dekretirter Lehrer. Er hat die passive Wahlfähigkeit nicht

verloren — er darf in die Versammlung eintreten. Dieses ist meine individuelle Ueberzeugung. Irren kann ich — das ist ja menschlich. Deßwegen will ich den Fall annehmen, ich hätte so viel Gründe für, als gegen die Sache. Die Wagschalen wären einander gleich. So stünde ich dann an dem Scheidewege, ungewiß, wohin ich mich wenden sollte. Es mögen wohl viele unter uns heute sich in dieser Lage befinden, was auch gewiß kein Wunder ist. Aber, meine Herrn! die Entscheidung kann keinen Augenblick zweifelhaft bleiben. Gibt uns die Verfassung keine klare Gewißheit, so versetzen wir uns in die Mitte eines Geschwornengerichts, und lassen wir den gesunden Menschenverstand und das Rechtsgefühl entscheiden. Stellen wir unserm Geschwornengerichte die Frage: „Was ist der Zweck unsers Hierseyns.“ Die Antwort kann nur einstimmig ausfallen. „Für des Thrones und der Nation Beßtes zu handeln.“

Herrn Behr's einstiges Bestreben war dieses — er komme also in unsere Mitte.

Ich, meiner Seits, glaube aber, den konstitutionellen Beweis bündig durchgeführt zu haben, daß Hr. Behr nothwendig einberufen werden muß.

Der Abg. Freyh. von Heynitz. Sie werden Sich erinnern, meine Herrn, daß ich bey der ersten Besprechung über den vorliegenden Gegenstand den Abstimmungen der beyden sehr verehrlichen Redner vor mir, nämlich des Herrn Präsidenten von Seuffert und des geistlichen Raths Herrn Socher beytrat, und wie sie der Meynung waren, daß Herr Hofrath Behr durch seine Quiescirung die Standschaft verloren habe, folglich sein Ersatzmann einzuberufen sey. Dieser Meynung bin ich noch; durch die inzwischen erfolgte Vernehmlassung des Herrn Hofraths Behr ist meine Ueberzeugung nicht geändert, vielmehr bestärkt worden.

Jetzt ist nun dieser Gegenstand bereits abermals vielfach diskutirt worden, und ich bitte daher Sie, meine Herrn, um die Erlaubniß, nur in einigen kurzen Sätzen meine Ansicht von der Sache auszusprechen.

Herr Hofrath Behr räumt ein, daß er quiescirt sey, er gesteht zu, daß er Bürgermeister sey, jedoch, wie er sagt, nur provisorisch. Meiner Meynung nach, ist es daher gar nicht zu läugnen, daß er dermalen, wenn auch ebenfalls nur provisorisch, aus der Klasse der aktiven Staatsdiener ausgeschieden, und in die der Gemeindebeamten übergetreten sey. Unter diesen Umständen könnte er, wenn er ferner ein Mitglied der hohen Kammer bleiben sollte, auch nur ein provisorischer Abgeordneter seyn, von welchem Verhältnisse ich mir keinen Begriff machen kann.

Eben so wenig kann behauptet werden, daß Herr Hofrath Behr noch ordentlicher Lehrer sey, denn sonst müßte er als solcher wirklich noch funktioniren. Wer nicht mehr lehren darf, kann auch nicht mehr ordentlicher Lehrer seyn.

Die hohe Kammer hat besonders aus dem Begriffe, den sie sich von wirklichen, selbstständigen Pfarrern machte, über den Austritt der Herrn Domherrn Egger und Abbt aus ihrer Mitte entschieden; und wäre Herr Hofrath Behr unter uns gewesen, gewiß er hätte mit uns eben so geurtheilt. Ich kann nicht glauben, daß die hohe Kammer in dem vorliegenden Falle von ihren damaligen Grundsätzen abweichen, und durch eine andere Entscheidung sich selbst wird widersprechen wollen.

Dem Herrn Hofrath Behr ist der Rücktritt in die Staatsdienste vorbehalten; wo aber Rücktritt ist, muß vorher Austritt Statt gefunden haben. Auch ist Inhalts des Reskriptes vom 16. April 1821 dem Herrn Behr ausdrücklich nur eine seinem Range und

seinen Kenntnissen angemessene Wiederanstellung vorbehalten worden, keineswegs aber der Rücktritt in die Professur. Von der Stelle eines ordentlichen dekretirten Professors sind ihm daher dermalen, nach §. 19 des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener, bloß die äußern Zeichen seines vorigen Amtes geblieben, nämlich Rang, Titel, Gehalt, auf welchen aber unmöglich die Standschaft haften kann.

Diese beruht hier lediglich auf der Repräsentation der Universität, deren wirkliches Mitglied der Herr Hofrath Behr darum aufgehört hat zu seyn, weil er Bürgermeister ist, weil er nicht mehr lehrt, nicht mehr Mitglied der Fakultät und des akademischen Senats ist.

Auf diese Ansicht gründe ich meine Ueberzeugung, daß der Herr Bürgermeister Behr seine Standschaft verloren habe, so wie meinen Antrag, daß an seine Stelle der Ersatzmann einzuberufen sey.

Der Abg. Stephani. Meine Herrn! die Kammer der Abgeordneten hat bey der ersten Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand ihre Würde standhaft behauptet. Strenge hielt die Mehrheit unter uns nicht nur an die Bestimmung der Konstitution, nach welcher über den Austritt eines Mitgliedes unserer Kammer nicht eher entschieden werden darf, als bis dessen Vernehmung erfolgt ist; sondern wir faßten dabey auch mit klarer Besonnenheit auf, was uns die Klugheit zur Behauptung unserer künftigen Selbstständigkeit zu berücksichtigen befahl.

Lassen Sie uns die heute wieder aufgenommene Verhandlung auf gleiche rühmliche Weise vollenden. Eine, weder durch Drohung noch Versprechungen, noch auch durch Redekunst zu bestechende Rechtlichkeit auf der einen Seite, und wahre Klugheit von der andern müssen auch jetzt wieder unsere Worte und Beschlüsse sicher leiten, während wir gerade in dem vorliegenden bedenk-

lichen Falle der Welt durch unsere Freymüthigkeit und Unerschrockenheit beweisen wollen, daß diese beyden ersten Eigenschaften würdiger Volksvertreter nicht aus unsrer Mitte gewichen sind, wenn wir auch durch die ganz ungewöhnliche Verlängerung der heutigen Sitzung unsere körperlichen und geistigen Kräfte geschwächt fühlen.

Sattsam ist es bereits auseinander gesetzt worden, daß an die Quiescirung eines ordentlichen dekretirten Professors dessen Entlassung aus unserer Kammer als nothwendige Folge nicht gebunden ist. Unsere Staatsurkunde spricht dieses klar und unwidersprechlich aus, und macht dadurch zugleich mit Einem Federzuge zu Schanden, was die Sophistik heute in unserer Mitte zu Gunsten einer willkürlichen Gewalt über die Existenz der Staatsdiener zu behaupten wagte. S. 281 sagt diese Urkunde ausdrücklich, daß der verliehene Staatsdienerstand die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit an sich trägt, und keinem anders als nur nach richterlicher Untersuchung und durch richterlichen Spruch entzogen werden kann. Diese Urkunde bestimmt nirgends, daß nur ein funktionirender ordentlicher Professor Landstand seyn könne; wohl aber erklärt sie (S. 62) jeden dergleichen eigenmächtigen Zusatz für eine Verletzung der von uns beschwornen Konstitution. Diese Bestimmung ist zur Sicherung unserer künftigen Selbstständigkeit und Redefreyheit so wichtig, daß ich Sie bitte, meine Herrn! diese Ihre konstitutionelle Ueberzeugung durch einen eigenen Beschluß der Kammer auszusprechen. Ich stelle daher den Antrag, bey Vernehmung der Kammer über den vorliegenden Fall zuerst über die Frage abstimmen zu lassen:

Ist der Abgeordnete Behr in gesetzlicher Folge seiner Quiescirung aus unserer Kammer zu entlassen oder nicht?

Ich hoffe zuversichtlich, daß Sie diese Frage einstimmig verneinen werden, um hierdurch den Abgeordneten der Hochschulen die Redefreyheit wenigstens in unserer Mitte zu sichern, nachdem sie ihnen auf ihren Lehrstühlen durch die salvo titulo, öffentlich aufgestellten Spione genommen worden ist.

Eine andere, von der erstern ganz verschiedene, Frage ist folgende zweyte:

Hat Hofrath Behr durch Annahme der Bürgermeisterstelle zu Würzburg, wenn auch nur temporärer Weise, den Stand eines Staatsdieners selbst verlassen, und dadurch dem daran geknüpft gewesenen Rechte der Standschaft gesetzlich entsagt oder nicht?

Ich ehre, was die Redner vor mir, insbesondere Kurz, von Aretin, von Hornthal Hochsinniges zu Gunsten Behr's gesprochen haben. Aber unsere Staatsurkunde, dünkt mich, und nicht unser parteyisches Herz, dürfe über diese Frage allein entscheiden; und diese sagt in der Gemeindewahlordnung Art. 17. S. 19 ausdrücklich: die Stelle eines Bürgermeisters ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienst unvereinbar. Nicht, um Andere zu einer anderen Ueberzeugung umzustimmen, sondern, um bloß pflichtmäßig die meinige auszusprechen, erkläre ich mich dem gemäß kürzlich dahin. Da der wirkliche Dienst Behr's als eines Staatsdieners in demselben Augenblicke aufgehört hat, als er in die Stelle eines Bürgermeisters eintrat, und ihm eben deßhalb sein Rücktritt in den Staatsdienst, nicht sein Fortbestand in demselben, durch Belassung des Titels, Ranges und selbst der Besoldung rechtsgültig zugesichert wurde, so hat auch seine daran

geknüpft gewesene Eigenschaft als Abgeordneter in demselben Augenblicke ihre Endschaft erreicht.

Sehr schmerzhaft müßte es uns fallen, meine Herrn! ein solches Urtheil übrr ihn, den Allverehrten, auszusprechen, wenn wir nicht in der vortreflichen Vernehmungsschrift unsers Freundes Behr, die seiner würdige Gesinnung ausgesprochen fänden, daß Er selbst es nicht unter die letzte seiner Pflichten zählt, einem so edlen Berufe, Vertreter des Volkes zu seyn, auf Geheiß des Gesetzes zu entsagen; und wenn er uns nicht selbst darin, als ächter Patriot, seine volle Ergebung in den Beschluß der Kammer im Voraus zugesichert hätte.

Seine Entlassung, wenn diese, wie ich vermuthe. der Beschluß der Kammer wirklich seyn sollte, müsse eben deßwegen die ehrenvollste seyn. Sie entspreche seinen hohen Verdiensten, die er sich vormals als freymüthiger Sprecher für das unzertrennliche Wohl des Thrones und des Volkes erworben hat; sie entspreche ganz der Liebe und der Achtung, die das baierische Volk mit uns, seinen Vertretern, für denselben gerechter Weise theilt. In dieser ehrenvollen, in das Protokoll besonders aufzunehmenden, Entlassungsweise finde Herr Hofrath Behr ferner Ermuthigung, auf seinem jetzigen Posten das Glück seiner Mitbürger zu befördern, bis ihn die Wahl des Volkes in einer noch freyeren Stellung wieder in diese Kammer ruft.

Der Abg. Dorfner: Dagegen spreche ich, den Segensspruch der eben gehörten Leichenrede ehrend: hätte Hofrath Behr nach Verlauf jener dreyjährigen Fatalien jene zweyte periodische Wahl als Bürgermeister der Stadt Würzburg wirklich acceptirt, und dadurch seine Stabilität im Municipaldienste definitiv ausgesprochen; ja dann wäre dieser Ehrenmann, jedoch nach meiner unmaßgeblichen Meynung, allerdings für

die Universität Würzburg, und folglich auch für die hohe Kammer verloren gewesen. Allein, da mir Hofrath Behr als ein bloßer provisorischer Funktionär erscheint, so verbindet mich mein Gewissen, unbedingt für seine Einberufung zu stimmen.

Meine Herrn! ich höre heute öfters von fremden Einflüsterungen auf einzelne Mitglieder der hohen Kammer sprechen; meine Herrn! meine Organe sind nicht zart genug, so Etwas zu bemerken, sondern vielmehr werden solche Feinheiten an der festen Kruste meiner ländlichen Unbefangenheit jeder Zeit abglitschen. Und wenn es so wäre, so möchte ich beynahe den Antrag stellen, ob es nicht räthlich wäre, im konkreten Falle durch schwarze und weiße Kugeln abstimmen zu lassen!

Der Abg. Magold. Ich halte es für meine Pflicht, über den gegenwärtigen Gegenstand der Berathung meine Ansicht kurz und bestimmt auszusprechen. Daß ich für Hrn. Hofrath Behr persönliche Hochachtung hege, und daß ich als Professor um so mehr Antheil nehme, glaube ich nicht erst durch eine weitläufige Erklärung beurkunden zu müssen. Nach meiner Ansicht hat jede der drey Landesuniversitäten der Konstitution gemäß das Recht, aus ihrer Mitte einen ordentlichen dekretirten Professor als Abgeordneten zur Kammer zu schicken. Hr. Hofrath Behr wurde als solcher auf 6 Jahre gewählt, und hat dadurch ein persönliches Recht erworben, welches aber mit der Bedingung erlöscht, unter welcher er dasselbe erworben hat. Hr. Hofrath Behr gehört durch die Quiescirung nicht mehr der Universität an: er kann so wenig ihr Abgeordneter seyn, als er als solcher Rektor oder Prorektor seyn kann, ob er gleich dazu auf ein oder mehrere Jahre gewählt seyn würde. Ich trage daher

darauf an, daß an die Stelle des Hrn. Hofraths Behr dessen Ersatzmann einzuberufen sey.

Der Abg. Baumann: Daß der Herr Professor Behr nach seiner Quiescirung noch Abgeordneter seyn oder nicht seyn könne, ist von verschiedenen verehrlichen Rednern vor mir vielseitig behandelt worden. Mir scheint es, daß die Entscheidungsgründe, aus welchen er quiescirt worden ist, noch hätten vorgelegt werden sollen. Ehe dieses geschieht, und ehe die Quiescirung vollkommen gerechtfertigt ist, kann ich dieselbe nicht anders, als für einen Gewaltstreich der königl. Ministerien ansehen, weil Herr Behr nicht nach dem Saitenspiele der Herrn Minister getanzt haben wird, und ich stelle daher den Antrag, daß die Abgeordneten künftig vor willkürlicher Quiescirung geschützt werden mögen.

Der erste Präsident: Erlauben Sie mir, dieser Antrag geht gegen das IX. Edikt; solche Anträge bin ich zurückzuweisen nach dem §. 21. des X. Edikts verpflichtet.

Der Abg. Baumann: Ich glaube, nichts Unrechtes gesprochen zu haben.

Der erste Präsident: Der §. 21. verpflichte mich, Anträge, welche gegen die Verfassung sind, zurückzuweisen.

Der Abg. Baumann: Ich sprach bloß vom willkürlichen Quiesciren.

Der erste Präsident: Von Willkür können Sie sprechen, das wehrt Ihnen Niemand; aber einen Antrag gegen die Verfassung können Sie nicht stellen.

Der Abg. v. Hornthal: Ob der gestellte Antrag gegen die Verfassung ist, ist noch nicht ausgemacht.

Der erste Präsident: Ich bitte, Hr. v. Horn-

thal, schweigen Sie, und reden Sie nicht in Das, was Sie nicht angeht; Ich weise Sie zur Ordnung.

Der Abg. v. Hornthal: Der Antrag kann allerdings gemacht werden. Nicht Sie, Herr Präsident! die Kammer hat zu entscheiden, ob er gegen die Verfassung sey oder nicht. Hier war bloß die Rede vom Quiesciren.

Der erste Präsident: Schweigen Sie still, Hr. v. Hornthal! Sie sind nicht Präsident, ich bin's, und ich weise zur Ordnung.

Der Abg. v. Hornthal: Das können Sie nicht!

Der Präsident: Das kann ich; es ist meine Pflicht, verfassungswidrige Anträge zurückzuweisen.

Der Abg. v. Hornthal: Wenn ein Antrag gestellt wird, so entscheiden nicht Sie, sondern die Kammer entscheidet.

Der erste Präsident: Schweigen Sie still! Sie wollen mich immer zurechtweisen; Sie sind immer der Präsident da unten!

Der Abg. v. Hornthal: Ich bin nicht Präsident, das weiß ich; und Gott bewahre mich, so ein Präsident seyn zu wollen.

Der erste Präsident: Wenn Sie es wissen, so fügen Sie Sich hiernach. Sie betragen Sich wenigstens so, als wenn Sie es seyn wollten. Wenn ich nur den Mund öffne, so fallen Sie mir in die Rede.

Der Abg. v. Hornthal: Das möchte der Fall bey Ihnen seyn; ich weiß mich zu benehmen; ob Sie es wissen, will ich nicht beurtheilen.

(Von mehrern Mitgliedern wurde zur Tagesordnung gerufen.)

Der erste Präsident: Ich gehe zur Tagesordnung uber; sprechen Sie Sich aus, Herr Baumann!

Der Abg. Baumann: Um solchen Mißgriffen von Seite der königl. Ministerien für die Zukunft gehörig zu begegnen, bitte ich die hohe Kammer, den Hrn. Professor Behr baldigst einberufen zu wollen.

Der Abg. Thomasius. Nur Weniges sey mir vergönnt, dem vielen Schönen und Scharfsinnigen zuzusetzen, was ich heute gehört habe, wodurch aber meine jüngst ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung in dieser Angelegenheit nicht geändert worden. Meine jüngst ausgesprochene Ueberzeugung, sage ich, und deute damit an, daß auf sie jene Einflüsterungen und Gerüchte, von denen ich heute reden höre, keinen Einfluß haben konnten; denn damals war von ihnen, so viel ich weiß, noch keine Rede.

Wenn ich aber heute so oft behaupten höre, daß die eingetretene leidige Quiescenz den Stand des akademischen Lehrers nicht aufgehoben, so gebe ich das zu. In dem Worte: ordentlicher Lehrer, muß aber doch, wenn dieses Wort anders einen Begriff haben soll, das Lehren und die übrigen akademischen Verrichtungen begriffen seyn; und gerade hiermit sind diejenigen Eigenschaften bezeichnet, wodurch der Lehrer die Wählbarkeit gewinnt. Ist nun diese Funktion durch die Quiescenz aufgelöst, so ist eben damit die ständische Eigenschaft aufgelöst.

Meine Herrn! Die Bedingungen, welche für die Geistlichen, namentlich für die protestantischen, die Wahlfähigkeit bestimmen, scheinen mir die Sache zu erläutern. Der Geistliche muß, um gewählt werden zu können, wirklicher selbstständiger Pfarrer seyn, und seine Pfarrey selbst versehen, — ein Satz, auf den wir uns neulich bey bewußter Gelegenheit so festgesetzt haben. — Geistliche, welche im Augenblick der Wahl nur eine Prä-

dikatur, eine Haupt- oder Stadtpredigerstelle inne haben, aber keine Seelsorge führen, keine Parochie, selbstständige Pfarrey zu versehen haben, sind deßwegen nicht weniger Geistliche, sie gehören dem geistlichen Stande an; aber sie sind doch nicht wählbar, deßwegen, weil sie nicht in der bezeichneten Funktion stehen. Kehren sie wieder in diese Funktion zurück, übernehmen sie wieder ein selbstständiges Pfarramt zur Verwaltung, so kehren sie auch in die Wählbarkeit zurück, ohne daß sich ihr Stand im Ganzen geändert hätte. Diese Bestimmung der Verfassungsurkunde hat manche der vorzüglichsten Geistlichen von der Wählbarkeit ausgeschlossen, die außerdem vielleicht heute statt meiner hier stehen würden.

Ganz so scheint es mir in dem gegebenen Falle zu seyn. Der oft berührte §. 8. des Edikts über die Ständeversammlung scheint die akademischen Lehrer und Geistlichen in Parallele zu stellen. So wie nämlich nach c. der Geistliche nur dann wählbar ist, wenn er selbstständiger Pfarrer ist, und seine Pfarrey selbst versieht, so sind nach b. die Professoren nur dann wählbar, wenn sie ordentliche Lehrer sind, wie ich das Wort oben bezeichnet habe. — Und darum mußte ich sagen, daß die ständische Eigenschaft erloschen ist.

Hierzu kommt nun noch ein zweyter Grund in dem Umstande, daß Hr. Hofrath Behr die Bürgermeisterstelle angenommen hat. Hätte er, nach der ausgesprochenen Quiescenz, die städtische Anstellung nicht angenommen, es würde die Sache wahrscheinlich eine ganz andere Wendung genommen haben.

Der Abg. Schopman. Ich habe mehrere verehrliche Redner für den Austritt des Herrn Hofraths Behr aus der Kammer sprechen hören. So sehr ich

ihre Gründe zu ehren wünsche, so kann ich mir dennoch die feine Wendung nicht aneignen, mit welcher sie die hierauf Bezug habenden Artikel der Konstitution zu interpretiren suchten.

Mein einfacher Verstand hält sich an den klaren Buchstaben der Konstitution, und dieser fordert zur Eigenschaft der Standschaft der Universität nur einen ordentlichen dekretirten Professor. Warum soll ich die Verantwortung auf mich nehmen, das Wort aktiver beyzufügen, dadurch dem Hrn. Hofrath Behr seine Standschaft, dem Vaterland den muthigen Vertheidiger seiner theuersten Rechte zu entziehen? Nein! Eine solche Sünde nehme ich nicht auf mich. Ich bleibe fest dabey stehen, daß er durch die Quiescenz seine Aktivität, keineswegs aber seine Qualität, nur die Ausübung seines Lehramtes, keineswegs aber seinen Lehrstand verloren hat, und nur auf Letzterem beruhet seine Standschaft.

Man will zwar das Beyspiel des Domherrn Egger dem Herrn Behr entgegenstellen; aber welcher Unterschied!

Hier handelt es sich von einem Manne, der in seiner Qualität bleibt, dem die reinste Liebe für's Vaterland in der Brust schlägt, der der treueste Verfechter der Rechte seines Königs und Vaterlands ist.

Dort von einem Manne, der ein zweytes höheres Amt annimmt, das die Konstitution seinem Stand ausdrücklich verbietet, und wodurch er die Selbstständigkeit des ersteren verliert, von einem Manne, der dadurch mit den Rechten seines Königs in Opposition übergeht, der das warnende Beyspiel für Teutschlands Fürsten liefert, die zu leicht nachgeben, was zu erkämpfen schwerer wird.

Die provisorische Annahme der Bürgermeisterstelle kann den Stand des Herrn Hofraths Behr nach meiner

Ansicht nicht abändern. Er bezieht ja den Professorgehalt mit Einschluß der Kollegiengelder, einen höheren Gehalt, als den, der dem Bürgermeisteramt zusteht. Hieraus giebt sich der Schluß von selbst.

Gehe ich weiter, und frage: Gesetzt, der König hätte die Wahl der Stadt Würzburg ohne Weiteres genehmiget, würde dann in dieser Kammer die Nichtvereinbarung dieser Stellen nur zur Sprache gekommen seyn?

Suchen wir nicht, selbst in unserm Innern, uns nichtgegründete Hindernisse für die Einberufung unsers braven Behr in den Weg zu legen! Man that genug von Aussen.

Ich schweige über die Gründe der Quiescenz. Ein verehrliches Mitglied vor mir hat dieselben eben so klar dargestellt, als es in der vorigen Sitzung die Unstatthabung der Vernehmung des Herrn Hofraths Behr aus einer ihm vertraulich mitgetheilten Zuschrift durch einige bruchstückweis herausgezogene, dadurch als nachtheilig vorgetragene Stellen bewies, die vortheilhaften jedoch wohlweislich verschwieg. Herr von Aretin hat übrigens das Ganze so schön und klar entwickelt, daß ich von meiner Seite nur noch die Erklärung zur Einberufung des Herrn Hofraths Behr zuzufügen habe.

Der zweyte Sekr. Schultz. Meine Herrn! Ich habe eine große Bitte an Sie; helfen Sie mir aus einer peinlichen Verlegenheit! Den lieben, langen Tag bin ich heute den Herrn Juristen gefolgt, und ich weiß nun wirklich nicht mehr, wo ich gehe oder stehe. Die eine Parthey hat mich auf einen Weg geführt, auf dem ich kein Ziel erblicke; die andere brachte mich an den Rand eines Abgrunds, in den ich mit Schrecken hinuntersehe.

Um mich hierüber deutlicher zu erklären, ersuche ich

Sie, den heute so oft und viel besprochenen §. 14 aus Tit. VI. der Verfassungsurkunde wörtlich mir nachzulesen.

„Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes „erfolgt während der Dauer der Versammlung,

1) „wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe, „oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für „den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Klasse „besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen, zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen „Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben „Klasse zu erwerben;

2) „wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben „(§. 12) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert."

So weit der erste Abschnitt dieses §. — „Halten Sie fest an dem Buchstaben der Verfassungsurkunde, meine Herrn!"

Dieß war es, was uns heute bey Behauptungen, die doch einander völlig entgegengesetzt lauteten, zu wiederholten Malen so nachdrücklich an das Herz gelegt wurde.

Nun denn! ich befolge diesen Rath, und finde, daß Herr Hofrath Behr durch keine Realität, durch kein Gericht, kein Gewerbe, keine geistliche Pfründe, sondern einzig und allein als Professor wahlfähig war. Ich trete also denjenigen Rednern bey, welche, wie auch Herr Behr selbst in seiner Vernehmlassung es begehrt, diesen §. durchaus nicht auf ihn und auf seine Verhältnisse angewandt wissen wollen. Der Herr Hofrath befindet sich demnach keineswegs in der Zahl Derer, welche der §. als Betheiligte anführt; er hat weder eine Realität, noch ein Gericht, noch ein Gewerbe, noch eine geistliche Pfründe, noch eine andere der in §. 12 ge-

nannten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit, verloren. Aber, hören Sie weiter!

Nur „in diesen Fällen,“ sagt der §. 14 „nur in diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten, auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten, zu entscheiden.“

Wenn denn nun nach dem Buchstaben, an den wir uns halten sollen, Herr Behr kein Betheiligter ist; wenn er selbst sich dagegen verwahrt, daß man nach dem Inhalte dieses §. ihn beurtheile; welches Recht hatten wir alsdann, ihn zu vernehmen? Er ist keiner der Betheiligten, die vernommen werden sollen, und wir vernahmen ihn dennoch?

Sie sehen, meine Herrn! wohin die so feyerlich empfohlene Treue gegen den Buchstaben uns führt. — Indessen hat sich Herr Behr, trotz seiner Protestation gegen diesen §., dennoch zu einer Vernehmung herbeygelassen.

Aber, ich wiederhole es, wo ist in der Verfassungsurkunde irgend etwas von der Vernehmlassung eines betheiligten Professors gesagt? — Ich gestehe, meine Herrn! ich weiß mir hier gar nicht zu helfen, als daß ich mich aus den Armen der Rechtsgelehrten, und dem Netze ihrer gegenseitigen Widersprüche herauswinde, und meine Zuflucht zum schlichten Menschenverstande nehme. Soll über den Austritt eines Professors aus unserer Kammer entschieden werden, so muß, da nirgends der Buchstabe etwas darüber sagt, die Analogie uns zum Ziele führen. Oder — sind etwa die Herren Professoren allein der Gefahr überhoben, ihre Ansprüche auf Sitz und Stim-

me in unserer Mitte verlieren zu können? Sollte denn allein nur der Deputirte einer Universität als ein zweyter Achilles, in den Styx getaucht, und vom Scheitel bis zur Zehe unverletzlich seyn? Wenigstens bliebe dann noch die Ferse verwundbar, und diese verwundbare Ferse hat Herr Hofrath Behr leider bloß gegeben, als er, von den Stufen des akademischen Lehrstuhls herab, freywillig in die Amtsstube des Bürgermeisters stieg. Mögen Die es verantworten, welche in jenem entscheidenden Augenblicke den Pfeil auf ihn abdrückten; wir können, so wie die Sachen jetzt stehen, den tödtlich Verwundeten nicht mehr retten!

Um zu entscheiden, kehre ich zur Analogie zurück, und urtheile nach den Verhältnissen, in denen ich selbst zur Kammer der Abgeordneten stehe.

Ich habe die Ehre, der Klasse der Geistlichen anzuhören. Der §. 7. Lit. c. des Edikts über die Ständeversammlung sagt ausdrücklich, daß nur wirkliche, selbstständige Pfarrer, welche ihre Pfarrey selbst versehen, gewählt werden können. Nach diesem Grundsatze haben wir neulich gegen die Herren Egger und Abbt entschieden; nach diesem Grundsatze muß ich, der Stimme meines Gewissens treu, auch gegen Herrn Behr entscheiden. Nur der wirkliche, selbstständige, seine Professur selbstversehende Professor kann als Universitätsabgeordneter hier erscheinen.

Hörte ich morgen auf, Pfarrer zu seyn, so würde ich doch noch immer in der Klasse, in dem Stande der Geistlichen, aber Abgeordneter könnte ich nicht mehr bleiben. Ganz Dasselbe scheint mir auch für Herrn Behr zu gelten. Mit dem Austritte aus der Professur hat er keineswegs den Stand des Ge-

lehrten und Staatsdieners, aber er hat die besondere Eigenschaft, welche ihn passiv wahlfähig zur baierischen Ständeversammlung gemacht hatte, verloren. Ich stimme demnach mit Denen, welche der Ueberzeugung sind, daß Herr Behr zu entlassen sey.

Der erste Sekr. Häcker: Auch mir, meine Herrn, sey es vergönnt, über den heute so viel besprochenen Gegenstand meine Meynung auszusprechen, und Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen. Zum Voraus versichere ich Sie, daß dieses nur auf sehr kurze Zeit geschehen soll, denn ich bin weit entfernt, der hohen Kammer vorschreiben zu wollen, was sie thun müsse, weit entfernt, ihr Regeln geben zu wollen, von denen sie nicht abgehen dürfe, weit entfernt, ihr unrichtige Allegate von Gesetzesstellen zu machen, weit entfernt, durch Künste der Sophistik und Rhetorik sie bestechen oder irre leiten zu wollen.

Meine Ueberzeugung ist, daß in dieser hohen Kammer die vollkommenste Stimmenfreyheit herrsche, daß hier Meynungen geehrt werden müssen. Ich ehre jede Meynung, glaube aber auch, daß jede entgegengesetzte Meynung von Andern geehrt werden müsse.

In der Ueberzeugung, daß jedes Mitglied der Kammer Alles, was über den fraglichen Gegenstand für und wider gesprochen wurde, genau überlegen, alle Gründe genau abwägen, und sich sodann nach seiner gefaßten Ueberzeugung aussprechen werde, ohne Rücksicht auf alle äußerer Einwirkungen, wo sie auch herkommen mögen, erlaube ich mir, Ihnen meine Ansicht über den Berathungsgegenstand kurz vorzutragen.

Ich habe Ihnen die Vernehmlassung des Herrn

Hofraths Behr, mit den weiter eingekommenen Aktenstücken, von der Rednerbühne aus so vorgetragen, daß ich gewiß darauf Anspruch machen kann, dem Vorgetragenen die höchste Deutlichkeit gegeben zu haben, und durch den Vortrag alle jene Stellen, auf welche Herr Hofrath Behr einen besondern Werth legt, auch besonders herausgehoben zu haben.

Alles, was Herr Hofrath Behr in seiner Vernehmung sagte, Alles, was während der Diskussion für die Nothwendigkeit seiner Einberufung vorgebracht wurde, hat meine Ueberzeugung, daß derselbe fernerhin nicht mehr Mitglied der Kammer der Abgeordneten seyn könne, welche ich früher schon öffentlich ausgesprochen habe, nicht erschüttert, vielmehr muß ich behaupten, daß die von ihm, und während der Diskussion von mehrern Mitgliedern der Kammer vorgetragenen Gründe Das, wofür sie vorgetragen sind, nicht nur nicht, sondern gar Nichts beweisen, weil sie auf Begriffsverwechslungen und Trugschlüssen beruhen.

Genau genommen sind alle Gründe, welche für die Behauptung: Herr Hofrath Behr habe ferner Mitglied der Kammer zu verbleiben, und sey einzuberufen, aufgestellt wurden, keine andern, als diejenigen, welche Herr Hofrath Behr in seiner Vernehmlassung selbst vorbrachte, und ich werde daher bey der Abgabe meiner Meynung mich wohl am zweckmäßigsten an diese Vernehmung selbst halten, wobey ich denn nur Das auszuheben gesonnen bin, was meiner Ueberzeugung nach, das Wichtigste ist, und an Das, was andere Mitglieder vor mir schon so gründlich ausgeführt haben, nur anschließen.

Zwey Hauptsätze sind es, welche Herr Hofrath Behr für sich anführt,

I. er habe weder durch äußere, noch innere Veranlassung aufgehört, ordentlicher dekretirter Professor an der Universität Würzburg zu seyn, und

II. die Bestimmung §. 14 Titel 6 der Verfassungsurkunde sey auf ihn nicht anwendbar.

Der erste Theil seiner Erklärung, daß er weder durch äußere, noch innere Veranlassung aufgehört habe, ordentlicher dekretirter Professor zu seyn, ist falsch; er gesteht selbst zu, in temporäre Quiescenz versetzt worden zu seyn, ob er darum nachgesucht habe, oder nicht, ob es auf oder gegen seine Erklärung geschehen sey, ob er unschuldig oder schuldig gewesen, dieses Alles berührt uns, nachdem das Faktum der Quiescenz einmal vorliegt, nicht weiter.

Ganz richtig ist die Definition der temporären Quiescenz, wie sie von Herrn Hofrath Behr angegeben ist; einen Staatsdiener temporär quiesciren, sagt er, heißt: ihn auf unbestimmte Zeit der Ausübung seines Amtes entheben.

Wer aber seines Lehramtes enthoben ist, ist nicht mehr Lehrer, er sey auf bestimmte oder unbestimmte Zeit seines Lehramtes enthoben. Wenn aber Herr Hofrath Behr glaubt, daß der Lehrerstand ihm nicht entzogen sey, und nicht entzogen werden könne, so verwechselt er offenbar die Begriffe, um für seinen Zweck günstige Resultate hervorzurufen. Ein einziges kleines Wort hat er der Gesetzesstelle hinzugesetzt, welches der ganzen Sache offenbar eine falsche Wendung gibt. Er sagt nämlich Seite 3, Zeile 14 seiner Vernehmlassung:

„der individuelle Stand eines Staatsdieners ist un„widerruflicher Natur nach der Verfassung des „Reiches."

Die einschlägige Gesetzesstelle ist §. 18 des Ediktes IX, wo es heißt:

„Ausser dem Falle eines richterlichen Urtheils, hat der de„finitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt die „unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.“ — In dieser Stelle ist von dem individuellen Stande keine Rede; wenn nun auf diesem kleinen Beysatze des Wortes: „individuell“ — die Folge gebaut werden soll, daß dem Herrn Hofrath Behr durch seine Quiescenz der Stand des Lehrers nicht entzogen worden sey, so ist der Schluß falsch, weil der Vordersatz falsch ist. Ihm bleibt wie allen Staatsdienern, welche quiescirt werden, der Staatsdienerstand und Gehalt, aber eben so wenig der Lehrerstand, als dem Beamten der Beamtenstand, oder dem Rathe der Rathsstand. Es ist sehr wohl zu unterscheiden zwischen Titel und Rang und dem Stande selbst. Titel und Rang sind sehr verschieden; der Staatsdienerstand ist nur Einer. Wenn mehr als Titel und Rang, wenn vermöge des unauslöschlichen Charakters des Standes, und, wie hier geschieht, des individuellen Standes, die Ausübung der Standschaft verlangt wird, welche nur von ordentlichen Lehrern ausgeübt werden kann, so wird mit dem Einschiebsel dieses kleinen Wortes ein ungeheurer Trugschluß zu Stande gebracht.

Uebrigens hat Herr Hofrath Behr sich in derselben Stelle etwas vergessen, als er die Worte schrieb: „denn ich war Professor, ordentlicher dekretirter Lehrer.“ — womit er zugesteht, daß er es nun nicht mehr sey, indem das Wörtchen „war“ die Vergangenheit bedeutet.

Alle weitere Argumentation muß nothwendig falsch seyn, weil sich Herr Hofrath Behr, um sich seine Argumentation etwas zu erleichtern, den kleinen Zusatz zur

Verfassungsurkunde erlaubte, daß es einen individuellen Staatsdienerstand nach der Quiescenz gebe.

Diese Freyheit, welche er sich erlaubte, dem §. 18 des Ediktes IX das Wort „individuell" — beyzusetzen, verwehrt er jedoch der Kammer sehr strenge, ja, er will ihr nicht einmal erlauben, den wesentlichen Inhalt eines Wortes zu erforschen, oder nur den Begriff zu zergliedern. Er sagt. die Wahlfähigkeit stehe ordentlichen dekretirten Lehrern zu, ohne daß die Verfassung das Merkmal der Aktivität hinzugefügt habe, und bedroht die Kammer mit dem Vorwurfe, daß sie, wenn dieser wesentliche Zusatz gemacht werde, ihre Macht überschreite, seinen Rechten und dem Kreise der Wählbarkeit aller Landesuniversitäten verletzend zu nahe trete. Er erlaubt sich einen sehr wesentlichen Zusatz, weil ihm derselbe in seine Beweisart taugt. Wenn aber die Kammer fragen wollte: gibt es denn auch ordentliche Universitätslehrer, welche nicht lehren, welche sich im Gemeindedienste befinden, welche sogar es für ihre heiligste Pflicht halten, sich ganz und ausschließend dem Dienste jener Gemeinde zu widmen, welcher sie die Vorsehung durch ihre Organe zugewiesen hat? hat nicht Der, welcher den Lehrstuhl nicht mehr besteigen darf, sogleich aufgehört, ein Lehrer zu seyn?

Wenn dieß die Kammer fragen sollte, und auf diesem Wege auffände, daß ein quiescirter Lehrer gar kein Lehrer mehr sey, also in dem Begriffe: ordentlicher Lehrer, sogleich das Merkmal der Aktivität als nothwendig fände, so soll dieses eine Pflichtverletzung seyn? Ich verdenke es ihm nicht, wenn er sich aller Mittel einer römischen oder griechischen Rhetorik bedient, um sein vermeyntliches Recht zu behaupten: er wird es uns dagegen auch nicht verübeln, wenn wir die Sache etwas näher ins Auge fassen, und, die Trugschlüsse auffindend,

uns auf der Bahn des Rechtes halten, und bey dem Buchstaben der Verfassung stehen bleiben. Zum Schlusse dieses Arguments wird uns noch gesagt, daß wirklich quiescirte Professoren bey der Wahl des Universitätsabgeordneten zu Würzburg mit gewählt haben.

Auch hier kommt meine Logik mit der in der Verhandlung entwickelten wieder in einigen Widerstreit. Sie alle, meine Herrn! wissen den Unterschied zwischen aktiver und passiver Wahlfahigkeit. Wenn das Argument binden sollte, so hatte er beyfügen müssen, daß ein quiescirter Professor Stimmen zum Abgeordneten erhalten hätte. Wahlen kann auch einer, der nicht gewählt werden kann. Aber auch dieses, wenn es geschehen wäre, würde Nichts beweisen. Der Proreftor der Universität Würzburg kann für verfassungsmässige Ordnung kein Präjudiz begründen. Und wenn Alles wäre, so würde sich nur hier zu spät eine Nichtigkeit in der Wahlhandlung entdecken, welcher der Herr Hofrath Behr seinen Ruf zum Abgeordneten dankte, wenn zufällig auf diese Stimmen sich seine Wahl begründet hätte, was freylich nicht der Fall war. Inzwischen habe ich das Wahlprotokoll der Universität Würzburg vorgelesen. Es sind darin alle Gegenwärtigen namentlich aufgeführt, alle unterzeichnet. Ich habe ihnen alle Namen abgelesen, und sie werden keinen Quiescenten unter denselben gefunden haben. Mir ist es unbegreiflich, wie Herr Hofrath Behr zu einer solchen Behauptung kommt.

Wenn aber auch Alles so wäre, wie es Herr Hofrath Behr vorträgt, wenn man ihm einmal seine ganze Argumentation zugeben wollte, so hat er selbst in seinem individuellen Lehrstande eine solche Aenderung vorgenommen, daß derselbe ganz verschwunden ist; er hat nämlich den Staatsdienst mit dem Dienste der Gemeinde Würz-

burg vertauscht, er ist Bürgermeister der Stadt Würzburg geworden. Dieses, meine Herrn ist etwas Notorisches, etwas unläugbares, und wie auch er, und wie Alle, welche hieraus keine Folgerungen zugeben wollen, sich wenden und drehen mögen, so ist und bleibt doch Alles, was gegen dieses Argument gesagt ist, sehr schwach. Daß Herr Hofrath Behr nur die Funktion eines Bürgermeistens provisorich übernommen habe, und erst, wenn er nach drey Jahren wieder gewählt würde, Bürgermeister werde, ist eine lächerliche Behauptung. Jeder, der in der gesetzlichen Art zum Bürgermeister gewählt wird, diese Wahl annimmt und die gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung erhält, ist wirklich Bürgermeister.

Er ist zwar nur provisorisch, d. h. er unterliegt nach drey Jahren nicht nur einer neuen Wahl, sondern er genießt auch in dieser Zeit die Vorzüge des Staatsdieners nicht. So sind alle im Administrationsfache angestellten Staatsdiener die ersten drey Jahre nach ihrer Anstellung, in Gemäßheit des Staatsdieneredíktes, — wirkliche Staatsdiener, obschon nur provisorisch. Nach dem Gesetze tritt der Bürgermeister erst, wenn er durch die zweyte Wahl bestätigt ist, in die Vorzüge des Staatsdieners, und die ihn durch eine neue Wahl bestätigende Gemeinde übernimmt dadurch gegen ihn dieselben Verbindlichkeiten, welche der Staat gegen seine Staatsdiener hat, obschon er noch immer in der Beziehung provisorisch bleibt, daß er von drey zu drey Jahren einer neuen Wahl unterliegt. Wenn Herr Hofrath Behr behauptet, man könne von ihm nicht voraussetzen, daß er seinen Staatsdienerstand einem solchen Provisorio mit freyem Willen habe opfern können noch wollen, so muß man ihm hierauf erwiedern, daß er dieses wirklich gethan hat, und zwar mit freyem Willen. Wer zwang ihn denn, die

Bürgermeisterstelle anzunehmen, und in den Gemeindedienst einzutreten? Sein ganzer Professorsgehalt war ihm als Quiescenzgehalt angewiesen; warum bezog er denn denselben nicht ruhig fort, und erhielt so seinen Staatsdienerstand? Hätte Herr Hofrath Behr die Bürgermeisterstelle nicht angenommen, seinen Staatsdienerstand und seinen Standesgehalt dadurch sich erhalten, so wäre die Sache viel verwickelter, und mit viel mehr Grund hätte sich dann dagegen sprechen lassen, und die Lösung der Frage wäre viel zweifelhafter geworden. Dieser Schwierigkeit hat er uns durch die Annahme des Bürgermeisteramts enthoben. Ueberhaupt aber, ist denn die Verwechslung des Staatsdienerstandes mit dem Bürgermeisteramte etwas so gar Dummes und Unvernünftiges? Besonders, wenn man bedenkt, daß ihm die Regierung mit einer sehr großen Gefälligkeit nicht bloß den Zurücktritt in den Staatsdienst offen behielt, auf den Fall, wenn er nach drey Jahren nicht wieder als Bürgermeister gewählt werden sollte, sondern selbst auf den Fall, wenn es ihm während der ersten drey Jahren nicht mehr anstünde, im Dienste der Gemeinde zu bleiben? Haben nicht die dermaligen Bürgermeister von Nürnberg und Augsburg noch mehr gethan, welchen der Rücktritt in den Staatsdienst ausdrücklich versagt wurde, und welche dessen ungeachtet den definitiven Staatsdienerstand mit dem Provisorio des Bürgermeisteramtes vertauschten? Haben dies nicht im Jahre 1818 bey der ersten Wahl sehr viele andere, recht kluge und gelehrte Staatsdiener, sehr verständige Männer, gethan?

Jeder Staatsdiener, welcher sich seinem Geschäfte gewachsen kennt, von seinem Eifer für den Dienst lebhaft überzeugt ist, kann voraussetzen, daß eine Bürgergemeinde

seinen guten Willen, seine Kenntnisse und seinen Diensteifer anerkennen, und ihn wieder wählen werde.

Die Erfahrung hat freylich, leider! ich wiederhole es: leider, einzelne entgegengesetzte Beyspiele aufgestellt; allein offenbar der größte Theil der Stadtgemeinden hat bey der zweyten Magistratswahl diese meine Behauptung bestätigt. Man hat behauptet, die Uebernahme der Bürgermeistersstelle schließe den Staatsdienerstand noch nicht aus, und hat die betreffende Gesetzesstelle auf eine Art allegirt, wie sie im Gesetze nicht gestellt ist. Wie dieses behauptet werden könne und wolle, da wir doch in unserer Mitte mehrere Mitglieder haben, welche selbst Bürgermeister sind und waren, ist unbegreiflich, und beweist, daß man mit Künsten der Sophistik und Dialektik bestechen wolle. Der Abg., Herr Direktor Dangel, hat schon auf das angeführte Beyspiel geantwortet, wo gesagt wurde, daß der dermalige Herr Bürgermeister Beil in Bamberg noch wirklicher Appellationsrath sey. Dieses Zeugniß des Herrn Direktors Dangel hat um so mehr Wichtigkeit, als derselbe von Amtswegen, als Vorstand der Gemeindebevollmächtigten, das Sachverhältniß am genauesten kennen muß. Die Sache ist auch ganz richtig. Der Herr Appellationsrath Beil in Bamberg erhielt die gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung als Bürgermeister nicht eher, als bis er seine Entlassung aus dem Staatsdienste nachgewiesen hatte; austreten mußte er aus dem Staatsdienste, und statt seiner wurde, wie das Regierungsblatt besagt, ein anderer Rath in das Appellationsgericht des Obermainkreises gesetzt; er ist also nicht mehr Appellationsrath, er ist Bürgermeister in Bamberg. Derselbe Fall war es mit dem Herrn Bürgermeister Binder in Nürnberg, vorher Kreis- und Stadtgerichts-

rath; als solcher sehr verdient, mußte er seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Der Herr Regierungsassessor Barth in Augsburg trat aus dem Staatsdienste, eh' er die Bestätigung als Bürgermeister erhielt, und wahrscheinlich lokaler Verhältnisse wegen wurde ihm nicht einmal der Rücktritt in den Staatsdienst offen behalten. Wäre Herr Hofrath Behr nicht aus dem Staatsdienste getreten, wozu wäre ihm denn der Rücktritt in denselben offen behalten worden? Wenn er den Staatsdienerstand noch hätte, so bedürfte es ja auch keines Rücktrittes in denselben. Man hat behauptet er beziehe ja noch seinen ganzen Gehalt von der Universität. Meine Herrn! dieses ist eine ganz falsche, aktenwidrige Behauptung.

Der Herr Hofrath Behr behielt seinen ganzen Gehalt als Quiescenzgehalt, sobald er aber die Bürgermeisterstelle annahm, verlor er denselben, und erhielt nur jenen Zuschuß, welchen das Gesetz den aus dem Staatsdienste in den Gemeindedienst übertretenden Staatsdienern zusichert. Das allerhöchste Reskript vom 22. April 1822 hatte ihm diesen Zuschuß auf 300 fl. versichert, wo doch sein Professorgehalt und sein im Reskript ausgesprochener Quiescenzgehalt 1800 fl. war. Sehen Sie, meine Herrn! wie man Ihnen sogar offen liegende Thatumstände entstellen will! Auf sein allerunterthänigstes Bitten, um Vermehrung seines Quiescenzgehaltes (nicht auf seine rechtliche Reklamation, welche er hätte einlegen müssen, wenn er noch den individuellen Lehrerstand hätte, weil der Standesgehalt, eben so wie der Dienerstand, nach dem Gesetze unwiderruflicher Natur ist,) hat die Regierung aus besonderer Gnade, als eine besondere Ausnahme, mit besonderer Rücksichtnahme auf seine Verdienste, sich bewogen gefunden, ihm eine besondere Zulage über den

gesetzlichen Zuschuß von 300 fl. mit jährlich 700 fl. zu geben, so daß er nun 1000 fl. Zuschuß bezieht, also immer noch weniger als seinen Standesgehalt, und doch dankte er dafür, wie wir gehört haben. Wie könnte Das seyn, wenn er noch Staatsdiener wäre, und jonach auch sein Standesgehalt die unwiderrufliche Natur der Dauer auf Lebenszeit haben müßte?

Meine Herrn! der Herr Hofrath Behr, und Alle, welche für seine Einberufung sprachen, haben Das, was hier zu beweisen gewesen wäre, nicht bewiesen, er hat sich vielmehr sein Urtheil selbst gesprochen, er ist Bürgermeister, nicht nur nicht mehr ordentlicher, dekretirter Professor, sondern auch nicht einmal mehr Staatsdiener.

Mit dem Zerfallen seiner Argumente für den ersten Satz, zerfällt auch Alles, was hinsichtlich des zweyten Satzes gesagt ist. Er behauptet nämlich:

ad II. daß der §. 14 Tit. 6 der Verfassungsurkunde auf ihn nicht anwendbar sey. Ich will nicht eingehen auf Das, ob die Professur ein Gewerbe, oder eine Pfründe sey, es mag sogar richtig seyn, daß der in Frage stehende Fall in der Verfassungsurkunde Tit. 6 §. 14 Nr. 1 nicht namentlich aufgeführt sey, und hieraus seine Entscheidung nicht erhalten könne; dessen ungeachtet liegt die Entscheidung dieses Falles ganz klar und deutlich in derselben Gesetzesstelle Nr. 2. Der Herr Hofrath Behr hat die Eigenschaft der passiven Wahlfähigkeit als Abgeordneter der Universität verloren, und muß daher in Folge gesetzlicher Bestimmung als solcher austreten. Diese Gesetzesstelle ist Ihnen heute schon so oft vorgelegt worden, daß ich beynahe Anstand nehme, Sie noch einmal darauf zu verweisen, und doch muß ich dieses. Der Tit. 6. §. 14 Nr. 2 der Verfassungsurkunde beruft sich auf §. 12. der

§. 12 beruft sich auf das X Edikt, und im X Edikte finden wir im I Titel, Abschnitt I, §. 8, welcher sich wieder zurück auf den §. 12 der Verfassungsurkunde namentlich beruft, Lit. b die Eigenschaften der passiven Wahlfähigkeit für die Abgeordneten der Universität. Diese Eigenschaften sind, daß der Abgeordnete ordentlicher, dekretirter Lehrer sey; daß er dieses nicht mehr sey, wurde aber nachgewiesen, sogar, daß er nicht mehr Staatsdiener sey. Wer aber die Eigenschaften der passiven Wahlfähigkeit nicht mehr hat, hört auf, Mitglied der Kammer zu seyn; hiernach hat Herr Hofrath Behr also aufgehört, Mitglied der Kammer zu seyn.

Das ist denn doch so klar, als der Tag, und ich begreife nicht, wie man, bey so klar vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, noch von Verdrehungen oder Hineindrehungen sprechen könne.

Herr Hofrath Behr verehrt das gesetzliche Quiescirungsrecht der Regierung, glaubt aber, daß dergleichen Quiescirungen Akte der Administrativjustiz seyen, und ohne dieses keine Verbindlichkeit hätten. Ich glaube selbst, daß dies recht gut wäre, wenn es so wäre; allein in der Verfassungsurkunde steht hiervon kein Wort, und uns kommt es nicht zu, einen solchen Zusatz zur Verfassung zu machen. Es wurde sogar viel über das Quiesciren gesagt: ich unterscheide das Quiesciren und Quiescirungsrecht; daß Quiescirungen geschehen, geschehen seyen, welche nicht in der Ordnung sind, ist gewiß; daß namentlich die Quiescirung des Herrn Hofrath Behr durchaus nicht hätte geschehen sollen, bin ich lebhaft überzeugt; allein daraus folgt noch Nichts gegen das gesetzliche Quiescirungsrecht; wenn in dieser Beziehung etwas geschehen soll, so darf hier nicht begonnen werden, wo uns die Gesetze entgegenstehen, sondern bey einem ganz andern Punkte, wo die Gesetze für uns sprechen; die Gelegenheit hiefür wird sich ergeben.

Man hat uns gesagt, daß in dem Tit. 6 §. 14. die Entscheidung des hier vorliegenden Falles gar nicht gegeben seyn könne, weil die Abgeordneten der Universität die Wissenschaft selbst repräsentirten.

Meine Herrn! Dieser Behauptung muß ich geradezu widersprechen. Die Verfassungsurkunde gibt uns für diese

Behauptung gar keinen Anhaltspunkt, vielmehr finden wir überall, daß der Besitz das erste Erforderniß zur passiven Wahlfähigkeit sey. Alle Klassen von Besitzern, die der Grundherrn, jene der Geistlichen, die der Besitzer von Häusern und Gewerben, jene der Besitzer von Bauerngütern sind vertreten; die Landesuniversitäten, welche so bedeutende Besitzungen haben, mußten daher gleichfalls vertreten werden, daher erscheinen in unserer Mitte die Abgeordneten der Universität, und daher kommt es, daß ordentliche Professoren zu Abgeordneten gewählt werden müssen, welche an der Verwaltung des Universitätsvermögens Antheil nehmen, welche Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden können.

Der König, welcher seinem Volke diese Verfassung gab, konnte unmöglich dasselbe so tief erniedrigen, daß Er ihm die nöthige wissenschaftliche Bildung nicht hätte zutrauen, und die Intelligenz erst durch die drey Abgeordneten der Universitäten in die zweyte Kammer hätte bringen wollen.

Nein, meine Herrn! dazu denkt der König viel zu gut von uns; wir bedürfen nicht erst wissenschaftlicher Belehrung, und wissenschaftliche Erörterungen sind unsere Aufgaben auch gar nicht; dafür ist die Regierung da, daß Das, was an uns gebracht wird, vorerst wissenschaftlich erörtert sey, und unsere Aufgabe ist, zu beurtheilen, ob das uns Vorgelegte auch im Leben brauchbar sey. Ich muß daher einer solchen Behauptung kräftig widersprechen. Um Ihre Geduld nicht länger in Anspruch zu nehmen, fasse ich das Gesagte in einen einzigen, ganz kurzen Schluß zusammen, welcher ein vollkommen bindendes Argument darstellt.

Wer die Bedingungen der passiven Wahlfähigkeit verloren hat, hat aus der Kammer auszutreten. (Bestimmung der Verfassungsurkunde.) Die Bedingungen der passiven Wahlfähigkeit für einen Abgeordneten der Universität sind:

daß er ordentlich dekretirter Lehrer sey.

(Bestimmung des Edikts X.)

Ordentlich dekretirter Lehrer ist Hr. Hofrath Behr nicht mehr, weil er aufgehört hat, Lehrer zu seyn, und weil er sogar als Bürgermeister in den Dienst der Stadtgemeinde Würzburg getreten ist, und als solcher nicht

Digitized by Google

mehr der Universität, sondern der Stadt angehört. (Bestimmung des Gemeindeedikts.)

Diesemnach hat derselbe als Abgeordneter der Universität auszutreten, und der Ersatzmann ist einzuberufen.

Der erste Präsident: Die Diskussion über den Gegenstand, der uns so lange beschäftigt hat, ist jetzt geschlossen, und es kommt nunmehr darauf an, daß wir einen Beschluß fassen.

Der Abg. Jacobi: Der Herr Dorfner hat den Vorschlag gemacht, auf Abstimmung mit schwarzen und weißen Kugeln.

Der Abg. v. Closen. Das ist konstitutionswidrig!

Der erste Präsident: Die Verfassungsurkunde kennt nur zwey Abstimmungsarten: die durch Namensaufruf in geheimer Sitzung, und die durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Bey dem Austritte der Herrn Pfarrer Egger und Abbt, bey der Abstimmung über alle andern Abgeordneten, welche auszutreten hatten, und wofür der Ersatzmann einzuberufen war, wurde durch Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Ich sehe gar nicht ein, warum hier in dem vorliegenden Falle eine Ausnahme gemacht werden soll. Wir fordern immer die höchste Oeffentlichkeit; warum soll denn hier diese bey Seite gesetzt werden? Es ist nicht genug, immer von Oeffentlichkeit zu sprechen; wir müssen dieselbe auch festhalten.

Der Abg. Poschinger: Wer wird so feig seyn, seine Ueberzeugung hier nicht öffentlich aussprechen zu wollen?

Der erste Präsident: Ich frage die Kammer der Abgeordneten, ob sie glaube, der Herr Hofrath Behr habe das Recht zur Standschaft verloren? Oder, was das Nämliche heißt: er sey nicht befugt, in unserer Mitte zu erscheinen? Wer dieses glaubt, bleibe sitzen, wer es verneint, erhebe sich.

Wenige Mitglieder erheben sich.

Der Abg. v. Hornthal: Die Frage ist nicht ganz deutlich; wer soll aufstehen, und wer soll sitzen bleiben?

Der erste Präsident: Ich bitte, lassen Sie nicht immer zweymal abstimmen. Wir haben ein für allemal festgesetzt, daß, wer die Frage bejaht, sitzen bleibt, und wer sie verneint, sich erhebt.

Der Abg. v. Hornthal: Ganz recht; so soll es seyn.

Der erste Präsident: Nun, wer also haben will, daß der Hr. Hofrath Behr einberufen werden soll, erhebe sich.

Der Abg. v. Hornthal: Jetzt wissen wir's; vorher wußten wir's nicht. Also, wer für Herrn Hofrath Behr stimmt, der stehe auf.

Der erste Präsident: Sie haben mich schon vorher recht gut verstanden; sonst müßten Sie einen sehr schweren Begriff haben.

Der Abg. v. Hornthal: Den habe ich auch.

Die Stehenden wurden zwey Mal abgezählt, und es fand sich, daß 25 für die Einberufung des Herrn Hofraths Behr gestimmt hatten.

Der erste Präsident sprach daher den Beschluß der Kammer, gefaßt mit 83 Stimmen gegen 25, dahin aus: daß Hr. Hofrath Behr als Abgeordneter nicht einzuberufen sey, — und stellte die weitere Frage: Soll der Ersatzmann für den ausgetretenen Hrn. Hofrath Behr einberufen werden?

Es wurde bemerkt, daß sich dieses von selbst verstehe und schon in der Verfassung liege, worauf der Präsident erwiederte: daß, da von einigen Mitgliedern ein Antrag dagegen gemacht worden sey, diese Frage eigens habe gestellt werden müssen.

Mit 97 Stimmen gegen 11 wurde die Einberufung des Ersatzmannes, Herrn Regierungsraths und Professors Geyer von Würzburg, beschlossen.

Der Präsident schloß hier die Sitzung, und setzte die nächste

auf Mittwoch, den 6. März, früh 9 Uhr

fest.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk.
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Frhr. v. Pelkhoven.
Poschinger.
Kraft.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 55 bey.)

Ende des zweyten Bandes.

Nachträgliche Berichtigungen im zweyten Bande.

Seite 312 Zeile 21 anstatt: Ausdruck, lies Andrer.
= 314 = 1 nach nur setze: ordentliche.
= 8 statt uns lies nur.
= 13 lies: ihre Pfründen selbst versehende.
= 315 = 2 statt verbunden lies: verbundene.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 05672 8697

Digitized by Google

Digitized by Google